



Karl Schmaltz

**Kirchengeschichte Mecklenburgs**

**Bd. 2 : Reformation und Gegenreformation**

Schwerin i. Meckl.: Bahn, 1936

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769720676>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext

Karl Schmalz  
Kirchengeschichte  
Mecklenburgs

Zweiter Band

mk-6538<sup>1/2</sup> (2)



**UB Rostock**

28\$ 010 141 103





# Kirchengeschichte Mecklenburgs

Von

Karl Schmaltz

\*

Zweiter Band

Reformation und Gegenreformation

1936

---

Verlag Friedrich Bahn, Schwerin i. Meckl.



Alle Rechte vorbehalten

Universitäts-  
Bibliothek  
Hofen

1983, 173

## Vorwort

Indem ich den zweiten Band der mecklenburgischen Kirchengeschichte vorlege, habe ich zu danken für die so freundliche Aufnahme, welche der erste gefunden hat.

Wenn an ihm die Periodisierung getadelt worden ist und eine andere vorgeschlagen, durch welche das für das Hochmittelalter kennzeichnende Problem der Beziehungen zwischen Bistum und Landesfürstentum als Kernstück der mecklenburgischen Kirchengeschichte zur Geltung gekommen wäre, so möchte ich darauf erwidern, daß diese Beziehungen, nachdem der große Kampf Heinrichs des Löwen von Sachsen ausgekämpft war und seine Folgen gezeitigt hatte, ihre Problematik verloren hatten und darum für etwa zwei Jahrhunderte aus dem Mittelpunkt des Interesses zurücktreten. Landeshoheit und Selbständigkeit des Bistums sind trotz gelegentlicher Feindseligkeiten von Seiten des gespaltenen und dadurch geschwächten Fürstentums nicht angefochten. Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts beginnt mit der erstarkenden Landesfürstlichen Gewalt das Verhältnis wieder problematisch zu werden und damit in den Vordergrund zu rücken. Für die kirchliche Entwicklung scheint mir das Ende der großen Siedelungsbewegung und die mit ihm zusammenfallende Vollendung der kirchlichen Organisation um 1330 von wesentlich mehr Periode machender Bedeutung zu sein als die Teilung der Lande nach dem Tode Borwins (1227). Denn jetzt erst ist das eigentümlich gemischte Volk da, welches forthin Träger der Kirchengeschichte ist, und von jetzt ab ist es kirchlich durchorganisiert und geht das kirchliche Leben ohne größere Veränderungen seinen geordneten Gang. Demgegenüber ist es meines Erachtens von geringerer Bedeutung, daß vom Tode Borwins ab der Bischof als **Landesherr** seines Stiftslandes seinen Weg zwischen den geteilten territorialen Gewalten suchen muß.



Man wird auch Bedenken gegen die diesem zweiten Bande zugrunde liegende Periodisierung erheben können, ist es doch neuerdings üblich geworden, nicht mehr das Ende des Dreißigjährigen Krieges als den Abschluß der nachreformatorischen Periode zu nehmen, sondern diesen erst um ein Menschenalter später in die Zeit um 1685 bis 1690 zu setzen, welche einerseits durch die englische Toleranzakte, andererseits durch die Aufhebung des Ediktes von Nantes und endlich durch das Aufkommen der pietistischen Bewegung im engeren Sinne bezeichnet wird. Allein dieser aus einem Überblick über die Kirchengeschichte des gesamten Abendlandes gewonnene Zeitpunkt bedeutet für Mecklenburg durchaus keinen Einschnitt. Man wird für unser Land schon dabei bleiben müssen, mit 1648 abzuschließen und die nächste Periode mit dem „Neubau aus Trümmern“ nach der Verwüstung durch den großen Krieg und mit dem Rostocker Vorpietismus zu beginnen. Hier machen sich die neuen und in die Zukunft weisenden Momente schon um diese Zeit kräftig bemerkbar.

Schwerin i. Meckl.

Pastor D. Dr. K. Schmalz

# Inhalt

## Teil I: Die Anfänge der Reformation

	Seite
Kapitel 1: Die Reformation in Rostock und Wismar . . . . .	9
Allgemeine Lage S. 9. Ruze, Pegel, Ablaßprediger, Humanisten S. 10. Landesherren S. 12. Erste evangelische Prediger und ihre Gegner S. 13. Elüter in Rostock S. 15. Never in Wismar S. 16. Stralsund und Hanja S. 17. Fortgang (Elüter, Never, Oibendorp) S. 19. Durchbruch in Lübeck und Rostock S. 23. Durchführung in Rostock S. 25. Nevers Häresie und der Hamburger Konvent S. 28.	
Kapitel 2: Das Land und die Landesherren . . . . .	33
Erste Regungen in den Landstädten S. 33. Bauer und Adel S. 36. Erste evangelische Dorfpfarrer S. 38. Die Bischöfe S. 39. Die Herzoge Heinrich und Albrecht S. 41. Schwerin S. 45. Gemeinsame Städte S. 46. Das dänische Unternehmen S. 47.	
Kapitel 3: Die Anfänge der landeskirchlichen Ordnung . . . . .	48
Vereinbarung über die gemeinsamen Städte S. 48. Kirchenvisitation von 1534 S. 49. Visitation von 1535 S. 53. Herzog Heinrich und Magnus. Landtag zu Parchim S. 55. Berufung Kieblings S. 57. Visitation von 1541/42 S. 58. Visitation von 1544. Kirchenordnung, Katechismus, Meßordnung und Synoden S. 63.	
Kapitel 4: Der Kampf um das Evangelium . . . . .	65
Der Schmalkaldische Krieg S. 65. Herzog Johann Albrecht S. 66. Das Interim S. 67. Landtag an der Sagsborfer Brücke S. 68. Der Fürstenbund S. 70. Feldzug gegen Karl V. S. 71. Vertrag von Passau S. 72.	

## Teil II: Der Ausbau der Landeskirche

Kapitel 1: Die Kirchen- und Klosterordnung . . . . .	74
Aufhebung der Mönchsklöster S. 74. Die Herzoge Johann Albrecht und Ulrich S. 76. Die Stände S. 77. Die Kirchenordnung von 1552 S. 79. Herzog Christoph S. 82. Kirchenvisitation von 1557 S. 83. Die Nonnenklöster S. 88. Die Klosterordnung S. 91.	
Kapitel 2: Die Neubegründung des Schulwesens und der Universität, das Konsistorium, die Superintendentenurordnung und der Kampf der Seestädte um ihre Freiheit . . . . .	93
Das Schulwesen (Rostock, Wismar, Schwerin, Güstrow, Friedland, Neubrandenburg, Parchim, Bestimmungen der Kirchenordnung) S. 94. Neubegründung der Rostocker Universität, Rivalität der Stadt und der Landesherren S. 99. Begründung des Konsistoriums S. 103. Erster Rostocker Erbvertrag S. 105. Die Superintendentenurordnung S. 106. Johann Albrechts Tod S. 109. Letzter Kampf Rostocks und der zweite Erbvertrag S. 109.	

- Kapitel 3: Die Stiftsländer Schwerin und Rakeburg . . .** 110  
 Das Stiftsland Schwerin (Reichsfreiheit, Bestand, Administrator, Visitationen, Konsistorium, Schulen, Domkapitel, Kloster Rühn) S. 110.  
 Das Stiftsland Rakeburg (Kampf um die Reichsfreiheit, Administrator, Visitationen, Superintendent) S. 114.
- Kapitel 4: Die Theologen und die Kämpfe um die Reinheit der Lehre . . . . .** 117  
 Reformierte S. 117. Wiedertäufer S. 118. Jonas und Münchhausen S. 120. Innerlutherische Kämpfe S. 121. Emedenstedt S. 122. Chytraeus S. 122. Osiander S. 123. Philippisten und Gnesio-lutheraner S. 124. Konfordienverhandlungen S. 127. Der Saligerische Streit S. 128. Das Konfordienwerk S. 131. Die revidierte Kirchenordnung S. 134. Herzog Ulrichs Tod S. 136.
- Kapitel 5: Kirchliches Leben in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. 1. Die Pfarrer . . . . .** 136  
 Ausländer S. 137. Ausbildung S. 138. David Chytraeus und Simon Pauli S. 139. Der Dorfpfarrer S. 140. Stadtpfarrer und Superintendenten (Konrad Becker, Joh. Freder, Joh. Wigand, Wolfg. Veristerus, Erasm. Alberus, Sim. Musaeus, Georg Schermer, Konr. Schlüsselburg) S. 145.
- Kapitel 6: Kirchliches Leben in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. 2. Die Gemeinden und der Gottesdienst . . . . .** 149  
 Aberglaube, Hexenprozesse S. 149. Sittlichkeit S. 151. Kirchliche Ordnung S. 152. Die Kirchen und ihre Ausstattung S. 153. Gottesdienste S. 157. Orgel und Kantorei S. 158. Dorfgottesdienst S. 160. Geistliche Schauspiele S. 160. Armenpflege S. 161.
- Kapitel 7: Kirchliches Leben in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. 3. Die Seestädte . . . . .** 162  
 Rostock: Kirchenregiment des Rates S. 162. Kampf um die Sonntagshochzeiten, Eggerdes und Heßbus, Draconites S. 163. Kampf des geistlichen Ministeriums mit dem Rate, Rittel, städtisches Konsistorium, Statuta S. 166. Conformitas ceremoniarum S. 168. Kantorei und Orgel S. 169. Letzte Papisten S. 170. Wismar S. 171.

### Teil III: Das Zeitalter der Gegenreformation

- Kapitel 1: Mecklenburg und die Gegenreformation bis zum Beginn des großen Krieges . . . . .** 173  
 Geistlicher Vorbehalt und Declaratio Ferdinanda S. 174. Herzog Johann Albrecht und die kursächsische Politik S. 174. Raumburger Fürstentag S. 176. Reichstage S. 177. Hugenottenkriege S. 178. Herzog Ulrich und die kursächsische Politik S. 180. Aachen, Niederlande und kölnischer Konflikt S. 180. Heinrich von Navarra und die deutschen Fürsten S. 184. Torgauer Bund S. 186. Reichstage von 1594 und 1597 S. 189. Begründung der Union S. 192. Mecklenburg und die Union S. 192.
- Kapitel 2: Die mecklenburgische Kirche vor dem großen Kriege . . . . .** 194  
 Herzog Ulrich S. 194. Adolf Friedrich und Hans Albrecht S. 195. Die Stiftsländer S. 196. Die Universität, Paul und Johann Tarnow, Bacmeister, Jungius, Quistorp S. 197. Die Studenten S. 201. Die Pfarrer S. 202. Kirchenzucht S. 205. Pfarrbesetzung S. 207. Allgemeine Klagen S. 208. Visitationen und Superintendenten S. 209.

Einbringen des Calvinismus, Nathan Chytraeus, Herzog Hans Albrecht, Bacmeister II, Affelmann S. 210. Landesaffekurationsrevers S. 216. Reformierte Erulanten in Güstrow S. 218.

Kapitel 3: Der Dreißigjährige Krieg . . . . .	220
Lutherische Erulanten in Schwerin S. 220. Wallenstein S. 221. Rückkehr der Herzoge, Leipziger Konvent S. 223. Gustav Adolfs Tod S. 224. Kirchliche Lage um 1632 S. 225. Kriegsnothe S. 227. Adolf Friedrichs Kampf um die Güstrower Vormundschaft S. 228. Die Verwüstung des Landes S. 229. Erste Wiederaufbauversuche, Quistorp S. 234. Ende des Vormundschaftsstreites S. 238. Letzte Kriegsstürme S. 240. Das Thorner colloquium charitativum S. 240. Der Friede von Osnabrück S. 242.	



# Teil I: Die Anfänge der Reformation

## Kapitel 1

### Die Reformation in Rostock und Wismar

Um die Wende des fünfzehnten zum sechzehnten Jahrhundert galt es wieder einmal, daß „die Zeit erfüllet war“. Die Zeit einer großen und reichen Periode des geistigen, religiösen und kirchlichen Lebens war abgelaufen, ihre Kraft erschöpft. Alle Welt fühlte das schon seit langem. Alle Welt fühlte das Versagen der Kraft; eine große innere Unruhe erfüllte die Seele des deutschen Volkes, ein Unbefriedigtsein tiefster Art, ein Warten auf etwas, das kommen mußte, das man aber nicht schaffen konnte, das geschenkt werden mußte. Die ganze westliche Christenheit stand unter diesem Zeichen. Die große konziliare Reformbewegung des 15. Jahrhunderts hatte wohl im einzelnen manches gebessert, aber das, was man erwartete, hatte sie nicht schaffen können; immer wieder wurde die Forderung nach einem neuen Reformkonzil laut, das endlich zum Ziele führen sollte. Trotz der Pflichttreue mancher tüchtiger Bischöfe, wie wir sie gerade in Mecklenburg gehabt haben, versagte weiterhin die Geistlichkeit; sie genügte den gesteigerten geistigen Bedürfnissen nicht mehr. Die mittelalterliche kirchliche Frömmigkeit war bei allem Eifer rettungslos veräußerlicht. Ihre feinste und höchste Form, die Mystik, ohnehin nur kleinsten Kreisen zugänglich, war ermattet. Eine große und unruhige Unsicherheit lag auf aller Frömmigkeit: „ich fahre aus, weiß nicht wohin“. Dazu kamen soziale Nöte und Spannungen. In den Städten entlud sich der Gegensatz zwischen der regierenden Aristokratie der Ratsgeschlechter und dem gemeinen Manne immer wieder in neuen Unruhen. Auf dem Lande war, wenigstens im Reich, der immer mehr entrechtete Bauernstand voll Unruhe und explosionsreifer Erbitterung. Aber auch im grundbesitzenden Adel und in der Reichsritterschaft fehlte es nicht an Spannungen, da ihre wirtschaftliche Lage und ihre Aufgabe im Volksganzen sich verschob. Auf den Reichstagen reißen die Gravamina der deutschen Nation nicht ab. Eine durchgreifende Reform der ganzen Verfassung des Reiches wurde als dringend nötig gefühlt und gefordert und kam doch nicht zustande, sein Zusammenhalt begann sich vielmehr immer mehr zu lösen. In den geistigen Kreisen des Volkes wirkte die neue humanistische Bewegung mit ihrer Wiederentdeckung des klassischen Altertums und ihrem neuen darauf gegründeten Lebensgefühl in derselben auflösenden Richtung.

In alles das schlugen die Sätze des jungen Wittenberger Professors wie ein zündender Blitz. Diese Sätze, die nur einen einzelnen,

freilich besonders fragwürdigen Punkt, aber aus einer prinzipiellen Tiefe, die aller bisherigen Kritik gefehlt hatte, trafen, wirkten wie der Fußtritt, der eine Lawine ins Rollen bringt. Das ihm in seiner Klosterzelle aufgegangene Evangelium von der Gottesgnade, die in Christus den Sünder ohne Verdienst rechtfertigt und mit der Kindshaft beschenkt, wurde die Losung der neu anhebenden Epoche, die Parole einer Bewegung, welche in religiös-kirchlicher Beziehung das Antlitz Deutschlands, und nicht nur Deutschlands völlig verändern, auf Jahrhunderte hinaus eine neue Glaubensgewißheit und eine neue Sittlichkeit begründen sollte.

Wie im Reich, so war auch in Mecklenburg zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Luft voller Spannungen. Neben der gesteigerten Frömmigkeit, die sich in kirchlichen Stiftungen nicht genug tun konnte, stand die weithin eingerissene Verwilderung der Geistlichkeit, an der alle bisherigen Reformversuche gescheitert waren. Die Macht der kirchlichen Oberleitung war geschwächt; das Bistum Schwerin wurde für einen unmündigen fürstlichen Knaben verwaltet; es war fast ganz in die Landsässigkeit heruntergedrückt; in Rakeburg kämpften Bischof und Kapitel einen verzweifelten Kampf gegen die gewalttätigen Versuche des Herzogs Magnus von Lauenburg, das Stift seiner Landeshoheit zu unterwerfen. Der Adel, durch das wüste Fehdewesen des verflossenen Jahrhunderts, dem die erstarkende Fürstenmacht eben erst im wesentlichen ein Ende gemacht hatte, verarmt, war den geistlichen Stiftungen und Genossenschaften tief verschuldet und immer nahe daran, sich diesen verhassten Verpflichtungen gegenüber den Pfaffen mehr oder minder gewaltsam zu entziehen. Der Bauer, der unter jenem Fehdewesen am meisten zu leiden gehabt hatte und sich jetzt langsam wieder erholte, stand freilich hier auf kolonialem Boden noch nicht in dem Maße wie in Mittel- und Süddeutschland unter Druck und in Gärung. Doch war auch er nur zu bereit, die auf ihm lastenden Verpflichtungen abzuschütteln. Dazu kam wie in allen größeren Städten, so auch in Rostock und Wismar, die ewige, immer wieder in Unruhen sich entladende Spannung zwischen dem aristokratischen Stadtreghment des Rates und der nach größerem Einfluß verlangenden Gemeinheit oder Bürgerschaft.

Zu allem kam endlich die neue Kunst des Buchdruckes, die in ganz anderer Weise als bisher neue und umstürzende Gedanken in das Volk zu werfen ermöglichte. Hatten sich bereits um 1400 vereinzelt wicklifitische Einflüsse in Rostock gezeigt, so waren es jetzt, — um 1500 —, hussitische Gedanken, welche der Priester Nikolaus Ruze, zugleich Magister und Dozent an der Unversität, in seinem Büchlein „Van deme Reepe“ unter das Volk brachte,<sup>1)</sup> freilich ohne sich damit von der Kirche scheiden zu wollen. Seine Schrift ist im wesentlichen nur eine Übersetzung von Schriften des Johann Huß. Ihr erster Teil handelt von dem dreifachen Rettungsstrange des Glaubens, der

<sup>1)</sup> Ruze ist 1477 in Rostock immatrikuliert, 1485 Magister geworden. Wiechmann, Mecl.s altniederächs. Literatur I, 9 ff.; III, 183 ff. Dat Bofeken van deme Repe, herausgeg. v. R. Kerger (1886); J. Müller i. Ztschr. d. Ges. f. niederächs. Kircheng. I, 173 ff.

Hoffnung und der Liebe; der zweite gibt eine ausführliche Auslegung des apostolischen Glaubensbekenntnisses, der zehn Gebote und des Vaterunsers. Es sind die scharfen Sätze des Hufz gegen die Anbetung der Heiligen, die Verehrung ihrer Reliquien, die menschliche Tradition, die Macht des Papstes, Sünden zu vergeben, und seine Unfehlbarkeit, sowie gegen das schandbare Leben der Geistlichkeit, die hier in der Volkssprache verbreitet werden. Noch ein zweiter niederdeutscher und damit für das Volk bestimmter Traktat Ruzes hat sich erhalten mit dem Titel: „Dit is wedder de, dede van deme Loven willen treden, edder willen nicht loven, dat Ihesus is des waren Godes Sone effte de ware Messias.“ Er zeigt, daß sich im Volke doch bereits geradezu antichristliche Gedanken, wenn auch vereinzelt, aussprachen. Endlich erwähnt Flacius noch eine Evangelienharmonie Ruzes. Er starb 1508 oder 1509. Noch 1521 hütete ein Rostocker Bürger, H. Raffmeister, heimlich in Furcht vor der Inquisition des Regiermeisters Joachim Roststein im Dominikanerkloster in seiner Wohnung eine ganze Sammlung „heilsamer Büchlein“, die er aus dem Nachlaß eines Priesters erhalten hatte.<sup>2)</sup>

Daß diese Schriften eine weitere Verbreitung gefunden haben, ist indes kaum anzunehmen; es wird sich nur um kleinste Kreise gehandelt haben, in denen man sie las. Noch weniger wird der 1516 in lateinischer Sprache veröffentlichte „Dialogus Theophili et Archiae de poenitentia“ des jungen Rektors der Regentie Porta coeli, Konrad Beigel, in das Volk gewirkt haben. Er soll ein Schüler Ruzes gewesen sein. Die Schrift, die wie Luthers Thesen durch den berühmten Ablass für den Bau der Peterkirche veranlaßt ist, geht nicht über eine im Rahmen der katholischen Auffassung bleibende Kritik des Bußwesens hinaus.<sup>3)</sup>

Diesen Ablass vertrieb in unseren Gegenden der Legat Arcimbold; er erzielte in Lübeck, Wismar, Güstrow und Schwerin bedeutende Summen; in Wismar empfing er selbst 630 Gulden und sein Bevollmächtigter, der Genuese Antonius von Mola, abermals 1378 Gulden.<sup>4)</sup> Für Rostock war der dortige Professor der Theologie Barthold Moller sein Subkommissar. Der Ablass erregte auch hier bei Rat und Bürgerschaft Widerspruch, und als bereits im folgenden Jahre (1517) ein neuer päpstlicher Legat von den Herzogen die Erlaubnis zur Vertreibung eines Ablasses für das Heiligen-Geist-Hospital in Rom erhielt, wurde der Rat dagegen bei diesen vorstellig und weigerte sich, ihn in Rostock zuzulassen; die Bürgerschaft sei darüber erregt, daß durch diese vielen Ablässe das Geld aus den Städten nach Rom gehe, statt zu eigenen Bauten verwendet zu werden. Es ist auch hier dasselbe Murren über die Habgier des römischen Stuhls, das durch ganz Deutschland ging, und doch nicht hinderte, daß das Volk dem Ablass nachließ und seine Sparpfennige in die Kasten der Ablasshändler warf, um sich dadurch einen Schatz im Himmel zu erwerben.

<sup>2)</sup> Wiedmann a. a. O. III, 185.

<sup>3)</sup> Abgedr. bei Schröder, Pap. Medf. II, 2858 ff.

<sup>4)</sup> F. Tegen, Gesch. d. Seestadt Wismar (1929), S. 130.



Die Universität, deren führende Persönlichkeit eben jener Dr. Barthold Moller war, stand dagegen ganz zum Hergebrachten. Der Einfluß, den die Zugvögel der neuen Zeit, die fahrenden Humanisten, auf ihre Anschauungen und ihren Betrieb ausübten, war gering und nur vorübergehend.

Vor 1500 hatte Konrad Celtes sich eine kurze Zeit in Rostock aufgehalten, bald nach 1500 Hermann von dem Busche; er las unter großem Zulauf über Cicero, Virgil und Ovid, mußte aber schon um 1507 vor der Mißgunst des dadurch benachteiligten Professors Heverlingh aus Rostock weichen. Bald darauf erschien Ulrich von Hutten (1510—12), krank und mittellos. Wiederhergestellt hielt er einige Vorlesungen, aber lange duldete es diesen unstillen Geist auch hier nicht. Ihm folgte 1515, ebenfalls aus Greifswald, wo er keinen Fuß hatte fassen können, Johannes Hadus. Auch er ist nicht lange geblieben. Der einzige Humanist, der sich in Rostock hielt, war der phantastische Polyhistor Nikolaus Marschall Thurius, aus Rossla gebürtig und Schüler Spalatins in Wittenberg. Er hielt seit 1510 Vorlesungen über alle möglichen Gebiete, das griechische Neue Testament, Geschichte, Naturwissenschaft, bürgerliches und kanonisches Recht. Er hat zuerst das Griechische in den Betrieb der Universität eingeführt, gehörte jedoch ihrem Konzil nicht an. Seine Bücher druckte er selbst in einer in seinem Hause eingerichteten Druckerei. Er starb schon 1525. Der reformatorischen Bewegung hat er sich nicht angeschlossen; noch 1522 ließ er in seinem „Mons stellarum“ eine durchaus altgläubige Darstellung der Sternberger Hostiengeschichte in Druck ausgehen.

Unentschieden war die Haltung der Landesfürsten. Herzog Heinrich, den die Landsknechte den „Friedenmaker“ nannten, gab freilich 1521 dem Erzieher seines Sohnes, dem Magister Konrad Pegel, Urlaub, um in Wittenberg zu Luthers Füßen zu sitzen, und sein jüngerer Bruder, Albrecht „der Schöne“, heiratete in demselben Jahre die aus dem Kloster wiederausgetretene brandenburgische Prinzessin Anna, die damals nach Slaggers Aussage „gut martinisch“ war.<sup>5)</sup> Dennoch war die Haltung beider mehr zuwartend und vorab auf Erhaltung der Ordnung und des Friedens im Lande wie in der Kirche bedacht. Zudem waren beide durch ihren brüderlichen Zwist um das väterliche Erbe, durch ihre Kämpfe und Verhandlungen mit den Ständen um die Einheit oder Teilung des Landes stark in Anspruch genommen.

So kam auch in Mecklenburg die große Bewegung aus der Tiefe des Volkes. Freilich entzieht sich ihr erstes Werden den Blicken. Die Vorgänge im Reich vom Thesenanschlag bis zum Wormser Reichstage konnten auch in Mecklenburg nicht verborgen bleiben. Der Bann über Luther und die Verdammung seiner Schriften wurde nach der Vorschrift der Schweriner Agende seit 1521 auch in den Kirchen des Landes von der Kanzel verkündigt. Der Rostocker Drucker Ludwig Diez druckte und vertrieb die päpstliche Bannbulle.

<sup>5)</sup> Die Chron. des Klosters Ribnitz, herausg. v. F. Tschén, S. 138.

Dennoch gingen die verbotenen Schriften von Hand zu Hand. In Lübeck wurde ihr Vertrieb 1524 durch eine Verordnung des Rates untersagt, und 1526 forderte derselbe auch von Wismar, daß es Maßregeln gegen ihre Verbreitung treffe, da sie von den jungen Kaufgesellen bis nach England und in die Niederlande gebracht würden, und daraus dem Handel der Städte schwere Gefahr entstehen könne.<sup>6)</sup> Schon spannen sich einzelne direkte Beziehungen zu Luther an; 1521 kehrte der junge Antonius Breen als sein entschiedener Anhänger aus Wittenberg zurück und erhielt die Domkantorei in Rostock. Im selben Jahre ging, wie schon gesagt, Konrad Beigel dorthin, um Luther selbst zu hören. Aber weit stärker war auch hier wie im Reich die indirekte Wirkung. Die Ribnitzer Chronik bemerkt schon zu 1520, daß die martinianische Ketzerei in die Landschaften an der See eindringe.<sup>7)</sup>

Um 1522 tauchen überall plötzlich Prediger des neuen Evangeliums auf, „verlaufene Mönche“, junge Geistliche, nur zum Teil unmittelbare Schüler Luthers. Man weiß meist kaum, woher sie kommen und wie sie sich erhalten, aber sie sind da und finden Aufnahme; so in Straßburg, Nürnberg, Schwäbisch-Hall und Basel. Fast gleichzeitig auch im Norden. Hier sind es einerseits evangelische Flüchtlinge aus den Niederlanden, wo eben 1522 die beiden ersten Märtyrer des neuen Glaubens in Brüssel verbrannt worden waren. In Bremen erscheinen 1522 Augustin und Heinrich von Zütphen, in Lüneburg Martin Undermark von Gent, in Hamburg neben anderen ungenannten Stephan von Kempen. Dort druckte im Herbst 1512 der aus Amsterdam stammende ehemalige Augustiner Simon Korven die volkstümlichen Schriften Luthers in niederdeutscher Sprache: Vom würdigen Empfang des Sakraments, von der Beichte, vom Meßhören, das Ehebüchlein, die Auslegung des Vaterunsers, die Verhandlungen des Nürnberger Reichstages in Religionsfachen, endlich bereits im März 1523 ein niederdeutsches Neues Testament. Im selben Jahre predigte sogar schon in dem fernen Riga der Rostocker Kaplan Silvester Tegetmeyer die neue Lehre. In Stralsund ist es Christian Ketelhodt, ehemals Mönch in Belbus, dann Prädikant in Stolp, jetzt von dort verjagt und auf der Reise nach Mecklenburg, der dort von Liebhabern der Wahrheit festgehalten wird und allen Verboten zum Trotz predigt. Überall ist der Boden bereit; vor allem im niederen Volk, den Handwerkern und Arbeitern, während die Geschlechter fast überall am Alten festhalten und die Neuerungen zu unterdrücken suchen, denn immer verbinden sich mit den religiösen Ideen politische Aspirationen, wittert das Volk die Luft der Freiheit.

Eigentümlich ist dabei, daß in Mecklenburg die Ordensgenossen Luthers, die sonst zu den eifrigsten Verkündern der Lehre ihres großen Ordensbruders gehörten, fast ganz zurücktreten. Das mit etwa 15 Brüdern besetzte Sternberger Augustinerkloster gehörte, obgleich Wenzeslaus Vint, Luthers Freund, es 1520 visitiert und in erfreulichem Zustande gefunden hatte, zu den letzten vier Konventen,

<sup>6)</sup> Hanserezepte III, 9. Nr. 266. 268. 269. <sup>7)</sup> a. a. O. 55. 129.

die sich Luthers Sache widersezten. Als diese, — es waren neben dem Sternberger die Konvente von Erfurt, Eschwege und Heidelberg —, im Juni 1523 eine Separatversammlung in Leipzig hielten, war Sternberg durch seinen Abgeordneten Bruder Caspar Bistoris vertreten. Man erklärte sich hier jetzt und für immer gegen die „neue und fremde sog. Martinianische Lehre“, gelobte den Entscheidungen der heiligen katholischen Kirche Gehorsam und berief ein neues Generalkapitel auf den 8. September nach Mühlheim bei Koblenz zur Wahl eines neuen Vikars an Stelle des ausgeschiedenen Link. Die wenigen dort vertretenen Konvente wählten den Eschweger Vertrauensmann Spangenberg zum Vikar. Aber die Auflösung des Ordens war nicht mehr aufzuhalten. Auch der Sternberger Konvent stand vor seinem Ende. Schon im nächsten Jahre sandte Luther auf die Bitte Herzog Heinrichs den Bruder Hieronymus von Enkhuizen, der ihn auflöste. Damit verschwindet er. Wir hören nicht, daß eines oder mehrere seiner Mitglieder Prediger des Evangeliums geworden seien. Dagegen sind die ersten Verkündiger desselben in und um Friedland und Neubrandenburg Augustiner. Aber sie kamen aus dem pommerschen Anklam.

Zäher als die Sternberger Augustiner verteidigten die Rostocker und Wismarer Dominikaner, deren Ruhm es war, die wachsamten Hunde des Herrn zu sein, den alten Glauben. Cornelius a Snekis, der Prior des Rostocker Klosters, trat mit verschiedenen polemischen Schriften gegen die neue Lehre auf den Plan; sein Genosse Joachim Kofstein bekleidete das Amt des Inquisitors haereticae pravitatis. Von jeher aristokratisch und in Verbindung mit den regierenden Schichten stehend, waren sie volkstümlichen Neuerungen durchaus abgeneigt. Als letzte Verteidiger der alten Kirche hielten sie auf verlorenem Posten noch aus, als die beiden Städte die Reformation längst durchgeführt hatten. Ganz anders ihre Rivalen, die Franziskaner in Rostock, Wismar, Schwerin, Parchim, Güstrow und Neubrandenburg. Dem niederen Volke nahestehend, mit seinen Strebungen sympathisierend und in Kontakt und als seine Prediger von unmittelbarem Einflusse auf dasselbe, sind sie wie an vielen anderen Orten Deutschlands auch in den mecklenburgischen Städten Führer der neuen religiösen Bewegung geworden. Nur in Neubrandenburg leisteten sie ihr Widerstand. Im Rostocker Konvent von St. Katharinen muß sie bereits 1522 Eingang gefunden haben, da Stephan Kempe, der Ostern 1523 von ihm für kurze Zeit in den Hamburger Konvent abgeordnet wurde, dort sofort als entschiedener Prediger des Evangeliums auftrat. Auch im wismarschen Kloster muß die neue Lehre gleichzeitig Fuß gefaßt haben. Freilich Kempe wurde, als ihn sein Rostocker Konvent zurückverlangte, von den Hamburgern festgehalten, und in Rostock war es der junge Kaplan Joachim Slüter<sup>8)</sup>

<sup>8)</sup> Über Slüter: N. Gryse, *Historia van der Vere. Levende und Dode M. Joachimi Slüters* (1593); Serrius, *J. Slüter oder die Reform. i. Rostock* (1841); R. Koppmann, *Gesch. d. Stadt Rostock* (1887), S. 123 ff.; Urel Vorberg, *Die Einführung d. Reform. i. Rostock* (1897), (*Schr. d. Ver. f. Ref.gesch.* XV); Elich, *Die Pfarre zu St. Petri*

an St. Petri, welcher zuerst das reine Wort öffentlich zu verkündigen begann. Slüter, um 1490 in Dömitz als Sohn eines Fährmannes namens Ruzer geboren, später nach seinem Stiefvater Slüter genannt, hatte von 1518 an in Rostock studiert, muß jedoch schon vorher eine andere Universität besucht haben; 1525 war er Magister artium und baccalaureus decretorum, hatte also mindestens drei Jahre Kirchenrecht studiert;<sup>9)</sup> 1521 war er Schulmeister der Kirchspielschule von St. Petri geworden. Bei Luther in Wittenberg hatte er nicht studiert, aber Luthers Schriften waren in seine Hände gekommen und hatten ihn erfaßt. Zwei Jahre darauf, 1523, ernannte ihn Herzog Heinrich zum Kaplan an der Petrikirche, deren dem Dom inkorporierte Pfarre durch den Fortgang ihres bisherigen Inhabers, des Professors der Medizin Kembergt Gilzheim, verwaist war, und um deren Wiederbesetzung die beiden herzoglichen Brüder gegeneinander in Rom prozessierten. In dieser bei dem Mangel eines Pfarrers verhältnismäßig unabhängigen Stellung, mit der Predigt und der Seelsorge für die Gemeinde betraut, begann Slüter sofort immer freier das neue Verständnis des Glaubens zu verkündigen. Selbst dem geringen Volke entsprossen und von volkstümlicher Beredtsamkeit, gewann der kleine schwarzhaarige und -bärtige Mann mit seinem Feuer und seiner Unerfrohenheit bald einen starken Einfluß auf dasselbe. Aus allen Kirchspielen der Stadt strömten die Handwerker und Hafenarbeiter zu seinen Predigten. So groß wurde der Zulauf, daß die Kirche nicht mehr ausreichte und er zur Sommerzeit seine Kanzel draußen unter der großen Kirchhofslinde aufschlagen mußte. Freilich, die Gegner spotteten über seine Zuhörerschaft: „Hüsken, Slüskun und Pracherie,“ hieß es, „gahn to St. Peter in de Predekie,“ aber eben diese Zuhörerschaft des „gemeinen Mannes“ sollte seine Sache zum Siege tragen. Und er wirkte nicht allein durch die Gewalt seines Wortes; 1525 ließ er das erste niedersächsische Gesangbüchlein mit 54 Liedern ausgehen.<sup>10)</sup> Mit dem evangelischen Liede hat sich das neuentdeckte Evangelium in die Herzen des Volkes hineingesungen. In diesen Liedern hat es der einfache Mensch erfaßt und hat es ihn erfaßt. Luthers und seiner Freunde Lieder finden sich in diesem ersten Rostocker Gesangbuch zusammen mit solchen aus dem Straßburger Kreise, ein Zeichen, daß auch vom Oberlande her reformatorische Impulse bis in die mecklenburgischen Städte wirkten. Im selben Jahre druckte der junge Rostocker Drucker Ludwig Diez, der sich mit dem Druck des Gesangbüchleins in den Dienst der neuen Sache gestellt hatte, eine Neuauflage der 1524 in Magdeburg erschienenen niederdeutschen Bearbeitung des Katechismus der Böhmischn Brüder für „alle Christgelowigen Mynschen“, dem praktischen Bedürfnis des einfachen Volkes zu dienen. Die Ausgabe ist, wahrscheinlich ebenfalls von Slüters Hand, mit zahlreichen Bibel-

i. Rostock i. d. 1. Hälfte des 16. Jhd. (Mbb. 3, 84 ff.); v. Walter, Die Reform. i. Rostock (in Das evangl. Rostock. 1931). <sup>9)</sup> v. Walter a. a. O. S. 25 f.

<sup>10)</sup> Daß dieses Gesangbüchlein, dessen Vorrede nur mit „J. S.“ gezeichnet ist, auf Slüter zurückgeht, erscheint als gesichert, vgl. Bachmann, Gesch. des ev. Kirchengesanges i. Meckl. (1881), S. 26 ff.

stellen versehen und trägt auf dem Titelblatt das Wort, das er über seine Haustür geschrieben hatte: „Dat Wordt Gades blyfft ewyglia.“<sup>11)</sup> Auch in dieser Veröffentlichung zeigt sich wieder der Einfluß nicht in engerem Sinne lutherischer Strömungen. Es geht eben in diesen ersten Zeiten noch alles, was reformatorisch ist, ungeklärt ineinander.

Natürlich lösten diese Dinge auf altgläubiger Seite eine ebenso heftige Opposition aus. Man schimpfte auf den „swarten Ketter“; man verlachte die neuen Lieder und höhnte, die Martinianer sängen: „Es wolle Gott uns gnädig sein und eine Zege geben,“ sie sollten doch auch gleich um das Futter dazu bitten, oder man spottete: „is dat Strick entwem, de Galgenkede helt juw glykwol.“ Im Juli 1525 forderte der Kaplan an St. Nikolai, Antonius Becker, Slüter zu einer lateinischen Disputation unter dem Vorsitz des Professors Barthold Moller heraus, indem er gegen Slüter behauptete, die Messe sei ein wirkliches Opfer, in dem täglich Christi Leib und Blut für die Sünden geopfert werde, die darauf bezüglichen Worte des Meßkanons zu verwerfen, sei Kezerei; der Verstorbenen dabei zu gedenken, sei ein frommes Werk; rite und mit der erforderlichen Andacht könne die Messe nur in einer der drei heiligen Sprachen, hebräisch, griechisch oder lateinisch, gefeiert werden; die Verrichtung der Messe aber als Todsünde zu bezeichnen, sei eine blasphemische Kezerei.<sup>12)</sup> Slüter antwortete darauf ziemlich scharf und spöttisch, was die Messe betreffe, so brauche er Luthers Sache nicht zu verteidigen, da dieser selbst seinem Gegner die Antwort gebe. Er deutet an, daß die Forderung der lateinischen Sprache die Ungelehrten vom Verständnis der Disputation ausschließen und ihn wie „ein Schaf den Wölfen“ ausliefern solle, und daß die Absicht sei, ihn wie einst Christus „ohne Tumult“ zu beseitigen.<sup>13)</sup> So spitzte sich seine Sache immer mehr zu, zumal der Rat der Stadt den Neuerungen noch unbedingt ablehnend gegenüberstand.

Fast gleichzeitig waren die Dinge auch in Wismar in Fluß gekommen.<sup>14)</sup> Die Entwicklung ging hier schneller als in Rostock, wo der Rat noch das Heft in der Hand hatte und zurückhielt. In Wismar hatte schon zu Beginn des Jahres 1523 die Unzufriedenheit der Bürgerschaft mit dem Räte in Sachen des Kornhandels dahin geführt, daß dieser der Bürgerschaft nicht mehr mächtig war und seit April 1524 einen Vierziger-Ausschuß neben sich dulden mußte. So war hier eine der stärksten Hemmungen bereits in dem Augenblick niedergebroschen, in dem die religiöse Bewegung in der Stadt Fuß faßte. Zwar als Ostern des Jahres Herzog Albrecht mit seiner jungen, damals lutherisch gesinnten Gemahlin in Wismar Hof hielt und ihren Prädikanten Hinrich Möllens in St. Georgen das reine Wort verkündigen ließ, konnte der spätere Lübecker Chronist Reimar Rock,

<sup>11)</sup> Wiechmann a. a. D. I, 89 f.

<sup>12)</sup> Bei Serrius, M. Doach. Slüter, S. 117 f. Rost. Etw. 1742, S. 673—79.

<sup>13)</sup> Serrius S. 118 ff.

<sup>14)</sup> R. F. Crain, Die Reformation d. christl. Kirche in Wismar (1841); F. Tschén, Gesch. d. Seestadt Wismar, S. 128—149.

damals Franziskaner in Wismar, noch berichten: „darup datmahl de Wismarschen övel mit tofreden weren unde mosten idt dennoch lyden“<sup>15)</sup> aber schon im Juni war es so weit, daß der Pfarrer von St. Nikolai um seine Entlassung bat, weil ihm die Widerspenstigkeit der Leute gegen die Priester den Dienst verleide; und vor Weihnacht kam es in seiner Kirche zu einem Tumult, indem die Schifferknechte dort ihren Prädikanten, den „verlophenen monnick“ Joh. Windt,<sup>16)</sup> auf die Kanzel bringen wollten. Vom Anhange des Pfarrers vertrieben, mußte Windt im benachbarten Franziskanerkloster Zuflucht suchen, aber nachdem die Evangelischen Sukkurs erhalten hatten, gelang es schließlich doch, ihn auf die Kanzel zu bringen.

Es war nicht grundlos, daß er sich in das Franziskanerkloster flüchtete, denn hier war das Hauptquartier der Neuerer. Hier predigten schon seit Ostern der Klosterprediger Hinrich Never und sein Ordensbruder Clemens Timme die neue Lehre, und bereits zu Beginn des nächsten Jahres (1525) war das Kloster in so völliger Auflösung, daß der bisherige Guardian sein Amt niederlegte, der Rat das Silberwerk des Klosters inventieren ließ und eben jenen Führer der Evangelischen, Never, zum Guardian ernannte.

Never, dem Namen und der Sprache nach wie Glüter Mecklenburger und wahrscheinlich sogar ein Wismarer Kind,<sup>17)</sup> war keine unbedeutende Persönlichkeit. In seinem Orden nahm er eine führende Stelle ein, er war Kustos der Kustodie Lübeck und vollzog als solcher u. a. 1524 zusammen mit dem Bruder Minister die Aufnahme der Herzogin Ursula in das Klarissenkloster zu Ribnitz. Ein „sinnreicher Mann“, d. h. voll eigenen selbständigen Denkens, stand er nicht nur bei dem Volke, sondern auch dem Räte der Stadt in großem Ansehen.<sup>18)</sup>

Mit seiner Ernennung war nun auch dieser auf die Seite der Neuerer getreten; bis zum Dreißigjährigen Kriege hat Wismar diesen Tag, den Sonntag Reminiszere 1525, als seinen Reformationstag gefeiert.

Inzwischen aber nahmen die Dinge in dem verbündeten und zur Schweriner Diözese gehörenden Stralsund einen gewaltsamen Charakter an. Dort hatte, wie gesagt, 1523 Christian Ketelholt als erster das Evangelium verkündet. Liebhaber der Wahrheit hatten ihn festgehalten; schnell war sein Anhang gewachsen, weitere Prädikanten hinzugekommen, und da in Stralsund die Bürgerschaft bereits seit 1522 die Herrschaft an sich gerissen und ihre Führer in den Rat gebracht hatte, so fand die Bewegung keinen ernstlichen Widerstand. Schon 1523 wandte sich der Pfarrer von Stralsund, Hippolyt Stenwer, hilfesuchend an Herzog Heinrich als Verweser des Bistums

<sup>15)</sup> MAbb. 22, 13.

<sup>16)</sup> MAbb. 39, 82.

<sup>17)</sup> Der Zimmermeister Hinrich Never errichtete 1486 den Zeigerturm auf St. Nikolai i. Wismar (Schröder, Pap. Meckl. 2387).

<sup>18)</sup> Auch Luther war er nicht unbekannt; in einem Briefe vom 4. 7. 1536 (Krey, Beiträge II, 111 f.) schreibt er, daß Never auf einem Ordenskapitel in Wittenberg in einer Disputation die fünf Wunden St. Franzisci verloren habe.

„etlicher verlophenen losen Monneke halwen, de sich hier izundes ver-  
sameln und ganz vele unbillikes prediken und dem gemenen Manne  
inbilden“. <sup>19)</sup> Der Herzog aber ging nicht auf seine Bitte ein, wohl  
weil er sich scheute, in die nicht unter seiner Hoheit stehenden Ver-  
hältnisse einzugreifen. So trieben die Dinge weiter. In der Kar-  
woche 1525 kam es zu einem Bildersturm; der Pöbel räumte die  
Kirchen aus; die gesamte Klerisei, Mönche und Nonnen flohen nach  
Greifswald. Noch in demselben Jahre gab sich die Stadt durch Joh.  
Nepinus eine evangelische Kirchen- und Schulordnung. Das gesamte  
vorpommersche Gebiet des Bistums Schwerin entglitt wie von selbst  
dem alten Verbande.

Schon ehe es soweit gekommen war, hatte die religiöse Bewegung  
die Aufmerksamkeit und Besorgnisse der Hanse auf sich gezogen und  
zum Beschluß gemeinsamer Maßregeln ihr gegenüber geführt. Auf  
der Tagfahrt vom 8.—14. Januar 1525 in Lübeck hatte man auf  
Anregung dieser Stadt über die Martinische und andere Lehren, die  
zu Aufruhr führen, beraten, wie man dem mit gutem Räte Mittel  
finde. Die Gesandten von Wismar, — es waren der Bürgermeister  
Hermann Malchow und der Ratmann Jaspur Wilde —, und ebenso  
die von Stralsund erklärten zwar, sie hätten hierfür keinen Auftrag  
und traten den Beschlüssen nicht bei, aber die übrigen, — unter ihnen  
auch Rostock, vertreten durch den Bürgermeister Matthäus Moller  
und den Ratmann Hinrich Goldenitz —, beschloffen, unter Androhung  
von Gefängnis oder Ausweisung den Druck und Vertrieb Martinischer  
Schriften zu untersagen und ebenso heimliche Versammlungen und  
Verhandlungen über die Lehre Luthers zu verbieten. Niemandem  
solle erlaubt sein zu predigen, als wer von den Prälaten zugelassen  
sei, die Predigt aber solle sich an das Evangelium und die *doctores  
ecclesiae* halten und zu Liebe, Friede, Eintracht und Gehorsam er-  
mahnen. <sup>20)</sup> Im Juli kam es in Lübeck zu erneuten Verhandlungen.  
Die Lübecker betonten, der Aufruhr des gemeinen Mannes richte sich  
nicht nur gegen die Gebrechen der Geistlichkeit, sondern auch gegen  
alle Obrigkeit. Die Bremer aber mahnten zur Geduld, und der Be-  
schluß, an dem sich jetzt auch die beiden wismarschen Vertreter, die  
Ratmänner Wilde und Swartkopp, beteiligten, lautete wesentlich be-  
scheidener: die Städte sollten für gute Prediger sorgen, die das Wort  
Gottes rein und ohne Zusatz predigten und Eintracht stifteten und im  
übrigen darauf denken, „dat dar also mochte ingesehn werden, dat  
die Undersaten jegen de Ovrerheit nicht erwecket wurden“ <sup>21)</sup>

Diesen Beschlüssen entsprechend verbürgten sich in Rostock Rat  
und Bürgerschaft gegenseitig, daß es in ihrer Stadt nicht zu Erzessen  
wie in Stralsund kommen solle, und verbot der Rat im Juli die  
Disputation über die Messe, zu welcher Antonius Becker den Neuerer  
Slüter herausgefordert hatte. Beiden wurde auferlegt, nichts „dis-  
putirliches anzurichten“ und allein das lautere Wort Gottes zu ver-  
kündigen. Wenn aber Slüter mit Schriften angegriffen werde, solle

<sup>19)</sup> *Mbb.* 3, 181.

<sup>20)</sup> *Hanserejese* III, 9. Nr. 2, § 96—102; Nr. 137, § 10.

<sup>21)</sup> *Ebenda* III, 9. Nr. 181. 132, § 62. 120 f.

er seine Antwort vorher dem Räte unterbreiten. Slüter erklärte sich damit einverstanden.<sup>22)</sup> Nun aber schritt der bischöfliche Offizial in Rostock, Joachim Michaelis, gegen ihn ein; er untersagte ihm das Predigen und wandte sich, als Slüter das Verbot mißachtete (22. Oktober), an Herzog Heinrich mit der Bitte einzuschreiten; Slüter wiegele das Volk gegen die Bischöfe auf, indem er verkündige, daß es ihre Aufgabe sei zu predigen und daß sie diese ihre Pflicht nicht täten; es sei insolgedessen schon so weit gekommen, daß die Bauern unfähig würden und sich weigerten, den Bischofszehnt zu zahlen.<sup>23)</sup> Das scheint gewirkt zu haben, war doch das Reich eben noch von den Schrecken des Bauernkrieges erfüllt gewesen. Genug, Slüter mußte aus Rostock weichen.<sup>24)</sup> Die Verteidiger des alten Glaubens hatten noch einmal die Oberhand gewonnen. Auch in Lübeck kam es zu ähnlichen Maßregeln und zu Ausweisungen evangelischer Prädikanten. Am 16. März 1526 dankte der Papst dem Lübecker Räte in einem eigenen Schreiben für die Unterdrückung der Ketzerei. Anders in Wismar; hier war der Rat unter dem Einfluß Nevers bereits dazu vorgeschritten, dem Klerus zu verbieten, gegen das Evangelium zu predigen. Ebenso hatte er den Mönchen, — es handelte sich nur noch um die Dominikaner im schwarzen Kloster —, untersagt, in der Stadt um Almosen zu gehen. Nun hatte Never die Gegner zu einer Disputation herausgefordert und drohte die Sache ernst zu werden. Das erregte Volk schleppte bereits auf dem Markte das Material zu einem Scheiterhaufen für den unterliegenden Teil zusammen, und es war kein Zweifel, wer das sein werde. Hatten die Altgläubigen in Mel-dorf Luthers Ordensbruder, Heinrich von Zütphen, verbrannt, so sollte jetzt ihnen das gleiche geschehen. Auf den Hilferuf der Bedrohten griff indes auch hier Herzog Heinrich ein. Er verbot die Disputation, forderte vom Rat, daß dem Klerus freigelassen werde, das Evangelium zu verkündigen und Messe zu lesen, und mahnte Never als den Verkünder des Wortes, das Volk zur Ruhe und zum Frieden anzuhalten, er werde es ihm danken.<sup>25)</sup> Man sieht, das Übergewicht war in Wismar bereits auf Seite der Neuerer, zumal da Never in demselben Jahre (1526) in den beiden vom Herzog an die Pfarrkirchen von St. Georg und Nikolai berufenen Prädikanten, Hinrich Möllens und Jürgen Berensfelder, Gesinnungsgenossen erhielt.<sup>26)</sup> Möllens erhielt im folgenden Jahre (1527) die erledigte Pfarre an St. Georg und blieb in Wismar, während Berensfelder 1531 nach Friedland ging. Dagegen blieb die Haupt- und Ratskirche der Stadt zu St. Marien, deren Pfarrer der „König der Papisten“, der Schweriner Domherr Dr. Johann Knuzen († 1545), war, noch bis 1535 ohne einen evangelischen Prädikanten und erhielt erst dann in Paul Mecklenburg einen solchen.<sup>27)</sup>

<sup>22)</sup> Nach Slüters Eingabe vom 21. Aug. 1528 (Serrius a. a. O. 126).

<sup>23)</sup> Rostocker Etwas 1742, S. 680.

<sup>24)</sup> Aber Zeit u. Dauer seines Exils vgl. v. Walter a. a. O. S. 30.

<sup>25)</sup> Schwerin, Archiv. Schreiben vom 18. 3. 1526. <sup>26)</sup> MAbb. 39, 27 ff.

<sup>27)</sup> Ebenda S. 78. Knuzen war außerdem noch Domherr in Lübeck und Schleswig und Rat Herzog Albrechts (MAbb. 14, 33 ff.; 26, 48—54).



Trotzdem ging man bereits 1526 in Wismar dazu über, die alten gottesdienstlichen Formen, Messe und Horen, abzuschaffen oder abzuändern. Never selbst legte jetzt die Rutte ab. Im folgenden Jahre forderte er im Verein mit seinen beiden Genossen von neuem die Gegner zu einer Disputation heraus. In 20 Sätzen stellten sie ihre Überzeugung dem Irrtum derselben gegenüber, die Schrift der Tradition, das allgemeine Priestertum dem geweihten, die Vollmacht der christlichen Gemeinde der der Bischöfe und Konzilien. Sie verwerfen die Klostersgelübde, den Zölibat, die Interzession der Heiligen, das Fegefeuer, die Seelenmessen und Vigilien, die Mehrzahl der Sakramente. Sie erklären, daß die Beichte nur vor Gott und dem Beleidigten notwendig sei, und daß die Messe kein Opfer sondern „die Erinnerungsfeier des vollkommenen und ewigen Opfers Christi“ sei. Den Schluß bildet der Satz von der Rechtfertigung allein durch den Glauben.<sup>28)</sup>

Wiederum unterfragte Herzog Heinrich die Disputation. Er entsandte seine Räte nach Wismar mit dem Befehl, die alten gottesdienstlichen Formen wiederherzustellen und die Dominikaner, welche erbötig seien, das Evangelium rein und ohne Zusatz zu predigen, in Schutz zu nehmen. Damit war weiterem Vorgehen einstweilen ein Kiegel vorgeschoben. Immerhin, Rat und Bürgerschaft waren in großer Mehrheit evangelisch gesinnt, und auf drei Kanzeln der Stadt standen evangelische Prediger.

So weit war man nun freilich in Rostock noch lange nicht. Zwar muß es glücklicherweise gelungen sein, das Mißtrauen des Herzogs zu zerstreuen; im Frühsommer 1526 hat er auf seine Kanzel zurückkehren können. Dazu hatte die Reformpartei in dem neuen Syndikus der Stadt, Dr. Johann Oldendorp, eine tatkräftige Stütze erhalten, während der Rat immer noch im wesentlichen altgesinnt war. Oldendorp, — „ein klein Menneken, men grot in der Schalkheit“, sagten von ihm seine Gegner —, war ein Neffe des berühmten Albert Kranz; er hatte einst in Rostock studiert und kam jetzt aus Greifswald, wo er als Professor gewirkt und sich mit Hermann Bonnus, dem späteren Lübecker Superintendenten, für die Reformation eingesetzt hatte. Er war in der Tat ein Mann von Tatkraft und Gewandtheit, dazu ein hervorragender Rechtsgelehrter, aber ein unruhiger Kopf, der immer mitten im Kampfe stand. Zur selben Zeit verließ der Professor Barthold Moller, der bis dahin das geistige Haupt der Altgläubigen gewesen war, Rostock. Die Auflösung, in welche alle kirchlichen Verhältnisse immer mehr hineingerissen wurden, hatte wie überall auch auf die Rostocker Universität verheerend gewirkt. Wie an allen deutschen Universitäten, mit Ausnahme von Wittenberg, ging auch in Rostock die Zahl der Studierenden rapide zurück. In den Jahren 1526—32 fanden hier überhaupt keine Immatrikulationen mehr statt; 1527 gab es, wie man sagte, in jeder Fakultät kaum drei Studenten aber fünf Professoren. Kein Wunder, daß Moller das

<sup>28)</sup> Schröder, Ev. Medf. I, 134 ff.

untergehende Schiff aufgab, um in Hamburg als Vektor primarius für die verlorene Sache weiterzukämpfen.

Dennoch kam die Sache der Reformation in Rostock nur langsam vorwärts. Freilich zeigt sich der steigende Gegensatz der Bürgerschaft zu der alten Klerisei in dem Verlangen, daß auch sie zu den Schanzarbeiten an der Umwallung der Stadt herbeigezogen werde, und der Offizial, der darüber an Herzog Heinrich berichtete, bemerkt dazu: „das kommt von den Predigten her, welche der Kaplan Joachim Slüter allewege gegen die Geistlichkeit richtet“. Aber der Herzog schützte den Klerus gegen diese neue Zumutung, und als im nächsten Jahre der Rat den Herzog gegen ein, uns freilich unbekanntes, Vorhaben Slüters anrief, ließ dieser Slüter durch seinen Sekretär Sebastian Schenk sagen, er möge sich seines Vorhabens bis zu einer persönlichen Unterredung mit ihm enthalten (26. 8. 1527). Vor allem aber wird der Druck Lübecks hemmend gewirkt haben, das gerade jetzt mit Gewalt die Neuerung zu unterdrücken suchte, die evangelischen Prädikanten aus der Stadt wies, die lutherischen Schriften verbrennen ließ und in diesem Sinne auch auf die verbündeten Städte Rostock und Wismar zu wirken suchte.

Dennoch war Slüter nicht müßig; 1526 ließ er sein „Gebeteböckelinge ut der hl. Schrift“ ausgehen, das freilich in der Hauptsache nur gereimte Gebete aus der geläufigen bisherigen Gebetsliteratur enthält.<sup>29)</sup> Auch scheint er in seiner Kirche bereits gottesdienstliche Änderungen in dem neuen Sinne vorgenommen zu haben. Schon sein erstes Gesangbüchlein enthält deutsche Lieder und Psalmen „in der Metten“ bzw. „Der Vesper „to singende“.“<sup>30)</sup> Im selben Jahre druckte Dieß eine niederländische Ausgabe des Handbuchs für junge Christen von dem Wittenberger Professor Johann Tolz und „Twe Artikel Ulrich Zwinglii van deme Gesette, Evangelio, christlichen Kerken“. Dagegen brachten die Rostocker Michaelisbrüder Ecks Enchiridion gegen die Lutheraner heraus, und Liborius Schwichtenberg, der Offizial von Tribsees und Pfarrer von Friedland, ließ 1526 seinen ebenfalls gegen sie gerichteten „Handtwyser to dem rechten christliken Wege“ in Rostock drucken, gegen den dann Paul von Roda in Stettin eine plattdeutsche Gegenschrift verfaßte. Aber auch in Rostock ließ sich die Bewegung auf die Dauer doch nicht zum Stillstand bringen: langsam gewann sie auch im Rate mehr und mehr Boden. An demselben Tage, an welchem in Hamburg die Reformation zum Siege kam (28. April 1528), erzwang in Rostock die auf dem Rathaus versammelte Bürgerschaft den zweiten evangelischen Prädikanten. Es war des bisherige Lesemeister des Franziskanerklosters, Valentin Korte. Von Geburt Lübecker und 1512 in Rostock immatrikuliert, stand er bereits in reiferem Alter und war als ruhiger und gemäßigter Mann dem Rate genehmer als der ungestüme Dränger von St. Petri. Da die Besetzung der

<sup>29)</sup> V. Althaus, Forschg. z. ev. Gebetsliteratur, S. 19 f.

<sup>30)</sup> W. Gaethgens, Die Gestaltg. d. Rostocker Gottesdienste bei Durchführg. d. Reformation (1934), S. 8 ff.

großen Stadtkirchen dem Räte nicht zustand, wurde ihm die Kanzel des städtischen Heiligengeisthospitals zugewiesen. Wohl im folgenden Jahre trat der Kaplan und Prediger an der Nikolaikirche, Antonius Becker, der bisher die Neuerer heftig bekämpft hatte, auf ihre Seite über, so daß nun auf den beiden Kanzeln der Altstadt das reine Wort erscholl. Dagegen blieben die Hauptkirchen der Stadt, St. Marien und das Domstift St. Jacobi, ihm auch weiter verschlossen. Letzteres mit seinen Prälaten, dem Senior Mag. Johann Lindberg, dem Scholastikus Johann Räte und den Domherren Sternberg und Timme, dazu dem Archidiacon Detlev Danquardi, blieb das Zentrum des hartnäckigen Widerstandes gegen die Neuerer, während Barthold Moller, der nach dem Siege der Reformation in Hamburg als gebrochener Mann nach Rostock zurückgekehrt war und schon 1530 starb, nicht mehr in Betracht kam. Mit ihm schied auch die Universität aus der Zahl der miteinander ringenden Faktoren völlig aus.

Wie stark sich indes die Altgläubigen immer noch fühlten, zeigt sich auch darin, daß im Sommer 1528 der Kaplan an St. Marien, Wolfgang Sager, sowohl in seinen Predigten Slüter „mit vorborgehen Worten“ angriff, wie schriftlich mehrmals herausforderte. Slüter legte die Sache, seinem Versprechen gemäß, dem Räte vor und begehrte, daß dieser Sager eine Antwort gebe, er selbst habe keine Neigung, „mit dem Drecke zu wrangen“.<sup>31)</sup> Auch als Slüter, dem Vorgange Luthers folgend, sich zu verehelichen beabsichtigte, verbot der Rat dem Vater der Erwählten die Heirat.<sup>32)</sup> Die Angelegenheit zog sich den ganzen Sommer durch hin. Endlich heiratete Slüter im Oktober 1528 doch, aber der Rat versagte ihm seine Spielleute. Getraut hat ihn sein Freund Paschen Gruwel, der wahrscheinlich sein Nachfolger an der Petri Schule war. Auch sonst hatte er unter mancherlei Anfeindungen zu leiden. Gryse berichtet sogar von Versuchen, ihn zu vergiften. Daneben ging der literarische Kampf weiter; Dieß brachte 1529 eine plattdeutsche Ausgabe einer Schrift des Straßburger Predigers Altbäcker, „Gödliter unde Pawestliker Rechte gelickförmige Rede und Bewahringe“ heraus. Gegen sie schrieb der Rostocker Dominikanerprior Cornelius a Snekis seine *defensio ecclesiasticorum*. Slüter ließ sein Betbüchlein in neuer Auflage erscheinen, auch Bucers „Vorlykinge D. Luthers unde sines Yegendeels vom Awentmal Christi“ wurde 1529 in Rostock plattdeutsch nachgedruckt. Dagegen wurde der Druck von Emsers Neuem Testament, den die Michaelisbrüder begonnen hatten, auf Luthers Wunsch von Herzog Heinrich inhibiert.

Einen weiteren Schritt vorwärts bedeutete es, daß auf das Drängen der Bürgerschaft gegen Ostern 1529 zwei weitere evangelische Prädikanten an den städtischen Hospitalen Anstellung fanden; es waren Matthäus Eddeler, der in Güstrow Vikar gewesen war,<sup>33)</sup> und Peter Hakendal, dessen Herkunft unbekannt ist. So war der volle

<sup>31)</sup> Eingabe vom 21. 8. 1528 bei Serrius S. 125—128. Rost. Cttw. 1742, S. 680 ff.

<sup>32)</sup> Eingabe vom 16. 5. 1528, Serrius S. 122 ff. Koppmann, Beitr. z. Gesch. d. Stadt Rostock, 3, 107.

<sup>33)</sup> M36b. 44, 9.

Sieg der Reformation auch in Rostock nur noch eine Frage der Zeit. Er kam, als auch in Lübeck der Umschwung eingetreten war.

Hier hatten die politischen Verwickelungen mit Dänemark den Rat zu Verhandlungen mit der immer drohender werdenden Bürgerschaft genötigt, diese aber als erste Bedingung des Entgegenkommens die Rückberufung der vertriebenen evangelischen Prediger gestellt; deren einer, Andreas Wilms, sich in Rostock aufhielt und, wie es scheint, auch dort gepredigt hatte. Anfang Januar 1530 kehrten sie zurück. Nun aber drängte die Entwicklung unaufhaltsam weiter. Wie immer in solchen stürmischen Zeiten wählte die Bürgerschaft einen Ausschuß, — diesmal 65er —, und ertrozte in stürmischen Versammlungen die völlige Durchführung der Reformation. Am 30. Juni 1530 gab der Rat endgültig nach. Bugenhagen wurde aus Wittenberg zur Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse erbeten; am 28. Oktober traf er in Lübeck ein; am 17. Mai des folgenden Jahres wurde die von ihm verfaßte neue Kirchenordnung angenommen.

Nun war auch in Rostock kein Halten mehr. „Um dem ungestümen Vorgehen des gemeinen Volkes zuvorzukommen und jedermanns Gewissen zu beruhigen“, entbot der Rat am 30. Dezember 1530 die Kirchherren, d. h. die altgläubigen Inhaber der Stadtpfaren, und die — neugläubigen — Prädikanten auf die Schreiberei, um zwischen beiden Teilen eine Vereinbarung zu vermitteln. Es erschienen von der einen Seite die Kirchherren Nikolaus Franke von St. Marien, Petrus Boye von St. Jakobi und Johann Ratte von St. Nikolai, — St. Petri war noch immer nicht wieder besetzt —, von der andern Slüter, Korte, Eddeler, Hafendal und Becker. Von Seiten des Rates führte der Syndikus Oldendorp die Verhandlung, der nunmehr mit dem Zunehmen der reformatorischen Richtung auch in dieser Körperschaft die Führung gewonnen hatte und trotz heftiger Anfeindungen behauptete. Von jetzt ab tritt er deutlich als der handelnde und die Dinge weitertreibende hervor. Das Ergebnis der Verhandlung wurde am 3. Januar 1531 den Beteiligten zur Befolgung vorgelesen. Die Prädikanten sollten fortan in allen Kirchen das reine Wort Gottes predigen und das ihm widersprechende bekämpfen, vor und nach der Predigt ein deutscher Psalm gesungen werden. Um ihre Einigkeit zu fördern, sollen sie wöchentlich zweimal zu Beratungen zusammentreten. Zwinglische Lehre soll nicht geduldet werden. Dagegen bleiben die „Zeremonien“, d. h. vorab die Messe, einstweilen unangetastet; der Rat behält sich ihre Neuordnung vor. Die Prädikanten sollen mit ihnen unbelastet sein „und alleine up dat Predigeambacht unde Sacramente wachen“. Damit hatte er seinerseits das Kirchenregiment in die Hand genommen.<sup>34)</sup>

Es dauerte nicht lange, bis er auf diesem Wege weiter vorging; am 10. März reichten auf sein Begehren die evangelischen Prädikanten ein von Slüter verfaßtes Gutachten über die Reform der Zeremonien ein. Am 23. März wurde es durch die Abgeordneten des Rates, an

<sup>34)</sup> Schröder, *Ev. Medl.* I, 181; Richter, *Die ev. Kirchenordnungen* I, 144 ff.; Schling, *Die ev. Kirchenordnungen des 16. Jhds.* V, 281.

deren Spitze Oldendorp stand, den Vertretern des Alerus zur Äußerung vorgelegt. Da ihnen um der Erregung des Volkes willen eine Bedenkzeit versagt wurde, wandten sie sich hilfesuchend an die in Schwaaen befindlichen Herzoge. Auch Glüter begab sich, um die Forderungen der Evangelischen zu vertreten, noch am selben Tage dorthin, freilich ohne etwas zu erreichen. Seiner bisherigen Haltung entsprechend, forderte Herzog Heinrich, daß an den Zeremonien nichts geändert werde. Indes jetzt war es auch für herzogliche Befehle zu spät. Der Rat legte am 29. März der Priesterschaft eine Neuregelung der Zeremonien vor, deren wesentliches war, daß bei der Messe, die täglich lateinisch, aber nur am Hochaltar gehalten werden soll, der Canon missae mit seinen Opfergebeten wegzufallen habe, und das Sacrament in beiderlei Gestalt denen ausgeteilt werde, die es begehrten, sowie daß Sonntags vor dem Hochamt in allen, nachmittags wenigstens in zwei Kirchen gepredigt werde. Auf die Frage des Domkapitels, wie es mit den Lesemessen und anderen Zeremonien gemeint sei, erhielt es die bündige Antwort, der Rat wolle damit auch alle Lesemessen, Marienzeiten, Prozessionen, Palmen-, Kraut- und Wasserweihen verboten haben. Das Kapitel protestierte. Nun gelang es dem Rat, den bischöflichen Offizial, Mag. Joachim Michaelis, zu bewegen, die Messe in St. Marien nach der vom Räte geforderten Weise zu lesen, aber dieser Ausweg war nicht das, was die Gemeinde verlangte. Ein Haufen erregter Bürger drang auf das Rathaus und forderte stürmisch die Abhaltung der Messe durch die evangelischen Prädikanten. Der Rat war nicht mehr in der Lage, es zu verweigern. So hielt am Sonntag Palmarum (2. April) Peter Hafendal das erste evangelische Hochamt in St. Marien. Aber in St. Jakob weiigerte sich das Domkapitel standhaft, es erklärte, eher Rostock verlassen und seiner Einkünfte entbehren zu wollen. Schließlich übernahm ein „armer, elender, kürzlich aus Lübeck gekommener Priester“ mit Erlaubnis des bischöflichen Offizials die Verwaltung des Testaments in der Jakobikirche. So wurde am Palmsonntag 1531 zum erstenmal in allen Pfarrkirchen nach der neuen Ordnung Gottesdienst gehalten.<sup>35)</sup> Allem liturgischen Herkommen zuwider erklang dabei die große Orgel mitten in der Passionszeit. Aber die Palmenweihe unterblieb, und die Marienzeiten hörten auf.

Indes diese Ordnung war wiederum nur ein unhaltbarer Kompromiß, sollte nach ihr doch die Messe, d. h. der Hauptgottesdienst, immer noch in lateinischer Sprache gehalten werden. Sie ist daher sehr bald vom Räte fallen gelassen worden. Noch in demselben Sommer trat in allen Kirchen die deutsche Messe an die Stelle der lateinischen. Ebenso wandelten sich die Nebengottesdienste. Mitten in diesen Kämpfen hatte Glüter sein zweites Gesangbuch ausgehen lassen (20. März 1531). Es enthält im Anhang eine deutsche Ordnung für Metten- und Bespergottesdienste, sowie eine niedersächsische Bearbeitung der Nürnberger Spitalmesse von 1525. Letztere scheint bis zu der späteren landeskirchlichen Ordnung für Rostock maßgebend

<sup>35)</sup> MAbb. 16, 38—51.

geworden zu sein. Sie ist im Unterschiede von der Bugenhagenschen Messe ganz deutsch.<sup>36)</sup>

Aber über die Nebengottesdienste gingen die Ansichten auseinander. Slüter drang auch hier auf völlige Beseitigung des Lateinischen. Die Mehrzahl der Prädikanten jedoch, unter Kortes Führung, war konservativer gefinnt und suchte den Anschluß an die halblateinische Form, welche Bugenhagen in den verbündeten Städten eingeführt hatte. Hierhin neigte auch der Rat. Im Sommer verhandelten Korte und Slüter persönlich in Lübeck mit Bugenhagen über die Sache, und Slüter erklärte sich schließlich zum Nachgeben bereit. Diese und andere Schwierigkeiten veranlaßten den Rat, für die Ordnung und Verwaltung der kirchlichen Dinge eine eigene und ständige Behörde, bestehend aus Oldendorp und fünf Ratsdeputierten, zu schaffen. Sie erhielt (11. September 1531) die Vollmacht über Religionsfachen und im besonderen über die Güter der Kalande und Bruderschaften sowie die erledigten Lehnen zu beschließen, „darto ok in Ceremoniensaken mit Rade und Bipsflichtinge der Predikanten in allen Kerken eindrechtige gotlike Ordninge antostellende“. Ungehorsame Prediger sollen dem Räte zur Bestrafung angezeigt werden, doch ohne Entsetzung von ihren Lehnen.<sup>37)</sup> Man sieht, wie völlig der Rat das Kirchenregiment in die Hand genommen hat; nur in gottesdienstlichen Fragen wird den Predigern eine Mitbestimmung zugestanden, was von ihnen bald genug als drückend empfunden wurde und zu Spannungen zwischen ihnen und Oldendorp führte.

Immer noch machte das Domkapitel von St. Jakobi Schwierigkeiten. Es rief die Hilfe der Herzoge gegen die „aufrührerischen“ Prädikanten Berthold Vangen und Peter Hafendal an, die sich nach der neuen Ordnung hielten. Die Herzoge forderten ihre Absetzung und die Erhaltung der alten Zeremonien; Berthold mußte schließlich weichen, obgleich es deswegen zu Unruhen kam.<sup>38)</sup> Im übrigen gab der Rat nicht nach. Schließlich untersagte Oldendorp in seinem Namen dem Kapitel die Verwaltung der Sakramente und die Abhaltung des Sonntagsgottesdienstes ganz; es behielt die Kirche nur für das Horensingen an den Wochentagen. Dagegen übernahm der Rat die Kosten für den Sonntagsgottesdienst und die Beschaffung der Prediger.<sup>39)</sup>

Auch unter den evangelischen Prädikanten lebte der Streit um die lateinischen Gesänge noch einmal wieder auf. Der Rat holte dazu die Gutachten von Luther (10. November 1531), Bugenhagen (24. November) und Rhégius (8. November) ein, die sich sämtlich gegen den im Anschreiben nicht genannten Prediger erklärten, der gegen die

<sup>36)</sup> Über die Gottesdienstordnungen Slüters siehe Gaethgens a. a. D. S. 24—40. Die Slütersche Messe ist im Unterschied von den Formen Luthers und Bugenhagens noch ohne Predigt. Erst die landesherrliche Visitationskommission von 1542 ordnet an, daß auch in Rostock die Predigt ihren Platz in der Mitte der Messe erhalten soll.

<sup>37)</sup> Sehling a. a. D. V, 272.

<sup>38)</sup> Roppmann a. a. D. IV, 1, 108.

<sup>39)</sup> Ebenda I, 2, 15 ff.; III, 73; IV, 1, 108. Gaethgens a. a. D. S. 58—63.

lateinische Sprache im Gottesdienst eifere, die „bunte Messe“ Bugenhagens verspottete, die private Beichte und Absolution verwerfe und den Prädikanten vorwerfe, es handle sich dabei für sie um den Beichtgroschen. Sie fordern seine Entlassung, wenn er nicht nachgebe. Luther und Bugenhagen denken dabei an Slüter. Da jedoch Eddeler<sup>40)</sup> und jener Berthold Lange an St. Jacobi um diese Zeit in der Lat entlassen worden sind, während Slüter blieb, so bleibt die Frage, wer der Erneuerer des Streitens war, unentschieden. In den täglichen Horengottesdiensten blieben lateinische Gesänge zugelassen.<sup>41)</sup>

Auch sonst konnten die Dinge erst sehr allmählich den neuen Erfordernissen angepaßt werden, da die Pfarren nach wie vor dem Domstift und damit der Universität inorporiert blieben, und auch die Einkünfte aus den kleineren geistlichen Lehnen, die noch in Händen von Klerikern des alten Glaubens waren, nicht zur Verfügung des Rates standen. Dazu kam, daß auch in ihm selbst die katholischen Elemente noch immer von Einfluß waren und Oldendorps Stellung je länger je mehr angefochten wurde. Schmähschriften wurden gegen ihn verbreitet; auch Herzog Albrecht verfolgte den kühnen Verfechter des Evangeliums mit seinem Haffe; kaum innerhalb der Mauern Rostocks konnte er sich sicher fühlen. So ging die Neuordnung auch jetzt nur langsam vorwärts. Inbes wurde im folgenden Jahre (1532) das Fleischverbot in der Fastenzeit aufgehoben, die papistischen Geistlichen am städtischen Georgspital entlassen, den Bürgern untersagt, auswärts in den Dorfkirchen der Nachbarschaft Messe zu hören und endlich durch Aufhebung der Kalande und Bruderschaften und Bestimmung ihrer Einkünfte zur Besoldung der Prediger und Schulmeister hierfür ein Fonds geschaffen.

Zu weiteren Schritten kam es erst in den stürmischen Tagen des Jahres 1534, als auch Rostock in den letzten großen Versuch der Hanse, die verlorene Stellung in der Ostsee wiederzugewinnen, hineingezogen wurde. In Lübeck war mit dem Siege der kirchlichen Reformation die demokratische Bewegung zum Durchbruch gekommen, ein 64er-Ausschuß neben den Rat getreten (1530), der Rat aus der Bürgerschaft ergänzt, die beiden katholisch gesinnten Bürgermeister Brömse und Plönies geflohen (1531) und unter der Führung des kühnen, durch die Volksbewegung emporgebrachten neuen Bürgermeisters Wullenweber das großangelegte Unternehmen begonnen worden, die alte Vormachtstellung der wendischen Städte in den nordischen Reichen unter der Losung für „die Sache Gottes und des heiligen Evangelii“ und für die Befreiung des entthronten Dänenkönigs Christian II. aus der Gefangenschaft, in der ihn Christian III. von Schleswig-Holstein hielt, zurückzuerobern. Mit glühendem Eifer

<sup>40)</sup> Eddeler ist 1532 Prädikant in Neubrandenburg, dann bis 1534 in Gnoien, wurde aber auch dort entlassen. Am 22. 9. 34 bittet er den Rat von Rostock, den Winter über in Rostock wohnen zu dürfen (Rostocker Etwas 1740, S. 707 f.). Er wurde dann Prediger in Anklam und 1541 nach Tschens Abgang nach Rostock an die Marienkirche zurückberufen, wo er 1556 gestorben ist (MABb. 16, 20; 19, 68; 24, 140; Willgeroth S. 1414).

<sup>41)</sup> Wiechmann, Der Zwist der ev. Prediger i. Rostock 1531 (MABb. 24, 140—155).

ging Oldendorp auf diese Pläne ein. Ohne sofort sein Verhältnis zu Rostock zu lösen, trat er in ihren Dienst. Er wurde Bullenwebers rechte Hand und sein unermüdlicher Unterhändler mit den Fürsten wie mit den Städten, die nur zögernd auf das gefährvolle Unternehmen eingingen. Jetzt kam es (14. Mai 1534) auch in Rostock zur Wahl eines 64er-Ausschusses. Aber erst nach stürmischen Verhandlungen, in denen es zur Absetzung des Bürgermeisters Muermann kam, gelang es Oldendorp, den Beistand der Stadt zu gewinnen. Ähnlich ging es in Stralsund und in Wismar, wo schon 1531 ein neuer Bürgerausschuß gebildet worden war und mehrere Mitglieder des alten Rates hatten weichen müssen. Nun wurde in Rostock, — auch hier ist Oldendorp der Treibende —, das Franziskanerkloster in ein Armenhaus verwandelt, die Michaelisbrüder genötigt, an ihrer deutschen Schule evangelische Lehrer anzustellen, und im Dominikanerkloster eine Lateinschule errichtet. Da der Konvent desselben sich den Anordnungen der Stadt fügte, ließ man ihn im übrigen unangefochten bestehen. Er hat sich bis zum Aussterben der letzten Brüder nach 1571 gehalten. Auch die Nonnen des Heiligen-Kreuzklosters trotzten verschiedenen vergeblichen Versuchen, ihnen das Evangelium aufzudrängen. Die evangelische Predigt mußten sie zwar dulden, aber noch 1563 verhandelte man vergebens mit der Priorin Margarete Beselin über Abstellung des Bilderdienstes und der heimlichen Messen. Das Kloster blieb als Versorgungsstätte für städtische Jungfrauen bestehen. Endlich fand die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse einen gewissen Abschluß darin, daß, nachdem Korte, der sich mit Oldendorp entzweit hatte, einem Ruf in seine Vaterstadt Lübeck gefolgt war, Rat und 64er gemeinsam den Güstrower Prädikanten Heinrich Tschen als „oversten der Predikanten“ beriefen und mit dem „Upseent“ auf die Religionsfachen, Zeremonien und Predigt betrauten, bis es an der Universität einen evangelischen Ordinarius geben werde.<sup>42)</sup>

Slüter hat diese letzten Dinge nicht mehr erlebt. Er kränkelte schon länger und starb am Pfingstsonntag 1532. Das Volk war sich bewußt, an ihm seinen Reformator und Führer verloren zu haben. Sein früher Tod konnte nicht mit rechten Dingen zugegangen sein. Es war überzeugt, daß er auf Anstiften der heimlich katholisch gesinnten „Herren“ vergiftet worden sei, und erzählte sich auch sonst allerlei von gegen ihn gerichteten Nachstellungen, und in der Tat ist 1532 ein Priester Namens Niegebur stadtv erwiesen worden, weil er im Verein mit einem anderen Zaubereien gegen evangelische Prädikanten vorgenommen hatte, unter denen freilich Slüter, der bereits tot war, nicht genannt wird.<sup>43)</sup>

Auch in Wismar kam die Neuordnung jetzt zu einem gewissen Abschluß. Gleichzeitig mit Rostock wurde 1531 vom Rat und der durch einen Vierziger-Ausschuß vertretenen „Gemeinheit“ die Verwaltung der gesamten Kirchengüter in die Hände eines aus Bürgern gebildeten Ausschusses gelegt. Die letzten 16 Priester an St. Marien

<sup>42)</sup> Koppmann, Beitr. I, 2, 31 ff.    <sup>43)</sup> Ebenda III, 73.



verzichteten 1532 auf die päpstliche Messe. Nur das Dominikanerkloster behauptete sich auch hier unter dem Schutze der Herzoge bis 1554 trotz stürmischer Angriffe des Pöbels und verschiedener Reformationsversuche des Rates, der seit 1533 auch in der Klosterkirche die evangelischen Prädikanten predigen ließ.<sup>44)</sup> Dann wurde es in ein Armenhaus umgewandelt.

Indes hatten sich hier die Dinge nach einer ganz anderen Seite hin entwickelt als in Rostock und den übrigen Seestädten. Never, der überragende Führer der evangelisch Gesinnten, war seine eigenen Wege gegangen; schweizerische Einflüsse hatten auf ihn gewirkt. Zum erstenmal waren sie in jenen Thesen hervorgetreten, in welchen er und seine Genossen 1527 die Gegner herausgefordert hatten. Dort war das heilige Abendmahl als die „Erinnerungsfeier des vollkommenen und ewigen Opfers Christi“ bezeichnet worden. Wahrscheinlich geht auch die bereits 1526 in Rostock erschienene Übersetzung von Teilen der Schlußreden Zwinglis auf Never zurück. Er ging auf dieser Bahn weiter. In einem eigenen Büchlein trat er 1528 offen auf die Seite des Schweizer Reformators und verwarf das wörtliche Verständnis der Abendmahlsworte als *littera occidens*. Bugenhagen antwortete ihm 1530 von Hamburg aus mit einer lateinischen Gegenschrift. Als jedoch Never hierauf mit einem „neuen Büchlein wider das heilige Hochwürdig Sakrament“ entgegnen wollte, verboten die Herzoge den Druck. Ebenso erging es einem zweiten über die beiden Naturen in Christo verfaßten Büchlein, in welchem er sich gegen die lutherische Lehre von der *communicatio idiomatum* wandte. Auch gegen die Privatbeichte und den Beichtpfennig scheint er polemisiert zu haben. Bugenhagen versuchte von Lübeck aus durch zwei Theologen mit Never zu verhandeln. Sie mußten in Wismar von den Bürgern böse Worte über den Beichtpfennig in Lübeck hören undkehrten unverrichteter Sache zurück. Nun brachte Bugenhagen die Sache auf die Kanzel; auch in seiner Schrift „Widder die Kelchdiebe“ (1532) polemisiert er gegen ihn. Never aber schwieg, einem Verbote der Herzoge von seiner „Schwärmerei“ zu predigen sich fügend, wiewohl er in Rat und Bürgerschaft einen starken Rückhalt hatte. Es war ihm nicht um Kampf und Streit zu tun.

Seine eigene Entwicklung aber führte ihn noch weiter von den Wittenbergern ab; täuferische Ideen, die durch Melchior Hoffmann auch in den Ostfeeländern verbreitet wurden, fanden bei ihm Eingang. Menno Simonis selbst soll sich 1535 in Wismar aufgehalten haben.

Indes hatte die revolutionäre Aufrichtung des Reiches Christi in Münster und die Belagerung dieser den Hansen verbündeten Stadt die höchste Besorgnis auch der Städte hervorgerufen. Schon 1534 hatte Lübeck in seinen Bündnisverhandlungen gegenseitigen Schutz des reinen Wortes, Erhaltung der Kirchengüter im Besitze der Kommunen und gleichmäßige Ordnung der Zeremonien in allen Städten vorgeschlagen. Nun drängte Hamburg zu durchgreifenden Maß-

<sup>44)</sup> Archiv Schwerin.

regeln. Auf dem Hansekonvente zu Hamburg (15. April 1535), zu dem auch die führenden Theologen, — aus Rostock Techen —, entsandt waren, beschloffen die Städte Hamburg, Bremen, Lübeck, Rostock, Stralsund und Lüneburg gemeinsames schärfstes Vorgehen gegen die Täufer als Ausführende. Sakramentierer (Zwinglianer) und Papisten sollten fortan in den Städten nicht mehr geduldet, sondern ausgewiesen werden. Zugleich beschloß man einen festen Zusammenschluß in Religionsfachen. Man einigte sich auf die Augustana, auf die Bugenhagensche „bunte“ Messe, Luthers Taufbüchlein, Beibehaltung der Privatbeichte, Einrichtung von Katechismuspredigten und Jugendprüfungen. Die Ehesachen wurden den weltlichen Gerichten zugewiesen. Die Kirchengüter sollten für kirchliche Zwecke erhalten bleiben.<sup>45)</sup>

Wismar war in Hamburg zwar geladen aber nicht vertreten gewesen. Never, der dorthin gehen sollen, war im letzten Augenblick vom Volke, das für seinen Reformator fürchtete, an der Abreise verhindert worden. Als nun nach Schluß des Konventes in Lübeck die Beschlüsse desselben formuliert worden waren und so den Städten zur Unterzeichnung zugesandt wurden, weigerten sich Rostock und Wismar. In Rostock zog der 64er-Ausschuß die Prädikanten zu und ließ sich von Techen ein Gutachten ausarbeiten. Daraufhin verweigerte er die Unterschrift; das Mandat entspreche nicht den Hamburger Beschlüssen, da der Ausschluß der papistischen Winkelprediger fortgelassen sei. Sie fürchteten, „daß man sie damit von dem Evangelio drängen wolle“. Die Besorgnis schien in der Tat nicht ganz unbegründet zu sein, denn eben diese Bestimmung war in Lübeck nicht mehr durchzusetzen, nachdem Bullenwebers Stern mit dem Scheitern seiner großen Unternehmungen untergegangen und mit der Rückkehr des streng katholischen Bürgermeisters Brömse an die Spitze des Rates die altgläubige Partei wieder zu Einfluß gelangt war.

So kam es auf dem Hansestage von 1535 zunächst in Lüneburg, dann in Lübeck zu erneuten Verhandlungen. Schon am 16. Juli, als die Wismarschen Gesandten in Lüneburg eintrafen, kam es zu heftigen Auseinandersetzungen. Fast wären sie aus den Beratungen ausgeschlossen worden. Man beschloß, daß diejenige Stadt, welche dabei beharre, Wiedertäufer, Sakramentierer und Schwärmer zu dulden, aus der Hanse ausgeschlossen werden solle. Bei der Fortsetzung der Verhandlung in Lübeck (9.—29. August) wurden vor allem von Danzig wiederum die schärfsten Forderungen erhoben. Man verlangte, daß Never vor den Hansestag gefordert werde, Rostock und Wismar das Hamburger Mandat und den Lüneburger Beschluß anerkennen sollten. Ihre Gesandten protestierten. Oldendorp bot seine ganze Beredsamkeit auf, um zu vermitteln. Er erklärte, es komme so viel nicht auf Never an, da er ein „unverstendig und ungelert Mynsch“ sei, auch sei es mit seiner Entfernung nicht getan. Er sprach sich überhaupt gegen strenge Maßregeln aus; er fürchtete, daß bei Verfolgung der Täufer wie in den Niederlanden, wo alles, was evan-

<sup>45)</sup> Schröder, Ev. Medl. I, 302. 309. 318.

gelisch sei, verfolgt werde, auch das Evangelium gefährdet werden könne. Schließlich kam es nur zu einem scharfen Schreiben nach Wismar um Abstellung der Irrtümer. Man forderte, daß den Prädikanten ewiges Stillschweigen auferlegt werde, „damit wy als semtlich eynen Godt, eynen Glowen, eyn Wort, eyne Dope und eynerley Sacramente hebben“.<sup>46)</sup>

Vom Hansetage weg begab sich der Lübecker Superintendent Bonnus selbst nach Wismar und, als er dort nichts erreichte, zu Herzog Heinrich, um ihn zum Einschreiten gegen Never zu bewegen. Dieser ließ denn auch bei Gelegenheit der Kirchenvisitation (1535) Never und seinen Genossen Timmermann durch die Visitatoren Faber und Kugke verhören. Never aber gab nicht Hals; er erklärte, er wolle dem Herzog ein schriftliches Glaubensbekenntnis einreichen. Als sich das hinauszogerte, drängten die Lübecker von neuem beim Herzog, er möge einschreiten. Zugleich rief Nevers ehemaliger Mittkämpfer Möllens, der schon lange von ihm abgerückt war, die Hilfe des Herzogs gegen ihn an: ihm sei glaubwürdig berichtet: „dat se sîc bi etliken hundreden rotten schalen und en Munstersch Spil ower de, so eres Louens nicht sint, antohewende geneget“. Darauf wurde Never am 1. Mai 1536 noch einmal vor den Rat und die vom Herzog entsandten Prädikanten gefordert. Er gab in kurzen Worten sein Bekenntnis ab und sandte es dann schriftlich an den Herzog ein: „was mein Glaube ikunds ist von des Herren Teuffe, Nachtmal und von der weltlichen Obrigkeit“. Es ist das einzige, was von seinen Schriften erhalten ist. Er betont in der Einleitung, daß er „diese Sachen vor dem Volk in öffentlichen Sermonen nicht gepredigt“ habe. Er habe noch niemand getauft geschweige denn wiedergetauft; auch das Nachtmahl habe er in den ersten fünf Jahren niemandem angerichtet und habe auch heute nicht den Vorsatz dazu, es sei denn mit Zulassung der Obrigkeit. Wenn sein Dienst nicht mehr begehrt werde, so werde er nach Luk. 10, 10 auch zu predigen aufhören. Was die Taufe betrifft, so ist er der eigentümlichen Überzeugung, daß Christus an Stelle der Johannestaufe „eine neue Taufe“ angerichtet habe, — die Fußwaschung —, „welche er des Abends vor seinem Leiden selbst an seinen Jüngern tâte, und befahl ihnen mit vielen ernstern Worten, daß sie ihm, uf dieselbe Weise und nicht anders, solche solten also nachtun“. Dieser Taufe habe die Reinigung durch Wort und Glauben vorherzugehen (Joh. 15, 1), und von ihr sei die Geistestaufe zu unterscheiden, die nur der Vater und Sohn ausrichten können. Die Kindertaufe aber sei erst lange nach der Apostel Zeit aufgekomen. Er empfiehlt an ihrer Stelle eine Aufnahmefeier nach Mark. 10, 13 ff. Vom Abendmahl bekennt er: Alle Gläubigen bekennen, im Nachtmahl Christi Fleisch und Blut zu genießen, aber nicht i m Brot und Wein, „denn der Herr hat nicht gesagt: i m Brot ist mein Leib“. Brot und Wein sind „leibliche Speise und gehen in den Bauch“. Daneben essen und trinken die Gläubigen über Tisch wie außer dem Tisch (Joh. 6) des Herrn Fleisch und Blut „zu einer Speise derselben durch den

<sup>46)</sup> Waß, Wullenweber, III, 11 ff. 50 ff. 397 f. 428 ff.

Glauben geistlich, und geht in die Seele“. Dennoch sind Brot und Wein nicht „leddige Dinge“, „sunder sie sint vul Bedeutunge, Vermanunge und Erinnerung großer gotlichen Gnad und Zusagen“. Er schließt: „Die Wahrheit überwinne!“

Von der weltlichen Obrigkeit hält er, daß das alte Gottesvolf zwar eine von Gott geordnete weltliche Obrigkeit neben den Priestern und Leviten gehabt habe, das neue Volf der Christen aber nicht (Matth. 20, 25); doch sollen sie nach Gottes Befehl der weltlichen Obrigkeit des Landes in allem gehorchen, das nicht wider Gottes Wort ist. Das Amt dieser Obrigkeit ist „in sich gut“, aber ob jemand zugleich das weltliche Schwert führen und ein rechter Christ sein kann, — das muß man ihm selbst überlassen. Never selbst zweifelt offenbar daran, „daß es sich zusammen reimen will“. Wie manchen unter den Wiedertäufern ist ihm die naivere ungebrochene Stellung Luthers zur weltlichen Gewalt, angesichts des Gegensatzes von Herrschen und Dienen, Gewalt und Freiheit verlorengegangen. Die ganze Problematik der Reiche dieser Welt ist ihm wie den Taufgesinnten an der Bergpredigt und Worten wie Matth. 20, 25 aufgegangen.

Dieses Bekenntnis wurde vom Herzoge Luther vorgelegt. Dieser erklärte darauf (4. Juli 1536), es sei des Herzogs Pflicht, dafür zu sorgen, „daß dieser Prediger ablasse oder seinen Stab anderswohin setze, den er ist kein nütze und hat Grillen im Kopff, die zuvor nie gehört noch gesehen, und ist eitel toll Ding ohne allen Grund der heiligen Schrift“. Er rechnet Never kurzweg unter die „Teuffels Bothen“. Auch Kurfürst Johann Friedrich unterstützte die Forderung Luthers. Dementsprechend sandte der Herzog seinen Kanzler von Schöneich und die beiden Räte Mathies von Derken und Dietrich von Malzan nach Wismar, um Never „ut der Wismar“ zu bringen. Aber auch sie mußten unverrichteter Sache wieder abziehen; Rat und Volf schützten ihren Reformator. Es konnte nicht einmal ein Predigtverbot erreicht werden. Herzog Heinrich mochte auch davor zurückzusehen, gegen die Stadt, die mit Rostock zusammen seinem Bruder in dessen bedrängter Lage als einzige bis ans Ende die Treue hielt, mit schärferen Maßregeln einzuschreiten. So blieb Never in den nächsten Jahren unangefochten. Erst 1541 gelegentlich der allgemeinen Kirchenvisitation legten er und sein Genosse Timmermann auf das Erfordern der Visitatoren das Predigtamt nieder und wurde die Klosterkirche geschlossen, nicht ohne daß ihm vom Rat ein gutes Zeugnis gegeben wurde. Er blieb im Kloster und starb erst 1553. Eine kleine täuferische Gemeinde hielt sich stillschweigend geduldet noch über seinen Tod hinaus.

Auch mit Rostock war vom Hansetage aus noch einmal auf Annahme der Hamburger und Lüneburger Beschlüsse verhandelt worden. Jedoch die Vierundsechziger ließen sich auf nichts ein; sie forderten als Vorbedingung ein Mandat gegen die Papisten (19. August 1535). Ihre Stimmung gegen die Lübecker, welche sie und ihren Herzog bei der Liquidierung des nordischen Unternehmens im Stich gelassen hatten, war nicht die beste. So wurde schließlich auf dem Hansetage (28. August) in ihrer wie der Wismarer und Stralsunder

Abwesenheit beschlossen, daß Lübeck und Hamburg mit Rostock und Wismar auf Abstellung der Irrtümer und anderer Differenzen verhandeln sollten, bei dauernder Halsstarrigkeit aber gegen sie nach den Lüneburger Beschlüssen verfahren werde. Doch kam es nicht so weit. Indem auch in Rostock die Vierundsechziger ihr Amt niederlegten (4. März 1536), der alte Rat wiederhergestellt wurde, und so das demokratische Element wieder zurücktrat, fand allmählich auch hier ein Ausgleich mit den verbündeten Städten statt. Der wiederhergestellte Rat versprach, alles Geschehene vergessen zu wollen und die Stadt bei Gottes Wort zu handhaben und zu beschützen. Auch hier wurde eine kleine Läufergemeinde stillschweigend geduldet. Am 6. Juli 1537 forderte Lübeck, daß man in Rostock nach dem aus Münster entkommenen Führer der Wiedertäufer, Bernt Rottmann, fahnde, der dort von einem Prediger, — gemeint ist wohl Tegen —, geherbergt werde. Rottmann war nun freilich wohl in der Münsterischen Katastrophe umgekommen, aber in der Tat hat ein anderer Führer, der Arzt Abbo Philipps, als Bischof der Läufergemeinden, sich jahrelang in Rostock aufgehalten. Im folgenden Jahre (1538) wies ein Ratsedikt alle seit vier Jahren aus den Niederlanden Eingewanderten aus der Stadt, die nicht ein Zeugnis ihrer Obrigkeit beibringen konnten, daß sie von Wiedertäufern frei seien. Dennoch scheint sich die Läufergemeinde bis etwa 1545 gehalten zu haben.<sup>47)</sup>

Trotz dieser Weitherzigkeit, welche in Rostock und Wismar geübt wurde, bezeichnet der Hamburger Konvent (1535), auch wenn seine Beschlüsse dort nicht ratifiziert wurden, den Abschluß der Reformation für diese Städte, wie für die ganze Hexapolis von Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Stralsund, Rostock und Wismar. Die Augsburgische Konfession bildete die gemeinsame Grundlage. In allen wesentlichen Punkten, vor allem auch der Gottesdienstordnung, war man sich einig. Man empfand sich durchaus als Einheit in diesen Dingen, auch gegenüber den Territorialgewalten, den Landesherren, deren Einfluß auf diese ganze Entwicklung überaus gering gewesen war. Bezeichnend dafür ist die Antwort, welche die Stadt Rostock am 2. Mai 1531 dem Herzog Albrecht auf seine Forderung der Wiederherstellung der alten Zeremonien gegeben hatte: „Man muß Gott mehr gehorchen als der Welt.“<sup>48)</sup>

Oldendorp, welcher in allen diesen Begebenheiten so lange eine führende Rolle gespielt hatte, überstand den Sturz und die Hinrichtung Wullenwebers. Er blieb auch unter dem neuen Regiment Syndikus von Lübeck. Doch folgte er schon 1536 einem Ruf als Professor nach Köln. Seit 1540 wirkte er als solcher in Marburg. Als Begründer des Naturrechts und Vorläufer des Hugo Grotius hat er sich eine bleibende Bedeutung in der deutschen Rechtsgeschichte erworben.<sup>49)</sup>

<sup>47)</sup> R. Krause, Die Wiedertäufer i. Rostock (Beitr. z. Gesch. d. St. Rost. VII, 113 ff.).

<sup>48)</sup> Archiv Schwerin.

<sup>49)</sup> Über ihn Koppmann, Beitr. z. Gesch. d. Stadt Rostock III; Allg. Deutsche Biogr. XXIV, 265 ff.

## Das Land und die Landesherren

Als Volksbewegung, geführt von Prädikanten, von denen man zumeist nicht weiß, wie sie zu der neuen Wahrheit gelangt sind, hatte die Reformation in den Seestädten begonnen und sich mit elementarer Gewalt unbekümmert um das Verhalten der Landesherren durchgesetzt. Schwach und kraftlos sind ihre Versuche, hemmend, fördernd oder richtunggebend einzugreifen. Ebenso wenig wirkt die wechselnde Lage im Reich hier an seiner äußersten Grenze, die ohnedies schon lange nur schwache Verbindung mit dem Zentrum gehabt hatte. Kaiserliche Mandate und Reichstagsabschiede bleiben völlig wirkungslos. „Man muß Gott mehr gehorchen als der Welt.“

Stärker wirkte die landesherrliche Gewalt auf die Verhältnisse der Landstädte und des Landes. Aber auch hier bricht die Bewegung spontan an vielen Orten aus und schafft sich selbst Bahn, oft kaum später als in den Seestädten, — am frühesten im Osten unter dem Einfluß des schon 1522 in Bewegung geratenen Pommern. In Neubrandenburg predigte bereits 1523 der gewesene Augustinermönch Johann Berckmann die neue Lehre, freilich unter tumultuösem Widerstand; er ward mit Steinen und Knüppeln beworfen. Der tatkräftige Bischof von Havelberg schritt gegen ihn ein, sprach den Bann über ihn aus. Eine Weile schützte ihn die damals noch martinisch gesinnte Gemahlin Herzog Albrechts; schließlich mußte er weichen. Gegen Ende 1524 finden wir ihn in Stralsund. Aber er fand in Neubrandenburg einen Nachfolger, wiederum einen Augustiner-Terminarius, Henning Krukow, der um Weihnachten 1524 dort erschien und durch seine Predigt ebenfalls die Stadt in Aufregung brachte. Der Kaplan Kaspar Schmidt schloß sich ihm an. Unter dem Schutz der Herzoge trotzten sie dem Bannstrahl des Bischofs. Als sie jedoch die deutsche Messe, Taufe und Beerdigung einzuführen begannen, schritten die Herzoge ein und verboten die Änderung der Zeremonien. Krukow mußte weichen. An seine Stelle trat ein von Herzog Albrecht eingesetzter papistisch gesinnter Prädikant, der auf eine Beschwerde des Rates von Herzog Heinrich durch den evangelischen Matthias Paphenhagen ersetzt wurde (1526). Die Lage blieb noch jahrelang zwiespältig: römische Messe und evangelische Predigt standen nebeneinander.<sup>1)</sup>

Stürmischer ging es in Friedland zu. Auch hier hatte bereits im Sommer 1524 ein terminierender, d. h. auf Bettelfahrt für sein Kloster befindlicher Augustinermönch aus Anklam gegen den Heiligendienst und die Gerechtigkeit der Werke gepredigt und das allgemeine Priestertum aller Gläubigen verkündet. Als der Rat und der bischöfliche Offizial dagegen einzuschreiten versuchten, wurde letzterer von den erregten Bürgern mißhandelt. Als der Mönch schließlich weiter-

<sup>1)</sup> Frz. Boll, Chronik d. Vorderstadt Neubrandenburg, 45 ff.

zog, holten sie sich einen anderen „verlophenen Monnik“, den die von Riben in dem benachbarten Galenbeck beherbergten, und ließen ihn in der Nikolaitirche predigen. Unter der Führung des Bürgers Karsten Ramoth und eines ehemaligen Wittenberger Studenten wurden die Kaplane abgedankt, den Priestern die Fenster eingeworfen, ihre Gärten verwüstet. Der Rat war ohnmächtig. Besonders tumultuierte man vor dem Hause des Prälaten Liborius Schwichtenberg, der, ein streitbarer Verteidiger des alten Glaubens, soeben (1525) antilutherische Predigten hatte drucken lassen und mit dem Stettiner Reformator Paul von Rohda heftige Streitschriften wechselte. In der Fastnacht 1526 wurde sogar das Kollatienhaus des Priesterfalsands gestürmt und demoliert. Schließlich griff wie in Neubrandenburg eine herzogliche Kommission ein. Die fremden Prediger mußten abziehen. Der alte Zustand wurde wiederhergestellt. Vergewaltigten baten noch 1528 die evangelisch gesinnten Bürger, 70 an der Zahl, den Herzog Heinrich, ihnen einen evangelischen Prediger zu gewähren und die „leddich“-stehende Nikolaitirche zu überlassen. Der Rat sprach sich dagegen aus, und die Bitte wurde abgeschlagen.<sup>2)</sup>

In demselben Jahre 1524 tauchen die neuen Gedanken in Güstrow auf; oberländische Handwerker, welche in der herzoglichen Münze auf dem Schlosse beschäftigt wurden, sollten sie zuerst dorthin gebracht haben. Um Ostern des Jahres erschien ein aus Dänemark verjagter Prädikant namens Johannes Ludeke in Güstrow und predigte im Heiligengeisthospital das reine Wort.<sup>3)</sup> Auch hier entstand ein Tumult. Die Domgeistlichkeit ließ die Sturmglocke läuten. Ihr Anhang drang in das Spital, und Ludeke mußte weichen. Wir finden ihn im nächsten Jahre in Stralsund als Prädikanten. Dagegen gelang es dem wohl in Güstrow beheimateten Johann Kruse, sich als evangelischer Prediger des Hospitals zu behaupten. Auf Bitten des Rates gestattete (29. April 1525) Herzog Albrecht, daß er dort vor oder nach der Predigt des alten Glaubens in Dom und Stadtkirche die neue Lehre verkündige, doch ohne Schelten auf die Gegner. Wie an anderen Orten ist es auch hier das unter städtischem Patronat stehende Spital, dessen Kapelle ihr geöffnet ward, während die Pfarrkirchen und ihr Klerus sich ihr verschlossen.

Auch in Waren brach die Bewegung bereits 1524 aus. Am Tage Philippi und Jakobi (1. Mai) drang ein aus Marienehe entlaufener Mönch mit seinem Anhang in die dortige Georgskirche ein; sie stießen den zum Predigen bestellten Priester von der Kanzel, die nun der Mönch bestieg. Am Schlusse stimmte er einen „ungewöhnlichen Sang“ an und vollbrachte so sein „Martinsches Vornehment“. Drei Tage darauf predigte er auf dem Kirchhof, und seine Anhänger verhinderten so lange das Glockenläuten. Als dann am nächsten Sonntag der Kaplan der Kirche von der Kanzel das „Kaiserliche Mandat“ (Nürnberger Edikt von 1523) verlas, nach welchem das Evangelium

<sup>2)</sup> MAbb. 12, 142 ff.; 13, 259 ff.

<sup>3)</sup> Mohnke u. Sober, Stralsund. Chroniken I, 251; Besser, Beitr. z. Gesch. d. Vorderstadt Güstrow; MAbb. 44, 9.

nur nach den Doktores ausgelegt werden sollte, und betonte, daß auch die Herzoge es so verkündigen ließen, hielt ein ehemaliger Dorfküster ein Büchlein hoch und schrie: „dat lögestu, da steit so nicht geschrewen.“ Nun entstand ein furchtbarer Tumult, der sich bis auf den Kirchhof fortsetzte, wo wiederum der Mönch predigte. Auf den Straßen wurden die Priester beschimpft. Die „Martinianer“ brachten den Rat dahin, daß er den beiden Kaplanen der Stadt das Predigen verbot. Man drohte, sich auch der Pfarrhäuser zu bemächtigen. Der Mönch triumphierte. Dann aber scheinen auch hier die Herzoge eingegriffen und Ruhe geschaffen zu haben.<sup>4)</sup>

Spärlich und zufällig sind die Nachrichten aus den kleineren Landstädten; immerhin geben sie zu erkennen, daß es auch in ihnen kaum später unruhig zu werden begann.

In Ribnitz zerstörten die „vermaledeiten Martinier“ um Michaelis 1525 etliche Bilder in der Klosterkirche. Das Straßunder Vorbild scheint auf sie gewirkt zu haben. Im nächsten Jahre hieß ein Schmiedeknecht, der lesen konnte, den Prediger auf der Kanzel lügen. Auf Befehl der Herzogin Dorothea, der energischen Äbtissin des Klosters, verhaftet, wurde er schließlich um der drohenden Bürgerschaft willen wieder freigelassen. „Das sei nun die Weise in allen Enden,“ ließen sie sich vernehmen, „daß solche Knechte predigten und die Wahrheit sagten, die die Pfaffen und Mönche lange verschwiegen hätten.“ Man spürt, wie hier die Laienfrömmigkeit selbständig werden will. Am nächsten Sonntag, es war der Sonntag Jubilate (22. April), predigte der Schmiedeknecht unter gewaltigem Zulauf vor der Stadt bei St. Jost aus seinem deutschen Büchlein, man solle den Pfaffen weder Rente noch Zins geben. Nun griff die Äbtissin wieder ein; sie forderte von den Bürgermeistern die Ausweisung des Knechtes und beorderte, als diese erklärten, nichts tun zu können, den herzoglichen Vogt. Vor dessen Spieß wich nun freilich der Bedrohte, und seine Gegner triumphierten: „Also schal me Smedeknechte utluchten, de enen Witten hebbben vordrunken.“ Aber die Bewegung war damit nicht unterdrückt: immer wieder blafte sie in den nächsten Jahren auf; 1530 verließen sogar drei Nonnen das Kloster und wagte man um der Martinier willen nicht mehr die Prozession am Vorabend von Himmelfahrt außerhalb des Klosters zu halten. Dennoch duldete die herzogliche Äbtissin, die auch das Patronat über die Stadtkirche hatte, solange sie lebte († 1537), keinen lutherischen Prediger weder in der Stadt noch im Kloster, und ihre Nachfolgerin Ursula, Herzog Heinrichs Tochter, folgte ihr auch darin.<sup>5)</sup>

Auch in Gnoien suchte an Visitatio Mariä (2. Juli) 1526 ein martinisch gesinnter Bürger die Gläubigen vom Opfer abzuhalten, ja, er entblödete sich nicht, das Opfer vom Altar wegzunehmen. Der Pfarrer wurde auf der Straße beschimpft. In Sternberg hatte der kleine, aus 15 Mönchen bestehende Augustinerkonvent zwar noch

<sup>4)</sup> Archiv Schwerin.

<sup>5)</sup> Fr. Tschern, Die Chroniken des Klosters Ribnitz (1909), 58. 138. 141 ff. 144. 152. 168 f.



1523 zu den gegen die Lehre ihres Ordensbruders fröndierenden gehört. Schon im nächsten Jahre aber schreibt Luther selbst an den dortigen Prior Johann von Steenwyk, er freue sich, daß der Konvent sich des Aberglaubens und des gottlosen Erwerbs entsagt habe. Er sendet zugleich den Ordensbruder Hieronymus von Enghuizen, der wohl schon damals den Konvent aufgelöst hat. Der Prior blieb freilich im Kloster, aber er heiratete; noch 1537 wohnt seine Witwe dort. Die Priester, welche am heiligen Blutsaltar die Horen zu singen hatten, hatten sich 1532 bereits verlaufen, auch Opfer zur Erhaltung des ewigen Lichtes vor demselben kamen nicht mehr ein.

In Parchim erscheint der Schulmeister Kaspar Lönnes seit 1528 als evangelischer Prädikant. In Schwerin predigte seit 1526 der von Luther auf Herzog Heinrichs Begehren dorthin entsandte Martin Oberländer im städtischen Georgshospital vor dem Tore unter so großem Zulauf, daß er genötigt wurde, seine Gottesdienste aus der unzureichenden Kapelle in den benachbarten Rosengarten zu verlegen. Seit 1529 trat an seine Stelle ein anderer Schüler Luthers, der aus Ungarn stammende Agidius Faber, ein feuriger und nicht unbedeutender Prediger. Auch in anderen Städten mag es sich bereits damals geregt haben. Als der leidenschaftlich katholisch gesinnte Kanzler Herzog Albrechts, Joachim von Jeke, 1529 die Pfarre in Gadebusch erhielt, hatte sich der dortige Kaland bereits aufgelöst; auch die Marienzeiten hatten aufgehört. In Bülow begegnet 1531 ein evangelischer Prädikant. Da er ein Lehn des Rates in St. Jürgen besaß, scheint er von diesem angenommen zu sein; noch 1535 hielt er dort seine Gottesdienste.

Nun aber griff die große Bewegung bereits auch auf das Land über. Freilich fehlten in Mecklenburg die drückenden Verhältnisse, welche den Bauern in Süd- und Mitteldeutschland längst für revolutionäre Gedanken reif gemacht hatten und bei der Berührung mit der reformatorischen Bewegung zu dem furchtbaren Ausbruch des Bauernkrieges führten. Der mecklenburgische Bauer war noch nicht leibeigen, seine Kinder freizügig, er selbst nur verpflichtet, beim Verlassen der Hufe in einem Erben oder Käufer einen Ersatzmann zu stellen. Die unveränderlichen Erbpachten waren infolge der Geldentwertung heruntergegangen, die Kornpreise im Steigen, die Hofdienste zwar von den herkömmlichen acht Tagen im Jahr bereits auf einen Tag in je drei Wochen vermehrt, aber immerhin noch nicht drückend. — Erst die zweite Hälfte des Jahrhunderts bringt ihre ungeheure Steigerung auf drei Tage in jeder Woche. — Der freie landwirtschaftliche Arbeiter war gesucht und hatte sein gutes Auskommen. So war die Lage des Bauern, nachdem die Herzoge endlich gegenüber der Raub- und Fehdelust des Adels den Landfrieden durchgesetzt hatten, zunächst noch im Aufstiege. Er erholte sich von der Misere des 15. Jahrhunderts. Dennoch war er auch hier nur allzu bereit, die geistlichen Lasten von sich abzuwerfen, als die neue Botschaft vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen zu ihm drang. Wir sahen bereits, daß schon 1525 die Predigt Slüters auf die Bauern der Rostocker Umgegend diese Wirkung hatte: sie schalten

auf Bischof und Priester und verweigerten die Zehnten. Ähnlich war es in der Gegend von Grevesmühlen; der herzogliche Vogt mußte zugunsten der armen Pfaffen einschreiten; der Bischof von Rügen belegte die Zehntenverweigerer mit dem Bann, aber der evangelische Pfarrer in Gressow weigerte sich, ihn von der Kanzel zu verkündigen.<sup>6)</sup> In Ribnitz kam es im nächsten Jahre sogar zu einer Revolte der Klosterbauern, als diese sich in ihrem Rechte beeinträchtigt glaubten. Doch das war nur lokal, und die Bauern mußten ihre Aufässigkeit büßen.<sup>7)</sup>

Problematischer war, wie gesagt, die Lage des landfässigen Adels. Der mittelalterliche Ritterdienst, der ihm Bedeutung und Lebensaufgabe gegeben hatte, war dahin. Das wüste Raub- und Fehdewesen des 15. Jahrhunderts war ihm durch die emporsteigende landesherrliche Gewalt gelegt. Weithin verschuldet und verarmt, befand er sich im ersten unsicheren Tasten nach neuen Aufgaben und Existenzmöglichkeiten, teils, indem er langsam zur Gutswirtschaft überging, teils, indem er am Hofe der Landesherren und in ihrem Dienst oder in ausländischem Kriegsdienst einen neuen Boden der Betätigung fand. Aber immer noch war er nur allzu bereit, mit der Waffe sich selbst Recht zu schaffen, und in Gefahr, in das alte Wesen zurückzufallen. Immer wieder begegneten Landfriedensbrüche, und noch 1549 konnten adlige Buschklepper friedliche Reisende auf der Straße von Rostock nach Stralsund überfallen und ausplündern. Kein Wunder, daß der Adel in dieser Lage mehr noch als andere Stände umstürzenden Gedanken zugänglich war und dabei zugleich seinen eigenen Vorteil wahrzunehmen und auf das seiner Meinung nach frei werdende Kirchengut seine Hand zu legen suchte. Die „entlaufenen Mönche“, welche als Verkünder der neuen Lehre durchs Land zogen, fanden vor allem in den Häusern des Adels Aufnahme. So herbergten, wie schon gesagt, 1525 die von Riben auf Galenbeck einen solchen, der dann als Prediger in Friedland auftrat;<sup>8)</sup> so hegten die von Flotow auf Stuer 1526 den Cyriacus Bernburg als Lehrer für ihre Kinder und verliehen ihm 1529 die Pfarre;<sup>9)</sup> so klagt 1526 der Ribnitzer Chronist Slaggert, daß viele des Adels verlaufene Mönche und gottesvergessene Priester beschirmen und auf ihren Schlössern das Evangelium predigen lassen, ja, sie heimlich in den Kirchen, die sie zu verleihen haben, halten.<sup>10)</sup> In Treßow bei Grevesmühlen beherbergte Bernd von Plessen den aus Lübeck, weil er dort „Aufruhr gepredigt“ hatte, vertriebenen Thomas Alderpuhl; er suchte ihn in die Pfarre von Gressow zu bringen, wohin er eingepfarrt war, ohne das Patronat zu besitzen. Auf einer von ihm veranstalteten Versammlung der ganzen Gemeinde forderte man die Entfernung der beiden alten Pfaffen, deren Lehre nicht mit dem Evangelium übereinstimme, und die Anstellung des Alderpuhl, „de uns Gades Wort beter weth to seggende“. Er faßte

<sup>6)</sup> MAbb. 16, 64 ff.

<sup>7)</sup> Tschén a. a. D. S. 145 ff.

<sup>8)</sup> MAbb. 13, 260.

<sup>9)</sup> Ebenda 26, 55.

<sup>10)</sup> Tschén a. a. D. S. 151.

in der Tat dort Fuß (1525). Nun aber griff die Bewegung auf die ganze Umgegend über. Auch der von Plessen zu Arpshagen verjagte den Pfarrer von Klütz und brachte einen evangelischen Prädikanten in die Kirche. Der Pfarrer von Friedrichshagen, Johann Wittenborg, trat zu der neuen Lehre über und heiratete. Überhaupt, wie der zuständige Rakeburger Dompropst klagt (1526): „De Papan im Kluzer Orde stellen sich seltsam an, nemen Wieber, schelden up de Hilligen, Missen, Papan und Monneke.“ Dennoch wagte er nicht einzugreifen. Erst als der energische Bischof Georg von Blumenthal gegen Ende 1529 aus seinem zweiten Bistum Lebus, wo er sich Jahre hindurch aufgehalten hatte, zurückkehrte, raffte man sich zu Gegenmaßregeln auf. Er ließ den Aderpuhl bei nachtschlafender Zeit durch seine Reiter aufheben und warf ihn in den Turm seines Schlosses Schönberg. Vergebens forderte Bernd von Plessen die Freigabe seines Prädikanten; vergebens protestierte Herzog Heinrich auf seine Bitte gegen diesen Eingriff in die Landeshoheit; der Bischof erklärte, „er wisse wohl mit seinen Paffen umzugehen, es stehe dem Fürsten nicht zu, sich die Jurisdiktion über sie anzumäßen“. Nun aber war die Geduld der Plessen zu Ende; sie sandten dem Bischof einen Fehdebrief; der gesamte Adel des Klüzer Ortes, 13 Plessen, vier Quitzows, drei Bassewize, drei Bülow's, vier Stralendorfe und ihre Genossen saßen auf; 100 Pferde stark erschienen sie am 27. Dezember vor Schönberg, ihren Prädikanten zu befreien. Als ihnen jedoch der Schloßhauptmann aus seinem Geschütz einige Schüsse entgegen sandte, zogen sie ab und begnügten sich damit, die benachbarten bischöflichen Dörfer gründlich auszuplündern; 251 Pferde, 279 Rühle, 465 Schafe, 132 Schweine, Leinenzug, Kleidungsstücke, Kessel und Grapen und anderes Hausgerät war die Beute, mit der sie heimkehrten. Auch der Pfarrer von Friedrichshagen hatte an dem Zuge teilgenommen; er rühmte sich später: „der Bischof wollte mich jagen, nun habe ich ihn helfen jagen.“ Aus der Sache ward dann ein langwieriger Reichskammergerichtsprozeß. Der unglückliche Aderpuhl aber saß fast zwei Jahre im Turm zu Schönberg, und als er schließlich freigelassen nach Gressow zurückkehrte, wollten ihn seine Bauern nicht mehr haben. Er ging dann noch in demselben Jahre 1531 auf Herzog Heinrichs Ruf nach Malchin und ist der Reformator dieser Stadt geworden.<sup>11)</sup> Indes ging die Reformation des Klüzer Ortes unaufhaltsam weiter; 1528 vertrieb auch der Damshäger Plessen den dortigen alten Pfarrer, ungeachtet, daß die Bauern sich für ihn verwandten, und ersetzte ihn durch einen evangelischen Prädikanten, obgleich er das Patronat nicht besaß. Um 1532 ist auch der Pfarrer von Mummendorf evangelisch. Vergebens verbietet der Bischof von Rakeburg den Eingepfarrten, seine Kirche zu besuchen und ihm die Gebühr zu geben. Der herzogliche Vogt befiehlt das Gegenteil.

Auch in anderen Gegenden des Landes kam es schon dahin, daß einzelne Pfarrer heirateten und damit ihren Übertritt vollzogen, so 1529 Johann Reineke in Groß-Tessin, der bis dahin Propst von Neu-

<sup>11)</sup> Eisch in MAbb. 16, 64—97.

kloster gewesen war. Die Pfarre Lübow erhielt 1528 der evangelisch gesinnte Erzieher des Herzogs Magnus, Konrad Pegel. Da er nicht residierte, ließ er sie durch Nevers Genossen und ehemaligen Ordensbruder Timme verwalten.<sup>12)</sup> In Grubenhagen soll Dietrich von Matkan, der in Luthers Frühzeit in Wittenberg studiert hatte und später mit ihm in Briefwechsel stand, schon damals den ersten evangelischen Pfarrer namens Balthasar eingesetzt und daneben einen evangelischen Schulmeister gehabt haben. Ihm folgte, 1543 von Luther selbst vermittelt, als Pfarrer Mag. Johann Frieße, bis dahin Abt zu Altwarden in Friesland, der „lieber eine Herde Christi hüten als Würde und Wohlleben genießen“ wollte. Auch 1545, 1547 und 1549 sind in Wittenberg Pfarrer für Grubenhagen und das ebenfalls Matkansche Schorffow ordiniert worden.<sup>13)</sup> Ebenso haben die von Briegnitz bereits 1535 einen evangelischen Prediger namens Martin Boß auf ihrer Pfarre in Finken.<sup>14)</sup>

Sporadisch und planlos sind die Versuche der bischöflichen Gewalten, die aus der Tiefe kommende, hier, dort und überall aufquellende Bewegung zu unterdrücken. Selbst wo ein so energischer Mann wie der Bischof von Rakeburg und Lebus, Georg von Blumenthal, von dem man sagte: „Behüt uns Gott vor dem Papst und dem Bischof von Lebus; es ist ein Teufel wie der andere,“ einmal zugriff, wie in Gressow, erlahmte die Aktion nach dem ersten Anlauf, weil der Bischof den weltlichen Arm nicht mehr zur Verfügung hatte. Nur im Stiftslande, wo ihm selbst die Landeshoheit zustand, versuchte er die Ordnung aufrechtzuerhalten: „Ew. Gnaden Stift, Gott sei Lob, samt Ihren Untertanen stehen noch wohl,“ berichtet (20. Dezember 1526) der Dompropst von Rakeburg an den Bischof.

Aber auch hier war seine und des Kapitels Lage in anderer Beziehung nicht die rosigste. Die Bedrückungen und Gewalttaten von Seiten des Herzogs Magnus von Lauenburg, die schon unter dem Vorgänger das Stift an den Rand des Verderbens gebracht hatten, gingen trotz Bann, Reichsacht und Prozeß am Reichskammergericht fort; das Stift sollte unter allen Umständen landständisch gemacht werden. Natürlich schlug sich der Herzog auf die Seite der Neuerer und behauptete, der Papst sei nicht das wahre Haupt der Kirche. Das Kapitel mußte schließlich, um den Prozeß weiterführen zu können, fast alle seine Kostbarkeiten verkaufen — die silbernen Reliquienarme der Heiligen Jakob, Viktor und Gereon, Kränze, Kelche und Heiligenbilder (1530). Aber es führte den Kampf mit Zähigkeit fort und behauptete sich; die Reichsunmittelbarkeit des Stiftes blieb erhalten (Urteile des Reichskammergerichts von 1530 und 1536). Bischof Georg freilich hat an diesen Kämpfen wenig teilgenommen. Er scheint seit 1530 nicht mehr in Rakeburg gewesen zu sein, sondern sich in Lebus aufgehalten zu haben († 1550).<sup>15)</sup>

<sup>12)</sup> Kirchendissertation 1534 (Schwerin, Archiv).

<sup>13)</sup> Bsch, Die Reformation d. Kirche zu Grubenhagen (Möbb. 24, 54—69. Wittenberger Ordiniertenbuch (Möbb. 96, 201). <sup>14)</sup> Möbb. 28, 279 ff.

<sup>15)</sup> Masch, Gesch. des Bistums Rakeburg, S. 455—94.

Ebenso steht es im mecklenburgischen Gebiet der Havelberger Diözese. Vereinzelt dem Einschreiten des Bischofs sind wir in den ersten Jahren in Neubrandenburg begegnet; 1535 erfolgt eine ähnliche Gewalttat wie in Gressow; der Bischof läßt den evangelischen Pfarrer zu Finken auf der Fahrt zum Gottesdienst auf sein Filial Dammwolde aufgreifen und in den Turm von Wittstock legen. Auch ihm wird vorgeworfen, daß er Aufruhr und Widerwillen zwischen denen vom Adel und gemeinen Mann gepredigt habe. Sein Patron, Philipp von Briegnitz, müht sich umsonst, ihn frei zu bekommen.<sup>16)</sup> Aber das scheint auch hier der letzte Versuch gewesen zu sein, die bischöfliche Jurisdiktion aufrechtzuerhalten.

Vollends im Kamminer Gebiet ist nichts vom Eingreifen des weit-entfernten Bischofs zu spüren.

In der Schweriner Diözese, welche den größten Teil des Landes umfaßte, war 1516 Magnus, der siebenjährige Sohn Herzog Heinrichs, auf dessen Wunsch vom Kapitel zum Bischof gewählt worden; der Papst hatte die unkanonische Wahl bestätigt und bestimmt, daß der Gewählte mit 21 Jahren die Administration des Bistums und mit 27 die Bischofsweihe erhalten solle. Die vier niederen Weihen hatte man dem Kinde sofort erteilt. Die geistliche und weltliche Administration war bis dahin dem Propst des Kapitels, Reimar Hane, und Dr. Zutpheld Wardenberg übertragen worden, welche jährlich dem Vormund des Erwählten, d. h. dem Herzog Heinrich, Rechnung zu legen hatten. Das Stift war damit in völlige Abhängigkeit von den Landesherrn gekommen; es wurde einfach als Landstand behandelt. Zu Verwaltung der geistlichen Obliegenheiten wurde auf Empfehlung des Erzbischofs der Franziskaner Dietrich Huls aus Stade zum Weihbischof bestellt; er trug den Titel eines Bischofs von Sebaste.<sup>17)</sup>

Immerhin ward hier noch einmal der Versuch gemacht, die alte Kirche auf der alten Grundlage zu reorganisieren. Wardenberg, der neue Administrator, war die treibende Kraft. Aus einem Stralsunder Patriziergeschlecht stammend, Doctor iuris canonici, Dekan der Domkapitel von Schwerin und Güstrow, Propst von Bülow und Archidiacon von Rostock, hatte er 1509—16 die mecklenburgischen Interessen in Rom vertreten und dort unter anderm die Bestätigung der unkanonischen Wahl des jungen Herzogs durchgesetzt. Seit 1516 war er auch Archidiacon von Tribsees und bischöflicher Offizial dieses, auch seine Vaterstadt umfassenden Bezirkes.<sup>18)</sup> So vereinigte er in seiner Person eine Reihe der ausschlaggebendsten kirchlichen Ämter. Neben ihm tritt sein Partner in der Bistumsverwaltung, der Schweriner Dompropst Ulrich Malchow, welcher dem bald verstorbenen Hane gefolgt war, stark in den Hintergrund.

Um die im Laufe der Zeit eingerissenen Willkürlichkeiten und Verschiedenheiten im Gottesdienst zu beseitigen, wurde auf sein Betreiben der Ordinarius der Schweriner Domkirche eingehend re-

<sup>16)</sup> MAbb. 28, 279 ff.

<sup>17)</sup> MAbb. 21, 177. <sup>18)</sup> Allg. Deutsche Biogr. 41, 166 f.

vidiert und ihm die Synodalstatuten von 1492 angehängt. Er erschien 1519 in Druck; alle Kirchen und Kapellen hatten ihn anzuschaffen; der gesamte Klerus erhielt den strengen Befehl, sich nach ihm zu richten. Dem Ordinarius folgte 1520 ein Verzeichnis der dem Bischof und Papst reservierten Fälle, unter denen (Nr. 40) auch die Absolution der Anhänger des gebrandeten Luthers aufgeführt wird. Dasselbe Jahr brachte eine Erweiterung der Synodalstatuten, welche unter anderem den Kommuniongang der Landgemeinden regelte, das Beichtgeheimnis einschärkte, die Abhaltung der Beichte im Pfarrhause und ihre Ausnutzung zum Gelderwerb verbot.

Da sich bei der Einführung des neuen Ordinarius herausstellte, daß nicht nur im Gottesdienst, sondern auch in den kirchlichen Handlungen, der Taufe, Trauung, Krankenkommunion, letzten Dlung sowie den Benediktionen die größten Verschiedenheiten und zum Teil sinnlose Entstellungen der Formulare bestanden, folgte 1521 eine neue gereinigte Agende, ebenfalls mit dem Befehl, sie überall anzuschaffen und die alten abzuliefern. Ja, noch 1529 gab das Kapitel ein emendiertes Breviarium heraus, in dem unter anderem vorgeschrieben wurde, daß jeder Priester jährlich einmal das Neue Testament durchzulesen habe.<sup>19)</sup> Immer noch mochte man der Hoffnung leben, der kezerischen Bewegung Herr zu werden und den alten Bau zu halten. Die Entwicklung der Dinge im Reich, der Reichstagsabschied von Speyer (1529) mochten diese Hoffnung nähren, und die Haltung der einheimischen Herzoge schien sie in gewissem Sinne zu stützen. Wardenberg freilich hatte bereits vorher ein tragisches Ende gefunden. Als 1522 die Stralsunder trotz seines Protestes auch den Klerus zu den städtischen Steuern heranzogen, war er wiederum nach Rom gegangen, um dort selbst den Prozeß gegen seine Vaterstadt zu betreiben. Er ist 1527, als Karl V. die Stadt einnahm, im Sacco di Roma plündernden deutschen Landsknechten zum Opfer gefallen.

Inzwischen aber hatte, — und auch das wird noch Wardenbergs Werk sein —, Herzog Heinrich 1526 für seinen erst 17jährigen Sohn bei der Kurie die Übertragung der vollen Administration des Bistums erreicht. In Wirklichkeit war sie damit ganz in seine eigenen Hände gelangt. An ihn wenden sich von nun an die bischöflichen Offiziale wie die Bürger und Magistrate der Städte auch in kirchlichen Angelegenheiten. Der Landesherr ist bereits an die Stelle der geistlichen Obrigkeit getreten, und zwar nicht nur im Bezirk der Schweriner Diözese, sondern auch über ihre Grenzen hinaus; Herzog Heinrich und sein Bruder Albrecht sind für die Bürger von Friedland und Neubrandenburg im havelbergischen Stift ebenso die entscheidende Instanz wie im schwerinschen.

Unter diesen Umständen kam alles auf ihre Haltung an.

Zwischen beiden bestand nach längeren Streitigkeiten seit dem Neubrandenburger Hausvertrage ein teils gemeinsames, teils getrenntes Regiment.

<sup>19)</sup> v. Westphalen, Monumenta inedita IV, 1112—1131.

Beiden Brüdern gemeinsam sollten danach bleiben die Landstände, die Land- und Gerichtstage, der Kanzler und die Städte Rostock, Wismar, Güstrow, Parchim, Neubrandenburg, Friedland, Stargard, Woldegk, Schwerin, Sternberg, Teterow, Malchin, Waren, Malchow, Köbel und Dömitz mit den zugehörigen Ämtern, sowie das Amt Wredenhagen. Die übrigen Ämter und Städte wurden geteilt und zwar so, daß Herzog Heinrich die Ämter Schwaan, Mecklenburg, Grevesmühlen, Walsmühlen, Boizenburg, Grabow, Blau, Gnoien, Tessin, Stavenhagen, Wesenberg und Feldberg, Albrecht die Ämter Wittenburg, Gadebusch, Crivitz, Neustadt, Lübz, Neubukow, Ribnitz, Neukalen, Fürstenberg und Strelitz erhielt. Letzterer war freilich mit dieser halben Teilung wenig zufrieden und suchte auf allen möglichen Wegen, durch Vermittelung befreundeter Fürsten, Anrufung des Kaisers, Prozeß beim Reichskammergericht, die volle Teilung zu erzwingen. Heinrich stützte sich dagegen auf die Stände, die, ehemals nach den einzelnen Landesteilen getrennt, sich 1523 in der „Union der Stände“ zusammengeschlossen und einen „ständigen Ausschuß“ bestellt hatten, der sich aus drei Prälaten (Bischof, Dompropst von Schwerin und Abt von Doberan), zwölf Mannen und acht Abgeordneten von den Städten (je zwei aus Rostock, Wismar, Neubrandenburg und Güstrow) zusammensetzte. Mit ihrer Hilfe gelang es zwar, die Einheit des Landes zu behaupten, ward aber zugleich der Grund für die wachsende Macht der Stände und ihr schließliches Übergewicht über die der Landesherren gelegt. Unterschrieben ist der Unionsvertrag für die Prälaten von Ulrich Malchow als Administrator des Stiftes Schwerin, Nikolaus Francke als Senior des Domkapitels, sodann von Berthold Moller als Dekan des Rostocker Domkapitels, dem Abte Nikolaus von Doberan, dem Propst Möller von Dobbertin und endlich dem Komtur Barvoth von Mirow.

Die halbe Teilung des Landes unter die beiden Brüder war natürlich eine dauernde Quelle des Streites; sie „konnten einander nicht sehen“. Auch von Natur waren sie höchst verschieden: Heinrich, der um neun Jahre ältere, eine vorsichtig überlegende Natur, von mehr zögernder als aggressiver Haltung, überall auf Recht, Ordnung und Vermittlung bedacht, und daher vielfach auch als Vermittler in den nie abreißen den Streitigkeiten der Zeit tätig. Das Volk hat ihn mit dem schönen Namen „de Fredemake“ geehrt. Albrecht dagegen — der „schönste Mann seiner Zeit“ — ein unruhiger Charakter, ehrgeizig und hochstrebend, ewig mit seiner Lage unzufrieden und mit weitausschauenden Plänen sich tragend.

Zu diesen persönlichen Gegensätzen kam sehr bald der religiöse. Herzog Heinrich war 1521 auf dem Reichstage zu Worms zugegen gewesen. Ob er damals bereits Luther nähergetreten ist, wissen wir nicht. Jedenfalls gehörte er zu den Fürsten, die das Wormser Edikt nicht ausführten; 1523, auf der Rückreise vom Nürnberger Reichstage, suchte er zusammen mit dem Herzog Bogislav von Pommern Luther persönlich in Wittenberg auf. Seinen Sohn Magnus, den Postulatus von Schwerin, ließ er durch den Humanisten Konrad Begel

erziehen, der bereits 1520 mit seiner Erlaubnis auf eine Zeitlang nach Wittenberg ging, um Luther zu hören. Seit 1524 trat dann an Pegels Stelle der ebenfalls aus Wittenberg erbetene und von Melanchthon warm empfohlene Arnold Burenus. Dazu kam die nahe Verwandtschaft mit den beiden führenden evangelischen Fürsten: Kurfürst Johann der Beständige von Sachsen war der Gemahl seiner Schwester Sophie, Philipp von Hessen der Sohn seiner Schwester Anna.

So neigte Herzog Heinrich schon früh der evangelischen Sache zu. Dem entsprach es, daß er sich 1524 von Luther einen Prediger erbat. Der erbetene scheint dann jener Martin Oberländer gewesen zu sein, den wir 1526 in Schwerin trafen, wenigstens erhielt er Unterkunft und Besoldung vom herzoglichen Schlosse. Wo er es vermochte, hat Heinrich von da ab die evangelische Predigt zu schützen gesucht. Ihre Freigabe im Reichstagsabschied von Nürnberg (1523) entsprach durchaus seiner Auffassung. Aber ebensosehr war er seiner auf Ordnung und Vermittlung gerichteten Natur nach auf die Erhaltung der alten kirchlichen Ordnung bedacht. Er mochte beides für vereinbar halten. So steht er noch 1531 in den Schwaaner Verhandlungen mit den Rostockern; so fordert er von den Bückowern in demselben Jahre, daß die beabsichtigten Änderungen im Gottesdienst aufgegeben werden, indem er sich darauf beruft, daß es nach dem Augsburger Abschiede von 1530 bis zu dem geforderten Konzil bei den alten Zeremonien zu bleiben habe;<sup>20)</sup> so befiehlt er 1532 (23. 1.) die Zurücknahme von solchen Änderungen, die in Parchim vorgenommen worden waren. Dementsprechend hat er noch 1529 mit seinem Sohne Magnus an der Fronleichnamprozession in Schwerin teilgenommen und noch Weihnachten 1532 der Messe beigewohnt. Bestärkt wurde er in dieser zögernden Haltung durch seinen trefflichen, aber der alten Kirche zugetanen Kanzler Kaspar von Schöneich. Auch seine Verpflichtung gegenüber dem Domkapitel von Schwerin als Vormund seines Sohnes, die Mahnungen Wardenbergs aus Rom, die Schreiben der päpstlichen Legaten Chierigatti (1527) und Campesius (1525), die von ihm Unterdrückung der Schismatiker forderten, mögen in dieser Richtung gewirkt haben.<sup>21)</sup> So gab es manches, was ihn zurückhielt. Aber die Werbung des eifrig katholischen Herzogs Heinrich von Braunschweig, der im Mai 1526 vom Hofe des siegreichen Kaisers in Sevilla nach Deutschland zurückkehrte, beauftragt, die der lutherischen Kezerei nicht anhängigen Fürsten zur Vertilgung der Kezerei zu sammeln, fand bei ihm kein Entgegenkommen, sondern trieb ihn vielmehr im Bewußtsein der damit heraufziehenden Gefahr auf die Gegenseite. Am 12. Juni schloß er sich in Magdeburg mit den Herzogen von Lüneburg und Grubenhagen sowie den Grafen von Anhalt und Mansfeld dem im Februar zwischen Kursachsen und Hessen geschlossenen Torgauer Bunde an, dessen Zweck es war, sich und „die Untertanen vor Gewalt gegen das klare Wort Gottes mit Leib und Gut, Land, Herrschaft und Leuten zu

<sup>20)</sup> Mbb. 16, 132. <sup>21)</sup> Schwerin, Archiv.



schützen“. Die Frucht dieses Zusammenschlusses war der den Evangelischen überaus günstige Reichstagsabschied von Speyer, der es den Ständen anheim gab, sich in Sachen des Wormser Edikts so zu halten, wie sie es gegen Gott und kaiserliche Majestät zu verantworten sich getrauten. Er hat Heinrich nicht über die zuvor gezeichnete Linie hinauszugehen veranlaßt, obgleich die verwandten und verbündeten Fürsten von Kursachsen, Hessen und Lüneburg nun zur Organisation des evangelischen Kirchenwesens übergingen. Das Hemmende mochte jetzt in erster Linie die auch in religiöser Beziehung immer entgegengesetzter werdende Haltung seines Bruders und Mitregenten Albrecht sein. Je mehr dieser sich der katholischen und kaiserlichen Politik anschloß, desto mehr lenkte auch Heinrich wieder in eine vorsichtige und abwartende Politik zurück. Obgleich er persönlich auf beiden Reichstagen zugegen war, hat er sich weder 1529 in Speyer dem Protest der Evangelischen angeschlossen noch 1530 in Augsburg ihrem Bekenntnis, während Albrecht unter den katholisch-kaiserlichen Fürsten eine Rolle zu spielen suchte. Auch dem Schmalkaldischen Bunde ist er nicht beigetreten, und sein Kanzler Schöneich hielt ihn darin fest, auch als er selbst 1536 schon entschlossen war, sich dem Bunde anzuschließen. Dagegen war die Bestimmung des speyerschen Abschiedes (1526), daß jede Oberkeit gehalten sein solle, die Geistlichen, denen ihre Zinse, Renten und Zehnten vorenthalten würden, bis zu künftigem Konzil treulich vor Gewalt und Unrecht zu verteidigen, ganz in seinem Sinne. Er hat sich „treulich“ nach ihr gehalten, soviel in seiner Macht stand.

Während so Herzog Heinrich, wenn auch langsam, doch immer deutlicher in die evangelische Richtung einlenkte, entwickelte sich Albrecht nach der entgegengesetzten Seite. Auch er hatte 1524, als er<sup>22)</sup> Anna, die junge aus dem Kloster entlassene und damals „gut martini-sche“ Tochter des Kurfürsten Joachim von Brandenburg geheiratet hatte, von Luther einen evangelischen Prediger erbeten, und hatte den von diesem gesandten Hinrich Möllens in der wismarschen Georgenkirche predigen lassen. Aber das war nur vorübergehend. Unter dem Einfluß seines der Reformation feindlichen Schwiegervaters und im Verfolg seiner eigenen ehrgeizigen Pläne, die ihn an die Seite des Kaisers trieben, wurde er und ebensosehr seine Gattin mehr und mehr zu einem erbitterten Parteigänger der Gegenseite. Schon 1526, nachdem sein Neffe Magnus in der Administration des Bistums selbständig geworden war, richtete er an ihn die Forderung, daß er durch seine Offiziale Achtung darauf habe, wo sich Aufruhr stiftende Ketzerprediger fänden, und solche ihm anzeige, damit er und sein Bruder mit Strafen gegen sie einschreiten könne.<sup>23)</sup>

Es versteht sich von selbst, daß er in den Städten und Ämtern seines Anteils keine evangelischen Prädikanten duldet und die auch hier eingerissenen Neuerungen wieder beseitigte.<sup>24)</sup> Auch in den ge-

<sup>22)</sup> Eisch, Herzogin Anna (MABb. 22, 1—100; 28, 290 ff.)

<sup>23)</sup> Brief v. 16. 8. 1526. Archiv Schwerin.

<sup>24)</sup> MABb. 16, 102; 22, 16 (Schreiben an König Ferdinand, 1533).

meinsamen Städten spürt man seinen hemmenden Einfluß: Neuenbrandenburg und Friedland mußten nach den tumultuarischen Vorgängen des Jahres 1526 längere Zeit hindurch auf evangelische Prediger verzichten. Die katholische Partei in Rostock und Wismar fand bei ihm jederzeit Unterstützung.

So schleppten sich die Dinge unter immer schärferer Zuspitzung des Gegensatzes zwischen den beiden Brüdern hin, bis sie 1531 in offenen Kampf ausbrachen, und zwar um die Besetzung der gemeinsamen Städte mit evangelischen Prädikanten. Herzog Heinrich hatte bereits seit längerer Zeit je nach dem erwachenden Bedürfnis und der Möglichkeit, es zu befriedigen, in den ihm allein unterstehenden Städten für evangelische Prediger gesorgt. In Schwerin war 1528, wie gesagt, auf Martin Oberländer der streitbare Agidius Faber gefolgt, ein Ungar, der in Wittenberg studiert hatte und von Luther warm empfohlen worden war. Da der Dom sich nach wie vor der Predigt des Evangeliums verschloß, ließ Herzog Heinrich für sie ein Privathaus in der Salzstraße herrichten. Natürlich protestierte das Domkapitel. Der Herzog aber antwortete, die letzten Reichstagsabschiede hätten die Predigt des reinen und lauterer Evangeliums ausdrücklich freigegeben. Für die Einrichtung eines besonderen evangelischen Kirchenraumes aber solle das Kapitel ihm vielmehr Dank wissen, da sie geschehen sei, damit es in seinen Zeremonien und Kirchengebrauch im Dom ungestört bleiben könne.

Der neue Prediger Faber aber eröffnete von seiner Kanzel aus einen heftigen Kampf gegen das heilige Blut im Dom, gegen Seelenmessen und Fegefeuer. Als die Domgeistlichkeit ihm die Antwort nicht schuldig blieb, ließ er 1533 ein Büchlein „Von dem falschen Blut und Abgott im Dom zu Schwerin“ ausgehen. Luther selbst schrieb ihm dazu die Vorrede „zu Lob und Dank dem wahrhaftigen Gott und seinem lieben reinen Wort, zu Schanden aber über den Vater der Lügen“. Faber faßt in ihm die Domgeistlichkeit nicht gerade mit Handschuhen an. Von dem festen Grunde der Schrift aus, „daß kein Mensch kann gerecht und selig werden ohne allein durch die Gnade unseres Herrn Jesu Christi“, greift er die Ablassbulle des heiligen Blutes an, zerpflückt sie Stück für Stück, bezweifelt nicht nur, daß es überhaupt Blut sei, was in den Jaspisstein eingeschlossen sei, sondern überhaupt die ganze Kultlegende von der Wallfahrt des Grafen zum heiligen Grabe und der Heimbringung des Blutes. Begreiflich, daß sich die Domgeistlichkeit wiederum mit den heftigsten Beschwerden an den Herzog und den Bistumsadministrator wandte. Indes dieser wies sie wiederum ab, indem er erklärte, es stehe nicht in seines oder seines Sohnes Macht, es zu verbieten, daß die Prädikanten wider die Zeremonien und geistlichen Personen redeten, „sofern solches mit Gottes Wort und demselben gemäß geschehe“.<sup>25)</sup>

Wie in Schwerin handelte Herzog Heinrich auch in anderen Städten seines Landesteils. Die Pfarre in Wesenberg verließ er 1529 dem Lorenz Cassube, welcher später als tüchtiger evangelischer Pre-

<sup>25)</sup> MAbb. 22, 17.

diger genannt wird, die von Boizenburg 1531 dem Johann Krüze-  
mann. Auf Bitten der evangelisch gesinnten Bürger von Gnoien be-  
rief er 1532 dorthin den uns schon bekannten, damals aus Rostock  
entlassenen Matthäus Eddeler, im folgenden Jahre auf Wunsch seines  
Sohnes nach Tessin den Johann Lutow. In Plau wird 1534 Johann  
Wegener „Herzog Heinrichs Predikante“ genannt.<sup>26)</sup> Er war Mönch  
im Schweriner Franziskanerkloster gewesen und soll dort bereits  
evangelisch gepredigt haben;<sup>27)</sup> in Plau war er seit 1532.

Nun aber ging Herzog Heinrich dazu über, auch in den gemein-  
samen Städten dem Begehren der evangelisch Gesinnten nachzu-  
kommen. Mitte 1531 berief er den ehemaligen Gressower Prediger  
und Märtyrer seines Glaubens, Aderpuhl, nach Malchin. Aber Herzog  
Albrecht war nicht gesonnen, diesen Eingriff in seine Rechte zu dulden.  
Auf seinen Befehl mußte Aderpuhl sofort wieder aus Malchin  
weichen. Indes Herzog Heinrich ließ ihn durch seine Beamten wieder  
zurückbringen und schützte ihn dort. Ebenso ging es in Neubranden-  
burg und Friedland. Hier hatte Herzog Heinrich Ende 1531 den bis-  
herigen wismarschen Prädikanten Berensfelder eingesetzt. Kaum war  
er dort, so erschien Herzog Albrecht und vertrieb ihn und seinen An-  
hang aus der Stadt. Im nächsten Monat führte Herzog Heinrich ihn  
in eigener Person zurück. In Neubrandenburg wurde Matthias  
Papenhagen von Albrecht vertrieben und von Heinrich zurückgeführt.  
In Sternberg versuchte Albrecht den 1533 von Güstrow, wo er im  
Heiligengeisthospital gepredigt hatte, dorthin berufenen Faustinus  
Laves zu vertreiben, — vergebens. Auch in Parchim und Güstrow  
mußte er die von seinem Bruder in den Pfarrkirchen eingesetzten  
Prädikanten dulden, welche dort die deutsche Messe sangen und lu-  
therisch predigten. Ebenso vergeblich war es, daß Albrecht aus etlichen  
Jungfrauenklöstern, — leider wird nicht gesagt aus welchen —, die  
lutherischen Prädikanten verjagte. Herzog Heinrich führte sie selbst  
zurück. Vergebens rief Albrecht dagegen die Hilfe seines Schwieger-  
vaters Joachim von Brandenburg<sup>28)</sup> und die des Königs Ferdinand  
an.<sup>29)</sup> Ferdinand beauftragte Heinrich von Braunschweig mit der  
Vermittelung und forderte, daß Herzog Heinrich sich dem Nürnberger  
Abschiede gemäß verhalte. Heinrich antwortete, daß er das tue und  
immer getan habe. Im übrigen ließ er sich hören, kaiserliche und  
königliche Majestät habe ihm in dem, das seiner Seelen Seligkeit  
betreffe, nicht zu gebieten.<sup>30)</sup>

Auch Luther suchte zu vermitteln. Am 15. August 1533 antwortete  
ihm Herzog Albrecht auf seine freundliche Vermahnung und versprach  
zu persönlicher Verhandlung nach Wittenberg zu kommen. Daraus  
wurde nun freilich nichts. Am 1. Oktober schrieb Albrecht daher von  
neuem an Luther, sein Bruder habe in die Reichstagsabschiede von  
Augsburg und Nürnberg gewilligt, nach denen es bis zu einem Kon-  
zil bei der alten, löblichen und christlichen Religion bleiben solle; er

<sup>26)</sup> Kirchenvisitationsprotokolle von 1534 und 1541/42 im Archiv Schwerin.

<sup>27)</sup> Schröder, *Ev. Medl.* I, 327.

<sup>28)</sup> Schreiben v. 17. 9. 1533, Archiv Schwerin. <sup>29)</sup> *Mbb.* 16, 116.

<sup>30)</sup> *Mbb.* 16, 116, 119.

bitte Luther, das Zustandekommen des Konzils zu betreiben.<sup>31)</sup> Zugleich trat er dem Hallischen Bündnis zur Verteidigung des „alten christlichen Glaubens“ bei, in dem sich sein Schwiegervater Joachim von Brandenburg, dessen Bruder, der Kurfürst Albrecht von Mainz und Magdeburg, sowie die Herzoge Georg von Sachsen, Erich und Heinrich von Braunschweig zusammengeschlossen hatten.<sup>32)</sup>

Jedoch schon während dieser Verhandlungen drängte ihn eine neue und verlockende Aussicht, die sich ihm bot, seine intransigente Haltung in Sachen der Religion aufzugeben. Schon seit Jahren hatte er auf das eifrigste die Sache des entthronten und im Gefängnis schmach tenden Dänentönigs Christian II. betrieben. Nun hatte das von Wullenweber geführte Haupt der wendischen Hanse, Lübeck, die Sache des Gefangenen zu seiner eigenen gemacht; es gedachte damit die verlorene Machtstellung in der Ostsee wiederzugewinnen. Dadurch kam Albrecht in immer engere Verbindung mit diesen eifrig evangelischen Städten und mußte schon darum der neuen Lehre gegenüber eine wenigstens scheinbar versöhnlichere Stellung einnehmen. So erklärte er bereits am 30. Juli 1533, daß er nicht die lutherischen Prädikanten habe vertreiben wollen, sondern nur die Zwinglianer nicht dulden könne. Zu diesen zählte er freilich den Malchiner Aderpohl, der ihm auf die Frage, ob das Sakrament, auch wenn es im „Hüfeken“ stehe, Sakrament sei, geantwortet hatte: es sei nur im, nicht aber außer dem Gebrauch Sakrament; ebenso den Friedländer Berensfelder, der ihm ähnlich geantwortet hatte,<sup>33)</sup> den Sternberger Rabes, der gegen das dortige heilige Blut Zwinglische Meinung predige, und den Schweriner Faber wegen seiner Schmähschrift gegen das heilige Blut im Dom.<sup>34)</sup> Dieser scheinbar duldsameren Haltung entsprechend machte er denn bereits den vermittelnden Vorschlag, die Kirchen und Kanzeln der gemeinsamen Städte zwischen beiden Religionsparteien zu teilen.

Vollends, als im Herbst 1534 das großangelegte Unternehmen immer schwerer gefährdet wurde und Wullenweber unter dem Druck der Notwendigkeit, neue Hilfe zu gewinnen, dem Herzog die dänische Krone anbot, konnte der ehrgeizige Mann nicht widerstehen. Am 14. November wurde der Vertrag mit den wendischen Städten abgeschlossen. Albrecht versichert den Städten, daß er das Evangelium mitnichten verbieten, sondern wie sein Bruder schützen wolle.<sup>35)</sup> Er weist darauf hin, daß er mit diesem bereits eine dahingehende Vereinbarung getroffen habe, und wirklich war eine solche schon zu Anfang des Jahres zustande gekommen. Auch die Verhältnisse in Dänemark verlangten, wie sein dorthin vorausgeschandter, selbst fanatisch katholischer Kanzler Joachim von Jeze<sup>36)</sup> immer wieder betonte, eine völlige Verleugnung seiner katholischen Überzeugung. So zog denn in der Tat der von tiefster Feindschaft gegen den neuen Glauben

<sup>31)</sup> Schwerin, Archiv. <sup>32)</sup> MAbb. 22, 16 f.

<sup>33)</sup> Ihre Bekenntnisse MAbb. 22, 113 ff.

<sup>34)</sup> Schreiben an Joachim v. Brdbg. vom 17. 9. 1533 (Schwerin, Archiv).

<sup>35)</sup> Waiz, Wullenweber II, 184.

<sup>36)</sup> Aber Joach. v. Jeze cf. MAbb. 26, 3—47.

erfüllte Herzog unter der Losung „für die Sache Gottes und des heiligen Evangelii“ 1535 nach Dänemark. Aber das Unternehmen war schon verloren, als es begann. Als er nach dem Verluste der letzten Festung Kopenhagen in die Heimat zurückkehrte, war das ganze Ergebnis eine ungeheure Schuldenlast, die sog. „Spanische Schuld“, welche noch eine verhängnisvolle Rolle in der Landesgeschichte zu spielen bestimmt war, indem sie den Ständen die Handhabe zur Erweiterung und Festigung ihrer Macht gegenüber den Landesherren bot. Auch in Rostock und Wismar, die ihrem Fürsten bis zum letzten treu geblieben waren, war das ganze fast unermessliche Kirchensilber ihrer stolzen Kirchen zur Tilgung der Kriegsschulden draufgegangen.

### Kapitel 3

## Die Anfänge landeskirchlicher Ordnung

Auf einem der Landtage von 1531—34<sup>1)</sup> erschien vor den Ständen eine Abordnung evangelischer Bürger der Städte Parchim, Neubrandenburg, Friedland, Malchin und Woldegk und überreichte den „Prälaten, Mannen und Städten“ im Namen ihrer Glaubensgenossen eine Bittschrift. Es werde zwar, hieß es in dieser, in ihren Städten „das Wort Gottes rein, lauter, klar und sonder menschlichen Zusatz, sonder Aufruhr, zu Friede und mit Frucht gepredigt“, doch würden die Evangelischen täglich von den Papisten bedroht, man werde sie wieder zu ihrem antichristlichen Glauben zwingen, obgleich doch „alle Menschen“ in diesem schönen und gnadenreichen Lande gut evangelisch seien. Sie hoffen auf den Adel des Landes und die besten und mächtigsten Städte, die doch sämtlich dem Evangelium anhängig seien, und bitten, ihre Bitte um Schutz an die Landesherren gelangen zu lassen.<sup>2)</sup> Ihre Lage war doch offenbar recht unsicher, die Stimmung in den Städten sehr geteilt; erbittert standen sich die Parteien gegenüber, und Krawalle wie in Güstrow am Palmsonntag 1534 waren jederzeit möglich. Dazu mochte nach dem den Evangelischen so ungünstigen Reichstagsabschiede von Augsburg (1530) den Altgläubigen wieder der Mut gewachsen sein. Das bisherige Eingreifen der Herzoge hatte in seiner Zwiespältigkeit nur zur Erhöhung der Verwirrung und Unsicherheit beigetragen. Die Lage verlangte gebieterisch nach Ordnung und Klärung.

In jener oben erwähnten Vereinbarung von Anfang 1534 zwischen den beiden herzoglichen Brüdern wurde zum erstenmal eine solche versucht. In ihr wurde für die beiden Herzogen gemeinsamen Städte festgesetzt, daß dort, wo zwei Pfarrkirchen vorhanden waren, die eine dem neuen Glauben eingeräumt werden, die andere dem alten verbleiben solle, wo aber nur eine vorhanden war, da solle sie

<sup>1)</sup> Zu diesem Kapitel, Schnell, Die Meckl. Kirchenordnungen (Mbb. 63 u. 64) u. Sehling a. a. O. Bd. V. <sup>2)</sup> Mbb. 16, 117 ff.

in der Morgenzeit vor dem Hochamt den Evangelischen zur Verfügung stehen, und zwar wie an den Sonn- und Festtagen so auch in der Woche am Mittwoch und Freitag. So wurde es sofort (1534, Januar 25.) in Malchin geordnet, so in Neubrandenburg. In Friedland besaßen die Evangelischen schon seit 1532 die zweite, die Nikolaikirche. In Parchim erhielten sie jetzt die Georgenkirche, während St. Marien dem alten Kulte erhalten blieb. In Güstrow war den Evangelischen bereits 1533 der Frühgottesdienst in der Pfarrkirche eingeräumt worden. Nun erhielten sie dieselbe ganz, nachdem am Palmsonntagmorgen die vom Dom kommende katholische Prozession vor beendetem Gottesdienst in sie einzudringen versucht hatte und es dabei zu einem Tumult gekommen war. Den Katholischen verblieb der Dom. In Rostock und Wismar freilich war diese Kompromißlösung bereits überholt und alle Kirchen evangelisch. Hier wurde auch schon seit 1531 die deutsche Messe gesungen, das Abendmahl in beiderlei Gestalt ausgeteilt, deutsch getauft, getraut und beerdigt. Das setzte sich nun auch in den anderen Städten durch, in denen, Herzog Heinrichs bisheriger Haltung entsprechend, nur die evangelische Predigt gestattet gewesen war, ein in der Tat unhaltbarer Zustand; denn wie die Malchiner Evangelischen in ihrer Bittschrift an Herzog Heinrich mit Recht sagen: „dat Evangelium bringet ock den notroftigen Gebruk der Sacrament mit sich“. Es war unleidlich, daß den Evangelischen die Kelche zum Abendmahl verweigert und die Sterbesakramente versagt wurden, und daß gehöhnt wurde, die Martinianer würden als die Hunde ohne Sakrament hingeworfen.<sup>3)</sup> Ebenso bittet der von Herzog Heinrich nach Gnoien berufene Eddeler, es möge ihm doch gestattet werden, das lateinische und, wenn die Bürger deutsche Psalmen gelernt haben würden, auch das deutsche Testament zu halten.<sup>4)</sup> So kamen an den Herzog immer wieder Bitten um Gestattung evangelischer Sakramentsverwaltung, oder aber die Prädikanten nahmen sich selbst das Recht dazu, wie in Güstrow und Parchim. Und als Herzog Heinrich 1533, wie sein Bruder sich ausdrückt (17. September), „die lutherische Lehre angenommen“ und selbst das Abendmahl in beiderlei Gestalt empfangen hatte, vollzog sich auch dieser Schritt überall, wo das reine Evangelium Fuß gefaßt hatte.

Ein weiteres Ergebnis dieser Einigung zwischen den Brüdern war die erste planmäßige Visitation aller landesherrlichen Patronatskirchen zum Zwecke der Sicherung ihres Vermögens und ihrer Einkünfte, eine Aufgabe, die schon lange dringend geworden war.

Schon lange hatte die Verschuldung besonders des Adels an Kirchen und geistliche Institute die größten Schwierigkeiten bereitet. Die Verhandlungen wegen rückständiger Zinsen des an die Lübecker Spitale und geistlichen Genossenschaften verschuldeten Adels im Klützer Ort, die seit 1456 immer wieder auftauchen, hatten noch immer kein Ergebnis gehabt; weder wurden Zinsen gezahlt noch das

<sup>3)</sup> MAbb. 16, 111 f. vom 11. 11. 1531.

<sup>4)</sup> Wiggers, Gesch. u. Urf. d. Stadt Gnoien, S. 30 ff. vom 14. 10. 1532.

Kapital zurückgegeben.<sup>5)</sup> Die Kapitalschuld belief sich 1529 auf 37 420 Mark. Aber auch in anderen Gegenden des Landes stand es nicht besser; mit wenigen Ausnahmen war der Adel tief verschuldet und verarmt. Bereits 1516 war der Zinsfuß von sechs auf fünf Prozent heruntergesetzt worden, freilich ohne daß damit etwas erreicht wurde. Als die Verhältnisse infolge des Eindringens reformatorischer Ideen immer unhaltbarer wurden, nahmen die Herzoge die Sache von neuem in die Hand. Nach erfolglosen Verhandlungen mit den Ständen auf Rechtstagen in Rostock und Schwerin (1525) kam es endlich unter ihrer Vermittelung in Sternberg zu einem „Vertrag zwischen den Geistlichen und Weltlichen“. Danach sollten die rückständigen Zinsen der letzten zwei Jahre gezahlt, ältere Rückstände der Entscheidung der Fürsten anheimgestellt und der Zinsfuß auf vier Prozent herabgesetzt werden. Die Geistlichkeit war mit dieser Herabsetzung natürlich nicht einverstanden, und der Domdekan von Schwerin, Dr. Johann Knuken, klagte dagegen bei Kaiser und Reich, wogegen die Herzoge remonstrierten, daß die Weltlichen über den Wucher und die unmäßigen Bedingungen von Seiten der Klerisei klagten und behaupteten, daß jetzt überall Geld zu vier Prozent zu haben sei. Aber auch dieser Vertrag wurde, obgleich die Herzoge den Adel noch einmal zu einem Rechtstage nach Wismar (23. September 1526) luden, nicht gehalten. Auch herzogliche Exekutionen fruchteten nichts, und die Selbsthilfe, zu der schließlich die Rostocker im Interesse ihres Domkapitels griffen, indem sie mit 300 Mann unter Anführung eines Priesters dem Heinrich Smeker auf Wüstenfelde auf seinen Hof rückten und ihm alles, dessen sie habhaft werden konnten, pfändeten, konnten sich andere Geistliche nicht erlauben. Es fehlte ihnen auch die Macht dazu. So blieb alles beim alten oder wurde noch schlimmer. Am 6. Dezember 1529 klagten wiederum alle vier Domkapitel des Landes, Schwerin, Rostock, Büxow und Güstrow, bei den Herzogen über Vorenthaltung aller Zinsen und Pächte, und diese Klage wiederholt sich 1532. In diesen Jahren allgemeiner Auflösung verlagte auch der landesherrliche Rechtsschutz so gut wie ganz. Jeder tat mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem kirchlichen Eigentum, „was er sich vor Gott und kaiserlicher Majestät zu verantworten getraute“ — und das heißt, was ihm beliebte.

Charakteristisch für diese Lage ist es, daß die Landesherren zunächst gar nicht mehr versuchen, einen wirksamen Rechtsschutz über alle Pfarren und *pia corpora* des Landes auszuüben, sondern sich darauf beschränken, nur die unter ihrem eigenen Patronat stehenden, so weit möglich, zu sichern.

Bereits 1515 hatte eine Aufnahme des Eigentums und der Einkünfte der landesherrlichen Pfarren stattgefunden. Auch jetzt kam es noch nicht zu einer Kirchenvisitation, wie sie auf Luthers Forderung 1526 in Kursachsen stattgefunden hatte, — das machte der gegensätzliche Standpunkt der beiden Herzöge noch unmöglich —, sondern nur

<sup>5)</sup> MAbb. 16, 59 ff.

zu einer Wiederholung der früheren Aufnahme.<sup>6)</sup> Beauftragt wurde damit von Herzog Heinrichs Seite der Güstrower Dompropst Magister Sebastian Schenk zu Schweinsberg, ein nach Mecklenburg verschlagenes Glied der mittelrheinischen reichsritterchaftlichen Familie. Wie sein Auftraggeber war er evangelisch gesinnt; er hatte bereits geheiratet. Um so strenger altgläubig war der von Herzog Albrecht beauftragte Magister Detlev Dankwardi, Kanonikus und Thesaurar zu Rostock. Als Notar diente ihnen der Kleriker Nikolaus Bockholt. Sie begannen ihr Werk im Juni 1534 in Güstrow und beendeten es im April 1535 in Sülze. Der Zustand der Pfarren, den sie antrafen, war desolat, kaum eine einzige, auf der nicht über Vorenthaltung von Zinsen, Pächten und Äckern geklagt wurde. Adel und Bauern auf dem Lande, in den Städten Rat und Bürger sind daran in ziemlich gleicher Weise beteiligt. Einige Beispiele mögen herausgegriffen werden: Sieben Marienzeitenlehen gab es in Neubukow, aber die Pächte derselben wurden von den Stralendorf zu Prensberg, den Derken zu Teschow, den Bibow zu Westenbrügge, den Fineke zu Kolvenstorf, den von der Lühe zu Panzow aus ihren Dörfern vorenthalten. In dem benachbarten Alt-Karin haben die dortigen von Bibow sich das Patronat angeeignet, einen Pfarrer eingesetzt und dabei die Hälfte der Pfarrhufen und -pächte für sich genommen. Auf der angrenzenden Pfarre Mulsow hat Lippold von Derken dem Pfarrer eine Hufe genommen und ihm seine Eichen abgeschlagen. In dem ebenfalls benachbarten Alt-Gaarz hat sich Matthias von Derken Äcker und Wiesen der Pfarre angeeignet und weigert sich, für die von der Kirche entliehenen Kapitalien Zinsen zu zahlen. In Dambeck hat Ulrich Dambeck den größten Teil des Pfarrackers und Meßkorns an sich gerissen und ein silbernes Kruzifix aus der Kirche geraubt. In Döbbersen bei Wittenburg haben die von Penz zu Raguth der Pfarre eine Hufe, drei Wiesen, Hebrungen und Zinsen genommen. In der Rößeler Umgegend hat Philipp Briegnitz das Dorf Rätebow mit dem Kirchlehen in Besitz genommen, hat Constantin Freiberg fast den ganzen Wredenhäger Pfarracker an sich gerissen, ebenso in dem benachbarten Dambeck. Die Flotow zu Stuer bedrücken das Kloster Malchow mit Diensten und enthalten ihm die Pächte vor. Oder um einige Beispiele aus dem Nordosten des Landes zu nennen: In Thürkow hat der dort gefessene Kurt von Zepelin den dortigen Vikar verjagt, einen andern nach seinem Gefallen eingesetzt, ihm zwei Hufen genommen, das Meßkorn vorenthalten und einen von zwei Leteromer Bürgerfrauen gestifteten silbernen Kelch geraubt. In Sülze haben die von der Lühe zu Redderstorf „einen Prädikanten up de nie Art“ eingesetzt und sich dabei ebenfalls Pfarreigentum angeeignet, in Belitz Heinrich Smeker zu Wüstenfelde, Joachim Bülow zu Kenschow, Bernt Lehsten zu Gottin und Hans Lewekow zu Lemikow Pfarracker, Pächte und Meßkorn genommen. Letzterer hat sich auch die Kapelle zu Klein-Bükin angeeignet und einen verlaufenen Mönch hineingesetzt, sein Vetter Heinrich in Schorrentin den von

<sup>6)</sup> Protokoll der Kirchenvisitation v. 1534 im Archiv Schwerin.



Herzog Albrecht eingesezten Pfarrer verjagt und ebenfalls einen ehemaligen Mönch in die Pfarre gebracht. In Rednik sind es die von Bieregge, in Jördenstorf die Moltke, in Lübow die Breen, Stralendorf und Fineke, in Kuppentin die Restorff, die sich Pfarrgut aneignen. Es ist überall dasselbe. In Volkenshagen weigern sich die Gotteshausleute (Juraten) Rechenenschaft zu geben, belegen die Kirchengelder nicht, wollen sich auch nicht „nach der alten Weise und Ceremonien halten“. In der St. Jürgenskapelle vor Kövershagen hat der Rostocker Rat sämtliche heiligen Geräte und Meßgewande fortgenommen und den Gottesdienst niedergelegt, so daß die Siechen nun keinen mehr haben. In Alt-Sammit hat sich ein Unberufener auf eigene Faust eingedrängt. In den Städten klagten vor allem die Vikare und Kalande, daß sie ihre Pächte und Zinsen nicht oder nur zum Teil erhalten können. Ja, selbst die herzoglichen Beamten erlauben sich willkürliche Eingriffe in das Pfarrgut oder ziehen erledigte Vikarien ohne weiteres ein; in Stargard, Poik, Golm, Strelitz, Wesenberg, Kiewe, Bietlütbe, Neustadt, Grebbin, Buchholz, Stavenhagen wird darüber geklagt.

Auch jetzt ist mit der Unsitte kein Ende gemacht, daß herzoglichen Beamten eine Pfarre verliehen ist und sie dieselbe durch einen „Mietling“ verwalten lassen. So sind die herzoglichen Küchenmeister in Güstrow, Bügow, Goldberg, Strelitz und Stargard im Besitze von Pfarren, und solche Verleihungen haben noch 1531 stattgefunden.

Das schlimmste aber war, daß der allezeit in Geldnot befindliche Herzog Albrecht selbst sich Eingriffe erlaubte; in Güstrow ließ er einem Vikar seine Pächte aus Siemitz nicht auszahlen, in Neukalen und Jördenstorf die Pfarren durch einen karg besoldeten Kaplan verwalten, während die Hauptmasse der reichen Pfarreinkünfte in seine Tasche floß.

So war in der Tat eine Sicherung der Pfarren und ihrer Einkünfte für die kirchlichen Aufgaben ein dringendes Bedürfnis.

Über die Stellung der Pfarrer zu der neuen Lehre gibt freilich das Protokoll der Visitation, wie es scheint, nur in Herzog Albrechts Anteil prinzipielle Auskunft, und hier findet sich unter 33 Pfarren nur bei dem Pfarrer von Straßen bei Wesenberg die Bemerkung: „diffe Kertherr hefft ein Chewief genahmen und holt de nie Art.“ Es wird ihm bedeutet, daß er nur so lange bleiben dürfe, bis der Herzog einen anderen an seine Stelle setzen werde. Dagegen finden sich in Herzog Heinrichs Anteil bereits 14 unter 39 Pfarren, deren Inhaber evangelisch sind oder später als evangelisch erscheinen.<sup>7)</sup> Auch in den beiden Herzogen gemeinsam gebliebenen Ämtern begegnen unter 60 Pfarren (abgesehen von Rostock und Wismar, Güstrow und Schwerin) sechs als evangelisch in Anspruch zu nehmende Pfarrer.<sup>8)</sup> Die große Masse der Kleinstadt- und Dorfpfarrer hält offenbar noch zum alten Glauben oder nimmt keine entschiedene Stellung ein. Letzteres

<sup>7)</sup> Es sind dies Schwaan, Retschow, Lübow, Hornstorf, Boizenburg, Gnoien, Tessin, Mölln, Albrechtshagen, Feldberg, Triepfendorf, Wesenberg, Plau, Laasch. Auch in Grabow gibt es bereits seit 1531 einen „Predikanten“ Herzog Heinrichs.

<sup>8)</sup> Sammit, Thürkow, Sülze, Retgendorf, Malchin, Lindow.

wird das Überwiegende gewesen sein. Über die Pfarren ritterschaftlichen Patronats erfahren wir natürlich nichts; mit ihnen hat sich diese Visitation nicht abgegeben.

Aber mit der Sicherung der Pfarren und ihres Einkommens war es nun doch noch nicht getan, herrschte doch in bezug auf Glauben, Lehre und Zeremonien völlige Unsicherheit und Willkür. Jeder hielt es so, wie es ihn gut dünkte. Daher ließ Herzog Heinrich bereits in demselben Jahre eine gedruckte Kirchenordnung in 287 Exemplaren an die Pfarrer verteilen.<sup>9)</sup> Es ist die Nürnberger Kirchenordnung von 1533, welche soeben in Magdeburg auch in niedersächsischer Sprache erschienen war. Auf sie bezieht sich Herzog Albrecht in seinem schon erwähnten Schreiben an die Rostocker. Sie gehört zu den verbreitetsten Kirchenordnungen der Zeit, und es wirft ein bezeichnendes Licht auf die Stellung des Herzogs, daß er sich an diese angeschlossen und nicht an eine der Bugenhagenschen Ordnungen, welche für Braunschweig und die Hansestädte maßgebend geworden waren und soeben auch für Pommern maßgeblich wurden.

Mehr noch als die Unsicherheit in den gottesdienstlichen Ordnungen aber wurden nicht nur die Städte, sondern auch die Fürsten durch das Auftauchen von Zwinglianern, Täuflern und Schwärmern an allen möglichen Orten und durch die revolutionäre Aufrichtung des Reiches Gottes in Münster beunruhigt. Überall beginnt jetzt ihre unnachsichtige Verfolgung und Ausrottung. So sah sich auch Herzog Heinrich schon im folgenden Jahre (1535) zu einer erneuten Visitation veranlaßt, welche vor allem die genannten Irrlehren aufspüren und bekämpfen und eine wenigstens vorläufige Ordnung schaffen sollte.<sup>10)</sup> Dem entsprach es, daß es diesmal zwei evangelische Prediger waren, die dazu abgeordnet wurden, der Schweriner Hofprediger Aegidius Faber und der soeben nach Neubrandenburg berufene Nikolaus Kuzke. Sie erhielten den Auftrag, diejenigen Städte, „da das Wort Gottes zu predigen angefangen ist“, sowohl in Heinrichs wie in den gemeinsamen Landesteilen zu bereisen, die Prediger des Orts und der Umgegend dorthin zu bescheiden, mit ihnen über die obengenannten Punkte zu verhandeln, denjenigen, die sie noch nicht hatten, die Kirchenordnung zu Unterricht und Befolgung zu übergeben, die untüchtigen Pfarrer zu notieren und dem Herzog mitzuteilen, damit er sie durch tüchtigere ersetze, weiter sich nach den Pfarreinkünften zu erkundigen, die Magistrate der Städte zu ermahnen, Armenkasten und vor allem Schulen zu errichten, damit die Kinder in Heiliger Schrift und guten Künsten unterrichtet würden und die deutschen Psalmen und Gesänge im Chor zu singen lernten. Gastwirthschaften und Branntweinschenken sollten während der Gottesdienste geschlossen, öffentliches Argerniß bestraft werden. Besonders dringlich soll den Prädikanten ans Herz gelegt werden, daß sie alles zu meiden haben, was zu Ungehorsam und Aufruhr führen könne, dagegen mit Ernst zu treiben, was zu Friede, Eintracht und Gehorsam diene. Nach

<sup>9)</sup> MAbb. 63, 303.

<sup>10)</sup> Das Protokoll ist abgedruckt MAbb. 8, 37—51.

dieser Instruktion verfahren die beiden Visitatoren, indem sie mit dem Lande Stargard begannen. Hier wurde das Evangelium bereits in Friedland, Neubrandenburg und Wesenberg verkündet, während das beiden Fürsten gemeinsame Woldegt sowie die Herzog Albrecht gehörenden Städte Strelitz und Fürstenberg noch ohne evangelische Prediger waren. In der östlichen Landeshälfte wurden Waren, Malchin, Plau, Güstrow, Gnoien, Tessin und Schwaan besucht, in denen schon evangelische Prädikanten standen. Auch in Teterow fand sich ein solcher, der sich hören ließ, er predige das Evangelium recht. Er wurde nach Malchin zitiert und als ganz ungeschickt erfunden. Die Teterower baten inständig, man möge ihnen einen rechten Prediger verordnen. In Krakow hätte der Kaplan gern evangelisch gepredigt, aber der eigentliche Inhaber der Pfarre, ein Güstrower Domherr, „drohte ihm ihn zu verjagen“, wenn er es täte. Auch in Schwaan war ein evangelischer Prädikant, da er aber weder geweiht noch „mit einer Solemnität berufen“ war, wollte ihm das Volk „nicht Glauben geben“. Unbesucht blieben Köbel, Malchow, Laage, Sülze, Neufalen und Ribnitz, letztere beiden Herzog Albrecht zugehörig. Sie werden bis auf Sülze, wo die von der Lühe unrechtmäßig einen evangelischen Prädikanten eingesetzt hatten, noch ohne solche gewesen sein. In der westlichen Landeshälfte wurden Bülow, Warin, Schwerin, Sternberg, Parchim, Grabow, Boizenburg, Grevesmühlen und Wismar aufgesucht, wo „das Wort Gottes zu predigen bereits angefangen“ war. Unbesucht blieben Dömitz, wohin Herzog Albrecht erst 1533 einen papistischen Pfarrer gesetzt hatte, sowie die seinem Teil zugehörigen Städte Lübz, Neustadt, Crivitz, Wittenburg, Gadebusch und Neubukow, in denen er keine evangelischen Prädikanten duldete. Immerhin „ging das Wort“ nunmehr schon in 23 von 38 Städten; unter denen des Heinrichsteils war Stavenhagen allein noch ohne evangelischen Prädikanten. Den Beschluß machte man mit Wismar, wo Never und sein Genosse Timmermann vorgeschert wurden; ersterer weigerte sich mündlich zu antworten und versprach ein schriftliches Bekenntnis einzusenden, letzterer bekannte sich als Zwinglianer. Auf Wiedertäufer war man in der ganzen Visitation nicht gestoßen, auch in Boizenburg kaum, wo man eine Auffässigkeit der Bürgerschaft gegen den Magistrat fand, die man als ein rechtes Wiedertäuferstück bezeichnete. Die in die besuchten Städte zitierten Landpfarrer der Umgegend scheinen im großen ganzen erschienen zu sein, wenigstens wird nur von einem, dem Pfarrer von Qualitz, berichtet, daß er ausgeblieben sei, da er mit einer anderen Ehefrau zusammen lebe. Für die Mehrzahl wird gelten, was für die der Warenschen und Blauer Umgegend ausdrücklich vermerkt wird: „sie werden sich nach der Zeit wol schicken, und wo sie noch Fehl haben, sich bessern“; sie waren bereit, sich in die neuen Verhältnisse zu schicken, wo sie nicht bereits selbst von ihnen erfaßt waren. Es sind doch nur einzelne, welche als völlig untauglich, als „blinde Blindenführer“, „verstockte Papisten“ bezeichnet werden. Außer jenem Teterower Prädikanten sind es die Pfarrer von Cammin bei Laage, Hohen-Sprenz, Rambs bei Schwaan, Qualitz, Gresse und Bössow, sowie je einer aus der Um-

gend von Grabow und Tessin. Dagegen wird in einer Reihe von Städten schwer über die Umtriebe papistischer Priester und Mönche geklagt, die immer noch einen Anhang hinter sich haben, so in Friedland, Neubrandenburg, Sternberg, Parchim und Krakow, vor allem aber über die Kenitenz der Domkapitel von Schwerin, Güstrow und Bülow, und daß in den Kirchen der Abtei Doberan — es sind Kröpelin, Steffenshagen, Kethwisch, Parkentin, Stäbelow und Retschow — das Volk, obgleich es „von Herzen nach dem Worte Gottes durste“, von ihren Pfarrern „jämmerlich verführt“ würde. Dagegen fand man in den Jungfrauenklöstern Eldena, Zarrentin und Rehna volle Bereitschaft, das Wort Gottes anzunehmen; Priorinnen und Konvente baten um evangelische Prediger. Schwer wird auch jetzt von den Pfarrern über die Gewalttätigkeit der adeligen Patrone geklagt, daß sie Kirchen und Pfarren an ihrem Einkommen schädigen; so besonders in der Friedländer, Gnoienschen und Grevesmühlener Gegend; ja, der Pfarrer von Klütz gibt an, daß er von seinem Patron „bei vier Mal tödtlichen gesucht und überfallen“ worden sei.

Befriedigt waren die beiden geistlichen Visitatoren von dem Ergebnis ihrer Arbeit nicht. Sie erklären, daß sie „kaum ein Schatten einer rechten Visitation“ gewesen sei. Sie fordern, daß der Herzog eine Versammlung anberaume, auf welcher alle „fürnehmsten Predikanten im Land“ „die mutwilligen und unrichtigen Prediger“ vor sich rufen und mit ihnen in Gegenwart des Herzogs eine Disputation anstellen sollten, sonst werde die ganze Mühe umsonst bleiben, und „das Land voll Irrtum und Kotterei“ werden.

Zu einer solchen Disputation ist es nun freilich nicht gekommen; Herzog Heinrich war derartigen Aktionen durchaus abgeneigt. Vielmehr tritt seinerseits in den nächsten Jahren ein vorsichtiges, man möchte fast sagen, ängstliches Zurückhalten in der Fortführung der Reformation seines Landes ein. Die allgemeine Lage der Evangelischen kann ihn nicht dazu veranlaßt haben; ihre Macht nahm von Jahr zu Jahr zu; der Schmalkaldische Bund wuchs, der Kaiser war durch seine auswärtige Politik gehemmt, sein Bruder, der römische König Ferdinand I., beobachtete den Protestanten gegenüber eine fast vermittelnde Haltung. In Dänemark kam das Evangelium 1537 zum vollen Siege, Heinrich VIII. von England, Franz I. von Frankreich boten den Evangelischen Rückhalt. Wohl aber nötigte den Herzog das Verhalten seines Bruders Albrecht zur Vorsicht. Nach dem Ende seines dänischen Königstraumes in die Heimat zurückgekehrt, hatte er alle Anwandlungen, den Evangelischen Konzessionen zu machen, wieder überwunden und betrieb von neuem bei Kaiser und Reich nicht nur die völlige Teilung der Lande, sondern auch die Übertragung des Bistums Schwerin auf einen seiner im alten Glauben erzogenen Söhne an Stelle des von der lutherischen Kezerei befleckten Magnus. Heinrich fürchtete in der Tat, daß ein allzu offen evangelisches Verhalten seines Sohnes ihn das Bistum kosten könne. Dieser<sup>11)</sup> hatte, obgleich ihm bereits 1526 die Administration des-

11) Über Herzog Magnus vgl. Stein, H. M., Schweriner Gymnasialprogramm 1899.

selben durch päpstlichen Dispens übertragen war, erst 1532 von seinem Vater erreicht, daß er nunmehr den Eid auf die Wahlkapitulation ablege und die Huldigung des Stifts entgegennehme. Am 16. September hatte die Eidesleistung im Dom zu Schwerin stattgefunden. Wie seine Vorgänger hatte er dem Kapitel freie Bischofswahl garantiert und versprochen, es in seinen Rechten zu schützen, keine ungewohnten Beden und Ablager zuzulassen, allen Besitz zu bewahren, ohne Zustimmung des Kapitels weder Subsidien zu fordern noch Synodalstatuten zu erlassen, in den Schlössern Büchow und Warin zwei Domherren als Kaplane residieren zu lassen und schließlich einen Weihbischof zu halten. Am folgenden Tage hatten ihm in Büchow die Stiftsvasallen gehuldigt. Indes den päpstlichen Treueid hatte er um seiner evangelischen Überzeugung willen nicht geleistet, die bischöfliche Weihe nicht empfangen, und die Vorsicht seines Vaters betrieb den Aufschub derselben bis 1540 durch einen Beauftragten in Rom. Argwöhnisch überwachte er alle Schritte seines Sohnes. Schon das intime Verhältnis desselben zu seinen beiden ausgesprochen evangelischen Erziehern war ihm nicht lieb. So gelangte Magnus auch jetzt nicht zu wirklicher Administration. Sein Vater sandte ihn vielmehr auf längere Zeit an den kurfürstlichen Hof zu Weimar. Auch nach seiner Rückkehr scheint es nicht anders geworden zu sein. Der junge, glänzend begabte und humanistisch gebildete Fürst litt innerlich schwer unter dieser Zweideutigkeit einer Stellung, in der ihn die Vorsicht seines Vaters und seines Kanzlers Schöneich festzuhalten suchte. Nachdem er sich jahrelang gefügt hatte, durchbrach schließlich seine Gewissensnot alle Rücksichten. Auf dem Landtage zu Parchim erschien er am 11. November 1538 und verlas vor den Herzogen und Landräten feierlich eine von ihm ausgearbeitete Protestation. Sein Gemüt sei heftig davon beschwert, erklärte er, daß er, obgleich Administrator des Bistums, doch bisher in Sachen der Religion nichts getan habe. Er könne nicht länger schweigen; sein Gewissen heiße ihn reden. Da niemanden als den Herzogen zustehe, in dieser Sache Änderungen zu treffen, so fordere er, daß eine für das ganze Land gültige Kirchenordnung geschaffen und eingeführt werde. Er sei bereit dazu mitzuhelfen, gelehrte, sachverständige Männer dazu zu fordern und Fleiß und Unkosten nicht zu sparen. Er rufe Gott zum Zeugen an, daß er das seinige getan habe.<sup>12)</sup> Der Vorstoß war natürlich erfolglos. Bei der verbissenen Feindschaft Herzog Albrechts gegen den neuen Glauben war an ein einheitliches Vorgehen für das ganze Land nicht zu denken. Die Antwort, die ihm im Namen der Herzoge zuteil wurde, war daher völlig ausweichend; die Sache, hieß es, möge zu dieser Zeit nicht füglich vorgenommen werden, man werde ihm zu gelegener Zeit gebührende Antwort geben.

Herzog Magnus wandte sich nun um Rat an seinen Vetter Johann Friedrich von Sachsen, der ihm (12. Januar 1539) empfahl, nunmehr kraft seines bischöflichen Regiments die Reformation in seiner Diözese durchzuführen, dort, wo er die Jurisdiktion habe, — d. h. in

<sup>12)</sup> Histor. Nachricht v. d. Verfassg. des Fürstentums Schwerin, Beilage V.

seinem Stiftslande —, die widerspenstigen Prediger abzuschaffen, die anderen aber, denen er nicht beikommen könne, mit dem Banne zu belegen. Magnus scheint in der That diesem Rat, soweit er sein Stiftsland betraf, gefolgt zu sein; wenigstens sprachen ihm Luther und Melancthon, an die er sich ebenfalls gewandt hatte, ihre Freude darüber aus, daß er begonnen habe, die gottlosen Gebräuche aus der Kirche zu entfernen und die Gemeinden recht zu versorgen.<sup>13)</sup> Auch das Bückower Kapitel und seine Vikare brachte er durch persönliche gütliche Verhandlungen dahin, daß sie die Messe aufgaben und die Hostie aus der Monstranz entfernten. Nur die kanonischen Horen erklärten sie noch weiter halten zu wollen, aber auch diese sollten reformiert werden; Begel und der Rostocker Hauptpastor Mag. Techen erhielten den Auftrag, für sie Gesänge, Kollekten und Responsorien zusammenzustellen.<sup>14)</sup> Am 18. April 1540 berichtet Magnus an Johann Friedrich, daß er endlich den Greuel der gotteslästerlichen papistischen Messe in seiner Stiftskirche abgeschafft habe.<sup>15)</sup>

Aber auch sein Vater war inzwischen trotz aller Vorsicht auf dem begonnenen Wege weiter vorgeschritten. Einerseits verlangten die Zustände im Lande immer gebieterischer danach, andererseits mußte ihn der Fortgang der Dinge im Reich dazu ermutigen. Bereits 1535 war seines Bruders Schwiegervater und Rückhalt, der fanatisch katholisch gesinnte Kurfürst Joachim I. von Brandenburg, gestorben. Sein Sohn und Nachfolger, Joachim II., neigte der evangelischen Lehre zu. Im Frankfurter Anstande (17. April 1539) hatte der von den Türken bedrängte Kaiser den Evangelischen die Sistierung der gegen sie anhängigen Prozesse und das Versprechen einer friedfertigen Ordnung der religiösen Frage zugestehen müssen. Noch in demselben Jahre hatte Joachim II. die Durchführung der Reformation, die Schaffung einer evangelischen Kirchenordnung (eingeführt 1540) und die Abhaltung einer ersten allgemeinen Kirchenvisitation (1540—42) in der Mark begonnen. Zur selben Zeit ging mit dem Tode des katholisch gesinnten Herzogs Georg das Albertinische Sachsen in die Hände seines evangelischen Bruders Heinrich über und wurde ungefümt auch hier die Reformation eingeführt. Denselben Schritt tat nun nach dem Tode ihres Mannes auch die evangelisch gesinnte Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Calenberg. Selbst der Kardinal Albrecht von Mainz konnte in seinem Erzstift Magdeburg das Eindringen der Neuerung nicht mehr verhindern; 1541 mußte er wohl oder übel nachgeben. Sogar Halle, seine Residenz, ging ihm verloren; mißmutig und ohnmächtig zog er sich nach Mainz zurück. In ganz Norddeutschland war fast nur noch Herzog Heinrich von Braunschweig übrig, der mit Zähigkeit an der alten Kirche festhielt.

Im Rahmen dieser Vorgänge sind nun auch Herzog Heinrichs Schritte zu verstehen. Bereits 1537 hatte er sich vom Magistrat der Stadt Braunschweig den dortigen Prediger an St. Katharinen,

<sup>13)</sup> De Wette, Luthers Briefe, V, 181 vom 14. 5. 1539; Corp. Ref. III, 706.

<sup>14)</sup> Archiv Schwerin.

<sup>15)</sup> Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation IV, 120.

Johann Riebling, der ihm bei einem Aufenthalte in der Stadt gefallen hatte, für eine Zeitlang erbeten, um ihn als „Superintendent“ zur Aufrichtung einer guten christlichen Ordnung, wie sie in Braunschweig vorhanden sei, — sie stammte von Bugenhagen —, zu gebrauchen.<sup>16)</sup> Riebling war daraufhin in der Tat zu einem kurzen Aufenthalt nach Mecklenburg gekommen, dann aber nach Braunschweig zurückgekehrt, und die weiteren Verhandlungen, ihn zu gewinnen, führten erst 1540 zu seiner endgültigen Übersiedlung nach Mecklenburg; 1494 in Hamburg geboren, seit 1529 als Prediger in Braunschweig, stand er im besten tatkräftigen Mannesalter. Mit ihm erhielt die werdende evangelische Kirche des Landes, — freilich zunächst nur für den Heinrichsteil —, ihren ersten Führer und Organisator. Seinen Sitz erhielt der neue Superintendent auf der Georgenparre in Parchim. Seine nächste Aufgabe war, wie gesagt, die Aufrichtung einer guten christlichen Ordnung. Zunächst dachte man dabei an die Ausarbeitung einer eigenen selbständigen Kirchenordnung, und Riebling machte sich sofort an die Arbeit; schon im selben Jahre begann der Druck einer von ihm verfaßten „Ordeninge der Wisse“ für Mecklenburg. Dann jedoch stand man davon wieder ab und begnügte sich damit, die Brandenburg-Nürnbergische Kirchenordnung, welche in der niederdeutschen Magdeburger Ausgabe bereits seit 1534 im Lande verbreitet war, als mecklenburgische in Rostock von neuem drucken zu lassen.<sup>17)</sup> Auch sie erschien bereits 1540 und bildet die Grundlage für die nach dem Vorgange der Nachbarländer nunmehr 1541—42 auch in Mecklenburg und zwar dem Heinrichsteil, den gemeinsamen Städten und dem Stiftslande Büxow ins Werk gesetzte allgemeine Kirchenvisitation, die nicht mehr wie jene erste von 1535 nur „der Schatten einer Visitation“ war, sondern mit allem Nachdruck landesherrlicher Gewalt durchgeführt wurde.<sup>18)</sup> Das zeigt sich schon in der Zusammensetzung der für sie eingesetzten Kommission. Den neuen Superintendenten, der zeitweise von dem Schweriner Prediger Kükenbieter unterstützt wurde, begleiteten als Protokollführer der herzogliche Sekretär Leupold sowie je nach Gelegenheit der Orte herzogliche Räte und Bögte, wie Kurt von Penz, Henning Warburg, Thomas Hoberg und Parum von Dannenberg, um den Anordnungen Nachdruck zu schaffen. Die von den drei erstgenannten ausgearbeitete Visitationsordnung fordert, daß in allen Kirchen sonntäglich vor- oder nachmittags Katechismuslehre gehalten werde, daß der Prediger nach der Predigt die Litanei intoniere, und daß am Mittwoch mit den Schülern das Tedeum, am Freitag die Litanei gesungen werde. Den städtischen Behörden wird auferlegt, während des Gottesdienstes die Gasthäuser zu schließen, zusammen mit den Predigern alle 14 Tage die Schulen zu inspizieren und mit den Kirchengeschworenen Verzeichnisse aller kirchlichen Besitztümer und Einkünfte aufzustellen. Dasselbe sollen die Kirchengeschworenen auf den Dörfern

<sup>16)</sup> Schreiben vom 7. 7. 1537 (Mbb. 63, 207 f.).

<sup>17)</sup> Ehling a. a. O. V, 119 f. gegen Schnell a. a. O. S. 63.

<sup>18)</sup> Das Protokoll im Archiv Schwerin.

tun. Die Gemeinden sollen Zeugnis über ihre Prediger und diese über ihre Gemeinden geben, die Prediger über ihre Lehre examiniert werden, vor allem über die strittigen Punkte, wobei zum Artikel von der Anrufung der Heiligen ausdrücklich vermerkt wird, daß Ehrfurcht vor ihnen geboten sei. Endlich soll jedes Kirchspiel eine Kirchenordnung und ein Neues Testament erwerben. Danach verfuhr man und verzeichnete nicht nur die Einkünfte der Pfarren und Kirchen, sondern zum erstenmal auch ihren Besitz an Paramenten und Silberwerk.

Die Visitation begann am 4. Juli in Grabow. Nacheinander schlug sie ihren Sitz in Boizenburg, Grevesmühlen, Stargard, Plau, Güstrow, Wismar, Schwerin, Schwaan, Rostock, Waren, Parchim auf und schloß in Bühow am 21. März 1542 und den folgenden Tagen.

Mit feierlicher Ansprache, in der nach Luthers Vorgang auf David, Josaphat, Josia und Konstantin als Vorbilder landesherrlicher Fürsorge für die Kirche hingewiesen wird, wird die Kredenz dem Kate und den Predigern verlesen, die Artikel der Instruktion vorgelegt, Lob und Tadel je nach der Lage ausgesprochen und die Antwort entgegengenommen, sodann in die Einzelheiten eingetreten. In R o s t o c k wird die Uneinigkeit der Prediger getadelt, von denen der eine es so, der andere anders halte, und besonders gefordert, daß die Predigt in die Mitte der Messe eingestellt werde. Dem Kate wird aufgegeben, sich nach einem Superintendenten umzusehen, auch die darniederliegende Universität seiner Fürsorge empfohlen. In W i s m a r wird der Zwiespalt der Prediger und die Irrlehre Nevers scharf gerügt. Der Rat antwortet ausweichend, gibt allen, auch dem Never ein gutes Zeugnis und erklärt, er habe zu seiner Predigt um des großen Zulaufes willen, den er vom gemeinen Mann habe, geschwiegen. Nachdem Kiebling in überfülltem Gottesdienst in der Marienkirche die reine Lehre gepredigt hat, erklären Never und sein Gesinnungsgenosse Timmermann ihre Bereitschaft, sich dem von ihnen geforderten Verzicht auf die Kanzel zu fügen. In G ü s t r o w muß der noch immer zum großen Teil papistisch gesinnte Rat hart angelassen werden wegen der durch ihn verursachten Unordnung. Er beruft sich auf die längst überholte Abmachung von 1534, nach welcher auch in der Pfarrkirche „nach der alten Weise“ gepredigt werden dürfe, erklärt sich aber schließlich zum Gehorsam bereit, wenn sie den Evangelischen ganz zugewiesen werde. Der Dom bleibt ungestört in seinem katholischen Ritus. Ebenso bleibt in Parchim die Marienkirche den Altgläubigen. Dagegen sind in Neubrandenburg und Friedland schon beide Kirchen evangelisch geworden; nur wird in letzterem über die Umtriebe eines papistisch gesinnten Priesters geklagt, der viele verführe. In der Residenz Schwerin bleibt der Dom unangetastet, die Stadt ist evangelisch, ihre Gottesdienste hat sie seit 1539 in der Kirche des Franziskanerklosters, deren Chor jedoch den Mönchen verblieb, bis der Konvent sich 1548 ganz auflöste. Prediger sind, nachdem Agidius Faber 1539 nach Liegnitz gegangen war, der Ostfrieser Rüfenbieter und der Schweriner Tile Bolart. Die kleineren Städte



mit nur einer Kirche sind jetzt durchweg evangelisch und meist mit zwei Predigern gut versorgt. Die aus der alten Zeit noch übriggebliebenen Vikare sind fast überall noch papistisch und wenig geneigt, im evangelischen Gottesdienst singen zu helfen. Hin und wieder stehen die Prediger in scharfem Gegensatz zum Rat, in dem die „Fürnehmsten“ noch papistisch gesinnt sind. Nur in Malchow, das unter dem Patronat des Nonnenklosters steht, ist noch ein papistischer Pfarrer, aber der evangelische des benachbarten Sietow hat in der Stadt eine evangelische Gemeinde zu sammeln begonnen. In Laage ist trotz des Verlangens der Bürger nach einem Prediger des reinen Wortes die Pfarre in den Händen eines Güstrower Domherrn, der sie durch einen „argen Papisten“ verwalten läßt, und in Gnoien klagt der Rat, daß der Pfarrer zugleich herzoglicher Küchenmeister sei, daß er darüber sein Amt vernachlässige und nur Sonntags einmal predige. In einigen Städten, besonders in Teterow, wird noch über mangelnde Zahlungswilligkeit geklagt. Doch haben sich die Verhältnisse offenbar gebessert.

Weit weniger erfreulich sah es auf dem Lande aus. Hier waren die Zustände noch kaum besser geworden; hier stieß auch die Visitation nicht selten auf Widerstände. Wie bei der vorigen hatte man die Dorfpfarrer und ihre Juraten in die Städte, in welchen die Kommission ihren Sitz aufgeschlagen hatte, entboten. Aber in nicht wenigen Fällen blieben die Juraten und in einigen auch die Pfarrer „freventlich“ aus, zum Teil, weil es ihnen von ihren adligen Patronen verboten war zu erscheinen. Dann fehlten die Register über Besitz, Inventar und Einkünfte der Kirchen. Die Klagen sind kaum weniger als 1534. Vielfach ist den Pfarren Acker genommen, haben die Junker Vikariienstiftungen ihrer Vorfahren wieder eingezogen, die dazu gehörigen Kelsche an sich genommen, und die Pfarrer sind ihnen gegenüber wehrlos; „sie fürchten die Junker“. Am bösesten sieht es wieder in der Klüger Gegend und um Neubrandenburg aus. Erschreckend ist auch die allgemeine Verwilderung, die sich in den zahlreichen Kircheneinbrüchen äußert, denen die heiligen Geräte wie das Kirchengeld zum Opfer gefallen sind. Zum erstenmal werden jetzt auch die Pfarren adligen Patronats zur Visitation herangezogen. Das Bild, das sich hier entrollt, ist doch recht verschieden, auf einer ganzen Reihe von ihnen gibt es keine Klagen, die Patrone haben ihre eigenen Pfarren offenbar treulich in ihrem Recht geschützt; um so schwerer sind die Schädigungen auf anderen, wo sie die Gelegenheit, sich zu bereichern, ausgenutzt haben. Die Inhaber dieser Pfarren sind bis auf ganz wenige evangelisch, und nur auf einer einzigen, der zu Göhren, wo die von Blankenburg das Patronat haben, klagt der Pfarrer, daß er von ihnen gehindert werde, seine Wirtschaftlerin zu heiraten und evangelisch zu werden.

Im ganzen sind von 204 visitierten Dorfpfarrern noch 63, also fast ein Drittel, papistisch gesinnt. Sie gruppieren sich gewissermaßen nesterweise besonders um die Domstifte und Klöster. So sitzen um Schwerin in Groß-Trebbow, Stück, Pampow und Hohen Viecheln noch Papisten, um Güstrow in den Patronatspfarren des Doms

Lüßow, Sukow, Badendiet, Klaber sowie den Nachbarpfarren von Kirch-Rosin, Reinsnagen, Warnkenhagen und Wokern. Um Doberan sind es die Klosterpfarren Kethwisch, Parkentin, Stäbelow und Steffensnagen — letzteres hat überhaupt keinen Pfarrer mehr, da der bisherige die Pfarre verlassen hat, weil ihm die Bauern sein Haus zusammenfallen lassen. Das Kloster war offenbar nicht mehr imstande, seine Bauern zu ihrer Pflicht anzuhalten. An die Klosterpfarren schließen sich die benachbarten von Lambrechtshagen, wo das Kloster Marienehe das Patronat besaß, sowie Lichtenhagen und Bießtow. Eine weitere papistische Gruppe bilden die Malchower Klosterpfarren Malchow, Rossentin, Jabel, Grüssow und das benachbarte Satow. Eine letzte findet sich endlich um Blau; hier sind Quehlin, Ruppentin, Gnevsdorf, Ganzlin und Bietlütbe noch papistisch. Dagegen sind alle Patronatskirchen des Klosters Rehna, von dessen acht Nonnen, — so gering ist hier schon ihre Zahl geworden —, fünf evangelisch sind, auch mit evangelischen Pfarrern besetzt, nämlich Bietlütbe, Grambow und Lütsee. Auch in Zarrentin ist der Konvent und sein Prediger evangelisch; ebenso ist es in Ivenack, wo jedoch von den Patronatspfarren des Klosters Fahrenholz und Grischow noch papistische und erst Kasdorf einen evangelischen Pfarrer hat. In Eldena ist der Beichtiger der Jungfrauen noch ein Papist, aber bereit, sich zu bessern, und das gilt nun auch mit ganz geringen Ausnahmen von den übrigen papistischen Pfarrern. Auf mehr oder minder gütliches Zureden erklären sie sich willig zu heiraten und sich nach der ihnen übergebenen Kirchenordnung zu halten. Mit den wenigen Unverbesserlichen scheint man Geduld gehabt zu haben, zumal sie meist alte Männer waren; abgesetzt wurde, wie es scheint, nur einer, der Pfarrer von Bernitt, der sich auch sonst als unwürdig erwiesen hatte.

Zwei Drittel der visitirten Pfarrer geben sich evangelisch und haben meist ihre Köchin gehehlicht. Etwa die Hälfte von ihnen kann als „fromm und gelehrt“ bezeichnet werden; die übrigen genügen auch den bescheidenen Ansprüchen, die man an sie stellte, kaum und mancher sehr wenig. Die Vorbildung war noch schwach; in der Mehrzahl waren sie noch papistische Pfarrer gewesen und besaßen nur deren geringe Bildung. Auch die übrigen konnten wohl nur in den wenigsten Fällen Universitätsbildung aufweisen, waren doch wie die Landesuniversität auch alle übrigen Universitäten, mit Ausnahme von Wittenberg, verödet. Und dieses konnte längst nicht den Bedarf decken. Die studierten Prediger, — die Magister —, kamen zunächst in die größeren und dann erst in die kleineren Städte. Das Land mußte sich noch auf längere Zeit mit geringerer Ausbildung seiner Pfarrer behelfen. So ist z. B. der Pfarrer in Warsow ein Barchentmacher aus Schwaben, der in Berlin ein armer Leineweber. In Grabow meldet sich ein Schuster, der Prediger werden will; in Sternberg wird der Küster als zum Prädikanten tüchtig bezeichnet. Wie unzulänglich die Bildung noch war, darauf wirft die eine Tatsache ein grelles Licht, daß sogar bei einem Stadtpfarrer, dem von Wolbegk, festgestellt wurde, daß er die Predigt aus einem Buche lese und dabei

kaum lesen könne. Bei wie manchem Dorfpfarrer wird es nicht anders gewesen sein. Auch ihr Leben läßt bisweilen zu wünschen übrig. Immerhin ist es eine seltene Ausnahme, wenn es von dem evangelischen Pfarrer zu Klütz heißt, er sei ein Surer, Trinker und Streitmacher. Das „freie Pfaffenleben“ ist eben noch nicht überall überwunden. Dazu kommt die oft sehr geringe Besoldung. In Cramon z. B. klagt der Pfarrer, er sei so arm, daß er selbst ackern müsse und keine Bücher kaufen könne. Eine ganze Reihe von Pfarren wird als dringend aufbesserungsbedürftig bezeichnet. Meist wird in solchen Fällen durch eine neue Auflage von Kornlieferungen auf die Hufen der Eingepfarrten, — es sind meist  $\frac{1}{2}$ —1 Scheffel —, geholfen.

Über den Erfolg oder Mißerfolg dieser ersten großen Visitation unterrichtet am besten das Protokoll der nächsten Visitation im Stiftslande Bükow, wo der Eifer des jungen Herzogs Magnus schon 1544 wieder eine solche veranstaltete. Es ist die erste, welche nicht mehr die Dorfpfarrer in die Städte beschied, sondern selbst auf die Dörfer ging. Zum erstenmal finden wir daher hier nicht nur eine Charakterisierung der Pfarrer, sondern auch der Gemeinden. Ganz erheblich verringert haben sich die Klagen über das Ausbleiben von Renten und Leistungen. Doch wird auch hier noch über den Adel geklagt, der sich zum Teil trotzig der Visitation widersetzt. Grell tritt die Unzulänglichkeit des Pfarrerstandes an das Licht; von den acht visitierten Dorfpfarrern erhält der von Zernin ein gutes Zeugnis, aber seine Frau und Kinder sind papistisch und meiden die Kirche; der von Warin hat sich mit Studieren gebessert und ist auch fleißig bei den Kindern, und der von Neukirchen wird zwar als geschickt bezeichnet, aber an ihm gerügt, daß er sich auf die Predigt nicht vorbereite. Mit den übrigen fünf aber ist nicht viel Staat zu machen: Zwar der von Bernitt, welcher die Kirche einfach zuschloß, wenn ihm die Bauern nicht zahlten, und im Verdacht stand, selbst die Kirche bestohlen zu haben, ist abgesetzt, aber sein Nachfolger, der 1542 als „ziemlich gelehrt“ bezeichnet worden war, wird jetzt getadelt, er studiere nicht und predige ein „konfuses Chaos“; der zu Baumgarten ist gar „ein arm elendes Schaf“; er liest die Predigt aus der Postille, hat sich jedoch im Lesen gebessert. Sein Nachbar in Boitin kann nicht einmal das: „er liest aus dem Buch und kommt nicht weiter“. In dem zu Moißall „ist weder Lehr noch Geistes viel“; seine Predigt ist „eine vana garrulitas“, und von dem zu Qualitz heißt es: „wenn er so gelehrt wäre, als er dumm und dreißt ist, dann wäre seinesgleichen im Stift nicht.“ Außerdem schlägt er sich mit dem Küster. Es ist ein hartes Urteil, das der protokollführende städtische Herr Magister über seine armen Brüder auf dem Lande führt; er würde gerne mehr als einen von ihnen absetzen, aber er weiß keinen Ersatz. Und doch steht es trotz aller Mangelhaftigkeit der Pfarrer in den Gemeinden nicht so schlecht, wie man erwarten sollte. Zwar die 1542 für die Sonntagnachmittage angeordneten Katechismusstunden haben die meisten wegen schlechten Besuches wieder aufgegeben, aber die Gottesdienste sind gut besucht, und das Singen der Gemeinden wird durchweg gelobt, auch ihr Lebenswandel ist im ganzen erfreulich.

Mit dem lutherischen Biede hat sich der evangelische Glaube in die Herzen hineingefungen. Auch die Kinder können überall ihren Katechismus; nur in Qualitz ist alles ungenügend. Von Resten der alten Papisterei ist in den einzelnen Gemeinden kaum die Rede, nur allgemein wird vor Wallfahrten nach Sternberg oder zum Heiligen Kreuz gewarnt und bessere Aufsicht auf Abgötterei, Zauberei und Wahrsagen gefordert. Zuletzt wird auch Stadt und Kapitel Bützow visitiert; die Stadt ist mit zwei guten Predigern versehen, aber es wird über Hurerei in ihr geklagt und die eingepfarrten Dörfer wegen schlechten Kirchganges hart angelassen. An das Kapitel müssen dieselben Mahnungen wie vorhin gerichtet werden, aber die alten Herren erklären, sie seien zum Heiraten zu alt.

Nach diesen Ergebnissen im Stiftslande Bützow wird man sich die im ganzen Lande vorzustellen haben. Fehlte auch noch viel daran, daß ein den neuen und höheren Anforderungen genügender Pfarrerstand herangebildet war, so war doch das kirchliche Leben in den Gemeinden nicht schlecht, die Kinder konnten den Katechismus, und in den Gottesdiensten erklangen die neuen Lieder, von der des Lesens unkundigen Gemeinde auswendig gewußt. Die Ordnung hatte begonnen zurückzukehren, und die Bereitwilligkeit zu den kirchlichen Leistungen hatte sich erheblich gebessert.

Zugleich mit der Kirchenordnung hatte Kiebling für den vorgeschriebenen Katechismusunterricht die bereits der Nürnberger Ordnung angehängten und mit ihr schon 1534 in Magdeburg niederdeutsch erschienenen Katechismuspredigten Osianders und Sleupners bei Dieß (1540) unter dem Titel „Catechismus, edder Kynder Vere“ neu drucken lassen. Für den Gottesdienst, Taufe und Krankenkommunion vollendete er jetzt die bereits 1540 begonnene Agende. Sie enthält reicheres Material als die Kirchenordnung, zu dem auch die Slütersche Messordnung, besonders aber die braunschweigische und die pommersche Kirchenordnung herangezogen ist, und beseitigt die in der Kirchenordnung noch beibehaltene Elevation. Sie gibt vereinfachte Formen für die Dorfkirchen und ordnet die sonntägliche Katechismuslehre an.<sup>19)</sup> Sie erschien, ebenfalls bei Dieß, 1545 als „Ordeninge der Wisse etc.“<sup>20)</sup> Daneben erschien 1547 in Barchim auf fürstliche Anordnung eine Neuauflage des Slüterschen Gesangbuchs, welche noch die Slüterschen Gottesdienstordnungen wieder bringt, die sich also immer noch neben den neuen gehalten haben müssen.

Daneben scheint Kiebling regelmäßig Predigersynoden für größere Distrikte abgehalten zu haben, so am 13. Juni 1543 oder 1544 in Neubrandenburg, wobei sofort die nächste auf die Osterzeit des folgenden Jahres angelegt ward, ebenso 1546 in Gnoien. Auf diesen Synoden wurde nach feierlichem Eröffnungsgottesdienst über einzelne Lehrpunkte, über die Innehaltung der Gottesdienstordnung, Leben,

<sup>19)</sup> Gaethgens, Die Gottesdienstordnungen der alten meckl. Kirchenordnungen, S. 19 ff. (handschriftlich).

<sup>20)</sup> Schnell, MAbb. 63, 221 ff. i. P. Althaus, Forschg. z. ev. Gebetsliteratur, S. 207 f.

Lehre und Unterhalt der Prediger verhandelt. Schon taucht die Frage der Versorgung ihrer Witwen auf. Geklagt wird darüber, daß im Stargardischen manche Prediger ihre Pfarren verlassen, daß diese dann vom Nachbar für ein Entgelt mitübernommen werden, auf den so nicht wiederbesetzten Pfarren aber die Wedem verfällt, Acker und Einkünfte an die Patrone und Bauern verlorengehen. Ernstlich wird gefordert, daß kein Prediger ohne Wissen des Superintendenten auf einer Pfarre zugelassen werde. Die Pfarrer werden ermahnt, fleißig zu studieren, keinen Götzendienst in ihrer Kirche zu dulden und schließlich, daß nach Beendigung der Synode „sich niemand der Prediker hier in der Stadt in Beerhusen edder mit Drunkenheit finden late, wo vor duffer Tidt geschehen“.

Die neue landeskirchliche Ordnung beginnt sich auszuwirken. An die Stelle der vollständig verschwundenen bischöflichen Gewalt ist die landesherrliche getreten, an Stelle der Bistumsgrenzen Rakeburg, Schwerin, Rammin, Havelberg und Brandenburg die Landesgrenzen. Sogar das bischöflich schwerinsche Stiftsland Böhlow ist, obgleich von alters reichsunmittelbar, einfach in die neue Ordnung einbezogen. Nur in den Herzog Albrecht unterstehenden Ämtern Fürstenberg, Strelitz, Lübz, Neustadt, Wittenburg, Gadebusch, Crivitz, Neubukow, Ribnitz und Neufalen wird die alte Religion noch mit Gewalt äußerlich aufrechterhalten. Aber selbst in Gadebusch konnte der eigentliche Pfarrer, der katholische Fanatiker Joachim von Jeße, Herzogs Albrechts Kanzler, die evangelische Predigt nicht mehr hindern, wenn er auch die lutherische Abendmahlsfeier vereitelte, indem er selbst die Hostien vom Altar riß. Die Bürger liefen, wie er schalt, nach Vietlübbe und Salitz zu den lutherischen Buben, um dort das Sakrament zu empfangen, — und eben dieser seinem eigenen Patronat unterstehende Pfarrer von Salitz ist bereits auch ein „lutherischer Bube“.<sup>21)</sup> So mag es bereits in vielen Dorfpfarren des Albrechtsteiles gewesen sein. Außerhalb der Landeskirche steht selbstverständlich auch das reichsunmittelbare Stiftsland Rakeburg, über das noch der „Teufel“ Georg von Blumenthal regiert.

Diese neue Kirche hat ihre Kirchenordnung, ihre Agende und ihren Katechismus. Sie hat auch, wiewohl nicht offiziell, in der zweiten vermehrten Ausgabe des Slüterschen Gesangbuches von 1531 ihr niederdeutsches Gesangbuch, das in zahlreichen Nachdrucken für das gesamte Sprachgebiet maßgebend wurde. Sie hat ihre Gemeinden, ihre Pfarrer, ihren Landessuperintendenten, ihre Predigersynoden und Kirchenvisitationen. Kurz, die evangelische Landeskirche Mecklenburgs ist da.

<sup>21)</sup> M366. 26, 22 ff.

## Der Kampf um das Evangelium

Während die junge Landeskirche sich allmählich konsolidierte und die letzten Folgerungen zog, — 1543 vermählte sich Herzog Magnus, der Elektus von Schwerin, mit der dänischen Prinzessin Elisabeth —, begann sich im Reich die bisher den Protestanten günstige Lage, unter der sie von Jahr zu Jahr Fortschritte gemacht hatten und nahe daran waren, das Übergewicht zu erhalten, zu ihren Ungunsten zu wenden.

Hatten dem Kaiser bis dahin seine auswärtigen Verwickelungen mit Frankreich und den Türken die Hände gebunden und ihn genötigt, den Protestanten Zugeständnisse zu machen, so hatte ihm nun der günstige Frieden zu Crespy mit Franz I. von Frankreich (1544) die Hände frei gemacht. Jetzt gedachte er den Religionswirren ein Ende zu machen und sie in seinem Sinne zu ordnen. Er schloß mit den Türken Waffenstillstand und ließ verlauten, daß er das lang geforderte Konzil selbst in die Hand nehmen werde. Darauf berief der Papst dasselbe eiligst nach Trient (1545). Als es aber dem Kaiser nicht gelang, die Protestanten zur Unterwerfung unter die Beschlüsse desselben zu bewegen, stand es bei ihm fest, sie mit Gewalt dazu zu zwingen. Mit aller Umsicht traf er seine Vorbereitungen und Rüstungen. Es war ein Meisterstück, daß es ihm gelang, zwei evangelische Fürsten, den durch die Gefangennahme seines Schwiegervaters Heinrich von Braunschweig verärgerten Markgrafen Johann von Rürstern und den mit seinem Better Johann Friedrich von Kursachsen verfeindeten Herzog Moriz von Sachsen, zu sich herüberzuziehen. Luther, der vielleicht das Schlimmste hätte verhüten können, war tot (18. Februar 1546). So hatte der Kaiser freies Spiel. Endlich begannen auch die schmalkaldischen Fürsten, allzulange ahnungslos vertrauend, zu rüsten, nachdem ihnen die Augen über die Absichten des Kaisers aufgegangen waren. Trotzdem gelang es ihnen, ihm zuvorzukommen und in dem oberländischen Feldzug des Jahres 1546 einige Erfolge zu erringen, die ihnen freilich im Herbst völlig wieder verloren gingen. Süddeutschland war in der Hand des Kaisers. Freilich schien ihnen das Glück noch einmal zu lächeln, als es dem Kurfürsten Johann Friedrich zu Anfang des nächsten Jahres gelang, den verräterischen Better, der in sein Land eingefallen war, zu verjagen und sogar das seine zu besetzen. Vor dem herannahenden Kaiser mußte er sich jedoch zurückziehen, und bei Mühlberg am 24. April 1547 verlor er den Sieg und die Freiheit. Auch Philipp von Hessen, der tatkräftigste und weitestblickende der schmalkaldischen Fürsten, mußte sich ergeben und geriet in jahrelange Haft. Die Macht der Evangelischen war völlig gebrochen, der Kaiser der Herr der Lage.

Herzog Heinrich von Mecklenburg hatte sich, als nicht zum Schmalkaldischen Bunde gehörig, seiner vorsichtig abwartenden Politik entsprechend, von allen diesen Vorgängen ferngehalten. Um so

mehr erregten und beschäftigten sie seinen katholisch-kaiserlich gesinnten Bruder Albrecht. Er hatte noch 1546 den Reichstag in Regensburg besucht, auf welchem den Verbündeten der Krieg erklärt worden war. Seine beiden Söhne, Johann Albrecht und Georg, ließ er mit 20 Reitern unter ihrem Oheim Johann von Rüstzin zum Kaiser stoßen und am Feldzuge teilnehmen. Selbst teilzunehmen war er nicht mehr imstande; sein an Enttäuschungen reiches Leben ging zu Ende; nicht ohne eine letzte Genugtuung: Auf dem Sterbebette erhielt er die Nachricht von dem Zusammenbruch der Evangelischen. Reimar Koch erzählt, daß er (5. Januar 1547) mit den Worten gestorben sei: „Daß er den evangelischen Bund zerrissen habe, darauf wolle er fröhlich sterben.“<sup>1)</sup>

Seinen ältesten Sohn, Johann Albrecht,<sup>2)</sup> traf die Nachricht mit dem letzten Wunsche des Sterbenden, er möge dem alten Glauben treu bleiben, im Feldlager bei Roth (Franken). Er eilte sofort in die Heimat, um die Regierung des väterlichen Anteils anzutreten, kehrte aber, nachdem er die Räte Drachstedt und Karlewitz zu Statthaltern ernannt hatte, ins Lager zurück und nahm an der Seite des Kaisers an seinem vernichtenden Siege über die Evangelischen bei Mühlberg teil, sicherlich mit zerrissenem Gemüt. In seinem Herzen war der junge Fürst evangelischer Überzeugung. Am kurbraunenburgischen Hofe erzogen, hatte er mit dessen Übertritt zur evangelischen Sache diese kennengelernt und war von ihr gewonnen worden. Auf der Seite des Kaisers hielt ihn nur die väterliche Politik. Vom Schlachtfelde weg begab er sich nach Hause, und seine ersten Handlungen als Landesherr ließen über seine Stellung keinen Zweifel: er umgab sich mit Männern ausgesprochen evangelischer Gesinnung. Der alte Landrat Dietrich von Malkan auf Grubenhagen, der mit Luther selbst in Verbindung gestanden hatte, wurde sein Vertrauter, und dieser führte ihm den aus Wittenberg vertriebenen Professor der Rechte Johann von Luca zu, der bei ihm Aufnahme gefunden hatte. Am 5. Oktober ernannte ihn der Herzog zu seinem Kanzler. Er gewann an ihm einen trefflichen und erfahrenen Berater von lauterem evangelischen Charakter. Neben diesen beiden Männern wurden Werner Hahn auf Basedow und Joachim von Malkan auf Burg Penzlin seine Berater. Letzterer, ein in allen Sätteln gewiegter Kriegermann und Diplomat, hatte auf den Schlachtfeldern von Italien gegen Franz I. von Frankreich gefochten, später in dessen Diensten gestanden und hatte es dann im kaiserlichen Dienst zum Reichsfreiherrn auf der schlesischen Herrschaft Wartenberg gebracht. Nach dem Siege des Kaisers über die Evangelischen war er zu diesen übergetreten. Er hatte infolgedessen die Herrschaft Wartenberg verloren und die Feindschaft des Kaisers auf sich gezogen.<sup>3)</sup> Endlich wurde noch in demselben Jahre ein Mann von rücksichtslos evangelischer Entschlossenheit in die eben erledigte Güstrower Dompropstei berufen. Es war der bisherige Lüneburger Hofprediger Gerd Demeke. Er

<sup>1)</sup> MAbb. 22, 189 ff.    <sup>2)</sup> Über ihn: Schirmmacher, Johann Albrecht.

<sup>3)</sup> Lisch, Joachim v. Malkan (MAbb. 20, 1—78).

war von Geburt Westfale, hatte einst in Rostock studiert und war dort von Slüter für das Evangelium gewonnen worden. In die Heimat zurückgekehrt, hatte er bereits in Soest, Lemgo und Minden unter heftigen Kämpfen die lutherische Lehre zum Siege geführt. Nun wurde er Dompropst von Güstrow und bald neben Kiebling der zweite Superintendent des Landes.<sup>4)</sup>

War so die Gesinnung des ältesten der drei herzoglichen Brüder zweifellos, — der zweite, Ulrich, am bayrischen Hofe erzogen, hatte in Ingolstadt studiert und war noch gut katholisch —, so glaubten sie doch der Lage der Dinge Rechnung tragen zu müssen, um von dem siegreichen Kaiser die Belehnung zu erhalten, zu der sie sich nach Augsburg begaben. Als sie von dort in die Heimat zurückgekehrt in Krakow die Erbhuldigung entgegennahmen, trug ihnen im Namen der Stände ihr Sprecher Dietrich von Malcan die Bitte vor, „das reine Wort Gottes im Lande verkündigen zu lassen und die Untertanen bei der wahren Religion zu schützen“. Die freigewordenen Kirchengüter, bat er, möchten für Kirche und Schulen verwendet werden. Es wurde ihnen zugesagt. Dennoch sahen sich die beiden jungen Fürsten genötigt, nach Augsburg zurückgekehrt, den Abschied dieses verhängnisvollen Reichstages zu unterschreiben, auf dem unter dem Drucke des allmächtigen Kaisers das sog. Interim zustande gekommen war, welches den Evangelischen fast nur den Calicelch und die Priesterehe zugestand, dafür aber die Wiederaufrichtung der Hierarchie, der sieben Sacramente, der Messe und der Heiligenverehrung auferlegte. Vom Kaiser zu einer persönlichen Erklärung über das Interim aufgefordert, wich freilich Johann Albrecht aus: er könne nicht „mit einem Male alles ausrichten“, und der in Mecklenburg zurückgebliebene alte Herzog Heinrich gab zur Antwort, über eine so wichtige, der Seelen Seligkeit belangende Angelegenheit müsse er erst die Stände befragen, was bei der zur Zeit im Lande wütenden Pest nicht möglich sei. Beide Herzoge waren nicht gesonnen, sich dem Interim zu fügen. Sie suchten Zeit zu gewinnen.

Der Sturm, der durch das ganze evangelische Deutschland gegen das Interim ging, wurde zwar in Süddeutschland bald durch kaiserliche Gewalt gestillt; an 400 evangelische Prädikanten wurden von Amt und Brot vertrieben und mußten als exules Christi mit Weib und Kind obdachlos von Land zu Land ziehen. Mancher von ihnen hat Aufnahme in Mecklenburg gefunden; unter ihnen der nachmalige Feldprediger Johann Albrechts, Rothmann. Stärker war der Widerstand in Norddeutschland; nicht nur, daß überall die Predigersynoden leidenschaftlich protestierten und eine Flut von Flugschriften wider das Interim sich über das Land ergoß, allen voran trotzte die feste Stadt Magdeburg, als unseres Herrgotts Kanzlei den Vertriebenen eine Zuflucht bietend, von der aus sie den Kampf um das reine Wort weiterführen konnten. Braunschweig-Lüneburg, die Hansestädte Hamburg, Lübeck und Lüneburg protestierten gleichfalls.

<sup>4)</sup> E. Knobt, G. De. (1898); E. Krafft, Der westfäl. Reformator G. De. (Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX, 267 ff.).



Auch in Mecklenburg wurden Flugblätter und Schmähdgedichte verbreitet. In einem derselben heißt es:

„Herzig Moriz, so heiß ich;  
ich hab gehandelt untruwlich;  
zu einem Verräter wurd ich,  
alle Ehr und Treue vergaß ich.  
Gegen das Interim stund ich,  
bi Gotts Wort to bliwen schwor ich.  
Als ein Mamelucke log ich,  
izund das Interim annehme ich.  
Evangelion, Gott bewahr dich.“<sup>5)</sup>

In Rostock gab es leidenschaftliche Proteste von den Kanzeln. Schon nach der Schlacht von Mühlsberg hatte der Rat eine Verordnung erlassen müssen, welche den Predigern zwar gestattete, „Sünden zu strafen“, aber verbot, dabei den Kaiser, die Kur- und anderen Fürsten persönlich anzugreifen, wie in letzter Zeit geschehen sei.<sup>6)</sup> Jetzt wurde der Professor Smedenstedt, welcher als erster evangelischer Theologe seit 1542 an der Universität wirkte und zugleich Pastor an St. Nikolai war, seines Amtes enthoben und ausgewiesen, weil er in Gegenwart sächsischer Gesandter sich nicht hatte enthalten können, den Verräter Moriz gebührend zu kennzeichnen. Er fand jedoch eine Zuflucht in dem allezeit steifnackigeren Bismar, wo er 1554 als zweiter Prediger an St. Marien gestorben ist.

Die mecklenburgischen Herzoge hatten die vom Kaiser über das Interim geforderte Erklärung so lange wie möglich hinauszuschieben gesucht. Als weiteres Zögern dem Drängen des Kaisers gegenüber unmöglich wurde, riefen sie die Stände des Landes zu einem Landtage an die alte Markstätte, die Sagsdorfer Warnowbrücke bei Sternberg, auf den 19. Juni 1549 zusammen. Sie erschienen in ungewöhnlicher Zahl, Prälaten, Ritterschaft und Städte, unter ersteren Herzog Magnus als Administrator von Schwerin, der evangelische Landes-superintendent Riebling und der neue evangelische Dompropst von Güstrow, Gerd Demeke. Auch die Universität Rostock war geladen worden. In Gegenwart der beiden regierenden Herzoge, des alten Fredemakers Heinrich und des jungen Johann Albrecht, trug der Kanzler des letzteren, Johann von Lucka, den Ständen die Sachlage und die Meinung der Herzoge vor. Eindringlich mahnte er zur Verwerfung des „gotteslästerlichen Buches von Augsburg“, des Interims, und zur Treue gegen das Evangelium, koste es, was es wolle. Einmütig antwortete man den Fürsten, man sei entschlossen, mit ihnen bei der reinen evangelischen und apostolischen Lehre zu bleiben und bitte, dabei von ihnen beschützt zu werden; man sei erbietig, dafür Leib, Gut und Blut einzusetzen, — nur drei Prälaten, wahrscheinlich die Äbte von Doberan und Dargun und der Prior von Marienehe, widersprachen. Dementsprechend ward an den Kaiser eine zwar

<sup>5)</sup> Archiv Schwerin. <sup>6)</sup> Sehling a. a. D. V, 273.

ehrerbietige aber klar ablehnende Antwort vereinbart und ihr eine am nächsten Tage verfaßte mecklenburgische Konfession beigelegt, welche sich eng an das vor kurzem in gleicher Lage von den braunschweig-lüneburgischen Ständen dem Kaiser überreichte Bekenntnis angeschlossen, von dem der Kanzler eine Abschrift auf den Landtag mitgebracht hatte. In ihr wird zunächst betont, daß man nichts Neues aufbringen wolle, sondern bei den alten Symbolen des heiligen christlichen Glaubens, dem Apostolikum, Nizänum und Athanasianum bleiben. Sodann wird in kurzen Artikeln gehandelt von der „einen heiligen christlichen apostolischen Kirche“, die man bekenne, und in der man bleiben wolle, von dem Gesetz, von der Wiederbringung durch Christus, von der Rechtfertigung durch den Glauben, von den guten Werken, den Sakramenten, dem Predigtamt, von Christus als dem alleinigen Mittler, der mit Gott allein anzurufen ist, während die „lieben Heiligen“ nur als Vorbilder zu gelten haben. Ihr Gedächtnis und ihre Feste würden in den mecklenburgischen Kirchen ehrlich gehalten. Es folgt noch ein Artikel über die Zeremonien, in dem die mecklenburgische Gottesdienst-, Metten- und Vesperordnung kurz mitgeteilt wird und bemerkt, daß der Priester bei der Messe Kasse, Messgewand und priesterlich Ornat trage. Endlich wird die Bereitwilligkeit, obrigkeitlichen Fasten-, Feiern-, Speis- und Trankordnungen sich zu fügen, erklärt, jedoch „ohne Bestrickung des Gewissens“. So bitten die Fürsten zum Schluß „ganz demütlich“, daß der Kaiser sie „bei furgemelten unsern waren christlichen Glauben Lehre und Ceremonien allergnädigst bleiben und unser zum Thail graue Haupt und ander unser Untertan gemeiner Landstand geistliches und weltliches Stands mit andern Offlagen nicht beschweren, auch den hailigen Geist in unser und unserer gemeinen Landschaft Gewissen nicht betrüben lassen“ wolle.<sup>7)</sup>

Es war eine bescheidene aber würdige Antwort auf das kaiserliche Ansinnen, und es war eine Tat, daß das kleine Land, dessen Fürsten sich bisher so vorsichtig zurückgehalten hatten, nunmehr, wo der Kaiser mächtiger war als je und ihre eigenen Glaubensgenossen am Boden lagen, der Übermacht Widerstand zu bieten wagte — um des Gewissens willen. Und es war in erster Linie eine Tat des jungen Fürsten Johann Albrecht, dessen frische Kraft und jugendliches Feuer den 70jährigen Oheim mit sich gezogen hatte. Er ist es, der von jetzt ab tatkräftig und weitblickend an die Spitze des Landes und der Landeskirche tritt, um sie durch die Wirren der Zeit zu steuern.

Die Lage war in der Tat verwirrt und drohend zugleich. Gegen das letzte Bollwerk des Protestantismus, das trotzig Magdeburg, setzte sich die Reichsexekution in Bewegung; Herzog Moriz von Sachsen, der Verräter, war mit ihr beauftragt; Lazarus Schwendi, der kaiserliche Bevollmächtigte, ließ sich hören, daß er den Auftrag habe, nach Magdeburgs Demütigung die Truppen nach Mecklenburg zu führen. In diesem Augenblick starb Herzog Magnus, der Administrator von Schwerin (28. Januar 1550); das Bistum war neu

<sup>7)</sup> Schnell, Das Bekenntnis des Herzogtums Mecklenburg (1889).

zu besetzen. Sofort brach im herzoglichen Hause Bruderzwist um dasselbe aus; beide jüngeren Brüder Johann Albrechts, Ulrich und Georg, beanspruchten es für sich. Als Johann Albrecht die Wahl des ersteren begünstigte, suchte sich der Jüngere, seiner gewalttätigen Natur entsprechend, mit Waffennacht in den Besitz des Stiftes zu setzen. Er besetzte das Kloster Rühn und schickte sich an, Bützow zu belagern. Das Domkapitel flüchtete nach Wismar und wählte dort am 26. März den älteren Ulrich zum Bischof, der denn auch sofort am nächsten Tage, katholisch gesinnt, wie er von seiner bayerischen Erziehung her damals noch war, in der dortigen Dominikanerkirche die niederen Weihen durch den aus Schweden vertriebenen Bischof von Skara erhielt, worauf ihm das Kapitel die Schlüssel der beiden Stiftsfesten Bützow und Warin überantwortete. Als nun Johann Albrecht und Ulrich auch rüsteten, um Georg aus dem Stift zu vertreiben, ließ dieser sich zum Abzug und zu dem Versprechen, seine Ansprüche nur auf dem Rechtswege geltend zu machen, bewegen. Grollend lagerte er mit seinen Truppen bei Wittenburg. Am 20. Mai unterschrieb nun Ulrich die Wahlkapitulation, in der er dem Kapitel die Erhaltung bei seinen Privilegien und bei dem katholischen Ritus zusicherte und versprach, die bischöflichen Pflichten selbst oder durch einen Suffragan zu verrichten und innerhalb der gesetzlichen Frist die päpstliche Bestätigung zu erwirken. Zu diesem Zwecke wurde ein Abgesandter nach Rom geschickt, der freilich nichts ausrichtete, da dort das Gerücht ging, Ulrich sei lutherisch.

Mitten hinein in diese häuslichen Wirren fiel die Hochzeit des Herzogs Albrecht von Preußen, zu der sich Johann Albrecht auf Drängen seines Oheims Johann von Küstrin nach Königsberg begab (26. Februar 1550), und hier nun trat die allgemeine Lage und ihre drohende Gefahr in den Vordergrund. Die drei Fürsten ratschlagten miteinander und schlossen einen Bund zur Verteidigung gegen den Kaiser, falls er sie mit Gewalt zur Annahme des Interims zwingen wolle. Damit war Johann Albrecht wieder in den Strudel der großen Politik hineingezogen; mit glühendem Eifer nahm er sich der Aufgaben an, die ihm hier zumwuchsen. Vor allem galt es, gegen die kaiserliche Übermacht weitere Bundesgenossen zu gewinnen. Mit Hilfe des alten und getreuen Dietrich von Malchan gelang es ihm zwar, den Oheim, den alten Herzog Heinrich von Mecklenburg, für das Bündnis zu gewinnen, aber die Seestädte waren nicht aus ihrer Unentschlossenheit herauszubringen. Auch mit Frankreich knüpfte er Verhandlungen um Unterstützung an. Nach Dänemark begab er sich selbst im Februar 1551, um den König zum Anschluß zu gewinnen. Auch hier erfolglos; und die Verhandlungen mit Frankreich kamen nicht vorwärts; jedenfalls gingen sie viel zu langsam für die Ungeduld des jungen Fürsten.

Inzwischen war nicht nur die Exekution gegen Magdeburg in Gang gekommen und damit Gefahr im Verzuge, sondern auch der eigene, unberechenbare Bruder, Herzog Georg, hatte von neuem Not gemacht. Von Braunschweig her, wohin er zur Unterstützung Herzog Heinrichs gegen seine Stadt gezogen war, brach er plötzlich in Meck-

lenburg ein, besetzte und plünderte das feste Haus Dömitz und drohte, er werde die geheimen Mächenschaften seines Bruders dem Kaiser verraten. Ebenso plötzlich jagte er einem ganz anderen Wunschbilde nach, das sich seiner bemächtigt hatte. Er fiel in das Stift Magdeburg ein und besetzte einige seiner Schlösser in der Hoffnung, sich hier eine Herrschaft gründen zu können. Und nun vereinigte er sich mit dem Erketutor gegen Magdeburg, dem Kurfürsten Moriz, und trat in seinen Dienst gegen die Stadt. Johann Albrecht und Heinrich aber warben um Hilfe für diese bei Hamburg und Lüneburg. Sie rüsteten selbst zu ihrem Entsatz und sammelten ihre Truppen bei Rotenburg. Ein Kampf mit Moriz schien unmittelbar bevorzustehen. Da knüpfte dieser Verhandlungen an und ließ verlauten, daß er kein Feind sondern Freund der evangelischen Sache sei. Erbittert gegen den Kaiser wegen der Gefangenhaltung seines Schwiegervaters Philipp von Hessen, hatte dieser verschlagene und undurchsichtige Politiker schon seit Monaten heimlich mit Frankreich um Hilfe gegen den Kaiser verhandelt und mit den jungen Herren von Hessen bereits abgeschlossen. Nun wandte er sich, indem er zugleich die Verbündeten wissen ließ, er sei ihr Freund, gegen die bei Rotenburg lagernden mecklenburgischen Truppen, zwang sie zur Kapitulation und nahm sie in seinen Dienst. Jetzt kamen die Verhandlungen schneller in Gang. Im Februar 1551 trafen sich Moriz und Johann von Küstrin in Dresden. Im Mai verhandelten beide in Torgau mit dem Landgrafen Wilhelm von Hessen und Johann Albrecht, der mit der Vollmacht seines Oheims Heinrich auch für ihn abzuschießen gekommen war. Bisher hatte es sich nur um ein Defensivbündnis gehandelt, um das man sich bemühte; aber Frankreich drängte zur Offensive, und an dieser Forderung drohte noch einmal alles zu scheitern. Schließlich siegte bei den Verhandlungen in Lochau (25. September bis 3. Oktober), an denen auch Johann Albrecht teilnahm, der Gedanke der Offensive: Hessen, beide Sachsen und Mecklenburg verbündeten sich zum Angriff auf den Kaiser. Johann von Küstrin aber schied im Zorn; zum zweitenmal verließ er die Sache seiner Glaubensgenossen. Als es zum Kampf kam, zog er mit 400 Reitern dem Kaiser zu. Vergebens hatte Johann Albrecht sich bemüht, ihn wiederzugewinnen. Zwischen ihm und Moriz gab es keine Verständigung mehr.

Nun entwickelten sich die Dinge schnell. Am 3. November gab auch Herzog Heinrich von Mecklenburg seine Zustimmung zur Offensive, am 9. November kapitulierte das vorher verständigte Magdeburg. Dadurch wurde Herzog Georg, der in die Gefangenschaft der Magdeburger geraten war,<sup>9)</sup> wieder frei. Am 15. Januar wurde in Chambord der Vertrag mit Frankreich abgeschlossen. Im Februar gingen Herzog Christoph, der vierte der herzoglichen Brüder, den Johann Albrecht schon im Dezember mit nach Dresden genommen hatte, und der junge Landgraf von Hessen als Geiseln nach Frankreich. Im März vereinigten sich die Heerhaufen der Verbündeten bei Rotenburg an der Tauber. Am 4. April öffnete ihnen Augsburg die Tore, während

<sup>9)</sup> Ein Lied auf seine Gefangennahme. MAbb. 21, 165 ff.

die Franzosen Mez besetzten und im Osten die Türken von neuem losbrachen. Am 13. April begannen die Verbündeten die Belagerung von Ulm, während Moriz bereits am 7. April Jüßen besetzt und dem in Innsbruck befindlichen Kaiser den Weg in die Niederlande verlegt hatte. In dieser Bedrängnis knüpfte König Ferdinand, der Bruder des Kaisers, Unterhandlungen mit Moriz an, und dieser ging, zum größten Mißfallen seiner Verbündeten, darauf ein. Johann Albrecht protestierte auf das entschiedenste gegen einen möglichen Waffenstillstand. So ging der Feldzug weiter. Am 18. Mai griffen die Verbündeten die sich bei Reutte sammelnden kaiserlichen Truppen an, zersprengten sie völlig und nahmen am nächsten Tage, wobei sich Herzog Georg von Mecklenburg hervortat, die Ehrenberger Klause.<sup>9)</sup> Der Weg nach Innsbruck lag offen. Bei Nacht und Nebel flüchtete der kränkelnde Kaiser ins Gebirge. Das Konzil von Trient stob auseinander. Am 23. Mai zog Moriz mit den verbündeten Fürsten in Innsbruck ein. Johann Albrecht, der zu Verhandlungen mit den Städten in Augsburg zurückgeblieben war, erreichte Innsbruck erst am 25. Mai, als Moriz und Georg es bereits wieder verlassen hatten, um sich zu Friedensverhandlungen, zu denen König Ferdinand von seinem Bruder bevollmächtigt war, nach Passau zu begeben. Diese Verhandlungen aber liefen ganz gegen Johann Albrechts Überzeugungen. Vergebens forderte er von Moriz, daß er nur unter der Bedingung völliger Freiheit der Augsburger Religionsverwandten, ohne Konzil oder Kolloquium Frieden schließen dürfe, vergebens, daß dem Abkommen gemäß kein Vertrag ohne Zustimmung des Königs von Frankreich geschlossen werde, vergebens suchte er die alten mecklenburgischen Forderungen, Abtragung der dänischen Schuld seines Vaters, Exemption des Stifts Schwerin von Schatzungen, geltend zu machen. Auch Moriz hatte einen beständigen Religionsfrieden gefordert, unabhängig von etwaigen Beschlüssen eines Nationalkonzils, war aber an der kategorischen Weigerung des Kaisers gescheitert. Die fortgehenden Rüstungen desselben, dessen Truppen sich bei Frankfurt am Main sammelten, zwangen die Verbündeten noch einmal, das Kriegsglück zu versuchen. Sie zogen vor Frankfurt, aber die feste Stadt widerstand ihnen. Am 20. Juli fiel hier Herzog Georg von Mecklenburg einer Geschützkuugel zum Opfer, die ihm den rechten Schenkel fortriß. Vergeblich versuchte man am 25. und 26. Juli die Stadt zu stürmen. In dieser Lage sahen sich die Verbündeten nun schließlich doch genötigt, die vom Kaiser abgeänderten Bedingungen des Passauer Vertrages anzunehmen. Am 9. August 1552 unterzeichneten Kurfürst Moriz und die Landgrafen von Hessen den Vertrag. Johann Albrecht mußte es geschehen lassen. Er hat den Vertrag nicht unterzeichnet. Auch mit seinen Ansprüchen auf die von Herzog Georg eroberten Magdeburger Stiftsgüter erlitt er Schiffbruch. Erzbischof Friedrich vertrieb ihn aus denselben. Die dänische Schuld war vergessen. Nicht einmal an den Kriegsgeldern hat er seinen Anteil

<sup>9)</sup> MSbb. 20, 79 ff.

erhalten. Tief verstimmt und enttäuscht kehrte er in die Heimat zurück. Auch Herzog Christoph kehrte jetzt aus Paris zurück.

So unbefriedigend nun auch dieser Ausgang des großen Unternehmens für Mecklenburg war, dennoch war ein Großes erreicht: der fast schon vernichtete Protestantismus war gerettet. Und wenn auch kein ständiger Friede erreicht war, sondern die Entscheidung einem künftigen Reichstage vorbehalten blieb, so führte doch die durch den kühnen Feldzug gegen den Kaiser hergestellte Lage schon nach wenigen Jahren zu dem von den Evangelischen erstrebten Ziel, dem 1555 in Augsburg geschlossenen Religionsfrieden, und Mecklenburg durfte sich dessen bewußt sein, daß es zu seiner Erreichung nicht unwesentlich beigetragen hatte, und daß die dafür gebrachten Opfer nicht umsonst gebracht waren.

# Teil II: Der Ausbau der Landeskirche

## Kapitel 1

### Die Kirchen- und Klosterordnung

Mit dem Tode Herzog Albrechts (1547) war auch in seinem Landesteil der Reformation der Weg geöffnet. Johann Albrecht war so wenig gesinnt, den letzten Wunsch seines Vaters, daß er der alten Kirche treu bleiben möge, zu erfüllen, daß er schon im selben Jahre auf das Drängen der Gadebuscher Bürger ihren fanatisch katholischen Pfarrer, den ehemaligen Kanzler seines Vaters, Joachim von Jeeke, seines Amtes entsetzte und ihm einen evangelischen Nachfolger gab.<sup>1)</sup> Nur in den Ämtern Lübz und Crivitz, welche das Leibgedinge seiner Mutter, der Herzogin Anna, ausmachten, hielt diese mit Zähigkeit die alte Kirche aufrecht und war Wünschen ihres Sohnes völlig unzugänglich. Er mußte sie zunächst gewähren lassen. Dagegen traf er, sowie er nach dem Tode seines Oheims, des Herzogs Heinrich (6. Februar 1552), zur Alleinregierung gelangt war, — seine Brüder hatten ihm diese wenigstens für den Augenblick zugestanden —, Maßregeln zu völliger Durchführung der Reformation in den übrigen Landes-

teilen. Schon vor seinem Aufbruch zum Feldzug gegen den Kaiser gab er den Befehl zur Aufhebung der Mönchs-Feldklöster.<sup>2)</sup> Als erste fiel am 6. März 1552 die Zisterzienserabtei Dargun, und zwar ohne jeglichen Widerstand. Der Abt Johannes Baumann übernahm die Pfarre in dem zum Kloster gehörigen Dorfe Röcknitz und heiratete. Bei der Visitation von 1560 heißt es von ihm: er ist „im Examine nicht gar woll bestanden, allein daß er den Catechismus gewußt, aber sonst ein alt fromb Mann“. Am folgenden Tage wurde Doberan, das ehrwürdigste der mecklenburgischen Mönchsklöster, aufgehoben. Es war schon lange in Verfall. Man hatte sich bereits zum Verkauf der reichen Kleinodien genötigt gesehen. Die Mönche hatten sich teils verlaufen, teils waren sie abgestorben. Es lebten im Kloster außer dem Abt Nikolaus Peperkorn nur noch fünf Mönche, „alte, schwache, betagte Leute“, die nicht mehr imstande waren, den weitausgedehnten Besitz der Abtei zu verwalten. Daher traten sie das Kloster mit allem Eigentum, auch den Lüneburger Sülzgültern, „ungezwungen und ungedrungen“ an die Landesherren ab. Der Abt zog sich mit einer Pension in das Tochterkloster Doberans, Pelplin in Westpreußen, zurück, und auch die alten Brüder wurden abgefunden, das gesamte

<sup>1)</sup> MAbb. 26, 22 ff.

<sup>2)</sup> Eisch, Zur Gesch. d. letzten Prälaten i. Meckl. (MAbb. 38, 3—24).

Dienstpersonal, Handwerker und Knechte übernommen. Die Konventsgebäude wurden abgebrochen, um das Material für die fürstlichen Bauten zu verwenden.

Größer waren die Schwierigkeiten in der Kartause Marienehe vor Rostock. Hier leistete der Prior Markwart Behr erbitterten Widerstand; das Kloster mußte am 15. März sogar mit gewaffneter Hand eingenommen werden. Freilich, der Briefe des Klosters ward man auch so nicht Herr, der Prior hatte sie bereits in die holsteinische Kartause Ahrensböf in Sicherheit gebracht und damit das Kapitalvermögen gerettet. Die Klausur wurde 1559 abgebrochen und die Steine nach Güstrow zum Bau des herzoglichen Schlosses gefahren.

Als letztes der großen Feldklöster wurde am 27. März die Antoniterpräzeptorei Tempzin bei Brüel aufgehoben. Eigentlich war es schon 1550 geschehen, als Herzog Heinrich sie seinem Räte Krause zum Genießbrauch auf Lebenszeit verliehen hatte. Der letzte Präzeptor, Gregor Detlevi, blieb auch jetzt noch im Kloster wohnen; 1554 wurde ihm der Klosterhof Blankenberg überlassen, und als er später auch diesen räumen mußte, zog er mit einer Pension nach Rostock. „Myn Hus schall dot syn“, schrieb er trauernd noch 1563 von dort an den Herzog.

Ebenso wurden die Johanniter-Priorei Eichen und die Komturei Kraak aufgehoben. Erstere verließ Johann Albrecht schon im Februar seinem Kanzler Johann von Lucka, die zweite später dem berüchtigten Unterhändler Ritter Friedrich Spedt, der auch in seinen Diensten gearbeitet hat.<sup>3)</sup> Das Prämonstratenserstift Broda bei Neubrandenburg war schon 1551 durch die Stargarder Amtleute in Besitz genommen worden.<sup>4)</sup> Endlich fiel auch eines der Jungfrauenklöster, Rehna, bereits 1552 der Auflösung anheim. Im Juli wurden die Priorin, Katharina von Sperling, und die letzten acht Nonnen mit einer Pension abgefunden.<sup>5)</sup>

Während so die Säkularisation der Klöster ihren Fortgang nahm, erließ Johann Albrecht schon im April von Augsburg aus an seine Räte den Befehl zu einer neuen allgemeinen Kirchenvisitation und forderte die Unterstützung des Landes für den um des Glaubens willen unternommenen Feldzug.<sup>6)</sup> Der auf den 26. Juli nach Güstrow berufene Landtag zeigte sich jedoch wenig willig. Die Stände beschwerten sich, daß die Prälaten nicht wie bisher auch geladen seien, und daß auf Befehl des Herzogs ohne Wissen der Landschaft aus Kirchen und Klöstern Silber und Kleinodien weggebracht seien. Sie verweigerten die geforderte Kriegshilfe; Adel und Städte seien verschuldet und unvermögend; der Herzog habe den Feldzug ohne den Rat der Stände unternommen, die wohl zur Defensiv bereit, aber nie willens gewesen seien, „Krieg zu erwecken“, auch die Notwendigkeit dieser Unternehmung nicht einsähen. Vergeblich suchten die herzog-

<sup>3)</sup> MAbb. 38, 23.

<sup>4)</sup> Kunst- u. Geschichtsdenkmäler des Freistaates Meckl.-Strelitz I, 3, S. 150.

<sup>5)</sup> Schlie, Kunst- u. Geschichtsdenkmäler von Meckl.-Schwerin II, 429.

<sup>6)</sup> MAbb. 8, 52 ff.



lichen Räte die Bedenken der Stände zu entkräften. Der Landtag ging resultatlos auseinander. Es waren nicht prinzipielle Bedenken wie bei Luther, der jede Waffenerhebung gegen den Kaiser um des Glaubens willen verworfen hatte, — zum Schwerte zu greifen und sich selbst Recht zu schaffen, sei es gegen wen es sei, lag diesem eigenwilligen und gewalttätigen Geschlecht noch immer allzu nahe —, es war trotz aller Ehrlichkeit, mit der man an dem „Evangelium“ festhielt und halten wollte, lediglich engherzige und kurzsichtige Scheu vor dem ihnen angebotenen Opfer, die ihre Haltung bestimmte. Man begreift Johann Albrechts Unmut über sie. Dazu kam, daß sein Bruder Ulrich schon hier ihm entgegenzuwirken begann. Nach dem Tode des Oheims beanspruchte er die Mitregierung und die Teilung des ganzen Landes; sein Verzicht habe nur bis zu diesem Ereignis gegolten. Als Johann Albrecht seine Ansprüche zurückwies, wandte er sich nicht an den Kaiser, um sein Recht zu erhalten, sondern verbot den Amtleuten Bächte zu zahlen und untersagte dem Landtag des nächsten Jahres, der ohne sein Einvernehmen berufen war, jede Steuerbewilligung. Auch die von seinem Bruder befohlene Kirchenvisitation versuchte er zu hindern. Nur widerwillig ließ er sie schließlich zu, gestand jedoch den Visitatoren das Recht, auch im Stiftslande Böhlow zu visitieren, nicht zu, obgleich er das Stift als einen Stand des Landes ansah. Damit beginnen, wie schon in der vorhergehenden Generation, die endlosen Zwistigkeiten zwischen den Brüdern, die im nächsten Jahre sogar zu bewaffnetem Vorgehen Ulrichs gegen Johann Albrecht führen sollten und alle Regierungshandlungen desselben dauernd hemmten oder gar vereitelten.

Auch diesmal waren die beiden Brüder sehr verschiedene, fast entgegengesetzte Naturen, gleich nur in der Hartnäckigkeit, mit der sie ihre Absichten verfolgten. Johann Albrecht, der ältere, hochbegabt und feingebildet, ein eifriger Freund aller Wissenschaft und Kunst, — wo er es ermöglichen konnte, da gehörten seine ersten Morgenstunden dem Studium der Klassiker und der Bibel. Mit zahlreichen auswärtigen Gelehrten und Künstlern stand er in Briefverkehr. Den Mathematiker und Geographen Tilemann Stella zog er an seinen Hof. Selbst im Reisewagen verließen ihn die Bücher nicht. Dem Geiste der Zeit entsprechend, war er an allen brennenden theologischen Fragen interessiert und selbst ein halber Theologe. Dabei persönlich mäßig und von dem Laster seiner fürstlichen Zeitgenossen, der Trunksucht, völlig frei; wie sein Vater ein Mann hochfliegender Gedanken und weitauschauender kühner Pläne, aber auch wie dieser von Enttäuschungen und Mißlingen verfolgt; jetzt — 1552 — noch in dem jugendlichen Alter von 27 Jahren. Ulrich, der um zwei Jahre jüngere Bruder, war dagegen eine nüchterne, praktische Natur, mit seinen Gedanken und Absichten mehr auf das Nächstliegende und Erreichbare innerhalb seines Kreises gerichtet, ein besserer Rechner und Verwalter als sein Bruder und daher ein trefflicher Landesvater.

Es war natürlich, daß so verschiedene Naturen nicht harmonierten. Johann Albrecht widerstrebte hartnäckig der von Ulrich geforderten

Teilung. Hatte dieser das hergebrachte Recht für sich, so jener das Interesse des werdenden modernen Staates. Es gab endlose Verhandlungen und Vermittelungen, die, kaum mühsam zustande gebracht, wieder zerbrachen. Schließlich trat nach dem Wismarer Vertrag (1555) und dem Ruppiner Schiedsspruch (1556) doch eine Teilung ein, nach welcher Johann Albrecht den Landesteil seines Vaters, Ulrich den des Oheims Heinrich erhielt, dieser mit der Residenz in Güstrow, jener in Schwerin. Gemeinsam sollten das Kirchenregiment, die Universität und die Schulen bleiben. Daß das Land nicht völlig auseinanderfiel, dafür sorgten die Stände, die 1554 unter der Führung Dietrichs von Malhan ihre Union von 1523 erneuert hatten und in Folge dieser Zermürbungen und unter Ausnutzung der Verschuldung der Herzoge erneut an Macht und Rechten gewannen.

Deutlich zeigt sich das schon darin, daß die Stände auf jenem Güstrower Landtage beanspruchten, daß ohne ihr Wissen nicht über die durch die Reformation ihrer alten Bestimmung ledig gewordenen Kirchengüter verfügt werde. Bis dahin hatten die Herzoge aus eigener Machtvollkommenheit die kirchlichen Dinge in die Hand genommen, gestützt auf ihre fürstliche Pflicht, für Ruhe und Ordnung zu sorgen, oder darauf, daß die Administration des Schweriner Bistums ihnen übertragen war. Von sich aus, ohne die Stände zu befragen, hatten sie Kirchenvisitationen veranstaltet und dem Lande die erste Kirchenordnung gegeben. Jetzt, nachdem Herzog Heinrich in dem Augenblick der großen Entscheidung für oder wider das Augsburger Interim erklärt hatte, in so hochwichtiger, den Glauben betreffender Sache müsse er erst seine Stände befragen, und nachdem dies auf dem Sternberger Landtage von 1549 geschehen war, waren die kirchlichen Dinge Landesangelegenheiten geworden, in denen die Stände die Mitbestimmung beanspruchten. Der Grundsatz des Augsburger Religionsfriedens, cuius regio eius religio, fand in Mecklenburg an der wachsenden Macht der Stände seine Schranke. Auf dem Landtage zu Sternberg am 17. Juli 1555 mußten die Herzoge als Gegenleistung für die Übernahme der fürstlichen Schulden auf das Land einen Revers unterschreiben, in dem sie den Ständen neben der Erhaltung ihrer Privilegien auch die Erhaltung des Landes bei der Augsburger Konfession garantierten.

So waren die Herzoge auch in der Ordnung der kirchlichen Dinge nicht mehr unbeschränkt, sondern in allen wichtigeren Angelegenheiten auf die Zustimmung der Stände angewiesen.

Schon zu Lebzeiten Herzog Heinrichs hatte Johann Albrecht seinen Oheim zur Ersetzung der durch die Entwicklung überholten Kirchenordnung von 1540 durch eine neue gedrängt; enthielt sie doch im wesentlichen nur eine Ordnung der Lehre und Zeremonien, während jetzt weitere Organisationsfragen drängend wurden. Herzog Heinrich war auf den Plan eingegangen und hatte im November 1551 Kiebling mit einem diesbezüglichen Schreiben zu dem Rostocker Professor Murifaber und den dortigen Theologen gesandt, jedoch dabei ausgesprochen, daß an der erst vor wenigen Jahren und von Kiebling verfaßten Ordning der Messe nichts geändert werden solle; hatte

sich doch die neue Gottesdienstordnung eben erst einzubürgern begonnen. Kiebling scheint jedoch auf den Plan ungen eingegangen zu sein. So verzögerte sich seine Ausführung bis zu Herzog Heinrichs Tode. Unmittelbar aber nach seiner Beisetzung berief Johann Albrecht als nunmehriger alleiniger Regent die Theologen nach Schwerin und beauftragte sie mit der Abfassung der neuen Ordnung. Sie ist in erster Linie ein Werk Aurifabers und Kieblings. Doch sollen an ihr auch die beiden Schweriner Prediger Rüfenbieter und Rothmann mitgearbeitet haben. Aurifaber reiste mit dem fertigen Entwurf nach Wittenberg, um ihn Melanchthon vorzulegen und ihn zum Druck zu bringen. Hier hat dann Melanchthon „sonderlich das erste Teil, die Vere, Artikell im Examine ordinandorum formlicher und besser gestellet, und sonst hin und wider etliche Stück eingesezt“. Da Melanchthon diesen ersten Teil von der Lehre sodann unter dem Titel Examen ordinandorum gesondert und als sein eigenes Werk herausgab, wird er ihn zum mindesten so umgestaltet haben, daß er als solches bezeichnet werden konnte. Aber auch von der gesamten Kirchenordnung ließ er kurz nach ihrem Erscheinen eine eigene private Ausgabe, in der er wiederum einiges geändert hatte, erscheinen, die als „Wittenberger Kirchenordnung“ noch mehrere Auflagen erlebt hat. Die offizielle Auflage der Mecklenburgischen Kirchenordnung wurde bei Luthers Drucker, Hans Lufft, gedruckt und mit einem von Lukas Cranach entworfenen Titelwappen geschmückt. Mitten in den Wirren des Feldzuges gegen den Kaiser ist dieses Werk des Friedens entstanden und vollendet. Am 20. Juli reiste der Drucker mit den 500 bestellten Exemplaren nach Mecklenburg ab. Die Ordnung hat, wohl durch den Einfluß Melanchthons, der sie als sein Werk betrachtete, eine weite Verbreitung über die Grenzen Mecklenburgs hinaus gefunden. Sie ist übergegangen in die Kirchenordnungen von Kurpfalz, Pfalz-Zweibrücken, Leiningen, Braunschweig-Lüneburg, Hessen, Kurland, Oldenburg und Hoya.

Sie zerfällt in fünf Teile: Der erste Teil „Von Pflanzung und Erkenntnis der rechten Lehre“ enthält das Examen ordinandorum Melanchthons; der zweite handelt von „Erhaltung des Kirchenamtes oder ministerii evangelici“. Dazu gehören erstens die „Ordinatio der Prediger“ und zweitens „Kirchengericht“, „Synodi und Visitatio“. Dieser Teil enthält u. a. die Forma ordinationis Luthers, Bestimmungen über die geplante Errichtung eines Konsistoriums in Rostock zur Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, besonders in bezug auf Lehr- und Ehesachen, eingehende Vorschriften über die Visitation, wobei auch über die Mönchs- und Nonnenklöster bestimmt wird, daß zwar letztere, aber nicht erstere neue Personen aufnehmen dürfen, jedoch ohne Gelübde und Kappe. In betreff der Synoden wird gefordert, daß jeder Superintendent jährlich am Montag nach Michaelis die Pfarrer seines Kreises zu einer Synode versammle. Dieser Teil lehnt sich lose an die Reformatio Wittenbergensis Melanchthons von 1545 an. — Der dritte Teil handelt „Von Ordnung der Lection und Gesang in den Kirchen“. Es ist im wesentlichen die Kieblingsche „Ordninge der Wiffen“ von 1545, jedoch unter Abschaffung der

Elevation und des Festes Mariä Himmelfahrt und mit Hinzufügung von Ordnungen für die Nebengottesdienste und Ergänzungen aus der von Justus Jonas 1539 für Herzog Heinrich verfaßten Sächsischen Kirchenordnung, sowie Luthers Tauf- und Traubüchlein.<sup>7)</sup> Eine Beerdigungsordnung fehlt; und dieser Mangel hat die Wirkung gehabt, daß jede Gemeinde ihre eigene Beerdigungssitte entwickelt und bis heute bewahrt hat. — Der vierte Teil ist überschrieben: „Von Erhaltung christlicher Schulen und Studien“. In diesem Teil versprechen die Herzoge die Erhaltung und Neudotierung der Universität Rostock und geben einen Lehrplan für die Lateinschulen, der sich an den „Unterricht der Visitatoren“ von 1528 anschließt. — Der fünfte Teil „Von Unterhaltung und Schutz der Pastoren, Predikanten und Lehrenden in der Universität und anderen Schulen“ bestimmt, daß die Kirchengüter, Stift, Klöster, Präbenden nicht entfremdet, sondern zur Erhaltung der Universität, Kirchen, Schulen und Hospitale, Konfessorium, Examen der Ordinanden und Visitation verwendet werden sollen. Dieser Teil entnimmt nur den Grundgedanken aus der Reformatio Wittenbergensis und ist im übrigen selbständig.<sup>8)</sup>

Auf Grund dieser neuen Kirchenordnung fand nun die von Augsburg aus von Johann Albrecht angeordnete Kirchenvisitation statt, und zwar durch die beiden Rostocker Professoren, den Theologen Jurisfaber und den Juristen Hoffmann, sowie die beiden Superintendenten Kiebling und Demcke, denen als Sekretär wie 1542 Simon Leupold zugesellt wurde. Neben ihnen nahmen der jedesmalige herzogliche Amtmann des visitierten Amtes und ein eingeseßenes Mitglied des Adels an der Visitation teil. Nach der am 12. November gegebenen Instruktion sollten sie mit Güstrow beginnen, und darauf der Reihe nach folgen Malchin, Waren, Neubrandenburg, Friedland, Woldegk, Köbel, Plau, Parchim, Boizenburg, Schwerin, Wismar, Gadebusch, Grevesmühlen, Bukow, Rostock. Auf drei von den herzoglichen Beamten gestellten Wagen fuhren die Visitatoren von Ort zu Ort. Neben den gewöhnlichen Aufgaben einer Visitation, der Prüfung von Predigern und Gemeinden auf Lehre und Leben sowie der Sicherstellung des kirchlichen Einkommens, handelte es sich jetzt um die völlige Beseitigung der letzten Reste des Katholizismus. Die Visitatoren erhielten den Auftrag, alle „unchristlichen Ceremonien und Abgötterei“ abzuschaffen, die Prozessionsfahnen und Kreuze aus den Kirchen hinwegzutun, alle Altäre außer dem Hochaltar zu beseitigen, die Altarbilder aber an den Kirchenwänden anzubringen, überflüssige Kirchen und Kapellen in und vor den Städten abbrechen zu lassen oder zu anderen Zwecken zu bestimmen. Die Friedhöfe sollen aus den Städten hinausverlegt werden, ungenügend dotierte Pfarren durch Korn- und Geldauslagen, — jeder Hufner sollte einen Scheffel oder vier Schilling, jeder Rätner zwei Schilling geben — aufgebessert werden.<sup>9)</sup>

<sup>7)</sup> P. Althaus, Forschungen z. ev. Gebetsliteratur (1927), 229 f.

<sup>8)</sup> Schnell i. MAbb. 64, 1—19; Sehling a. a. O. V, 132 ff., 161—219.

<sup>9)</sup> Die Instruktion bei Sehling V, 219 ff.

Im einzelnen verlief die Visitation so, daß in den Städten zunächst der Rat auf das Rathaus beschieden und ihm die Instruktion vorgetragen wurde, wobei man besonders betonte, daß die Visitation „uf gehaltenen Landtagen, item in der Huldung gesucht und beschlossen“ sei. Darauf wurden die Register der kirchlichen Einkünfte vorgelegt und geprüft, in den Kirchen von Altar zu Altar gehend deren Leben notiert, das Silberwerk aufgeschrieben, sodann festgesetzt, wie viele Personen in Kirchen- und Schuldienst davon erhalten werden und was sie zu bekommen haben. Ebenso wird mit den Hospitälern verfahren, bei größerem kirchlichen Vermögen ein eigener Ökonomus zu seiner Verwaltung bestellt. Darauf werden die Pastoren, Kaplane, Schulmeister und Schulgesellen an der Hand der Kirchenordnung in der Lehre geprüft und, wenn sie hoffnungslos unfähig befunden werden, abgesetzt. Auch die Schüler werden im Katechismus und der Grammatik examiniert. Weiter findet dann eine Versammlung der ganzen Gemeinde in der Kirche statt, bei welcher in den großen Städten einer der Visitatoren, in den kleinen und den Dörfern der Ortspastor predigt und „das Testament“ hält. Nach einer Ansprache der Visitatoren treten dann Pfarrer und Küster ab und wird die Gemeinde über ihre Lehre und Leben befragt. Nachdem sie zurückgerufen sind, werden Sitten und Wandel der Gemeinde erforscht und besonders nach Ehebruch, Unzucht, Zauberei, Abgötterei mit Bildern, Wallfahrten und nach der Kirchlichkeit der Gemeinde gefragt, auch „etliche von den Jungen und Alten aus dem Haufen“ im Katechismus examiniert. Es wird nach Wiedertäufern und Sakramentierern, nach Wucher, nach Gehorsam gegen Pfarrer und Eltern, nach den Begräbnissen und der Schule gefragt. Es wird den Kirchspielsleuten gemäß ihrer Baupflicht mitgeteilt, was sie an Kirche, Pfarre, Küsterei und Schulhaus zu bauen haben, und endlich die Gemeinde nach einer Schlußandacht entlassen. Die Kirchgeschworenen aber erhalten den Befehl, die Ziboria, Nebenaltäre, Fahnen und Gözenbilder zu beseitigen.<sup>10)</sup>

Ein wenig vereinfacht, aber im wesentlichen nicht anders verlief die Visitation in den Dörfern. Jedoch kam sie nicht völlig zur Durchführung; 1552 wurden die Ämter Güstrow, Teterow, Malchin, Stavenhagen, Neubrandenburg und Bukow visitiert; 1553 folgte Neustadt und machte Johann Albrecht den Versuch einer Visitation des Schweriner Doms; 1554 wurde noch Gadebusch und Wittenburg visitiert. Dann stockte der Fortgang. Die Protokolle sind wenig ergiebig und enthalten meist kaum mehr als das Verzeichnis der kirchlichen Einkünfte. Zufällig hat sich bei dem über die Visitation im Amte Güstrow ein „Gedentzettel“ erhalten, der weitere Aufschlüsse gibt. Nach ihm mußte unter den 14 visitierten Pfarren des Amtes in Lüßow dem Pfarrer unter Androhung der Absetzung befohlen werden, seine Köchin zu entlassen, — er gehörte noch zu den altgläubigen Patronatspfarrern des Güstrower Doms —, mußte der Pfarrer in Kavelstorf abgesetzt, in Kirch-Rosin die Verwaltung der

<sup>10)</sup> Processus visitationis, 1552 bei Sehling. V, 221 ff.

Pfarrre wegen Untauglichkeit des alten Pfarrers dem Nachbar in Lüdershagen mitübertragen und der alte gute aber ungelehrte Pfarrer von Warnkenhagen ebenfalls durch einen anderen ersetzt werden. Auf den meisten Pfarren gab es Irrungen mit dem Adel wegen Hebungen und Aekern zu schlichten, mußten die Ziborien und abgöttlichen Bilder noch entfernt werden, so das Wallfahrtsbild in der Marienkapelle vor dem Tore von Teterow und das Marienbild der Kapelle in Klein-Bügin. In Krißkow und Redniß wurden Kapellen zum Abbruch bestimmt. In Teterow, das noch schlecht mit Predigern versorgt war, wurden ein Diakonat eingerichtet, ein Ökonomus bestellt und elf Nebenaltäre beseitigt. Es handelte sich also immer noch um beträchtliche Reste des alten Kirchenwesens. Nicht anders wird es in den übrigen Ämtern ausgesehen haben.

In Güstrow selbst waren schon im Mai dem Domkapitel Briefe, Silber und Kleinodien abgefordert worden. Im September wurde das Stift ganz aufgelöst; die letzten Veteranen des alten Glaubens, drei Domherren und sechs Vikare, erhielten ein Ruhegehalt, nur Thomas Thomae, der Rektor der Domschule, der seit 30 Jahren unerschrocken für seine Überzeugung eingetreten war und auch jetzt von keinem Frieden wissen wollte, mußte den Platz räumen. Der Grundbesitz des Domes ging in das Eigentum der Landesherren über bis auf die Dorfschaft Dehmen und die auf der Stadtfeldmark gelegenen Ackerstücke. Daneben behielt der Dom seine Hebungen aus dem bisherigen Grundbesitz, sowie das Kapitalvermögen, welches sich durch das zu Geld gemachte Silber vergrößerte. Aus der für seine Verwaltung eingerichteten Domökonomie erhielten Superintendent, Pastor, Diakonus, Rektor, Konrektor und Schulgeselle der neuorganisierten Domschule ihr Gehalt. Der Dom selbst wurde geschlossen. Die Gottesdienste fanden in der Marktkirche statt.<sup>11)</sup>

In Neubrandenburg machte der Rat den Visitatoren solche Schwierigkeiten, daß sie nach zwölfstägigen Verhandlungen im wesentlichen unverrichteter Sache weiterziehen mußten.

Als Johann Albrecht im Juli 1553 auch den Schweriner Dom visitieren und die Abgötterei in ihm abtun lassen wollte, rieten die Visitatoren davon ab, da Herzog Ulrich es ihnen verboten habe. Aber der Herzog erklärte, Ulrich sei den Pfaffen verpflichtet und könne nichts tun, daher müsse er die Sache in die Hand nehmen, um dem gottlosen Wesen zu steuern; Ulrich solle zufriedengestellt werden. Er ließ die Domherren, von denen nur zwei anwesend waren, sowie die vier anwesenden Vikare zu sich aufs Schloß kommen und forderte die Annahme der ihnen bereits vor einem Jahre zugestellten Kirchenordnung. Die Verhandlungen führten jedoch nur zu einer Aufzeichnung der Domherrenstellen, Vikariate und ihrer Einkünfte, — es waren der ersteren 12, der letzteren 38; Altäre wurden 41 gezählt —, und zu einem „Bedenken“ der Visitatoren, „wie es mit Stift und Kapitel geordnet werden soll“. Zur Ausführung kam es nicht, da die Zustimmung Herzog Ulrichs nicht zu haben war. Ja, im Som-

<sup>11)</sup> Schmalz u. Gehrig, Der Dom zu Güstrow, S. 18 f.

mer 1559 vertrieb dieser, während Johann Albrecht auf dem Reichstag in Augsburg abwesend war, die von diesem am Dom neu angestellten Kirchen- und Schuldiener.

Im übrigen hatten der Wismarer Vertrag (1555) und der Ruppiner Schiedsspruch (1556) zwischen beiden eine Vereinbarung über das Kirchenregiment zustande gebracht. Es sollte, eingeschlossen Universität und das geplante Konsistorium, beiden Brüdern gemeinsam bleiben, jedoch nur in den ererbten Landesteilen; im Stift Schwerin, das Ulrich als Administrator besaß, sollte er das Kirchenregiment allein haben und nach Maßgabe des Augsburgischen und des Mecklenburgischen Bekenntnisses von 1549 führen. Ebenso sollte Johann Albrecht für seinen Bruder Christoph das Kirchenregiment im Stift Rakeburg allein führen und dort nichts dulden als das Augsburgische Bekenntnis. Dieser war, nachdem er aus Paris zurückgekehrt war, und nachdem der 1550 zum Bischof von Rakeburg erwählte Christoph von der Schulenburg gegen eine Abfindung von 10 000 Talern zugunsten des mecklenburgischen Prinzen resigniert hatte, auf Johann Albrechts Betreiben 1554 zum Bischof erwählt worden, und dieser hatte für seinen erst 17jährigen Bruder die Regierung übernommen. Beide Stifte wurden von den Brüdern als dem Lande inkorporiert betrachtet, was freilich der Rechtslage nicht entsprach und vom Reich nicht anerkannt wurde. Auf eine Klage des Reichsfiskals beim Reichskammergericht wegen rückständiger Leistungen an das Reich entschied dieses am 21. Oktober 1561, daß das Stift Schwerin reichsunmittelbar sei; Herzog Ulrich mußte sich fügen und die rückständigen 2430 Gulden zahlen. Das Stift überzuschließen war für diesmal mißlungen. Ebenso ging es mit dem Stifte Rakeburg; auch dieses behauptete seine Selbständigkeit als Reichsstand.

Für seinen Bruder, um ihn zu versorgen, hatte es Johann Albrecht gewonnen. Aber das Stift war tief verschuldet, und seine Einkünfte reichten nicht aus für die Bedürfnisse des jungen in Paris verlotterten Prinzen. So sah sich Johann Albrecht genötigt, sich weiter für ihn zu bemühen, und es bot sich ihm eine lockende Aussicht. Der Rigasche Erzbischof, Wilhelm von Brandenburg, ein naher Verwandter seines Schwiegervaters Albrecht von Preußen, erklärte sich bereit, Christoph als Koadjutor und präsumtiven Nachfolger anzunehmen. Bei Gelegenheit von Johann Albrechts Hochzeit in Wismar (1555) nahmen die Dinge festere Gestalt an, und im Herbst desselben Jahres ging Christoph nach Livland. Es war ein weitausschauendes und unsicheres Unternehmen. Die Verhältnisse in Livland zwischen dem Erzbischof, den Ständen und dem Ritterorden waren sehr schwierig, dazu drohte von der einen Seite der Russe, von der andern der Pole. Es lief daher auch schlecht ab, vermehrte die herzoglichen Schulden und endete damit, daß Christoph in polnische Gefangenschaft geriet (1563—69), aus der er erst nach sechs Jahren in seine Heimat zurückkehrte.

Die 1552 veröffentlichte Kirchenordnung regelte, über die von 1540 hinausgehend, zum erstenmal auch die kirchliche Verfassung und das Verhältnis der Landesherrn zur Kirche, indem nach dem

Vorgang der älteren evangelischen Ordnungen und Luthers die Pflicht der weltlichen Obrigkeit, über beiden Tafeln des göttlichen Gesetzes zu wachen und dafür zu sorgen, daß das Evangelium rein gepredigt werde, aus der Schrift begründet wurde. Herzog Johann Albrecht hatte diese Kirchenordnung dementsprechend aus eigener Machtvollkommenheit erlassen. Indessen scheint er sie nachträglich doch den Ständen vorgelegt zu haben, wenigstens wird im Wismarer Vertrage von ihr ausdrücklich gesagt, sie sei von der Landschaft angenommen, und auf dem Landtage zu Güstrow 1555 versprochen die Herzoge wiederum, sie den Ständen vorzulegen, ob etwas an ihr zu verbessern sei. Die Verhandlungen zogen sich jedoch bis zum Landtage von 1557 hin.

Durch die Kirchenordnung waren den Landesherrn vor andern vier große Aufgaben gestellt, die zum Teil noch gar nicht in Angriff genommen waren, nämlich die völlige Durchführung der Reformation an der Hand der Kirchenordnung durch erneuerte Visitationen, die Verwendung der verfügbar gewordenen Kirchengüter, Klöster und Stifte für die Zwecke der Kirche und Schule, die Neuordnung und Fundierung der noch immer darniederliegenden Universität und die Errichtung eines Konsistoriums. Seit 1555 war auf den Landtagen über diese Punkte verhandelt worden. Die Stände hatten sich darüber beschwert, daß die Klöster zu Ämtern gemacht, die Klostergüter über alten Gebrauch eingezogen und die Stände an ihren Gerechtigkeiten verkürzt würden. Sie forderten zwar eine Visitation, aber klagten, daß ihre Patronatsrechte durch die Visitationen verletzt würden, — wie man denn überhaupt schlecht auf die Visitationen zu sprechen war und das üble Wort: *Visitatores sunt spoliatores* geprägt hatte, so daß sich der Güstrower Superintendent Demeke veranlaßt sah, durch eine eigene kleine Schrift über die Visitation die Öffentlichkeit aufzuklären und zu beruhigen. Weiter klagten die Stände, daß die Jungfrauenklöster noch in päpstlichen Greueln gefangen seien; sie baten um eine Reformation derselben, so jedoch, daß sie in ihrem Besitz und Recht nicht gekränkt würden, aber daß jährlich vor zwei Landräten und zwei Hofräten Rechnung gelegt werden solle. Sie beanspruchten aber neben den Landesherrn ein Mitaufsichtsrecht für sich.<sup>12)</sup>

Die Herzoge bestritten die Rechtsüberschreitungen ihrer Visitatoren, erklärten sich aber zur Prüfung bereit, ebenso zur Veranstaltung einer neuen allgemeinen Visitation und dazu, daß die geistlichen Güter „mit Rat der Landschaft“ zu „christlich mildem Gebrauch für Universität, Consistorium, Schulen und Kirchen“ verwendet würden.<sup>13)</sup>

Auf dem Landtage zu Güstrow am 10. April 1557 kam es über die beiden ersten Punkte, Visitation und Universität, zu voller Einigung. Die Herzoge legten dem Landtage die neue vom 7. März datierte Visitationsinstruktion und die vom 8. April datierte Fun-

<sup>12)</sup> Spalbing, Meckl. öffentl. Landtagsverhandlungen I.

<sup>13)</sup> Spalbing a. a. O. S. 15.



dationsurkunde für die Universität vor. Die Stände erklärten sich einverstanden. Für die Visitation wurde die Kirchenordnung in einer neuen von dem wismarschen Superintendenten Freder angefertigten niederdeutschen Übersetzung und jetzt im Namen beider Herzoge publiziert. Sie richtet sich im wesentlichen nach der melanchthonischen Ausgabe von 1554 und enthält einige von Heshusius verfaßte Zusätze über schärfere Handhabung der Kirchenzucht.

Die Visitationsinstruktion<sup>14)</sup> ordnet an, daß die Visitatoren mit Ausnahme des Stiftes Schwerin im ganzen Lande visitieren sollen. Sie haben sich zunächst nach Güstrow zu begeben und dort die Protokolle der letzten Visitation vorzunehmen. Was dort angeordnet sei, darüber solle gehalten und weitere ergänzende Anordnungen getroffen werden, und zwar zu herzoglicher Ratifikation. Um schneller vorwärts zu kommen, soll sich die Kommission für die kleinen Städte und Dorfgemeinden teilen und je zwei zugleich vornehmen. Von Güstrow aus soll sie sich zunächst nach Ribnitz begeben. Die dortige Pfarre war bereits im Jahre 1556 von Demeke und den Kostockern Chytraeus und Reiche visitiert worden. Sie hatten den Pfarrer der herzoglichen Äbtissin geprüft, aber wegen seiner ungeschickten und „gottlosen“ Antworten abgesetzt, und die Herzogin hatte zugesagt, ihnen einen andern binnen Vierteljahresfrist zum Verhör zu schicken, jedoch dann den wegen Papisterei in Kostock entlassenen Hennekin als Prediger angenommen.<sup>15)</sup> Jetzt sollten die Visitatoren der Herzogin Ursula erklären, die Herzoge seien entschlossen, nicht länger zuzusehen, sie hätten die Visitatoren beauftragt, die Mönche und papistischen Lehrer, besonders den „Pfaffen von Kostock“, Landes zu verweisen, wenn sie sich nicht belehren lassen wollten, aber auch dann ihnen nicht zu gestatten, in Ribnitz zu bleiben. Darauf sollten sie den Andreas Wesling aus Kostock als Pfarrer einsetzen und die Kirchenordnung zur Durchführung bringen. Überhaupt sollten sie in allen Jungfrauenklöstern die unchristlichen Zeremonien abschaffen und christliche Prediger verordnen. Die Jungfrauen sollten hinunter in den Chor gehen, so daß sie jedermann sehen könne, Kleidung und Verhehlung ihnen freigegeben, hartnäckige Papistinnen zu ihren Verwandten nach Hause geschickt werden.

Die Visitatoren erhielten auch diesmal wieder die Vollmacht, allzu kleine und geringe Pfarren zusammenzulegen, allzu schlecht dotierte durch Auflegung von Kornlieferungen aufzubessern. Sie sollten auf Zahlung des Bierzeitenpfennigs halten. Da es im Lande noch kein Konsistorium gab, wurden sie bevollmächtigt, in Ehe- und Patronatsachen nach den Urteilen des Wittenberger Konsistoriums zu prozedieren und zu entscheiden. In jedem Amte sollten sie einen vom Adel zu sich nehmen.

Nach dieser Instruktion wurden nun im Jahre 1557 die Ämter, Städte und Klöster Dobbertin, Goldberg, Wismar, Bukow, Gadebusch, Grevesmühlen, Wittenburg, Boizenburg, Grabow, Neustadt,

<sup>14)</sup> Sehling a. a. O. V, 224 ff.

<sup>15)</sup> M366. 22, 107 ff. Kostocker Etwas 1740, S. 409 ff.

Barchim, Crivitz und Sternberg visitiert. Im nächsten Jahre folgten Plau und Neubrandenburg, 1559 und 1560 Waren, Friedland, Star-  
gard und Dargun. Die Visitatoren waren diesmal andere als bisher. Kiebling war 1554 gestorben, Aurifaber hatte, ebenfalls 1554, Rostock verlassen, um als Professor und Inspektor des Bistums Samland nach Königsberg zu gehen. So wurden jetzt die Rostocker Professoren D. Georg Venetus und D. Tilemann Heßhusius, die Superintendenten Demeke von Güstrow und Freder von Wismar, und als Sekretäre Leupold und Wesslingt ernannt. Von ihnen hatte nur Demeke bereits an der vorigen Visitation teilgenommen, und jetzt schied er bald aus, da er sich wegen seiner Starrköpfigkeit mit den andern nicht vertragen konnte. Auch Heßhusius wird nur im Sommer noch tätig gewesen sein, da er infolge eines heftigen Konfliktes mit dem Rostocker Rat am 4. Oktober dort ausgewiesen wurde und nach Heidelberg ging. Auch Venetus, der 1554 von Johann Albrecht aus Königsberg als Pastor an St. Marien und Professor nach Rostock berufen war, verließ Mecklenburg bereits am 26. November 1557, um nach Pommern zu gehen. So blieb dauernd schließlich nur Freder übrig. Dieser, ein Schwager von Justus Jonas, 1540 Prediger am Dom in Hamburg, 1547 Superintendent von Stralsund, von dort als Gegner des Interims 1549 vertrieben, dann Professor in Greifswald, seit 1550 Superintendent von Rügen, hatte 1556 infolge seines Streites mit Knipstro über die Ordination, die er mit den Wittenbergern für ein Adiaphoron erklärte, sein Amt verlassen und war von der Stadt Wismar als Superintendent und Pastor an St. Marien angenommen worden.<sup>16)</sup> Er ist der eigentliche Visitator dieser Jahre.

Die Kommission begab sich zunächst in das Nonnenkloster Dobbertin (24.—26. März), fand hier jedoch den heftigsten Widerstand. Von den 30 Jungfrauen waren nur zwei, Margarethe von Wangelin und Elisabeth von Hagenow, evangelisch gesinnt. Man beschied die Nonnen in den Kemter, und es kam zu heftigen Auseinandersetzungen. Die Priorin Elisabeth Hobe erklärte, die Herzoge hätten kein Recht, sie zum neuen Glauben zu zwingen; einige Nonnen ließen sich hören, sie wollten lieber „vor ein Schwert sitzen gehen“ als evangelisch werden. Schließlich gaben sie so weit nach, daß sie erklärten, sie wollten das „Wort Gottes“ hören, wenn ihnen ein Prediger verordnet werde, die Abendmahlsfeier in beiderlei Gestalt nicht hindern, ihre Gesangbücher nach der Schrift korrigieren und die Beseitigung der abgöttischen Bilder zulassen. Als letzteres ausgeführt wurde, kam es jedoch zu erregten Szenen; die Nonnen warfen sich vor den Bildern, besonders einem Marienbilde, nieder und schrien, die Mutter Gottes solle ein Zeichen tun und die Verräter niederschlagen. Als das erwartete Wunder nicht geschah, fügte man sich und lieferte auch die Gesangbücher aus. Mit diesem mageren Ergebnis begnügten sich die Visitatoren zunächst und zogen weiter. Im Laufe des Sommers wurde im Kloster Malchow visitiert. Hier leisteten die Jungfrauen

<sup>16)</sup> G. Mohnke, Joh. Frederus (1837 ff.); *RC.* <sup>3</sup> X, 594 ff.

keinen Widerstand. Der evangelische Prediger der Stadt, Martin Bambam, wurde auch ihnen zugeordnet; sie nahmen die von den Visitatoren ihnen übergebene Ordnung an, und als es sich im Herbst darum handelte, einige junge adlige Fräulein „geistlich einzukleiden“, fragten sie vorher bei diesen an, erhielten aber keine Erlaubnis zur Aufnahme: die Klöster seien als des Adels Hospitale für Lahme, Kranke und Gebrechliche gedacht, nicht aber für Junge. Schwierigkeiten machten nur die Flotow auf Stuer, welche die Schutzherrschaft über das Kloster zu haben behaupteten und diesen Anspruch in einem Prozeß beim Reichskammergericht gegen die Landesherren schließlich (1563) siegreich behaupteten.

In Dobbertin erschienen die Visitatoren Venetus, Hefhusius und Freder mit zwei Sekretären am 3. September zum zweitenmal, um ihr Werk fortzusetzen, wurden jedoch nicht eingelassen. Alle bisherigen Zugeständnisse wurden ihnen von neuem verweigert. Nach fünf-tägigen Verhandlungen hatten sie nichts erreicht, als daß die Nonnen zugestanden, sie wollten den ihnen verordneten Prediger hören, jedoch nur, wenn er zölibatär sei, und nur auf ihrem Nonnenchor. Nun visitierte die Kommission zunächst die Kirchen des Amtes Goldberg, d. h. Goldberg, Tschentin, Woosten, Brüß, Benthen, Dobbhin und Serrahn. Darauf kehrte sie am 17. September nach Dobbertin zurück, und zwar mit neuen herzoglichen Instruktionen. Die Nonnen wurden unter verzweifelter Gegenwehr, — sie verteidigten sich unter dem *Salve regina misericordiae* mit Steinen, Schemeln und Wassergüssen —, durch Bauern und Maurer von ihrem Chor vertrieben und dieser sowie die Sakristei zugemauert. Doch gelang es ihnen, einen Teil der aus letzterer fortgeschafften Bücher den Dienern zu entreißen und ins Kloster zu retten. Nun wurden erst die fünf benachbarten Klosterpfarren visitiert. Sie waren in übler Verfassung. In Dobbertin selbst war ein alter und ungeschickter Pfarrer, der entfernt werden mußte, in Mestlin ein alter Meßprieester mit Frau und Sohn, der sich selbst für untüchtig erklärte; die Kirche war voll Abgötterei an aufgeputzten Bildern. In Rogel war nur der bisherige Küster Nikolaus Bogelsang, ein unstudierter Mann. Aber da er fleißig deutsche Bücher las, in Katechismus und Lehre Bescheid wußte, auch gut zu predigen und zu trösten verstand, wurde er als Pfarrer bestätigt. Dagegen war in Lohmen ein alter, ganz ungeschickter Zölibatär, der nicht einen einzigen Artikel verstand, während der alte Pfarrer von Demen gut im Examen bestand. Auf der benachbarten adligen Pfarre Bellin, die man zugleich mitvisitierte, fand sich ein junger, tüchtiger Prediger.

Darauf kehrten die Visitatoren noch einmal nach Dobbertin zurück, wurden aber gar nicht eingelassen. Durch das Sprechfenster wurde ihnen bedeutet, was christlich sei, wisse man besser als sie; könne man auf dem Nonnenchor nicht singen, so wollten sie doch ihre „Zeiten“ nach den alten und besseren Büchern lesen, aber nicht in die Kirche an den ihnen dort zugerichteten Ort gehen, um dort die evangelischen Lieder zu singen. Die Visitatoren mußten sich mit diesem völligen Mißerfolg begnügen. Sie drohten, die Herzoge würden den Nonnen „Einspännige“, d. h. Polizeisoldaten, auf den Hals schicken, und zogen

ab. Das Kloster hatte gesiegt und blieb für die nächsten fünf Jahre unbehelligt.

Nicht viel besser erging es den Visitatoren am 23. September in Ribnitz. Hier konnten sie zwar die Stadtkirche reformieren und zwei Prediger, den Güstrower Holzhüter und den Braunschweiger Hensee, anstellen, aber das Kloster blieb ihnen verschlossen. Die herzogliche Äbtissin behauptete sich. Noch 1562 ließ sie sieben Ribnitzer zu dem gar nicht mehr vorhandenen heiligen Blut nach Sternberg wallfahrten, ja, noch 1568 erwirkte sie sich eine kaiserliche Konfirmation des Klosters, nach welcher dieses zwölf adlige Nonnen und zur Erziehung ebenso viele adlige Jungfräulein haben sollte.

Auch in ihrem Wittumsamte Lübz wußte die Mutter der Herzoge, die Herzogin Anna, die Visitation zu verhindern. Dagegen wurden noch im Oktober die Pfarren der Dobbertiner Sandpropstei, Lärz, Schwarz und Sietow, visitiert. Rostock und Wismar hatten wiederholt gegen eine Visitation als ihrer Freiheit in Verwaltung des Kirchengutes widersprechend protestiert. Rostock blieb denn auch diesmal unbehelligt. Wismar, das 1552 zwar die neue Kirchenordnung von den Visitatoren mit Dank angenommen, aber sich auf weiteres nicht eingeladen hatte, widerstand auch diesmal, und der Versuch einer Visitation kam nicht zustande. Im übrigen aber ging sie ohne Schwierigkeiten vonstatten. Auch in Neubrandenburg, wo man 1552 zu keinem Ziel gekommen war, gelangte man jetzt zu einer Einigung und kam es 1559 zu einer von den Visitatoren verfaßten Ordnung.<sup>17)</sup>

Am 13. Januar erließen die Fürsten ein auf allen Kanzeln öffentlich zu verlesendes Mandat, nach welchem „eklichen unbedechtigen und ungelehrten Kirchen- und Schuldienern“, die sich nicht gemäß der Kirchenordnung in Lehre und Zeremonien halten, wo sie sich nicht ändern, eine Frist von 14 Tagen gesetzt wird, innerhalb deren sie das Land zu verlassen haben, wenn sie nicht „mit Ernst an Leib und Gut gestraft werden“ wollen. Dieses Mandat kann als Abschluß der großen Visitation gelten und ist ein Zeichen, wie sehr das landesherrliche Kirchenregiment inzwischen erstarkt war.<sup>18)</sup>

Auch Herzog Ulrich veranstaltete als hier „allein zuständig“ im Jahre 1557 eine Visitation im Stift Schmerin. So war mit Ausnahme des Stiftes Rakeburg und der Leibgedingsämter der Herzogin-Mutter, Lübz und Crivitz, die Visitation durch das ganze Land durchgeführt und die neue Kirchenordnung überall zur Geltung gebracht. Nur ein paar Nonnenklöster widerstanden noch.

Auch in den beiden Leibgedingsämtern kam es doch bald zur Durchführung der Reformation. Johann Albrecht hatte zwar seiner Mutter nach dem Tode des Vaters (1549) die ungehinderte Ausübung ihrer Religion und die Besetzung der Pfarren in ihren Ämtern zugestanden, und auf diesem Rechte fußend, hatte sie trotz der Bitten ihres Sohnes noch 1557 die Durchführung der Visitation in ihnen verhindert. Als sie sich jedoch zu Beginn des Jahres 1559 aufgemacht hatte, um ihrem Sohne Christoph nach Livland zu folgen, glaubte

<sup>17)</sup> Abgedr. bei Sehling a. a. O. V, 138 f. 267 ff. <sup>18)</sup> Ebenda S. 137.

Johann Albrecht sich berechtigt und verpflichtet, auch hier durchzugreifen. Am 29. Februar erschien er in eigener Person in Lübz, schaffte in Haus und Stadt die „Abgötterei ab und die Mönche und Pfaffen weg“. Ebenso sandte er seinen Hofprediger Halbrodt nach Crivitz, um dort die Reformation einzuleiten. Die Herzogin protestierte zwar bei ihrer Rückkehr, mußte es jedoch dulden, daß an beiden Orten evangelische Prediger eingesetzt wurden; sie verbot den Bürgern von Lübz, demselben seine Gebühr zu geben, und ließ in Crivitz das Kirchen Silber durch ihren Kammerherrn von Meckradt beschlagnahmen, bei dem es denn schließlich verlorenging. Aber sie vermochte es nicht zu hindern, daß auch ihre beiden Ämter evangelisch wurden. Sie starb in Lübz 1567.

Nicht so restlos und ganz wurde die zweite Aufgabe, die Verwendung der verfügbar gewordenen kirchlichen Güter für Kirche und Schule, durchgeführt. Hier standen die Interessen der von ihrem Vater Albrecht her tiefverschuldeten Herzoge doch allzusehr entgegen. Diese Schulden waren seither, namentlich durch den Feldzug zum Schutze des Glaubens gegen den Kaiser, sowie durch die Unternehmungen Johann Albrechts für seinen Bruder Christoph, noch erheblich gewachsen. Beide Herzoge sahen es bei aller ehrlichen Treue, mit der sie zum Evangelium hielten, doch als ihr Recht an, sich an diesen Gütern zu erholen. Es handelte sich namentlich um die Klöster sowie die Besitzungen des Johanniterordens. Auch um sie ging der Streit zwischen den Brüdern. Die Stände beschwerten sich auf dem Landtage von 1555, daß die Fürsten die Klöster zu Ämtern gemacht und die Kirchengüter zu ihrem Nutzen verwendet hätten. Ihnen lag vor allem daran, wenigstens einen Teil der Nonnenklöster, die ja längst Versorgungsstätten für die unverheirateten Töchter des Adels geworden waren, für diese zu retten.

So kam es denn in dem Ruppiner Schiedsspruch zu der Vereinbarung, daß Johann Albrecht die Klöster Rehna und Zarrentin, — ersteres war bereits 1552, letzteres 1555 aufgehoben —, Ulrich dagegen Dargun vorweg haben solle, daß drei Klöster, nämlich Neukloster, Ivenack und Dobbertin für die Jungfrauen beider Stände gelassen, weiter aus den Klostergütern 3500 Gulden jährlich für die Universität und Schulen sichergestellt, im übrigen aber die anderen Klöster und Komtureien durch die Landräte zwischen den Brüdern geteilt werden sollten. Hierüber gingen nun die Verhandlungen weiter. Man einigte sich darüber, jene 3500 Gulden aus den Gütern der Klöster Doberan, Marienehe, Neukloster, Ivenack, Broda, Tempzin sowie der Komturei Mirow zu nehmen, und zwar 1500 Gulden aus den Lüneburger Sülzgütern dieser Klöster, vorab Doberans, sowie aus dessen vorpommerischem Besitz Bretwisch und Rakow. Aber diese Sülzgüter hatte Johann Albrecht bereits für 12 000 Gulden verpfänden müssen; sie waren erst wieder einzulösen. Dasselbe galt für weitere 500 Gulden, welche auf verpfändete Güter von Ivenack, Broda, Tempzin und Mirow angewiesen werden sollten. Die restlichen 1500 Gulden sollten aus den Pächten und Zinsen von Doberan und Marienehe genommen werden. Für die Jungfrauen beider

Stände bestimmte man jetzt Dobbertin, Malchow und Ribnitz. Aber die Teilung der übrigen Klöster unter die Brüder wollte nicht gelingen. Noch 1558 forderte Ulrich ihre Verlosung. Schließlich kam sie doch zustande; Johann Albrecht erhielt, außer den schon vorweg ihm zugewiesenen Klöstern Rehna und Zarrentin, die Komturei Kraak und die Klöster Tempzin, Jvenack und Wanzka. Letzteres war 1555 aufgehoben worden, wobei die Abtissin und ihre letzten sieben Nonnen, die übrigens bereits evangelisch waren, mit einer Pension im Kloster wohnen blieben.<sup>19)</sup> Ulrich erhielt außer Dargun, das er zu seiner Nebenresidenz erhob und zum Schloß umzubauen begann, Neukloster, Eldena und Broda. Von diesen war Neukloster 1555 aufgehoben worden, Broda bereits 1551; Eldena jedoch ging erst 1558 durch Vertrag zwischen Herzog Ulrich und der Priorin Margarete von Benz, in dem sie sich und ihren letzten Nonnen den Lebensunterhalt sicherte, in den Besitz des Herzogs über. Bestehen blieb dagegen das Nonnenkloster des Stifts Schwerin, Rühn, wengleich auch hier den Jungfrauen bürgerliche Tracht vorgeschrieben und ihnen zu heiraten gestattet wurde. Das Kloster hat dann (1581) durch Herzog Ulrichs Gemahlin Elisabeth eine neue Ordnung und Regel erhalten, nach welcher die in dasselbe eingetretenen Jungfrauen sich nicht aus ihm „verändern“ durften und verpflichtet waren, eine Schule für die Töchter des Adels zu halten. Von 1654 bis zu seiner völligen Aufhebung im Jahre 1756 haben dort mecklenburgische Prinzessinnen ständig das Amt der Oberin bekleidet.

Auch die Einziehung der umfangreichen Johanniter-Komturei Mirow gelang nur unvollkommen und führte zu langwierigen Prozessen bei dem Reichskammergericht. Die Herzoge verlangten, als ihnen die völlige Einziehung nicht möglich war, die Würde des Komturs für ihr Haus. Nach dem Tode des letzten wirklichen Komturs, Viborius von Bredow, verliehen sie die Komturei unter Protest des Heermeisters an den verarmten Herzog Wilhelm von Braunschweig (1542). Ihm folgte, ebenfalls unter Protest des Ordens, 1552 Herzog Christoph von Mecklenburg und seit 1564 der jüngste der Brüder, Herzog Karl. Nach fortdauernden Prozessen kam es endlich 1593 zu einem Vergleich zwischen dem Orden und den Herzogen. Der Orden erhielt die Komturei zurück, verlieh sie aber dem Herzog Karl, der zu diesem Zwecke in den Orden eintrat und sich verpflichtete, die rückständigen und laufenden Responsgelder dem Orden zu zahlen. Nach seinem Tode sollten mecklenburgische Herzoge seine Nachfolger werden. In der Tat ist die Komturei seit 1610 für die Herzoge verwaltet worden, bis sie im Westfälischen Frieden ihnen ganz zufiel.

Ebenso hatte es mit der Überweisung der drei zu erhaltenden Klöster an die Stände noch lange Weile. In Ribnitz hielt die Herzogin Ursula als Abtissin unentwegt den alten Glauben aufrecht, und die Herzoge wagten doch ihrer alten Tante nicht mit Gewalt zu kommen. Auch in Dobbertin war die Standhaftigkeit der altgläubigen Nonnen nicht zu bezwingen. Die Herzogin Ursula versorgte sie heimlich von

<sup>19)</sup> Krüger, Kunst- u. Geschichtsdenkmäler des Freistaates Meckl.-Strelitz I, 3, 150.

Ribnitz aus mit Priestern. Es war alles wieder beim alten. Im September 1562 machten beide Herzoge persönlich mit dem Güstrower Superintendenten Becker einen erneuten Versuch, das Kloster zu reformieren. Johann Albrecht disputierte selbst tagelang mit den Jungfrauen; vergeblich. Schließlich drohte man mit Exekution. Kniefällig flehten die Nonnen um Schonung. Man schritt zum Einzelverhör. Unter den 26 Nonnen, — seit 1557 hatten noch sechs neue den Schleier genommen —, fanden sich elf, die willig waren, sich den Anordnungen zu fügen; elf blieben halsstarrig, drei weigerten sich überhaupt zu erscheinen, und eine lag krank. Am 30. September sollten die Halsstarrigen mit Gewalt auf bereitgestellte Wagen gesetzt werden, um in ihre Familien abgeschoben zu werden. Sie wehrten sich jedoch unter Verwünschungen mit Knütteln und Steinen. „Wenn ich euch alle dem Teufel in den Rachen werfen könnte, wollt ich's nicht lassen,“ rief ihre Führerin, Ingeborg Hagenow. Schließlich zogen sie zu Fuß unter dem Gesang „Christe, qui es lux et dies“ nach Sukwitz ab, wo die eine von ihnen Verwandte hatte. Von dort wandten sie sich nach Lübz, wo sie bei der Herzogin Mutter Aufnahme fanden. Es war ein rohes Verfahren, und es war nicht einmal von Erfolg.

Zwar hatten die Herzoge vor ihrer Abreise die evangelisch gesinnte Nonne Margarete Wangelin als Domina eingesetzt, aber als der Superintendent nach der Abreise der Herzoge mit den willigen Nonnen weiter verhandelte, zeigte sich, daß auch diese nicht ohne weiteres gesonnen waren, sich seinen Anordnungen zu fügen. Sie forderten einen unverheirateten Prediger, sie weigerten sich, deutsch mit den Bauern zu singen, und wollten bei ihren lateinischen Horen bleiben, sie weigerten sich, eine Mädchenschule einzurichten, und forderten, daß sie nach wie vor Neuaufnahmen auf Lebenszeit vornehmen dürften. Der Superintendent erklärte, darüber erst den Herzogen Bericht erstatten zu müssen, und reiste ab, und es dauerte nicht lange, da waren die ausgewiesenen Nonnen wieder zurückgekehrt und alles beim alten. Auch zwei weitere Visitationen, die 1569 und 1570 durch die Superintendenten Becker und Schermer sowie den Rostocker Professor Simon Pauli abgehalten wurden, fruchteten nichts. Die Nonnen hatten zwei aus dem märkischen Kloster Heiligengrabe ausgewiesene Nonnen aufgenommen, dazu noch einige junge Fräulein unter Auflegung des Gelübdes eingekleidet; sie blieben dabei, als Geistliche ihre Gefänge in der lateinischen, der „Sprache der Engel“, zu singen, und trieben eifrig nach alten Büchern, z. B. den *Dieta Catonis*, Latein; sie weigerten sich weiter, mit der Gemeinde zum Sakrament zu gehen, und beanspruchten, es auf ihrem Chore allein zu empfangen. Auch die Anstellung von Lehrerinnen für die von ihnen zu haltende Jungfrauenschule konnte nicht erreicht werden.

Auch in bezug auf das dritte Kloster, Malchow, bestanden noch Schwierigkeiten insolge der Ansprüche, welche die Flotow auf Stuer auf dasselbe machten. Daher forderten die Stände auf dem Güstrower Landtage von 1563, daß ihnen an Stelle von Ribnitz und Malchow Neukloster und Ivenack überwiesen würden. Doch gingen die Herzoge darauf nicht ein. Auch die Klagen der Stände, daß diese Klöster von

den Landesherren mit Cinquartierungen und Bauerndiensten hart beschwert würden, waren vergeblich, da diese dies als ihr altes Recht beanspruchten. Noch auf dem Landtage von 1572 ertönten dieselben Klagen. Die Herzoge erklärten sich schließlich zu Konzessionen bereit, forderten aber dafür, daß auch der Adel sich nicht in die Klöster lege und auf den Feldern derselben Jagden veranstalte. Nach langen Verhandlungen kam es endlich auf dem Landtage zu Büstrow am 7. Januar 1573 zu einer endgültigen Regelung. Die drei Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnik sollten am 26. Januar der Landschaft überwiesen werden; für Ribnik wurde die Überweisung allerdings bis zum Tode der Herzogin Ursula verschoben. Die Herzoge behielten sich nur die landesfürstliche Oberhoheit, das Recht der Beamtenbestätigung und das Ablagerrecht vor. Die Insassen der Klöster erhielten eine 1572 von den Rostocker Theologen ausgearbeitete Klosterordnung.<sup>20)</sup>

In dieser heißt es, daß die Landschaft einige Klöster als „Hospitalien armer gebrechlicher Jungfrauen vom Adel, auch zu christlicher Auferziehung und Unterweisung junger Jungfrauen vom Adel gemeiner Landschaft“ zu erhalten begehrt habe und daß die Landesherren darein gewilligt hätten, jedoch unter der Bedingung völliger Reinigung von päpstlichen Irrtümern und abergläubischen Zeremonien. Es wird dann weitläufig ausgeführt, daß die Klöster ursprünglich christliche Erziehungsanstalten gewesen, aber unter dem Papsttum verkehrt worden seien. Es wird festgesetzt, daß die Klosterjungfrauen die evangelische Lehre annehmen und fleißig studieren, wozu ihnen einige Exemplare der Kirchenordnung und der Bibel beschafft werden sollen. Es soll für jedes Kloster ein verheirateter Prediger angestellt und die Gottesdienste nach der Kirchenordnung gehalten werden. Alle bisherigen Hören hören auf. An ihre Stelle treten aus Gesang, biblischen Lektionen und Gebet bestehende täglich morgens um 6 Uhr und nachmittags um 2 Uhr zu haltende Andachten, für die eine ausführliche Ordnung gegeben wird. Außerdem findet dreimal in der Woche Predigtgottesdienst statt. Weiter soll in jedem Kloster eine Maidleinschule eingerichtet werden für Töchter vom Adel und andere, in der sie in täglich vierstündigem Unterricht, den die Domina und Konventualinnen oder von ihnen angenommene Matronen zu geben haben, Lesen, Schreiben, Rechnen, Katechismus, Nähen, Spinnen, Knüften, Weben, Wirken, Hauswirtschaften und Beten, etliche, die dazu geeignet sind, auch Latein lernen sollen. Die Kinder sind im Kloster in Pension; jeder Konventualin werden einige von ihnen zu mütterlicher Betreuung überwiesen, schlafen auch bei ihr, während der Tisch gemeinsam ist. Unter der Mahlzeit ist ein Kapitel aus der Bibel oder anderen Büchern vorzulesen. Der Klosterprediger soll eine wöchentliche Aufsicht über den Konvent wie über die Schule führen, der Superintendent alle halbe Jahre visitieren. An der Spitze des Konvents steht die Domina, welcher Gehorsam zu leisten ist und ohne deren Erlaubnis keine Konventualin das Kloster

<sup>20)</sup> Sehling a. a. O. V, 250—62; Biered, Die Rechtsverhältnisse in den Meckl. Landesklöstern usw. (1875) II, 30 ff.



verlassen darf. Die alten Konventualinnen dürfen ihre Nonnentracht behalten, neuaufgenommene sollen gleichmäßig ein schlichtes schwarzes Kleid und weißen Schleier tragen. Austritt und Verhehlung soll ihnen freistehen. Für das Wirtschaftliche wird eine Ordnung von den Klosterhauptleuten mit den „Dominabus“ vereinbart.

Damit war auch diese schwierige Angelegenheit endlich geordnet. Freilich zu völliger Durchführung ist auch diese Ordnung nicht gelangt. Noch 1589 beschwerten sich die Stände, daß Ribnitz ihnen auch nach dem Tode der Herzogin Ursula (1586) nicht überwiesen sei, und die Herzoge entgegenen, das sei noch nicht notwendig geworden, da Dobbertin und Malchow noch gar nicht voll besetzt seien, und sie der Einkünfte von Ribnitz noch zur Tilgung ihrer Schulden bedürften. Erst 1599 erhielten die Stände auch dieses Kloster. Der Plan, die Klöster zu Erziehungsanstalten zu machen, aber ist völlig unausgeführt geblieben. Sie wurden Versorgungsanstalten für die unverhehlchten Töchter des eingeseffenen Adels. Fast ohne Erfolg bemühten sich die Städte, auch für ihre Töchter an den drei Landesklöstern Teil zu gewinnen. Mit Mühe und erst 1705 wurde erreicht, daß Kostock zwei Plätze in Ribnitz, die übrigen 1737 drei in Dobbertin erhielten.<sup>21)</sup> Dort starben die letzten katholisch gebliebenen Nonnen, nachdem sie sich gegen alle Versuche, sie zu reformieren, behauptet hatten, allmählich aus.

Neben diesen dreien, der Landschaft überwiesenen, und dem Rühner Kloster blieb als fünftes das Kostocker Kloster zum Heiligen Kreuz erhalten und wurde, wie jene für die Töchter des Adels, Versorgungsanstalt für die der Kostocker Bürger. Auch in ihm hielten sich noch lange Reste des Katholizismus, da die Domina Margarete Beselin jedem Reformationsversuch des Rates Widerstand leistete.<sup>21)</sup>

überblickt man das Ganze, so war es doch ein recht erheblicher Gewinn, den die Herzoge durch diese Säkularisation der Landesklöster gemacht hatten, umfaßte ihr Besitz, abgesehen von Streubesitz und den nicht ganz geringen Kapitalanlagen, doch nicht weniger als rund 220 ganze Ortschaften, und lag doch auf ihnen außer der allgemeinen Verpflichtung, welche die Kirchenordnung formuliert hatte, nur die jährliche Leistung von 3500 Gulden für die Universität. Die Hauptsumme ihrer Einkünfte, soweit sie nicht schon verpfändet waren, floß in die schuldenbelastete Kasse der Landesherren.

<sup>21)</sup> Biereck a. a. O. I, 161 ff.

## Die Neubegründung des Schulwesens und der Universität, das Konsistorium, die Superintendentenurordnung und der Kampf der Seestädte um ihre Freiheit

In der 1552 veröffentlichten Kirchenordnung war nach dem Vorgange anderer evangelischer Länder, namentlich beider Sachsen, die Erhaltung christlicher Schulen sowie die Neuordnung und Ausstattung der Universität und die Errichtung eines Konsistoriums verheißen worden, dringende Erfordernisse für den Ausbau der jungen Landeskirche. Einestheils galt es vor allem die Vorbedingungen für die Heranbildung eines tüchtigen und der reinen Lehre entsprechenden Pfarrerstandes zu schaffen, andernteils war durch das Aufhören der ehemaligen bischöflich-kirchlichen Jurisdiktion durch die Offiziale und Archidiacone eine empfindliche Lücke entstanden, die unbedingt ausgefüllt werden mußte. Namentlich in den Fragen des Eherechts bestand eine große Unsicherheit, nachdem das kanonische Eherecht als weithin mit der Schrift in Widerspruch stehend erkannt war. In Kur-sachsen, wo unter dem Einflusse Luthers die Entwicklung am weitesten vorgeschritten war, hatte man bereits 1529 die Ehesachen, namentlich die Ehescheidung, den Pastoren entzogen und einstweilen dem Superintendenten im Verein mit dem Amtmann übertragen. Da jedoch ein neues evangelisches Eherecht erst noch zu schaffen war, so hatte diese Maßregel nicht genügt. Seit 1537 plante man die Errichtung eigener Konsistorien, — der Name ist von den geistlichen Gerichten genommen, welche an den bischöflichen Höfen bestanden hatten. Da sich die Ausföhrung dieses Planes jedoch hinzog, waren die Wittenberger Theologen und Juristen einstweilen mit den Aufgaben einer solchen Behörde beauftragt worden. Hier und aus ihnen ist dann 1539 das erste Konsistorium gebildet worden. Seine Entscheidungen sind für das neue Eherecht maßgebend geworden.<sup>1)</sup>

Die Notwendigkeit einer solchen Behörde bestand auch in Mecklenburg, vorab in einer Zeit, in der ein altes Recht sich aufgelöst hatte und ein neues erst gebildet werden mußte. Dennoch dauerte es auch nach Einführung der neuen Kirchenordnung noch geraume Zeit, bis sie wirklich errichtet werden konnte. Ebenso langsam ging es mit der Neuordnung der Universität voran. Der Grund für diese Verzögerung lag einerseits in dem Gegensatz der beiden herzoglichen Brüder zueinander, andererseits in dem Widerstande der beiden Seestädte und besonders der Stadt Rostock und ihrem Kampf um die Erhaltung ihrer Freiheiten.

<sup>1)</sup> D. Mejer, Zum Kirchenrecht des Reformationsjahrhunderts I, Die Anfänge des Wittenberger Konsistoriums. (1891.)

Dagegen stieß die Neuordnung des Schulwesens kaum auf Widerstand und vollzog sich daher reibungsloser und schneller. Auch war hier mancherorts bereits vorgearbeitet.

Das mittelalterliche Schulwesen der Städte, — und um diese handelt es sich auch jetzt noch ausschließlich —, von Dorfschulen ist noch nicht die Rede —, war wesentlich kirchlich gewesen und hatte sich auf die Dom- und Pfarrschulen gegründet, deren erste Aufgabe die Ausbildung der zum kirchlichen Chordienst benötigten Schüler sowie die der künftigen Kleriker gewesen war. Beides blieb auch jetzt die in erster Linie genannte Aufgabe. Daneben aber meldet sich jetzt stärker als zuvor das Bedürfnis nach Vorbildung auch für die wichtigeren weltlichen Berufe.

In Rostock hatten von alters her an den vier Pfarrkirchen der Stadt Schulen bestanden und waren 1530 an denen von St. Nikolai und Marien evangelische Schulmeister bestellt worden, nachdem an der Petri Schule schon früher durch Paschen Gruwel im evangelischen Sinne unterrichtet worden war. Für den Religionsunterricht diente ihnen bereits Luthers Kleiner Katechismus.<sup>2)</sup> Dagegen hatte die Schule an der Domkirche St. Jacobi noch 1531 einen römisch gesinnten Schulmeister. Auf Oldendorps Veranlassung waren dann 1534, wie in anderen evangelisch gewordenen deutschen Städten, diese vier Schulen aufgelöst und durch die im Dominikanerkloster neubegründete Lateinschule ersetzt worden. Als deutsche Schule war die der Michaelisbrüder bestehen geblieben; sie unterrichtete im Lesen, Schreiben und Rechnen. Nebenschulen waren verboten worden. Schulinspektor war der Universitätsprofessor Joh. von Brunthorst (Noviomagus) gewesen, ein tüchtiger Mann, unter dessen Leitung die Lateinschule ein Jahrzehnt hindurch geblüht hatte. Die erste Kirchenvisitation von 1542 erteilt ihr das beste Lob. Als Brunthorst jedoch 1546 nach Deventer gegangen war, hatte sie sich wieder aufgelöst und ihre bisherigen Lehrer im Anschluß an die ehemaligen Pfarrschulen private Schulen aufgemacht.

Ähnlich war es in Wismar gegangen. Hier hatten zwei Pfarrschulen, an St. Marien und Nikolai, bestanden; 1541 waren sie vereinigt und in das graue Kloster gelegt worden. Aber diese vereinigte Schule hatte nur drei Jahre bestanden, dann waren die beiden alten Pfarrschulen wieder an ihre Stelle getreten. Erst 1551 waren sie wieder aufgelöst und durch die abermals im grauen Kloster eröffnete „große Stadtschule“ ersetzt worden. Ihr erster Rektor war Georg Wend, ein Wismarer Stadtkind, das in Wittenberg studiert hatte. Zunächst scheint sie nur zwei Lehrkräfte gehabt zu haben, da Wend zugleich das Kantorat verwaltete.<sup>3)</sup> Erhalten wurde sie nach einer Ratsverordnung von 1555 aus den Einkünften der geistlichen Güter.

Seit 1535 hatten sich auch die Landesherrn des Schulwesens angenommen. Die Visitatoren dieses Jahres hatten, „wo solches vorhin nicht geschehen“, auf die Errichtung von Schulen und ihre Bestellung

<sup>2)</sup> J. Sieden, Katechismen u. Katechismusunterweisung i. Meckl. (1930), S. 23.

<sup>3)</sup> J. S. T. Groth, Beitr. z. Gesch. d. Wismar. Stadtschule (1819/20).

mit einem gelehrten Schulmeister dringen müssen. Bei der Visitation von 1541/42 war überall in den Städten angeordnet worden, daß Prediger und Ratsdeputierte alle 14 Tage die Schule inspizieren sollten. Dabei hatte es sich gezeigt, daß doch schon manches geschehen war. Zwar fehlte in einer Reihe von kleinsten Städten die Schule noch völlig; es waren das Rehna, Kröpelin, Schwaan, Tessin, Stavenhagen, Stargard und Malchow. Aber in den übrigen 21 visitierten Städten bestanden Schulen, und unter ihnen war nur eine einzige, die von Sternberg, welche noch einen „ungelehrten, papistischen“ Schulmeister hatte. In den kleineren Städten war er freilich noch die einzige Lehrkraft. Sein Einkommen war meist sehr schmal; es betrug etwa zehn Gulden, dazu sechs Schilling Schulgeld von jedem Schüler, die Beerdigungsgebühren und Freitisch bei Pastor und Rat. Vielfach war er auch nebenher noch Küster und Ratschreiber. In den größeren Städten, Neubrandenburg, Friedland, Wismar und Rostock, waren zwei und, wenn es hoch kam, drei Lehrer angestellt. Ebenso in Güstrow, wo neben der Domschule noch eine an der Pfarrkirche bestand. Auch in Schwerin bestand neben der katholischen Domschule bereits eine evangelische. Erstere vermittelte ihren wenigen Schülern nur eine kirchliche liturgische Ausbildung. Mit großem Eifer nahm sich jetzt der junge, von den neuen humanistischen Bildungsidealen erfüllte Herzog Johann Albrecht des Schulwesens an. Schon 1549 hatte er durch Zufall einen jungen Humanisten, den Andreas Mylius aus Meissen, kennengelernt und an ihm Wohlgefallen gefunden. Im folgenden Jahre zog er ihn, der inzwischen in Wittenberg Magister geworden war, als Leiter seiner eigenen Studien an seinen Hof. Er wurde bald sein ständiger Begleiter und Ratgeber und seit 1556 mit dem Titel eines Hofrates fest angestellt. Wenn es die Zeit irgend erlaubte, trieb der Herzog mit seinem Rate täglich klassische und biblische Studien; es ist noch eine Studienordnung von 1558 vorhanden, welche für diesen Zweck einen festen Stundenplan aufstellt.

Mylius war Schüler der berühmten von dem Kurfürsten Moritz gegründeten Meißener Fürstenschule. Durch ihn wurde Johann Albrecht mit dieser humanistischen Bildungsanstalt in Berührung gebracht. Schnell entflammt, faßte der Herzog den Plan, im eigenen Lande eine gleiche Anstalt zu errichten. Schon 1551 wurden zu diesem Zwecke durch Mylius Verhandlungen mit einem der tüchtigsten Lehrer dieser Schule, dem Konrektor Matthias Marcus Daberkufius, geführt. Zum Abschluß kamen sie freilich erst, als nach dem Passauer Vertrage wieder ruhigere Verhältnisse eingetreten waren.<sup>4)</sup> Am 4. August 1553 konnte Johann Albrecht seinen Untertanen mitteilen, daß er in Schwerin eine „Partikularschule“, — so nannte man diese Schulen im Unterschiede vom generale studium der Universitas —, eingerichtet habe, an welcher sowohl für Bürger- wie Adelskinder der Unterricht frei sein und für ihren Unterhalt durch Stipendien gesorgt werden solle. Am 10. August wurde die Schule im dortigen Franziskanerkloster mit drei Klassen und vier Lehrkräften eröffnet. Ihr erster

<sup>4)</sup> Eijch, A. Mylius u. d. Sz. Joh. Albr. I. (M 366. 18.)

Rektor war jener Meißener Dabertusius, welcher auch das Konvikt der Schüler leitete. Auch die übrigen Lehrkräfte, Prorektor, Kantor und Hypodidaskalos, stammten aus Meissen. Die dritte Klasse begann mit den Rudimenta linguae latinae, in der zweiten kam Griechisch hinzu, die erste brachte es bis zur Lektüre der Ilias und der griechischen Redner. Daneben wurde eifrig Musik und an der Hand der loci communes und des griechischen Neuen Testaments Religion getrieben. Die Schüler waren in Gruppen eingeteilt, die unter der Aufsicht älterer Schüler als duces oder inspectores standen. Diese hatten u. a. die täglichen Repetitionen zu leiten, welche regelmäßig die zweite Schulstunde des Tages einnahmen.

Der Herzog stattete diese seine Lieblingschöpfung reich mit Mitteln aus. Der Rektor erhielt außer freier Wohnung und Naturalien ein Gehalt von nicht weniger als 200 Gulden. Häufig besuchte Johann Albrecht seine Schule, regelmäßig nahm er an ihren Prüfungen teil, gelegentlich prüfte er sogar selbst. Noch in seinem Testamente ist er um ihren Fortbestand besorgt, und solange er lebte, stand sie in schöner Blüte; sogar aus Livland, Polen und Holland zog sie Schüler an sich. Aber diese Blüte war nur von kurzer Dauer. Kaum hatte der Herzog die Augen geschlossen, da löste sein Bruder Ulrich als Vormund seiner Söhne die Schule auf und vereinigte sie mit der unter seiner Herrschaft stehenden Domschule.<sup>5)</sup>

Aber sie war nicht die einzige Schöpfung Johann Albrechts. In den ersten Jahren seiner Regierung war Güstrow seine eigentliche Residenz. Hier war die alte Domschule in völligem Verfall, obgleich ihr letzter Schulmeister, Thomas Thomae, sie in zähem Kampfe für die alte Kirche zu halten suchte. Auch die städtische Pfarrschule wollte nicht gedeihen; es fehlten die Mittel. Schulmeister war der Organist, und die Versuche des von Johann Albrecht berufenen evangelischen Dompropstes Gerhard Demeke, die Schule zu heben, waren ebenfalls ohne dauernden Erfolg. Die Visitationskommission von 1552, zu der auch Demeke gehörte, hatte in ihrem Bedenken für Güstrow auch einen gelehrten Schulmeister und zwei Gesellen vorgeschlagen und empfohlen, die Schule in das leerstehende Franziskanerkloster zu legen. Der Herzog ging auf diese Gedanken ein und berief den Johann Wellmann aus Hagen als Rektor, wollte indes für die Schule ein eigenes Gebäude erbaut wissen. Dazu kam es nun freilich nicht, und sie mußte sich noch lange mit ungenügenden Räumen behelfen. Dennoch blühte sie seit 1553 unter dem Rektorat des auf Dabertusius' Empfehlung berufenen Wolfgang Leupold auf; 1557 hatte sie bereits mehr als 150 Schüler. Auch Leupold stammte aus Sachsen; er war ein Onkel des herzoglichen Sekretärs Simon Leupold, welcher seit 1541 an allen Kirchenvisitationen teilgenommen hat, und hatte 1552 den jungen Herzog Christoph als Instruktor nach Paris begleitet. Die Schule hatte drei Klassen, deren oberste Griechisch trieb, und mit dem Kantor vier Lehrer; 1568 ward ein fünfter Lehrer angestellt, und

<sup>5)</sup> F. C. Wez, Zur Gesch. d. Schweriner Gelehrtenschule (1853).

1579 erhielt sie endlich durch Herzog Ulrich ein eigenes stattliches Gebäude. Sie galt damals als die beste Partikularschule des Landes.<sup>9)</sup>

Eine allgemeine Regelung des Schulwesens gab dann die Kirchenordnung von 1552 und zwar in Anlehnung an die sächsische. Sie rechnet die Erhaltung christlicher Schulen unter die vornehmsten fünf Stücke einer Kirchenordnung und bestimmt ihren Zweck dahin, „daß etliche Leut also uffgezogen und unterwiesen werden, daß sie der Propheten und Aposteln Schrift lesen lernen und hernach andern fürlesen können. Dazu Verstand der Sprachen und mehr Künste dienen“. Der Zweck ist also noch so gut wie ausschließlich der kirchliche. Ihm dient auch der Unterricht in den fremden Sprachen, ihm vor allem der Chordienst in der Kirche, zu dem Rektor und Schüler verpflichtet sind, und für den reichliche Singstunden vorbereiten. Im übrigen sollen die Schüler in drei bis vier Klassen geteilt werden, von denen die unterste Lesen und Schreiben, die ersten drei Hauptstücke des Katechismus und später die Anfangsgründe des Lateins aus dem Donat und Cato lernt. Die folgende Klasse treibt neben dem Katechismus und Schriftlektion lateinische Grammatik und liest Isop, Terenz, Erasmus und Camerarius. Die dritte liest Cicero und Sallust, Ovid und Virgil und anderes, spricht lateinisch und fertigt schriftliche Exerzitien an. Wo eine vierte, oberste Klasse eingerichtet werden kann, treibt sie darüber hinaus Dialektik und Rhetorik und beginnt das Griechische, wobei Hesiod, Sokrates und Phocylides gelesen werden sollen. Der Mittwoch und Sonnabend wird für den Katechismusunterricht bestimmt und gefordert, daß ein gleicher Katechismus durch das ganze Land gebraucht werde. Als solcher bürgerte sich bald neben dem Lutherschen Katechismus die 1554 verfaßte lateinische Catechesis des Chytraeus ein. Neben diese trat dann das 1564 erschienene und schon 1565 in das Niedersächsische übertragene „Kleine Corpus doctrinae“ des Matthäus Judex, das ebenfalls auswendig gelernt wurde.

Die Unterhaltung der Schulen geschieht aus kirchlichen Hebungen; die Lehrkräfte sind *personae ecclesiasticae*; sie sollen in Rostock geprüft werden und unterstehen der Aufsicht der Pastoren und des Superintendenten. Mit wenigen Ausnahmen sind sie Theologen und treten meist später ins Pfarramt.

Es war ein hohes Ziel, das mit diesen Bestimmungen den städtischen Schulen gesteckt war; die meisten werden weit darunter geblieben sein. Vielerorts gab es auch später nur zwei Klassen, eine deutsche und eine lateinische. Doch wurde an allen Latein getrieben, brauchte man es doch notwendig für den Chordienst im sonntäglichen Gottesdienst; denn in den Städten war der liturgische Teil des Gottesdienstes zum Teil noch lateinisch. In den kleineren Städten war der Patronat über die Schulen zugleich mit dem über die Kirchen, deren integrierender Bestandteil sie waren, landesherrlich, in den Seestädten städtisch.

<sup>9)</sup> Raspe, Zur Gesch. d. Güstrower Domschule (1853).

Zu höherem Range schlangen sich jedoch nur die Schulen der wenigen wichtigeren Städte auf. Die Domschulen von Schwerin und Güstrow sind schon genannt. An die Spitze tritt jetzt die große Stadtschule von Rostock.<sup>7)</sup> Der erste Versuch einer einheitlichen großen Schule war hier, wie geschildert, wieder zerfallen; seit 1546 waren an ihrer Stelle die vier Pfarrschulen wieder aufgelebt. Von ihnen scheint die Marienschule die größte gewesen zu sein. Sie wurde 1563 reorganisiert und erhielt außer dem Rektor und Konrektor noch zwei Unterlehrer. Seitdem jedoch mit dem Erbvertrag von 1573 wieder ruhigere Zustände in der Stadt eingekehrt waren, drängte die Bürgerschaft und mit ihr das geistliche Ministerium immer mehr auf die Zusammenfassung der verschiedenen Schulen in einer einzigen. Ein Gutachten des letzteren, in welchem die Abschaffung der Klippeschulen, die Errichtung einer großen Lateinschule in den Räumen des Dominikanerklosters St. Johannis und daneben die einer Rechenschule gefordert wurde, gab endlich den Ausschlag; 1580 wurde die Schule im Johanniskloster mit vier Klassen, einem Rektor, fünf Magistri und drei Kollaboranten eröffnet. Zu den ersteren gehörte der Kantor, der in St. Marien aufzuwarten hatte, die letzteren drei waren als Succentoren auf die drei anderen Pfarrkirchen verteilt. Als Rektor wurde der jüngere Bruder des Theologieprofessors David Chytraeus, Nathan, berufen, welcher wie dieser aus Memzingen bei Bretten in der Pfalz stammte, in Straßburg die berühmte Schule des Joh. Sturm besucht, in Rostock studiert hatte und dort Magister und Professor geworden war. Auch die Meißener Fürstenschule kannte er aus eigener Anschauung. Er hat die aufblühende Schule, welche die größte des Landes wurde, bis 1593 geleitet. Dann wurde er in gleicher Eigenschaft nach Bremen berufen und ging, da er in Rostock in theologische Schwierigkeiten geraten war.

Neben der Rostocker blühte die 1551 in Wismar zunächst wohl nur mit zwei Lehrkräften eröffnete „große Stadtschule“ auf. Wigand, der 1562—68 dort Superintendent war, förderte sie auf das kräftigste. Um 1575 zählte sie bereits sieben Lehrer, zu denen 1583 noch als achter ein Schreib- und Rechenlehrer angestellt wurde.<sup>8)</sup> Auch diese städtische Schule war „pars ministerii“, wie sie denn auch aus kirchlichen Hebungen erhalten wurde.<sup>9)</sup>

Einen höheren Rang nahmen weiter die Schulen zu Friedland, Neubrandenburg und Parchim ein. Erstere hatte bis 1600 drei Lehrer, Rektor, Konrektor und Kantor, und stellte dann einen vierten an.<sup>10)</sup> Letztere hatte 1555 zwei Lehrer; 1563 wurde ein dritter, 1565 ein vierter und 1600 ein fünfter Lehrer angestellt. Die Schülerzahl belief sich schon 1563 auf 150.<sup>11)</sup> Das humanistisch-kirchliche Schulwesen des Landes war in erfreulichster Aufwärtsbewegung.

<sup>7)</sup> W. Neumann, Die große Stadtschule zu Rostock in dreieinhalb Jahrhunderten. 1930.

<sup>8)</sup> J. S. F. Groth a. a. O.

<sup>9)</sup> Monumenta Germaniae paedagog. Bd. 38, 402 f.; 14 ff.

<sup>10)</sup> C. Dietrich, Zur Gesch. des Friedländ. Gymnasiums (1855).

<sup>11)</sup> J. Heussi, Die Gelehrtenschule zu Parchim (1864).

Von Dorffschulen ist 1552 noch nicht die Rede; erst die revidierte Kirchenordnung von 1602 trifft die Bestimmung, daß auf den Dörfern Pastor oder Küster samt ihren Frauen Schule halten und etliche Knaben und Mägdlein im Katechismus, Gebet, Lesen, Schreiben und Nähen unterweisen sollen. Diese Bestimmung scheint sich dann allmählich durchgesetzt zu haben; um 1602 waren jedoch sicher erst ganz vereinzelt Schulen dieser Art vorhanden. Es sind die ersten Anfänge der Dorffschule.

Langsamer und durch größere Hemmungen hindurch ging es mit der Reorganisation der Universität und der Errichtung des Konfistoriums vor sich.

Es ist hier zunächst auf die Entwicklung der Rostocker Verhältnisse einzugehen. Dort hatte 1531 der Rat das Kirchenregiment von sich aus in die Hand genommen und die kirchlichen Dinge neu geordnet. Er übte dasselbe durch eine Ratskommission aus, an deren Spitze der rührige aber viel angefeindete Ratsyndikus Oldendorp stand. Daneben stand das aus den Predigern gebildete geistliche Ministerium mit seinen wöchentlichen Zusammenkünften. Auch in ihm scheint Oldendorp den Vorsitz geführt zu haben, jedoch unter steigendem Widerstande. Er stand schließlich mit Valentin Korte in offenem Konflikt, und als dieser im Herbst 1534 als Prediger an St. Marien in seine Vaterstadt Lübeck berufen wurde, stellte sein Nachfolger, der Güstrower Prädikant Hinrich Techen, die Forderung, daß Oldendorp die Prädikanten nicht zu meistern habe. Nachdem ihn diese zu ihrem Senior erwählt hatten, berief ihn der Rat als „Obersten der Prädikanten“ mit dem Auftrage, „ein Aufsehen auf die Religionsachen, Predigt und Zeremonien zu haben“, bis man mit einem evangelischen Ordinarius der Universität versorgt sei. Damit war eine Art städtischer Superintendentur eingerichtet. Techen verwaltete sie jedoch nur bis zum Herbst 1540. Da er seine „Aufsicht“ auch auf die Dozenten der Universität ausdehnen zu müssen glaubte, indem er im Namen der Prädikanten von dem Magister Conradi die Unterschrift unter ein evangelisches Bekenntnis forderte, ehe er die Vorlesung desselben über die Propheten gestatten wollte, geriet er nicht nur mit der Universität sondern auch mit dem Räte in einen Konflikt, in dem der Lübecker Superintendent Bonnus vergebens zu vermitteln suchte und Techen schließlich weichen mußte, obgleich Herzog Heinrich dem Rat die Befugnis zur Absetzung absprach. Der Rat hatte sich in der Behauptung seines Kirchenregiments auch gegenüber dem Herzog durchgesetzt; er bestellte einstweilen keinen Superintendenten wieder, und auch als die landesherrliche Kirchenvisitation im Januar 1542 nach Rostock kam und dem Räte anheim gab, sich nach einem gelehrten Manne als Superintendenten umzusehen, damit die Uneinigkeit der Prediger in den Zeremonien beseitigt werde, ist er diesem Winke nicht gefolgt. Es mochte ihm rätlich erscheinen, dem Selbstständigkeitsstreben seines geistlichen Ministeriums kein neues Haupt zu geben und auch darin den Landesherren gegenüber seine Freiheit zu wahren.

Bereitwillig ging er dagegen auf eine zweite Mahnung der Visitatoren ein, nämlich die, auf Pflege der Universität und ihre Ver-



forgung mit gelehrten Leuten bedacht sein, schien doch darin die Anerkennung zu liegen, daß die Universität in erster Linie eine städtische Angelegenheit sei. Ja, er hatte bereits Schritte in dieser Richtung getan. Die Wiederherstellung der alten Blüte der Hochschule lag ihm in der That am Herzen, jedoch als städtischer Anstalt, nicht als landesherrlicher.

Wie alle deutschen Universitäten, mit der einen Ausnahme von Wittenberg, war, wie bereits erzählt, auch die Kostocker im Gefolge der großen Bewegung, die durch das ganze Volk ging, verödet. In den Wintersemestern 1526 und 1528, im Sommer 1529 hatten überhaupt keine Immatriculationen mehr stattgefunden. Das ganze Jahr 1531 nicht mehr als sechs. Die furchtbare Seuche der Schweißsucht, die 1529 auch Kostock heimsuchte, hatte das letzte getan. Nach Mollers Tode war die theologische Fakultät so gut wie verwaist. Viele Dozenten hatten die Stadt verlassen; 1539 bestand das ganze Konzil nur aus fünf Personen, unter ihnen als einziger Theologe der alte Magister Ekbert von Harlem, der alten Kirche anhängig. Die beiden evangelisch gesinnten Dozenten, welche Herzog Heinrich berufen hatte, — die Erzieher seines Sohnes —, Conrad Pegel und Arnold von Büren, gehörten nicht der theologischen, sondern der philosophischen Fakultät an, sie lasen Klassiker und leiteten dieser das Collegium Aquilae, jener das der Porta coeli.

Mit der Einführung der Reformation und der Ergreifung des Kirchenregiments durch den Rat hatte dieser auch die nun fortgefallene bischöfliche Jurisdiktion über die Universität in seine Hand genommen und ihre Neuordnung ins Auge gefaßt. Verhandlungen Herzog Heinrichs, um die landesherrlichen Rechte auf dieselbe zu wahren, hatte er beständig hinzuziehen gewußt, und der Herzog war zu einem wirklichen Eingreifen nicht in der Lage gewesen. Dagegen hatte der Rat mit den verbündeten Städten erfolgreich verhandelt; auf dem Hansetage zu Lübeck 1538 war ihm ihre Unterstützung zugesagt worden; Hamburg, Lübeck, Lüneburg, Riga und Reval hatten sich zu jährlichen Beihilfen von je 100—150 Gulden verpflichtet. Noch im Jahre 1542 berief der Rat verschiedene neue Lehrkräfte, unter ihnen jedoch keinen Theologen, und als Herzog Heinrich im folgenden Jahre als ersten evangelischen Theologen den Lüneburger Prediger D. Heinrich Smedenstedt berief und ihm zugleich die Nikolai-pfarre übertrug, wurde er von dem nunmehr ganz aus rätlichen Professoren bestehenden Konzil nicht in dasselbe aufgenommen. Vergeblich verhandelten die Herzoge um Aufnahme der von ihnen berufenen Dozenten in dasselbe. Damit beginnt ein neues Stadium des Kampfes. Smedenstedt mußte 1548 wegen seines Eifers gegen das Interim wieder weichen, aber auch seine Nachfolger, Aurifaber (1550—1554) und Tilemann Heßhusius (1556—1557), erreichten ihre Aufnahme ins Konzil nicht, ja, letzterer geriet in seinem Kampfe gegen die Sonntagstrauungen, den er an der Spitze des geistlichen Ministeriums mit der ihm eigenen leidenschaftlichen Maßlosigkeit gegen den Rat führte, in einen so unverföhnlichen Gegensatz zu ihm, daß er von diesem der Stadt verwiesen wurde. Ebenowenig wurde sein

von den Herzogen aus Königsberg berufener Nachfolger Georg Benetus ins Konzil aufgenommen. Auch er verließ daher die Universität schon nach zwei Jahren und ging als Generalsuperintendent nach Kolberg. Die Gegensätze zwischen den streitenden Parteien verschärften sich immer mehr. Auf dem Landtage zu Güstrow (1555) beschwerten sich Rostock und Wismar über die Eingriffe der Herzoge in ihre kirchlichen Freiheiten. Sie weigerten ihnen das Recht der Visitation; Rostock protestierte auch gegen die geplante Errichtung des Konsistoriums in seinen Mauern und in Verbindung mit der Universität. Sie stützten sich dabei auf ein Gutachten des Wittenberger Juristen Hieronymus Schürpf, das sie eingeholt hatten. Im folgenden Jahre griff der Streit auch auf die Besetzung der Pfarren über. Johann Albrecht hatte dem von ihm als Professor berufenen Benetus die durch den Tod Eddelers erledigte Marienpfarre, — sie war vor der Reformation dem Domstift inkorporiert und damit für eine Professur bestimmt gewesen —, übertragen. Der Rat verweigerte sie ihm und appellierte an das Reichskammergericht. Auf dem Landtage erklärte er, seit „Ankommunge des Evangelii“ habe er die Pfarre besetzt, der Patronat der Herzoge sei durch sie in Aufhebung gekommen; die Stadt habe seit mehr als 100 Jahren die vollkommene Herrlichkeit und Gerichtsbarkeit besessen, daher stehe sie ihr auch bis zu einer Entscheidung durch das Reich oder ein Konzil über alles zu, was in Veränderung der Religion an die weltliche Hand gekommen sei.

In ähnlicher Weise hatte in Wismar der Rat das Kirchenregiment in die Hand genommen, die Verwaltung der Kirchengüter geregelt und mit Erfolg seit 1552 die landesherrlichen Visitationsversuche vereitelt. Auf dem Landtage von 1555 hatte er für sich in Anspruch genommen, daß den Städten gebühre, selbst Superintendenten als geistliche Richter zu bestellen. Dementprechend hatte er 1556 einen solchen angenommen, und dieser erledigte zusammen mit dem geistlichen Ministerium die Ehesachen.

Inzwischen hatten sich jedoch die herzoglichen Brüder wenigstens für den Augenblick geeinigt. Im ruppinschen Schiedsspruch (1. August 1556) war festgesetzt worden, daß aus den eingezogenen Kloster-gütern die Summe von jährlich 3500 Gulden für die Universität und das zu errichtende Konsistorium zur Verfügung gestellt werden sollte. Das gelangte auf dem Landtage zu Güstrow zur Ausführung. Am 8. April 1557 wurde hier endlich die neue Dotationsurkunde für die Universität ausgestellt. Die Herzoge erklärten in ihr: „um die wahre Religion auf ihre Nachkommen zu vererben und ihnen in Gottesfurcht auferzogene, des göttlichen Wortes und guter freier Künste wohlverfahrene junge Leute, so sich zum geistlichen und weltlichen Regiment tauglich erweisen, zu hinterlassen“, seien sie zur Errichtung hoher Schulen verpflichtet. Sie dotieren daher die Universität mit jährlich 3500 Gulden, von denen 825 Gulden aus den Doberaner, 223 Gulden den Marieneher, 39 Gulden den Ivenacker Klostergütern angewiesen, der Rest aus den Lüneburger Sülzgütern und anderen Einkünften der Klöster genommen werden soll. Man plante mit dieser Summe vier Professoren der Theologie, vier der Rechtswissen-

schaft, zwei der Medizin und zehn Artisten, dazu zwei Notare und den Quästor zu besolden. Freilich, ein großer Teil dieser Güter war noch verpfändet und mußte erst eingelöst werden. Es dauerte daher noch Jahre, bis die Universität wirklich in den Genuß aller ihr zugewiesenen Einkünfte kam. Dazu protestierte Rostock feierlich sowohl in Güstrow wie auf dem Landtage zu Sternberg am 17. August des Jahres sowohl gegen diese Neuordnung der Universität wie gegen die Errichtung des Konsistoriums und das herzogliche Visitationsrecht, und ebenso dann gegen die neue kaiserliche Konfirmation der Universität, welche Johann Albrecht ihr 1560 erwirkte. So kamen auch jetzt die Dinge nur langsam voran. Dabei wurden die Verhältnisse immer verwickelter und schwieriger. In der Stadt stand das geistliche Ministerium im Kampf mit dem Räte, da es in Sachen der Sonntagstrauungen auf Seiten des vertriebenen Heßhusius und seiner Genossen Eggerdes und Martini stand. Um es in Zucht zu halten, ernannte der Rat seinen Professor Drakonites zum Superintendenten. Aber das geistliche Ministerium, unter der Führung des charaktervollen Georg Reiche von St. Nikolai, war durch nichts zu bewegen, ihn anzuerkennen, ja, es ging seinerseits zum Angriff gegen „den Drachen“ vor; es beschuldigte ihn des Antinomismus und erreichte es schließlich wirklich, daß eine herzogliche Kommission in Wirksamkeit trat. Vergeblich war der Protest des Rates. Drakonites gab den Kampf auf und verließ Rostock. Das Ministerium bestand sogar darauf, daß der Rat, wenn auch nicht öffentlich so doch privatim, in der Beichte seine Schuld zu bekennen habe. Auch den nun vom Rat zum Superintendenten berufenen D. Johann Rittel, — er war bis dahin Prediger in Neubrandenburg gewesen —, erkannte das Ministerium als solchen nicht an; ja, als er im Auftrage des Rates an dem zu Lüneburg tagenden Konvent (1561) der hanseatischen Theologen teilgenommen und als Rostocker Superintendent unterschrieben hatte, verweigerte es ihm die Absolution, und als er dann in einer Pfingstpredigt den Herzogen zum Vorwurf gemacht hatte, daß die Summe, welche sie von der Stadt zur Tilgung ihrer Schulden forderten, zu hoch sei, forderten auch diese seine Entlassung und griffen nun, nachdem sie noch einmal vergeblich um Aufnahme ihrer Professoren in das Konzil verhandelt hatten, zu Zwangsmaßnahmen gegen die Stadt, indem sie Rostocker Bürger verhaften ließen. Das nötigte die Stadt endlich zum Nachgeben. Rittel wurde entlassen, und über die Universität kam es am 11. Mai 1563 zu einer Formula Concordiae, in welcher festgesetzt wurde, daß sie „bei der wahren Erkenntnis und Bekenntnis des heiligen allein seligmachenden göttlichen Wortes und der Augsburgerischen Konfession“ erhalten werden solle. Der Patronat solle den Landesherrn, der Kompatronat aber der Stadt zustehen. Die Landesherrn geben für sie jährlich 3000 Gulden; sie besolden neun Professoren. Die Stadt stellt die Häuser zur Verfügung und besoldet zwei Theologen und einen Juristen mit den alten Einkünften der Kollegiaten. Für die Besoldung weiterer sechs Professoren gibt sie jährlich 500 Gulden. Die beiden Kollegia der fürstlichen und der rätlichen Professoren bilden

zusammen das Konzil. Jeder Regentie stehen ein fürstlicher und ein rätlicher Professor vor. Alle, auch die Nichttheologen, sind personae ecclesiasticae und unterstehen der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Schwerin, — eine merkwürdige Reminiscenz, die aber zweifellos auf Herzog Ulrich zurückgeht, der als „Bischof von Schwerin“ eiferfüchtig über seinen Rechten machte. Die Universität ist auch jetzt noch ein kirchliches Institut, und diesen Charakter tragen auch ihre nichttheologischen Fakultäten.

Damit war dieser, durch Jahrzehnte hindurch mit wachsender Heftigkeit geführte Streit verglichen. Die Universität blieb ein den Herzogen und der Stadt als gleichberechtigten Faktoren gemeinsamer Besitz. Die beiderseitigen Rechte waren nun festgelegt, und auf ihrer Grundlage entwickelte sich die alte Hochschule zu neuer Blüte.

Aber mit diesem Vergleich war doch erst einer der kirchlichen Konfliktstoffe zwischen der Stadt und den Herzogen beseitigt. Der Kampf um das Visitationsrecht, die Superintendentur und das Konsistorium und vor allem um die Übernahme der herzoglichen Schulden ging unverändert fort. Wiederum, wie zu Anfang der 30er Jahre, hatten die Kämpfe, in denen die Stadt stand, zu inneren Unruhen geführt; wieder war ein Sechziger-Ausschuß neben den Rat getreten, und dieser war es, welcher im Einvernehmen mit dem geistlichen Ministerium eine gründliche Visitation forderte und darüber mit den Landesherren zu verhandeln verlangte, da er voll äußersten Mißtrauens gegen die Verwaltung der geistlichen Güter durch den Rat war. Dieser widersprach. Trotzdem muß es zu einer Bitte um Visitation an die Herzoge gekommen sein. Im August 1564 erschien eine herzogliche Kommission in Rostock, um die „nachgesuchte“ Visitation vorzunehmen, aber sie begegnete dem Widerstand des Rates und mußte nach mehrtägigen Verhandlungen unverrichteter Sache abziehen. Erst 1566, als Johann Albrecht den Widerstand der Stadt mit Waffengewalt gebrochen und das Regiment der Sechziger beseitigt hatte, konnte er die Visitation durch seine Beauftragten durchführen. Aber auch jetzt noch war die stolze Stadt nicht zur Aufgabe ihres Kirchenregimentes bereit. Ja, gerade jetzt errichtete sie für ihren Bezirk ein eigenes Konsistorium zur Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, vor allem der Ehesachen, bestehend aus zwei Ratsdeputierten, den vier Pastoren der Hauptkirchen und einem Juristen (1566).

Der Plan des landesherrlichen Konsistoriums war teils infolge dieses Widerstandes, teils infolge der Schwierigkeiten, die Herzog Ulrich machte, nicht von der Stelle gekommen. Herzog Ulrich behauptete als Administrator des Bistums Schwerin die geistliche Jurisdiktion. In Rostock hatte seit alters ein bischöflicher Offizial zu ihrer Ausübung bestanden, noch 1556 betraute Ulrich mit demselben den alten Professor Konrad Pegel. Bei Gelegenheit der allgemeinen Kirchenvisitation von 1557 waren die Visitatoren einstweilig beauftragt worden, diese Funktionen für das Land auszuüben, wie es in der Instruktion hieß, „in Ehesachen und anderen richterlichen Hän-

deln, wo Irrungen der christlichen Lehre oder Kirchengüter halben vorfallen“, zu prozedieren. Aber diese Visitationskommissionen waren keine ständigen Behörden, sondern nur ad hoc beauftragt und konnten daher auf die Dauer der Aufgabe nicht genügen. So wurde die Errichtung einer solchen immer dringender. Schließlich rückte doch auch sie der Verwirklichung näher. Die letzten papistischen Mitglieder des Rostocker Domkapitels, „gottlose Leute“, waren 1565 an der Pest gestorben. Gelegentlich jener mit Waffengewalt durchgesetzten Rostocker Visitation von 1566 hatten sich die beiden übriggebliebenen evangelischen Mitglieder, Pegel und Molinus, der Sekretär Johann Albrechts, bereit erklärt, die Güter des Kapitels für die Errichtung des Konsistoriums abzutreten, wenn man ihnen eine lebenslängliche Rente zusichere, wie es in einem von den Herzogen erforderten Gutachten der fürstlichen Theologieprofessoren vorgeschlagen war. Der Vertrag darüber kam am 13. Mai 1567 zustande, und damit war die finanzielle Unterlage beschafft. Zugleich wurde festgesetzt, daß die Behörde aus sechs Personen, nämlich drei Theologen, zwei Juristen und dem Notar bestehen solle. Bestellt wurden als Theologen der wismarsche Superintendent D. Joh. Wigand, der dazu ebenfalls als Superintendent nach Rostock übersiedeln sollte, sowie die Rostocker Professoren D. David Chytraeus und D. Simon Pauli. Auch der Entwurf einer Konsistorialordnung, wohl von der Hand der Rostocker Universitäts-theologen, lag bereits vor. Dennoch geriet alles wieder ins Stocken. Der Konflikt zwischen der Stadt und den Herzogen verschärfte sich von neuem. Als diese im Mai 1567 Wigand in Rostock als Superintendenten einzusetzen versuchten, protestierte der Rat und das Ministerium mit Berufung auf die städtischen Privilegien. Auch das letztere war durchaus nicht gewillt, einen Superintendenten anzuerkennen, den es nicht geprüft und gewählt hatte. Da die Stadt auch anderen Forderungen der Herzoge sich nicht fügen wollte, griffen diese von neuem zu Zwangsmitteln; sie ließen das Steintor niederreißen und erbauten davor eine Zwingburg. Die Stadt aber klagte auf dem Reichstage und vor dem Reichskammergericht und erreichte es, daß diese Festung kaiserlichen Kommissaren übergeben werden mußte. So führten auch erneute Versuche der Herzoge, die Errichtung des Konsistoriums endlich durchzusetzen, nicht zum Ziel. Der Rat verweigerte das für dasselbe bestimmte Lokal und verbot den Professoren, sich als Konsistoriale gebrauchen zu lassen. Erst im Jahre 1570 gelangte die Konsistorialordnung nach mehrmaliger Überarbeitung zum Druck,<sup>12)</sup> am 8. Februar 1571 wurde die Dotationsurkunde des Konsistoriums erlassen, und nun ließen die Herzoge am 27. März dasselbe in dem neuen Kollegium der Universität einfach eröffnen. Der Güstrower Superintendent Becker erhielt den Vorsitz; die Professoren der Theologie Chytraeus und Simon Pauli, die Juristen Hein, Niebur und Kling wurden Beisitzer. Freilich der Rat protestierte sofort, und in der Stadt herrschte große Aufregung; man drohte sogar den Mitgliedern des Konsistoriums, daß man ihnen ans

<sup>12)</sup> Gehling a. a. O. V, 231—247.

Leben wolle, wenn sie nicht zurücktreten würden. Auch die Universität protestierte und auf dem nächsten in Güstrow abgehaltenen Landtage (22. Januar 1572) auch die Ritterschaft, indem sie es monierte, daß die Verordnung ohne ihr Vorwissen ausgegangen sei. Aber die Herzoge waren in Possession. Den Ständen antworteten sie, daß sie von sich aus das Recht hätten, solche Ordnungen zu erlassen, daß sie jedoch gerne bereit seien, Verbesserungen anzunehmen. Darauf forderten diese, daß neben den Theologen, welche nicht rechtskundig seien, Personen aus ihrer Mitte, die in den Landesbräuchen erfahren seien, dem Konsistorium zugeteilt würden, daß die Kirchenpatrone nicht vor dieses, sondern das Land- und Hofgericht gezogen würden, und endlich, daß für etwaige Revisionen der konsistorialen Entscheidungen eine feste Form des Prozesses gegeben werde. Die erste Forderung wurde von den Herzogen zugestanden; doch ist von ihr kein Gebrauch gemacht worden. Auf die beiden letzteren antworteten sie, das Konsistorium sei ebenso wie das Hofgericht ein fürstliches Gericht; sie seien aber bereit, die Appellation von demselben an dieses als zweite Instanz zuzustehen, und so ist es dann in die landesherrlichen Reversalen vom 2. Juli 1572 aufgenommen und damit verfassungsmäßig geworden. Rostock freilich blieb bei seinem Protest und erwirkte sogar ein kaiserliches Inhibitorium gegen das Konsistorium. Der Konflikt mit den Landesherrn gelangte noch einmal auf den Höhepunkt, als die Stadt sich wiederum weigerte, den ihr zugewiesenen Anteil an der Tilgung der landesherrlichen Schulden zu übernehmen. Dennoch mußte sie schließlich ihren stolzen Nacken beugen, als die Herzoge erneut zur Gewalt griffen und durch dänische Schiffe den Hafen der Stadt sperren ließen. So kam endlich am 21. September 1573 der erste Rostocker Erbvertrag zustande, in dem sich die Stadt der fürstlichen Herrschaft unterwarf. Über einen Teil des kirchlichen Konfliktstoffes kam es in diesem zu einem Vergleich. Die Herzoge gestanden der Stadt einen eigenen Superintendenten zu, welcher vom geistlichen Ministerium und zwei Ratsdeputierten aus den vier Pfarrern der Stadtkirchen zu wählen und von den Landesherrn nur zu bestätigen sein sollte. Wichtigere Dinge soll er nicht ohne Rat und Wissen des Ministeriums vornehmen, und nun wurde auf diese Weise Simon Pauli auch die Stadtsuperintendentur übertragen. Die Pfarrer und Diakoni, d. h. die zweiten Prediger, sollen vom ganzen Kirchspiel und dem Rat gewählt, vom geistlichen Ministerium auf Lehre und Leben gepriift und von den Landesherrn bestätigt werden. Sollte eine Entlassung notwendig werden, so haben Kirchspiel und Rat den Herzogen davon Anzeige zu machen, welche dann die Entlassung ausführen. Die Kirchenvorsteher werden vom Rat bestellt und legen ihm Rechnung, ebenso die Provisoren der Hospitäler dem Rat und der Bürgerschaft. Damit war wenigstens ein Teil der kirchlichen Selbständigkeit gerettet, vor allem der Patronat über die Stadtpfarrkirchen, wenn auch unter Anerkennung der landesherrlichen Oberhoheit. Die wichtigsten Punkte jedoch, nämlich die Frage nach dem Patronat über die beiden städtischen Klöster St. Johannis und zum heiligen Kreuz sowie dem Konsistorium und dem Visitations-

recht, wurden einstweilen wieder vertagt.<sup>13)</sup> über sie sollte es noch zu neuen Konflikten kommen.

Inzwischen aber war gleichzeitig mit der Errichtung des Konsistoriums, jedoch ohne die Schwierigkeiten, denen dieses begegnet war, noch eine andere wichtige Angelegenheit erledigt worden. In einem Schreiben, welches die in Güstrow zu einer Beratung versammelten drei Landessuperintendenten, Becker von Güstrow, Wiggand von Wismar und Schermer von Neubrandenburg, zusammen mit den Rostocker Theologen Chyträus und Simon Pauli am 26. Juni 1567 an Johann Albrecht gerichtet hatten, und in dem sie auf die Errichtung des Konsistoriums drängten, hatten sie auch eine ganze Reihe von Beschwerden und Wünschen in bezug auf die ihnen überwiesene Verwaltung vorgebracht. Sie klagten, daß es ohne herzogliche Hilfe unmöglich sei, die Kirchenordnung wirklich durchzuführen. Die Edelleute setzten Pastoren und Küster ein und ab, und zwar oft untüchtige Personen, ohne sich um die Superintendenten zu kümmern. Die herzoglichen Amtleute verführten ebenso willkürlich, maßten sich die Institutio der Prediger an und ließen sie durch den Landreiter vollziehen, wobei den armen Prädikanten unrechtmäßigerweise Geld abgezwaft werde. Mit den Kirchengütern machten Adel, städtische Räte, Ökonomen und Kirchengeschworene, was sie wollten, und verweigerten den Superintendenten die Teilnahme an der Rechnungslegung. An vielen Kirchen seien „geringe oder ungeschickte Personen, die der Lehre und, was zu ihrem Amt gehört, nicht gleich verständlich und sonst wohl unordentlichen Lebens“ seien. Um sie zu unterweisen und zu strafen, bedürfe es „christlicher Synoden“. Ebenso nötig seien die ins Stocken geratenen Visitationen, die man vielleicht dadurch verbilligen könne, daß sie nur von den Superintendenten mit dem Amtmann und Notar abgehalten würden, ohne die mit einer Anzahl von Pferden kommenden Adelspersonen, welche bisher teilgenommen hatten. Schließlich klagten sie, daß selbst herzogliche Entscheidungen, die von den Pastoren erreicht wären, weder von den Edelleuten noch den herzoglichen Beamten befolgt würden.<sup>14)</sup>

Auf dieses Schreiben antworteten die Herzoge bereits am 11. Juli 1567 mit einer vorläufigen Regelung der angeregten Punkte und der Erklärung, daß sie gewillt seien, dieselbe, wenn sie die Zustimmung der Superintendenten finde, in ein öffentliches Patent zu bringen.<sup>15)</sup> Das zog sich zwar noch ein paar Jahre hin, aber am 31. Januar 1571 erschien dieses Patent als „Constitution der Herzogen zu Meckelburg, wie es hinsüro mit den Superintendenten . . . gehalten werden soll.“<sup>16)</sup>

In dieser „Superintendentenurordnung“ wird zunächst den Superintendenten auferlegt, für die Innehaltung der Kirchenordnung zu sorgen. Sodann wird das ganze Land in sechs Superintendentenkreise geteilt.

<sup>13)</sup> Sehling a. a. O. V, 284.

<sup>14)</sup> Archiv Schwerin, Superintendenten, Generalia.

<sup>15)</sup> Sehling a. a. O. V, 229 ff. <sup>16)</sup> Ebenda S. 247 ff.

Der erste mit dem Sitz in Wismar soll das Herzogtum Mecklenburg umfassen, d. h. die Ämter Wismar, Grevesmühlen, Dassow, Rehna, Gadebusch, Mecklenburg, Sternberg, Tempzin, Neukloster, Bukow und Poel.

Der zweite, mit dem Sitz in Güstrow, umfaßt die eine Hälfte des Fürstentums Wenden mit den Ämtern Güstrow, Teterow, Laage, Malchin, Ivenack, Stavenhagen, Dargun, Neukalen, Waren, Röbel, Malchow, Krakow, Dobbertin und Brüel.

Der dritte, mit dem Sitz in Parchim, die andere Hälfte mit den Ämtern Parchim, Goldberg, Plau, Lübz, Marnitz, Neustadt, Grabow, Eldena, Gorlosen und Dömitz.

Der vierte, mit dem Sitz in Schwerin, umfaßt die Grafschaft Schwerin mit den Ämtern Schwerin, Crivitz, Walsmühlen, Hagenow, Wittenburg, Zarrentin und Boizenburg.

Der fünfte, mit dem Sitz in Rostock, das Land Rostock, nämlich die Ämter Rostock, Doberan, Kröpelin, Marienehe, Schwaan, Tessin, Sülze, Marlow und Ribnitz.

Der sechste, mit dem Sitz in Neubrandenburg, das Land Stargard mit den Ämtern Stargard, Friedland, Woldegk, Feldberg, Fürstenberg, Strelitz, Nemerow, Wefenberg, Mirow, Wanzka, Broda und Wredenhagen.

Jeder Superintendent hat in seinem Kreis ein Register aller Kirchen, ihres Eigentums und ihrer Einkünfte zu führen sowie zu visitieren. Zu den Visitationskommissionen sollen neben den zuständigen Amtleuten Hof- und Landräte zugeordnet und erstere mit der Exekution beauftragt werden. Die Visitationen liegen also von nun an nicht mehr besonderen Kommissionen ob, sondern fest in der Hand des zuständigen Superintendenten.

Die Wahl der Pastoren soll wie bisher den Patronen zustehen, jedoch der Superintendent die Gewählten im Beisein gelehrter Prediger prüfen, ordinieren und selbst oder durch einen damit beauftragten Pastor vor der Gemeinde in sein Amt kostenlos einweisen. Klagen über die Pastoren gehen über den Superintendenten an das Konsistorium, das allein einen Pastor absetzen kann. Die Küster sollen nach einem Verhör vor dem Superintendenten von Pastor und Juraten angenommen werden, jedoch so, daß die Person dem Patron nicht entgegen ist.

Die Superintendenten haben jährlich mit den Pastoren ihres Kreises eine Synode zu halten, auf der über Lehre und Leben derselben sowie über Gebrechen der Kirche verhandelt wird, Patrone und Amtleute sollen zur Durchführung der Ergebnisse behilflich sein.

Zu der jährlichen Kirchenrechnungslegung sind die Superintendenten neben den Amtleuten zuzuziehen. Letztere haben die Exekution gegen säumige Schuldner.

Klagesachen betr. Kirchenpersonen und -güter gehen an den Superintendenten und von diesem, wenn er es für nötig hält, an das Konsistorium. Dieses hat ihn bei Untersuchungskommissionen zuzuziehen.



Diese Ordnung hat auf viele Geschlechter hinaus die kirchliche Verwaltung des Landes geregelt. Ihr zufolge mußten verschiedene neue Superintendenten berufen werden.

Zu dem ersten Superintendenten des Landes, dem 1540 berufenen Kiebling, war 1548 der nach Güstrow berufene westfälische Vorkämpfer der Reformation, der hartköpfige Gerd Demeke als zweiter gekommen.<sup>17)</sup> Sein Nachfolger war seit 1562 der Braunschweiger D. Konrad Becker, er war seit 1560 Schweriner Stiftsintendant gewesen. Als dritter Superintendent erscheint seit 1556 M. Johann Freder in Wismar, doch ging seine Tätigkeit nicht über die Stadtgrenzen hinaus. Ihm war, ebenfalls nur als Stadtintendant, 1562—1568 D. Johann Wigand, der bekannte Vorkämpfer des strengen Luthertums, gefolgt, der, mit seinen Kampfgenossen Flacius, Judez und Musäus 1561 aus Jena vertrieben, hier Aufnahme gefunden hatte.<sup>18)</sup> Nachdem er 1568 wieder nach Jena zurückgerufen war, war seine Stelle zunächst unbesetzt geblieben. Auch Kiebling († 1554) hatte zunächst keinen Nachfolger gefunden. Dagegen hatte Neubrandenburg bereits 1552 in D. Erasmus Albertus einen Superintendenten erhalten. Ihm waren M. Joh. Garcäus (1553) und weiter M. Joachim Rüfenbieter, der bisherige Schweriner Prediger, und endlich (1565) M. Georg Schermer gefolgt.

Bei Inkrafttreten der Superintendentenordnung, welche zum erstenmal die Amtsbezirke fest gegeneinander abgrenzte, waren sonach nur zwei Superintendenten im Amte, nämlich Schermer in Neubrandenburg und Becker in Güstrow.

Nun wurden für den Rostocker Kreis berufen (1571): der dortige Professor D. Simon Pauli, ein gebürtiger Schweriner, der jedoch die Rostocker Stadtintendantur, die ihm gleichzeitig übertragen werden sollte, ablehnte, für Wismar der aus Preußen stammende Schweriner Stiftsintendant D. Wolfgang Peristerus. Er ging jedoch bereits 1575 wieder, da er sich mit dem wismarschen geistlichen Ministerium nicht vertragen konnte, und wurde durch M. Basilus Michaelis, einen Thüringer exul Christi, ersetzt, der freilich auch schon 1578 wieder seines Amtes entsetzt wurde, weil er sich weigerte, die Konkordienformel zu unterschreiben. — Länger dauerte es mit der Besetzung der beiden letzten Superintendenturen, Schwerin und Parchim. Erstere erhielt 1575 der neue Hofprediger Johann Albrechts, M. Matthäus Böhme (Boiemus) aus Annaberg, auch er, wie er sich selbst bezeichnet, ein „Verbannter in dieser Zeit, aber dein Bürger, o heilige Kirche“. Nach dem Tode Johann Albrechts (1576) erhielt er die Parchimer Superintendentur, die somit jetzt auch besetzt wurde, während die Schweriner nun mit der über das Stiftsland Schwerin vereinigt wurde.

<sup>17)</sup> E. Knodt, Gerd Demeken (1898).

<sup>18)</sup> D. Schröder, Wismar. Predigerhistorie, S. 85 f.

Mit der Ausführung der Superintendentenordnung und der endlichen Errichtung des Konsistoriums war der Ausbau der Landeskirche vollendet.

Es waren die letzten Erfolge Johann Albrechts I. Die fortwährenden Kämpfe und Nöte, die Unruhe des fürstlichen Lebens hatten seine Kräfte aufgezehrt. Schon lange hatte er gekränkelt. Am 12. Februar 1576 entschlief er nach vierwöchiger Erkrankung, und mit ihm der Mann, der mit weitem Blick und kühner Entschlossenheit sowie mit glühendem Eifer für den evangelischen Glauben die junge Landeskirche durch die schwersten Stürme hindurchgeführt und ihren Ausbau vollendet hatte. Auf die dringenden Bitten des Sterbenden übernahm nun Herzog Ulrich die Vormundschaft über die beiden noch unmündigen Söhne seines Bruders und damit die Regentschaft über das ganze Land.

Raum aber hatte Johann Albrecht die Augen geschlossen, da regte sich in Rostock von neuem der alte Freiheitsdrang. Die Stadt erklärte den ihr aufgezwungenen Erbvertrag von 1573 für ungültig und begann wiederum ihr Recht beim Reich zu suchen. Sie mochte hoffen, Herzog Ulrich, der ihr so manches Mal gegen seinen Bruder die Stange gehalten hatte, werde ihr auch jetzt als Alleinregent nur ein halber Gegner sein. Sie irrte sich. Herzog Ulrich war als Regent ebenso zäh auf Erhaltung und Stärkung der landesfürstlichen Macht gerichtet wie sein Bruder. Nach zehn Jahren ergebnisloser Verhandlungen griff auch er zuletzt zur Gewalt. Mit Hilfe seines Schwiegersohnes, Friedrichs II. von Dänemark, sperrte er den Hafen von Warnemünde und legte dadurch den Handel der Stadt lahm. So mußte sie sich wiederum der Übermacht beugen. Ein zweiter Erbvertrag (29. Februar 1584) besiegelte ihre Unterwerfung. Indem ihr der alte hanseatische Rechtszug nach Lübeck genommen wurde und sie das herzogliche Hofgericht als Appellationsinstanz anerkennen mußte, wurde sie endgültig und ganz der Landeshoheit der Herzoge unterworfen.

Auch in kirchlicher Beziehung verlor die Stadt einen großen Teil der bisher behaupteten Freiheiten. Sie mußte den Landesherrn die oberste Inspektion in doctrinalibus und ceremonialibus zugestehen und damit auch das Recht, Prediger ihres Amtes zu entsetzen. Für ihre Bürger wurde der Stadt zwar zugestanden, daß in Lehrsachen Rat und Ministerium die erste Instanz bilden sollten, aber die zweite behielten sich die Landesherrn für ihr Konsistorium oder Hofgericht vor. Dasselbe sollte für die Ehesachen gelten, die Visitationen nach der Instruktion von 1578 durch zwei fürstliche Konsistoriale und zwei Ratsdeputierte ausgeführt werden. Über die Verwaltung des Kirchengutes wurde bestimmt, daß die Kalandsgüter der Ökonomie überwiesen werden sollen, der Ökonomus aber vom Landesherrn gewählt wird, dem der Rat drei Bürger vorzuschlagen hat. Rechnung soll er den Visitatoren legen. Dagegen wird dem Rat die Bestellung der Vorsteher der Kirchen und Hospitale überlassen, die ihm auch Rechnung zu legen haben. Das Kloster zum heiligen Kreuz bleibt zur Aufzucht und Erhaltung inländischer Jungfrauen von Adel und

Bürgern erhalten. Der Propst desselben wird vom Konvent und Bürgermeister gewählt und vom Landesherrn bestätigt. Er hat auf dem Klosterbesitz die Jurisdiktion, so jedoch, daß von ihm an die Landesherrn appelliert werden kann. Endlich wird bestimmt, daß die Dominikanerklosterkirche St. Johannis der Predigt dienen soll, die Klostergebäude aber teils der Schule, teils der studentischen Mensa, teils für ihre Sitzungen dem Ministerium und Konsistorium zugewiesen werden.<sup>19)</sup>

Man sieht, fast überall ist die Hoheit der Landesherrn stabilisiert. Immerhin hatte die Stadt auch jetzt noch eine gewisse Selbständigkeit ihres kirchlichen Lebens gerettet.

Auch für Wismar gestalteten sich die kirchlichen Verhältnisse diesem Ergebnis entsprechend; nur daß diese Stadt des eigenen Stadt-superintendenten entbehren mußte.

### Kapitel 3

## Die Stiftsländer Schwerin und Rakeburg

Die beiden Stiftsländer Schwerin und Rakeburg waren nach wie vor reichsunmittelbar. Die Herzoge versuchten zwar, sie als dem Lande Mecklenburg inkorporiert zu behandeln, aber sie scheiterten mit diesem Versuch an den Ansprüchen des Reiches.

Seit Jahren waren die Reichsabgaben vom Stiftslande Schwerin rückständig geblieben. Der Reichsfiskal klagte, und das Reichskammergericht verurteilte am 21. Oktober 1561 das Stiftsland als selbständigen Stand des Reiches zur Zahlung. Herzog Ulrich erreichte zwar auf dem hierfür nach Bügow berufenen Stiftstage (1562) die Hilfe seiner Stände, mußte sich jedoch verpflichten, die Abgaben an das Reich fortan von seinen Tafelgeldern zu zahlen. Das war eine harte Last, denn diese Abgaben beliefen sich auf jährlich 1600 Gulden, und Ulrich berechnete seine ganze Einnahme aus dem Stift nur auf 2500 Taler. Er führte freilich den Prozeß weiter, aber wie so oft kam er zu keinem Ende, und seine Versuche, auf den verschiedensten Moderationstagen eine Ermäßigung der Abgaben zu erreichen, blieben ebenso ergebnislos; Ulrich mußte zahlen, blieb freilich immer im Rückstand.

Ein letztes Überbleibsel bischöflicher Einnahmen, die dem Herzog zuflossen, war der Bischofszehnt, der jedoch durch Verleihungen und Verpfändungen bereits vor der Reformation auf einen geringen Rest zusammengeschrumpft war. Aus den mecklenburgischen Gebieten ging er noch immer einigermaßen ein, aber aus dem vorpommerschen Gebiet des Bistums blieb er allmählich ganz aus. Langwierige Verhandlungen mit den pommerschen Herzogen führten schließlich 1588 dahin, daß Ulrich diesen Zehnt für 10 000 Gulden auf immer ab-

<sup>19)</sup> Gehling a. a. O. V, 295 ff.

trat und damit die letzten bischöflichen Rechte über Vorpommern aufgab.<sup>1)</sup>

Im Besitze seines Stiftslandes war Ulrich als ermählter Bischof bereits seit 1550; zwei Jahre darauf hatten ihm die Stiftsstände gehuldigt.

Das Stiftsland<sup>2)</sup> bestand aus den Kirchspielen Bützow, Larnow, Parum, Boitin, Zernin, Kühn, Baumgarten, Qualitz, Moissall, Bernitt, dem größeren Teil von Neukirchen, sodann denen von Warin und Laase, den „Seedörfern“ am Schweriner See Wickendorf, Lübstorf, Drispeth, Gallentin und Kleinen, den ebenfalls beiderseits des Sees gelegenen Kapiteldörfern Lankow, Dalberg, Medewege, Hundorf, Hilgendorf, Kampe, Zittow, Brahlstorf und den weiter entlegenen Bandenitz, Wendisch Rambow und Warfstorf, Rubow, Dämelow, Tieplitz, Bisdorf, sowie den vorpommerschen Dörfern Eiren, Bisdorf, Spikersdorf und Wosen. Auch diese letzteren wurden 1591 mit Konsens des Kapitels an Herzog Bogislaw von Pommern für 17000 Gulden verkauft. Dazu kam das Gebiet des Doms und der Schelfe in Schwerin. Die Mittel und Verhältnisse waren sehr bescheiden, die einzige Stiftsstadt Bützow, — das „Städtlein“ Warin war kaum mehr als ein Dorf —, zählte 1602 nur etwa 1500 Einwohner; nicht weniger als 45 von 336 Wohnstätten lagen wüst. Die Stadt war offensichtlich im Rückgang.

In der Wahlkapitulation hatte Herzog Ulrich dem Kapitel die Erhaltung seiner sowie der Stiftsuntertanen Rechte, die freie Bischofswahl und den Schutz des alten katholischen Kirchenwesens zugesagt; er mochte das damals noch aus Überzeugung getan haben. Jedenfalls waren ihm dadurch, auch als diese sich gewandelt hatte, die Hände gebunden, und als sein Bruder Herzog Johann Albrecht 1553 eigenmächtig den Dom in Schwerin reformierte, — er berief sich darauf, daß Ulrich durch seinen Eid „den Pfaffen verpflichtet“ sei, und meinte, er werde es ihm danken —, vertrieb er die von jenem eingesetzten Prediger wieder aus ihren Wohnungen, wobei freilich die Eifersucht ihm gegenüber das Hauptmotiv gewesen sein wird. Seine Gesinnung war bereits evangelisch; 1558 ließ er im Zusammenhange mit der allgemeinen Kirchenvisitation, doch unter Wahrung seiner Rechte, auch das Stiftsland visitieren und zwar durch den Güstrower Superintendenten Demeke und den Grabower Prediger M. Benedict Schröder nebst dem Notar des Domkapitels. Die Instruktion (von 1557) schließt sich eng an die mecklenburgische an. Herzog Ulrich betont in ihr, daß es sich um die ihm „allein zukommenden Häuser und Ämter“ des Stifts handle, in denen die Visitation ihm „allein“ zustehe. Er ermächtigt die Visitatoren, einen vom Adel aus dem Stift zuzuziehen, und beauftragt sie, zunächst die Stadt Bützow zu visitieren und die dort vorhandenen „untüchtigen Prädikanten, Kirchen- und Schuldiener“ abzusetzen und durch tüchtigere zu ersetzen. Darauf

<sup>1)</sup> Grandt, Altes u. neues Meckl. Lib. IX, 164 f.; X, 66 f., 80 f.; XI, 54.

<sup>2)</sup> Schildt, Das Bistum Schwerin in evgl. Zeit. (M3bb. 47, 146—241; 49, 145 bis 279.)

sollen sie die Pfarrdörfer aussuchen und auch dort visitieren. Die näheren Bestimmungen entsprechen denen der allgemeinen Visitation. Auch die ihm allein zuständigen Klöster, — es handelt sich um die von Rühn und Neukloster —, sollen visitiert und in ihnen evangelische Ordnung eingeführt werden. Hartnäckig papistisch gesinnte Jungfrauen sollen nicht geduldet, den übrigen freigestellt werden, sich bürgerlicher Kleidung zu bedienen. Falls sie mit Rat ihrer Freunde heiraten wollen, soll ihnen dazu aus Klostermitteln eine Beihilfe gewährt werden. Endlich wird angeordnet, daß Ehesachen, da noch kein Richter verordnet sei, den Visitatoren der allgemeinen und gemeinsamen Kirchenvisitation überwiesen werden, die nach den Wittenberger Konsistorialurteilen zu entscheiden haben. Auch das entspricht den Bestimmungen der allgemeinen Visitation.<sup>3)</sup> Das Ergebnis war im ganzen nicht ungünstig. Unter den neun Dorfpfarrern bestand nur der von Parum „übel“. Die Kirchen hatten durchweg ein kleines Vermögen von 20—200 Gulden angesammelt. Dagegen war der Adel vielfach mit seinen Leistungen rückständig und war der Zustand der Pfarrhäuser großenteils schlecht. Küstereien gab es nur zum Teil.

In Bützow scheint Thomas Wderpuhl, dem wir bereits in Gressow begegnet sind, und der dann nach 17jähriger Tätigkeit in Malchin dieser undankbaren Stadt, in der er so wenig Frucht schaffen konnte, den Rücken gekehrt und nach Bützow gegangen war, eben gestorben zu sein. Neben ihm hatten als Prädikanten sein Sohn Adam und der in Qualiz wegen Untüchtigkeit abgesetzte Johann Kenwart gestanden. Um die Beseitigung des letzteren scheint es sich in dem Auftrag an die Visitatoren gehandelt zu haben. An die erledigten Stellen traten wohl schon damals Joh. Meitmann und D. Konrad Becker.

Es ist auch später im Stift fleißig visitiert worden. Wir zählen bis zum Jahrhundertende nicht weniger als zehn Visitationen.

Allmählich kam es auch zu einer einheitlich geordneten und ständigen kirchlichen Verwaltung. Michaelis 1561 bestellte der Herzog in der Person des bisherigen Bützower Predigers D. Konrad Becker einen eigenen Stiftssuperintendenten, der den Auftrag erhielt, nach der Augsburger Konfession, der Apologie derselben, den Schmalkaldischen Artikeln und der Mecklenburgischen Kirchenordnung zu visitieren, zu predigen, zu lehren, die Sakramente zu verwalten, jährlich eine Synode zu halten und sonst sich in kirchlichen Dingen gebrauchen zu lassen. Als er schon 1562, ebenfalls von Herzog Ulrich, in gleicher Eigenschaft nach Güstrow berufen wurde, folgte ihm im Stift der bisherige Königsberger Professor D. Wolfgang Peristerus, und nachdem dieser 1571 als Superintendent nach Wismar gegangen war, der aus dem Lippeschen gebürtige bisherige Diakonus an St. Jacobi in Rostock, Lic. Mento Gogrevius. Unter seinem Nachfolger M. Franz Stüler wurde dann die Superintendentur des Stiftes mit der der Grafschaft Schwerin vereinigt (1576).

Einen weiteren Schritt bedeutete die 1567 erfolgte Errichtung eines eigenen Stiftskonsistoriums. Dasselbe sollte aus dem Stifts-

<sup>3)</sup> Sehling a. a. O. V, 316 ff.

superintendenten, zwei Domherren, zwei Personen des Stiftsadels, einem Notar und Kaplan bestehen und jährlich viermal in Schwerin, dem Sitz des Superintendenten, tagen. Die vom 3. Oktober 1567 datierte Konsistorialordnung war mit dem Domkapitel vereinbart worden.<sup>4)</sup> Man sieht, das Kirchenregiment des Stiftes wurde peinlich von dem des Landes gesondert gehalten.

Bereits zwei Jahre vorher hatte Herzog Ulrich die ganz in Verfall geratene Schweriner Domschule neu begründet. Sie hatte ihren Platz im Refektorium des Domkreuzganges erhalten, umfaßte drei Klassen, deren oberste auch das Griechische betrieb, und war mit drei Lehrkräften besetzt. Da jedoch ihre Besoldung unzureichend und auch die übrigen Mittel der Schule dürftig waren, wechselten die Lehrkräfte, — sie waren alle Nichtmecklenburger —, häufig, und vegetierte die Schule neben der blühenden Fürstenschule Johann Albrechts nur kümmerlich hin. Erst als nach Johann Albrechts Tode (1576) diese aufgelöst und mit der Domschule vereinigt wurde, blühte sie unter dem von ihr übernommenen tüchtigen Rektor Bernhard Hederich auf, um freilich nach seinem Tode (1605) wieder zu sinken.

Über die zweite Schule des Stiftes, die an der Kollegiatkirche in Bügow, ist nur bekannt, daß sie 1581 unter dem tüchtigen und gelehrten Rektor M. Georg Mancinus, einem Schweriner, drei Klassen hatte und mit drei Lehrkräften besetzt war, also den Anforderungen der Zeit genügte.

Das Domkapitel in Schwerin, welches nach wie vor weiterbestand, hatte bereits 1568 in einem mit Herzog Ulrich abgeschlossenen Vertrage auf seine Mitwirkung bei der Verwaltung von Schule und Kirche verzichtet. Der Herzog hatte beides übernommen und das Kapitel ihm dafür das Dorf Jürgenshagen, die Bischofs- und Fürstenschulen am Dom sowie eine Reihe weiterer Hebungen abgetreten.

Nachdem hiermit das Kapitel auch den letzten Rest seiner einstigen kirchlichen Aufgaben in andere Hände gegeben hatte, war es zu einer bloßen Versorgungsstätte herabgesunken. Zölibat, geistliche Tracht und die Pflicht des täglichen Chordienstes waren abgeschafft, es war als einzige Aufgabe nur die Verwaltung seines Besizes und die Jurisdiktion in demselben geblieben. Aber selbst dieser Aufgabe war es nicht mehr gewachsen. Obgleich die Domherrenstellen von 13 auf 7 herabgemindert waren, gelang es nicht, diese einigermaßen einträglich zu erhalten. Ein Kapitelsdorf nach dem andern mußte veräußert werden; 1550 waren es noch 14 Dörfer gewesen, 1572 noch neun, 1627 nur noch vier. Aufgenommen wurden von jetzt ab in das Kapitel nur noch Personen von Adel. Als Vorbedingung galt Universitätsstudium und moralisch einwandfreier Lebenswandel. Die Matrifel von 1573 führt drei Integrati, nämlich Propst, Dekan und Senior, und vier Semiintegrati auf, dazu zwölf Exspektanten. Im Jahre 1610 versuchte man noch einmal eine Reorganisation durch neue Statuten, in denen die Residenzpflicht wenigstens für einige Monate des Jahres wiederhergestellt wurde. Aber es war auch das

<sup>4)</sup> Sehling a. a. O. V, 319 ff.

vergeblich; die Domherrenhöfe waren bereits verkauft oder doch so verfallen, daß die meisten nicht mehr benutzbar waren.

Erfreulicher sah es in dem Jungfrauenkloster des Stiftes, Rühn, aus. Zwar war auch dieses in Verfall geraten. Um 1559 war in seinen Dörfern fast die Hälfte der Bauernstellen nicht mehr besetzt. Aber die Gemahlin Herzog Ulrichs, Elisabeth, eine geborene Prinzessin von Dänemark, nahm sich des Klosters in tatkräftiger Weise an; 1575 ließ sie die Klostergebäude wieder instand setzen, setzte dem Konvent eine neue Priorin und sorgte für Wiederherstellung der Ordnung; 1581 gab sie dem Kloster ein neues Statut, nach welchem in dasselbe nur adlige Jungfrauen und Witwen aufgenommen werden sollten, welche das vierzigste Lebensjahr überschritten hatten und versprachen, sich nicht „aus dem Kloster zu verändern“. Sie tragen schwarzwollene Kleider mit weißem Übertuch und Schleier am Halse. An Gold werden nur zwei Fingerringe gestattet. Die Zahl der Konventualinnen wird auf zehn festgesetzt. Jede von ihnen erhält eine eigene Wohnung mit Hofraum und Garten. Wer das Kloster auf Zeit verlassen will, bedarf des Urlasses der Priorin und der Herzogin. Die Konventualinnen haben die fünf wöchentlichen Gottesdienste in der Klosterkirche zu besuchen. Es wird im Kloster eine Mädchenschule für Kinder vom Adel eingerichtet, mit einem Schulmeister und einer Nählehrerin besetzt und den Konventualinnen gestattet, je zwei junge Mädchen von Adel zum Zwecke des Schulbesuchs in Pension zu nehmen. Der Unterricht umfaßt Lesen, Schreiben, Katechismus und Nähen.

So waren die Verhältnisse des Klosters von neuem geordnet, und die energische Herzogin sorgte dafür, daß die Ordnung innegehalten wurde. Die Kirchenvisitationsprotokolle bestätigen das.

Ähnlich wie im Schweriner hatten sich die Verhältnisse im Rakeburger Stift entwickelt.<sup>5)</sup> Zäh und erfolgreich hatte es seine Reichsunmittelbarkeit gegenüber dem Lauenburger Herzog Magnus, dessen Gewalttätigkeit es dauernd zu leiden hatte, behauptet. Freilich, die im Herzogtum belegenen Kapitelgüter waren dabei verlorengegangen; der Herzog gab sie trotz aller Reichsgerichtsurteile nicht wieder heraus. Ebenso zwang er die Pfarrer im Herzogtum, sich von dem Rakeburger Bischof loszusagen und ihre Abgaben an diesen in die herzogliche Kasse zu zahlen. Die widerstrebenden verjagte er aus ihren Stellen und ersetzte sie durch evangelische Prädikanten. Dagegen hatte Bischof Georg von Blumenthal, solange er lebte, mit energischer Hand den Kult der alten Kirche im Stiftslande aufrechtgehalten. Dem Eindringen evangelischer Gedanken aber hatte auch er nicht wehren können, und nach seinem Tode (1550) kamen auch hier die Dinge ins Gleiten. Das Kapitel wählte seinen Propst Christoph von der Schulenburg zum Bischof. Enttäuscht und zornig darüber, daß es trotz seines Drängens nicht seinen Bruder Magnus gewählt hatte, schickte ihm der nach seines Vaters Tode zur Regierung gekommene Herzog Franz I. von Lauenburg, ein charakter- und zuchtloser Mensch, der je nach Bedarf katholisch oder evangelisch war, den

<sup>5)</sup> Masch, Gesch. des Bistums Rakeburg (1835), S. 495—550.

für den abendländischen Feldzug gegen Karl V. geworbenen Landsknechtsführer Bolrad von Mansfeld mit seinem Haufen auf den Hals. Dieser plünderte den Dom gründlich aus, schleppte die Glocken, die berühmten silbernen Apostel vom Hochaltar sowie alles sonstige Kirchensilber fort und führte die Domherren, deren er hatte habhaft werden können, wochenlang gefangen mit sich, bis die Geängsteten sich bereit erklärten, den Herzog Magnus zu postulieren. Nach Zahlung von 4000 Talern zog nun zwar Mansfeld endlich ab, aber Herzog Franz behielt das Stiftsschloß Stove und einige Stiftsdörfer in seiner Gewalt.

Christoph von der Schulenburg, der diesen Gewalten nicht gewachsen war, gab schließlich den Kampf auf und resignierte auf Betreiben Herzog Johann Albrechts von Mecklenburg, der seinen jungen Bruder Christoph zu versorgen hatte, zu dessen Gunsten auf das Bistum, freilich nicht ohne sein Geschäft dabei zu machen. Er erhielt 10 000 Taler als Entschädigung. Nun postulierte auch das Kapitel den Mecklenburger. Bergleich protestierte Herzog Franz dagegen beim Papst, indem er sich als getreuen Anhänger der katholischen Religion und Feind der von ihr abtrünnigen Mecklenburger gab; gegenüber dem mächtigeren Nachbar zog er doch den Kürzeren und konnte es auf einen Kampf nicht ankommen lassen.<sup>9)</sup> So übernahm Johann Albrecht in Gemeinschaft mit dem Kapitel einstweilen die Regierung des Stiftes für seinen noch nicht großjährigen Bruder. Als dieser dann 1562 das kanonische Alter erreicht hatte, trat er sie selbst an. Da er jedoch zugleich auf das rigaische Erzbistum hoffte und, dort zum Roadjutor gewählt, jahrelang in Livland weilte, um schließlich nach dem Scheitern seiner Unternehmung in polnischer Gefangenschaft zu schmachten, mußten für ihn im Stift der Dompropst Lorenz von Schack und der Kanonikus Andreas von Angerstein als Statthalter regieren, was natürlich den Lauenburgern wiederum die Möglichkeit zu Tribulationen gab. Nachdem Christoph 1569 endlich zurückgekehrt war und die Regierung übernommen hatte, kam 1573 zwischen ihm und dem Kapitel ein Vertrag zustande, der ihm die Verheiratung gestattete, und 1575 ein zweiter, nach welchem im ganzen Stift die Abgötterei abgeschafft und eine christliche Ordnung eingerichtet werden sollte, selbstverständlich unter Wahrung der Rechte des Kapitels, welches übrigens bereits 1566 seinen Mitgliedern die Heirat gestattet, am Dom einen evangelischen Prediger angestellt und damit seinen Übertritt zu der neuen Lehre vollzogen hatte. Zu einer Kirchenvisitation im Stiftslande kam es jedoch erst 1581. Da man noch keinen eigenen Stiftssuperintendenten hatte, wurde sie wie im Herzogtum Lauenburg dem Lübecker Superintendenten Pouchenius in Gemeinschaft mit mehreren Gliedern des Kapitels übertragen, wobei sich auch hier herausstellte, daß der Übergang zur evangelischen Lehre in der Stille bereits geschehen war. Unter den Pfarrern der sechs Stiftspfarren Schönberg, Selmsdorf, Herrnburg, Demern, Carlow und Schlagsdorf wurden nur der von Herrnburg und der Kaplan in

<sup>9)</sup> Fischer-Hübner, Die Reformation in Lauenburg II, 15.



Schönberg als untüchtig befunden. Universitätsstudien konnten freilich nur zwei, die von Schlagsdorf und Schönberg, nachweisen.<sup>7)</sup> Die Gemeinden bestanden im Katechismusexamen durchweg gut, wenn auch über mangelnde Kirchlichkeit, Böllerei, Fluchen, Böten und papistischen Aberglauben geklagt werden mußte. In Rageburg war die alte Domschule in völligem Verfall. Zunächst wurde der Organist beauftragt, dem Schulmeister zu helfen, und dieser erhielt die Anweisung, für in der Lehre „reine“ Introiten und Gesänge zu sorgen. Zu einer festen Regelung kam es erst 1595. Es wurden jetzt zwei Lehrer, Rektor und Kantor, angestellt. Den Domherren wurde die alte Pflicht, je einen Chorschüler zu unterhalten und zwar der Propst einen Bassisten, Dekan und Senior je einen Tenoristen usw., neu auferlegt. Der Superintendent erhielt die Oberaufsicht. Danach hob sich der Zustand der Schule, 1599 wird er als gut bezeichnet.

Eine zweite Visitation, welche 1589 stattfand und dem wismarschen Prediger M. Konrad Schlüsselburg übertragen war, fand die Gemeinden in wesentlich besserem Zustande. Hatten sich bis dahin die Pastoren teils der lüneburgischen, teils der holsteinischen oder mecklenburgischen Kirchenordnung bedient, so wurde jetzt die letztere maßgebend gemacht und die Berufung eines eigenen Superintendenten gefordert; 1590 berief dementsprechend das Kapitel den letzten Visitator, Schlüsselburg, als solchen nach Rageburg.

Herzog Christoph starb 1592. Als Administrator des Stiftes folgte ihm sein jüngerer Bruder Karl, der bereits 1575 zum Koadjutor erwählt worden war. In seiner Kapitulation hatte er versprochen, das Stift bei den prophetischen und apostolischen Schriften und der Augsburgischen Konfession zu erhalten, einen Superintendenten anzustellen und auf seine Kosten Visitation, Synoden und Konsistorium zu bestellen. Als indes Schlüsselburg 1594 nach Stralsund ging, hielt er die Wiederanstellung eines Superintendenten für unnötig und ließ sich erst nach längerem Widerstande 1597 bewegen, als solchen den 28jährigen Jenaer Magister Nikolaus Peträus, einen gebürtigen Hufumer, der 1600 in Kostock Doktor der Theologie wurde, zu berufen. Peträus war ein tüchtiger Mann; er hat die Gemeinden bis fast an das Ende des Dreißigjährigen Krieges mit Ernst und Treue geleitet (1598—1641). Unter seiner Leitung kamen (1605) neue evangelische Statuten für das Domkapitel zustande, wurde das Rechnungswesen der Kirchen geordnet, den Pfarrern die Führung von Tauf-, Trau- und Sterberegistern zur Pflicht gemacht, für die Pfarrwitwen, — eine neuerstehende Aufgabe —, durch Errichtung von Witwenhäusern gesorgt, und für die Stiftsbauern festgesetzt, daß sie für Beicht-, Tauf-, Hochzeits- und Beerdigungstage von den landesüblichen Hofdiensten befreit sein sollten. Auch eine Kirchenordnung für das Stift hat er entworfen. Eine 1599 gehaltene Visitation ergab im allgemeinen befriedigende Zustände; die Gemeinden bestanden im Katechismusexamen gut, Pfarrer und Gemeinden gaben einander gutes Zeugnis. Nur über Fluchen und Zaubern mußte geklagt wer-

<sup>7)</sup> G. Krüger, Die Pastoren im Fürstentum Rageburg seit der Reformation (1899).

den, jedoch ohne daß bestimmte Personen genannt wurden. Die Pfarrer haben jetzt alle bis auf den von Carlow studiert.<sup>8)</sup> Auch die Pfarren des Landes wurden jetzt durch die Neuerrichtung einer siebenten in Ziethen vermehrt, wo bisher nur eine zum Rageburger Dom gehörige Kapelle bestanden hatte. Der Dompropst L. Schack erbaute die neue Kirche auf eigene Kosten (1594). Dagegen brannte die Schönberger Kirche 1601 völlig aus und konnte nur dürftig mit Hilfe von Sammlungen wiederhergestellt werden.

## Kapitel 4

### Die Theologen und die Kämpfe um die Reinheit der Lehre

Das Land war lutherisch, kirchenordnungsmäßig galten neben den altchristlichen Symbolen allein Luthers Katechismus, die Schmalcaldischen Artikel und das Augsburgische Bekenntnis. Dennoch waren die sektiererischen Bewegungen noch nicht ganz überwunden. Die mit der münsterschen Katastrophe versprengten Reste der Täufer, die sich hin und her unter der Führung von Menno Simons und den beiden Philipps in kleinen Konventikeln wieder gesammelt hatten, fanden sich auch in Mecklenburg. In Wismar bestand von dem eben (1553, 3. 4.) gestorbenen Never her noch eine lose täuferisch gesinnte Gruppe und wurde vom Kate geduldet. Auch in Rostock scheint es immer noch einzelne Täufer gegeben zu haben. Endlich bestand in Ribnitz ein kleiner Konventikel.

Zu ihnen kam gegen Ende Dezember 1553 ein Teil der unter der Herrschaft der „blutigen Maria“ aus England vertriebenen wallonischen reformierten Gemeinde Johann Laskis. Sie hatte vergebens in Kopenhagen Aufnahme gesucht. Nun kam sie auf ihrer weiteren Irrfahrt nach Rostock, wurde aber dort schon am 16. Januar nach einem heftigen Disput mit Georg Reiche ausgewiesen und begab sich nun nach Wismar, wohin das eine Schiff der Flüchtlinge bereits abgetrieben war, und wo seine Insassen zunächst vom Kate freundlich aufgenommen waren. Hier machten sich jedoch die dortigen Taufgesinnten an sie heran und verwirrten sie durch ihre Lehren von der Taufe, vom Eid, vom weltlichen Schwert und von der Menschwerdung Christi, — daß er von Gott allein ohne Zutun der Maria gezeugt sei. Der Führer der Exulanten, Hermann Bäckereus, verhandelte über diese Punkte mit Menno Simons, der sich gerade in Wismar aufhielt, und rief sich als Beistand den bereits nach Emden vorausgegangenen Prediger seiner Gemeinde, Martin Micronius, dazu herbei. Diese tagelang dauernden Verhandlungen erregten jedoch die Aufmerksamkeit der lutherischen Geistlichen der Stadt. Smedenstedt, der Greißwald, wohin er 1548 von Rostock gegangen war, wieder verlassen hatte und sich jetzt in Wismar

<sup>8)</sup> Krüger a. a. O.

aufhielt, begann gegen sie zu predigen. Sie suchten nun mit diesem eine Unterredung nach, wurden jedoch schroff abgewiesen, da er in Wismar kein Amt habe. Darauf supplizierten sie beim Rat, daß man sie nicht ohne ein freies Gespräch über ihren Glauben ausweisen möge. Weitere Predigten gegen sie verschärften die Lage, und am 18. Februar ließ der Rat in allen Kirchen ein Dekret verlesen, nach dem alle Wiedertäufer und Sakramentierer binnen vier Tagen die Stadt zu räumen hatten. Nun erreichte Micronius endlich ein Gespräch mit Smedenstedt, in dem er diesen zu überzeugen versuchte, daß sie keine Sakramentierer seien. Natürlich war auch das vergeblich. Der Bürgermeister aber ließ sich überhaupt nicht mehr auf Verhandlungen ein. So setzte denn Micronius ein schriftliches Bekenntnis auf, in dem er von der Person Christi, von der weltlichen Obrigkeit und von der Ursache der Seligkeit, sodann von der Kindertaufe und vom Abendmahl im Unterschiede von der täuferischen Lehre handelt und von letzterem erklärt, es sei nicht ein schlecht, bloß, gemein Kennzeichen und Gemerk der christlichen Kirche, sondern, wer es genieße, sei theilhaftig des Leibes und Blutes Christi und seines Verdienstes, die Wandelung aber sei abzulehnen, und „das ist“ nicht eigentlich zu verstehen. Der Bürgermeister nahm jedoch nicht einmal dieses Bekenntnis entgegen, und die Unglücklichen mußten ohne Gnade am 23. Februar Wismar verlassen. Ebenso erging es ihnen in Lübeck und Hamburg. Die Lutherischen hatten für sie keinen Raum. Endlich fanden sie in dem reformierten Ostfriesland, dessen Kirche Lasti organisiert hatte, ehe er vor dem Interim nach England hatte weichen müssen, und zwar in Emden Aufnahme.<sup>1)</sup>

Die wismarschen Taufgesinnten scheinen sich jedoch im ganzen der Ausweisung entzogen zu haben. Wir hören nur von drei Handwerker, gegen welche die Ämter der Leineweber, Barbier und Rammengießer als gegen ihnen schädliche Wiedertäufer klagten, und denen der Rat darauf 14 Tage nach Ostern als letzte Frist der Ausweisung setzt. Im folgenden Jahre, — 4. August 1555 —, erließen sämtliche Hansestädte, Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg, ein Mandat gegen die sich immer mehr heimlich einschleichenden Wiedertäufer und Sakramentierer. Den Bürgern wurde strenge untersagt, sie zu herbergen. —

Das Ribniger Wiedertäufernezt wurde 1556 bei Gelegenheit der Visitation entdeckt. Der Superintendent Demeke verhandelte eingehend mit den vier täuferischen Familienvätern, die zum Teil seit 18 Jahren in Ribnitz wohnten und alle aus Friesland oder Jülich stammten. Sie wußten sich wohl aus der Schrift zu verantworten oder schwiegen auf die Vorhaltungen Demekes, indem sie sich auf Christus beriefen, der vor Kaiphas und Pilatus auch geschwiegen habe. So verliefen die Verhandlungen resultatlos, und die Visitatoren übergaben das weitere der Obrigkeit, die sie dann des Landes verwiesen hat.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Der Bericht des Utenhovius über diese Irrfahrten bei Schröder, *Ev. Medl.* II, 64—110.

<sup>2)</sup> Schröder, *Ev. Medl.* II, 137—144.

Trotz des Ausweisungsmandates von 1555 bestand in Wismar eine kleine täuferische Gemeinde weiter, mit der im April 1562 eine herzogliche Kommission, bestehend aus dem Güstrower Superintendenten Becker, den Rostocker Professoren Chytraeus und Pauli sowie dem Rostocker Prediger Gelmerus und den wismarschen Predigern, noch einmal tagelang verhandelte. Ihre Mitglieder, 21 an der Zahl, wurden einzeln vorgenommen, befragt und belehrt. Ihre Hauptlehren, wie sie von ihrem Vorsteher und Lehrer Paul Zimmermann vertreten wurden, waren die allgemein täuferischen: die Erbsünde, zwar nicht die böse Neigung, wohl aber ihre Schuld, sei durch Christus aufgehoben, alle neugeborenen Kinder stünden daher nicht unter dem Zorn Gottes; die Menschwerdung Christi sei nicht aus der Natur der Maria; Predigt und Sakrament der Kirche werden verworfen, ebenso die Kindertaufe; im Abendmahl werden Leib und Blut Christi nur geistig und nur von den Gläubigen genossen. Es gelang nicht, ihn zu überzeugen. Die übrigen waren bis auf den Apotheker Eggebrecht, welcher kein Wiedertäufer aber der Meinung war, daß Calvin und Luther „soweit nicht auseinander“ seien, einfache Leute, unter ihnen nur drei Frauen. Einzelne waren alte Männer „aus der ersten Zeit des Evangeliums“ und hatten ihren Glauben noch von Neber und Timmermann. Sie beklagten sich, sie seien „stille und friedsame Bürger gewesen“. Was ihren Glauben belange, da sollten sich ja andere nicht mit bekümmern, sie würden davon „unserem Herr Gott am jüngsten Tage müssen Rechenschaft geben und nicht andere für sie. Man könne einem wohl so viel auflegen, daß es einem verdrösse.“ Schließlich ließen sie sich doch bis auf ihren Vorsteher und einen alten Anhänger Nevers belehren und unterschrieben, soweit sie schreiben konnten, die vorgelegte Glaubensformel.<sup>3)</sup>

Die Kommission hinterließ den wismarschen Predigern eine Instruktion für die weitere Behandlung der Sektierer, warnte aber vor voreiliger Exkommunikation. Dennoch sind auch damals wieder einige von ihnen aus Wismar ausgewiesen, und da sie in Rostock Unterschlupf suchten, sah sich der dortige Rat wiederum zu einem neuen Mandat gegen sie veranlaßt: jeder Bürger, der sie aufnehme, solle selbst als Sakramentierer gestraft werden.<sup>4)</sup> So kehrten einige von ihnen doch wieder nach Wismar zurück, wo es endlich dem neuen Superintendenten Wigand gelang, diese letzten durch private Seelsorge zurechtzubringen. Damit ist auch in Mecklenburg die täuferische Bewegung erloschen.<sup>5)</sup>

Zum Schlusse verbietet die 1562 veröffentlichte mecklenburgische Polizeiordnung bei ernstlicher Strafe „vermöge der heiligen Reichsordnung und Satzung“, die hin und wieder sich heimlich einschleichenden „Sakramentierer, Wiedertäufer und andere dergleichen“ zu dulden und zu herbergen.<sup>6)</sup> Immer noch wirkt die durch das Münstersche „Reich Gottes“ erregte Furcht vor „Aufruhr“, der durch sie angerichtet werden könnte, nach. Ebenso engherzig verschloß man die

<sup>3)</sup> Schröder, Ev. Meckl. II, 344 ff. <sup>4)</sup> Ebenda S. 400.

<sup>5)</sup> Ebenda S. 428. III, 66 f. <sup>6)</sup> Ebenda II, 318.

Tore den aus den Niederlanden durch das Blutregiment Albas vertriebenen Reformierten; 1567 erließ der Rostocker Rat eine Verordnung wider sie, in welcher den Bürgern verboten wurde, fremde Personen aufzunehmen, bevor sie vom Predigtamt geprüft seien. Dasselbe wurde 1577 wiederholt.<sup>7)</sup>

Von geringerer Bedeutung waren die Fälle Jonas und Münchhausen.

Der hamburgische Pastor Joachim Westphal, ehemals Professor in Rostock, hatte durch eine Streitschrift (*Farrago . . . de coena Domini*) wider die Abendmahlslehre Calvins diesen zu einer Entgegnung veranlaßt, die er an die Kirchendiener und anderen frommen Christen in Niedersachsen richtete. Westphal erließ nun ein Schreiben an die Prediger der größeren Städte Niedersachsens mit der Bitte, Calvin die Antwort nicht schuldig zu bleiben, auf das hin neben anderen der Schweriner Superintendent Rükensbieter ein kurzes Bekenntnis aufsetzte, das auch von den beiden Hofpredigern Johann Albrechts, Langner und Rothmann, mitunterschrieben und mit denen der übrigen niedersächsischen Theologen, unter denen auch die wismarschen waren, zusammen veröffentlicht ward (1556). In diese Kontroverse mischte sich nun der soeben als Rat in Johann Albrechts Dienst getretene Justus Jonas, ein Sohn des Mitarbeiters Luthers, ein ebenso begabter wie eitler Charakter, in vermittelndem Sinne. Eine Verhandlung der Schweriner Theologen mit ihm war resultatlos; beide Teile blieben bei ihrer Meinung. Nun überreichte Jonas im Frühjahr 1558, als der Hof sich in Doberan aufhielt, dort dem Herzog einen von ihm verfaßten „*Dialogus de cena Domini*“, in welchem er einen Ausgleich zwischen den Abendmahlslehren Luthers und Zwinglis versucht, indem er sich im wesentlichen an Calvin anschließt und behauptet, auch Melanchthon sei im Grunde nicht anderer Meinung, als daß zwar mit, aber nicht in dem Brote und nur für den Gläubigen der Leib Christi dargereicht werde. Der Herzog forderte hierzu ein Gutachten von den Schweriner Theologen ein, das natürlich dahin ausfiel, daß hinter diesen Ausführungen im Grunde die Meinung stecke, daß nur Brot und Wein, nicht aber Leib und Blut des Herrn ausgeteilt werde. Sie forderten energisches Einschreiten, und der Hofprediger Langner, der an dem Gutachten nicht beteiligt war, richtete an den Herzog eine „treue Warnung“, den „Flattergeist“ Jonas mit seinen „englischen Tauben“ und „calvinischen Hummeln“ im Lande nicht festzumachen. Jonas verschwindet denn auch aus dem Dienste des Herzogs. Nach mannigfachen Schicksalen endete er in Kopenhagen als Teilhaber an den unglückseligen Grumbacher Händeln auf dem Schafott (1567).

Ebenso kurz war die Episode des bremischen Magisters Rudolf Münchhausen in Rostock, der (1560) beschuldigt wurde, calvinistische Lehren unter den Studenten zu verbreiten. In den Verhandlungen des geistlichen Ministeriums bestritt er zwar diesen Vorwurf, wurde jedoch schließlich, wenn auch unter seinem Protest, als Leugner der

<sup>7)</sup> Schröder, *Ev. Medl.* II, 518; Gropius, *Ev. Rostock*, S. 537.

Gegenwart des Leibes und Blutes Christi aus der Stadt verwiesen. Das vom Rostocker Ministerium ad hoc verfaßte und ihm vorgelegte Bekenntnis wurde mit den Akten an die von Lübeck, Hamburg und Lüneburg gesandt, die denn auch ihre Zustimmung bekundeten.<sup>8)</sup> Man sieht, wie eng noch immer das Gefühl der Zusammengehörigkeit auch unter den Ministerien der Hansestädte war; nicht mit den maßgebenden Stellen des Landes, sondern untereinander suchen sie Verbindung und halten sie Gemeinschaft.

Aber nicht nur nach außen gegenüber den Calvinisten und Sektierern galt es die Reinheit und Einheit der Lehre zu wahren; innerhalb der lutherischen Kirchen sah es kaum friedlicher aus und wogte trotz alles Bewußtseins der Zusammengehörigkeit leidenschaftlicher Kampf hin und her.

Bis zu seinem Tode hatte die gewaltige und überragende Persönlichkeit Luthers die Gegensätze leidlich zusammengehalten. Nun brachen sie unverhüllt auf. Melanchthon hatte infolge seiner schwächlich nachgiebigen Haltung gegenüber dem Interim, seines Synergismus und seiner zweifelhaften Stellung in der Abendmahlslehre die Führung völlig verloren; er war zum Parteihaupt der Philippisten geworden. Ihm gegenüber kämpften die Gnesiolutheraner, geführt von dem leidenschaftlichen und radikalen Geiste des Flacius Illyricus und später von Wigand, Judex und dem zügellosesten Streiter dieser ganzen Schar, Heßhusius, für die Reinheit der Lehre. Dementsprechend verteilten sich auch die Universitäten; dem philippistischen Wittenberg stehen die gnesiolutherischen Jena und Königsberg gegenüber; Leipzig, Marburg, Greifswald und Rostock suchen zu vermitteln. Die durch das ganze evangelische Deutschland hin und her flutenden Kämpfe und die Versuche, sie beizulegen, schlugen ihre Wellen auch nach Mecklenburg hinein, und der theologische Herzog Johann Albrecht war auf das lebhafteste an ihnen beteiligt. Mecklenburg und insbesondere der Hof Johann Albrechts war in diesen Jahrzehnten eine Zuflucht der Streiter für das reine Luthertum, d. h. einer Linie, die zwischen derjenigen der Philippisten und den Ultras der Lehre Luthers wie Flacius lag. Es war eine merkwürdige Zeit, in der die hervorragenderen und streitbareren Theologen fast ebensooft als Exules Christi von Amt und Brot vertrieben, mit Weib und Kind auf der Landstraße lagen, wie in Amt und Arbeit standen. Fast alle Hofprediger des Herzogs sind solche Exules Christi: Joachim Glafer kam 1552 als Vertriebener aus Thorn an den Schweriner Hof, Langner hatte 1556 bei dem Siege der Osiandristen aus Königsberg weichen müssen, D. Simon Musäus hatte, als er 1562 nach Schwerin kam, schon ein langes Wanderleben hinter sich; zuletzt hatte er in Bremen gegen das „siebenköpfige calvinistische Ungeheuer“ Hardenberg gefochten, bis er auch dort ausgewiesen worden war. Er ist auch in Schwerin nicht lange geblieben; seine Kampfnatur trieb ihn schon 1565 weiter. Mag. Christoph Hoffmann war bei dem Siege der Philippisten in Kursachsen „von dem sächsischen Nimrod um des

<sup>8)</sup> Schröder, Ev. Meckl. II, 263 ff.

Bekennnisses zur Wahrheit willen mit Weib und Kind in das Gland hinausgetrieben“, als ihn Johann Albrecht 1567 an seinen Hof berief. Ebenso war der 1571 berufene Mag. Martin Burggraf ein vielfältiger Exul Christi, und sein Nachfolger, der aus Annaberg stammende Mag. Matthäus Boiemus, nennt sich selbst, wie schon gesagt, einen „Verbannten in dieser Zeit, aber dein Bürger, o heilige Kirche“. Die Losung aller dieser Männer war nichts anderes, als was Musäus seine Instruktion nannte: „Die Diener Christi sollen als die treuen Legaten bei der Instruktion seines Wortes genau bleiben und stracks hindurchgehen und wissen, daß sie mit Begehung des allergeringsten Artikels die ganze christliche Lehre verlieren, in Gottes ewigen Zorn fallen, ihre eigenen Seelen verschmerzen und alle ihre Zuhörer in die Hölle führen.“<sup>9)</sup> Wie sehr übrigens diese Kämpfe nicht nur Theologengezänk waren, sondern auch den gemeinen Mann beschäftigten, zeigt die Rostocker Polizeiverordnung von 1576, in welcher der Rat sich genötigt sieht, den Bürgern zu verbieten, beim Trunke vom Sakramente oder anderen Artikeln des Glaubens zu reden oder zu disputieren. Alle diese Fragen waren für die Menschen dieses Zeitalters Lebensfragen, in denen sie leidenschaftlich für oder wider Partei nahmen.

Die Rostocker Universität hatte 1543 in D. Heinrich Smedenstedt ihren ersten evangelischen Theologen erhalten; wegen seiner heftigen Gegnerschaft gegen das Interim und den „Verräter“ Moritz von Sachsen hatte er 1548 weichen müssen. Sein Nachfolger war 1549 der aus Wittenberg berufene Johann Aurifaber, ein Schüler Melanchthons, geworden. Er hatte dem Lande seine zweite Kirchenordnung gegeben (1552), und man weiß, einen wie starken Anteil Melanchthon selbst an ihr gehabt hatte. Sie ist die erste lutherische Kirchenordnung, welche neben den lutherischen Bekenntnisschriften auch die drei altchristlichen Symbole als verpflichtend nennt und damit in den Bahnen des immer stärker hervortretenden Traditionalismus Melanchthons geht. Aber auch Aurifaber hatte nach kurzer Wirksamkeit Rostock, einem Rufe nach Königsberg folgend, verlassen (1554), von wo er mit den Philippisten vertrieben nach Breslau ging. Jedoch war ein anderer Schüler Melanchthons, der zugleich mit ihm nach Rostock gekommen war, geblieben, der junge, kaum 23jährige David Chytraeus, welcher der Stern der Rostocker Universität zu werden bestimmt war und ihr bei allem Festhalten an der reinen Lehre Luthers doch vermittelnden Charakter gegeben hat.

Chytraeus stammte aus Ingelfingen bei Bretten in der Pfalz; 1531 geboren, war er bereits 1544, also 13jährig, in Wittenberg Magister geworden. Als Melanchthons Haus- und Tischgenosse war er diesem sehr nahegetreten und gehörte zu seinen vertrautesten Schülern. Zeitlebens hat er ihm eine treue Anhänglichkeit und Verehrung bewahrt, auch wenn er seinen Meinungen nicht immer zustimmen konnte. Als die Wittenberger Universität sich nach der Niederlage der Lutherischen bei Mühlberg auflöste, war er nach Heidelberg und Tü-

<sup>9)</sup> Schmalz, Gesch. d. Hofgemeinde zu Schwerin, S. 5—18.

bingen gegangen, aber schon 1548 nach Wittenberg zurückgekehrt und hatte dort zu dozieren begonnen. Nun war er mit Murrfaber nach Rostock gekommen und hatte zunächst die Leitung des Pädagogiums im Fraterkloster übernommen. Er trat dieses Amt mit einer Rede darüber an, daß das Studium der Theologie besser durch Übungen in wahrer Frömmigkeit und Tugend als durch Kampf und Streit in Disputationen gepflegt werde. Diese Anschauung ist durch sein ganzes Leben hindurch für seine Haltung charakteristisch gewesen; er war eine fromme vermittelnde Natur, allem Kampfe abhold. Seit 1552 wirkte er an der Universität als vom Räte der Stadt berufener Professor, gewann aber auch zu Johann Albrecht ein enges und dauerndes Vertrauensverhältnis, das ihn alle zahlreichen Berufungen nach auswärts abschlagen ließ. Schon 1554 erschien seine Catechesis, eine auf der Grundlage der melanchthonischen Loci verfaßte populäre Dogmatik, die in zahlreichen Neudrucken eines der längst und weitest verbreiteten Schulbücher geworden ist. Neben Vorlesungen über biblische Bücher las er auch über die griechischen Klassiker, über Ethik, Rhetorik und Melanchthons Loci. Außerdem trieb er historische Studien, deren Ergebnis das vielteilige *Chronicon Saxoniae* (1585—95) und andere kleinere geschichtliche Arbeiten waren.<sup>10)</sup>

Raum hatten sich die Kriegsstürme des Jahres 1552 verzogen, da wurden die mecklenburgischen Theologen in die von neuem ausbrechenden Kämpfe um die Reinheit der Lehre hineingezogen. Gleichzeitig mit der Übersiedelung des Chytraeus nach Rostock war der eigenwillige Reformator Nürnbergs, Andreas Osiander, als Professor nach Königsberg gegangen und hier mit seiner effektiven Rechtfertigungslehre hervorgetreten. Nur die reale Einwohnung der wesentlichen Gerechtigkeit Christi könne, behauptete er, die Rechtfertigung bewirken. Sowohl Melanchthon wie die strengen Lutheraner wandten sich gegen diese katholisierende Lehre, durch welche die preußische Kirche zerrüttet wurde. Murrfaber und Chytraeus reisten (1552) nach Wittenberg, um mit Melanchthon zu beraten, wie man dem Unheil wehren könne. Inzwischen aber hatten nach Osianders Tode seine Anhänger unter Führung seines Schwiegersohnes, des Königsberger Hofpredigers Funck, das Heft ganz in die Hände bekommen, und die Führer der Gegenseite, der Domprediger Mörlin und der Hofprediger Langner, hatten weichen müssen. Als nun Johann Albrecht im Februar 1555 in Wismar sein Beilager mit der Tochter des Herzogs Albrechts von Preußen hielt, erschien mitten in den Trubel der Festlichkeiten hinein Flacius, der durch den Winterschnee zu Fuß von Magdeburg hergewandert war, um gegen den verhassten Osiandrismus zu wirken. Infolge seiner maßlosen Hestigkeit kam es jedoch zu keinen Verhandlungen. Immerhin wurde Johann Albrecht für die Sache interessiert. Er berief den vertriebenen Langner an seinen Hof nach Schwerin und erreichte im nächsten Jahre gelegentlich seines Aufenthaltes in Preußen, daß auf dem Schlosse Riesenburg Verhandlungen stattfanden, an denen auch Murrfaber und

<sup>10)</sup> D. Krabbe, David Chytraeus (1870).



der ebenfalls in Königsberg als Professor wirkende Georg Benetus teilnahmen, und in denen Funck schließlich nachgab. Johann Albrecht war in glücklichster Stimmung über seinen Erfolg. Er glaubte der preußischen Kirche den Frieden wiedergegeben zu haben.<sup>11)</sup> Da jedoch trotzdem die osiandristische Hofkligue in Preußen am Ruder blieb, folgte Benetus noch in demselben Jahre dem Rufe Johann Albrechts nach Rostock. Er ist indes auch dort nur kurze Zeit geblieben; schon 1558 ging er als Generalsuperintendent nach Kolberg. In Preußen aber wurde die osiandristische Herrschaft erst nach zehn Jahren gestürzt, indem der König von Polen als Oberlehnherr eingriff; Funck wurde enthauptet und Mörlin zurückgerufen.

Doch der osiandrische Streit war nur eine Episode; die eigentlichen Kämpfe und Auseinandersetzungen gingen um die Gegensätze zwischen den Gnesiolutheranern und Philippisten. Flacius, seit 1549 in Magdeburg, und seine Gesinnungsgenossen Amsdorf, Gallus und Alberus, zu denen seit 1553 auch Joh. Wigand, Pfarrer, und Matthäus Judex, Diakonus an St. Ulrich, ebendort, kamen, hatten den Kampf gegen Melanchthon und das von ihm mitverschuldete Leipziger Interim (1549) mit aller Leidenschaft geführt. Gegenüber Melanchthons Verteidigung, daß es sich in ihm nur um *Adiphora*, d. h. um „Mitteldinge“, die weder geboten noch verboten sind, handle, hieß es auf der anderen Seite mit Unerbittlichkeit: *nihil est adiaphoron in casu confessionis et scandali*: in dem Augenblick, wo man bekennen muß, gibt es kein „Mittelding“. Hinzu kam der Gegensatz gegen Melanchthons Synergismus, d. h. die Auffassung, daß der Mensch aus eigener Kraft zu seinem Heile mitwirken könne und müsse, und gegen seine calvinisierende Abendmahlslehre. Die Theologen der Hansestädte Lübeck, Hamburg und Lüneburg, überzeugungsmäßig auf der Seite des Flacius, doch von alter Liebe und Ehrfurcht zu dem Praeceptor Germaniae und Genossen Luthers erfüllt, suchten zu vermitteln; sie berieten sich in Braunschweig mit Mörlin und den dortigen Theologen und legten mit Wissen und Willen der Flacianer am 21. Januar 1557 Melanchthon eine Vergleichsformel vor, die dieser jedoch ablehnte. Er war bereit, seine Verfehlung in Sachen des Interims zuzugeben, weigerte sich jedoch, wie von ihm verlangt wurde, öffentlich Buße zu tun. Auch die Mecklenburger suchten zu vermitteln. In Johann Albrechts Auftrage setzte auch Chytraeus eine Vergleichsformel auf, obgleich er an der Möglichkeit einer Verständigung zweifelte. Am 24. Februar überreichte er sie mit einem warmen Handschreiben des Herzogs in Wittenberg. Aber schon am folgenden Tage erfolgte wiederum eine schriftliche Ablehnung Melanchthons, und seine Anhänger verargten es seinem ehemaligen Schüler Chytraeus auf das heftigste, daß er sich zu dieser Aktion hergegeben habe. Melanchthon selbst klagte, daß man ihn nicht als Freund, sondern als Feind der Kirche behandle; obgleich die Abfassung der mecklenburgischen Kirchenordnung ihn mit der mecklenburgischen Kirche eng verbinde,

<sup>11)</sup> Der Bericht Johann Albrechts an Flacius über die Riesenburger Verhandlungen i. Rostocker Etwas (1739), S. 430 ff.

hätten ihm die Mecklenburger härtere Bedingungen auferlegt als die sächsischen Theologen. Zugeben, daß er die Wahrheit verleugnet und abergläubische Meinungen aufgenommen habe, und sich bereit erklären, gewisse andere zu verdammen, das könne er nicht. Er mache keine neuen Dogmen, sondern bemühe sich, die alten Dogmen der Kirche recht zu lehren.<sup>12)</sup>

So war auch diese Vermittlungsaktion gescheitert, und der Kampf ging weiter. Der Regensburger Reichstag von 1556 hatte im Interesse der „endlichen Vergleichung der Religion“ für den August 1557 ein Religionsgespräch in Worms festgesetzt, zu dem beide Teile, die Evangelischen wie Katholischen, ihre Vertreter senden sollten. Vorverhandlungen der sächsischen Theologen dafür fanden in Braunschweig statt, zu denen Johann Albrecht seinen Hofprediger Langner entsandte. Die Gnesiolutheraner tagten, während Chytraeus in Wittenberg mit Melanchthon verhandelte, in dem nahegelegenen Roswig. Da die Einigung mit Melanchthon gescheitert war, endete das Wormser Gespräch mit einem völligen Eklat. Die Gnesiolutheraner, — ihr Mittelpunkt war jetzt das ernestinische Sachsen und seine neue Universität Jena, an die Joeben Flacius, Wigand, Musäus und Judez berufen wurden —, legten dem Vorsitzenden eine Verdammung des Majorismus, Adiaphorismus und Osiandrismus vor und reisten ab, worauf das Gespräch abgebrochen wurde. Der Zwiespalt der Evangelischen war zu einem öffentlichen Skandal für die katholischen Gegner geworden.

Nun suchten die Fürsten zu heilen, was die Theologen verdorben hatten. Gelegentlich der Kaiserproklamation Ferdinands I. in Frankfurt einigten sich auf Betreiben des Herzogs Christoph von Württemberg Kursachsen, Brandenburg, Kurpfalz, Hessen, Baden und die pfälzischen Nebenlinien unter Zugrundelegung eines melanchthonischen Gutachtens; man erklärte, an der Augustana festzuhalten, und äußerte sich über Rechtfertigung, gute Werke, Abendmahl und Adiaphora gemäßigt. Dieser sog. „Frankfurter Kezess“ fand jedoch bei den norddeutschen Theologen wenig Beifall. Johann Albrecht legte ihn einem ad hoc in Wismar zusammengerufenen Konvent der mecklenburgischen Theologen vor. Sie erklärten in ihrem Gutachten vom 14. August 1558, die Artikel des Kezesses seien zum Teil „gar generaliter und ambigue gestellt“; Artikel 1 über die Rechtfertigung sei zwar an sich gut, aber es fehle die Antithesis, die Verwerfung der osiandrischen Irrtümer; an Artikel 2 von den guten Werken sei nichts zu erinnern, aber von Artikel 3 vom Abendmahl sei zwar der erste, gegen die Papisten gerichtete Teil gut, der zweite jedoch so ambigue gestellt, daß auch die Calvinisten unterschlüpfen könnten, und Artikel 4 von den Adiaphoris sei allzu kurz und allgemein. Sie forderten, daß Artikel 3 und 4 genauer gefaßt würden, jedoch ohne jede Verdammung von Personen und Kirchen. Sie bitten, der Herzog möge nur mit dieser Klausel unterschreiben und bei Johann Friedrich von Sachsen dahin zu wirken suchen, daß er zu einer Einigung geneigt

<sup>12)</sup> Schröder, Ev. Meckl. II, 193—202; dort Melanchthons Antwort.

werde.<sup>13)</sup> Daraufhin unterschrieb Johann Albrecht nicht. Auch das pommerische Bedenken (16. Dezember 1558) und das der drei Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg (1559) äußerte ähnliche Gedanken. Völlig im flacianischen Sinne ablehnend war das Weimarer Konfutationsbuch (1559).

Dennoch ließen Kurfürst Friedrich von der Pfalz und Christoph von Württemberg nicht nach. Auf ihr Drängen kam es schließlich im Januar 1561 zu dem Naumburger Fürstentag. Die Fürsten verhandelten hier selbst unter Ausschluß der Theologen. Von Mecklenburg nahm Herzog Ulrich, der Chytraeus mitgebracht hatte, selbst teil. Johann Albrecht hatte seinen Hofmarschall Werner Hahn und den Dr. Mersner gesandt. Man einigte sich auf die unveränderte Ausgabe der Augustana von 1531, nannte aber, um dem calvinistisch gesinnten Kurfürsten Friedrich von der Pfalz die Unterschrift zu ermöglichen, die Variata von 1540 in der Vorrede als eine „stattlichere und ausführlichere Wiederholung“. Jedoch reiste Johann Friedrich von Sachsen ohne zu unterschreiben ab, und auch Herzog Ulrich unterschrieb nicht. Die übrigen leisteten die Unterschrift.

Natürlich rief dieses Ergebnis die Flacianer aufs neue ins Feld. Schon am 4. Februar wandten sich Flacius, Wigand und Judeg an die mecklenburgischen Theologen, bei den Fürsten sowie den pommerischen und sächsischen Theologen die Berufung eines Konventes zu betreiben, um Stellung zu nehmen. Zugleich baten sie um Veröffentlichungserlaubnis für eine ihnen übersandte Rostocker Friedensformel, — wahrscheinlich das Gutachten, welcher die Rostocker im Vorjahre auf Johann Albrechts Begehren verfaßt hatten.<sup>14)</sup>

In der Tat tagte im Juli ein Konvent der Theologen von Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Lüneburg, Braunschweig, Magdeburg und Bremen in Lüneburg. Rostock und Wismar hatten ihre beiden Superintendenten Kittel und Freder entsandt. Der Konvent schloß mit einer einhellig unterschriebenen Erklärung über das Corpus doctrinae, bei dem man bleiben wolle, über die strittigen Lehrpunkte und über die päpstliche Jurisdiktion, „daß er die Unsern zu seinem vermeintlichen Concilio sich unterstehet zu berufen“. Sie wendet sich scharf gegen jede ambigue Interpretation der Abendmahlslehre sowie gegen die Majoristen, Synergisten und Adiaphoristen. Da das Rostocker geistliche Ministerium von ihm vom Käte gesetzten Superintendenten Kittel und seine Vollmacht für die Lüneburger Verhandlungen nicht anerkannte, reisten nach Schluß derselben Valentin Korte, jetzt Superintendent in Lübeck, und Dionysius Schunemann von dort nach Rostock, um persönlich auch die Rostocker zur Unterschrift zu gewinnen, was denn auch unschwer gelang, freilich nur unter nochmaligem Protest gegen Kittels Beteiligung.

Währenddessen aber hatten Flacius und seine Genossen in Jena den Bogen so sehr überspannt, daß er brach. Flacius, Wigand, Judeg und Musäus hatten weichen müssen. Für Flacius begann damit

<sup>13)</sup> Schröder, Ev. Medl. II, 224—233.

<sup>14)</sup> Schröder, Ev. Medl. II, 252—261, 286 f.

seine letzte Zeit, in der er, von Stadt zu Stadt verjagt und bekämpft, umherirrte, bis er 1575 in Frankfurt a. M. starb. Die drei anderen fanden im folgenden Jahre Aufnahme in Mecklenburg, Musäus als Hofprediger Johann Albrechts in Schwerin, Wigand als Superintendent und Judeg als sein Mitarbeiter an dem großen kirchengeschichtlichen Werk der Magdeburger Centurien in Wismar. Die 7. bis 13. Centurie dieses berühmten Werkes ist in der Marienpfarre dort verfaßt und abgeschlossen worden, und die beiden wismarschen Prediger Corvinus und Holzhüter haben daran mitgearbeitet. Mecklenburg stand bei aller Friedenswilligkeit doch fest auf dem Boden der reinen lutherschen Lehre, und als im folgenden Jahre (1562) gelegentlich des niedersächsischen Kreistages in Lüneburg die des theologischen Kampfes überdrüssigen Politiker, vorab der Lüneburger Rat Möller und Boukhus, der Rat Herzog Ulrichs, um ihm ein Ende zu machen, ein Mandat der Stände zuwege brachten, das zwar die Duldung der Wiedertäufer unterlagte, aber die Abendmahlsfrage auf ihr Anfangsstadium zurückzuschrauben suchte, indem es vorschrieb, daß nur gelehrt werden solle, was Christus, Paulus, die Augustana und ihre Apologie sage, den Theologen aber der Elenchus und der Druck von Schmähschriften verboten und für jede Drucklegung die Genehmigung der Obrigkeit vorgeschrieben wurde, da flammte das Freiheitsgefühl der Theologen auf; Mörlin und Hefhus schrieben von Braunschweig und Magdeburg ihre leidenschaftlichen Entgegnungen; auch die mecklenburgischen Theologen waren nicht geneigt, sich zu unterwerfen. Herzog Ulrich berief vor der Publikation, zu der ihn sein Rat drängte, den Güstrower Superintendenten Becker und die beiden Rostocker Professoren Chytraeus und Pauli zu sich. Auf ihren entschiedenen Rat gab er seine Unterschrift nicht her; das Mandat wurde in Mecklenburg nicht publiziert. So ging der Kampf weiter, aus dem Melanchthon, der unter ihm unsäglich gelitten hatte, 1565 durch den Tod erlöst wurde. Langsam verschob sich die Lage zugunsten der streng lutherischen Seite. Zwar blieben die Philippisten zunächst noch in Kursachsen die herrschende Partei, aber im herzoglichen Sachsen trat mit dem Sturze Johann Friedrichs (1567) ein Wandel ein. Sein Bruder und Nachfolger Johann Wilhelm gab der Universität Jena ihren streng lutherischen Charakter wieder; Wigand und Hefhusius, jener aus Wismar, dieser aus Magdeburg, wurden zurückgerufen. Zugleich ließ der Herzog die sog. Weimarer Konfutation gegen die Philippisten verfassen, zu der er sich ein Gutachten der Rostocker Theologen erbat.<sup>15)</sup>

Jetzt aber waren bereits wiederum von Württemberg aus erneute Verhandlungen zur endlichen Herstellung der Konkordie in den lutherschen Ländern aufgenommen worden, und zwar durch Jakob Andreae, den Kanzler der Tübinger Universität. Als dieser 1568 in Wolfenbüttel zur Organisation der dortigen evangelischen Kirche weilte, nahm er Fühlung mit Martin Chemnitz, dem bedeutenden Superintendenten von Braunschweig, und dem gerade auf seiner

<sup>15)</sup> Schröder, Ev. Meckl. II, 518 ff.

Reise nach Osterreich, wohin er zur Organisation der evangelischen Kirche berufen war, Wolfenbüttel berührenden Chytraeus; er legte ihnen bereits den Entwurf einer Eintrachtsformel vor und begab sich im Dezember des folgenden Jahres nach der Rückkehr des Chytraeus selbst als Gesandter des Herzogs Julius von Braunschweig nach Rostock, um die mecklenburgischen Theologen und den Herzog Ulrich für seine Pläne zu gewinnen. Auf Erfordern des Herzogs berieten die Rostocker Theologen unter Zuziehung der Superintenden ten am 6. Januar 1570 in Rostock über die fünf Andreaeschen Artikel von der Rechtfertigung, den guten Werken, dem freien Willen, den Adiaphoris und dem Abendmahl, sie äußerten sich im allgemeinen zustimmend und setzten als Beitrag zu der erwünschten Konkordie in kurzen Sätzen auf, was in Mecklenburg über die fraglichen Punkte gelehrt werde, forderten aber, daß in derselben die Irrtümer aus drücklich verworfen würden. Chytraeus, der die Verhandlung ge leitet hatte, hatte wenig Zutrauen zu dem ganzen Unternehmen; seine Meinung war, anstatt neue Formeln zu schaffen, solle man bei dem von Luther und Melancthon bezeugten Lehrbegriff bleiben. Die Ver handlungen gerieten denn auch ins Stocken. Ein im Vorjahre zwischen den Jenaern und den kursächsischen Theologen in Altenburg ver anstaltetes Kolloquium, über das Wigand an die Wismarer berichtete, war ebenfalls völlig resultatlos gewesen.

Unterdes hatte Mecklenburg selbst seinen Abendmahlsstreit gehabt. Der junge, aus der lutherischen Gemeinde in Antwerpen nach Lübeck gekommene Prediger Johann Saliger (Beatus) und sein Kollege Fredeland waren dort mit der übrigen Geistlichkeit in einen heftigen Zwist geraten. Seinen Ursprung hatte dieser Zwist in der praktischen Frage, ob bei der Feier des Sakraments etwa nachgeholt Oblaten oder Wein eine erneute Konsekration durch Wiederholung der Einsetzungsworte nötig machten. Saliger und sein Genosse traten hierfür ein, da nach ihrer Überzeugung ohne das gar kein Sakrament zustande komme; die übrigen verneinten es. Der Streit hatte sich dann auf die Frage zugespitzt, ob die Verbindung des Leibes und Blutes Christi mit dem Brot und Wein schon bei der Rezitation der Einsetzungsworte, wie Saliger behauptete, oder erst bei dem Genuße durch die Kommuni kanten erfolge. Sein Ende war, daß der „unselige Saliger“ und der „unfriedliche Fredeland“ aus Lübeck weichen mußten. Saliger fand Aufnahme in Schwerin bei dem Domprediger Nikolaus Budanus, zu dem er von Antwerpen her, — auch Budanus war aus Antwerpen gekommen — Beziehungen hatte, und erhielt durch dessen Fürsprache von Johann Albrecht die soeben neu zu besetzende Nikolaipfarre in Rostock (1568). Das dortige Ministerium nahm ihn nur ungen und unter der Bedingung auf, daß er über den ganzen Streit schweige. Aber Saliger, jung und ein Draufgänger, wie er war, konnte nicht schwei gen. Als seine Sache auch in Rostock Stadtgespräch geworden und er als Papist verdächtigt wurde, hielt er sich für verpflichtet, sich auf der Kan zel zu rechtfertigen und seinen Gegnern den Vorwurf ins Gesicht zu schleudern, sie seien auf dem besten Wege zum Calvinismus. Nun kam es auch in Rostock zum Kanzelkampf, indem die übrigen Prediger eben

so deutlich antworteten. Vergeblich hatte sich Chytraeus vor seiner Abreise nach Oesterreich um Beilegung des Streites bemüht, während sein Kollege Pauli in seinen Vorlesungen ebenfalls gegen Saliger zu Felde zog. Inzwischen aber hatte der Streit nach Schwerin übergegriffen, wo der Hofprediger Hoffmann für und der Superintendent Peristerus gegen Saliger in Kanzelkampf geraten waren, in dem sie „des Heiligen Geistes Amt mit Freudigkeit“ führten und einander ihre „beweislichen Errores“ aufrückten, bis der Herzog ihnen beiden Stilltschweigen auferlegte, worauf Hoffmann eine ausführliche Verteidigungsschrift an ihn richtete, in der er ihn warnt: wenn man in diesem Punkte nachgebe und nicht fest auf dem „das ist mein Leib“ stehe, sondern es zum „das wird mein Leib sein“ mache, werde man bald genug beim Calvinismus angelangt sein.

Schließlich wandten sich die Herzoge um Rat an Wigand, der seit 1567 wieder in Jena war. Dieser riet, sie möchten den Fall durch eine Kommission zur Entscheidung bringen, die denn auch zu Anfang des folgenden Jahres zustande kam. Ihr gehörten an die Superintendenten von Güstrow und Neubrandenburg, Becker und Schermer, der Güstrower Prediger Piper und die beiden wismarschen Holzhüter und Corvinus. Pauli vertrat das Rostocker Ministerium. Bei den Verhandlungen, die zu keinem Resultat führten, zeigte sich, daß die Wismarschen auf Saligers Seite standen. Die Akten wurden wiederum an Wigand gesandt, der sich dahin äußerte, daß beide Parteien in dem Hauptpunkte übereinstimmten, daß Leib und Blut Christi bereits vor dem Essen und Trinken im Sakrament da seien, daß man daher den Streit ruhen lassen und durch Chytraeus nach seiner Rückkehr aus Oesterreich oder Becker eine kurze Schrift aufsetzen lassen solle, die dann von beiden Teilen zu unterschreiben sei. Danach wurde verfahren. Es wurde ein herzoglicher „Abschied“ aufgesetzt, in welchem den Rostocker Predigern ihre Rechtgläubigkeit bezeugt wurde, sie hätten treulich gelehrt, daß im Abendmahl Leib und Blut Christi „kraft der Einsetzung“ mit, in oder unter dem Brot und Wein gegenwärtig sind und empfangen werden. Saligers Vorwürfe seien daher unberechtigt, doch solle die Sache, wenn er vom Streit ablasse, hiermit abgetan sein und „unnötige Disputationes, wie und wann und auf waserlei Weise das Brot im Abendmahl der Leib Christi sei“, hinfort vermieden werden.

Die Rostocker Prediger waren mit diesem Entscheid wohl zufrieden; nicht so Saliger; Chytraeus konnte ihn auf keinerlei Weise zur Annahme bewegen. So mußte er die Kanzel und die Stadt räumen (5. Oktober 1569). Doch ließ ihn Johann Albrecht nicht ganz fallen: noch 1571 bezog er von ihm in Wismar, wo er Aufnahme gefunden hatte, eine Pension. Das wismarsche Ministerium aber stand nach wie vor entschlossen zu ihm. Holzhüter gab am 4. Oktober von seiner Kanzel eine eingehende Erklärung für ihn und gegen die Rostocker ab, die mit dem pathetischen Satz schloß: „Ach, du elendes Rostock, die du bis in den Himmel erhöhst und ein sunderliches Kleinod dieses ganzen Landes gewesen bist, du wirfst bis in die tiefste Hölle hinuntergestoßen werden, darum, daß deine Prediger und

Lehrer die Wahrheit des Testamentes Christi angefochten und überdies noch diese Verfolgung angestiftet haben.“<sup>16)</sup> Von Herzog Ulrich deswegen zur Rede gestellt, verteidigte sich das Ministerium am 6. Januar 1570 mit aller Entschiedenheit und erklärte, es sei nur dann zum Frieden mit den Rostockern bereit, wenn diese öffentlich vor der Gemeinde erklärten, daß sie gesündigt hätten, den Streitpunkt durch eine unmißverständliche Erklärung richtigstellten und ihren vertriebenen Prediger restituieren.<sup>17)</sup> Dazu waren diese natürlich nicht bereit. So kam es am 24. März des folgenden Jahres, als Pauli im Auftrage der Herzoge zur Einführung des neuen Superintendenten Peristerus in Wismar weilte, noch einmal zu einer Auseinandersetzung zwischen diesem und Holzhüter und Corvinus, in der sie ihn vor allem beschuldigten, daß er neuerdings wieder in seinem „Methodus de coena Domini“ Saliger vor dem ganzen Deutschland stinkend gemacht habe. Auch diese Unterredung führte zu nichts als nachträglichen gereizten Erklärungen gegeneinander.<sup>18)</sup> Schließlich verlief sich der Streit im Sande. Man hatte viel aneinander vorbeigeredet, weil man den eigentlichen Gegensatz mehr fühlte als klar erkannte; auch Wigand erkannte ihn nicht. In der Tat aber hatten die Rostocker die Reinheit der lutherischen Auffassung gegen das ante usum im vierten Kanon des Trienter Konzils und die unbewußt katholisierende Anschauung Saligers gerettet. Das „kraft der Einsetzung“ in dem herzoglichen Abschied von 1569 trifft in der Tat den springenden Punkt. Brot und Wein werden nicht durch die vom Prediger gesprochenen effektiven Worte verwandelt oder sakramental mit dem Leibe und Blute Christi verbunden, wie Saliger meint, — das ist katholische, magische Sakramentsauffassung —, sondern sie sind es, weil Christus es in der Einsetzung gesagt hat, und die Rezitierung der Einsetzungsworte bei der Feier des heiligen Abendmahles ist genau wie die des Taufbefehls bei der Tauffeier nur ein sich auf die Anordnung Christi Stellen.

Indes sollte der Streit noch einmal wieder aufleben, als 1571 Peristerus, der bisherige Schweriner Superintendent, nach Wismar versetzt wurde. Peristerus war Saligers Gegner gewesen und wurde daher von den Wismarschen widerwillig aufgenommen. Bald gab es zwischen ihm und dem geistlichen Ministerium allerlei Zwistigkeiten über seine Amtsführung, über den Opferpfennig beim Abendmahl. Das Ministerium verklagte ihn bei Johann Albrecht. Dieser vermittelte durch eine Kommission (1573). Aber der Friede dauerte nur kurze Zeit; Peristerus war ein heftiger und streitbarer Charakter, und die wismarschen Prediger gaben ihm darin nicht nach. Bald war der Streit wieder im Gange. Nun suchten sie ihm an der Lehre zu sicken. Er hatte bereits 1568 ein „Herzliches und standhaftes Bekenntniß von den fürnehmsten Artikeln des Christlichen Glaubens“ veröffentlicht, das eben jetzt, 1573, in zweiter Auflage erschienen war. Hier hatte er die Wendung „wir werden gerecht um des Glaubens willen“

<sup>16)</sup> Schröder, Ev. Medl. III, 31—37.

<sup>17)</sup> Schröder, Ev. Medl. III, 50—64. <sup>18)</sup> Ebenda S. 96—106.

gebraucht, worin seine Gegner eine Abweichung von der reinen Lehre erblickten, und nun griff der Streit auch auf die Abendmahlslehre über. Peristerus veröffentlichte einen „Bericht, wie das Abendmahl zu Wismar gehalten wird“ (1574), der zur Folge hatte, daß ihm die Herzoge zu Beginn des Jahres 1575 den Dienst auf sagten. Nun richtete er zu seiner Rechtfertigung einen „Gründlichen Bericht vom Sakrament des heiligen Abendmahles“ an den Rat von Lübeck, gegen welchen die wismarschen Prediger eine „dicke“ Gegenschrift ausarbeiteten, in der sie ihm 13 Irrtümer vorwarfen, vor allem, er lehre, daß Brot und Wein vor dem Essen nicht Leib und Blut seien, und daß die „Erzählung“ der Einsetzungsworte Christi nur historisch, nicht aber wandelnde Konsekration seien. Peristerus antwortete in einer „Apologia oder Verantwortung“ (1577), in der er die 13 Punkte größtenteils zugibt und behauptet, insbesondere aber feststellt, daß zum Sakrament der Usus gehört, die nicht gereichten Elemente also nicht Leib und Blut Christi seien. Was die Rezitation der Einsetzungsworte betreffe, so sei sie allerdings nur historisch, die Historie aber müsse erzählt werden, weil es ohne den Befehl Christi kein Sakrament gebe, und zur Erinnerung für die Kommunikanten; sie als wandelnde Konsekrationsworte aufzufassen, sei papistisch. Damit schließt auch dieses Wiederaufleben des Streites. Peristerus suchte und fand auf Empfehlung der Rostocker Fakultät, die ihm seine Rechtgläubigkeit bescheinigte, nach einiger Zeit ein Unterkommen in Berlin als Hofprediger (1583). Wigand aber nennt ihn in einem Schreiben an Johann Albrecht „einen Wolf im Schaffstalle“.<sup>19)</sup>

Die Bemühungen Andreaes um die Konkordie der lutherischen Kirchen, die 1570, wie erzählt, ins Stocken geraten waren, wurden 1573 von ihm mit besserem Erfolge wieder aufgenommen. Im Norden setzte sich der Hamburger Westphal für seine Ziele ein und gewann dafür die Rostocker Fakultät. Man plante eine gemeinsame Beratung der nieder-sächsischen Theologen und Politici in Lüneburg. Doch kam es nicht dazu; Chytraeus, der dabei unentbehrlich war, wurde nach Steiermark zur Einrichtung der dortigen evangelischen Kirche abgerufen. Im Dezember 1573 verließ er Mecklenburg und kehrte erst im Juli 1574 wieder zurück. Inzwischen hatte Andreae in der „Schwäbischen Konkordie“ einen Einigungsentwurf vorgelegt, den die Rostocker im Oktober durch Chemnitz erhielten. Sie berieten über ihn unter Zuziehung der Superintendenten Becker und Schermer am 27. Oktober und übersandten das Ergebnis ihrer Verhandlung an die Seestädte, während die Lübecker, Hamburger und Lüneburger Theologen in Bergedorf tagten und ihr Urteil den Rostockern übermittelten. Nachdem noch weitere Beratungen in Mölln stattgefunden hatten und auch Chemnitz in dieselben hineingezogen war, wurde die endgültige Fassung auf Andreaes Vorschlag dem Chytraeus und Chemnitz übertragen. So entstand die „schwäbisch-sächsische Konkordie“, die jedoch wegen ihres polemischen und reichlich melanchthonischen Cha-

<sup>19)</sup> Schröder, Eb. Medl. III, 162—180, 258—313. Derselbe, Wismar. Predigerhistorie, S. 83—90.



racters, — sowohl Chytraeus wie Chemnitz waren Schüler Melancthons —, bei den Schwaben wenig Beifall fand.

Inzwischen aber war in Kursachsen der Umschwung eingetreten. Kurfürst August hatte sich endlich von dem kaum mehr heimlichen Calvinismus an seinem Hofe überzeugen lassen. Die Philippisten waren 1574 gestürzt, ihre Hauptführer ins Gefängnis geworfen worden. Nun bestand auch hier ein starkes Bedürfnis nach Einigung mit den übrigen lutherischen Kirchen. So kam es im Frühjahr 1576 zunächst zu einem Konvent der württembergischen, badischen und hennebergischen Theologen in Maulbronn, auf welchem unter der Führung Andreaes in engerem Anschluß an die Augustana die sog. Maulbronner Formel ausgearbeitet wurde. Darauf berief Kurfürst August einen Theologenkongress nach Torgau, zu dem er neben seinen eigenen Theologen Andreae, Selnecker und Musculus einlud und von Herzog Ulrich auch Chytraeus erbat. Hier wurde unter Zugrundelegung der schwäbisch-sächsischen Konkordie und der Maulbronner Formel das „Torgische Buch“ in zwölf Artikeln verfaßt, das mit der Bitte um Prüfung an die meisten evangelischen Stände versandt wurde. Die mecklenburgischen Theologen, d. h. außer den Rostockern die Superintendenten Schermer-Neubrandenburg, Stüler-Schwerin und Boiemus-Parchim, — Becker-Güstrow und Michaelis-Wismar waren durch Krankheit verhindert —, sowie die beiden Güstrower Prediger Piperites und Schindius, verhandelten auf Befehl des Herzogs im Oktober über dasselbe. In ihrem Gutachten, das sie am 16. Oktober dem Herzog übersandten, begrüßten sie es mit herzlicher Freude und erklärten sich mit ihm völlig einverstanden; sie wünschten nur einige unbedeutende redaktionelle Änderungen.<sup>20)</sup> Indes brach gerade über diesem Gutachten in Rostock selbst noch einmal in einem der entscheidenden Punkte, um die es ging, ein Konflikt aus. Die beiden Rostocker Prediger Gelmerus Remorimontius an St. Petri und Matth. Rütze an St. Nikolai standen zu dem Flacianischen Radikalismus und seiner Behauptung, die Erbsünde sei die Substanz des Menschen und zwischen ihr und der Natur des Menschen nicht zu unterscheiden. Sie weigerten die Zustimmung zu dem Torgischen Buche. Vergeblich suchte die Fakultät mit ihnen zu verhandeln. Schließlich wurden sie auf herzoglichen Befehl entlassen. Und nun zeigte sich, daß sie doch in Rostock einen nicht unbedeutenden Anhang hatten, der sich erst allmählich wieder beruhigte. Auch nach Hamburg griff die Sache über. Gelmer wurde übrigens im nächsten Jahr in Güstrow durch Becker und Chytraeus zum Widerruf bewogen.<sup>21)</sup> Er wurde dann Pastor in Waren.

Inzwischen gingen die Einigungsverhandlungen weiter, Kurfürst August übergab die zahlreich eingegangenen Gutachten den drei Theologen Andreae, Chemnitz und Selnecker zu nochmaliger Überarbeitung des Torgischen Buches. Sie entledigten sich dieser Auf-

<sup>20)</sup> Schröder, Ev. Medl. III, 230—234.

<sup>21)</sup> Schröder, Ev. Medl. III, 234—243.

gabe in dem Kloster Bergen bei Magdeburg. Corner, Musculus und Chytraeus wurden erst zu einer letzten Durchsicht herangezogen, wodurch letzterer sich freilich zurückgesetzt fühlte,<sup>22)</sup> doch aber seine Unterschrift nicht weigerte. So entstand das „Bergische Buch“ (28. Mai 1577), d. h. die *Solida declaratio* der Konkordienformel, das nun zur Unterschrift an alle evangelischen Stände versandt wurde und in der That sie von den meisten erhielt. In Mecklenburg unterschrieben am 12. November auf einem von Herzog Ulrich berufenen Konvent die fünf Superintendenten Becker, Pauli, Schermer, Boiemus und Stüler; nur der sechste, der wismarsche Michaelis, verweigerte sie und forderte Bedenkzeit. Auf eine weitere herzogliche Verordnung hielten dann die Superintendenten mit den Pastoren ihrer Kreise Synoden, auf denen auch diese unterschrieben. Den Widerstrebenden ward Bedenkzeit gewährt, aber verboten, von der Kanzel gegen das Bergische Buch zu reden. In der That unterschrieben alle 466 mecklenburgischen Prediger. Nur in Wismar erhob sich hartnäckiger Widerspruch. Der Superintendent Michaelis hatte schon gegen das Lorgische Buch öffentlich von der Kanzel geredet. Er weigerte auch jetzt die Unterschrift und mit ihm die Prediger Holzhüter, Isensee und Kulemann; sie erklärten das Bergische Buch für des Synergismus verdächtig und forderten die namentliche Nennung der in ihm verworfenen Irrlehrer. Vergeblich verhandelten Chytraeus und Pauli mit ihnen und wiesen u. a. darauf hin, daß auch Heshusius und Wiggand ihre Unterschriften gegeben hätten. Schließlich, als sie sich dauernd weigerten, auf der Kanzel zu schweigen, wurde die Suspension über sie verfügt. Trotzdem gab man die Verhandlungen noch nicht auf. Sie zogen sich bis in den Sommer 1578 hin, — vergebens. Kulemann gab freilich nach, aber die anderen drei warfen den Verfassern des Bergischen Buches alle möglichen Häresien vor, nannten sie Apostaten, Mameluken und Fickfacker, titulierten Chytraeus und Pauli mit „böse Buben“, und als Pauli dem Michaelis schließlich das ihm übergebene Exemplar des Bergischen Buches wieder abforderte, fand er darauf von ihm geschrieben: „*Osculum Judae*“, — Judastuß. So mußte schließlich doch zu ihrer endgültigen Absetzung und, als Michaelis und Holzhüter in Wismar Privatwohnungen gemietet hatten und in ihnen Konventikel hielten, zu ihrer Ausweisung geschritten werden. Sie schieden mit einer leidenschaftlichen Apologie, die sie mit den Worten schlossen: „Wir wollen, ob Gott will, ewig leben und bleiben in Christo, unserem Herrn, mit welchem wir müssen unschuldig leiden.“<sup>23)</sup> Holzhüter fand jedoch innerhalb Mecklenburgs, in Gadebusch, wieder ein Unterkommen als Pastor; er muß schließlich also doch seine Unterschrift gegeben haben. Isensee ging an die lutherische Gemeinde in Antwerpen. Die Einholung der Unterschriften der Prediger im wismarschen Kreise wurde

<sup>22)</sup> Er war auch sonst nicht ganz befriedigt und klagte noch 1591 in einem Briefe an Hunnius darüber, daß keiner seiner Vorschläge Annahme gefunden habe und in der Konkordienformel daher kein einziges von ihm stammendes Wort stehe. (Aren, Beiträge II, 210.)

<sup>23)</sup> Schröder, Ev. Meckl. III, 316—375.

durch den Schweriner Superintendenten Stüler begonnen und durch den Nachfolger des Michaelis, Corvinus, vollendet.

Indessen waren doch auch anderswo noch Bedenken gegen das Bergische Buch laut geworden, und so veranstalteten die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg noch einmal einen Theologenkongress in Tangermünde zu einer abermaligen Revision (März 1578) und einen weiteren in Jüterbogk (1579). Von Mecklenburg aus hat Chytraeus an beiden teilgenommen. Der erstere lehnte jede Veränderung ab, der zweite fügte eine Vorrede hinzu, die sog. Epitome. In dieser Gestalt ist dann die Konkordienformel am 30. Dezember 1579 von Herzog Ulrich unterschrieben worden und am 25. Juni 1580 in Druck veröffentlicht. Nach langen Mühen war endlich das Eintrachtswerk zum Ziel gekommen, und wenn es auch nicht allen Wünschen entsprach und ein nicht unerheblich melanchthonisiertes Luthertum zur geltenden Norm machte, so hat die Konkordienformel doch dem bei weitem größten Teil der evangelischen Kirchen den lang-ersehnten Frieden gebracht.

Für Mecklenburg aber brachte dieser Abschluß der theologischen Kämpfe das Bedürfnis nach einer Revision oder Neuschaffung seiner Kirchenordnung, namentlich in ihrem ersten, die Lehre enthaltenden Teil, der auf alle diese Kontroverspunkte, die das Zeitalter erregt hatten, noch nicht hatte eingehen können. Das Konkordienbuch lag nur in den wenigen unterschriebenen Exemplaren auf den Superintendenturen, aber die Kirchenordnung war in der Hand aller Pfarrer, war ihr Lehr- und gottesdienstliches Handbuch.<sup>24)</sup>

Schon 1569 hatte Johann Albrecht den Chytraeus mit der Abfassung einer neuen Kirchenordnung beauftragt und war dieser an die Arbeit gegangen. Die Sache war jedoch liegengeblieben, da sich das Verhältnis zwischen diesem und dem Herzog getrübt hatte. Sie kam erst 1576 wieder in Anregung. Als die Superintendenten im Herbst des Jahres zur Begutachtung des Torgischen Buches zusammengekommen waren, erhielten sie auch den Auftrag, die Kirchenordnung zu verbessern. Auch diesmal blieb die Sache nach einem kurzen Anlauf liegen. Die Verhandlungen um die endgültige Gestalt der Konkordienformel ließen es zu weiterem nicht kommen. Im Jahre 1584 nahm Herzog Ulrich sie wieder auf; der besondere Anlaß waren jetzt Klagen über den willkürlichen Gebrauch, den manche Pfarrer von der Kirchenzucht machten, und ihr ärgerliches Leben. So beauftragte er von neuem den Chytraeus und die Superintendenten mit der Revision der Kirchenordnung und Abstellung ihrer Mängel. Sie antworteten mit einem Bedenken, indem sie es aussprachen, daß es nicht schicklich sei, an dem Examen ordinandorum Melancthons, das den ersten, den Lehrteil der Kirchenordnung bilde, meistern und verbessern zu wollen, und daß es sich mehr empfehle, eine ganz neue und eigene Kirchenordnung für Mecklenburg auszuarbeiten, nachdem die alte auch von anderen Ländern angenommen sei. Notwendig sei auch eine klare Behandlung der Kontroverspunkte; der Herzog möge

<sup>24)</sup> Hierzu Schnell, Die Meckl. Kirchenordnungen (Mbb. 64).

entscheiden, ob man sich einfach auf das Konkordienbuch berufen oder eigene Artikel ausarbeiten solle. Auch in den praktischen Teilen wünschten sie einige Veränderungen, möchten aber die Zeremonien ungeändert erhalten. Inzwischen wünschten sie, daß in den vornehmsten Kirchen in Städten und Dörfern neben der Bibel auch Luthers Kirchenpostille, das Konkordienbuch und des Chytraeus eben erschienene Geschichte der Ausburgischen Konfession niedergelegt werde. Der Herzog ging auf den letzteren Wunsch ein, nicht jedoch auf den ersteren; er beauftragte den Chytraeus, an der Hand des ihm gegebenen Materials die alte Kirchenordnung nur zu verbessern. Chytraeus aber, dem es sein Gewissen verbot, an dem Werke seines Lehrers Melanchthons zu meistern, verfaßte eine fast ganz neue und schon in der Anordnung geänderte Kirchenordnung; er reichte sie 1587 an den Herzog ein und ließ sie auch privatim im Druck erscheinen. Aber damit hatte die Sache zum drittenmal ein Ende. Der Einfluß des ihm feindlich gesinnten herzoglichen Rates Niebur scheint ihre weitere Behandlung vereitelt zu haben.

Übermals vergingen 14 Jahre. Erst 1599, als Herzog Ulrich zur Visitation der Universität in Rostock weilte, nahm das Rostocker Ministerium unter Führung seines Superintendenten Bacmeister die Angelegenheit wieder auf und bat um eine Revision der Kirchenordnung, indem es auf die Gefahr des Einschleichens calvinistischer Irrlehren hinwies. Herzog Ulrich beauftragte daraufhin nun die Fakultät und die Superintendenten, in Rostock zusammenzukommen und eine Revision vorzunehmen. Hierbei aber kam es zu einer Entzweiung, indem Chytraeus auf seinem Standpunkte beharrte, Bacmeister jedoch, dem herzoglichen Befehl entsprechend, nur eine Revision der alten Ordnung vornehmen wollte. Da sich die Superintendenten auf Bacmeisters Seite schlugen, zog Chytraeus sich zurück, schließlich sollte er doch die gesammelten Randbemerkungen der anderen in den Text hineinarbeiten und kam nun mit dem vermittelnden Vorschlag, statt dessen die Kontroverspunkte in einem Appendix der Lehre zu behandeln und so Melanchthons Werk unangerührt zu erhalten. Darauf ging der Herzog ein, zugleich übertrug er auf Wunsch des Chytraeus die Revision dem Konsistorium, wodurch Bacmeister, der nicht zu ihm gehörte, ausgeschlossen wurde. Nun ging die Arbeit vorwärts. Chytraeus übernahm die doctrinalia und verfaßte den Appendix, die übrigen Konsistorialräte arbeiteten die politica und ceremonialia, durch; die Schlußredaktion sollte Chytraeus haben. Da starb dieser, der schon lange getränkt hatte, am 25. Mai 1600, und es entstand wieder eine Unterbrechung, die von Bacmeister dazu ausgenutzt wurde, seine Hinzuziehung zu der Arbeit doch noch zu erreichen. Am 8. Juni 1601 befahl Herzog Ulrich sämtlichen Superintendenten, die angefangene Arbeit zu vollenden; im März 1602 wurde sie in der Tat fertig und am 5. März 1603 durch den Herzog publiziert und zwar mit einer von Bacmeister verfaßten Vorrede. Er und seine Mitarbeiter aber haben nun doch auch in dem Lehrteil Melanchthons allerlei kleine „Verbesserungen“ angebracht, unter anderem aus der Kirchenordnung des Chytraeus von 1578 das ganze Lehrstück „Vom

Tode und Auferstehung usw.“ eingeschaltet. Der von Chytraeus verfaßte „Appendix der Lehre“ handelt vom heiligen Abendmahl und der Lehre der Calvinisten, von der Taufe, Erbsünde, freien Willen und der ewigen Gnadenwahl. Auch in den Zeremonialien ist von Bacmeister einiges auf Grund der Rostocker Tradition geändert worden; ganz neu ist nur die Ordnung „vom Begräbnis“ und wie „mit Missetätern zu handeln“. In den übrigen Teilen finden sich, den entwickelteren Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend, eine ganze Reihe neuer Einzelbestimmungen. Diese Kirchenordnung aber wurde nicht mehr in nieder-, sondern auf Befehl des Herzogs in hochdeutscher Sprache gedruckt, „weil darin nun fast jedermann in diesen Landen kundig und erfahren ist“.

In dieser Form ist die Mecklenburgische Kirchenordnung bis in die Gegenwart in Geltung geblieben und hat die Grundlage gebildet, auf der sich Lehre und Leben der Landeskirche aufbauten.

Wenige Tage nach der Publikation (14. März 1603) starb Herzog Ulrich. Natürlich protestierten die Stände auf dem Landtage von 1606 gegen die neue Ordnung als ihren Rechten abträglich, aber die Herzoge beriefen sich auf ihr ius episcopale, und so blieb der Protest wirkungslos. Auch Rostock protestierte für sich (1603), aber sein geistliches Ministerium publizierte die neue Ordnung trotzdem, indem es sich auf das Petruswort berief: „Man muß Gott mehr gehorchen denn den Menschen.“ Einst hatte sich der Rat den Herzogen gegenüber auf dieses Wort gestellt, jetzt erlebte er es, daß seine eigenen Prediger es gegen ihn selbst geltend machten.

## Kapitel 5

### Kirchliches Leben in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts

#### 1. Die Pfarrer

Zum erstenmal war durch die Reformation Mecklenburg in seinen führenden Schichten lebendig in das große geistige und religiöse Leben der gesamten Nation hineingezogen worden. Die religiösen und religionspolitischen Fragen, welche durch das ganze deutsche Land gingen und die Gemüter erregten, hielten auch die führenden Männer Mecklenburgs in Spannung. Schließlich waren sie durch die Entwicklung der Dinge zu aktivem, kriegerischem Handeln gezwungen worden. Bis nach Innsbruck und Frankfurt am Main waren die mecklenburgischen Reiter gelangt, und die Theologen des Landes waren an allen Kämpfen um die Reinheit der Lehre auf das lebhafteste beteiligt. Zum erstenmal entstand eine theologische Literatur wissenschaftlichen und praktischen Charakters, die nicht ohne Bedeutung für die theologische Gesamtentwicklung war. Die Katechesis des Chytraeus ist durch fast hundert Jahre eines der weit-

verbreitetsten dogmatischen Lehrbücher gewesen. Die praktisch theologischen Schriften des Simon Pauli erlebten verschiedene Auflagen in Magdeburg und Wittenberg über seinen Tod hinaus. Die in Wismar verfaßten Zenturien der großen Kirchengeschichte wurden in dem entfernten Basel gedruckt und der mecklenburgische Theologe Chytraeus zur Organisation der evangelischen Kirche nach Niederösterreich (1568) und Steiermark (1573) erbeten.<sup>1)</sup> Das mecklenburgische Schulwesen wurde nach kursächsischem Vorbilde aufgebaut. Man kann zum erstenmal von einem regen geistigen Leben im Lande sprechen.

Noch kamen freilich die führenden Theologen, Professoren, Hofprediger und Superintendenten, mit wenigen Ausnahmen aus dem Reich. Von den Rostocker Professoren waren nur Martini (1552 bis 1561) und Simon Pauli (1560—1591) Mecklenburger. Chytraeus (1550—1600) stammte aus der Pfalz, Lukas Bacmeister (1562—1608) aus Lüneburg, Joh. Freder (1572—1604) aus Hamburg, Schacht (1570—1607) aus Pommern. Nichtmecklenburger waren natürlich auch die nur vorübergehend in Rostock dozierenden Draconites (1551 bis 1560), Heßhusius (1556—1557), Venetus (1556—1558) und Rittel (1560—1562).

Auch unter den Superintendenten ist Simon Pauli der einzige Mecklenburger. Von den Güstrower Superintendenten stammte Demcke (1548—1562) aus Ramen bei Dortmund, Becker (1562—1578) aus Braunschweig, Celichius (1580—1599) aus Spandau. Der Parchimer Boiemus (1576—1581) kam aus Annaberg, sein Nachfolger Vocatius aus Pattensen im Hamndörschen. Von den Schweriner Superintendenten war Peristerus (1564—1571) Preuße, Gogreve (1573—1576) Pippstädter, Stüler (1576—1584) Oberlausitzer; von den wismarschen stammte Freder (1556—1562) aus Köslin, Wigand (1562 bis 1568) aus Mansfeld, Michaelis (1575—1578) aus Nordhausen, Corvinus (1578—1582) wiederum aus Mansfeld, Dinggrav (1587 bis 1607) aus Quakenbrück, von den neubrandenburgischen Alberus (1552—1553) aus Hessen, Garcaeus (1554—1556) aus Spandau, Kükenbieter (1558—1565) aus Roffen, Schermer (1566—1597) aus Freienwalde.

Auch unter den Pfarrern ist die Zahl der Nichtmecklenburger noch auffallend groß. Das Wittenberger Ordiniertenbuch verzeichnet von 1542—1550 neun für Mecklenburg Ordinierte; sie sind sämtlich „Ausländer“.<sup>2)</sup> Unter 123 Pfarrern im Bereich der späteren Superintendentur Doberan zwischen 1550 und 1600, deren Herkunft nachweisbar ist, sind nicht weniger als 56, also fast die Hälfte, „Ausländer“, bis hinauf nach Schwaben. Man sieht, wie stark fluktuierend dieses Element noch ist, was ohne Zweifel mit dem fahrenden Schülertum der Zeit, aber auch der Vertreibung evangelischer Pfarrer im Oberland durch die Gegenreformation zusammenhängt. Unter den Dorfpfarrern war zunächst noch die übergroße Mehrheit ohne jede Universitäts-

<sup>1)</sup> Eisch, Beitr. zur Gesch. d. ev. Kirchenreformation i. Osterreich (Möbb. 24, 70 bis 139.)

<sup>2)</sup> Möbb. 96, 201.

bildung, mußte man sich doch mit den aus dem Papismus übernommenen Pfarrern behelfen, die zu der neuen Lehre überzugehen bereit waren und ihren Übergang damit besiegelten, daß sie ihre Köchinnen heirateten. Ihre Bildung war äußerst gering; manche waren kaum imstande, eine gedruckte Predigt leidlich vorzulesen. Man konnte nicht viel mehr tun, als ihnen die Kirchenordnung mit ihren Lehrartikeln in die Hand geben und sie immer wieder zu fleißigem Studium ermahnen. Aber auch der allmählich einrückende evangelische Ersatz war zunächst noch weithin äußerst mangelhaft. Auch in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts waren noch viele Pfarrer nicht studiert; sie waren Handwerker, Küster, Schüler gewesen. Weder die Kirchenordnung von 1552 noch die revidierte von 1602 fordern als Vorbedingung das Universitätsstudium. Beide begnügen sich damit, zu verlangen, daß die zum Predigtamt berufenen Anwärter dem Superintendenten zur Prüfung präsentiert werden. Sie haben ihm ein Zeugnis ihrer Berufung und Sitten vorzulegen und werden von ihm unter Zuziehung anderer Prediger geprüft. Nähere Bestimmungen über diese Prüfung bringt erst die revidierte Kirchenordnung: sie sind nach ihr und der Konkordienformel in der Lehre, namentlich in den schwebenden Religionsstreiten, und außerdem, „da leider befunden wird, daß viele zum Predigtamt eilen, die nicht viel in der Bibel gelesen haben“, in Bibelfunde zu prüfen. Besteht der Prüfling die Prüfung nicht, jedoch so, daß man ihn nicht ganz abweisen will, so sind ihm zwei bis drei Wochen zum Nachholen des Fehlenden zu gewähren. Schon an dieser kurzen Zeitspanne sieht man, wie gering die Anforderungen noch waren. Die Bestandenen werden zu züchtigem Leben, zur Treue im Amt und der von ihnen in „dem Verhör bekannten reinen christlichen Lehre“ verpflichtet und sodann in öffentlichem Gottesdienst nach der Forma der Ordination Luthers ordiniert, was anfangs am Orte des Superintendenten geschah, allmählich aber mehr und mehr in die Gemeinde, welcher der Ordinand dienen sollte, verlegt wurde.

Allmählich setzte sich auch das kürzere oder längere Universitätsstudium durch. Um 1600 trifft man schon häufig an Dorfkirchen Pfarrer, die den akademischen Grad des Magisters erworben haben, und wird es als Ausnahme empfunden, wenn ein Pastor nicht studiert hat, sondern wie der von Suckow eigentlich gelernter Apotheker ist und die Predigt aus der Postille vorlesen muß.<sup>3)</sup>

Die theologische Ausbildung stand in Rostock unter der Leitung von vier ordentlichen Professoren, von denen zwei von den Landesherren, zwei vom Räte der Stadt zu berufen waren. Nach den 1564 auf Betreiben des Chytraeus zustande gekommenen Statuten der theologischen Fakultät hatte der erste über die Loci Melanchthons oder sein Examen ordinandorum zu lesen, das dem ersten, dem lehrhaftesten Teil der mecklenburgischen Kirchenordnung entsprach, oder über die Augustana, die ja ebenfalls ein Werk Melanchthons war.

<sup>3)</sup> Willgeroth, Die Meckl.-Schwerin. Pfarrer II, 993.

Man sieht, wie stark trotz der streng lutherischen Haltung des Landes die melanchthonische Theologie dominiert.

Der zweite theologische Professor hatte über die Schriften des Alten und Neuen Testaments in der Ursprache ohne Kommentar zu lesen, der dritte und vierte über je eine Schrift des Alten bzw. Neuen Testaments mit Anwendung auf Rhetorik und Dialektik. Dazu kam schließlich noch ein fünfter Professor Kateseseos, der über die Kateseisis Melanchthons oder des Chytraeus zu lesen hatte. Erwünscht waren auch Vorlesungen über die Kirchenväter. Kirchengeschichtliche Vorlesungen fehlen noch ganz.

Alle Vierteljahre fanden öffentliche Disputationen der Professoren statt. Die auf der Universität erscheinenden theologischen Schriften hatten die Zensur der Fakultät zu passieren. Ebenso wurden vierteljährlich mit den eifrigsten Studenten Examina abgehalten, um für die häufigen Fälle der Nachfrage junge Leute an der Hand zu haben, die man für ein Pfarramt empfehlen konnte.

Für die Studenten wurde 1563 eine Mensa communis eingerichtet, die seit 1566 in das Fraterkloster gelegt war. Sie begann und endete mit einem Gebet, unter dem Essen wurde aus der Heiligen Schrift vorgelesen.<sup>4)</sup>

Während Chytraeus im wesentlichen über biblische Bücher sowie über Ethik, Rhetorik und die Historiker Herodot und Thukydides las, hielt Pauli Vorlesungen über die Loci Melanchthons und das Examen ordinandorum. Sein Hauptbemühen aber war die Anleitung der jungen Theologen zum praktischen Predigtamt. Hier war sein Hauptwerk die vierteilige „Methodi aliquot doctrinae etc.“, in welchem er die 40 Loci der Dogmatik in der Weise abhandelt, daß er für jeden nach einer Einleitung die Fragen: was bedeutet das Wort, z. B. „Rechtfertigung“, welches ist ihr Wesen, ihre Gründe, ihre Wirkung? beantwortet und häufig noch einige weitere Fragen anschließt; alles mit dem Ziel, Anleitung zu rhetorischer Behandlung in der Predigt zu geben. An dieses Hauptwerk schließt sich als zweites, ebenfalls in vier Bänden, die „Dispositio in partes orationis . . . Evangeliorum et Epistolarum“, in welchem er für alle Evangelien- und Epistelterte Predigt-dispositionen und ein reiches Gedankenmaterial für ihre Ausführung zusammenstellt. Endlich gibt er in seiner sechsbändigen Postille ausgeführte deutsche Predigten über alle Evangelien- und Epistelterte. Sie zeigen eine eigentümliche Verbindung von Homilie und thematischer Predigt, indem es ihm zumeist gelingt, den Text homilienartig Wort für Wort zu besprechen und doch dabei die Teile seiner Partitio innezuhalten. Ihrem Charakter nach sind sie lehrhaft, und ist die Auslegung des Textes weithin allegorisch, aber diese Lehrhaftigkeit wird immer wieder von warmer und lebendiger Frömmigkeit durchbrochen und ist durchaus anfaßlich; sie ist weit mehr freudige Evangeliums- als Gesetzespredigt und hält sich frei von unfruchtbarer Polemik und von Schelten. Die jungen Theologen, die dieser Anleitung folgten, waren gut beraten. Wie weit diese Pre-

<sup>4)</sup> D. Krabbe, Die Universität Rostock i. 15. u. 16. Jhd. (1854).



digtwaise für die mecklenburgischen Kanzeln, vorab die Dorfkanzeln, wirklich maßgebend geworden ist, läßt sich freilich nicht mehr feststellen. Immerhin wird man aus den drei, vier und fünf Auflagen, welche diese Schriften Paulis bis über seinen Tod (1591) hinaus erlebten, auf eine weiterreichende Wirkung schließen dürfen, und da er zugleich Superintendent sowohl der Stadt Rostock wie des Rostocker Kreises war, hatte er auch von dieser Stellung aus dauernde Verbindung mit und Einfluß auf die Pastorenschaft.

Rehren wir zu ihr und zwar zunächst zum Dorfpfarrer zurück. Seine Stellung war, auch als die Zeiten wieder ruhigere geworden und die Ordnung allmählich wiedergekehrt war, keine leichte. Schon die Anstellungsverhältnisse waren vorerst noch recht unsichere. Die adligen Patrone nahmen es vielfach als ihr Recht in Anspruch, ihren Pfarrer, wenn sie nicht mehr mit ihm zufrieden waren, zu entlassen, und in der ersten Zeit fühlten sich auch die Superintendenten diesen Ansprüchen gegenüber so unsicher, daß sie vor ihnen zurückwichen. So bedeutet z. B. 1558 die Visitationskommission dem Pfarrer von Rechlin, daß er die Pfarre zu räumen habe, da der Junker von Rehow das Patronat habe, und „er ihm nicht mehr gefällig sei“.<sup>5)</sup> Eine Besserung brachte die Superintendentenurordnung von 1571, indem sie festsetzte, daß kein Patron oder Amtmann, aber auch kein Superintendent berechtigt sei, einen ordnungsmäßig eingesetzten Pfarrer abzusetzen, und daß die Absetzung nur dem Konsistorium zustehe.<sup>6)</sup> Dagegen remonstrirte zwar die Ritterschaft, vor allem die von Bülow, von Beckatel und Blankenburg auf dem Landtage von 1572; sie wurden jedoch abgewiesen: „die Ordnung hindere nur, daß jeder Bagant auf die Kanzel kommen könne und tüchtige Seelsorger willfürlich entlassen würden“.<sup>7)</sup> Einen neuen Vorstoß machte die Ritterschaft auf dem Landtage von 1589. Jetzt beklagte sie sich, daß die Superintendenten auf die herzoglichen Pfarren „ungelehrte, trockne und aufrührische“ Leute setzten, die „das ringste nicht studiert“ hätten, und daß sie denen vom Adel und den „Caspelleuten“, d. h. der Gemeinde, das ius nominandi und vocandi nähmen, worauf die Herzöge erwidern ließen, derartige Klagen seien bisher noch nicht an sie gelangt, wohl aber lägen bei ihnen genügend Akten über die Widerseßlichkeit des Adels gegen die frommen, von den Superintendenten eingesetzten Prediger; man möge doch die Personen, über die man sich zu beklagen habe, namhaft machen. Auch über Vernachlässigung von Patronatskirchen lägen Klagen vor. Darauf wurden jedoch von der Ritterschaft nur zwei Pfarrer, die von Borschendorf und Schorrentin, genannt, welche „verleßliche Worte“ geredet hätten, und für diese beiden Fälle Untersuchung durch den Superintendenten und die zuständigen Amtsleute zugesagt, womit sich die Ritterschaft zufrieden gab, jedoch auf ihrer Forderung des ius eligendi für die Eingepfarrten bestand, von den Herzogen

<sup>5)</sup> Schwerin, Archiv. <sup>6)</sup> Sehling a. a. D. V, 249.

<sup>7)</sup> Spalbing a. a. D. S. 88; 1564 wurde z. B. der Pfarrer von Tesendorf von seinem Patron abgesetzt. (Willgeroth III, 1260.)

aber auf die Superintendenturordnung verwiesen wurde.<sup>8)</sup> Als dann 1602 die revidierte Kirchenordnung auf dem Landtage zur Verhandlung stand, kam die Ritterschaft noch einmal auf ihre Forderung zurück, freilich nur um abermals abgewiesen zu werden.

Trotz der rechtlichen Sicherung war die Lage der Dorfpfarrer bösem Willen der Junker gegenüber oft hilflos genug. Zahlreich sind die Klagen dieser bedrückten Pfarrer über Vorenthaltung von Einkünften, Entziehung von Äckern, Vernachlässigung der Pfarrwohnungen.<sup>9)</sup> Es gab noch Pfarrhäuser, welche nur eine einzige Stube und keine Kammer hatten,<sup>10)</sup> wenn es sich auch allmählich einbürgerte, daß dem Pfarrer neben der einen Familienstube noch ein besonderes „Studierstüblein“ beschafft wurde. Auch die Erhaltung der Pfarrhäuser lag häufig im argen. Trotz aller Vermahnungen der Superintendenten fehlte es nur zu oft am guten Willen der Eingepfarrten.<sup>11)</sup> In Damshagen z. B. verließ ein Pfarrer nach dem andern die Pfarre wegen dieser Unbill; der Leviner verläuft um 1581 seine Pfarre, in Grammertin drei nacheinander (1587), der Lichtenberger 1578, der Wittenhäger 1586, der Federower 1592, alle, weil ihre Junker ihnen ihre Einkünfte vorenthalten; der Neuenkircher (Stargard) hat 1571 sogar schwere körperliche Mißhandlungen erdulden müssen, und in Garwitz setzt wider alles Recht noch 1591 der Junker den Pastor einfach ab, weil er in einem Prozeß der Raduhner Bauern gegen ihn auf deren Seite gestanden hat.<sup>12)</sup> Aber es war nicht nur der Adel, unter dem der Pfarrer zu leiden hatte. Der Bauer war oft nicht weniger habgierig und gewalttätig. In Neufloster weideten die Bauern von Nakensdorf dem Pfarrer seine Saat ab, mähten ihm seine Wiesen aus, stahlen ihm seine Hölzung.<sup>13)</sup> In Levin erschlugen sie sogar 1560 ihren Pfarrer, als dieser es nicht dulden wollte, daß sie ihm mit ihrem Vieh seinen Acker abweideten. Der Pfarrer von Melz wurde um 1560 erstochen, der von Thulendorf 1581 auf der Landstraße von Bauern erschlagen; den Pfarrer von Hohen-Wangelin erschlugen 1574 drei Bauern, als er sie zur Rede stellte, weil sie auf seinen Gruß nicht wieder gegrüßt hatten, und der von Stuer wurde 1588 nach einer Predigt, in der er allerlei Laster der Gemeinde gestraft hatte, von einem Priborner mit dem Spieß erstochen.<sup>14)</sup>

Kein Wunder, daß manche Pfarrer, wie Simon Pauli klagt, „durch Furcht, daß sie ihre Besoldung nicht verlieren, sich schrecken lassen, daß sie den Mund nicht aufturn und lassen viel beihin gehen“.<sup>15)</sup> Aber von der Mehrzahl gilt es, daß sie, wie die Ritterschaft klagte, „trogige und aufrührige Leute“, d. h. im Sinne ihrer Zeit aufrechte

<sup>8)</sup> Spalbing a. a. D. S. 162, 177, 182 f., 191.

<sup>9)</sup> Willgeroth a. a. D. I, 283 (Witz), 398 (Rednitz), 532 (Lansen); II, 708 (Gr.-Barchow), 1082 (Gr.-Trebhow), 1084 (Stüt). Krüger in MAbb. 69, 4 (Badresch), 19 (Brohm), 30 (Dannenwalde), 35 (Eichhorst), 63 (Gevezin), 172 (Gr.-Schönfeld).

<sup>10)</sup> Willgeroth I, 463 (Biettlübbe). <sup>11)</sup> Ebenda III, 1209 f. (Damshagen).

<sup>12)</sup> Ebenda I, 568; II, 712, 795; III, 1209 f. Krüger a. a. D. S. 70, 139, 233.

<sup>13)</sup> Willgeroth III, 1249; I, 568.

<sup>14)</sup> Ebenda I, 568; II, 644; I, 164, 430, 459. MAbb. 56. Quartalber. 2, S. 15.

<sup>15)</sup> Evangelien-Postille I, 422 b.

Männer waren, die nicht schwiegen, wo sie reden zu müssen glaubten, und von der Kanzel scharf zu Felde zogen gegen offenbare und heimliche Sünden, von denen diese rohe Zeit voll war, ja, auch dem Junker gegenüber unter Umständen Kirchenzucht zu üben wagten.<sup>16)</sup>

Aber freilich, sie selbst waren vielfach auch nicht tadelfrei. So heftig gegen das Nationallaster des Trunkes von der Kanzel gepredigt wurde, — die Pfarrer waren zum Teil selbst von ihm nicht frei, und mehr als einmal wird darüber geklagt, daß der Pfarrer mit den Bauern im Krüge sitze und zeche.<sup>17)</sup> In Buchholz wurde sogar der Pfarrer 1545 bei einem Wirtshausstreit erschlagen.<sup>18)</sup> Die mecklenburgische Polizeiordnung von 1572 suchte dem Übel dadurch abzuwehren, daß sie dem Pfarrer das Bierbrauen für den Hausbedarf gestattete, damit er nicht in die Krüge laufe, sich volltrinke und damit Argernis gebe. Dafür wurde das Wirtshauslaufen mit Absezung bedroht und nur aus Anlaß von Kindelbieren gestattet. Ein anderer Mangel war die Nachlässigkeit in der Amtsführung, über die z. B. im Wesenberger Visitationsprotokoll von 1568 geklagt wird; viele Prediger begnügten sich damit, Predigten aus der Postille vorzulesen, — mancher war um diese Zeit wohl auch zu einer eigenen Predigt noch nicht fähig. Vom Pfarrer in Damshagen heißt es 1581, er sei ein „roher Laicus“,<sup>19)</sup> und die Mißhelligkeiten der Pfarrer mit ihren Junkern und Bauern lagen nicht immer nur an letzteren, sondern oft auch an der Rechthaberei und Streitsucht der ersteren<sup>20)</sup> und an ihren oft maßlosen Äußerungen auf der Kanzel.<sup>21)</sup> Immer wieder mußten unfähige und unwürdige Prediger abgesetzt werden. Ich zähle zwischen 1550 und 1600 nicht weniger als 19.<sup>22)</sup> Ja, 1576 wurde der Pfarrer Elias Aderpuhl zu Groß-Flotow in Güstrow wegen Anstiftung zum Morde hingerichtet.<sup>23)</sup> Zur Absezung wegen Lehrabweichung kam es, abgesehen von den Rostocker und wismarschen Fällen, nur ganz vereinzelt. Ich zähle in dem obigen Zeitraum nur vier Fälle; 1579 wurde der Pfarrer Schneverling in Bentwisch wegen seiner maßlosen Angriffe auf die Konkordienformel abgesetzt; 1585 der von Staven wegen seiner von dieser abweichenden Ansicht über die Erbsünde, wegen deren er seine Unterschrift unter sie zurückzog; 1581 der von Wakkendorf, weil er das Binsnehmen für Sünde erklärte und unbeugsam auf seinem Standpunkt verharrte, und endlich 1594 der von Projeken wegen seines Calvinismus.<sup>24)</sup> Ein be-

<sup>16)</sup> Krüger i. MAbb. 69, 221 f. 113. Willgeroth I, 495.

<sup>17)</sup> Willgeroth II, 676 (Bipperow), 805 (Müßelmow), 951 (Neustadt).

<sup>18)</sup> Ebenda I, 209. <sup>19)</sup> Ebenda III, 209.

<sup>20)</sup> Ebenda II, 792 (Frauenmark 1575), 1210 (Damshagen 1585).

<sup>21)</sup> Ebenda II, 887 (Lütz 1577); III, 1196 (Gredesmühlen 1574).

<sup>22)</sup> Ebenda I, 571 (Gr. - Methling 1585), 598 (Breesen 1585); II, 765 (Granzin 1578), 765 (Granzin 1588), 775 (Zweedorf 1593), 805 (Müßelmow 1589), 829 (Dömitz 1584); III, 1160 (Roggenborn 1578), 1203 (Mummendorf 1578), 1261 (Gr.-Flotow 1576), 1364 (Bismar 1565), 1364 (Bismar 1590), 1400 (Rostock 1560). Krüger, MAbb. 69, 13 (Blankenförde 1568 u. 1569), 42 (Friedland 1584), 81 (Holzendorf 1605), 85 (Alt-Räbelich 1558), 139 (Neuenkirchen 1593).

<sup>23)</sup> MAbb. 22, 179 ff.

<sup>24)</sup> Willgeroth I, 174; III, 1342. Krüger, MAbb. 69, 186. 221.

sonderer Fall und für die Anschauungen der Zeit bezeichnend ist der des Pfarrers Schumann zu Alt-Gaarz, der sich in seiner Gemeinde nicht halten konnte und abgesetzt wurde (1600), weil er den Rübeler Scharfrichter, der ihm seine Frau geheilt hatte, auf ein paar Tage in sein Haus aufgenommen und ihm das heilige Abendmahl gereicht hatte.<sup>25)</sup>

Es sind nicht wenige Mängel, an denen auch der neue Pfarrerstand noch krankte. Aber man griff durch, wo es nach den Anschauungen der Zeit nötig war, und schnitt die allzu franken Glieder ab. Allmählich treten diese Kinderkrankheiten zurück, und gegen Ende des Jahrhunderts hat sich der Pfarrerstand sichtlich gehoben, dank der vielen tüchtigen Männer, die ihm angehörten, und der unermüdlischen Arbeit der Superintendenten auf den allgemeinen Visitationen, wie den unangesagten Spezialbesuchen, die sie nach der Kirchenordnung zu halten hatten, und den jährlich am Montag nach Michaelis oder zwischen Saat und Ernte zu haltenden Diözesan- oder Amtssynoden, deren Gegenstand wie bei den Visitationen Lehre, Leben und Unterhalt der Pastoren und Kirchendiener, sowie die Innehaltung der gottesdienstlichen Ordnungen war.

Die revidierte Kirchenordnung von 1602 schärft den Pastoren ein, daß sie ihre Predigten schriftlich disponieren, hochtrabende Worte, fremde Sprachen und die Erwähnung unbekannter Sektierer vermeiden und einfältig predigen sollen. Ebenso fordert sie ehrbare priesterliche Kleidung und verbietet Nebengeschäfte wie Bierausschank, Advokat- und Arzneigeschäfte oder Betätigung im Dienst ihrer Junfer.

Das vielberufene Schmähen auf der Kanzel wurde zwar auf Verlangen der Landschaft im Landesassurationsrevers von 1621 bei Strafe der Absetzung nach zweimaliger Verwarnung verboten, und es ist in der That in einigen Fällen in dieser Weise durchgegriffen worden.<sup>26)</sup> Ganz auszurotten war es nicht, stammte es doch zum nicht geringen Teil aus dem furchtlosen Eifer der Prediger „um das Haus der Herrn“ und um die Reinheit der Lehre und des Lebens in der Gemeinde, und hatte es doch, so unbequem es war, auch in ihr selbst Boden. Noch 1737 konnte es geschehen, daß die Woldegker Bürgerchaft nach Neustrelitz zog und dort vor dem Schlosse so lange lagerte, bis man ihr ihren Pastor wieder herausgab, der in Haft genommen war, weil er auf der Kanzel den Bürgermeister allzu scharf angegriffen hatte.<sup>27)</sup>

Der junge Prediger, der auf seine Pfarre kam, fand in der Regel im Pfarrgehöft ein Pfarrhaus vor, das sich von dem einheimischen

<sup>25)</sup> Krüger, MAbb. 69, 56.

<sup>26)</sup> Willgeroth II, 887 (Lüb3 1577); III, 1196 (Grevesmühlen 1574). Spalbing S. 532, 557.

<sup>27)</sup> Die sehr ungünstigen Urteile von Boll (Gesch. Medls. I, 248 ff.) und Witte (Medl. Gesch. II, 114 ff.) über die Prediger des 16. Jhdts. verallgemeinern viel zu sehr und urteilen von der Höhe des kultivierten 19. Jhdts. herab und nicht nach dem, was der allgemeinen Anschauung des 16. Jhdts. entsprach, von ihm gefordert oder ertragen wurde.

Bauernhaus nur dadurch unterschied, daß es neben der Stube, d. h. dem einen heizbaren Raum, noch ein „Studierstüblein“ enthielt; doch gab es auch um 1600 noch Pfarrhäuser, in denen dieses noch fehlte. Im Pfarrhause fand er meist ein wenig eisernen Hausrat vor, — Tisch, Bänke, ein Schapp, vielleicht auch einen eisernen Grapen. Wo er nicht vorhanden war, wurde von den Visitationenkommissionen angeordnet, daß die Bauern ihn zu beschaffen hätten; so 1574 in Wulkenzin.<sup>28)</sup> Vielsach fand sich auch eisernes Vieh, — ein paar Kühe und Schafe, wohl auch Immen.

Der Zustand der strohgedeckten Pfarrhäuser war vielfach mangelhaft, da die Willigkeit der Eingepfarrten zu ihrer Erhaltung, die ihnen rechtlich oblag, gering war. Schlechter noch stand es mit den Rüstereien, die es auf dem Lande zunächst noch nicht überall gab, jedoch bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges bei fast allen Pfarren errichtet waren. Der Pfarracker lag in Kommunion mit den Äckern der Bauern, die vielfach bei seiner Bestellung Dienste zu leisten hatten. Das Einkommen bestand nach wie vor aus dem Ertrag der Pfarrhufen sowie Korn- und anderen Naturallieferungen. An Geld kam der sog. Vierzeitenpfennig ein, der viermal im Jahre durch den Rüster eingesammelt wurde, dazu der Beichtpfennig und die Gebühren für die kirchlichen Handlungen, bisweilen noch etwas aus mittelalterlichen Meß- und Vikariienstiftungen; doch waren diese von den Nachkommen der Stifter vielfach als nunmehr hinfällig geworden wieder an sich gezogen worden. Das Einkommen war oft so schmal, daß die Pfarrer sich mit ihrer Familie darauf kaum erhalten konnten; 1572 klagten die beiden Superintendenten Becker und Pauli in einer Eingabe an die Landesherrn, die Prediger seien so arm, daß sie in diesen teuren Zeiten ihre Bücher und Kleider verkaufen müßten, um ihren Kindern Brot zu schaffen.<sup>29)</sup> Wo die Not allzu groß war, half man dann dadurch, daß die Visitationenkommissionen, wie schon gesagt, den Bauern neue Kornlieferungen an die Pfarre auferlegten, was freilich seitens des Adels verschiedentlich Klagen über diese Kommissionen hervorrief.

Der Pfarrer blieb bis zu seinem Tode auf der Pfarre und erhielt im Notfalle einen Adjunktus. Für die Versorgung der Pfarrwitwen und -Waisen bildete sich sehr bald die tief im bäuerlichen Volkstum verwurzelte Gewohnheit, daß, wenn möglich, der Nachfolger in die Pfarre einheiratete, entweder die noch junge Witwe oder eine heiratsfähige Tochter.<sup>30)</sup>

Da der Pfarrer seinen Unterhalt im wesentlichen aus der Hufe zu ziehen hatte und dieselbe durchweg selbst bebautete, war er in der ständigen Gefahr des Verbauerns. Es ist daher nicht ohne Grund,

<sup>28)</sup> Krüger, *Mbb.* 69, 241.

<sup>29)</sup> Schröder, *Ev. Medl.* III, 110.

<sup>30)</sup> Auch über diese Gewohnheit ist von Boll (I, 249) sehr absprechend geurteilt worden. Indes, da sie der allgemeinen Anschauung entsprach, hatte sie nicht die Nachteile, die sie heute haben würde. Wie tief sie im bäuerlichen Wesen wurzelt, zeigt, daß noch 1924 eine bäuerliche Deputation bei einer Pfarrvakanz darum bat, daß der Gemeinde ein junger Pfarrer gegeben werde, der die Tochter des verstorbenen zu heiraten bereit sei.

daß schon die Kirchenordnung von 1552 vorschreibt: „So sollen auch die Pfarrherren nicht am Sonnabend zu Felde laufen und den ganzen Tag kein Buch in die Hände nehmen, wie bei etlichen im Gebrauch ist, sondern in allewege am Sonnabend ihre Lehre und Lektion übersehen und nach Mittage ihrer Vesper und des Beichthörens warten.“

Weitaus angesehenener als der Dorf- und kleinstädtische Pfarrer war die Geistlichkeit der größeren Städte und Residenzen wie Güstrow, Schwerin und besonders Rostock und Wismar. Zu ihr zählten vor allem die Hofprediger und Superintendenten. Diese bildeten eine Art höhere Geistlichkeit und hatten durchweg den akademischen Grad des Magisters, nicht selten auch den des Doktors der Theologie erworben, wie denn die Professoren der Rostocker theologischen Fakultät größtenteils zugleich Pfarrer der großen Stadtkirchen und eifrige Prediger waren. Als einflußreiche Berater der Fürsten waren sie in diesem theologischen Zeitalter häufig auch in politischen Dingen von Bedeutung und bestand zwischen ihnen und den weltlichen Räten der Landesherren meist eine dauernde Spannung und Rivalität, und es waren unter ihnen Männer, deren Ruf und Bedeutung weit über die Grenzen Mecklenburgs hinausging. Von Demeke, dem ersten Güstrower Superintendenten, ist schon die Rede gewesen, der 1530 Reformator von Pippstadt gewesen war, 1532 der Stadt Soest ihre evangelische Kirchenordnung gegeben hatte, darauf 1533 Pastor in Lemgo und 1535 in Minden gewesen war.<sup>31)</sup>

Sein Nachfolger, D. Konrad Becker, war einer der vielgewanderten lutherischen Streittheologen, ein naher Freund des Heshusius. Aus Braunschweig gebürtig, hatte er in Wittenberg studiert und war dort Dozent gewesen; 1556 war er als Superintendent nach Stade berufen worden und kam von dort über Bülow nach Güstrow, wo er der einflußreiche theologische Berater Herzog Ulrichs wurde. Seine scharfe Kirchenzucht brachte ihn jedoch in Konflikt mit dem Güstrower Rat (1569) und schließlich auch mit dem Hofe, da er sich auf der Kanzel heftig gegen das wüste Leben mancher Höflinge wandte und schließlich sich weigerte, einen solchen, der sich zu Tode gelassen hatte, mit christlichen Zeremonien zu beerdigen. Vergebens veröffentlichte er zu seiner Verteidigung Theses de discrimine regni Christi et politici; er mußte aus Güstrow weichen (1578) und ging mit Empfehlung der Rostocker Fakultät als Prediger an die lutherische Gemeinde in Antwerpen. Nach deren Auflösung nach Deutschland zurückgekehrt, wurde er 1583 Superintendent in Hildesheim. Auch dort wegen eines Streites um den Katechismus entlassen, starb er 1588 in Braunschweig.<sup>32)</sup>

Auch der erste wismarsche Superintendent, Johannes Freder, hat eine über Mecklenburg hinausgehende Bedeutung durch seinen Kampf um die Ordination. Aus Köslin gebürtig (1510), war er in Wittenberg Luthers Hausgenosse gewesen und Schwager des Justus Jonas

<sup>31)</sup> E. Knodt, G. Demeken (1898). C. Krafft, Der westphäl. Reformator G. Demeke (Stfchr. des Berg. Gesch.-Vereins XXX, 267 ff.).

<sup>32)</sup> Krause in Allg. Deutsche Biographie 2, 225 f. Schröder, Ev. Meckl. III, 457—462.

geworden, 1540 als Domprediger nach Hamburg berufen, war er dort nicht ordiniert worden, da das katholische Domkapitel die Handauflegung verweigerte. Freder hatte das als Adiaphoron angesehen; als er jedoch 1547 als Superintendent nach Stralsund berufen wurde, forderte der pommersche Generalsuperintendent Knipstro seine Ordination. Die Stadt ging jedoch auf diese Forderung nicht ein. Freder mußte aber infolge seiner Gegnerschaft gegen das Interim Stralsund 1549 wieder verlassen. Als er jedoch 1550 zum Superintendenten von Rügen, das zum Bistum Roeskilde gehörte, ernannt wurde, lebte der Streit wieder auf. Freder veröffentlichte eine Schrift „Van Uplegginge der Hande“, in der er diese als unnötig bezeichnete, Knipstro dagegen einen „Dialogus usw.“, in dem er die Ordinationen Freder's für ungültig erklärte, da er selbst nicht ordiniert sei. Die Wittenberger Fakultät entschied zwar dahin, daß die rechtmäßige Vokation entscheidend, die Handauflegung aber, obgleich ein löblicher apostolischer Brauch, nicht notwendig sei, aber Freder ließ sich, um aus der Unterordnung unter Knipstro loszukommen, vom Roeskilder Bischof nun doch ordinieren, mußte jedoch, als eine in Greifswald tagende Synode gegen ihn entschieden und seine Ordinationen für ungültig erklärte, sein Amt aufgeben, und wurde nun (1556) als Superintendent nach Wismar berufen, wo er die niederdeutsche Ausgabe der mecklenburgischen Kirchenordnung besorgt hat und bereits 1562 starb.<sup>33)</sup> Von ihm stammen die beiden Lieder des alten mecklenburgischen Gesangbuches: „Ich dank dir, Gott, für all Wohlthat“ und „Gott Vater in dem Himmelreich“.

Sein ihn überragender Nachfolger, D. Joh. Wigand, gehört ebenfalls zu den großen Kampftheologen des Jahrhunderts, die hier keine bleibende Statt hatten. Aus Mansfeld stammend und dort (1546) Prediger, war er zunächst als Kämpfer in den adiaphoristischen und majoritischen Streitigkeiten aufgetreten. Seit 1553 Pfarrer in Magdeburg, hatte er eng verbunden mit Flacius und Judex gekämpft und an den Magdeburger Centurien mitgearbeitet; 1560 mit Flacius und Musaeus nach Jena berufen, war er mit diesen 1561 im synergistischen Streite gestürzt und dann (1562) von Johann Albrecht als Superintendent nach Wismar berufen worden. Hier entfaltete er eine kurze (bis 1568), aber segensreiche Wirksamkeit, indem es seiner Weisheit und Redegabe gelang, die noch immer infolge ihrer alten zwinglischen und täuferischen Neigungen uneinige Stadt zu völliger Glaubenseinheit zu bringen, durch regelmäßige theologische Vorlesungen die wissenschaftliche Bildung des geistlichen Ministeriums hob, das Schulwesen ordnete und energisch auf Hebung der Sittlichkeit und Beseitigung anstößiger Gewohnheiten drang. Nach der Wiederherstellung des strengen Luthertums (1568) nach Jena zurückberufen, ging er 1573 als Professor nach Königsberg und wurde 1575 Bischof von Pomesanien, bald auch von Samland, wo er 1587 starb,

<sup>33)</sup> S. Müller in Allg. Deutsche Biogr. 7, 32 ff. G. Mohnike, Joh. Frederus (1837 bis 1840). *RC.* 3 10, 594 ff.

bis zuletzt in zahlreichen Streitschriften an den theologischen Kämpfen beteiligt.<sup>34)</sup>

Sein Nachfolger, Wolfgang Peristerus (1571—1575), aus Meidenburg gebürtig, hat 1552 in Rostock den Grad des Magisters erworben; 1554—1564 Professor in Königsberg, war er 1565 von Johann Albrecht als Domprediger und Superintendent nach Schwerin berufen worden. Hier war er an dem Saligerschen Abendmahlsstreit beteiligt gewesen und wurde 1571 als Superintendent nach Wismar versetzt, dort infolge der oben erzählten Streitigkeiten abgesetzt (1575), wurde er 1580 Hofprediger in Berlin und starb 1583 als Pastor und Inspektor in Landsberg.<sup>35)</sup>

Nur kurze Zeit hat Erasmus Alberus († 1553) noch in Mecklenburg gewirkt. Gebürtig aus der Wetterau und ein Schüler Luthers, hat auch er ein unstetes Leben geführt; seines Bleibens war nirgends lange; 1541 war er Prediger in Brandenburg, 1542 in Staden bei Friedberg. Das Interim verschlug ihn nach Magdeburg. Von dort ging er nach Hamburg und wurde 1552 als Superintendent nach Neubrandenburg berufen, wo er schon im nächsten Jahre starb. Er war ein beliebter Fabel- und Liederdichter; das alte mecklenburgische Gesangbuch enthielt von ihm das Morgenlied „Christ, der du bist der helle Tag“ und das Himmelfahrtslied „Nun freut euch, Gotteskinder, all“. Unter seinen polemischen Schriften ist „Der Barfüßer münche Eulenspiegel und Alcoran“ viel gelesen worden.<sup>36)</sup>

Zu den bekanntesten lutherischen Streittheologen der schärfsten Art gehört auch Simon Musaeus, der 1563—1566 als Hofprediger in Schwerin war. Nirgends hat er es länger als drei Jahre ausgehalten oder ertrug man ihn länger. Dazwischen liegen Jahre, in denen er als Exul Christi irgendwo privatisierte. So war er Prediger in Fürstenwalde, Kroßen und Breslau, mit Wigand und Flacius Professor in Jena (1557—1561), Prediger am Dom in Bremen, darauf Hofprediger in Schwerin, Superintendent in Gera, in Thorn, Generalsuperintendent in Koburg, Prediger in Soest und schließlich wieder Generalsuperintendent in Mansfeld. Hier machte der Tod seinem unsteten und kampferfüllten Leben ein Ende.<sup>37)</sup>

Zu den unentwegten Kämpfern gehörte auch M. Georg Schermerus, der dritte Neubrandenburger Superintendent. Aus Freienwalde gebürtig, hatte er in Rostock studiert und war Rektor in Stargard in Pommern geworden. Schon von dort hatte er infolge seines Kampfes wider die Gastereien an den heiligen Feiertagen und seiner Angriffe auf den Rat wegen seiner Verwaltung der Kirchengüter weichen müssen (1565). Darauf hatte er in Greifswald promoviert, doziert und in der Klosterkirche gepredigt; aber auch hier stand er bald im Kampfe und mußte weichen. Nun wurde er (1566) als Superintendent nach Neubrandenburg berufen. Hier hat er bis zu seinem Tode (1597) ausgehalten. Aber auch hier kam es zu einem erregten

<sup>34)</sup> Raverau in *RE.*<sup>3</sup> 21, 270 ff.; 24, 654. *Allg. Deutsche Biogr.* 42, 452 ff.

<sup>35)</sup> Wagenmann i. *Allg. Deutsche Biogr.* 25, 377 f.

<sup>36)</sup> *Saß* i. *Allg. Deutsche Biogr.* 1, 219 f.; *Kolbe* i. *RE.*<sup>3</sup> 1, 287 f.

<sup>37)</sup> *Schimmelpfennig* i. *Allg. Deutsche Biogr.* 23, 91 f.



Kampfe, als er 1576 in seinen Predigten die Pfingstgilden, die Gelage der Zünfte und das Zinsnehmen angegriffen hatte. Schließlich mußte Herzog Ulrich mit den Professoren Chytraeus und Pauli in eigener Person vermitteln; die Pfingstgilden wurden verboten, die Gastereien der Zünfte eingeschränkt, doch das Zinsnehmen mußte Schermer als berechtigt anerkennen.<sup>38)</sup>

Endlich ist hier noch der erste Rakeburger Superintendent, D. Konrad Schlüsselburg, zu nennen, als Prediger ein volkstümlicher und gemütvoller Mann, als Theologe „lutheranissimus“ und einer der heftigsten Verfechter der reinen Lehre, sein Hauptwerk ein dreizehnbändiger *Katalogus Haereticorum* (1597—1601). Er war in Preußisch-Oldendorf geboren (1547) und hatte in Wittenberg studiert, war dort aber 1568 wegen seiner Gegnerschaft gegen die Philippisten relegiert worden. In Jena zum Magister freiert, war er mit Wigand nach Königsberg gegangen und hatte dort ein Pfarramt erhalten (1574). Infolge seiner leidenschaftlichen Polemik gegen Heßhusius seines Amtes entsetzt, war er nach Rostock gekommen und hatte dort Vorlesungen über Melanchthons Rhetorik gehalten (1580). Nach einer kurzen Wirksamkeit in Antwerpen nahm ihn Herzog Christoph als seinen Hofprediger in Gadebusch an (1583), von wo er schon im folgenden Jahr als Prediger an St. Marien nach Wismar kam; 1590 machte ihn Herzog Christoph zum ersten Stiftssuperintendenten von Rakeburg, wo er schon 1589 die zweite Kirchenvisitation abgehalten hatte. Nach dem Tode des Herzogs ging er als Stadtsuperintendent nach Stralsund (1594), wo er 1618 die pommersche Konsistorialordnung verfaßte und 1619 starb.<sup>39)</sup> Sein Sohn wurde später Superintendent in Neubrandenburg.

So waren diese Männer, die, von den Landesherren berufen, die Landeskirche regierten und sie in den theologischen Kämpfen der Zeit berieten, Charaktere, die bereit waren, ihrer Überzeugung alles zu opfern, gemütvoll und zugleich harte Kampfnaturen, gelehrt und volkstümlich, allezeit in leidenschaftlichem Kampf um die Reinheit der Lehre und die christliche Zucht, vielfach angefochten, oft vertrieben und dennoch hochgeschätzt, immer wieder und oft in ehrenvollere Stellen und in einen größeren Wirkungskreis berufen. Ihr Eifer war vielleicht oft mehr der des Elias als der Jesu, aber es war der Eifer um das Haus des Herrn, der sie verzehrte; kurz, sie waren Kinder ihrer Zeit, aber Männer, wie eben diese Zeit ihrer bedurfte.

<sup>38)</sup> Krüger, *MABb.* 69, 117 f.

<sup>39)</sup> Tamms, *K. Schlüsselburg* (1855 ff.). *Phl. i. Allg. Deutsche Biogr.* 31, 606 f.

## Kirchliches Leben in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts

### Fortsetzung

#### 2. Die Gemeinden und der Gottesdienst

Nicht weniger als über die Pfarrer wird nach der Reformation über die Gemeinden geklagt. Auch sie waren durch die großen Umwälzungen der Zeit verwildert. Die Sitte und Zucht der mittelalterlichen Kirche war mit ihrem Zusammenbruch weithin nicht nur erschüttert, sondern völlig aufgelöst. Eine neue evangelische mußte erst aus dem Chaos erwachsen, und dazu bedurfte es mühsamer Arbeit und geraumer Zeit.

Freilich, „papistische“ Überbleibsel begegnen in den Visitationsprotokollen nur noch ganz vereinzelt. So fand sich 1575 in der Walkendorfer Kirche noch ein kleiner Nebenaltar mit vielen hölzernen Bildern, auf dem Wolle, Flachs und Lichter geopfert wurden „Gott zu Ehren, damit das Vieh desto besser gedeihen und der Flachs desto besser wachsen möge“.<sup>1)</sup> So wird 1581 bei der ersten Visitation im Rakeburgischen dort noch geklagt, daß die alten Leute vielfach noch papistisch gesinnt seien.<sup>2)</sup> In der Kirche zu Tramm zeigt eine Bauernstuhlwange von 1584 noch den heiligen Laurentius. Aber schon die mecklenburgische Polizeiordnung von 1562 verliert über papistische Irrtümer kein Wort mehr, während sie gegen Sakramentierer und Wiedertäufer Strafbestimmungen bringt.

Weit fester eingewurzelt als die mittelalterlich katholischen Anschauungen war altgermanisch heidnischer Brauch und Aberglaube; hat er sich doch bis in die Jetztzeit hinein gehalten. Was 1560 über die Bauern in Bredenfelde geklagt wird, daß sie „Hagelfeste, Abendtänze, St. Walpurgisnacht halten, Notfeuer machen, viel Superstitiones, Zauberei und Unglauben treiben“, wird für die Dorfgemeinden durchweg gelten. Nur als Beispiel sei daran erinnert, daß, wie schon erzählt, noch um 1590 die Bauern der Rostocker Gegend bei der Roggenmahd den Wode um seinen Segen anriefen. Groß war vielfach die Unwissenheit in christlichen Dingen. In jenem Wesenberger Visitationsprotokoll von 1568 wird z. B. geklagt, daß infolge der Nachlässigkeit der Prediger viele Gemeindeglieder nicht einmal das Vaterunser richtig wußten, geschweige denn den Katechismus, oder daß sie die zehn Gebote wie Papageien ohne Sinn und Verstand herunterleierten. Oder um ein anderes Beispiel zu nennen: als 1574 in Levin Visitation gehalten wurde, sagte ein Bauer den zweiten Artikel in der Form auf: „is gestegen tor Hölle un darut erlöset alle, de sinen Willen gedan“. Das war freilich nicht ohne Sinn, schlimmer war, daß ein anderer auf die Frage, wie viele Götter wären, ant-

<sup>1)</sup> Schröder, Ev. Meckl. III, 215.    <sup>2)</sup> Masch, Gesch. des Bist. Rakeburg, S. 525 ff.

wortete: „viess“ und ein dritter unsicher erklärte: „dat ic idt nich enken weth, men segt van viessen“. Der Belehrung der Gemeinde in den Katechismuswahrheiten sollten die sonntagnachmittäglichen Katechismusstunden dienen, aber die Beteiligung der Gemeinde an ihnen war, auch wo sie den Vormittagsgottesdienst gut besuchte, was meist der Fall war, trotz aller Ermahnungen vielfach so schwach, daß die Pastoren daran verzagten und diese Stunden aufgaben, bis dann der Superintendent wieder einmal zur Visitation erschien und ihnen ihre Pflicht von neuem einschärfte. Dagegen scheinen die im Gottesdienst von Pastor oder Küster ohne Orgelbegleitung angestimmten Lieder von der Gemeinde mit Lust und Liebe gesungen zu sein. Schon 1544 wird verschiedentlich bemerkt, daß das Völkchen im Singen gut sei.

Schlimm und ein trauriges Kapitel war der uralte germanische Hexen- und Zauberglaube, der das ganze Jahrhundert hindurch in langsamem Anwachsen begriffen war und aus der katholischen Zeit ungebrochen in die evangelische hinüberging. Die mecklenburgische Polizeiordnung von 1572 fordert für die des Schadenzauberns Überführten, daß sie mit Feuer gestraft werden. Anderer Zauber, der niemanden geschädigt hat, soll indes nur nach Gelegenheit der Sache bestraft werden. Sie war darin milder als die kurfürstliche Ordnung desselben Jahres, die auch in dem letzteren Falle Feuerstrafe festsetzte. Besonnene Fürsten wie Johann Albrecht I. und sein Bruder Ulrich und ihre Räte Hufanus, Bouke und andere suchten ein allzu hemmungsloses Vorgehen gegen die der Zauberei Angeschuldigten zu hemmen. Der Rostocker Professor Gödelmann verwarf in seinen Schriften (1584 und 1592) die Anwendung der Wasserprobe. Das Verfahren war mit wenigen Ausnahmen ein rechtlich geordnetes, und hin und wieder gelang es der Treue der Angehörigen, die Beschuldigten zu retten, oder erkannte die Rostocker oder die in zahllosen Fällen angegangene Greifswalder juristische Fakultät auf Freilassung, so 1594 in Teterow, 1598 in Damm, 1601 in Strelitz, 1604 in Ribnitz, 1606 in Lübz, 1610 wieder in Teterow. Dennoch bot die peinliche Halsordnung Karls V. in der Anordnung der Tortur ein furchtbares Mittel, um aus den Unglücklichen jedes gewünschte Geständnis herauszupressen, und zog ein Prozeß regelmäßig andere nach sich, indem die Angeschuldigten in der Folter wiederum um andere als Hexen angaben. So schwoll die Zahl der Prozesse von Jahrzehnt zu Jahrzehnt immer mehr an. In Rostock sind 1584 nicht weniger als 16 Menschen wegen Zauberei verbrannt worden. In dem einen Jahre 1610 waren z. B. in Gnoien fünf Frauen, in Neukalen fünf Frauen und ein Mann, in Ribnitz acht Frauen und ein Mann in Untersuchung, und die meisten von ihnen endeten auf dem Scheiterhaufen. Die Geistlichkeit teilte wie alle Welt diesen furchtbaren Wahn; der Rostocker Pfarrer Grnse behandelte ihn eingehend in seiner Laienbibel (1604), indes scheinen die Pfarrer im ganzen nicht die Rolle des Treibers gespielt zu haben. In den zahlreichen Prozessen, die Beyer mitteilt,<sup>3)</sup> erscheint nur ein-

<sup>3)</sup> Kulturgeschichtl. Bilder a. Meckl. (1903), S. 48—83.

mal ein Pfarrer als Ankläger (1589 in Käbelich). Immerhin erinnern 1616 die Pastoren in Strelitz in einem bereits laufenden Prozeß die Richter sowie Bürgermeister und Rat von der Kanzel an ihre Pflicht. So erreichte diese unselige Erscheinung in den letzten Jahrzehnten vor dem großen Kriege ihren ersten Höhepunkt, um dann während desselben jäh abzusinken. Man hatte jetzt selbst furchtbarere Leiden zu ertragen, als daß man sich mit Hexenbrennen abgeben konnte. Aber der Wahn war nicht tot und sollte schlimmer als zuvor wiederaufleben.

Böse sah es zunächst auch in sittlicher Beziehung in den Gemeinden aus. Fast überall in Stadt und Land wird über gotteslästerliches Fluchen geklagt. Die Polizeiordnung von 1562 bedroht es mit acht Tagen Haft, beim zweiten Male mit dem Rat oder Geldstrafe, beim dritten mit dem Verlust eines Gliedes. In manchen Gemeinden wird auch schwer über Ehebruch und Hurerei, die an der Tagesordnung seien, geklagt. In Rostock (1558) und Wismar (1564) forderten die Pastoren vergebens die Abschaffung der Bordelle. Völlerei und Trunk herrschten weithin; sie sind die eigentlichen Laster dieses Zeitalters. Die Polizeiordnung versucht sie einzuschränken, indem sie u. a. bei den Lauffeiern Gastereien und Bierzechen verbietet und nur gestattet, daß man die Gevattern und Geburtshelferinnen auf eine Stunde mit Wein oder Bier bewirtet. Bei Hochzeiten wird die Höchstzahl der Gäste für jeden Stand festgesetzt, beim Tagelöhner auf 24, beim Hufner auf 40, beim Bürger auf 50 und bei Ratspersonen auf 60. Es dürfen dabei nicht mehr als drei Mahlzeiten gegeben werden, für die wiederum die Zahl der Gerichte und das Maß der Getränke bestimmt, ja die Höhe der Hochzeitsgeschenke begrenzt wird.

Besondere Not macht vielfach auch der Adel, bei dem Keuheitdelikte und Lotschlag nicht selten waren, ja sogar auf Landtagen über einreißende Unzucht und üppigkeit geklagt wurde. Selbst das Strauchrittertum verschwand doch erst jetzt. Noch 1549 fingen die Rostocker fünf Edelleute mit ihren Knechten in der Ribnitzer Heide bei diesem Geschäft. Sie richteten kurzerhand ihren Anführer Bollrat von der Lühe mit seinen Knechten, ließen aber die übrigen laufen, nachdem sie Urfehde geschworen hatten.

Mit allem Ernst setzte jedoch Bußpredigt und Kirchenzucht gegen die Laster der Zeit ein. Bei notorischen Sünden verhängte der Pastor die private Suspension vom Gebrauch der Sacramente bis zur Besserung, welche nur mit öffentlicher Kanzelertklärung, daß der Delinquent bereue und die Gemeinde um Vergebung bitte, wieder aufgehoben wurde; und diese Zucht machte auch vor Standespersonen nicht halt, wie denn z. B. der Bürgermeister von Warin öffentlich vor dem Altar Abbitte leisten mußte, weil er eine Magd geschwängert hatte. In Wismar wurde diese öffentliche Abbitte der Scortatores vor dem Altar 1572 eingeführt, im Stifte Bükow dagegen schon 1577 wieder beseitigt. In Groß-Tessin wurde 1558 angeordnet, daß die Sacramentsverächter nicht auf dem Friedhof sondern in der Schinderkuhle zu begraben seien. In ganz schweren Fällen, wenn auch die private Suspension unwirksam geblieben war, folgte auf sie der öffentliche

Bann, jedoch nur nach vorausgegangenem Prozeß vor dem Konfistorium.

Gegen Ende des Jahrhunderts mindern sich die Klagen über die Gemeinden. Soweit es aus den Visitationsprotokollen ersichtlich ist, geben die Pfarrer ihnen zumeist ein gutes Zeugnis ihres Lebens und ihrer Kirchlichkeit. Auch das Katechismuseramen hat jetzt bessere Resultate. Der Güstrower Superintendent Köhler klagt allerdings noch 1601, daß die Leute auf dem Lande häufig den Katechismus, ja bisweilen nicht einmal das Vaterunser wüßten; er fordert daher, daß kein Brautpaar getraut werde, das nicht gezeigt habe, daß es den Katechismus könne.<sup>4)</sup> Aber anderswo ist das Urteil günstiger. So bestehen z. B. 1599 die Gemeinden im Rakeburgischen durchweg gut in der Prüfung. Eine neue evangelische Sittlichkeit und Zucht bildet sich. Die Arbeit der Pfarrer ist nicht vergebens. Freilich eine Unsitte ist noch nicht überwunden, nämlich daß manche Bauern während des Gottesdienstes die Kirche verlassen, um im benachbarten Krüge zu zechen. Doch wird auch hiergegen scharf vorgegangen. Im Rakeburgischen wird 1599 angeordnet, daß diese Verächter unnachsichtlich mit dem Halseisen zu bestrafen sind, und daß zu diesem Zwecke solche auf den Kirchhöfen anzubringen sind. Der Küster hat während der Predigt im Wirtshause nachzusehen, ob jemand dort beim Biere sitzt. An der Kirche zu Demern ist ein solches Halseisen noch bis auf diesen Tag erhalten.

Unablässig arbeitete man an dem Aufbau einer festen kirchlichen Sitte. Man forderte, daß die neugeborenen Kinder nicht über den zweiten Tag hinaus ungetauft liegenblieben; man beschränkte die Zahl der Paten auf drei, woran sich freilich der Adel nicht hielt. Getauft wurde kirchenordnungsmäßig nach Luthers Taufbüchlein. Dabei vollzog sich jetzt allmählich der Übergang vom Untertauchen des ganzen Täuflings zur Beprengung, die in Lübeck schon von der Bugenhagen'schen Kirchenordnung (1530) vorgeschrieben war. Dementsprechend ist der Satz der Kirchenordnung von 1552 „Da nehme er das Kind und tauche es in die Taufe“ in der revidierten Kirchenordnung von 1602 geändert in „täuffe es mit Wasser“.

Für die Erstkommunion forderte die Kirchenordnung, daß die Kinder nicht eher zum Sakrament zugelassen würden, als bis sie öffentlich im Katechismus verhört seien; dann solle über ihnen gebetet werden und sie so ihren ersten Abendmahlsgang tun.

Für die Trauungen wurde das dreimalige Aufgebot verlangt, das der Bräutigam selbst anzumelden hatte. Heimliche Verlöbnisse sollten nicht stattfinden, dieselben vielmehr öffentlich in der Kirche oder dem Hause vor Zeugen geschehen, das Brautpaar vor der Trauung zum heiligen Abendmahl gehen. Sonntagshochzeiten waren verboten. Trauung und Kirchgang mit Einsegnung sind noch zwei auseinanderfallende selbständige Akte, da erstere nicht immer in der Kirche stattfindet. Schwierigkeiten machte der Umstand, daß nach der Volkssitte schon das feierliche Verlöbniß den Beginn der Ehe bedeutete und die

<sup>4)</sup> M36b. 64, 64.

kirchliche Handlung nur noch die Sanktionierung eines schon vollzogenen Verhältnisses war, häufig sogar erst nachgeholt wurde, wenn das erste Kind geboren war, so daß Trauung und Taufe auf einen Tag fielen. Die revidierte Kirchenordnung verbietet daher das Zusammenwohnen der jungen Eheleute vor der Trauung. Der Erfolg war freilich gering, die vollstümliche Anschauung stärker als das Verbot, was dann später dazu führte, daß man versuchte, das Verlöbniß zu verkirchlichen, freilich mit demselben Mißerfolg. Für die Beerdigungen gab erst die revidierte Kirchenordnung einige allgemeine Vorschriften über Leichenpredigten und daß sie mit christlichen Gesängen und Prozessionen gehalten werden sollten. Dazu stellte sie eine Verordnung gegen die besonders beim Adel eingerissenen übermäßigen Gastereien und Trinkgelage aus Anlaß von Beerdigungen in Aussicht. Danach entwickelten sich die Beerdigungsbräuche mit lokalen Verschiedenheiten und wird in den Visitationsprotokollen gelegentlich noch getadelt, daß in einer Gemeinde die Leichenbegleitung gering sei, ja, die Gemeinde Groß-Tessin mußte 1557 ermahnt werden, ihre Toten nicht wie Hunde zu begraben sondern den Pastor dazu zu bitten. Mangelhaft war auch die Pflege der Friedhöfe; häufig fehlte die Einfriedigung, und die Schweine zerrührten die Gräber. Die Pastoren und Standespersonen hatten ihre meist mit Steinplatten gedeckten Grabstätten in den Kirchen. Aber der gemeine Mann, der seine Toten auf dem Friedhofs begrub, hatte noch wenig Sinn für die Pflege seiner Gräber. Ernstlich wird auch hier von den Superintenden auf Abstellung der Schäden gedrungen.

Dagegen galt die Liebe und Pflege nach wie vor den Kirchen selbst und ihrer Einrichtung. Zwar Neubauten gab es nur vereinzelt, da die überkommenen dem Bedürfnis reichlich, in den größeren Städten sogar überreichlich genügten. So kam es, daß z. B. der Güstrower Dom 1552 geschlossen wurde, bis ihn Herzog Ulrich 1565 wieder öffnete und zu seiner Hofkirche machte, daß die Klosterkirche in Schwerin ganz abgerissen und ihr Material zum Schloßbau verwendet und in Rostock die Dominikanerkirche durch Jahrzehnte leer stand und die des Fraterklosters für Zwecke der Universität benutzt wurde. Doch sind vereinzelt Dorfkirchen, meist sehr bescheidener Art, an Stelle abgängiger Bauten errichtet worden, so in Pokrent, Bienen-dorf, Ruest, Mecklenburg, Ziethen, Karbow, Ballwitz und Blankensee. Größere Bauten sind nur die beiden Stadtkirchen von Grabow (1555) und Lübz (1570). Mit ersterer griff man wie auch anderwärts in dieser Zeit auf die alteinheimische Hallenkirche zurück, mit letzterer erstand, ohne Zweifel unter der Einwirkung der neuen evangelischen Gottesdienstbedürfnisse, erstmalig eine großräumige Saalkirche. Beide zeigen noch die Formen auslaufender Gotik. Der neue Stil der Renaissance tritt zum erstenmal auf in der 1560—1563 von den aus Schlesien kommenden Gebrüdern Parr erbauten Schweriner Schloßkirche Herzog Johann Albrechts, die sich in ihrer Gestaltung, — rechteckiger, rings von Emporen umzogener Raum —, eng an die von Luther 1545 noch selbst eingeweihte Schloßkirche von Torgau anschließt. Von dort kamen auch die Künstler, welche Altar und Kanzel

für sie schufen, und der Herzog verwendete alle Liebe darauf, sie mit erlesenen Kunstwerken zu schmücken, wie ja in dieser Zeit des aufsteigenden Fürstentums die fürstlichen Höfe immer mehr die Mittelpunkt des künstlerischen Lebens werden. Schon Herzog Heinrich der Fredemaker hatte seit 1512 den Maler Erhard Altdorfer, den jüngeren Bruder des berühmten Albrecht Altdorfer, als seinen Hofmaler beschäftigt. Von ihm stammen u. a. die Illustrationen der 1534 von dem Rostocker Ludwig Diez in Lübeck gedruckten ersten niederdeutschen Vollbibel. Er hat noch in Johann Albrechts Diensten gestanden.<sup>5)</sup> Auch Herzog Ulrich und seine erste Frau, die hochbegabte dänische Prinzessin Elisabeth, statteten den zu ihrer Hofkirche gemachten Güstrower Dom in reichster Weise und mit großer Liebe mit Kunstwerken aus. Auch sie zogen ausländische, namentlich niederländische Künstler an ihren Hof, welche den neuen Stil in Mecklenburg einbürgerten. Neben diesen beiden Hofkirchen aber muß die von dem alten herzoglichen Rat Werner Hahn 1596 in Bristow erbaut Dorfkirche genannt werden, die mit ihrer reichen Ausstattung ein wahres Schmuckkästchen der Renaissancekunst ist.

Doch das sind, wie gesagt, nur vereinzelte Bauten. In der Hauptsache galt es, sich in den aus der katholischen Zeit übernommenen Kirchen einzurichten. Die Visitationsinstruktion von 1552 hatte bereits die Beseitigung der Nebenaltäre angeordnet, und im allgemeinen scheint diese auch durchgeführt zu sein, wenn auch in vereinzelt Dorfkirchen ein solcher noch länger erhalten blieb, wie z. B. in Walkendorf. Doch verfuhr man dabei schonend, indem man die geschnitzten Altarschreine erhielt und als Schmuck an den Wänden anbrachte. Eine erhebliche Zahl solcher Schreine ist dadurch auf die Dauer erhalten worden. Neue Altaraufbauten hat daher diese Zeit nur in geringer Zahl geschaffen. Sie verlieren jetzt ihren Charakter als Flügel-schreine und werden architektonische Aufbauten von mehreren Stockwerken, deren Formen nunmehr ebenfalls der Renaissance angehören. Die vielen Heiligenfiguren und Legenden der katholischen Zeit verschwinden. An ihre Stelle treten neben einzelne Aposteln Moses und Aaron, vor allem aber die großen Heilstatsachen des Neuen Testaments. Auch das spätere Mittelalter hatte bereits solche Zyklen gehabt, den einen um die Gestalt der Mutter des Heilandes mit dem Mittelpunkt seiner Geburt gruppiert, den andern von Passionszonen mit dem Mittelpunkte der Kreuzigung. Auch das aber wird jetzt verlassen, und es bildet sich ein neuer Kanon für die Darstellungen des Altaraufbaues: im Sockelgeschoß die Einsetzung des heiligen Abendmahls, im Hauptgeschoß die Kreuzigung, im Obergeschoß die Auferstehung Christi und als oberste Bekrönung seine Himmelfahrt. So zeigt es bereits der Bristower Altar und bleibt es bis in das 18. Jahrhundert herrschend. Meist freilich ist der Kunstwert dieser Altaraufbauten nicht groß; von höherem Werte sind nur die der Schloßkirche zu Schwerin (1562) sowie die der Kirchen von Kloster Kühn (1578), Basedow (1592) und der sehr schöne zu Bristow (1598). Ge-

<sup>5)</sup> W. Jürgens, Erhard Altdorfer, 1931.

nannt seien noch die von Woldegk (1578), Warbende (1589), Neukalen (1610) und Schönberg (1616). Mit dem neuen Jahrhundert, — wir greifen hier ein wenig voraus —, wächst die Zahl der neuen evangelischen Altaraufbauten, bis das Glend des großen Krieges allem ein Ende macht. Nur in dem weniger hart betroffenen Stifte Rakeburg überdauert die kirchliche Kunsttätigkeit auch die schlimmste Zeit. Hier hatte das Domkapitel in Gewert Jürgen Titge aus Rotenburg im Verdenschen einen das Durchschnitismaß überragenden Künstler gewonnen, der von dem marmornen herrlichen Hochaltar an, den er 1629 für den Dom schuf, bis über das Kriegsende hinaus in Rakeburg tätig, eine ganze Reihe von wertvollen Epitaphen sowie die Altaraufbauten in Schlagsdorf und Zietzen angefertigt hat.<sup>9)</sup> Daneben mag noch die liebevolle und reiche Ausstattung mit Altar, Kanzel und fürstlicher Empore genannt werden, welche Herzog Adolf Friedrich 1618—1622 dem Kirchlein seiner Stammburg Mecklenburg stiftete.

Weit häufiger als in den Altaraufbauten zeigt sich die neue Art der Frömmigkeit in der Errichtung von Kanzeln für die Predigt, die jetzt in ganz anderer Weise als vorher im Mittelpunkt des Gottesdienstes steht, und hier wird oft auch künstlerisch Tüchtiges geleistet. Nicht weniger als 80—90 Kanzeln aus der Zeit vom Beginn der Reformation bis zum großen Kriege haben sich bis auf den heutigen Tag erhalten. Genannt seien von ihnen die schönen steinernen Kanzeln der Schloßkirche in Schwerin, des Doms in Güstrow, der Jakobi- und Petrikirche in Rostock sowie die in Holz geschnitzten Prachtkanzeln der Rostocker Marienkirche, der wismarschen Georgenkirche, des Rakeburger Doms, der Bützower Stiftskirche, der beiden Parchimer Kirchen sowie der von Warbende und Bristow. Auch diese Stücke sind reich mit biblischen Szenen geschmückt.

Der Kanzel folgt das Laiengestühl. In den mittelalterlichen Kirchen hatte es noch ganz gefehlt. Jetzt wurde es ein Bedürfnis, da die Länge des Predigtgottesdienstes und die Pflicht, an ihm von Anfang bis zum Ende teilzunehmen, welche gegenüber der Messe nicht bestanden hatte, die Möglichkeit des Sitzens forderte. Zunächst erscheinen, ebenfalls oft reich geschnitzt, in den Stadtkirchen die Stühle der Ratsmitglieder, in den Dorfkirchen die des eingekessenen Adels, bald aber auch die der Bürger und Bauern. So werden z. B. bei der Kirchenvisitation von 1594 die Kirchen zu Goldebee, Alt-Karin, Neubukow, Poel, Severin wegen ihres feinen neuen Gestühls gelobt, bei der zu Westenbrügge jedoch getadelt, daß sie noch ohne Gestühl sei. Bürgerliches Gestühl ist am schönsten erhalten in der wismarschen Heiligengeist- und Georgenkirche. Von Dorfkirchen mit erhaltenem Bauerngestühl dieser Zeit seien Möllenbeck, Tramm, Brunow und Müßelmow genannt. Gegen Ende des Jahrhunderts zeigen sich auch, ein deutliches Zeichen der auch in Mecklenburg wachsenden Kluft zwischen den höheren Ständen und dem „gemeinen Hausen“, die ersten adligen, als geschlossene Betstübchen gestalteten Emporen, so

<sup>9)</sup> S. Ruhl, Niederländische Barockplastik, Diss. 1935.



in Lübow, Grambow, Kittendorf. Hervorgehoben sei aus ihnen die besonders schöne Herzog Ulrichs in der Klosterkirche zu Rühn (1579).

Eine weitere Veränderung führte der schon erwähnte, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts eintretende Wandel im Vollzug der Taufe herbei. Hatte man bis dahin die Täuflinge ganz im Taufwasser untergetaucht, so begnügte man sich jetzt damit, dreimal eine Hand voll Wasser auf das Haupt derselben zu gießen. Die alten mächtigen Steinfünfen und bronzenen Taufessel wurden damit überflüssig. Man ersetzte sie durch zierlichere Taufsteine oder hölzerne Ständer zur Aufnahme der Tauffchale. In Plau hat man 1570 noch eine Erztaufe gegossen, deren Gestalt zwischen beiden Formen schwankt, aber die schönen Taufsteine des Güstrower Doms (1591) und der Kirche in Roggendorf oder die von Bessin, Schwaan und Dobbartin zeigen bereits sicher die neue Form, während die hölzernen, von denen die von Prestin und Lübz genannt sein mögen, noch immer an das große Tauffaß erinnern. In den großen Kirchen von Rostock, Wismar und Rakeburg aber umgibt man die Taufen mit schön geschnitzten Schranken, die sich bisweilen zu ganzen Überbauten auswachsen und in denen diese schmuckfrohe Zeit eine erneute Gelegenheit, sich auszuleben, findet.

Es ist begreiflich, daß in den ersten, noch mehr oder weniger chaotischen Jahrzehnten der Reformationszeit der Sinn für kirchliche Stiftungen fast ganz aufgehört hatte. Allmählich erwacht er wieder, obgleich ihm jetzt das bis dahin treibende Motiv der Verdienstlichkeit für das Jenseits abgeschnitten und mit der Beseitigung des katholischen Mess- und Heiligendienstes das Hauptfeld seiner bisherigen Betätigung genommen ist. Ein lebendiges Zeichen hierfür ist die wachsende Stiftung von silbernen Abendmahlsgefäßen. Während bei Einziehung der Klöster und der Domkirchen fast ihr ganzer Silberschatz in die herzogliche Kasse gewandert war, und auch die beiden Seestädte in den kriegerischen Unternehmungen gegen Dänemark in den dreißiger Jahren ihr Kirchensilber größtenteils eingeschmolzen und gemünzt hatten, wächst jetzt wieder überall die Zahl der silbernen Kelche, Patenen und Kannen, und es sind z. T. außerordentlich schöne Stücke der Goldschmiedekunst. Ich zähle nicht weniger als 115 Kelche aus der Zeit nach 1540, die sich durch den Dreißigjährigen Krieg hindurchgerettet haben, d. h. ungefähr ebenso viele wie aus den drei Jahrhunderten der vorreformatorischen Zeit. Dazu kommen häufige Stiftungen von Altardecken und Laken, von Leuchtern und Kronen, sowie von Messgewändern, denn noch immer trägt der mecklenburgische Pfarrer bei der Verwaltung des Sakramentes das farbige, reichgestickte Messgewand.

Ein ganz neues Element, welches jetzt in die Kirchen einzieht, aber sind die prunkvollen Grabmäler der Fürsten in den Domen von Schwerin und Güstrow, auf denen die Verstorbenen in lebensgroßer Gestalt betend knien, hier Herzog Ulrich mit seinen beiden Gattinnen, dort Herzog Christoph mit der seinen, oder das der Herzogin Ursula in Ribnitz. Auch einzelne begüterte Adelsgeschlechter wie die Hahn zu Basedow und die Smeker zu Wüstenfelde errichten solche auf-

wendige Grabmäler in ihren Kirchen. Weit größer aber ist die Menge der Hänge-Epitaphien von allerlei Standespersonen, welche mit ihrem reichen figürlichen und ornamentalen Schmuck die Kirchen der größeren Städte füllen und auch in manche Dorfkirche einziehen, gleichsam um die jetzt ausgefallenen Nebenaltäre zu ersetzen. Auch sie zeigen meist ihre Stifter mit ihren Familien vor einer Darstellung der Kreuzigung oder Auferstehung Christi kniend. Ich zähle deren bis zum Schlusse des Jahrhunderts nicht weniger als 70, zu denen noch eine ganze Reihe nicht mehr erhaltener kommen. Das neue Jahrhundert bringt bis in die schlimmsten Jahre des Krieges noch mindestens ein halbes Hundert dazu, unter welchen das prunkvolle Reitergrabmal, das Herzog Adolf Friedrich seinem Kanzler Samuel von Behr 1622 in der Doberaner Kirche errichtet hat, sowie der an Großartigkeit alles in Mecklenburg übertreffende Grabbau, den er ebendort für sich und seine erste Gemahlin 1634—1644 schuf, und der, welchen seine Mutter sich in der Kirche ihres Witwenhauses in Lübz in dem Jahre vor ihrem Tode errichtete, einen besonderen Platz einnehmen. Alle drei sind Schöpfungen des Bildhauers Franz Döteber aus Leipzig.

In den Stadtkirchen, die sich so mehr und mehr in neuer Weise mit reichem Schmucke füllten, entwickelte sich nun ein ebenfalls neues und reiches gottesdienstliches Leben. Der wöchentliche Kreis desselben begann mit der sonnabendlichen Vorbereitung auf den Sonntag durch eine um zwei Uhr stattfindende und vom Schülerchor gesungene, im wesentlichen lateinische Vesper. Sogar die biblische Lektion wurde bei ihr zunächst lateinisch und dann erst deutsch durch zwei Schüler verlesen. Darauf fand die Beichte der Kommunikanten des folgenden Tages statt, bei welcher darauf gedungen wurde, daß sie in Form des Einzelverhörs und der Einzelabsolution gehalten wurde, was sich jedoch noch nicht überall durchgesetzt hatte.

Der Sonntag begann um 6 Uhr mit einer von deutschen Liedern umrahmten Frühpredigt über ein Stück des Katechismus. Darauf folgte eine wiederum im wesentlichen lateinische Messe mit einer deutsch und lateinisch gelesenen Lektion. Um 8 Uhr fand der Hauptgottesdienst statt. Nach der Ordninge der Messe von 1545 und ebenso der Kirchenordnung von 1552 begann er mit den aus dem Eingang der römischen Messe stammenden Stücken des Adjutoriums, des priesterlichen Sündenbekenntnisses und der Absolution, welche vom Pastor und Küster ausgeführt wurden.

In der revidierten Kirchenordnung sind sie gestrichen. Nun folgten in allen drei Ordnungen Introitus, Kyrie, Gloria lateinisch oder das deutsche „Allein Gott in der Höh“, Salutation, deutsche Kollekte und Epistellektion, dann das Hauptlied. An den Festtagen wird es strophenweise im Wechsel mit dem Chor und der Orgel gesungen. Darauf folgt das deutsche Evangelium, und auf das Credo des Pastors antwortet der Chor mit dem lateinischen Nizänum, die Gemeinde mit „Wir glauben all“. Nun die Predigt, deren Maß eine Stunde beträgt. Sie schließt mit einem allgemeinen Gebet. Während des folgenden Liedes versammeln sich die Kommunikanten vor dem

Altar und knien, die Frauen auf der einen, die Männer auf der anderen Seite, nieder. Darauf stimmt der Pastor deutsch oder lateinisch die Präfation an, der Chor antwortet mit dem lateinischen Sanktus oder dem deutschen „Jesaias dem Propheten“, darauf singt der Pastor, falls nicht noch eine Abendmahls Ermahnung eingeschoben wird, das Vaterunser und die Einsetzungsworte deutsch und teilt das Sakrament aus, während die Gemeinde ein Lied singt. Der Gottesdienst schließt dann mit einer Aufforderung zum Dank, deutscher Kollekte, Segen und Schlußvers. Die Ordninge der Messe hatte noch eine Schlußkollekte angehängt, die jedoch schon 1552 in Wegfall gekommen war. Besonderer Wert wird auf guten Chorgesang gelegt, der Organist ermahnt, nicht zu lange zwischen den Gesängen zu orgeln. Diese Gottesdienstordnung ist eine der wichtigsten Deutschlands geworden; Pfalz-Zweibrücken (1557) und Neuburg (1560), die Grafschaften Königstein (1563), Wertheim (1563) und Sagn (1590) sowie die Reichsstadt Dinkelsbühl (1567) haben sie übernommen.<sup>7)</sup>

Der Nachmittagsgottesdienst beginnt um 1 Uhr mit einem Liede. Darauf unterweist der Pastor die Kinder im Katechismus; es folgt das Magnificat. Nun rezitiert der Pastor von der Kanzel alle fünf Hauptstücke und erklärt ein Katechismusstück. Die Feier schließt mit „Herr, nun lässest du deinen Diener in Frieden fahren“, Kollekte und Benedikamus.

In den größeren Städten folgte schließlich noch um 3 Uhr von Niedereu umrahmt die Epistelpredigt.

In der Woche fanden zweimal, am Mittwoch und Freitag, früh um 7 Uhr Gottesdienste statt, in denen die Diaconi fortlaufend über biblische Bücher und in der Fastenzeit über Passionstexte zu predigen hatten. Vor der Predigt wurde ein Lied, nach ihr die Litanei gesungen.

Dieses reiche gottesdienstliche Leben gestaltete sich nun der gesamten Bewegung der Zeit auf Musik und Gesang entsprechend auch in Mecklenburg kirchenmusikalisch aus. Naturgemäß stehen jetzt auch in dieser Beziehung die Fürstenhöfe voran. Zunächst ist es der Orgelbau und die Kunst des Orgelspiels, welche einen lebendigen Aufschwung nimmt, wobei bemerkt werden mag, daß die Orgel damals noch nicht zur Begleitung des Gemeindegesanges diente, sondern neben und wechselnd mit diesem und dem Gesange des Chores ihre selbständige Stelle im Gottesdienst hatte. Hier ist es wieder der vielseitige und kunstsinige Herzog Johann Albrecht, welcher die drei Brüder Jacob, Anthoni und Hieronymus aus der berühmten Antwerpener Orgelbauer- und Organistenfamilie Mors ins Land zog. Hieronymus wurde 1548 Hoforganist, Anthoni baute 1557 die Domorgel in Schwerin mit drei Manualen, Pedal und 30 klingenden Stimmen, die einen gegenüber dem mittelalterlichen entwicklungs-geschichtlich neuen Orgeltyp einleitet. Auch die alte Güstrower Domorgel erneuerte und vergrößerte er. Hieronymus bildete Organisten

<sup>7)</sup> L. Fendt, Der luther. Gottesdienst des 16. Jhds., S. 330.

für Mecklenburg aus; sein Sohn Anton wurde Güstrower Hoforganist und wirkte später an St. Nikolai in Rostock. Und nun beginnt in Mecklenburg eine erste Periode lebhaften Orgelbaus. Es sind bis in den Dreißigjährigen Krieg nicht weniger als 31 neue Orgeln nachweisbar, freilich in der Mehrzahl städtische. Immerhin sind jedoch unter ihnen schon elf Dorfkirchenorgeln.<sup>8)</sup> Jetzt begegnen unter den Orgelbauern auch die beiden Mecklenburger Heinrich Glorvax aus Gnoien und sein Schüler Henning Kröger aus Güstrow. Ersterer baut in Rostock die großen Orgeln von St. Jakobi, St. Petri und die 52stimmige Marienorgel (1608), die den großartigen Höhepunkt des älteren Orgelbaues im Lande bedeutet, letzterer unter andern die Georgen- und Nikolaiorgel in Wismar.<sup>9)</sup> Gespielt wird auf der Orgel zunächst noch der mehrstimmige Chorsatz. Eigene Kompositionen für die Orgel erschienen erst um 1600.

Neben die Orgel aber tritt die Kantorei; 1563 berief Johann Albrecht den Weimarer Hofkapellmeister David Köhler mit etlichen Knaben an seine Hofkirche in Schwerin und stellte ihm auch eine Reihe Instrumentalisten zur Verfügung. Köhler war ein namhafter Komponist zahlreicher Kirchenmotetten, Psalmen und Messen. Mit ihm zog der vier- und sechsstimmige Chorgesang in die mecklenburgische Kirche ein. Ihm folgt 1569 Joh. Flamingus und 1572 der hochbedeutende Schöpfer von Passionsmusiken, Thomas Mendken. Nach Johann Albrechts Tode schloß diese Kunst freilich in Schwerin wieder ein, aber sie wurde in Güstrow von seinem Bruder Ulrich fortgesetzt und fand nun im dortigen Dom eine Stätte. Dorthin, wo ihm der Komponist Hans Fröhlich vorausgegangen war, siedelte jetzt Mendken über, bis er als Hofkapellmeister nach Wolfenbüttel ging.<sup>10)</sup> Nach Ulrichs Tode (1603) hörte freilich auch hier diese fürstliche Pfllege der Kirchenmusik auf. Der alte Herzog Karl, der ihm folgte, hatte keine so hochgeistigen Interessen. Dagegen ließ sein Großneste Adolf Friedrich in Schwerin die Kirchenmusik wieder aufleben, indem er 1614 einen Hofkantor mit Knabenchor einstellte. Aber die Höhe des vorigen Jahrhunderts wurde nicht wieder erreicht. Sein in Güstrow residierender Bruder Hans Albrecht zog zwar mit seiner zweiten hochmusikalischen Gemahlin, der hessischen Elisabeth, englische Musiker an seinen Hof, und es entwickelte sich dort ein reges musikalisches Leben, aber da sie reformiert waren, kam es weder dem lutherischen Gottesdienst im Dom noch dem eigenen in der Schloßkapelle zugute, und die Notzeiten von 1627 ab haben dann bald genug allem ein Ende gemacht.<sup>11)</sup>

War die Pfllege der kirchlichen Musik an den Höfen an die Person des Fürsten und sein Interesse gebunden, so daß sie mit seinem Tode

<sup>8)</sup> Letztere nach Ausweis der Visitationsprotokolle in Rühn, Bristow, Weitendorf bei Proselen, Reinshagen, Rostorf, Eibena, Belß, Mummendorf, Ralkhorst, Klütz und Sobenkirchen.

<sup>9)</sup> W. Saade, Die Entwicklungsgesch. des Orgelbaus im Lande Meckl.-Schwerin (1935), S. 16—37.

<sup>10)</sup> W. Flechsig, Thomas Mancinus (Mendken), Gött. Diss. 1932.

<sup>11)</sup> Clem. Meyer, Gesch. d. Meckl.-Schwerin. Hofkapelle (1913); derselbe, Gesch. d. Güstrower Hofkapelle. (Meckl. Abb. 83, 1—46.)

sofort ein Ende nahm, wenn kein Nachfolger da war, der sich ihrer annahm, so bestand in einer Stadt wie Rostock in ihren Institutionen eine solidere, bleibende Grundlage, auf der Orgelkunst und Chorgesang vielleicht keine so schnell und hoch sich entfaltende Blüte erleben, aber ein ruhigeres Wachstum und Gedeihen finden konnten. Wir werden darauf zurückkommen, wenn wir uns der kirchlichen Entwicklung der Seestädte zuwenden werden.

Einfacher als in den Städten verlief der Gottesdienst in den Dorfkirchen. Hier fehlten sowohl Chor wie Orgel. Pastor und Küster singen daher allein miteinander die hier ganz deutsche Sonnabendvesper, wie denn im Gottesdienst des Dorfes das Lateinische völlig beseitigt ist. Darauf hält der Pastor, wenn Kommunikanten vorhanden sind, Beichte. Amtsleute und Grundherren sind verpflichtet, ihre Untertanen dazu von Hofdiensten zu entbinden.

Am Sonntag beginnt der Gottesdienst um 8 Uhr. Er verläuft wie der städtische Hauptgottesdienst, nur daß die lateinischen Chorstücke, wie der Introitus, für den ein deutsches Lied eintritt, Mizännum, Prästation und Sanctus, fortfallen und der Küster die Response übernimmt. Fällt die Abendmahlsfeier aus, so folgt nach der Predigt die Litanei.

Nachmittags findet in den Dorfkirchen Gottesdienst nur in der Zeit von Ostern bis zum Erntebeginn, vom Ernteende bis Martini und in der Fastenzeit statt. Er dient der von Liedern umrahmten Vorlesung und Erklärung des Katechismus, in den Fasten der Vorlesung und Erklärung der aus den vier Evangelien zusammengezogenen Leidensgeschichte. Besonders werden die Pastoren ermahnt, ihre Gemeinden singen zu lehren und sie Lieder lernen zu lassen.

Von den zahlreichen katholischen Festtagen sind natürlich alle Heiligentage gefallen. Geblieben sind neben den großen Festen, die je drei Festtage haben, Beschneidung Christi, Epiphania, Mariä Reinigung, Mariä Verkündigung, Gründonnerstag, Karfreitag, der jetzt hoher Festtag wird und für den 1602 die Neuerung eingeführt wird, daß am Nachmittage über das Begräbnis Christi gepredigt wird, Himmelfahrt, Trinitatis, Johannis, Mariä Heimsuchung und Michaelis. Die Aposteltage sind nur halbe Festtage; an ihnen darf Nachmittags gearbeitet werden. Mariä Himmelfahrt zu feiern wird strengstens verboten.

Noch immer lebte auch das geistliche Schauspiel, von dessen mittelalterlicher Gestalt uns das Redentiner Osterspiel erhalten ist. Doch sind die Nachrichten darüber dürftig. Die beiden Lateinschulen in Rostock und Wismar führten jährlich zweimal ein Spiel in ihren Kirchen, dort der Johannes-, hier der Franziskanerkirche auf. Für Rostock sind uns auch einige Titel solcher Spiele aufbewahrt; es sind die „Comödie von der keuschen Susanne“, „der geoffenbarte Christus“ (1605), die Comödie von Jakob und Joseph (1620). Als 1574 Herzog Johann Albrecht in Rostock einzog, führte man das Spiel vom reichen Mann und dem armen Lazarus auf, 1606 die Comödie von dem

frommen Isaak. In Schwerin wurde 1582 das Spiel vom Falle Adae et Evae aufgeführt; auch aus Penzlin ist um diese Zeit ein solches Spiel zufällig bezeugt. Diese Darstellungen beschränkten sich also nicht auf die größeren Städte. Im übrigen wird an den angeführten Titeln deutlich, daß jetzt nicht mehr wie in den alten Mysterspielen Geburt, Leiden und Aufopferung des Heilandes Gegenstand der Aufführungen sind, sondern alle möglichen biblischen Stoffe.<sup>12)</sup>

Schließlich ist hier noch ein Blick auf die Armenpflege zu werfen. Im Mittelalter war der Bettel ein gottwohlgefälliger Stand gewesen. Im Laufe der Zeit aber war er zu einer Landplage geworden, der die Fürsorge durch Spitäler und Armenstiftungen nicht mehr gewachsen war. Demgegenüber hatte Luther die Forderung aufgestellt, daß jede Gemeinde ihre eigenen Armen verjorge und zu diesem Zwecke einen Armenkasten errichte. In dieser Richtung bewegte sich nun auch die Entwicklung in Mecklenburg. Die Kirchenordnung von 1552 bestimmt, daß in den Städten die Einkünfte der Kapellen, Präbenden und Bruderschaften zu einem gemeinsamen Kirchenkasten zu vereinigen seien, aus dem die Kirche in Bau zu erhalten, Diakon und Schulmeister zu besolden und Eleemosynen für die Armen zu geben seien. Viermal im Jahr soll der Rat eine Hausammlung für diesen gemeinsamen Kasten veranstalten. In den Kleinstädten legte man die verschiedenen Spitale, d. h. die üblichen Heiligengeist-, Georg- und Gertrudenspitale zusammen und machte aus ihnen Armenhäuser, so z. B. 1554 in Gadebusch und Wittenburg. Eine der Pfründnerinnen erhielt die Aufgabe, täglich in der Stadt mit der Kiepe für das Haus zu sammeln. Daneben wurden besondere Armenkasten eingerichtet, die ihren Platz im Chor der Kirche hatten. Im sonntäglichen Gottesdienst wurde durch die Vorsteher mit dem Best oder Klingbeutel für diese Kasten gesammelt. Alle vier Wochen wurde der Inhalt an die „gottseligen“ Hausarmen verteilt, über die eine Liste geführt wurde; so z. B. 1541 in Bülow, 1556 in Ribnitz, 1558 in Neukloster, wo auch die Einkünfte der eingegangenen Kirche von Neppersdorf der Armenfürsorge überwiesen wurden. Die Polizeiordnung von 1572 setzt fest, daß nur bestimmte, privilegierte Arme in ihrer Gemeinde zum Betteln zuzulassen, alle übrigen aber abzuweisen sind. Dem entspricht es, daß z. B. 1625 in Parchim nur privilegierte Arme, die am Armel das Wappenzeichen der Stadt tragen und unter Aufsicht des Prachervogtes stehen, in der Stadt betteln dürfen. — Es sind die ersten Anfänge eines geordneten Armenwesens, mit denen es aus einer kirchlichen zu einer kommunalen Angelegenheit zu werden beginnt.

<sup>12)</sup> Koppmann, Beitr. z. Gesch. d. Stadt Rostock I, 51 ff. Sederich, Chronik von Schwerin zu 1582. Neumann, Die gr. Stadtschule zu Rostock (1930), S. 31.

## Kirchliches Leben in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts

### Fortsetzung

#### 3. Die Seestädte

Eine besondere Betrachtung erfordert die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in den Seestädten Rostock und Wismar. Beide hatten sich trotz des Sieges der landesherrlichen Gewalt eine gewisse kirchliche Selbständigkeit gerettet und führten ihr eigenes kirchliches Leben, wobei Rostock mit seiner reichen Entwicklung und dem Gewicht seiner Theologen noch auf lange hinaus eine in gewissem Sinne führende Stellung für das ganze Land behauptete.

Wie bereits erzählt, hatte in Rostock 1531 der Rat das Kirchenregiment in die Hand genommen und seitdem geführt. Durch die beiden Erbverträge von 1573 und 1584 war er darin zwar erheblich beschränkt worden. Immerhin hatte er die eigene Stadtsuperintendentur gerettet, die Besetzung der städtischen Pfarren, die von Hause aus landesherrlichen Patronats gewesen waren, im wesentlichen in die Hände der Stadt gebracht, ebenso die Verwaltung der Kirchengüter und Hospitalien und es endlich erreicht, daß er in Lehr- und Ehe-sachen die erste Instanz bildete. Das war doch nicht ganz wenig. Dem entspricht es, daß er mit mancherlei Verordnungen in das kirchliche Leben eingriff. Eifrig wachte er über der reinen Lehre. Wie er 1553 die in Rostock Zuflucht suchenden reformierten englischen Flüchtlinge sofort ausgewiesen hatte, so verbot er 1563 seinen Bürgern die Aufnahme der aus Wismar ausgewiesenen Schwärmer, 1567 die der aus den Niederlanden vertriebenen Calvinisten, falls sie nicht von den Predigern examiniert seien und einen Erlaubniszettel vom Bürgermeister hätten, und erließ er 1577 eine Verordnung, daß niemand in die Stadt einzulassen sei, der nicht vorher seines Glaubens halber examiniert sei. Das 1566 vom Räte errichtete Konsistorium zur Erledigung der Ehe-sachen war freilich durch den Erbvertrag von 1584 hinfällig geworden, dafür war er selbst jetzt erste Instanz in Lehr- und Ehe-sachen geworden und erließ nun 1585 ein Mandat, durch welches der Eheprozeß geordnet wurde. Vorladungen und Entscheidungen erfolgten von nun ab von „Bürgermeister und Rat“.<sup>1)</sup> Desgleichen erließ er Bestimmungen über die Zeit der Trauungen (1563), das Stoßen der Betglocke (1560—1574), Buß- und Bettage, Sonntagsheiligung, Hochzeitsordnungen, Kurrendenordnungen und ähnliches.

Die Zahl der Geistlichen, welche vor der Reformation, abgesehen von der Klostergeistlichkeit, rund 150 betragen hatte, war im Gefolge derselben allmählich auf die für eine Stadt von höchstens 12 000 Ein-

<sup>1)</sup> Sehling V, 277.

wohnern immerhin noch beträchtliche Zahl von 13 zusammengeschrumpft, indem an den beiden Hauptkirchen St. Marien und Jakobi je drei, an St. Nikolai und Petri je zwei, daneben aber noch an St. Katharinen, Heilig-Geist und St. Georg je ein Prediger amtierten und auch in der ehemaligen Dominikanerkirche St. Johannis gelegentlich gepredigt wurde. Erst langsam rückten die neuen Prediger in die Stellen der Pfarrherren ein, 1531 in St. Marien, 1542 in St. Nikolai, 1564 in St. Petri und 1556 in St. Jakobi. Schon früh hatte sich die evangelische Geistlichkeit zu einer Art Körperschaft zusammengeschlossen. Bereits 1531 hatte der Rat wöchentliche gemeinsame Beratungen derselben angeordnet, deren Leitung zunächst Oldendorp und dann der vom Rat als „Oberster der Prädikanten“ angenommene Mag. Lechen gehabt hatte. Nach seinem Fortgange war das geistliche Ministerium ohne eigentliches Haupt geblieben. Dennoch fühlte es sich als eine Einheit, die auch dem Rate und seinem Kirchenregiment gegenüber das Recht und die Aufgabe des Amtes am Worte zu wahren entschlossen war. An Konfliktstoff sollte es nicht fehlen.

Noch immer bestand das katholische Domkapitel an St. Jakobi, wenn auch nur aus wenigen alt gewordenen Mitgliedern, und hatte sich unter dem Schutze des Dompropstes Detlev Dankwardi der papstlich gesinnte Prädikant Hennekin halten können, bis es 1555 dem geistlichen Ministerium gelang, seine Absetzung zu erreichen. Sein Nachfolger wurde der scharf lutherisch gesinnte Peter Eggerdes, ein Rostocker Stadtkind. Als nun Dankwardi 1556 starb und trotz seines Einspruches unter Teilnahme des Rates vor dem Altar der Jakobikirche feierlich beigelegt wurde, war der Konflikt da; Eggerdes griff das Verhalten des Rates gegenüber diesem Papisten, dem kein christliches Begräbnis zugekommen wäre, auf das schärfste an. Darauf entsetzte ihn der Rat seines Amtes und beauftragte den Professor Draconites mit der Predigt in St. Jakobi. Aber die Gemeinde, die zu Eggerdes hielt, streifte, und die Herzoge setzten diesen wieder in sein Amt ein. Zugleich erhielt er in dem von den Herzogen an Dankwardi Stelle als Pastor und Professor berufenen Tilemann Heßhusius einen Kampfgenossen von womöglich noch schärferer Tonart. Heßhusius stammte aus dem Rheinland und war in Wittenberg Magister und Doktor geworden; 1553 als Superintendent nach Goslar berufen, war er dort in einen Konflikt mit dem Rate geraten und hatte weichen müssen. Nun war er von den Herzogen nach Rostock berufen worden, und schon lag ein neuer Konfliktstoff in der Luft.<sup>2)</sup> Es handelte sich um die Kirchenzucht, die von beiden auf das energischste betrieben wurde. Ein besonderer Gegenstand ihres Unwillens waren die in Rostock, namentlich auch in den höheren Kreisen eingebürgerten Sonntagshochzeiten und die mit ihnen verbundenen Gelage, durch welche der Sonntag entweiht und, wie die beiden Prediger behaupteten, oft bis zu 600 Menschen vom Gottesdienst abgehalten würden.

<sup>2)</sup> Wiggers, T. Heßhusius u. J. Draconites. (Mbb. 19, 65—137.) Koppmann, Beitr. z. Gesch. d. Stadt Rostock I, 3, S. 1 ff.



Im Juli 1557 erklärten beide, sie würden fortan am Sonntag keine Trauungen mehr vornehmen; es sei wider das dritte Gebot. Als der Bürgermeister Brümmer darauf in einer Bürgerschaftsversammlung von einer neuen pharisäischen Sekte gesprochen hatte, die aufgerichtet werden solle, kannte ihre Erregung keine Grenzen. Sie schalten ihn von der Kanzel „eidvergessen“, sie nannten ihn ein „Kind des Teufels“, sie drohten ihm mit der Hölle, wenn er nicht Buße tue. Der Rat antwortete damit, daß er einem Gegenbefehl Herzog Ulrichs trogend die Jakobikirche schließen und beide aus der Stadt weisen ließ. Eggerdes wurde am 9. Oktober durch die Stadtpolizei vor das Tor gebracht,<sup>3)</sup> worauf Heßhufius freiwillig ging. Ebenso kündigte der Rat dem Professor Martini, der sich mit den Vertriebenen solidarisch erklärt hatte. Von allen Kanzeln ließ er ein offenes Schreiben an die Bürgerschaft verlesen, in dem er ohne Namen zu nennen den Ausgewiesenen vorwarf, daß sie sich betr. Ehestand und Sonntag in das ihm zustehende politische Regiment zu greifen angemaßt hätten, und zwar um des jüdischen Sabbats willen, den doch, wie auch D. Luther lehre, Christus abgetan habe. Der Rat habe bei aller Langmut endlich durchgreifen müssen, nicht er handle tyrannisch, sondern diese Hezer mit ihrem maßlosen Verdammn. Etliche Prediger hielten es zwar mit ihnen, aber der Rat wolle es ihnen väterlich nachsehen. Schließlich werden die Bürger vor Teilnahme an der Spaltung gewarnt und an ihren Bürgereid erinnert. Gleichzeitig ernannte der Rat seinen theologischen Berater, den Professor Joh. Draconites, zum Stadtsuperintendenten. Draconites, gebürtig aus Karlstadt und Doktor von Wittenberg, war einer der tüchtigsten Kenner des Hebräischen und seit 1551 Ratsprofessor in Rostock. Aber das Ratschreiben, so maßvoll es gehalten war, verschlimmerte nur die Sache. Als Parteigänger des Rates war Draconites dem fast geschlossen zu der Sache der Ausgewiesenen stehenden geistlichen Ministerium gegenüber von vornherein verloren. Er begann damit, daß er in seinen Predigten über Gesetz und Evangelium die Sonntaghochzeiten mit der Freiheit des Christen vom Gesetz rechtfertigte; er rief dadurch den Widerspruch der Prediger nur um so mehr hervor. Der alte und ehrwürdige Georg Reiche von St. Nikolai antwortete ihm von der Kanzel und nannte ihn einen Antinomisten und „höllischen Drachen“. Er reichte in Einverständnis mit den übrigen Predigern eine Eingabe an den Rat ein, in der er von diesem Buße forderte wegen der Unwahrheiten jenes Ratschreibens. Zugleich wurde in Rostock eine maßlose Schmähschrift des Heßhufius und Eggerdes gegen den Rat verbreitet, und die

<sup>3)</sup> Eggerdes ging nach Magdeburg, geriet aber auch hier in einen Konflikt, der seine Ausweisung zur Folge hatte, dann nach Osterreich, das er jedoch auch verlassen mußte, als er die 1568 von Chytraeus für die dortige evangelische Kirche verfaßte Kirchenordnung nicht anerkennen wollte. Als er darauf wieder in seiner Heimat Mecklenburg erschien, um den Kampf gegen die nach seiner Meinung philippinischen Rostocker Theologen von neuem aufzunehmen, wurde er von Herzog Ulrich Landes verwiesen; 1581 finden wir ihn in Antwerpen, noch 1589 ließ er eine Streitschrift gegen die Rostocker ausgeben. Auch sein 1585 in Rostock studierender Sohn geriet wegen seiner laciänisch-ultralutherischen Haltung dort in Konflikt mit dem geistlichen Ministerium. (Rost. Etw. 1740, S. 434 ff.)

Stimmung der ohnedies gerade in dieser Zeit des Kampfes um die Rostocker Freiheit dem Räte auffässigen Bürgerschaft war diesem weithin nicht günstig. So war der Rat bald in die Verteidigungsstellung gedrängt. Er erklärte freilich den Diakonus Flege von St. Marien für abgesetzt, als dieser sich ebenfalls weigerte, am Sonntag zu trauen, aber die Prediger erklärten sich mit ihm solidarisch, — am 3. Juli 1558 fand in Rostock die letzte Sonntagshochzeit statt —, sie protestierten gegen Draconites als Superintendenten und gingen, als sie ohne Antwort blieben, geschlossen vor den Rat (22. 6. 1559) und forderten durch ihren Wortführer Reiche, daß der Rat sich mit dem Predigtamt ausöhne und es „des Draken quitt“ mache. Ein Vermittlungsversuch der drei Professoren Mensing, Chytraeus und Bossel, der dahin ging, daß man den Vorwurf gegen Draconites betr. Gesetz und Evangelium fallen lassen und die Frage seiner Bestellung als Superintendent der Obrigkeit überlassen solle, daß dagegen den Predigern zugestanden werde, daß sie in Sachen der Sonntagskosten und der Abweisung der Unbußfertigen vom Sakrament der Sache nach im Rechte seien, wenn sie auch in ihrem Vorgehen gefehlt hätten, da öffentlicher Bann mit Namensnennung nur durch das Konsistorium verhängt werden könne, wurde von den Predigern mit Entzürstung zurückgewiesen. Sie blieben auf ihrer Forderung, daß der Rat Buße zu tun habe und Draconites abzusetzen sei, hartnäckig bestehen. Weitere Verhandlungen führten nicht weiter, als daß die Frage des angeblichen Antinomismus des Draconites mit weitläufigen Erklärungen beider Parteien den Fakultäten in Wittenberg und Frankfurt übergeben wurde. Der Kampf auf den Kanzeln ging inzwischen weiter und führte in einigen Gottesdiensten des Draconites zu erregten Tumulten der Zuhörer. So zog sich der Streit bis in das Jahr 1560 hin. Nun griff endlich eine landesherrliche Kommission ein, bestehend aus den herzoglichen Räten Joh. Kruse und Lutke Bassewitz, sowie den Professoren Bouke, Sieber, Chytraeus und Burenius, der die Prediger wiederum eine weitläufige Schrift überreichten. Die Kommission erklärte (22. 2. 1560), betr. Gesetz und Evangelium seien beide Parteien im Grunde einig und sollten daher Frieden halten; den Bann zu verhängen aber stehe nur dem Konsistorium zu; betr. die Bestellung des Draconites zum Superintendenten aber habe sie nichts anzuordnen. Das war im wesentlichen nicht ungünstig für Draconites, aber nun gab dieser, des Kampfes müde, denselben auf; er verließ Rostock schon im Februar 1560 und folgte noch in demselben Jahre einem Rufe des Herzogs Albrecht von Preußen als Präsident des Bistums Pomesanien nach Marienwerder. Auch der Rat mochte von seinem Ausscheiden eine Erleichterung der Lage erhoffen. Er wandte sich wegen eines Nachfolgers an Melanchthon. Aber das geistliche Ministerium blieb hartnäckig. Nach wie vor verweigerte es dem Bürgermeister Brümmer und seinen Parteigängern im Rat das Sakrament; nach wie vor forderte es vom Räte, daß er Buße tue. Endlich brachte im Jahre 1561 der pommersehe Superintendent Runge eine Ausöhnung zustande. Das Ministerium aber veröffentlichte noch 1565, wahrschein-

lich aus Bacmeisters Hand, eine Schrift „Vom christlichen Banne, kurzer und gründlicher Bericht aus Gottes Wort und D. M. Luthers Schriften durch die Diener der Kirchen Christi zu Rostock zusammengezogen“, in welcher es die Verhängung des öffentlichen Bannes für sich in Anspruch nahm. Es hielt also auch hier an seiner Position fest. Erst die Konsistorialordnung von 1570 hat es aus ihr herausgeschlagen.

Aber mit der genannten Aussöhnung zwischen Rat und Ministerium in der Sache der vertriebenen Prediger und der Sonntagshochzeiten, in der das Ministerium in der Sache seine Überzeugung durchgesetzt hatte, war die Rivalität und der Kampf um das Kirchengregiment zwischen beiden städtischen Gewalten keineswegs beendet. Er brach sofort wieder aus, als der Rat nach des Draconites Fortgang auf Melancthons Empfehlung den Brandenburger Prediger D. Joh. Kittel als dessen Nachfolger zum Professor, Prediger an St. Marien und Superintendenten berief.<sup>4)</sup> Das Ministerium beanspruchte, daß jeder Rostocker Prediger vor seiner Anstellung in einem Kolloquium vor ihm seine Rechtgläubigkeit zu erweisen habe, und war durchaus nicht gewillt, sich vom Rat einen Superintendenten setzen zu lassen. Als nun Kittel am 3. November 1560 seine Antrittspredigt in St. Marien hielt, ohne vorher das Kolloquium nachgeschickt zu haben, fühlte es sich sofort in seinen Rechten gekränkt, ließ sich jedoch, als Kittel am 29. April 1561 vor der Rostocker Fakultät, der ja verschiedene Mitglieder des Ministeriums angehörten, doktoriert hatte, bewegen, ihn trotzdem aufzunehmen, ohne ihn freilich damit als Superintendenten anzuerkennen. Als er aber kurz darauf, wiederum ohne das Ministerium zu Rate gezogen zu haben, im Auftrage des Rates am Lüneburger Konvent teilnahm, und dessen Beschlüsse als Rostocker Superintendent unterschrieb, war der Bruch da. Das Ministerium beschloß, ihm das Sakrament zu verweigern, falls er nicht wegen seiner Eigenmächtigkeit Buße tue, und als er bald darauf bei einem jungen Amtsbruder zur Beichte ging, wurde ihm dieser Beschluß „der Brüder“ von diesem mitgeteilt. In begreiflicher Erregung antwortete er: „Die Brüder? — Die Buben.“ Er beschwerte sich beim Rat, und es kam vor diesem zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen ihm und dem Ministerium. Kittel war bereit, unter diesen Umständen die Superintendentur niederzulegen, aber der Rat hielt ihn und trozte auch den Landesherren, an die sich nun das Ministerium beschwerdeführend gewandt hatte, und die darauf seine Entlassung forderten. Im Februar 1562 kam es endlich unter Vermittelung der Bürgerschaft zu einer Aussöhnung zwischen Kittel und dem Ministerium, wobei freilich die Frage der Superintendentur offen gelassen wurde. Wie der Rat schließlich 1563 doch der Gewalt Herzog Ulrichs weichen mußte, freilich ohne seinen Rechtsanspruch aufzugeben, und Kittel Rostock verließ, ist bereits oben erzählt worden. Hier genügt zu sagen, daß der Rat für die nächsten Jahre darauf verzichtete, von sich aus wieder einen Superintendenten zu bestellen, aber im ersten Ko-

<sup>4)</sup> Koppmann, Joh. Kittel. (M36b. 59, 144—176.)

stocker Erbvergleich von 1573 doch den eigenen Stadtsuperintendenten durchsetzte, und daß das geistliche Ministerium bei dieser Gelegenheit dem Räte gegenüber seine Ansprüche ebenfalls zur Anerkennung brachte; der Superintendent sollte ihm nicht vom Rat gesetzt werden, sondern es selbst wählte ihn unter Beteiligung von zwei Ratsdeputierten aus den vier Pfarrern der Stadtkirchen, und der Gewählte war verpflichtet, nichts Wichtigeres ohne Rat und Wissen des Ministeriums vorzunehmen. Ebenso war diesem das Recht, die von Rat und Gemeinde gewählten Prediger zu prüfen, bestätigt worden. So hatte es sich wiederum dem Räte gegenüber behauptet. Es wählte den Professor und Pfarrer an St. Jakobi Simon Pauli, der in den letzten Jahren schon eine führende Stellung im Ministerium eingenommen hatte und bereits als herzoglicher Superintendent den Rostocker Kreis verwaltete, nun auch zum Stadtsuperintendenten. Er vereinigte beide Ämter bis zu seinem Tode (1591); dann wurden sie wieder getrennt.

Nicht ganz so erfolgreich war das Ministerium in einer anderen Sache. Bereits während der Kämpfe mit den Landesherren hatte (1566) der Rat auf Wunsch des Ministeriums ein eigenes städtisches Konsistorium für die Ehefachen errichtet; es sollte aus zwei Ratsdeputierten, den vier Pastoren der Hauptkirchen und einem Juristen bestehen, und Fälle, die es nicht entscheiden könne, dem Ministerium und dem ganzen Rat überweisen. Tatsächlich kam es sehr bald dahin, daß Superintendent und Ministerium die Funktionen des Konsistoriums ausübten, und der Rat die Vollstreckung seiner Entscheidungen hatte. In dieser Form blieb es auch nach Errichtung des Landesherrlichen Konsistoriums und trotz herzoglicher Befehle, es aufzulösen, bestehen. Erst der zweite Rostocker Erbvergleich von 1584 machte ihm ein Ende, indem er bestimmte, daß der Rat die erste Instanz in Ehefachen bilden solle, und von ihm an das herzogliche Konsistorium zu appellieren sei. Damit war das Ministerium wieder ausgeschaltet. Nach längeren Verhandlungen mit dem Rat erreichte es schließlich wenigstens das, daß das alte städtische Konsistorium wiederhergestellt wurde, freilich nicht als gerichtlich entscheidende Instanz, sondern als vor ihrem Eingreifen in Güte verhandelndes Sühnegericht. Dadurch war der Einfluß des geistlichen Ministeriums doch auch in dieser Hinsicht im wesentlichen wieder gesichert.<sup>5)</sup>

Nun kehrte auch hier der Friede ein. Das Verhältnis von Rat und Ministerium zeigt von jetzt ab ein erfreuliches Zusammenarbeiten. Das Ministerium hielt nach wie vor seine feststehenden Beratungen, deren Beschlüsse, soweit es nötig war, — z. B. betr. Veranstaltung von Bet- und Bußtagen —, durch Deputierte an den Rat gebracht und durchweg entgegenkommend aufgenommen wurden. Schulsachen betreffende Beschlüsse wurden durch die Scholarchen an den Rat gebracht, die Kirchengnucht Privatpersonen gegenüber geübt, indem sie vor das Ministerium beschieden wurden. Und man übte sie auch angesehenen Bürgern gegenüber. Die öffentliche Buße grober Sünden, vor allen der Ehebrecher, fand in der Weise statt, daß von

<sup>5)</sup> Sehling V, 274 ff., 299 f.

der Kanzel abgekündigt wurde, der Schuldige bereue und suche die Veröhnung mit der Gemeinde.<sup>6)</sup> Ja, 1613 erreichte das Ministerium, daß durch ein Ratsmandat alle öffentlichen Huren aus der Stadt gewiesen wurden und den anderen unzüchtigen Personen das gleiche angedroht wurde, wenn sie nicht Buße täten.<sup>7)</sup>

In sich schloß sich das Ministerium fester als je zusammen, indem es sich jetzt (1573) eigene „Statuta et decreta“ gab, welche zwar nicht behördlich bestätigt, aber faktisch durch Jahrhunderte in Geltung geblieben sind, indem sich bis in die Gegenwart alle Rostocker Prediger auf sie verpflichtet haben. Sie beziehen sich auf die Wahrung der reinen Lehre der Augsburgischen Konfession, sowie der rezipierten Zeremonien, auf Wandel, Einigkeit, Teilnahme an den gemeinsamen Sitzungen, Gehorsam gegenüber ihren Beschlüssen und dem Superintendenten, Reiseurlaub usw.<sup>8)</sup> Dem Superintendenten gegenüber sicherte sich das Ministerium durch „Articuli, quos rev. ministerium etc. a superintendente suo acceptari et praestari cupit“, welche ebenfalls von Simon Pauli (1574) ab von allen Superintendenten unterschrieben worden sind.<sup>9)</sup> Weiter stellte es eine Ordnung für die Kandidaten, die sich im Predigen üben wollen, auf,<sup>10)</sup> und endlich eine Gottesdienstordnung für die ganze Stadt.<sup>11)</sup> Auch nach außen nahm das Ministerium eine weithin geachtete Stellung in den Kämpfen und Lehrstreitigkeiten der Zeit ein. Eine Reihe seiner Mitglieder war auch literarisch tätig. Unter ihnen sei der volkstümlich packende Prediger an St. Katharinen, Mik. Gryse (1574—1614), genannt als Verfasser der „Historie von der Lehre, Leben und Tode des Joachim Slüters“, sowie des „Spegels des antichristlichen Pawestdomes“. Auch als Viederdichter hat er sich betätigt.

Wie reich das gottesdienstliche Leben der Stadt sich gestaltet hatte, zeigt jene Ordnung, die sog. conformitas ceremoniarum (1566). Schon 1561 hatte man die um fünf Uhr beginnenden Frühgottesdienste mit Lied und Katechismuspredigt ausgestaltet. Ihr folgte die in der Kirchenordnung vorgeschriebene lateinische Singmette. Der Hauptgottesdienst um 7 Uhr begann mit dem Introitus, — die 1552 noch vorgeschriebene Vorbereitung der Messe war also auch hier bereits gefallen —, und verlief im übrigen nach der Kirchenordnung. Die ihr ebenfalls entsprechenden Nachmittagsgottesdienste begannen in St. Marien mit Katechismuspredigt, in St. Katharinen mit Evangelienpredigt um 11 Uhr. In den übrigen Kirchen wurde über Episteln gepredigt, die von je einem Knaben lateinisch und deutsch vorgelesen wurden, und zwar in St. Nikolai und Jakobi um 1 Uhr, in St. Marien und Petri um 2 Uhr. Seit 1563 wurde auch der Karfreitag als ganzer Festtag gefeiert; an ihm wurde im Frühgottesdienst die Passionsgeschichte verlesen. Der Hauptgottesdienst verlief wie gewöhnlich. Nachmittags um 12 Uhr wurde in St. Marien und

<sup>6)</sup> Sehling V, 298 f. (Bericht des Superint. Pauli.)

<sup>7)</sup> Grapius, Ev. Rostock, S. 542.

<sup>8)</sup> Sehling V, 285 f.

<sup>9)</sup> Sehling V, 286 ff.    <sup>10)</sup> Ebenda S. 291.    <sup>11)</sup> Ebenda S. 288 f.

Katharinen über Jesajas 53 oder Psalm 22 gepredigt und in der darauffolgenden Vesper über das Begräbnis Christi.

An den Wochentagen singt der Kantor mit den Knaben früh um 6 Uhr eine lateinische Mette. Darauf folgt die Predigt, Lied und Kollekte, und zwar Montags in St. Petri und Heilig Kreuz, Diens- tags in St. Nikolai und Jakobi, Mittwochs in St. Marien, Donners- tags in St. Jakobi und Katharinen, Freitags in St. Marien, St. La- zarus und St. Jürgen. Die Predigten beginnen in St. Marien immer um 7 Uhr, in den übrigen Kirchen Winters um 8 Uhr. In der Fasten- zeit wird in diesen Gottesdiensten die Passionsgeschichte behandelt. Endlich nahm 1579 der Superintendent Pauli auch die Freitags- nachmittagspredigten in St. Johannis über den Katechismus wieder auf, die Draconites einst eingerichtet hatte, nach seinem Fortgange aber aufgehört hatten. Alle Schulkinder sowie das Gesinde der Büräer wurden verpflichtet, an diesen Gottesdiensten teilzunehmen. Die Kirche, die seit 1566, als die Herzoge das Kloster zum Teil nieder- gebrochen hatten, wüst gelegen hatte, war zu diesem Zweck wieder- hergestellt worden.

Dagegen scheint man seit 1581 auf den Rat des Chytraeus darauf verzichtet zu haben, daß an jedem Sonntag im Hauptgottesdienst das heilige Abendmahl ausgeteilt werde. Chytraeus hatte darauf hin- gewiesen, daß es auch im Wittenberger Herzogtum kaum monatlich gefeiert werde.

Es war ein reiches gottesdienstliches Leben, das sich so in Rostock entfaltete. Mit großem Eifer wurde dabei Kirchengesang und Kirchen- musik gepflegt.

War schon das Slütersche Gesangbuch von 1531 für ganz Nieder- deutschland von Bedeutung gewesen, so wurde es noch weit mehr das 1577 von Lukas Bacmeister herausgegebene sog. Ferbersche Gesang- buch mit seinen 214 niederdeutschen Liedern, das bis 1651 immer neue Ausgaben in Wittenberg, Magdeburg, Dortmund, Hamburg, Lüneburg, Barth, Greifswald und Stettin erlebte.<sup>12)</sup> Simon Pauli gab 1588 eine „Auslegung der deutschen geistlichen Lieder“ heraus, von der freilich nur der erste, 22 Lieder umfassende Teil erschienen ist.<sup>13)</sup> Der Chorgesang blühte an allen vier Pfarrkirchen der Stadt, besonders aber unter der Leitung des als Tonsetzer und Musikschrif- steller namhaften Marienkantors Joachim Burmeister (seit 1589), der 1601 in zwei Teilen seine „Geistlicher Psalmen . . . vierstimmige Harmonien“ herausgab, und zwar für den gottesdienstlichen Ge- brauch der Rostocker Knabenchöre. Das Werk ist dadurch bedeutsam, daß es die Verlegung der Melodie aus dem Tenor in den Diskant auch in Rostock einführt, und daß in den deutschen Liedern jetzt die hochdeutsche Sprache an die Stelle der niederländischen tritt. Bur- meister hat auch für die Aufführungen geistlicher Schauspiele, welche die Lateinschüler jährlich in der Johanniskirche veranstalteten, eine Comödia „Der geoffenbarte Christus“ gedichtet, in welcher er die Ge-

<sup>12)</sup> Bachmann, Gesch. des ev. Kirchengesanges in Meckl. (1881), S. 60, 82.

<sup>13)</sup> Ebenda S. 87 f.

schichte von dem zwölfjährigen Jesus im Tempel bearbeitet. Daß neben dem Chorgefang auch die Orgelmusik blühte, geht schon aus den aufwendigen Orgelbauten hervor, welche die Rostocker für alle ihre Pfarrkirchen beschafften. Es war ihr Stolz, in St. Marien die größte Orgel des Landes zu haben und in Anton Mors einen Organisten, der weit über ihre Grenzen einen Namen hatte. Endlich trat auch die Instrumentalmusik in den Dienst der Kirche, indem seit 1553 die Stadtmusikanten sonn- und festtäglich sowie Mittwochs um 11 Uhr vom Turme der Marienkirche Choräle und Motetten zu blasen hatten.

Allmählich verschwanden die letzte Reste des Katholizismus. 1563 heißt es, daß sich noch etliche Papisten in der Stadt befänden, namentlich unter den älteren Herren und Matronen einiger Ratsfamilien, und daß der Vikar Landrider an St. Jakobi sowie die Mönche von St. Johannis ihnen heimlich Messe gehalten hätten, aber die Prediger aller vier Kirchspiele hätten sie vorgefordert und ihrer viele befehrt. Die letzten übriggebliebenen duldeten man, bis sie allmählich ausstarben. Das Domkapitel wurde 1667 aufgehoben, das Fraterkloster 1660 der Universität überwiesen. Im Dominikanerkloster wurde 1580, — sein letzter Prior war, wie der letzte Vorsteher des Fraterhauses, der ehrwürdige Arsenius, 1575 gestorben —, die neue Lateinschule errichtet. Zu den letzten Getreuen der alten Kirche gehörten auch die Nonnen vom Heiligen Kreuz. Noch 1563 wurde mit ihnen vergeblich auf Abstellung der Messe und des Bilderdienstes verhandelt. Aber 1586 konnte auch hier eine neue evangelische Ordnung eingeführt werden. Die Jungfrauen hatten nach ihr einfache schwarze Kleidung und weißen Schleier zu tragen. Wenn sie nicht Chordienst hatten, sollten sie in Küche und Garten arbeiten. Sie hatten Kinder in Pension, für die zwei geschickte Konventualinnen oder eine angenommene Matrone Schule zu halten hatte. Domina und Unterpriorin wählten sie aus ihrer Mitte selbst. Ausgang war nur mit deren Erlaubnis gestattet. Man schlief noch gemeinsam mit den Kindern im Schlafhause; erst 1630 erhielt jede der Jungfrauen eine eigene Zelle. Den Gottesdienst hielt einer der Stadtprediger im Reventer, und alle Konventualinnen nebst den Kindern waren verpflichtet, an ihm teilzunehmen. Mahlzeiten gab es nur zwei, um zehn und fünf Uhr, für die Kinder außerdem eine Morgensuppe oder Milch und Butterbrot.<sup>14)</sup> So war wenigstens hier die Bestimmung der erhaltenen Klöster, daß sie zur Erziehung junger Mädchen dienen sollten, verwirklicht.

Was die kirchliche bzw. städtische Armenpflege betrifft, so waren das Franziskanerkloster zu St. Katharinen, sowie die Spitäler zum Heiligen Geist, St. Jürgen und das Pockenhaus zu St. Lazarus vor dem Heringstor zu Armenhäusern umgewandelt worden. Bettel war nur denjenigen Armen erlaubt, welche dazu vom Räte privilegiert waren und das von ihm erteilte Zeichen auf der Kleidung trugen. Fremden Bettlern und Studenten durfte nur gegeben werden, wenn sie einen Schein vom Bürgermeister vorweisen konnten. Die armen

<sup>14)</sup> Manzel, Bützower Ruhestunden 25, 21 ff.

Schüler der vier Kirchspielschulen sangen jeden Mittwoch mittags Kurrende innerhalb ihres Kirchspiels; die Gaben wurden dann in der Schule geteilt; weiteres Betteln war verboten.<sup>15)</sup>

Ähnlich wie in Rostock entwickelten sich die kirchlichen Verhältnisse in der Schwesternstadt Wismar, welche die gleichen Rechte beanspruchte. Zu Kirchensitationen ist es hier seit 1552 überhaupt nicht mehr gekommen, da der Rat die herzoglichen, die Herzoge die Ratsvisitationen verhinderten. Seit 1556 hatte die Stadt eigene Superintendenten, deren erster Johannes Freder gewesen war; ihm war 1562 Johannes Wigand gefolgt, beide nur als Stadtsuperintendenten und von den Herzogen berufen, jedoch, wie es scheint, nicht ohne Zustimmung der Stadt, da die Herzoge 1575 bei der Berufung des Superintendenten Michaelis ihn vorher eine Probepredigt halten ließen und die Zustimmung der Stadt erbat. Erst Wigands Nachfolger, Peristerus, wurde 1570 gleichzeitig als Superintendent für den mecklenburgischen Kreis berufen.

Die Ehefachen erledigte seit Freder's Berufung (1556) wie in Rostock der Superintendent mit dem Ministerium. Wigand schloß dieses schon 1562 durch die Aufstellung einer „*pia coniuncto*“, die bis heute von allen Predigern unterzeichnet ist, fest zusammen; alle Mittwoch kam es zu Beratungen zusammen. Auch hier entstanden freilich Spannungen, als Peristerus Superintendent geworden und als Landessuperintendent nicht mehr wie seine Vorgänger Kollege der übrigen Prediger war. Eine herzogliche Kommission schlichtete den Streit 1572 dahin, daß der Superintendent vom ständigen Predigtdienst entbunden wurde, aber keine neuen Prediger zulassen und keine Veränderungen in kirchlichen Dingen treffen durfte ohne Zustimmung des Ministeriums.

Im übrigen führte auch in Wismar der Rat das Kirchenregiment und erließ wie der von Rostock alle möglichen kirchlichen Verordnungen. Interessant ist dabei, daß hier die Sonntagshochzeiten erst 1587 aufgehoben wurden, und daß die Verlobnisse nach altem Herkommen unter festen Formalitäten im Namen der Dreifaltigkeit und mit Ringwechsel, jedoch ohne Prediger in den Kirchen stattfanden,<sup>16)</sup> sowie daß das landesübliche „Altarsitzen“ der Sünder bei der öffentlichen Buße 1585 nach Rostocker Vorbild durch eine Kanzelabkündigung ersetzt wurde. Eine eigentümliche wismarsche Sitte war auch die der „Katechismushochzeiten“, d. h. wenn ein Knabe vor dem ersten Abendmahlsgang den Katechismus vor der Gemeinde auf sagte, dann ging ein Mädchen als Braut mit und umgekehrt; beide wurden dann zu Hause bewirtet. Die Sitte hat bis 1649 bestanden.<sup>17)</sup>

Regelmäßige Gottesdienste wurden außer in den drei Pfarrkirchen von St. Marien, Nikolai und Georgen auch in der Heiligen-Geist-Kirche, die ebenfalls ihren eigenen Prediger hatte, gehalten. Dazu

<sup>15)</sup> Kurrenden- u. Bettelordnung b. Schröder, Ev. Medf. III, 83.

<sup>16)</sup> Sehling V, 306 f. <sup>17)</sup> Schröder, Ev. Medf. II, 314.



famen Predigtgottesdienste im Grauen Kloster, in dessen Kirche 1581 die Nebenaltäre und der Lettner beseitigt wurden, um mehr Platz zu schaffen, sowie seit 1566 Sonnabendpredigten im Schwarzen Kloster.

Letzterers wurde 1554 in ein Armenhaus verwandelt, neben dem die Spitäler vom Heiligen Geist und von St. Jakob vor dem Lübschen Tor zur Versorgung von Alten, Armen und Siechen dienten. Kurrenden- und Bettelordnung entsprachen denen von Rostock. Eigentümlich für Wismar ist wiederum, daß hier noch 1560 zwei Beginenkonvente, der „große“ und der von St. Marien, bestanden. In jedem lebte freilich nur noch eine alte Schwester.

# Teil III: Das Zeitalter der Gegenreformation

## Kapitel 1

### Mecklenburg und die Gegenreformation bis zum Beginn des großen Krieges

Wir sind bisher dem inneren Ausbau der mecklenburgischen Kirche bis zum Beginn des neuen Jahrhunderts gefolgt. Zunächst gilt es nun wieder zurückzugreifen und uns der Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse im Reich und den Nachbarländern zuzuwenden, soweit sie für unser engeres Gebiet in Betracht kommen.<sup>1)</sup>

Mit dem Augsburger Religionsfrieden (1555) hatten sich die jungen evangelischen Landeskirchen die rechtliche Geltung im Reich erkämpft. Noch immer war der Protestantismus im Vordringen. In den zahlreichen geistlichen Fürstentümern, bischöflichen Ländern, Reichsabteien, sowie in den süddeutschen unter katholischen Fürsten stehenden Territorien, in Bayern, in den österreichischen Erblanden, gewann er in der Bevölkerung, im Adel, in der Bürgerschaft immer breiteren Boden, und doch war seine Werbekraft, indem er in die zweite und dritte Generation eintrat, im Erlahmen begriffen. Auf der anderen Seite bahnte sich in der katholischen Kirche und den ihr treu gebliebenen Teilen allmählich eine innere Erneuerung, ein neues Erstarken an. Die große Bewegung der Zeit war doch auch auf diese Teile nicht ohne Einfluß geblieben, hatte auch hier neue Impulse der Frömmigkeit hervorgerufen, die sich, von den neuen Ordensgründungen der Theatiner und Jesuiten getragen, wenn auch langsam, so doch stetig ausbreiteten und an Einfluß und Kraft zunahmen. Schritt für Schritt faßten die Jesuiten in den katholisch gebliebenen Territorien Fuß, zuerst in Bayern und den habsburgischen Ländern, — 1549 lassen sie sich in Ingolstadt nieder, 1551 in Wien, 1555 in Prag —, dann in den geistlichen Fürstentümern, — 1556 sind sie in Dillingen und Köln, 1560 in Trier, 1561 in Mainz, 1562 in Innsbruck. Man beginnt den völlig verwahrlosten Klerus zu reformieren und zu reorganisieren und die verweltlichte hohe Geistlichkeit wenigstens unter den Einfluß des neuen Geistes zu setzen. Eine neue katholische Wissenschaft von glänzender Gelehrsamkeit, — Bellarmin, Baronius —, entsteht, und um die Wende des Jahrhunderts ist der Protestantismus und die protestantische Wissenschaft in die Verteidigungsstellung gedrängt. Es war eine wesentlich andere Kirche,

<sup>1)</sup> Zu diesem ganzen Kapitel: Schwerin, Archiv, Reichstags-, Kreistagsakten u. Acta betr. Religio Lutherana.

welche der Protestantismus um 1600 sich gegenüber hatte, als die, gegen welche er sich um 1520 erhoben hatte, und auch er selbst war nicht mehr der, der er gewesen war.

Schon unmittelbar nach dem siegreich erkämpften Religionsfrieden standen die weiterblickenden protestantischen Fürsten unter dem Gefühl der Unsicherheit und Unzulänglichkeit des Errungenen. Nicht ohne Grund, war doch unter dem Druck der katholischen Mehrheit des Reichstages gegen den Protest der evangelischen Minderheit der sog. geistliche Vorbehalt in den Religionsfrieden aufgenommen worden, nach welchem geistliche Fürsten bei ihrem Übertritt zur Augsburgischen Konfession ihre Würde verloren und ihre Länder bei der alten Kirche blieben. Die protestantischen Stände erkannten diese Bestimmung zwar nicht an; sie waren entschlossen, diejenigen geistlichen Territorien, welche bereits unter protestantischer Administration standen, zu halten und auf weitere Ausbreitung ihrer Religion in den geistlichen Gebieten nicht zu verzichten. Wie aber, wenn das Reich auf dem Wege reichskammergerichtlicher Prozesse und folgender Reichserektion die Durchführung dieser Bestimmung versuchte? Andererseits war es ihnen schließlich gelungen, dem König Ferdinand in einem besonderen Patent das Zugeständnis abzugewinnen, daß Adel, Städte und Gemeinden geistlicher Territorien, die schon seit längerer Zeit evangelisch gewesen seien, die weitere Übung ihrer Religion nicht genommen werden solle. Aber diese sog. *Declaratio Ferdinanda* war von den katholischen Ständen nicht angenommen und in den Religionsfrieden nicht aufgenommen worden. Hier lag nicht nur ein Moment der Unsicherheit, sondern der Ausgangspunkt für den sich immer mehr verschärfenden Gegensatz der beiden Parteien und den zunehmenden Kampf um den konfessionellen Besitzstand, der erst nach den ungeheuren Erschütterungen des Dreißigjährigen Krieges im Westfälischen Frieden sein Ende finden sollte.

Herzog Johann Albrecht war, wie bereits erzählt, von dem Ergebnis des so kühn und glücklich gegen den Kaiser unternommenen Feldzuges mit dem drückenden Gefühl der Unbefriedigung zurückgekehrt. Was erreicht war, hatte seinen Hoffnungen nicht entsprochen, weder was die Sache der Religion noch die Interessen seines Hauses anlangte. Es war nur zu natürlich, daß auch der Religionsfriede ihn nicht beruhigte. Im Stiftslande des Bistums Schwerin war die Reformation bereits von seinem Vetter Magnus eingeführt worden; seit 1550 verwaltete es als Administrator sein Bruder Ulrich; es galt, wenn es auch vom Reich nicht anerkannt war, als dem Hause Mecklenburg inkorporiert. Eben jetzt (1554) war es ihm gelungen, auch das Bistum Rakeburg an ein Glied seines Hauses, den jüngeren Bruder Christoph, zu bringen, für den er es bis zu seiner Mündigkeit verwaltete. Dort galt bis dahin nominell noch die alte Religion. Sollte der geistliche Vorbehalt ihn hindern, auch dort die Reformation einzuführen? Er war entschlossen, sich daran nicht hindern zu lassen. Aber konnte der Vorbehalt nicht der Anlaß werden, daß beide Stifte sowohl seinem Hause wie der evangelischen Religion wieder verloren gingen? Und lag es in der Nachbarschaft anders? Das Erzstift Mag-

deburg und das Bistum Halberstadt waren seit 1552 in den Händen des brandenburgischen Kurprinzen Sigismund, das Erzstift Bremen war unter der Regierung des nur äußerlich noch katholischen Erzbischofs Georg, eines Braunschweiger Prinzen, evangelisch geworden, und eben jetzt kam das pommerische Bistum Kammin an den evangelischen Herzog Johann Friedrich. So finden wir denn Johann Albrecht alsbald nicht nur in Verbindung mit Pommern, sondern auch mit dem weitestblickenden und beweglichsten der evangelischen Fürsten, dem Kurfürsten Otto Heinrich von der Pfalz, und als König Ferdinand 1556 einen Reichstag nach Regensburg berief zu Verhandlungen über Bewilligungen zur Abwehr der türkischen Gefahr und über die Vergleichung der Religion, einigten sie sich dahin, daß die geforderte Türkenhilfe nicht eher bewilligt werden dürfe, als bis „die Freistellung der Religion“ erreicht sei. Dementsprechend instruierte Johann Albrecht (5. 6. 1556) seine beiden Gesandten, die Räte Drachstädt und Buggenhagen, in Gemeinschaft mit den pommerischen Gesandten darauf hinzuwirken, daß die Stände Augsburgischen Bekenntnisses sich im Geheimen dahin vereinigten, daß alle Religionsvergleichsverhandlungen abgeschlagen würden, daß kein Stand wegen der eingezogenen geistlichen Güter am Reichstammergericht mit Prozeß beschwert, und daß die Türkenhilfe nicht eher bewilligt werde, als bis den augsburgischen Konfessionsverwandten „ein gewisser Friede“ zugesagt sei. So versammelte denn Kurpfalz am 5. September die in Regensburg vertretenen evangelischen Stände, um sie auf die unbedingte Forderung völliger Freistellung der Religion zu einigen. Aber es mißlang. Bei den meisten Ständen überwog nach allem Vorausgegangenem das Verlangen nach Ruhe. Vor allem stellte sich dem kurpfälzischen Vorwärtsdrängen die konservative und dem Kaiser gegenüber überlegale sächsische Politik, die nach dem Tode des Kurfürsten Moritz von seinem Bruder August geleitet wurde, entgegen. Schließlich sahen sich die pfälzischen Gesandten genötigt nachzugeben, und jetzt folgten ihnen auch die mecklenburgischen. Als Ferdinand im Dezember persönlich erschien und in die Verhandlungen eingriff, war man bereit, in zwei gesonderten Ausschüssen über die Türkenhilfe und den Religionsvergleich zu verhandeln. Die Türkenhilfe wurde bewilligt, auch ohne daß der Kaiser die geforderte Aufhebung des geistlichen Vorbehalts zugestand, und in Sachen des Religionsvergleiches wurde trotz der Abneigung der Evangelischen, in solche Verhandlungen einzutreten, beschlossen, ein Kolloquium ausgesetzter Theologen beider Seiten zu veranstalten, auf dem eine Vereinigung erstrebt werden sollte.<sup>2)</sup> Dieses Kolloquium fand in der That im nächsten Jahre in Worms statt, aber statt zu einer Einigung zu führen, vollendete es, wie schon erzählt, den Zwiespalt, indem auf ihm auch die Einigkeit der Protestanten rettungslos auseinanderbrach, der Gegensatz von Jena und Wittenberg, der strengen Lutheraner und der calvinisierenden Melancthonianer, unheilbar hervortrat. Auch der in Frankfurt (1558) gemachte Versuch einer

<sup>2)</sup> Relationen Drachstädt's, Archiv Schwerin, Reichstagsakten.

Einigung der Evangelischen verschärfte nur den Gegensatz in ihrer eigenen Mitte. So schrieb denn der Kaiser auf den 1. Januar 1559 einen neuen Reichstag nach Augsburg aus, auf dem von neuem über die Religionsvergleichung verhandelt werden sollte. Diesmal entschloß sich Johann Albrecht persönlich teilzunehmen, da ihn neben dem allgemeinen das persönliche Interesse, für seinen zum Koadjutor des Erzbistums Riga ernannten Bruder Christoph die Hilfe des Reiches zu gewinnen, trieb. Zugleich begannen sich jene schon 1556 gehegten Befürchtungen zu verwirklichen und forderten Abwehr; am Reichskammergericht liefen bereits eine Reihe von Prozessen auf Wiederherausgabe eingezogener landfässiger Klöster. Am 12. Mai überreichten die vereinigten evangelischen Stände ihre Beschwerden gegen dieses Vorgehen dem Kaiser und verlangten Abhilfe. Zugleich erneuerten sie ihre Forderung auf Beseitigung des geistlichen Vorbehalts. Sofort antworteten die katholischen Stände mit Gegenbeschwerden. Schließlich wagte der Kaiser keine bestimmte Entscheidung zu geben, er verwies die Parteien auf den Weg des Vergleiches oder des Rechtes. Den Protestanten weiter entgegenzukommen, war dem Kaiser innerlich unmöglich; er erklärte, daß er „bei der ererbten Religion“ verbleiben wolle, und der Reichstagsabschied vom 19. August lautete dahin: da das Wormser Gespräch ergebnislos gewesen sei, bleibe es bei dem Passauer Vertrage und dem Augsburger Religionsfrieden. Man war um keinen Schritt weitergekommen, als daß die Gegensätze sich verfestigt hatten.

Die Folge war, daß auch der bisher widerstrebende Kurfürst August von Sachsen für die von Kurpfalz und Württemberg betriebenen Versuche, die Evangelischen zu einigen, zugänglich wurde. So kam es im Januar 1561 zu jenem Raumburger Fürstentage, auf dem neben der unveränderten Augsburgerischen Konfession auch die „Variata“ von 1540 anerkannt wurde und so dem pfälzischen Kurfürsten die Unterschrift ermöglicht. Aber jetzt verweigerten, wie schon erzählt, nicht nur das streng lutherische herzogliche Sachsen, sondern auch die niederländischen Fürsten und besonders der zu den Verhandlungen persönlich erschienene Herzog Ulrich von Mecklenburg, der von Chytraeus beraten wurde, und ebenso Johann Albrechts Gesandte die Unterschrift. Nicht lange, da erwachten auch in Kurpfalz, Brandenburg und Württemberg Bedenken, und vollends als Kurfürst Friedrich 1563 sich offen zum Calvinismus bekannte und den Heidelberger Katechismus und eine ihm entsprechende Kirchenordnung an die Stelle der lutherischen setzte, war der Zwiespalt größer als zuvor, ja, man war daran, dem abgewichenen Kurfürsten das Recht, sich zu den Verwandten der Augsburgerischen Konfession zu zählen, und damit den Schutz des Religionsfriedens abzuspochen. So kam der erste von dem jungen Kaiser Maximilian am 23. März 1566 persönlich eröffnete Reichstag heran. Die Lutherischen erwarteten von ihm allerlei Gutes, da man wußte, daß der Kaiser ihrer Lehre zuneige. Sie kamen daher mit ihrer Forderung der Freistellung der Religion. Auch Herzog Ulrich von Mecklenburg war persönlich erschienen. Aber so geneigt der Kaiser den Lutherischen war, so verhaßt

waren ihm die Calvinisten. Gegen sie, und das hieß vor allem gegen den pfälzischen Kurfürsten, richtete sich die bereits im kaiserlichen Ausschreiben zur Verhandlung gestellte Frage, wie den eindringenden Sekten zu steuern sei. Kurfürst Friedrich dachte nicht daran nachzugeben, er verteidigte unerschrocken seinen Standpunkt, aber die übrigen evangelischen Stände waren wenig geneigt, ihn zu unterstützen. Als der Kaiser am 17. Mai von den persönlich anwesenden Fürsten, — es waren Wolfgang von Zweibrücken, Christoph von Württemberg, Ulrich von Mecklenburg und Karl von Baden —, eine runde Erklärung forderte, ob sie den Kurfürsten als Augsburgischen Konfessionsverwandten anerkannten, kam es zu drei Tage langen heftigen Verhandlungen zwischen den evangelischen Fürsten und Gesandten. Kurbrandenburg, Württemberg, Zweibrücken und Herzog Ulrich erklärten, ihn nicht als Konfessionsverwandten anerkennen zu können. Schließlich gelang es jedoch den kursächsischen Räten, eine Erklärung durchzubringen, daß der Kurfürst zwar im Artikel vom Abendmahl abweiche, aber da er Belehrung aus Gottes Wort anzunehmen bereit sei, darum nicht aus dem Religionsfrieden auszuschließen sei. Damit gab sich auch Herzog Ulrich zufrieden. So war freilich das Ärgste abgewendet, aber der Riß, der durch die evangelischen Stände ging, nur notdürftig verkleistert. Auf der anderen Seite gelang es dem päpstlichen Gesandten Commendone nicht nur, den Kaiser zu bewegen, seine Gedanken der Vereinigung beider Religionsparteien aufzugeben, sondern auch die katholischen Stände auf die Beschlüsse des Trienter Konzils zu vereinigen. Die Folge war, daß der zum Erzbischof von Köln gewählte Friedrich von Wied auf seine Würde verzichten mußte, weil er sich nicht auf das Tridentinum verpflichten wollte, und daß der Kaiser weder dem zum Administrator von Magdeburg gewählten Kurprinzen Joachim Friedrich von Brandenburg noch dem für Halberstadt postulierten Heinrich Julius von Braunschweig den üblichen Lehnsindult erteilte. Auch Herzog Christoph bemühte sich noch 1570 vergeblich um den Lehnsindult für Raheburg. Ja, auf den Hildesheimer Stuhl kam jetzt mit dem bayrischen Herzog Ernst wieder ein Bischof ausgesprochen katholischen Charakters, und in Münster begann der dortige Bischof Johann von Hoya bereits Rekatholisierungsmaßnahmen. Ebenso schritt die Rückführung zum Katholizismus in Bayern weiter fort. Freilich machte der Protestantismus immer noch Fortschritte. Auch in den österreichischen Erblanden war das der Fall. Maximilian gestand 1568 den niederösterreichischen Ständen die Einführung einer der Augsburgischen Konfession entsprechenden Agende. Ein Ausschuß der Stände wurde gebildet und ein Gesandter desselben mit einem kaiserlichen Handschreiben an die mecklenburgischen Herzöge gesandt, um von ihnen den berühmten Rostocker Professor Chytraeus zu erbitten, daß dieser die bewilligte Agende abfasse und die evangelische Kirche in Niederösterreich ordne. Es war selbstverständlich, daß die Herzöge hierauf mit Freunden eingingen. Am 10. Jan. 1569 langte Chytraeus in Krems an, arbeitete in den nächsten Monaten eine Agende, Superintendentur- und Konfistorialordnung, ein Doktrinale und Examen ordinandorum aus. Am

13. August bewilligte der Kaiser den Ständen mit Ausnahme von Wien die freie Religionsübung auf Grund dieser Kirchenordnung. Drei Tage darauf konnte Chytraeus seine Rückreise antreten. Wenige Jahre darauf kamen die steiermärktischen Stände, denen Erzherzog Karl 1572 die Duldung der Augsburgischen Konfession hatte zuzustehen müssen, mit derselben Bitte nach Mecklenburg. Der Landeshauptmann Bernhard Verch geleitete 1574 Chytraeus in eigener Person nach Graz, wo dieser ebenfalls eine Kirchenordnung verfaßte, die dann von der Landschaft angenommen wurde, und eine evangelische Schule begründete. Im Juli langte er nach vollbrachtem Werk glücklich wieder in Kostoß an.<sup>3)</sup>

Trotz dieser Erfolge begann das Blatt sich bereits leise zu wenden, die katholische Kirche schon verlorenes Terrain wieder zu gewinnen. Dazu begannen jetzt auch die außerdeutschen Entwicklungen hereinzuwirken. In den Niederlanden wütete das Blutregiment des Herzogs von Alba, und die angrenzenden deutschen Territorien füllten sich mit calvinistischen Flüchtlingen. In Frankreich hatte das Blutbad von Bassy (1562) den ersten Hugenottenkrieg hervorgerufen, der freilich schon im nächsten Jahre sein Ende gefunden hatte. Jetzt (1567) verhandelte die französische Regierung mit den süddeutschen evangelischen Fürsten auf ein Bündnis gegen Spanien. Da brach der zweite Hugenottenkrieg aus. Der junge Pfalzgraf Johann Kasimir zog den bedrängten Glaubensgenossen zu Hilfe, und sein Erscheinen führte den Frieden von Jonjumeau herbei. Aber schon im selben Jahre brach der Krieg von neuem aus. Zugleich knüpfte Kurfürst Friedrich Verhandlungen mit Elisabeth von England an. Ein festerer Zusammenschluß aller evangelischen Stände erschien bei der immer bedrohlicher werdenden Lage hoch vonnöten. Kurfürst Friedrich und Landgraf Wilhelm von Hessen betrieben ihn mit Eifer, und selbst August von Sachsen konnte sich der Sorgen nicht ent schlagen und schien geneigt, seinen Widerstand gegen alle Sonderbündnisse aufzugeben; er war überzeugt, daß, „wenn nicht Pfalzgraf Wolfgang mit seinen Reitern so eilend aufkommen wäre“, der Herzog von Numale in die Pfalz eingefallen wäre. So beriefen denn schließlich die drei evangelischen Kurfürsten ihre Glaubensgenossen auf den 8. September 1569 zu einer Tagung nach Erfurt, um über den englischen Bündnisantrag, ein Hilfs gesuch der Hugenotten und endlich den Abschluß eines engeren Bundes der deutschen evangelischen Stände zu verhandeln. Herzog Johann Albrecht, der mit dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg über seine Teilnahme verhandelt hatte, sah der Verhandlung, so sehr er sie für „zum höchsten notwendig“ hielt, bei der traurigen Gespaltenheit der Evangelischen mit wenig Hoffnung entgegen; er entsandte zu ihr seine Räte von Benz und von Jasmund und beauftragte sie, seine Bereitschaft zu erklären. Herzog Ulrich sandte seinen Rat Bouke. Die Dinge liefen, wie Johann Albrecht vorausgesehen. Dem Drängen der kurpfälzischen Gesandten begegneten hundert Bedenken, Kurbrandenburg lehnte jedes Bündnis mit Calvinisten ab,

<sup>3)</sup> Eisch, Beitr. z. Gesch. d. evgl. Kirchen-Ref. i. Osterreich. (Möbb. 24, 70—139.)

Kurfürsten erklärte, Gott habe die Evangelischen bisher beschützt; er werde es auch ferner tun. Schließlich wurde alles abgelehnt. Man erklärte, man wolle keinen engeren Bund schließen, um den Papisten nicht Anlaß zu geben, unter sich Verbündnisse zu machen. Man beschloß, an den König von Frankreich zu schreiben, er möge doch von dem Kriege gegen seine eigenen Untertanen abstehen, und an den Kaiser, daß man der Zuversicht lebe, daß er den Religionsfrieden auch gegen den Papst schützen werde.<sup>4)</sup> Ein kläglicheres Resultat des großen Unternehmens war kaum denkbar. Ein Glück war es, daß katholische Bündnisverhandlungen ebenso ergebnislos verliefen. Unter diesen Umständen war der nächste Reichstag in Speier verhältnismäßig friedlich. Ein Versuch des Kaisers, Werbungen im Reich für auswärtige Mächte zu unterbinden, scheiterte daran, daß weder die protestantische noch die katholische Partei bereit war, auf solche zünftigsten ihrer Glaubensgenossen zu verzichten. Johann Albrecht, der diesen Reichstag wieder persönlich besuchte, beteiligte sich durch seinen Rat Heinrich von der Lühe an einer Gesandtschaft, welche die drei evangelischen Kurfürsten und einige weitere Fürsten aus Anlaß der Heirat Karls IX. von Frankreich mit der Kaisertochter an diesen schickten, um mit ihm und zugleich mit den Häuptern der Hugenotten von neuem Beziehungen in bezug auf den Schutz der Evangelischen gegen die Praktiken des Papstes anzuknüpfen. In der That schienen für die Hugenotten jetzt bessere Zeiten anzubrechen. Da brachte die von der Mutter des unselbständigen Königs angestiftete Pariser Bluthochzeit der Bartholomäusnacht (24. 8.) des Jahres 1572 die Wendung. Fast alle Führer der Hugenotten fielen ihr zum Opfer. Von neuem flammte der Bürgerkrieg in dem zerrütteten Lande auf, in dem auf hugenottischer Seite mehr und mehr der junge König Heinrich von Navarra an die Spitze trat. Aber von den deutschen evangelischen Ständen war es wiederum nur der pfälzische Kurfürst, der sich entschlossen für die bedrängten Glaubensgenossen einsetzte; 1576 warf sein Sohn Johann Kasimir zu ihrer Unterstützung in Deutschland geworbene Truppen nach Frankreich und führte dadurch im Mai des folgenden Jahres einen für sie günstigen Friedensschluß herbei, während Kurfürst August nach der Vernichtung des geheimen Calvinismus im eigenen Lande auf die dann in der Konkordienformel erfolgte Einigung der strengen Lutheraner hinarbeitete und für eine Unterstützung der Reformierten weniger als je zu haben war, obgleich auch in den Niederlanden die Evangelischen unter der Führung Wilhelms von Oranien in ihrem verzweifeltsten Kampfe gegen die katholisch-spanische Übermacht immer wieder zu erliegen drohten und im Reiche selbst die Rekatholisierung bedeutende Fortschritte machte; 1573 erfolgte sie trotz der Interzession der evangelischen Fürsten in der Reichsabtei Fulda; 1574 traf sie das mainzische Eichsfeld. Vergebens versuchte Kurfürst Friedrich, als es sich 1575 auf dem Regensburger Kurfürstentag um die Wahl des Erzherzogs Rudolf zum Nachfolger seines kaiserlichen Vaters handelte, die Ferdinandeische

<sup>4)</sup> Archiv Schwerin, Reichstagsakten.



Deklaration in die Wahlkapitulation hineinzubringen. Im entscheidenden Augenblick war es wiederum August von Sachsen, der um des Friedens und des Hauses Österreich willen nach- und die Interessen der Evangelischen preisgab. Dieses Spiel wiederholte sich im nächsten Jahre auf dem Regensburger Reichstage gegenüber der alten Forderung, daß die Bewilligung der dringend geforderten Türkenhilfe an die Aufhebung des geistlichen Vorbehaltes geknüpft werde. Mecklenburg, wo der beweglichere Johann Albrecht soeben (12. Februar 1576) gestorben und die Regierung an seinen bedächtigen Bruder Ulrich übergegangen war, trieb im Schlepptau der kurfürstlichen und der ihr folgenden kurbrandenburgischen Friedenspolitik. Am 12. Oktober aber, um die Stunde, da der Reichstag verabschiedet wurde, starb der den Lutherischen zugeneigte Kaiser Maximilian, und an seine Stelle trat der in Spanien erzogene und den Jesuiten ergebene Rudolf. Zwei Wochen darauf verschied der einzige tatkräftige Vorkämpfer einer aktiven protestantischen Politik, Kurfürst Friedrich. Unter seinem Sohne Ludwig trat in der Pfalz eine Periode lutherischer Reaktion ein. Die Gunst der Lage wendete sich immer mehr der katholischen Restauration zu.

Unter diesen Umständen brach nun im nordwestlichen Deutschland ein doppelter Konflikt aus, der von weittragenden Folgen werden sollte. Auch in den geistlichen und weltlichen Territorien am Niederrhein hatte sich trotz katholischen Regimentes das evangelische Wesen namentlich unter der Einwirkung der calvinistischen Flüchtlinge aus den Niederlanden ausgebreitet. In der Reichsstadt Aachen hatte es sogar ein gewisses Übergewicht gewonnen. Ein Eingreifen des Kaisers auf Grund der katholischen Auslegung des Religionsfriedens war an dem Widerstande der Bürgerschaft gescheitert. Die Sache kam vor den 1582 in Augsburg tagenden Reichstag und wurde Gegenstand erregter Verhandlungen. Zugleich machte der weder vom Kaiser befehlt noch vom Papst bestätigte protestantische Administrator von Magdeburg den Versuch, seinen Platz auf der Fürstenbank einzunehmen. Die katholischen Stände drohten, den Reichstag zu verlassen, wenn er nicht wiche. Der Kaiser forderte von neuem dringend Hilfe gegen die Türken; Kurpfalz stellte dagegen die alte Forderung der Aufhebung des Vorbehaltes und der Anerkennung der Ferdinandeischen Deklaration. Herzog Ulrich von Mecklenburg, der sich diesmal persönlich eingefunden und seinen Hofprediger Celichius mitgebracht hatte, wurde so mitten in die Erregung des Kampfes hineingestellt, aber er hatte sich bereits vorher seine Direktiven in Dresden bei Kurfürst August geholt, und dieser spielte wiederum die Rolle des auf Kosten der evangelischen Partei nachgiebigen Vermittlers; Joachim Friedrich von Magdeburg wurde bewogen, seinen Sitz für diesmal zu räumen, in der Aachener Sache wurde Kurfürst August neben dem Erzbischof von Trier mit gütlichen Verhandlungen betraut; die Türkenhilfe wurde bewilligt, ohne daß von der Aufhebung des Vorbehalts die Rede war, und in der brennenden Frage des niederländischen Religions- und Freiheitskampfes kam es bei dem Gegensatz der Parteien zu nichts weiterem, als daß die drei nächstgelegenen

Kreise aufgefordert wurden, dem Übergreifen des Krieges auf ihr Gebiet zu wehren, und daß ihnen dazu die völlig unzureichende Hilfe von zwei Römernonaten bewilligt wurde. Der niederländische Kreis, zu dem Mecklenburg gehörte und der sich ebenfalls bereits bedroht fühlte, hatte schon 1578 beschlossen, in vierfachem Romzug in Bereitschaft zu sitzen. Aber wie langsam und unvollkommen wurden solche Beschlüsse bei der geringen Willigkeit der Stände ausgeführt! Erst im Januar 1583 verhandelte Herzog Ulrich auf dem Landtage zu Neubrandenburg mit seinen Landständen um die Bereitschaft und das Verbot, fremde Bestellungen anzunehmen. Aber die Stände fürchteten sofort wieder eine Beeinträchtigung ihrer Rechte. Sie remonstrierten, der Herzog werde doch den Jungen vom Adel nicht wehren, „daß sie uralter adliger Freiheit nach dem Krieg folgten und mit Haut und Leibe den Unterhalt suchten“, worauf der Herzog entgegnete, er könne es nur bei unverdächtigen christlichen Königen gestatten. Das richtete sich vornehmlich gegen die spanisch-katholischen Kriegsdienste. Denn, das war es eben: diese Jugend fragte nicht, wem sie zuzog, sondern nur, wo sie den höchsten Sold und die größte Beute zu erhoffen hatte. Das Aufgebot zur Bereitschaft erfolgte dann tatsächlich im März. Am 1. Juli sollte ein allgemeiner Musterungstag in Mecklenburg gehalten werden. Allein er ließ sich nur teilweise durchführen; Rostock und Wismar protestierten, auch anderswo unterblieb er ganz. Die alte Kriegsverfassung versagte immer mehr. Nicht anders sah es in der unmittelbar von den Übergriffen der beiden kriegführenden Parteien betroffenen Kreisen aus. Trotz aller Beschlüsse war man faktisch ihnen gegenüber hilflos.

Und nun brach, kaum nachdem der Reichstag geschlossen war (20. September 1582), ebendort am Niederrhein der zweite Konflikt auf. Der seit 1577 in Köln regierende Erzbischof Gebhard Truchseß von Waldburg hatte eine Liebe zu der Nonne Agnes von Mansfeld im Kloster Gerresheim gefaßt. Nach langem Schwanken faßte er den kühnen Entschluß, zur evangelischen Religion überzutreten und die Nonne zu heiraten, zugleich aber sein Erzbistum zu behaupten und in ihm die Religion freizugeben. Im geheimen warb er um Hilfe, fand sie jedoch nur bei dem Grafen Johann von Nassau und dem Pfalzgrafen Johann Kasimir, der überall dabei sein mußte, wo es gegen den verhaßten Papismus ging. Es war ein großer Augenblick für den gesamten deutschen Protestantismus; gelang das Wagnis, so war damit der geistliche Vorbehalt faktisch durchbrochen und eröffnete sich eine weite Aussicht. Aber der Augenblick fand ein kleines Geschlecht. Die führenden evangelischen Fürsten, die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, der Landgraf Wilhelm von Hessen, traten zwar schriftlich beim Kaiser für das Unternehmen Gebhards ein, als dieser seinen Entschluß öffentlich kundtat (20. Dezember 1582), aber für weiteres als gütliche Verhandlungen waren sie nicht zu haben. So geriet Gebhard gegenüber dem Domkapitel, das, von spanischen Truppen aus den Niederlanden unterstützt, den Kampf aufgenommen und an seiner Stelle den Bischof von Freising, Hildesheim und Lütich, den Herzog Ernst von Bayern, gewählt hatte, allmählich in eine

bedrängte Lage. Zwar versuchte jetzt Kurfürst Ludwig von der Pfalz eine tatkräftigere Hilfe für Gebhard zu erreichen, aber die von ihm nach Köln berufene Tagung der drei rheinischen Kreise wurde von Trier und Mainz gesprengt, und weitere Verhandlungen mit den evangelischen Fürsten führten zu nichts, da die kursächsischen Gesandten erklärten, daß eine tätliche Hilfe unzulässig sei. Als jedoch der Papst durch eine Bulle Gebhard für abgesetzt und in den Bann erklärt hatte (22. März 1583), war die Erregung in den evangelischen Kreisen doch so groß geworden, daß die drei weltlichen Kurfürsten beim Kaiser gegen diesen Eingriff in die deutschen Verhältnisse protestierten und es dem Kurfürsten Ludwig gelang, die beiden andern zu einer großen auf den 7. November nach Mühlhausen zu berufenden Tagung zu bestimmen, auf welcher beraten werden sollte, wie man den päpstlichen Praktiken wehren und dem Kurfürsten von Köln die Hand reichen könne, wie der geistliche Vorbehalt zu verstehen sei, die beschwerlichen, dem Papst zu leistenden Eide der geistlichen Fürsten beseitigt werden, die Augsburgischen Konfessionsverwandten sich gegenseitig gegen die päpstliche Gefahr schützen könnten, wie man die Ferdinandeische Deklaration handhaben solle, den Reichsstädten ermöglichen, der Augsburgischen Konfession beizutreten, den Untertanen katholischer Stände den freien Zutritt zur wahren christlichen Religion öffnen, die Kassierung der Religionsprozesse erreichen, das Kammergericht reformieren und schließlich dem von Bayern bedrängten evangelischen Grafen von Ortenburg helfen könne. Man sieht, alle aktuellen, die evangelischen Stände erregenden Fragen sollten aufgerollt werden. Auch Herzog Ulrich wurde zu dieser Tagung geladen. Auch der Graf von Ortenburg und die ebenfalls bedrängte Reichsstadt Hagenau, wo die Evangelischen aus dem Rat ausgeschlossen worden waren, wandten sich hilfeschend an ihn. Auf der anderen Seite forderte der Kaiser, daß der niedersächsische Kreis mit seiner Hilfe gegen Gebhard ziehe. Diesem Befehl des Kaisers zu folgen, war nun freilich Ulrich ebensowenig gewillt wie die übrigen Kreisstände, aber auch auf den Wunsch des Kurfürsten Ludwig ging er nur zögernd und halb ein. Seiner vorsichtigen Natur, der es an Weitblick und Wagemut fehlte, entsprechend, scheute er vor Entwicklungen zurück, deren Ausgang ungewiß war. Sein beherrschender Gedanke war: nur sich nicht binden! In diesem Sinne instruierte er seine Gesandten zu der Tagung, Bording und von der Lühe. Nur in den Punkten, die zu nichts verpflichteten, gestattete er ihnen, mitzubeschließen. In den beschwerlichen Punkten aber durften sie die Beschlüsse der Versammlung nur ad referendum entgegennehmen. Das aber waren vor allem die Unterstützung des Kölners und das beabsichtigte evangelische Bündnis. In allen derartigen Verbündnissen, meinte er, stecke die Gefahr, daß sie für Privatinteressen mißbraucht würden und zu Mißverständnissen und Zwistigkeiten führten. In betreff des Kölners aber wollte sein konfessionell ängstliches Gewissen erst wissen, ob er lutherisch oder calvinistisch sei, und selbst in ersterem Falle wollte er nicht weitergehen, als daß mit dem Kaiser darüber verhandelt werde, daß Gebhard mit einem oder zwei erz-

bischöflichen Häusern abgefunden werde. Sei jedoch nichts zu erreichen, so müsse jedenfalls zuerst bei den Calvinischen angefragt werden, ob und welche Hilfe sie leisten würden. Jedoch es kam gar nicht zur Abreise der so instruierten Gesandten. Als am 9. Oktober Chytraeus dem Herzog meldete, daß Kurfürst Ludwig schwer erkrankt sei, ja das Gerücht gehe, er sei bereits gestorben, gab dieser sofort seinen Gesandten die Anweisung, nicht abzureisen und entschuldigte sich in einem Schreiben an die in Mühlhausen versammelten Stände wegen der Nichtbescheidung.<sup>5)</sup> Aber diese Versammlung kam jetzt, da Ludwig in der That starb, überhaupt nicht mehr zustande; als das treibende Element ausgeschieden war, fiel sie sofort in sich zusammen. Und nun ging es auch mit Gebhards Stellung reißend bergab. Die von dem Pfalzgrafen Johann Kasimir herbeigeführten Hilfstruppen lösten sich auf, er selbst eilte in die Pfalz, um sich die Vormundschaft über die unmündigen Söhne Ludwigs zu sichern. Der seinem Bruder zu Hilfe gezogene Herzog Ferdinand von Bayern eroberte im Januar 1584 Bonn und drang im März in Westfalen ein. Gebhard blieb nichts übrig, als mit dem Rest seiner Streitkräfte über die holländische Grenze zu gehen, von wo aus er, von den Generalstaaten unterstützt, den Kampf fortzusetzen suchte. Zugleich warb er erneut überall um Hilfe, und der von Heinrich von Navarra nach Deutschland geschickte Gesandte Ségur unterstützte diese Bemühungen, auch bei Herzog Ulrich, der jedoch nach einer Beratung mit den Landräten die Sache auf die „gemeinen Stände Augsburgischer Konfession“ abschob und dem Kurfürsten von Brandenburg zur Verhandlung auf der vom Kaiser nach Rotenburg berufenen Fürstenversammlung empfahl, die dann freilich ebenso resultatlos wie alle früheren vertagt werden mußte. Schließlich war es wieder Kurfürst August von Sachsen, der sich nach Verhandlungen mit den Kurfürsten von Mainz und Trier zur Anerkennung Ernsts bereit finden ließ und auch den Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg dazu beredete; am 6. Februar 1585 gaben sie ihre dahin gehende Erklärung ab. Damit war die Niederlage der Evangelischen vollendet; der geistliche Vorbehalt war von der katholischen Partei durchgesetzt worden. Die Wirkung zeigte sich alsbald. In Köln wurden die evangelischen, aus dem Kreise der Wetterauer Grafen stammenden Kapitularen ausgestoßen, und als sie sich nach Straßburg, wo sie ebenfalls Sitze im Kapitel hatten, zurückzogen, traf sie dort daselbe Schicksal, woraus der durch Jahrzehnte gehende Kampf um die dortigen Sitze entsprang. Der evangelische Adel war fortan von den Kapiteln der noch nicht reformierten Stifte ausgeschlossen. Doch das war nicht das einzige. Der siegreiche Kurfürst wurde jetzt auch in Münster zum Bischof gewählt. Damit ging auch dieses Stift den Evangelischen verloren. Überall schöpfte der Katholizismus neuen Mut; in Paderborn, in Würzburg, in Bamberg, in Salzburg begann die gewaltsame Gegenreformation.

<sup>5)</sup> Schreiben vom 21. 10. 1583.

Auch außerhalb Deutschlands gestaltete sich die Lage des Protestantismus in diesem Augenblicke so, daß das Gefühl allgemeinen und äußersten Bedrohtheits sich nicht mehr abweisen ließ. In den Niederlanden fiel der kühne Führer der Evangelischen, Wilhelm von Oranien, am 10. Juli 1584 einem Muechelmord zum Opfer. Im selben und im folgenden Jahre eroberte der Prinz von Parma die reichen Provinzen Flandern und Brabant, verband sich Philipp II. von Spanien mit den französischen Guisen, mit Heinrich II., mit dem Papst zu gewaltsamer Ausrottung des Protestantismus in Frankreich. Zugleich regten sich im Norden, in Schweden, katholisierende Tendenzen; zwei Jahre später kam Polen unter die Herrschaft des Jesuitenzüglings Sigismund und begannen dort schwere Zeiten für die Evangelischen, setzten sich die Jesuiten in Ungarn fest. Immer dringender wurde der Zusammenschluß aller Evangelischen zur Abwehr des Verderbens. Elisabeth von England trat in Verbindung mit den Generalstaaten und warf ein wenn auch nur kleines Heer auf den Kampfplatz gegen die Spanier (1585). Aus Frankreich warb Heinrich von Navarra dringend um die Hilfe der evangelischen Stände Deutschlands; er betrieb die Berufung einer allgemeinen protestantischen Synode, welche die religiösen Differenzen auszugleichen habe, besonders in der Abendmahlsfrage; alle Kirchen, auch die französische, bekennnten, äußerte er, gleicherweise, daß Brot und Wein die Symbole seien, Leib und Blut des Herrn aber die dargebotene Sache, und daß die Frucht in der Kommunion des Leibes und Blutes Christi bestehe; die Differenz beziehe sich nur auf den nicht zu ergründenden Modus. Das aber sei kein Grund zur Trennung. Am 18. Februar 1584 hatte der französische Gesandte Ségur diese Werbung Herzog Ulrich überreicht, der ihm nach Rücksprache mit seinem Hofprediger, und nachdem er ein Schreiben des Kurfürsten August erhalten hatte, in welchem dieser seine Bedenken gegen die vorgeschlagene Synode aus sprach, zwar entgegenkommend aber unverbindlich antwortete. Ségur reiste befriedigt ab; am 28. August klagt er, daß er bei den meisten deutschen Fürsten weniger Entgegenkommen gefunden habe, ihre Augen seien auf die Kurfürsten gerichtet. Er beschwört Ulrich, die Sache in die Hand zu nehmen. Aber der eine Kurfürst, auf dessen Zustimmung es vor allem ankam, August, wollte nicht, und auch Herzog Ulrich dachte nicht daran, sich für ein so zweifelhaftes Unternehmen einzusetzen. Als Heinrich von Navarra im nächsten Jahre seine Bemühung fortsetzte, kam es auf einer Versammlung zu Magdeburg zu einer gemeinsamen Antwort der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, des Pfalzgrafen Philipp Ludwig, der Herzoge von Braunschweig, Mecklenburg und Württemberg und des Administrators von Magdeburg, die rundweg ablehnend war. Ein Synkretismus, bei dem die Teile zu Hause ihre Meinungen behalten aber nach außen Konsens heucheln, sei Gott nicht angenehm und den Kirchen nicht heilsam. Die vereinigten Fürsten hätten dagegen unter sich eine wahre Konkordia erreicht; sie übersendeten ihm diese; es war die Konkordienformel. Auch als Heinrichs Gesandter Ségur sich zu Anfang des nächsten Jahres noch einmal bei Herzog Ulrich für die

Sache einsetzte, wurde er auf den Rat des Chytraeus nur auf die bereits gegebene Antwort verwiesen. Ebenso fand Heinrich keine andere Antwort, als er 1589 noch einmal auf den Gedanken der Synode zurückkam. Nicht viel anders erging es ihm mit seiner Bitte um Hilfeleistung. Landgraf Wilhelm von Hessen war zwar zu einem Defensivbündnis geneigt, aber August von Sachsen erklärte, der Papst wolle zwar die reformierte Religion in Frankreich ausrotten, in Deutschland müsse man jedoch auf Eintracht der Stände beider Religionen, der lutherischen und der päpstlichen, streben, dann sei nichts zu fürchten. Die päpstlichen Kurfürsten hätten sich auf der Rotenburger Tagung erboten, den Religionsfrieden zu halten, und der Kaiser sei dazu verpflichtet. Es sei daher kein Anlaß, sich in ausländische Händel einzulassen. Das war prinzipientreu, aber überaus eng und kurzfristig. Dennoch war es wiederum maßgebend; das einzige, wozu sich die evangelischen Fürsten bereit fanden, war, daß sie (1586) eine stattliche Gesandtschaft an Heinrich III. gehen ließen, um für die Hugenotten Frieden zu fordern. Allein, der König ließ sie zwei Monate warten und schickte sie dann mit scharfer Abweisung nach Hause. Der einzige Fürst, der mit wirklicher Entschlossenheit und mit der Tat für die französischen Glaubensgenossen eintrat, war wiederum Johann Kasimir von der Pfalz. Er führte (1587) ein wesentlich mit englischen und dänischen Geldern erworbenes Heer nach Frankreich, das den Verbündeten vorübergehend Entlastung brachte, dann aber, von dem Herzog von Guise in der Nähe von Chartres geschlagen, sich zurückziehen mußte.

Währenddessen ging von der niederländischen Grenze aus der Kölnische Krieg weiter, hier mit spanischer, dort mit staatlicher Hilfe. Die Lande am Niederrhein litten unsäglich darunter. Das Elend war kaum geringer als später im Dreißigjährigen Kriege. Aber die betroffenen Reichskreise kamen nicht über ein völlig fruchtloses Verhandeln hinaus; die rheinischen und der westfälische waren gespalten, und auch der im wesentlichen evangelische niederländische Kreis brachte es unter der Führung des bedächtigen Herzog Ulrichs, — er bekleidete seit 1587 das Amt des Kreisobersten —, nicht weiter; auf allen Kreistagen (1585, 1587, 1589) verhandelte man über die Sache, aber es kam nur zu Ermahnungen an die kriegsführenden Parteien, abzutreten, an den westfälischen Kreis, sich aufzuraffen und etwas zu tun, und an den selbst ohnmächtigen Kaiser, die Grenzen des Reiches zu schützen. Auch in Sachen des Nacher Falles und des Straßburger Kapitelsstreites richtete man Vorstellungen an den Kaiser, die ebenso wert- und wirkungslos waren.

Dennoch bewirkte diese ungeheure Verschärfung der Lage endlich auch im Reich eine größere Willigkeit, für die Sache der wahren Religion Opfer zu bringen. Als im Mai 1589 Gesandte des mit Heinrich von Navarra ausgeöhnten Heinrichs III. von Frankreich in Dresden erschienen, wo an die Stelle des 1586 verstorbenen Kurfürsten August, der so lange die Haltung der lutherischen Stände bestimmt hatte, sein Sohn Christian I. getreten war, fanden sie dort mehr Verständnis und größere Bereitwilligkeit; im Juni einigte sich Christian mit dem

Landgrafen Wilhelm von Hessen über eine dem König zu gewährende Anleihe. Vollends, als nach Ermordung Heinrichs III. (2. August 1589) ihm Heinrich von Navarra als Heinrich IV. folgte, kamen die Verhandlungen in Fluß. In Mecklenburg fehlte es freilich noch völlig an dem Willen, auf eine aktivere Politik einzugehen; auch waren die Bedenken gegen eine engere Verbindung mit den Reformierten einstweilen noch unüberwindlich. Gegenüber den Einigungsversuchen Heinrichs IV. ließ Ulrich sich von Chytraeus bestätigen, daß er nichts von einem Vertrage zwischen Luther und Calvin in der Abendmahlsfrage wisse; Calvin habe, als er in Straßburg Rektor war, als Anhänger der Augsburgischen Konfession gegolten und sich erst während des Interims mit den Zürichern verglichen. Obgleich der Administrator von Magdeburg, der sich lebhaft für die französische Hilfeleistung einsetzte, Herzog Ulrich dringend bat, den auf Mecklenburg fallenden Anteil der 300 000-Kronenanleihe für Frankreich mit 6000 Talern zu übernehmen, und der französische Beauftragte Bongars persönlich in Güstrow drängte, lehnten sowohl Herzog Ulrich wie sein Neffe Johann jegliche Beteiligung ab; sie seien selbst verschuldet, und die ständige Türkengefahr lege ihnen ohnedies kaum tragbare Opfer auf.<sup>6)</sup>

Inzwischen aber hatten die Verhandlungen bereits weitergeführt. Der vorwärtstreibende Mann war wieder der Pfalzgraf Johann Kasimir. Am 1. und 2. März 1590 traf er in Plauen mit dem Kurfürsten Christian von Sachsen zusammen. Hier gelang es ihm, den Kurfürsten für den Abschluß eines evangelischen Bündnisses zu gewinnen, zu dem nach Verständigung mit dem Kurfürsten von Brandenburg die vornehmsten evangelischen Stände, nämlich außer den drei Kurfürsten Braunschweig, Mecklenburg und Hessen, sich verbinden sollten, und zwar zum Schutze des Religionsfriedens und der Verfassung des Reiches. Später sollten dann auch die übrigen evangelischen Fürsten und endlich auch die Städte hinzugezogen werden. Man einigte sich bereits über eine Reihe von Einzelheiten, über das Direktorium, das den drei Kurfürsten zufallen müsse, über Beiträge und gemeinsame Kasse, über Aufstellung eines Heeres von 6000 Reitern und 12 000 Mann zu Fuß, über das Verbot auswärtiger Kriegsdienste, Ernennung eines Bundesobersten usw. Alle Verhandlungen aber sollten zunächst völlig geheim von den Fürsten selbst geführt werden. Im Juni erhielt Herzog Ulrich diese Abmachungen bei einem persönlichen Zusammentreffen in Wolfenbüttel von den beiden Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg. Am 25. Juli beriet er in Stargard mit seinen drei Geheimen Räten Werner Hahn, Joachim Krause und dem Kanzler Dr. Bording über seine Stellungnahme. Wie zu erwarten war, war sie völlig ablehnend. Man habe, so wurde beschlossen, die schwersten Bedenken dagegen, solche, die der Konkordienformel nicht zustimmten, zuzulassen, auch sei die Bestimmung, „wann wider die Stände der Augsburgischen Konfession der Religion halben o d e r s o n s t e n Gewalt geübt werden wolle“, zu weit, da-

<sup>6)</sup> Schreiben Johannis v. 19. 12. 1589, Ulrichs v. 3. 1. 1590.

her könne man für diesmal nichts weiteres erklären.<sup>7)</sup> Nun entsandte der Kurfürst von Brandenburg seinen Kanzler Diestelmeyer zu Ulrich, aber auch diesem gelang es nicht, seine Bedenken zu zerstreuen. Schließlich erklärte er, er sei alt und könne nichts für seine Nachkommen Bindendes eingehen. Jedoch der Kurfürst ließ nicht nach und brachte den Widerstrebenden schließlich dahin, daß er einer weiteren Verhandlung auf einer engeren Zusammenkunft der Räte zustimmte. Aber auch diese, die am 14. Dezember in Neukloster stattfand, ergab nichts anderes; Ulrich blieb bei seiner Weigerung, in fremde Händel könne und wolle er sich nicht einlassen; ohne Wissen der Landschaft könne er nichts unternehmen, und den Untertanen könne er ein Mehr nicht aufladen.<sup>8)</sup>

Während dieser Verhandlungen hatten sich die Dinge im Reich bereits weiter entwickelt. Den plauenschen Abmachungen zufolge hatten die drei evangelischen Kurfürsten von neuem dem Kaiser die Beschwerden der Evangelischen vorgetragen. Er hatte sie abgewiesen. Die durch den Niederländischen Krieg bedrängten Kreise hatten einen Reichsdeputiertentag in Frankfurt (28. September) zuwege gebracht, der ihnen Hilfe bringen sollte. Da jedoch weder der Kaiser noch die katholischen Fürsten zu tatkräftiger Hilfe willig waren, hatten die Pfälzer, Sachsen und Brandenburger die Tagung verlassen. Um so mehr betrieben sie jetzt das evangelische Bündnis. Das Ergebnis war eine auf den 20. Januar 1591 nach Torgau berufene Tagsatzung, zu welcher außer den in Plauen in Aussicht genommenen Ständen noch Magdeburg und Ansbach geladen waren, und auf der es zum Abschluß des Bundes kommen sollte. Herzog Ulrich aber hatte auf die dringenden Einladungen der beiden Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg wiederum allerlei Ausflüchte. Am 12. Januar hielt er mit den Landräten Krause, Linstow, Cramon und Bassewitz sowie den Räten Dr. Siebrand und Dr. Kling Rat über die ebenfalls in Torgau zu verhandelnden Fragen der Unterstützung Heinrichs IV. und die dem westfälischen Kreise zu gewährende Hilfe. Auch in dieser Verhandlung überwogen die Bedenken; die der Ritterschaft angehörigen Landräte hatten wenig Neigung, Heinrich zu unterstützen, und rieten auch in der westfälischen Frage wieder zu gütlicher Handlung. Nur die beiden juristisch gebildeten bürgerlichen Räte sahen die Gefahr, die bei einem Unterliegen Heinrichs drohte, und setzten sich dafür ein, daß er unterstützt werde. Der Herzog selbst aber erklärte, er wisse nicht, woher er das Geld nehmen solle. So blieb es auch hier bei der Ablehnung. Erst unmittelbar vor der Tagung ließ er sich so weit umstimmen, daß er versprach, zwei Räte zu ihr zu entsenden. Tatsächlich sandte er jedoch nur seinen Kanzler Bording mit der strikten Weisung, sich nur dann überhaupt auf die Verhandlungen einzulassen, wenn der geplante Bund sich nur auf Befenner der Augsburgerischen Konfession erstrecken solle, nur zum Schutz der Religion geschlossen werde und ausdrücklich nicht gegen den Kaiser gerichtet sei, aber selbst dann

<sup>7)</sup> Schreiben Ulrichs an den Kurf. v. Brdbg. v. 25. 7. 1590.

<sup>8)</sup> Schreiben an den Kurfürsten vom 17. 12. 1590.



habe er alles nur ad referendum entgegenzunehmen und zu erklären, daß Ulrich nicht in der Lage sei, auf Jahre hinaus Kontributionen auf sich zu nehmen oder an einer französischen Anleihe sich zu beteiligen; daß er Bedenken habe, den Franzosen Kriegsvolk zu schicken und ebenso gegen eine „eilende Exekutionshilfe“ zugunsten der bedrängten niederrheinischen und westfälischen Kreise sei.<sup>9)</sup> Da schon die erste dieser Bedingungen nicht zugestanden werden konnte, da die calvinistische Pfalz nicht auszuschließen war, erklärte Bording sofort am ersten Verhandlungstage, daß er nicht in der Lage sei mitzuverhandeln. Die Gesandten der übrigen Fürsten versuchten zwar mit allen Mitteln, ihn umzustimmen; sie erklärten, auf Herzog Ulrichs Teilnahme nicht verzichten zu können, „weil die Kron Dänemark, — Ulrichs Tochter war Königin von Dänemark —, Pommern, Holstein, ja das ganze Reich auf ihn als einen alten, löblichen und erfahrenen Fürsten ein Auge hätten“. Um seine religiösen Bedenken zu entkräften, erklärte man, Ulrich möge doch aus der Sache „kein Religionswerk“ machen; es sei eine politische Defensivsache und gehe um die gemeine Wohlfahrt deutscher Nation, um die Erhaltung der deutschen Freiheit und der Konstitutionen des Reiches. Bording aber ließ sich durch nichts bewegen und reiste am 28. Januar ab.<sup>10)</sup>

Nachdem so Mecklenburg ausgeschieden war, kam es zwischen den übrigen am 3. Februar zum vorläufigen Abschluß des Bundes. Jeder der Teilnehmer übernahm es, weitere evangelische Stände für den Anschluß zu gewinnen. Leicht einigte man sich auf die Heinrich IV. zu gewährende Hilfe; es gelang auch, das dazu notwendige Geld aufzubringen. Im September konnte Christian von Anhalt als Befehlshaber dem Könige ein Heer von 6200 Reitern und 9000 Mann zu Fuß zuführen, mit deren Hilfe er gegen die Ligue wie gegen den Herzog von Parma das Feld behaupten konnte.

Trotz seiner Weigerung aber gab man es nicht auf, auch Herzog Ulrich noch zu gewinnen. Der Kurfürst von Brandenburg, dem diese Aufgabe in Torgau zugefallen war, lud ihn ungesäumt zu einer vertraulichen Beredung ein. Diese fand am 27. und 28. März in Schönebeck statt. Ihr Ergebnis war, daß Ulrich sich nun doch bereit erklärte, 5000 Taler zu der französischen Anleihe beizutragen, ja, daß er am 18. April von Güstrow aus bat, an der gebührenden Stelle in den Torgauer Abschied gesetzt und ihm einverleibt zu werden. Auch Herzog Johann gab jetzt seinen Widerspruch auf. Beide aber erklärten, ihren Bundesbeitrag erst im nächsten Jahre zahlen zu können.<sup>11)</sup> Aber wiederum kam es nicht mehr dazu; wiederum riß der Tod die führenden Männer unmittelbar nacheinander hinweg. Am 5. Oktober 1591 starb Kurfürst Christian, am 16. Januar 1592 folgte ihm Johann Kasimir und am 4. September Landgraf Wilhelm. In Sachsen kehrte

<sup>9)</sup> Schreiben der Kurfürsten vom 10., 14., 28. u. 30. Dezember 1590 und vom 3. Januar 1591; Ulrichs vom 21. u. 23. Dezember u. 10. Januar; Protokoll „In consilio principis“ vom 12. 1. 1591; Instruktion für Bording vom 14. Januar 1591.

<sup>10)</sup> Bericht Bording's an Herzog Ulrich.

<sup>11)</sup> Propositum, Schönebeck, Sonnab. nach Jubila 1591. Protokoll, Schönebeck, 28. 3. 1591. Schreiben Ulrichs vom 18. 4., 7. u. 24. 5., Herzog Johanns vom 9. u. 19. 5.

man unter der Vormundschaftsregierung des Herzogs Friedrich Wilhelm zu der Politik des Kurfürsten August zurück, und damit fiel der ganze Bund wieder in sich zusammen.

Unterdessen war in den Niederlanden wie in Frankreich der Kampf der Parteien fortgegangen. In letzterem beendete ihn Heinrich IV. 1593 durch seinen Übertritt zur katholischen Kirche, mit dem die Hoffnung auf den Sieg des Protestantismus in Frankreich ihr Ende, aber sein damaliger Bestand eine wenigstens zeitweilig gesicherte Existenz fand. Dieser Übertritt änderte jedoch nichts daran, daß Frankreich in dem gemeinsamen Kampfe gegen die spanische Übermacht mit den Generalstaaten und England zusammenstand. In Deutschland trotzte Aachen weiter dem Urteil des Reichshofrates, es sei den Reichsstädten nicht gestattet, die Augsburgische Konfession anzunehmen. Auch in Straßburg wurde noch einmal der Versuch einer protestantischen Bischofswahl gemacht, indem der evangelische Teil den brandenburgischen Prinzen Johann Georg wählte, dem der katholische dann den Kardinal Karl von Lothringen entgegenstellte. Beide behaupteten sich mit Waffengewalt in je einem Teile des Stiftes. Noch immer schien die Waage zu schwanken. Da brach der Türkenkrieg von neuem aus, und Kaiser Rudolf sah sich genötigt, nach zwölf Jahren wieder einen Reichstag einzuberufen, der ihm die dringend nötigen Mittel zur Abwehr bewilligen sollte. Sofort riefen die Pfälzer eine protestantische Tagung nach Heilbronn zusammen, auf welcher ihrer alten Politik gemäß alle evangelischen Beschwerden von dem prinzipiellen Widerspruch gegen den Vorbehalt bis zu den schwebenden Einzelfällen von Aachen und Straßburg für den Reichstag formuliert werden sollten. Aber als im Mai 1594 der Reichstag in Regensburg eröffnet wurde, zeigte es sich sofort, daß dieses energische Vorgehen keineswegs die Billigung aller evangelischen Stände fand. Wiederum stellte sich Sachsen an die Spitze der streng lutherischen, auf Ruhe, Friede und Verständigung bedachten Stände. Sie zogen sich von den gemeinsamen Beratungen zurück. Die Spaltung der Evangelischen war da und offenkundig. Auch die mecklenburgischen Gesandten gehörten der schon seit langem von Herzog Ulrich eingenommenen Haltung entsprechend zu der sächsischen Gefolgschaft. So hatte der Kaiser und die katholische Partei leichtes Spiel. Die geforderte Türkenhilfe wurde bewilligt, und die protestantischen Beschwerden blieben unbeantwortet. Eine Folge hatte jedoch dieser Ausgang, indem die mit ihren Beschwerden Zurückgewiesenen, ohne einen festen Bund zu schließen, doch unter pfälzischer Führung als die „Korrespondierenden“ zusammenblieben. Herzog Ulrich aber, vielleicht im Innersten doch unsicher, ließ sich noch einmal sowohl von dem alten Chytraeus wie von der ganzen Rostocker Fakultät Gutachten geben, in denen beide ihn der Richtigkeit seiner Stellungnahme versicherten. Chytraeus sprach den Calvinisten das Recht ab, sich mit der Augsburgischen Konfession zu decken, und erklärte, daß die Evangelischen, wie z. B. in der kölnischen und Straßburger Sache, oft den Katholischen gegenüber zu weit und über das Recht hinausgegangen seien, und die Fakultät warnte den Herzog, etwas gegen den ausgedrückten Buchstaben des

Religionsfriedens zu tun; den geistlichen Vorbehalt aufzuheben, stehe gar nicht in der Macht des Kaisers. Wenn man so trotzig fortfahren werde, müsse es zur Zerstörung des Religionsfriedens und zu offenem Kriege kommen.<sup>12)</sup> In Mecklenburg verzichtete man auf den alten Protest gegen den Vorbehalt und auf die Ferdinandeische Deklaration. Aus der Offensive des Protestantismus war eine Schritt vor Schritt zurückweichende kraft- und entschlußlose Defensiv geworden.

Dem entsprach die weitere Entwicklung. Als der Kaiser im Jahre 1597 erneut um der Türkenhilfe willen einen Reichstag berief und die Pfälzer zu einer Vorverhandlung der evangelischen Stände einluden, lehnte Sachsen sein Erscheinen von vornherein ab und teilte dies u. a. auch an Herzog Ulrich mit. Auch er hat sie nicht beschickt. Ebenso blieben die „Korrespondierenden“ auf dem Reichstage selbst bei ihren Beratungen allein. Wiederum einigte sich die streng lutherische von Sachsen geführte Gruppe mit den katholischen Ständen. Die Türkensteuer wurde bewilligt. Die „Korrespondierenden“ protestierten und wurden, als sie auf den Protest verharreten, für der Acht verfallen erklärt, wogegen sie freilich wieder beim Reichskammergericht Einrede erhoben und prozessierten. So wurde der Gegensatz zwischen den beiden Richtungen des Protestantismus immer schärfer, seine Aktionskraft immer geringer.

Das zeigte sich sofort, als die spanischen Truppen des Erzherzogs Albert, welcher jetzt Regent der Niederlande war, im Jahre 1598 in den von ihnen besetzten Gebieten des niederrheinischen und westfälischen Kreises schlimmer als je hausten und die Evangelischen unterdrückten. Die verzweifelten Hilferufe der betroffenen Kreise hatten zwar die Berufung verschiedener Kreistage, auch des niederländischen, dessen Oberst Herzog Ulrich war, zur Folge. Aber da die einzelnen Kreise sich für zu schwach zur Hilfe erklärten, dauerte es sieben Monate, bis endlich Anfang April 1599 in Koblenz fünf Kreise zusammentraten. Hier beschloß nun freilich die protestantische Mehrheit die Aufstellung eines Heeres, und auch die „Korrespondierenden“, zu denen jetzt unter Joachim Friedrich auch Kurbrandenburg gehörte, faßten auf ihren Tagungen in Frankfurt denselben Beschluß; Herzog Heinrich Julius von Braunschweig und Landgraf Moritz von Hessen warben in der Tat Truppen an. Aber nun drohte alles an der Rivalität dieser beiden Fürsten zu scheitern. Heinrich Julius, dem der 72jährige Herzog Ulrich das Amt des Obersten für diese Sache abgetreten hatte, wollte weder dem Hessen noch dem Obersten des westfälischen Kreises weichen. Schließlich waren doch die Spanier abgezogen, und als das Exekutionsheer sich vor Rees, den letzten auf Reichsboden von ihnen besetzten Platz, legte, meuterte die unbezahlte Mannschaft und löste sich nach einem glücklichen Ausfall der Belagerten von selbst auf. Es war ein klägliches Ende dieses ersten Versuches tatkräftigen Eingreifens, das die Hilflosigkeit der protestantischen Stände vollends offenbar machte. Die Wirkung zeigte sich

<sup>12)</sup> D. Krabbe, David Chytraeus, S. 435 ff.

alsbald darin, daß jetzt die Reichsexekution gegen das schon 1598 geächtete Aachen durchgeführt werden konnte, der Kaiser nunmehr den Kardinal von Lothringen mit dem Straßburger Bistum belehnte und der protestantische Anwärter weichen mußte. Wiederum gingen damit dem Protestantismus zwei wichtige, schon halb gewonnene Positionen verloren. Auch in Oesterreich, wo noch 1580 der Klostcker Professor Bacmeister auf Bitte der Stände kirchenordnend gewirkt hatte, und in den übrigen habsburgischen Erblanden wurden jetzt die Evangelischen rücksichtslos unterdrückt. Wohl sah man nun auch im nieder-sächsischen Kreise die Notwendigkeit eines festen Zusammenschlusses ein. Auf dem Magdeburger Kreistage im April 1599, an dem Herzog Ulrich persönlich teilnahm, verhandelte man darüber, wie man zu einer engeren Vereinigung der evangelischen Stände kommen möge. Aber alle Verhandlungen waren infolge der engherzigen Entschlußlosigkeit und bedenklichen Schwerfälligkeit wiederum ohne Fortgang. Abgesehen von Kurbrandenburg, das sich den Korrespondierenden angeschlossen hatte, ließ man trotz aller Sorgen und Befürchtungen schließlich doch untätig die Dinge gehen, wie sie wollten. Herzog Ulrich war alt und zog sich immer mehr zurück, und als er 1603 starb und sein jüngster, ebenfalls bereits 63jähriger Bruder Karl ihm im güstrowschen Anteil folgte und im Schweriner die Vormundschaft über die beiden jungen Herzoge Adolf Friedrich und Hans Albrecht übernahm, wurde es nicht anders. Karl der Brave, wie ihn seine Zeitgenossen nannten, hatte bisher ein bescheidenes Leben als Komtur von Mirow und Administrator von Rakeburg geführt. Er war der Aufgabe, die an ihn herantrat, kaum gewachsen; seine schwache Kraft wurde ganz von den Schwierigkeiten im Lande, vor allem der ins Große gewachsenen Verschuldung des herzoglichen Hauses absorbiert. Auch als nach seinem Tode (1610) die beiden jungen Herzoge zu selbständiger Regierung kamen, nahmen die alsbald zwischen ihnen ausbrechenden Streitigkeiten um die Teilung der ererbten Lande und die ihnen über den Kopf gewachsene Verschuldung alle Gedanken und Kraft in Anspruch.

Als der bereits auf 1606 ausgeschriebene Reichstag endlich 1608 zustande kam und die Erregung der Protestanten über die jüngsten Ereignisse, die gewaltsame Rekatholisierung der österreichischen Lande, die Exekution gegen die evangelische Reichsstadt Donauwörth und die Vertretung des Kaisers durch den fanatisch katholischen Erzherzog Ferdinand selbst Kursachsen mit den „Korrespondierenden“ in der Forderung der Abstellung der evangelischen Beschwerden vor jeder Bewilligung zusammengebracht hatte, hat Mecklenburg diesen Reichstag überhaupt nicht mehr beschickt. Die katholischen Stände antworteten in schroffster Form mit der Gegenforderung der Restituierung aller seit 1555 von den Protestanten eingezogenen Stifte und Klöster. Schließlich sprengten die „Korrespondierenden“ den Reichstag, indem sie ihn verließen, und der Reichstag löste sich ohne Abschied auf. Kursachsen aber hatte wiederum die Front der Evangelischen verlassen, mit ihm die lutherischen Vertreter von Pfalz-Neuburg, Hessen = Darmstadt, Braunschweig = Lüneburg, Pommern

und der Reichsstädte; der ganze Ernst der Lage war ihnen immer noch nicht aufgegangen.

Nun aber kam es unter denen, welche den Ernst begriffen hatten, unter kurpfälzischer Führung mit Zugrundelegung des alten Lor-gauer Bündnisentwurfes wirklich zum Abschluß einer Union; in dem ansbachischen Dorfe Anhausen unterzeichneten am 15. Mai 1608 Kurpfalz, Pfalz-Neuburg, Württemberg, Baden, Kulmbach und Ansbach die Bundesakte. In den nächsten Monaten traten Pfalz-Zweibrücken, Ottingen, Anhalt und die Städte Nürnberg, Ulm und Straßburg bei, endlich auch Kurbrandenburg. Auf der anderen Seite aber schloß im folgenden Jahre Herzog Maximilian von Bayern eine Reihe katholischer Stände in der Liga zusammen. So standen bereits zwei gerüstete Bünde einander gegenüber, der Ausbruch des offenen Kampfes schien immer näher zu rücken.

Als jedoch Johann Sigismund von Brandenburg Ende 1609 die beiden mecklenburgischen Herzoge zum Eintritt in die Union zu bewegen suchte, stieß er wieder auf die althergebrachten schweren Bedenken; man fürchtete die Gefahr, in die man sich damit begeben würde, man scheute die Kosten, man machte konfessionelle Schwierigkeiten und wollte sich mit den reformierten Ständen nicht einlassen, man suchte sich vorzureden, daß es noch keine Gefahr habe. Schließlich war der alte Herzog Karl doch so weit, daß er sich nicht ausschließen wollte, wenn die Union ein gemein Werk werde; allein, davon war sie noch weit entfernt, und Adolf Friedrichs Widerstand war auch durch eine persönliche Zusammenkunft mit dem Kurfürsten nicht zu überwinden. Er versicherte sich des Einverständnisses mit den pommerschen Herzogen, welche dieselbe Haltung einnahmen. Schließlich legten beide Herzoge die Frage dem in Sternberg versammelten Landtage vor (26. Juni 1610); die Stände aber erklärten, wie zu erwarten war, die Kosten des Beitritts seien für das Land zu hoch und auch unnötig, da keine Gefahr vorhanden sei.<sup>13)</sup>

Inzwischen aber hatten sich von neuem Verschiebungen in der allgemeinen Lage ereignet. Zwischen Spanien und den niederländischen Generalstaaten war es zu einem zwölfjährigen Waffenstillstand gekommen. In Jülich war der letzte männliche Sproß des Herzogshauses gestorben, Kurbrandenburg, Kursachsen und Pfalz-Neuburg erhoben Erbschaftsansprüche, Brandenburg und Neuburg besetzten das Land, aber neben ihnen als den „Possidierenden“ hielt sich eine kaiserliche Kommission in Jülich selbst. Die Union sympathisierte mit den „Possidierenden“. Heinrich IV. von Frankreich traf umfassende Vorbereitungen, um einzugreifen; da wurde er (14. Mai 1610) ermordet, und mit ihm fielen die großen Pläne, die er gehegt hatte, hin. Im Straßburgischen aber brach der Kampf aus zwischen den Streitkräften der Union und den dort gesammelten Truppen des Erzherzogs Leopold. Von neuem warben die unierten Stände um den Beitritt Mecklenburgs, aber Herzog Adolf Friedrich ließ sich auch jetzt auf nichts ein. Das ausgebrochene Kriegsfeuer wurde freilich noch ein-

<sup>13)</sup> Spalbing, Landtagsverhandlungen I, 373. 385. 399. 424. 426.

mal durch einen Vertrag gelöscht, aber als nach Kaiser Rudolfs Abdankung und Tod (20. Januar 1612) sein Nachfolger Matthias seinen ersten Reichstag nach Regensburg berief (August 1613), standen sich die Gegensätze mit unverminderter Schärfe gegenüber; beide, die Union wie die Liga, hielten Vorversammlungen, in denen ihre Forderungen in schroffster Weise formuliert wurden. Auf dem Reichstage aber sonderten sich die lutherischen Sachsen, Neuburg und Hessen-Darmstadt von vornherein ab, verständigten sich mit der katholischen Mehrheit und bewilligten die geforderten Steuern. Die „Korrespondierenden“ protestierten natürlich wiederum, und diesmal waren die mecklenburgischen Gesandten unter ihnen. Aber eine Konsequenz wurde daraus nicht gezogen. Beide Herzoge lehnten die Einladung zu einem Unionstage in Erfurt ab. Maßgebend für ihr Verhalten war der Abschied des Halberstädtischen Kreistages (26. März 1614), der alle Sonderbündnisse für unnötig erklärte und nur den Kreisständen aufgab, in guter Bereitschaft zu sitzen, was man freilich angeblich bereits seit mehr als einem Menschenalter tat. Auch den von Pfalz-Neuburg ausgehenden Vorschlag eines Religionsgespräches zur Vermittelung zwischen den Lutheranern und Reformierten lehnte Herzog Adolf Friedrich nach Beratung mit seinen Räten und dem Hofprediger Judel ab; ein Ausgleich in der Lehre, besonders vom heiligen Abendmahl, erschien ihm unmöglich und daher ein Bündnis untragbar, man könne die Calvinisten höchstens aus christlicher Liebe bei den evangelischen Ständen „passieren“ lassen. Während die Stände des niedersächsischen Kreises, die sich bei der immer drohender werdenden Lage im Besitz der in ihrer Mitte gelegenen Bistümer bedroht sahen, jetzt dem Werben der Union zugänglicher wurden und auf dem Kreistage in Hannover (23. Mai 1615) der Union, falls sie angegriffen werde, mit 500 Reitern und 3000 Mann zu Fuß zur Hilfe zu kommen versprachen, betrieb Adolf Friedrich, von seinem rührigen Räte Dr. Joh. Witte gedrängt, durch diesen den Plan eines großen lutherischen Bündnisses unter der Führung Kursachsens. Eine solche „christliche Union“ erklärten sie für das einzige Mittel, um „dem calvinistischen Teufel den Paß zu verrennen, daß er nit immer weiter zu uns einbreche“, um weiter zu verhindern, daß ein Reichsstand nach dem anderen sich den Generalstaaten anschließe, und endlich um den Calvinisten gegenüber selbständig zu sein. Leider aber war der, dem die Führung in dieser „christlichen Union“ zugebracht war, der Kurfürst von Sachsen, ein prinzipieller Gegner aller Sonderbündnisse. So waren Wittes Bemühungen in Dresden vergeblich, und nun gab er seinen Gedanken eine andere Richtung. Die alte Spannung zwischen Dänemark und Schweden hatte 1611 zu einem Kriege zwischen beiden geführt, in dessen Gefolge sich zunächst das von Dänemark geschädigte Lübeck (1613) und dann (1616) die gesamte Hanse mit den ebenfalls geschädigten Generalstaaten verbunden hatten und auch mit Schweden in Verbindung getreten waren. Auf die hier sich bildende Koalition richtete Witte nunmehr seine Augen. Er betrieb den Anschluß an sie. Aber während der zur reformierten Lehre neigende jüngere Herzog Hans Albrecht geneigt war, auf ein Bündnis mit den General-

staaten einzuweichen, war der ältere und streng lutherische Adolf Friedrich voller Bedenken. Es bedrückte ihn, „daß Witte immer nur de conservanda regione nicht religione verhandeln will“. „Haben wir Gottes Wort“, meinte er, „so wird, wo es der liebe Gott nicht anders verhängt, res publica und regio auch wohl bleiben“. Zudem war es ihm klar, daß Kursachsen auf eine solche Verbindung niemals eingehen werde.<sup>14)</sup> Eine vorsichtige Neutralität zwischen Dänemark und seinen Gegnern, das war die Linie, aus der er nicht herauszubringen war. So wurde auch aus diesen Plänen wiederum nichts. Das einzige war, daß der niedersächsische Kreis, auf erneutes Drängen der Union, sein Versprechen von 1615, im Notfalle ihr Sukkurs zu bringen, wiederholte. Da brach am 13. Mai 1618 in der schon lange wetterleuchtenden Wetterede Böhmen mit dem Prager Fenstersturz der Aufstand los, aus dem sich die ungeheure Entladung der unerträglich gewordenen Spannung entwickeln sollte. Mecklenburg suchte auch jetzt neutral zu bleiben. Als die Union im nächsten Jahre zu einer Tagung in Nürnberg einlud, und die ausschreibenden Fürsten des niedersächsischen Kreises dieselbe beschickten, hatte Adolf Friedrich wiederum die schwersten Bedenken: „Die Sachen kommen uns beschwerlich und gefährlich vor, je mehr wir nachdenken,“ schrieb er an seinen Bruder,<sup>15)</sup> und anstatt die Tagung zu beschicken, wandte er sich um Rat an den Kurfürsten von Sachsen, wo es denn nicht zweifelhaft war, wie derselbe ausfallen mußte. Diese ängstliche Neutralitätspolitik aber, die sich zu keinem Wagnis aufraffen konnte, zog schließlich doch, wenn auch erst nach einem Jahrzehnt, wie über die anderen Stände Niederdeutschlands, so auch über Mecklenburg das Verderben herein.

## Kapitel 2

### Die mecklenburgische Kirche vor dem großen Kriege

Während die Dinge im Reich unaufhaltsam der Katastrophe entgegengetrieben und diese endlich in Böhmen zum Ausbruch kam, waren auch innerhalb des Landes die Verhältnisse immer schwieriger geworden. Am 14. März 1603 war der ehrwürdige Herzog Ulrich im Alter von 73 Jahren gestorben. In seiner Jugend am bayrischen Hofe katholisch erzogen, hatte er sich seit seinem Regierungsantritt immer tiefer in die lutherische Frömmigkeit hineingelebt; er wurzelte fest in ihr und hat ihr einen schönen und schlichten Ausdruck gegeben in einem Colлектaneum, in welchem er nach gewissen Lehrpunkten geordnet für den eigenen Gebrauch eine Fülle von Bibelstellen zusammengetragen hat. Es ist durch seinen Hofprediger Celichius 1594 unter dem Titel „Kurze Wiederholung etlicher fürnemer Hauptstücke christlicher Lehre“ in Druck gegeben worden. Auch seine erste Ge-

<sup>14)</sup> Bericht Adolf Friedrichs an Hans Albrecht, ohne Datum.

<sup>15)</sup> Schreiben Adolf Friedrichs vom 8. Oktober 1619. (M3bb. 12, S. 70.)

mahlin, die dänische Prinzessin Elisabeth, die Witwe seines Veters Magnus, war eine durch Frömmigkeit und Umsicht gleich ausgezeichnete Frau. Schon als junge Witwe in Grabow wohnend, hat sie die dortige Kirche wiederhergestellt. Ebenso verdankt ihr der Güstrower Dom seine Wiederherstellung und das Münster zu Doberan. Sie hat das Kühner Nonnenkloster auf evangelischer Grundlage erneuert und dauernd überwacht, die Armenhäuser in Grabow, Stargard, Bükow, Güstrow und Stavenhagen dotiert. Auch wirtschaftliche Unternehmungen wie die Aufforstung von Ödland gehen auf sie zurück. Das prächtige Grabmal des Herzogs und seiner beiden Gattinnen im Güstrower Dom zeigt sie und ihn in würdiger Haltung kniend und den Blick auf den Hochaltar gerichtet in ausgezeichneten Porträtfiguren des niederländischen Meisters Philipp Brandin.

Mit Herzog Ulrich war der letzte Fürst dahingegangen, der die großen Entscheidungen um die Mitte des Jahrhunderts noch mit durchlebt hatte. Im Güstrower Teil des Landes folgte ihm, da er keine männlichen Erben hatte, sein jüngster, auch bereits alternder Bruder Karl. Er übernahm zugleich, wie schon erzählt, die Vormundschaft über seine beiden Schweriner Großneffen. Aber der den Staatsgeschäften fern gebliebene einfache Mann war den schwierigen Verhältnissen nicht gewachsen. Er strebte die Last so bald wie möglich wieder loszuwerden, indem er beim Kaiser die Mündigsprechung seiner Großneffen betrieb. Sie erfolgte bereits 1608; 1610 starb er selbst.

Wiederum traten nun zwei Brüder miteinander die Regierung an, und wiederum zwei, deren Entwicklung in entgegengesetzter Richtung ging. Adolf Friedrich, der ältere, ein leicht aufbrausender, aber unermüdlich zäher und optimistischer Charakter, Hans Albrecht, der jüngere, noch unbeherrschter, leidenschaftlicher, voll Eifersucht gegen den älteren Bruder. Nur so bald kam es zwischen beiden zu unverföhnlichem Zwist um die Teilung der Regierung und der ererbten Lande, der erst nach 10jährigen Verhandlungen 1621 in einem Erbteilungsvertrage seinen rechtlichen Austrag fand, indem das Land geteilt wurde, Adolf Friedrich den westlichen Schweriner, Hans Albrecht den östlichen Güstrower Teil erhielt, ohne daß dadurch das persönliche Verhältnis sich besserte.

Dabei hatten die Brüder ihre Regierung unter den ungünstigsten Umständen antreten müssen. Die wirtschaftliche Lage des Landes war seit langem schlechter und schlechter geworden, — wesentlich infolge der allgemeinen Verlagerung der europäischen Wirtschaft und des Welthandels. Alle Stände, Bürger, Bauer und Adel, klagten über die schlechten Zeiten. Dazu war die alte, letztlich auf den Urgroßvater der beiden jungen Herzoge zurückgehende Verschuldung des fürstlichen Hauses so sehr angewachsen, daß für den gesamten Hofhalt beider nur noch 6000 Gulden jährlich zur Verfügung standen. Schon lange hatte man mit den Ständen um Übernahme der Schuld vergeblich verhandelt. Auch jetzt führten die neu aufgenommenen Verhandlungen nur zu wachsender gegenseitiger Verbitterung. Sie wurden schließlich abgebrochen, und die Herzoge versuchten jahrelang



ohne Landtag zu regieren. Endlich mußten sie doch, um die erdrückende Last loszuwerden, nachgeben und 1621 in einem neuen „Assurationsrevers“ den Ständen neue Konzessionen machen, wegen diese die Schulden in der Höhe von 1 000 000 Gulden übernahmen, für deren Abtragung ein unter der Verwaltung der Stände stehender „Landkasten“ gebildet wurde. Zugleich gewannen die Stände in ihrem 1622 konstituierten „Engeren Ausschuß“ ein ständiges Organ, durch das sie Einfluß auf alle wichtigeren Landesangelegenheiten erhielten. Während im übrigen Deutschland die Macht des Fürstentums im Steigen, die der Stände im Sinken war, gewannen in Mecklenburg die Stände in zäher Verfolgung ihrer Interessen und unter Ausnutzung der fürstlichen Notlage Schritt vor Schritt an Macht.

Dazu kam, daß die beiden geistlichen Stiftsländer, das von Schwerin und das von Rakeburg, dem fürstlichen Hause wieder zu entgleiten drohten. Im Schweriner Stift war auf Herzog Ulrich der bereits 1591 zum Koadjutor gewählte Enkel desselben, der dänische Prinz Ulrich gefolgt (1603—24). Er hatte sofort in Bülow eine eigene Hofhaltung und Regierung errichtet und sich als einen selbständigen Stand des deutschen Reiches geriert. Über seine Nachfolge war es bald nach seinem Regierungsantritt zu langwierigen Verhandlungen mit dem Kapitel gekommen, in denen abermals gegen alle Bemühungen des Herzogs Adolf Friedrich, das Stift wieder für das mecklenburgische Haus zurückzugewinnen, die dänischen Interessen siegten; am 11. Sept. 1619 wurde Friedrich von Schleswig-Holstein, ein Sohn Christian IV. von Dänemark, und, falls dieser auscheiden würde, sein jüngerer Bruder Ulrich zum Koadjutor bestimmt. Friedrich schied 1622 in der Tat aus, indem er zum Bischof von Verden erwählt wurde, und als der Administrator Ulrich II. schon 1624 unerwartet starb, nahm König Christian das Stift sofort für den noch nicht volljährigen Ulrich III. in Besitz. Am 28. August 1624 fand die Huldigung für den jungen Prinzen statt. Dem Kapitel wurde eine gewisse Mitregierung zugestanden, indem eines seiner Mitglieder das Amt des Vizestatthalters erhielt. Aber Adolf Friedrich ruhte nicht; noch in demselben Jahre knüpfte er von neuem Verhandlungen mit dem Kapitel und mit Christian IV. von Dänemark an, und seine Zähigkeit erreichte es in der Tat, daß das Kapitel am 26. August 1625 den noch nicht zweijährigen Sohn Adolfs Friedrichs, Herzog Christian, und für den Fall seines frühzeitigen Todes den nächsten Sohn des Herzogs oder diesen selbst zum Koadjutor postulierte.<sup>1)</sup> So war wenigstens die Anwartschaft auf das Stift gerettet.

Auch in betreff des Rakeburger Stiftes wurde nichts mehr aber doch immerhin dasselbe erreicht, und zwar durch das rücksichtslose und gewalttätige Zugreifen des jungen Herzogs Hans Albrecht. Hier war nach dem Tode des mecklenburgischen Herzogs Christoph (1592) sein Bruder Karl als Administrator gefolgt und nach längeren Ver-

<sup>1)</sup> Schildt, Das Bistum Schwerin i. evgl. Zeit. (Mbb. 49, 147—197.)

handlungen, bei denen sich dänische, mecklenburgische und lüneburgische Interessen kreuzten, Herzog August von Braunschweig-Lüneburg als der Meistbietende zum Koadjutor gewählt, auch hier also das mecklenburgische Haus wieder ausgeschaltet worden; begreiflich, daß die beiden Brüder nicht bereit waren, sich mit diesem Ergebnis zu fügen. Als nun Herzog Karl am 22. Juli 1610 gestorben war, kam der jüngere der Brüder, Herzog Hans Albrecht, mit schnellem Entschluß dem Lüneburger zuvor; mit 500 Mann fiel er unter dem Vorwand einer alten Schuldforderung in das Stift ein, beschoß und besetzte das feste Haus Schönberg und hielt es trotz der Interzession des Kreistages fest, bis nach längeren Verhandlungen in einem Vertrage vom 29. Mai 1611 ihm selbst das Amt des Koadjutors und damit die Nachfolge im Stift zugestanden wurde und darüber hinaus bestimmt, daß von nun an die Häuser Mecklenburg und Braunschweig in der Besetzung des Stiftes miteinander wechseln sollten. Adolf Friedrich jedoch, dem dieser halbe Erfolg nicht genügte, verweigerte seine Zustimmung zu dem Vertrage; mit der ihm eigenen Zähigkeit hielt er daran fest, daß das Stift allein dem Hause Mecklenburg zu gehören habe. Dementsprechend erhob er von neuem die Forderung auf Zahlung des altherkömmlichen Schirmgeldes.<sup>2)</sup>

Es ist natürlich, daß unter all diesen drückenden Mißständen und Mißerfolgen auch die kirchlichen Verhältnisse litten.

Freilich, von der Rostocker Universität kann man das nicht sagen; sie hielt sich rühmlich auf der alten Höhe, die sie namentlich durch Chytraeus gewonnen hatte. Wie die übrigen deutschen Universitäten war sie als Ganzes immer noch eine kirchliche Institution, was nicht nur darin zum Ausdruck kam, daß sämtliche Professoren auf die Bekenntnisschriften der Kirche verpflichtet wurden und der erste Theologe die Aufsicht über den Fleiß aller übrigen herzoglichen Professoren hatte, sondern vor allem darin, daß sie, wie Ernst Cothmann, der weitberühmte Rostocker Rechtslehrer und Kanzler Herzog Hans Albrechts, gegen die von dem hanseatischen Syndikus Domanus vertretenen Ansprüche der Stadt Rostock erfolgreich verfocht, als kirchliche Gründung eines Papstes gleich den übrigen Kirchen des Landes unter Kirchenrecht stehe und unter bischöflicher Jurisdiktion, die jetzt mit dem *jus episcopale* auf die Landesherren übergegangen sei.<sup>3)</sup> Dem entsprach es, daß sich seit etwa 1560 der stehende Gebrauch gebildet hatte, daß die Universität zu jedem der großen kirchlichen Feste, zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Michaelis und zum Beginn der Fasten ein akademisches Festprogramm herausgab, das anfangs meist nur in einem lateinischen Karmen bestand, sich aber bald zu wissenschaftlichen Abhandlungen auswuchs, deren Gegenstand zu dem Feste in Beziehung stand, und an denen sich die Professoren aller Fakultäten beteiligten,<sup>4)</sup> wie denn auch die großen Festakte der Uni-

<sup>2)</sup> *Maish a. a. O.* 540 ff., 585 ff.

<sup>3)</sup> E. Cothmann, *Responsa academica* (1619). Resp. I u. XXIX.

<sup>4)</sup> Das „Rostocker Etwas“ von 1741 gibt S. 4 ff., 96 ff., 227 ff., 356 ff., 644 ff. ein Verzeichnis aller dieser Programme bis zum Jahre 1741.

versität in der Marienkirche stattfanden, zu der sich Lehrkörper und Studenten in feierlicher Prozession begaben.

Die evangelische Theologie war von ihrem Anfang an auf die Bibel begründet gewesen; ihre Lehrer hatten sich Doktoren der Heiligen Schrift genannt. Aber im Gefolge der andauernden Lehrstreitigkeiten, vor allem in der Abwehr des aggressiven Calvinismus und der neuerwachten, ebenfalls vordringenden Theologie der katholischen Kirche, trat das eigentliche Schriftstudium gegenüber der dogmatisch-polemischen Aufgabe langsam in die zweite Linie zurück und wurde mehr und mehr zu einer einseitig in diesem Interesse betriebenen Behandlung der für sie benötigten Beweisstellen. Daneben aber hatte sich eine immer mehr zunehmende Hochschätzung der Autoritäten der eigenen Kirche gebildet, die ihren Äußerungen auch in nebenfächlichen Dingen ein fast kanonisches Ansehen verlieh und jede Abweichung von ihnen sofort als höchst bedenklich, ja, gefährlich erscheinen ließ. In beider Hinsicht hatte die Klostervertheologie diese Entwicklung nur in beschränktem Sinne mitgemacht. Sie war in weitgehendem Maße Schrifttheologie geblieben und hatte den biblisch-praktischen Charakter, den ihr Chytraeus und Simon Pauli aufgeprägt hatten, bewahrt. Es ist der ruhige und bedächtige, dem Streit abgeneigte Charakter des mecklenburgischen Volkes, der hier deutlich zutage tritt. Waren doch jetzt die führenden Theologen der Klostervertheologie von Geburt und Art echte Mecklenburger. Schon Simon Pauli war ein solcher gewesen. Jetzt standen an ihrer Spitze die beiden Larnow, Paul und Johann, Onkel und Nefte, aus Grevesmühlen gebürtig, neben ihnen der treffliche Johann Quistorp der ältere, aus Rostock selbst stammend; auch M. Paul Petreius war ein Klostervertheiler, und auch der ältere Bacmeister stammte wenigstens aus dem benachbarten und seit langem engverbundenen Lüneburg. Sie alle haben eifrig über biblische Bücher gelesen. Der ältere Larnow, zu dessen Studium das sonst meist vernachlässigte Hebräische gehörte, las über das erste Buch Mose, die Briefe des Paulus, das Johannesevangelium und veröffentlichte zu letzterem einen Kommentar (1629). Daneben ist er einer der ersten, die sich der Pastoraltheologie annahmen. Seine drei Bücher *De sacrosancto ministerio* (1623) stehen hier rühmlich mit an der Spitze; sie zeichnen sich aus durch die Unbefangenheit, mit der er auch calvinistische Autoren und Gedanken heranzieht und würdigt, und den Ernst, mit dem er im Gegensatz zu der allgemeinen Anschauung seiner Zeit vom Pastor auch die spezielle häusliche Seelsorge fordert. Wie er denn überhaupt ein Mann war, der für die kirchlichen Schäden seiner Zeit ein offenes Auge hatte und seine Überzeugung unerschrocken aussprach, auch wo er nicht auf Beifall rechnen konnte. Berühmt geworden ist seine 1624 „über das neue Evangelium“ gehaltene Rektoratsrede, in der er die eitle Einklebung, als ob es mit einem rechtgläubigen Bekenntnis und äußerer Kirchlichkeit getan sei, als das Grundübel seiner Zeit geißelte, die immer mehr einreißende Zuchtlosigkeit aller Stände aus dieser Wurzel ableitete und ihr den wirklichen, durch Gottes Geist gewirkten Glauben gegenüberstellte, dessen Früchte Liebe und kindliche Furcht,

Eifer zum Guten und Flucht vor dem Bösen sind. Diese Rede, die zu ihrer Zeit weithin auf taube Ohren stieß, ist noch 1697 wieder gedruckt worden; da war ihre Zeit gekommen.<sup>5)</sup>

Neben dem Onkel steht der Nefse Johann Tarnow, der hervorragendste Gegeet der lutherischen Kirche nicht nur für seine Zeit, sondern auf lange hinaus. Bei Burtorf in Basel, dem berühmtesten Hebraisten der Zeit, hatte er sich dem Hebräischen und dem Alten Testament gewidmet; es blieb auch später sein Hauptgebiet; 1614 Professor in Kostock geworden, brachte er dort dieses lange vernachlässigte Studium zur Blüte. Er las über das Buch Josua, die Psalmen, die zwölf kleinen Propheten, die Klagelieder, und seine Kommentare über diese Bücher wurden noch 1706 von neuem aufgelegt; so wenig waren sie veraltet. Er war ein durchaus selbständiger Kopf; gegenüber der herrschenden, an den Bekenntnisschriften orientierten Bibelauslegung drang er mit allem Nachdruck auf eine gründliche Kenntnis der Ursprachen und eine streng wissenschaftliche Auslegung aus dieser Kenntnis und dem Zusammenhange des Textes heraus. Er scheute sich dabei nicht, aus dieser seiner fortgeschrittenen Kenntnis heraus bei der Auslegung einzelner Stellen selbst Autoritäten wie Luther und Melanchthon entgegenzutreten, obgleich es noch nicht lange her war, daß in Kostock selbst der Dr. Pegel und drei Jahre darauf der Mag. Sleker vom Konzil gemahregelt und ihre Disputationen vom Brett genommen worden waren, weil sie es gewagt hatten, etwas wider die gefeierten Autoritäten Aristoteles und Melanchthon zu schreiben.<sup>6)</sup> Joh. Tarnows 1619 erschienenen *Exercitationes biblicae*, in denen er das gleiche gewagt hatte, erregten denn auch weithin schwerste Bedenken. Unter der Führung des kursächsischen Hofpredigers Høe von Hohenegg taten sich zwölf Jenaer und Wittenberger Professoren, unter ihnen der berühmteste Dogmatiker der lutherischen Kirche, Joh. Gerhard, zusammen; sie forderten zum wenigsten Unterdrückung der Namen der getadelten Autoritäten und drohten mit einer Beschwerde bei den Landesherren. Aber Tarnow nahm in einer Verteidigungsschrift über Jes. 45, 8 den Kampf unerschrocken auf (1621), und nun trat auch der Onkel in einem Schreiben an die zwölf freimütig für seinen Nefsen ein; scharf wies er die Drohung mit einer Beschwerde an die Landesherren zurück und erklärte, daß man eine solche nicht zu fürchten habe, da ihre Frömmigkeit für ihre Gerechtigkeit bürge. Es ist denn auch nichts weiteres erfolgt; die *Exercitationes* aber erlebten noch lange nach Tarnows Tode 1640 eine vierte Auflage.<sup>7)</sup>

Noch in diese Zeit hinein ragt der ältere Lukas Bacmeister, noch ein persönlicher Schüler Melanchthons, Pastor an St. Marien, Stadt-

<sup>5)</sup> Aber Paul Tarnow: Kofst. Etw. 1741, S. 177 ff. Tholuck, Lebenszeugen, S. 165 bis 171. Iſchadert in *ADB.* 37, S. 398 f. T. ist geboren 1562, studierte in Kostock, wurde dort 1604 als Nachfolger des Chytraeus Prof. theol.. Er starb 1633.

<sup>6)</sup> Kofst. Etw. 1743. S. 250.

<sup>7)</sup> Aber Joh. Tarnow siehe Kofst. Etw. 1741, S. 623 ff., 635 ff., 664 ff., 668 ff., 816 ff.; Tholuck, Lebenszeugen, S. 165 ff.; Iſchadert in *ADB.* 37, 397 f. Er starb bereits 1629.

superintendent von Rostock und Professor der Theologie, der, wie bereits erwähnt, 1580 zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse nach Oesterreich erbeten worden war. Auch er gehörte zu den biblischen Theologen und las über alle Propheten des Alten Testaments wie über die Briefe des Neuen.<sup>8)</sup> Jünger war Eilhart Lubinus, der, als Professor der Poesie nach Rostock gekommen, einige griechische Klaffiker ediert und in seinem 1601 erschienenen „Phosphoros, sive de prima causa et natura mali“ platonische Ideen verfochten und das Böse als das Nichtseiende gegenüber Gott als dem höchsten Sein dargestellt hatte. Als er dann 1604 Professor der Theologie geworden war, griff ihn der Wittenberger Albert Braverus deswegen an. Lubinus wehrte sich, er habe seine Ausführungen als Philosoph, nicht als Theologe gemacht, und es kam zu einem langwierigen Schriftenwechsel, in den sich auch Hutter einmischte. Schließlich mußte sich Lubinus doch zu einem „Palinodicum“ (1607) bequemen, in dem er eine Reihe seiner Aussagen widerrief oder limitierte. Auch er hat sich eingehend mit dem Neuen Testament beschäftigt, indem er Übungen zu den Pastoral- und katholischen Briefen herausgab, eine Evangelienharmonie mit Kommentar (1612) verfaßte und ein griechisches Lexikon ausarbeitete, das viele Auflagen erlebt hat.<sup>9)</sup>

Endlich ist hier noch Joachim Jungius zu nennen, ein Lübecker, der, Philosoph, Mathematiker, Naturforscher, Arzt und Schulmann, seit 1619 in Rostock lehrte, 1623 vom Rat der Stadt als Professor der Mathematik berufen wurde, aber schon 1625 nach Helmstedt ging, 1626 durch den Krieg von dort vertrieben wieder nach Rostock übersiedelte und seit 1628 das berühmte Johanneum in Hamburg leitete. Er stand in enger Verbindung mit den beiden Larnows, gründete 1622 in Rostock die erste naturforschende Gesellschaft, deren Ziel es war, nach der neuen zukunftskräftigen Lösung: per inductionem et experimentum omnia zu arbeiten. Seine im Sinne Larnows getriebenen Sprachstudien brachten ihn später zu der Erkenntnis, daß die Sprache des Neuen Testaments kein klassisches Griechisch sei, sondern allerlei „Barbarismen“ enthalte. Durch diese Behauptung zog er sich jedoch wie einst die Larnows die leidenschaftliche Gegnerschaft nicht nur der Hamburger, sondern auch der Wittenberger Theologen auf den Hals, die ihm vorwarfen, seine Behauptungen seien gotteslästerlich und eine Beleidigung des Heiligen Geistes.<sup>10)</sup>

Auch das sonst in der lutherischen Kirche fast ganz erlahmte historische Interesse war in Rostock noch lebendig, zweifelsohne eine Frucht der Tätigkeit des Chytraeus. Der volkstümliche Pfarrer an St. Katharinen, Nikolaus Gryse, veröffentlichte 1593, wie schon erwähnt, seine in der heimatlichen Mundart geschriebene „Historia van der Vere, Leuende und Dode M. Joachimi Slüters“; auch verfaßte er

<sup>8)</sup> Über ihn Rost. Etw. 1740, S. 762 ff. Geboren 1530 in Lüneburg, hatte er seit 1548 in Wittenberg studiert, war dann Prinzen-Instruktor und Hofprediger in Dänemark geworden; 1562 wurde er Pastor und Professor in Rostock. Er starb 1607.

<sup>9)</sup> Über Lubinus Rost. Etw. 1740, S. 23 ff.; 1741, S. 282 ff., 405 ff.; 1744, S. 181 ff.

<sup>10)</sup> Über Jungius vgl. Hoche in *ADB*. 14, 721—727; O. Krabbe, *Aus dem kirchl. u. wissensch. Leben Rostocks* (1863), 278 ff.

eine populäre Widerlegung der päpstlichen Lehre. Bacmeister hinterließ eine *Historia ecclesiae Rostockiensis*<sup>11)</sup> und eine Geschichte des Kampfes der Stadt mit den Landesherrn um ihre kirchliche Selbständigkeit (1563—1573), der Privatgelehrte Peter Lindeberg eine nach seinem Tode (1596) herausgegebene *Rostocker Chronik*; Bernhard Latomus schrieb sein *Genealochronicon Megalopolitanum* (1604—1610);<sup>12)</sup> der Rageburger Superintendent Nic. Peträus 1600 seine unter Bacmeisters Vorsitz gehaltene Dissertation über die Begründung der Rageburger Kirche.<sup>13)</sup> Danebenher gingen die üblichen Disputationen ihren Gang, ja, sie häuften sich so, daß Paul Tarnow und der alte Val. Schacht auf ihre Einschränkung drängten; auf keiner deutschen Universität, meinten sie, werde so viel disputiert wie in Rostock.<sup>14)</sup> Jedenfalls herrschte bis gegen das Ende des dritten Jahrzehnts des Jahrhunderts dort ein ungemein reges und vielseitiges theologisches Leben, denn zu alledem kam seit 1608 in dem jungen Joh. Affelmann, dem wir noch weiter begegnen werden,<sup>15)</sup> ein Streittheologe von lebhaftestem Temperament und ausgebreitetem Wissen und in Joh. Quistorp, dem älteren, ein hervorragender praktischer Theologe, ein eindrucklicher Prediger und vor allem eine überragende Persönlichkeit. Bezeichnend für seine Unererschrockenheit ist folgende kleine Geschichte. Als er 1645 das Pastorat in St. Marien erhielt und zum erstenmal die Amtsstube seines verstorbenen Vorgängers betrat, sitzt das Gespenst desselben mit drohender Miene auf dem Amtsstuhl; Quistorp aber tritt ohne zu zucken auf dasselbe zu: „Mößt mi wiefen,“ und siehe, das Gespenst weicht und zerfließt. Er hat in seinem Leben Gelegenheit genug gehabt, diese entschlossene Unererschrockenheit zu bewähren.<sup>16)</sup>

Diesem Lehrkörper entsprach der Zustrom von Studierenden. Die Zahl der jährlichen Immatrikulationen betrug im zweiten Jahrzehnt des Jahrhunderts im Durchschnitt 250, stieg aber im dritten bis auf 366, so daß mit 1000 bis 1400 Studierenden gerechnet werden darf. Trotz dieser Blüte aber krankte auch die Rostocker wie alle anderen Universitäten an einer Verwilderung des Studentenlebens. Während im 16. Jahrhundert auch nach der lutherischen Reorganisierung der Universität die Studenten prinzipiell in den sog. Regentien in strengerer Zucht und unter ständiger Aufsicht ihrer Rektoren gelebt hatten, — es bestanden deren in Rostock sieben,<sup>17)</sup> die jedoch um die Jahrhundertwende eine nach der anderen als solche eingegangen waren —,

11) Bei v. Westphalen, *Monumenta inedita* I, 1553—1656.

12) Ebenda II, 1615—1726.

13) S. Krüger, *Die Pastoren im Fürstentum Rageburg* (1899), S. 6.

14) *Rost. Etw.* 1743, S. 249. <sup>15)</sup> *Aber ihn Rost. Etw.* 1738, S. 56 ff., 93 ff.

16) *Aber ihn Rost. Etw.* 1741, 497 ff., 527 ff., 566 ff., 401 ff.; Tholud, *Lebenszeugen*, S. 197—201; Krause in *ADB.* 27, 51 f.; Krabbe a. a. O. S. 55 ff., 157 ff., 228 ff., 330 ff. Er war 1584 in Rostock geboren, eines Handwerfers Sohn, hatte in Frankfurt u. Rostock studiert und war seit 1614 dort vom Rat berufener Professor der Theologie, 1616 Archidiacon an St. Marien, 1645 Pastor u. Superintendent; er starb 1648.

17) Die für sie 1564 gegebene *Regel Rost. Etw.* 1739, S. 584 ff. Lindeberg (*Chronicon Rostockiense*, S. 167) spricht um 1596 bereits von ihnen als ehemals von Studenten bewohnt.

lebte jetzt die große Masse der Studierenden, abgesehen von einer Elite, die als Kommenfalten bei den Professoren in Pension war, in völliger Ungebundenheit in Bürgerquartieren und führte ein größtenteils wildes und rohes Leben, das sich namentlich im Pennalismus, d. h. in der Drangsalierung und Ausnutzung des jungen Nachwuchses, der sog. Pennale, austobte.

Während man jedoch dieses Unwesen auf den übrigen Universitäten gehen ließ, ja wohl als akademische Freiheit schätzte, regte sich zuerst in Rostock der Widerstand unter Quistorps Vorgehen, der bereits 1621 in einer scharfen Rektoratsrede dieses Unwesen geißelte.<sup>18)</sup> Freilich, ehe es zu durchgreifenden Maßregeln kam, sollten noch Jahre vergehen.

Dieses Verfallen der Disziplin aber griff auch auf die Lateinschulen über; die Schüler der obersten Klasse waren vielfach ebenso trockige und rohe Gesellen wie die Burschen auf den Universitäten. Die große Stadtschule in Rostock war um 1610 in vollem Verfall; 1614 kam es Notgedrungen zu einer Reform, bei der nicht nur eine Reihe von Lehrern, sondern auch der Rektor entlassen wurden.<sup>19)</sup> Ebenso verfielen die Domschulen in Schwerin und Güstrow; die Lehrer waren nachlässig, die Schüler ohne Disziplin. Visitationen und Lehrerwechsel schafften keine Besserung. Die Güstrower Schule war 1627 fast in völliger Auflösung.<sup>20)</sup>

Da es noch keine gesetzliche Regelung für die Ausbildung der zukünftigen Pfarrer gab, — auch die revidierte Kirchenordnung schweigt über diesen Punkt —, war diese noch außerordentlich verschieden. Zwar hatte es sich allmählich durchgesetzt, daß der Pfarrer auf der Universität studiert haben mußte, aber die Dauer dieses Studiums stand noch durchaus im Belieben des einzelnen. Paul Tarnow erörtert die Frage, ob es angehe, junge Studenten mitten aus ihrem unvollendeten Studium heraus auf Pfarren zu berufen, anstatt solcher, die nach vollendetem Studium sich bereits im Schuldienst geübt hätten.<sup>21)</sup> Er setzt sich energisch für das letztere ein, aber das erstere war nur allzu häufig. Die normale Dauer des Studiums umfaßte ein Quinquennium, nämlich drei Jahre, die den Sprachen und der Philosophie, und zwei, die der Theologie gewidmet waren. Aber es war doch nur eine Minderheit, die das ganze Quinquennium durchmachte; die meisten gingen auf eine Pfarre, sobald sich ihnen dazu die Möglichkeit bot, und so gab es neben Pfarrern, die bis zu zehn Jahren studiert hatten, solche, die es mit einem einzigen hatten bewenden lassen. Im allgemeinen gilt, daß die Vorbildung der großen Masse der Pfarrer weit geringer war als heute, während eine Minderheit, die dann in die höheren Stellen aufrückte, den heutigen Durchschnitt an wissenschaftlicher Bildung erheblich übertraf.

Freilich, wer die Nomination zu einer Pfarre erhalten hatte, mußte nach der Kirchenordnung erst eine Prüfung vor dem zu-

<sup>18)</sup> Kofst. Etw. 1738, S. 521 f. <sup>19)</sup> Neumann, Die gr. Stadtschule zu Rostock, S. 28 f.

<sup>20)</sup> Raspe, Zur Gesch. d. Güstrower Domschule, S. 45 ff.; Schwerin, Staatsarchiv, Kirchenvisit. i. Stift Schwerin v. 1613 u. 1625.

<sup>21)</sup> De scros. ministerio, S. 298.

ständigen Superintendenten und den Predigern seines Amtesitzes bestehen. Aber die Anforderungen, die hier gestellt wurden, waren bescheiden; Tarnow drängt daher auf ihre Erhöhung und macht eine Reihe dahingehender Vorschläge.<sup>22)</sup> Immerhin wird man sagen dürfen, daß der Durchschnitt des Pfarrerstandes sich gegen den des 16. Jahrhunderts gehoben hatte. Ideal war er indes auch nach den Begriffen der Zeit nicht. Von der Maßlosigkeit des Ausdrucks, dem sog. „Grobianismus“ derselben, war auch er durchaus nicht frei. Es wird daher nicht ganz selten über ungebührliches Schelten und darüber, daß „Privataffekte“ auf die Kanzel gebracht werden, geklagt. Auch das allgemeine Laster des Trunkes, dem besonders an den Fürstenthöfen und im Adel in maßloser Weise gefrönt wurde, hat trotz aller Predigten gegen den Saufteufel auch in ihm seine Opfer gefordert. Aber über ihm stand die Zuchtrute des Konsistoriums, und es hat gelegentlich scharf durchgegriffen. Auch ihr äußeres Auftreten in Kleidung und Habitus war nicht immer tadelsfrei. Der razeburgische Superintendent Petraeus hielt es um 1620 doch für nötig, seine Dorfpfarrer zu ermahnen, sich anständiger geistlicher Tracht zu bedienen, d. h. Seide und farbiges Pelzwerk zu meiden und sich mit dem schwarzen mit ebenfalls schwarzem Schaffell gefütterten Priesterrock, kurzem, weißem Halsragen und schwarzem Barett zu begnügen. Vereinzelt kommt es auch sonst vor, daß ein junger Theologe sich allzusehr alamodisch kleidet und dadurch Anstoß erregt.<sup>23)</sup>

Gehoben aber hat sich deutlich der Durchschnitt der Predigt, an der man jetzt die akademische Schulung in der Rhetorik und Logik spürt. Freilich lag nun die entgegengesetzte Gefahr nahe, daß sie allzu künstliche Produkte wurden. Eben jener razeburgische Superintendent mußte daher sogar seine Dorfpfarrer ernstlich warnen, sich vor „üppigen thrasonischen Predigten, histrionischen Gebärden und Einmischung lateinischer Dikta“ zu hüten.<sup>24)</sup> Dazu kam, daß jetzt das Hochdeutsche die einheimische niedersächsische Sprache in der Predigt wie im Liede verdrängte. — Das letzte niederdeutsche Gesangbuch ist das 1577 in Rostock erschienene sog. Ferbersche, das bis 1630 nicht weniger als 22 Neudrucke an den verschiedensten Orten erlebt hat; die Burmeisterische Psalmenharmonie von 1601 ist schon hochdeutsch.<sup>25)</sup> Ein Wandel, dessen Bedeutung vielfach nicht hoch genug eingeschätzt wird. Jetzt begann das niedersächsische Volk, das bisher in seiner Muttersprache gebetet, gesungen und das Wort Gottes gehört hatte, es in der ihm fremden hochdeutschen Sprache zu hören. Es lernte allmählich in dieser auch zu singen und zu beten. Die Sprache der Frömmigkeit wurde eine andere als die von Herzen gehende Muttersprache, eine Sprache, die man erst lernen mußte und sehr unvollkommen lernte und beherrschte. Es ist deutlich, welche Hemmung für die Aufgabe der Kirche und für das Leben der Frömmigkeit in

<sup>22)</sup> a. a. D. S. 334—350.

<sup>23)</sup> Majch, Gesch. des Bist. Razeburg. S. 677 f.; Schmalz, Gesch. d. Hofgemeinde zu Schwerin, S. 35 f.

<sup>24)</sup> Majch, a. a. D. S. 677 f.

<sup>25)</sup> Bachmann, Gesch. des ev. Kirchengesanges i. Meckl. (1879), S. 60—96.



diesem Wechsel lag. Der große Fortschritt, den er brachte, nämlich daß Niedersachsen durch ihn weit stärker als bisher in das geistige Leben des Gesamtvolkes hineingezogen und eingegliedert wurde, mußte doch mit einem teuren Preis bezahlt werden. Wurde in der Dorfkirche bis zum Hereinbrechen des großen Krieges wohl noch zu meist niederdeutsch gepredigt, in der Stadt herrschte seit Beginn des Jahrhunderts schon das Hochdeutsche. Alle gedruckten Predigten sind bereits hochdeutsch. Und dieser Wandel vollzog sich in demselben Augenblick, in dem die vornehme Welt zu dem modischen Französisch überging und die Klust zwischen ihr und dem „gemeinen“ Volk sich mehr und mehr vertiefte. Hundert Jahre zuvor hatten auch die mecklenburgischen Fürsten noch niederländisch gesprochen; jetzt konvertierten sie französisch, — in einer Sprache, die das Volk überhaupt nicht mehr verstand.

Das gewöhnliche Maß der Predigt war eine Stunde, nur die Schweriner Schloßkirchenordnung schränkte es auf eine Dreiviertelstunde ein. Die meisten gedruckten Predigten, — und es wurden viele gedruckt, ein Zeichen dafür, daß sie begehrt wurden und den Bedürfnissen der Zeit entsprachen —, sind jedoch erheblich länger; offenbar sind sie für den Druck zu kleinen Abhandlungen gearbeitet worden. Dem immer logizistischer und systematischer werdenden Betrieb der Theologie entsprechend sind sie thematisch und logisch bis ins Einzelne gegliedert und aufgebaut. Es fehlt ihnen daher meist die ursprüngliche Frische des gesprochenen Wortes, die in der Reformationszeit so warm berührt; sie sind verstandesmäßiger und lehrhafter. Gelegentlich ergehen sie sich in scharfer Polemik gegen Papisten oder Calvinisten. Aber daß diese Polemik im ganzen einen übermäßig großen Raum einnehme, wird man kaum behaupten können, vor allem, wenn man in Anschlag bringt, wie sehr gerade diese Streitfragen aktuell waren, wie stark die, wenigstens von allen Gebildeteren empfundene Bedrohung durch diese beiden Gegner. Man lebte eben nicht in einer konfessionell beruhigten sondern erregten Zeit. Dagegen sind sie sehr häufig stark auf den Ton der Buße und des drohenden Strafgerichts gestimmt, was sich wiederum als aus der von den meisten gefühlten Zeitlage geboren ergibt.<sup>26)</sup>

Durch ihre gedrungene Kürze zeichnen sich die Predigten des schon genannten trefflichen Rostocker Superintendenten und Professors Quistorp aus. Er hat eine ganze Reihe von Predigtsammlungen herausgegeben, ein Zeichen dafür, wie gern man ihn hörte, und sie sind zeitgemäß. Die erste Sammlung erschien unter dem Titel „Quatuor novissima“ und behandelte in 55 Predigten die „vier letzten Dinge“, Tod, Sterben, Gericht und ewiges Leben —, stand man doch allgemein unter dem Gefühl, daß die letzte Zeit gekommen sei. Angehängt ist ihr eine Reihe von Predigten, die er 1626 gehalten hatte, als in Rostock die Pest wütete, und die diese Heimsuchung unter das Licht der Schrift stellen. Als dann der Krieg ins Land kam, hielt er seine

<sup>26)</sup> Jul. Wiggers hat (1847) eine Auswahl von Predigten des 17. Jhdts. unter dem Titel „Zeugnisse von Christus a. d. Meckl. Kirche“ herausgegeben.

Kriegspredigten über den Propheten Nahum und über die Klage-  
 lieder Jeremiä. Seine letzte Sammlung trägt den wiederum sehr  
 aktuellen Titel „Perpetuum mobile“, bemühte man sich doch damals  
 ganz besonders um dieses Problem. Ihm aber ist das wirklich vor-  
 handene perpetuum mobile das Gewissen. Alle diese Predigten sind  
 durchaus lebensnah, sie greifen unmittelbar hinein in das, was seine  
 Zuhörer erlebten, was sie innerlich beschäftigte, und stellen es ganz  
 konkret unter das Wort der Bibel, freilich mit einer gewissen nieder-  
 deutschen Nüchternheit und doch oft mit großer Eindringlichkeit. Auch  
 sie stehen unter dem Eindruck, daß es mit Zucht und Sitte und  
 Glauben bergab geht, und suchen darum aus der Sicherheit des in  
 fester Gewohnheit wohlgeordneten kirchlichen Lebens aufzurütteln.  
 Aber dieses Gefühl der Unsicherheit war weit verbreitet; es erfüllte  
 die Herzoge, es durchdrang die Stände, es kommt auf den Landtagen  
 zur Aussprache. Es ist doch ein starkes Zeichen, daß auf diesen von  
 der Ritterschaft selbst das Verlangen nach schärferer Ahndung der  
 in ihrer eigenen Mitte einreißenden Unzucht ausging. Eben jene Re-  
 versalen von 1621 treffen auch hierzu Bestimmungen. Und wenn auch  
 vieles durchging, es gab doch Fälle, wo scharf und unerbittlich durch-  
 gegriffen wurde; 1615 ließ Herzog Adolf Friedrich einen ehebrecheri-  
 schen Geistlichen öffentlich an den „Kaf“ (Pranger) stellen und dann  
 aus dem Lande jagen, ja, 1618 ließ er den Samuel von Plessen wegen  
 Ehebruchs hinrichten, obgleich dessen Frau und Kinder vor ihm einen  
 Fußfall getan hatten. Die Ehe wurde auch in Fürstenhäusern noch  
 heilig gehalten, das französische Maitressenwesen hatte sie noch nicht  
 vergiftet, wenngleich man unverehelichten Fürsten vieles nachsah. So  
 lebte der Administrator des Schweriner Stifts, der dänische Prinz  
 Ulrich, mit einer Katharina von Hahn zusammen, wie er denn auch  
 dem Laster des Trinkens in einem Maße huldigte, das auch für Adolf  
 Friedrich, der selbst einen guten Trunk nicht verschmähte, anstößig  
 war.<sup>27)</sup> Auch in den Gemeinden wurde ernsthafte und harte Kirchen-  
 zucht geübt gegen öffentliches Argernis durch Unzucht, Gottes-  
 lästerung, Sakramentsverachtung, Fluchen, Sonntagsentheiligung,  
 Unversöhnlichkeit und Zauberei. Wer sich dessen schuldig gemacht und  
 trotz wiederholter Mahnung dabei blieb, wurde vom heiligen Abend-  
 mahl ausgeschlossen und mußte, wenn er wieder Ausöhnung mit der  
 Gemeinde suchte, von der Bußbank oder mit einem Licht in der Hand  
 vor dem Altar stehend die Gemeinde um Vergebung bitten.<sup>28)</sup> So  
 hart diese Zucht war, niemand kann verkennen, daß man mit Ernst  
 um christliche Zucht und Sitte bemüht war, und wenn man die An-  
 gaben der wenigen Kirchenvisitationsprotokolle dieser Zeit überblickt,  
 so muß man gestehen, daß es in den Gemeinden nicht so schlecht stand,  
 wie man nach dem allgemeinen Urteil hätte meinen sollen. Leider  
 haben wir eingehendere Protokolle nur aus dem Wittumsamt der  
 Herzogin Sophie, Lübz, in dem sie 1609 visitieren ließ, und aus den  
 Stiftsländereien Rážeburg und Schwerin.

<sup>27)</sup> Adolf Friedrichs Tagebuch, MAbb. 12. 63. 68. 71. Schildt, ebenda 49, 174 ff.

<sup>28)</sup> D. Meyer, Kirchenzucht u. Konsistorialkompetenz nach Meckl. Recht (1854),  
 S. 43 ff., 47.

In den Gemeinden des Amtes Lübz gibt es zum Teil allerdings allerlei zu monieren. In Lübz selbst müssen die Pastoren ermahnt werden, einfacher zu predigen und im Strafamt keine Privataffekten unterlaufen zu lassen, sowie von den unehelichen Taufen nicht höhere Gebühren zu nehmen als von den anderen. In Kladrum muß dem Pastor gesagt werden, daß er die Bibel nicht „ganz und gar unter die Bank legen“ soll, in Brook ihm untersagt werden, bei Diebstählen den Täter auf Wunsch der Betroffenen von der Kanzel zu bannen, und in Kladrum und Brook bestehen auch die Gemeinden schlecht im Katechismus. Aber in Karbow, Kreien, Burow und Barkow bestehen sie gut und ist auch an den Pastoren nichts wesentliches zu tadeln. Im Stifte Rageburg hielt der treffliche Stiftsuperintendent Petraeus 1599 und 1630 Generalvisitationen. Das Ergebnis war im allgemeinen befriedigend, sowohl was Katechismuslehre als das Leben in den Gemeinden betraf, wenn auch an einzelnen Orten gelegentlich über Aberglauben oder Fluchen geklagt wird. Zum erstenmal begegnet jetzt (1620) eine Dorfküsterschule, — in Schlagsdorf —, und wird allen Küstern anbefohlen, Winterschule zu halten.<sup>29)</sup> Ähnlich stand es im Stift Schwerin. Hier hatte der Administrator Ulrich II. durch seinen Superintendenten Neocorus 1608, 1613, 1620 und 1625 Generalvisitationen halten lassen. Was die Pfarrer betrifft, so scheinen sie jetzt alle mit einer Ausnahme studiert zu haben, und dieser eine muß ermahnt werden, seine Gemeinde mit Sanftmut zu regieren. Ein anderer wird wegen unbefugter Verhängung des Bannes mit Haft bestraft und muß sich vor der Synode verbitten, aber im übrigen antworten die Gemeinden auf die Frage, ob der Pfarrer sich ungebührlicher Worte auf der Kanzel schuldig gemacht habe, mit nein. Stellenweise klagen die Bauern, daß sie wegen der vielen Dienste schlecht zur Katechismuspredigt kommen können, aber das Examen ist meist befriedigend. In einzelnen Gemeinden klagen die Pfarrer über uneheliche und vorzeitige Geburten<sup>30)</sup> oder über die Unmäßigkeit bei den Fastnachts- und Pfingstgilden sowie über schlechten Besuch der Mittwochsbetstunden. Aber im ganzen geben sie ihren Gemeinden ein gutes Zeugnis und gilt es, daß man in einer festen kirchlichen Sitte lebt. Daß ein Erwachsener ein oder mehrere Jahre hindurch nicht zum heiligen Abendmahl geht, ist eine so seltene Ausnahme, daß sie nur in vereinzeltten Gemeinden überhaupt vorkommt. Im allgemeinen ist drei- bis viermaliger Abendmahls gang im Jahr die Regel. Daß es in den Gemeinden Zauberei gibt, wird überall von den Pfarrern und Juraten verneint, obgleich gerade in dieser Zeit vor dem Kriege Hegenwahn und Hegenbrennen auf einer traurigen Höhe standen. Bei der letzten Visitation von 1625 wird auch zum erstenmal, abgesehen von Neukirchen und Tarnow, vermerkt, daß der Küster

<sup>29)</sup> Masch a. a. D. S. 680 ff.

<sup>30)</sup> Zum Verständnis der letzteren sei gesagt, daß im Landvolk weithin das Verlöbniß als der Beginn der Ehe angesehen wurde, und daß namentlich die Hofsrben Bedenken trugen, sich durch die kirchliche Trauung festzumachen, ehe sie dessen gewiß waren, daß sie Nachkommenschaft haben würden.

der revidierten Kirchenordnung entsprechend Schule hält,<sup>31)</sup> wie es denn scheint, als ob die beiden letzten Jahrzehnte vor dem Einbruch des Krieges die Zeit gewesen sind, in der allgemein im Lande Küsterschulen gefordert und eingerichtet worden sind, also auch in dieser Hinsicht ein Fortschritt gemacht wurde. Freilich, einen Schulzwang gab es noch keineswegs, und ein großer Teil der Kinder blieb für den Unterricht im Christentum auf die wohl oft mangelhafte Unterweisung der Eltern angewiesen, bis er sich, um zur Kommunion zugelassen zu werden, dem Pastor zum Katechismusexamen stellte. Auch in Kostock empfand man diese Mängel, und wiederum war es hier Quistorp, der die Sache nicht ruhen ließ; 1619 und 1620 kam es auf seine Anregung zu langwierigen „bekümmerten“ Verhandlungen, die schließlich zur Annahme der Quistorpschen Vorschläge führten, nach denen in der Stadtschule außer den zwei wöchentlichen Religionsstunden allmorgentlich in jeder Klasse ein Hauptstück des Katechismus durch einen Schüler verlesen werden sollte, in den Privatschulen die zuständigen Prediger monatliche Prüfungen halten und ebenso häusliche Prüfungen der nicht eingeschulden Kinder, alle Kinder aber zu der an jedem Freitag vom Superintendenten in der St. Johannis-kirche gehaltenen Katechisation zu erscheinen hatten. Am Michaelistage 1620 wurde diese neue Ordnung von allen Kanzeln verkündigt und ins Werk gesetzt.<sup>32)</sup>

Eine gewisse Unsicherheit bestand noch immer über das Pfarrbesetzungsrecht. Theoretisch stand für die Theologen wie für die Juristen fest, daß es der Kirche, d. h. nach evangelischem Verständnis der Gemeinde zukomme. Fraglich war, wer sie zu repräsentieren habe, und wie ihr Recht mit dem aus dem Mittelalter überkommenen Patronatsrecht zu vereinigen sei.<sup>33)</sup> Seit den 90er Jahren bildeten diese Fragen dauernd einen Gegenstand der Landtagsverhandlungen. Man klagte, daß die Superintendenten einige Pfarren übel mit trogigen und aufrührigen Leuten versorgt hätten, daß denen vom Adel und zugehörigen Kaspelleuten das jus nominendi und vocandi entzogen werde. Ritterschaft wie Städte forderten, daß den Eingepfarrten das jus eligendi, das Wahlrecht, zugestanden werde und die Patrone sich mit dem der Votation und Konfirmation begnügen sollten. Aber die Herzoge waren zu diesem Zugeständnis wenig bereit. Abgesehen von der damit verbundenen Minderung ihrer Rechte hielten sie es für bedenklich, das Wahlrecht einfach in die Hände des gemeinen Volkes zu legen, wogegen die Landstädte remonstrierten, „in diesen erleuchteten Zeiten“ brauche man in den Städten „die Simplität der Zuhörer“ nicht zu fürchten. Aber die Herzoge blieben bei ihrer Meinung. Das einzige, was sie zugestanden, war, daß den Gemeinden keine Prediger aufgedrängt werden sollten, die sie nicht zuvor gehört hätten, und daß bei besonderen Wünschen der Eingepfarrten ihnen „gnädige Gebürnis“ zugesagt wurde. So ist es nach 30jährigen Verhandlungen endlich in den Landes-Infesturationsrevers

<sup>31)</sup> Schwerin, Staatsarchiv, Kirchenhist. i. Stift Schwerin 1608—1625.

<sup>32)</sup> Grapius, Evgl. Kostock, S. 353 ff. <sup>33)</sup> P. Tarnow a. a. O. S. 85 ff., 178 ff.

von 1621 aufgenommen und damit Gesetz geworden.<sup>34)</sup> Entwickelt aber hat sich daraus doch weithin ein Wahlrecht der Gemeinden.

Aber die Stände hatten noch andere Gravamina. Die Klöster, klagten sie 1606, würden schlecht verwaltet und seien daher verschuldet, dazu würden sie durch fürstliche Ablager schwer belastet, die Klosterordnung werde nicht innegehalten, die Jungfrauen gehorchten der Domina nicht, sie kleideten sich üppig und führen ohne Erlaubnis aus.<sup>35)</sup> Weitere Beschwerden richteten sich gegen die Superintendenten: die Prüfung der Ordinandien werde etlicher Orten von ihnen nicht ordnungsmäßig vorgenommen, sie hielten keine Synoden. Die Malkan-Benzlin, Jasmund-Cammin und von der Lühe-Schulenburg beklagten sich über Übergriffe des Superintendenten bei der Visitation. Das richtete sich gegen den trefflichen Superintendenten Bacmeister, den jüngeren. Aber die Herzoge nahmen ihn in Schutz, sie wiesen es ab, daß er sich ein imperium papale anmaße, er habe nur getan, wozu ihn die Kirchenordnung verpflichte. Aber die Stände gingen weiter; 1610 forderten sie Beteiligung an der Ernennung der Superintendenten; sie beriefen sich darauf, daß der eben verstorbene Herzog Karl ihnen Zusagen gemacht habe, und daß sie bei der Berufung des wismarschen Superintendenten Siegfried (1608) in der Tat beteiligt worden seien. Sie forderten, daß nicht Ausländer sondern Einheimische, die mit dem Landesherkommen bekannt seien, in dieses wichtige Amt berufen würden.<sup>36)</sup> Das sahen nun freilich die Herzoge als einen Eingriff in ihr bischöfliches Recht an und wiesen es von vornherein ab; in diesem Punkte waren sie souverän. Aber eine neue Klosterordnung, durch welche die gerügten Mißbräuche beseitigt werden sollten, wurde in der Tat ausgearbeitet und eingeführt (1610).<sup>37)</sup> Ebenso erhielt 1619 das Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock eine neue Ordnung.<sup>38)</sup> Im übrigen war auch Herzog Adolf Friedrich selbst mit dem religiös-sittlichen Stande seines Landes keineswegs zufrieden. Die allgemeine Klage über die Zustände, über das Sinken von Zucht und Sitte wird auch von ihm erhoben. In einem 1618 von seinem Geheimen Rat Samuel Behr aufgesetzten und von ihm selbst eigenhändig abgeschriebenen Exposé<sup>39)</sup> wird dafür das schlechte Kirchenregiment haftbar gemacht; die Superintendenten seien schlafende Wächter; sie besetzten die Pfarren schlecht, sie visitierten nicht mehr; darum sei der ganze geistliche Stand gesunken; auch die Schulen seien schlecht bestellt und in Verfall. Behr stellt nun einen umfassenden Reformplan auf. An die Spitze der Kirchenleitung soll ein Generalsuperintendent treten, die Superintendenturen so verkleinert werden, daß auf jede nicht mehr als 40 Pfarren kommen;

<sup>34)</sup> Spalbing, Medl. öffentl. Landtagsverhandlungen. S. 162. 191 ff. 277. 288. 300. 304. 320. 328. 334. 339. 343. 362. 367. 375. 394. 399. 449. 575 ff.

<sup>35)</sup> Ebenda 294. 316.

<sup>36)</sup> Spalbing a. a. D. 295. 320. 443.

<sup>37)</sup> Ebenda 468. Manzel, Büßow. Ruhestunden 26, 19 ff.

<sup>38)</sup> Manzel, Neue Medl. Staatskanzlei II, 1 ff., 23 ff.

<sup>39)</sup> Discours de présent l'estat de Mekelbourg im Schweriner Archiv. Sein wesentlicher Inhalt bei Schnell, Der große Krieg, S. 19 (Medl. Gesch. in Einzelbarstellungen S. X.).

alle vier Wochen sollen in ihnen Prediger-synoden stattfinden. Auch das Konsistorium soll vereinfacht, die Universität aufgelöst und durch eine Fürstenschule wie die Meißner ersetzt werden. Den Pastoren soll die Pfründenverwaltung und Landwirtschaft abgenommen und alle gleichmäßig aus einer Landeskasse besoldet werden. Jedoch alle diese Gedanken blieben fromme Wünsche; es ist nichts von ihnen ausgeführt worden. Schon die finanzielle Not ließ es zu nichts kommen, und zudem trafen sie doch nur zum Teil den wirklichen Schaden. Wenn eins im Lande auf der Höhe war, dann war es die Universität, und daß der ganze geistliche Stand gesunken sei, war ebenso ein Fehlurteil. Er hatte sich vielmehr gehoben. Aber die an ihn gestellten Ansprüche waren gestiegen. Freilich, das Kirchenregiment war nicht auf der Höhe. Seit 1602, wo noch auf Anordnung des alten Herzogs Ulrich im Schweriner Teil visitiert worden war, hatte in der Lat keine allgemeine Visitation mehr stattgefunden. Aber das war nicht Schuld der Superintendenten, denn eine solche konnte nur auf besondere Anordnung der Landesherrn vorgenommen werden, erforderte einen großen Apparat und machte dementsprechend auch größere Kosten, und die Herzoge hatten kein Geld. So waren sie unterblieben, wie sie denn überall in den evangelischen Territorien um diese Zeit allmählich verschwinden. Dazu kam der Zwist zwischen den beiden Herzogen. Die Superintendentenkreise deckten sich nicht überall mit der Teilung des Landes unter die beiden Brüder; Adolf Friedrich forderte, daß die Superintendenten in ihren ganzen Kreisen visitieren sollten, Hans Albrecht verbot es; 1614/15 verhandelte man darüber hin und her. Das Resultat war, daß es zu nichts kam. Einige Jahre darauf, — nachdem er jenes Exposé unterschrieben hatte (1618) —, nahm Adolf Friedrich die Verhandlungen wieder auf; er forderte eine Generalvisitation. Hans Albrecht schlug sie ab mit der Begründung, die Totaldivision der Lande stehe vor der Tür, eine gemein-same Visitation sei daher nicht mehr angebracht. Nun befahl Adolf Friedrich dem pommerschen Superintendenten Köhler, der zur Zeit auch den schwerinschen Kreis mitverwaltete, in beiden Kreisen Generalsynoden zu halten. Sofort verbot Hans Albrecht den Pastoren der ihm zugehörigen Ämter Plau, Marnitz und Boizenburg diese Synoden zu besuchen. Sie fanden zwar statt (15. Juni und 15. November 1619), auf der Schweriner wurden sogar Statuten aufgesetzt und unterschrieben, nach denen jährlich eine Generalsynode des Kreises stattfinden sollte, zu deren Besuch die Pastoren bei zwei Mark Strafe verpflichtet wurden, und auf der neben einem Artikel der Konkordienformel die praktischen Bedürfnisse in den Gemeinden verhandelt werden sollten, ein Pastor zu predigen, alle Predigt-konzepte mitzubringen hatten; aber diese Synoden waren schlecht besucht. Hans Albrecht behauptete, die Superintendentenordnung sei nicht mehr in Geltung; Visitationen und Generalsynoden könnten nur mit seiner Einwilligung stattfinden. Nun forderte Adolf Friedrich von den drei Superintendenten von Wismar, Güstrow und Neubrandenburg über diese Punkte Bericht ein, wobei sich herausstellte, daß dem wismarschen Superintendenten Siegfried die Super-

intendenturordnung in der Tat unbekannt war, daß die von Adolf Friedrich 1611 für das Amt Grevesmühlen angeordnete Visitation an dem Widerspruch Hans Albrechts gescheitert war, obwohl Siegfried dreimal darum suppliziert und sogar persönlich bei Hofe verhandelt hatte. Spezialvisitationen einzelner Pfarren hatte er vorgenommen und ebenso Synoden kleinerer Kreise gehalten und zwar von Amts wegen, ohne besondere Beauftragung. Auch Bacmeister, dem seit 1613 zu dem Rostocker Kreise auch noch der Güstrower übertragen war, hatte regelmäßig Spezialvisitationen gehalten. Auch Synoden hatte er gehalten, solange er nur den Rostocker Kreis gehabt hatte. Seitdem er aber durch das Hinzukommen des Güstrower Kreises überlastet war, war es ihm nur noch einmal möglich gewesen, eine Synode zu halten; eine Generalsynode war wiederum durch den brüderlichen Zwist verhindert worden. Besser sah es im Stargarder Kreise aus, der ganz zu Hans Albrechts Teil gehörte, und in dem es daher keine Konflikte geben konnte. Hier konnte der Superintendent Schlüsselburg berichten, daß er nicht nur in Begleitung eines Notars Spezialvisitationen halte, sondern auch abwechselnd in einem Jahre eine Generalsynode und im nächsten je vier Spezialsynoden in den vier Städten des Landes gehalten habe, die Superintendenturordnung werde also innegehalten.

Nun begann die Verhandlung zwischen den beiden Herzogen über die von den Superintendenten dringend gewünschte Generalvisitation und über eine Generalsynode von neuem. Sie führte wiederum zu nichts. Beide unterblieben nach wie vor, weil die feindlichen Brüder sich nicht einigen konnten.<sup>40)</sup>

Witten in diese unerquickliche Lage hinein traf nun der Angriff des Calvinismus auf die mecklenburgische Kirche.

Schon lange war der Calvinismus in Deutschland im Vordringen. Von Hause aus und als der jüngeren Bewegung eignete ihm dem Luthertum gegenüber die größere Aktivität. Wir sahen bereits, wie allmählich die von den Pfälzern geführte calvinistische Politik der von Kurfürsten geleiteten passiven und überloyalen der lutherischen Stände Boden abgewonnen hatte. Wie auf dem Gebiete der Politik, so war es auch auf dem der Theologie. Die jüngere, modernere und, wie sie behauptete, gegenüber dem halb im Katholizismus stecken gebliebenen Luthertum konsequentere und wissenschaftlichere Theologie des Calvinismus gewann allmählich das Übergewicht über die lutherische. Ihre Anziehungskraft auf die Gebildeten wurde immer größer. Gegen Ende des Jahrhunderts trat ein Fürst nach dem andern zum Calvinismus über, und jeder fürstliche Übertritt zog nach dem Grundsatz „cuius regio, eius religio“ das Land nach sich. Die lutherischen

<sup>40)</sup> Schwerin, Staatsarchiv, Kirchenvisitationsakten, Generalia. Als Beispiel für den Inhalt dieser Spezialsynoden mögen die „Conclusiones synodicae Tetrovienses von 1622“ dienen. Abgesehen von dem theologischen Thema enthalten sie Beschlüsse über einen vom Herzog angeordneten Betttag, über den Ausschluß derjenigen, welche das Böten, Wahrsagen und Teufelsbannen betreiben und benutzen, vom hl. Abendmahl, über die zulässige Zahl der Gevattern, die Diebereien der Dorfleute auf den Märkten, die Kopulation von Brautleuten aus verschiedenen Gemeinden usw. (Pfarrarchiv Belzig.)

Prediger wurden vertrieben, reformierte zogen ein. So waren auf die Kurpfalz und Pfalz-Zweibrücken seit 1574 die nassauischen Lande gefolgt, sodann die Grafen von Wied, Witgenstein, Solms, Bentheim, Mecklenburg. Seit 1586 hatte auch im Anhaltischen unter Georg I. die Wendung begonnen; 1599 erhielt das Land eine reformierte Kirchenordnung. Um dieselbe Zeit (1595) kam der Calvinismus in Bremen zu völliger Herrschaft, und 1605 begann Landgraf Moritz von Hessen-Kassel seine Lande zu reformieren. Der Calvinismus war im Begriff, den ganzen Westen Deutschlands dem Luthertum abzugewinnen. Und nun kam auch das Kernland des Nordens und Ostens, die Mark Brandenburg, in unmittelbare Gefahr. Schon Kurfürst Joachim Friedrich hatte den Gegensatz der Lutherischen zum Calvinismus nicht mehr geteilt. Seine Söhne traten einer nach dem andern zu ihm über. Es war ein offenes Geheimnis, daß alle Berliner Hofräte calvinistisch dachten. Endlich trat 1614 auch der Kurfürst Johann Sigismund selbst öffentlich über. Er berief den berühmten heidelbergischen Professor und Hofprediger Abraham Scultetus nach Berlin, um einen Plan zur Überführung des Landes in die neue Konfession zu entwerfen. Scultetus reinigte auch den Berliner Dom von der vom Luthertum konservierten „Finsternis des Papsttums“, aber der Plan der Überführung des Landes scheiterte am Widerstand der entschlossenen lutherischen Stände. So war hier zwar für den Augenblick das Ärgste abgewendet, aber die Gefahr blieb. Auch in Holstein-Gottorp regten sich calvinistische Tendenzen. Es ist begreiflich, daß die gegenseitige Polemik namentlich auf lutherischer Seite immer gereizter und leidenschaftlicher wurde, je stärker man sich bedroht fühlte.

Auch Mecklenburg hatte bereits seine Fälle. Schon 1575 war der gefeierte Professor Joh. Caselius in den Verdacht des Calvinismus geraten, hatte sich aber reinigen können. Dann hatte 1587 ein märkischer Student namens Steudel calvinistische Lehren in Rostock zu verbreiten gesucht; Bacmeister der Ältere hatte verschiedene Verhandlungen mit ihm gehabt. Schließlich war er ausgewiesen worden, aber es kam darüber zu Schriften und Gegenschriften.<sup>41)</sup> Drei Jahre darauf geriet der hochverdiente Professor der Poesie und Rektor der Rostocker Stadtschule, Nathan Chytraeus, der jüngere Bruder des berühmten Hauptes der Universität, in den Verdacht des Calvinismus; er hatte u. a. Calvins Institutio seinen Zuhörern empfohlen. Das daraufhin von ihm geforderte schriftliche Glaubensbekenntnis war in der Tat ausgesprochen calvinisch. Doch suchte man ihn zu halten. Bacmeister suchte zu vermitteln. Die Sache zog sich bis ins dritte Jahr hin, aber der Riß wurde immer tiefer, und als Nathan, nachdem er einen Ruf nach Bremen erlangt hatte, sein Bekenntnis in Druck ausgehen ließ, sah sich das geistliche Ministerium genötigt, auf den Kanzeln vor ihm zu warnen. Damit war der Bruch vollendet. Nathan kam um seine Entlassung ein und verließ Rostock; das Ministerium aber ließ auf Befehl des Herzogs eine Widerlegung der Schrift des Chytraeus ausgehen, die seinerseits wieder eine heftige Gegen-

<sup>41)</sup> Rost. Ctw. 1743, S. 247, 357 ff.



schrift hervorrief. Er ist bereits 1598 als Rektor der bremischen Schule gestorben.<sup>42)</sup> Die Fakultät bewahrte indes auch weiterhin in dem Kampfe der Konfessionen ihre ruhige, besonnene und gemäßigte Haltung; ja, 1619 konnte auf einem ihrer öffentlichen Akte der junge Daniel Khuelius unter dem zustimmenden Vorsitze Joh. Tarnows eine Rede halten, in der die Behauptung verfochten wurde, daß eine Obrigkeit in ihrem Gebiete mehr als eine Religion dulden dürfe.<sup>43)</sup>

Jedoch das calvinistische Gift drang weiter vor; im Jahre 1600 wurde ein Schneider in Fürstenberg ausgewiesen, der calvinistische Bücher aus Zerbst verbreitet und calvinistische Konventikel gehalten hatte. Bei dem Verhör ließ er sich vernehmen, es werde keine zwei Jahre dauern, dann sei die calvinistische Lehre auch in Mecklenburg; von Herzog Sigismund August sage man schon, daß er calvinisch sei; wenn der alte Herzog Ulrich tot sei, werde alles calvinisch werden.<sup>44)</sup> So weit war es nun freilich noch nicht, aber die Verantwortlichen waren nicht ohne Sorge; Herzog Ulrich hatte daher auf eine scharf anticalvinistische Revision der Kirchenordnung gedrängt, und seit 1606 sehen wir auch die Stände in Besorgnis. Auf dem Sternberger Landtage dieses Jahres baten sie um Sicherung der Augsburgischen Konfession gegen den immer mehr sich einschleichenden Calvinismus; sie wiesen darauf hin, daß auch der Rostocker Professor Lubinus dessen verdächtig sei. Im folgenden Jahre forderten sie, daß auch die fürstlichen Räte und die Professoren auf die Augustana vereidigt würden; 1609 verlangten sie, daß die Herzoge keine Offiziere und Diener widerwärtiger Religion annehmen möchten und sich dazu und zur Erhaltung des Landes bei der unverfälschten Augsburgischen Konfession durch einen Revers verpflichteten. Bei der Wiederholung dieses Verlangens im folgenden Jahre fügten sie hinzu, in den meisten Ländern sei es hergebracht, daß die Stände zur Bestätigung der reinen Lehre erfordert würden, angesehen es am meisten der Untertanen Seelenheil und Seligkeit betreffe und man nicht wissen könne, was bei fürstlicher Posterität für Ungelegenheiten sich ereignen könnten. Ahnten sie, wie nahe ihnen dieser Fall bevorstand?

Die beiden jungen Herzoge, die soeben die Regierung angetreten hatten, hatten ihre Ausbildung auf den Universitäten Leipzig und Straßburg erhalten und sie mit der üblichen großen Reise durch Deutschland, die Schweiz, Italien, Frankreich und ihre Fürstenhöfe beschloffen. Der ältere von beiden, Adolf Friedrich, hatte sich dabei zu einem überzeugten Lutheraner entwickelt, wenngleich er sich, dem zunehmenden Souveränitätsbewußtsein der Fürsten seiner Zeit entsprechend, für seine eigene Person nicht so an die Kirchenordnung gebunden betrachtete, daß er nicht für seine Hofkirche in Schwerin eine eigene Kirchenordnung ausarbeiten lassen konnte, die mancherlei vereinfachende Abweichungen von der mecklenburgischen enthielt und verschiedenes aus auswärtigen Kirchenordnungen wie der pommerschen

<sup>42)</sup> Rost. Citw. 1739, 209 ff., 337 ff.

<sup>43)</sup> Iholud, Vorges. des Rationalism. II, 39.

<sup>44)</sup> Schwerin, Staatsarchiv, Religio reformatata.

und württembergischen aufnahm, auch die in der mecklenburgischen konservierten Reste der lateinischen Kultsprache beseitigte.<sup>45)</sup> Auf den jüngeren Bruder, Hans Albrecht, aber hatte wie auf so viele andere, — wir wissen nicht, durch welche Vermittlung —, der Calvinismus Einfluß gewonnen. Als er nach dem ersten Teilungsvertrage (1611) in Güstrow seine Residenz genommen hatte, begann er sich mit calvinisch gesinnten Hofbeamten zu umgeben, und als ihm (1613) sein erstes Kind geboren war, begannen die Konflikte. Er erklärte, er werde es nicht taufen lassen, wenn nicht dabei der lutherische Exorzismus weggelassen werde. Der Superintendent, — es war bereits der jüngere Bacmeister —, gab zu, daß der Exorzismus entbehrlich sei, aber er sei 1400jährige kirchliche Übung und von der Kirchenordnung, über deren Innehaltung er zu wachen habe, vorgeschrieben. Nach langen Verhandlungen gestand ihn der Herzog für diesmal zu. Der nächste Schritt war, daß er den Güstrower Predigern verbot, auf der Kanzel den Calvinismus mit Namen zu nennen. Bacmeister wandte sich um Rat an die geistlichen Ministerien von Rostock und Wismar, an die theologische Fakultät; sie stärkten ihn, auf dieses Ansuchen könne ein gewissenhafter Prediger auch bei aller Bescheidenheit nicht eingehen; und das Ministerium leistete Widerstand. Im folgenden Jahre wurde der calvinistische Rat des Herzogs, v. Parsow, nach einem Saufgelage im Duell erstochen. Der Herzog forderte seine feierliche Beerdigung im Dom, indem er erklärte, widrigenfalls den berühmten Scultetus aus Berlin holen zu lassen. Da auch Paul Tarnow und Lubinus ihm zuredeten, gab Bacmeister hier nach und hielt die Leichenpredigt. Zu einem neuen Konflikt kam es 1615 bei der zweiten Kindtaufe im herzoglichen Hause. Bacmeister hatte schon lange vorher gebeten, die Frage des Exorzismus auf gesetzlichem Wege durch eine Synode zu ordnen; der Herzog war nicht darauf eingegangen. Nun aber blieb auch der Superintendent fest, und wieder siegte er nach langem Kampf, indem die Herzogin-Mutter sich schließlich für ihn einsetzte.

Aber jetzt beschloß der Herzog, sich einen eigenen und ihm willfährigen Hofprediger anzustellen. Er fand ihn in dem Schlesier Georg Urfinus. Das Ministerium begehrte, daß dieser sich nach der Kirchenordnung ihm und dem Superintendenten zu einem Kolloquium stelle. Der Herzog verweigerte es, indem er erklärte: bei Berufung eines Hofpredigers sei er nicht an die Kirchenordnung gebunden, und ließ ihn im Dom predigen. Als hierauf das Ministerium erklärte, es werde nötigenfalls die Dogmata desselben auf der Kanzel widerlegen, zog der Herzog zurück und ließ seinen Hofprediger fortan nur in der Schloßkapelle predigen. Dieser taufte denn auch das dritte herzogliche Kind ohne Exorzismus.

Die calvinistischen Überzeugungen des Herzogs verfestigten sich nun immer mehr. Als im Jahre 1616 mit dem Tode des Herzogs Johann Adolf von Holstein-Gottorp dort eine lutherische Reaktion eintrat, berief er den calvinistischen Hofprediger desselben, Joh.

<sup>45)</sup> Schmalz, Gesch. d. Hofgemeinde zu Schwerin. S. 25 ff.

Rhuelius, neben Ursinus nach Güstrow und ließ ihn im Dom predigen. Darauf aber legte sich Herzog Adolf Friedrich, der schon lange dem Verhalten seines Bruders mit wachsender Erregung gegenübergestanden hatte, ins Mittel, er warf dem Superintendenten vor, daß er den Wolf in den Schafstall gelassen habe, forderte Bericht und erklärte, er werde sein jus episcopale wahren. Aber die mit Hans Albrecht begonnenen Verhandlungen scheiterten an dem inneren Gegensatz der Brüder. Dahinein fiel der Tod der ersten Gemahlin Hans Albrechts. Er ließ sie mit großem Gepränge im Dom beisetzen; der calvinistische Hofprediger Ursinus hielt die Leichenpredigt. Hofbeamte und -Besinde mußten zwangsweise die Gottesdienste der beiden Hofprediger besuchen. Als Ostern 1617 die meisten Hofjunker und Edelknaben sich weigerten, an der halb calvinischen Abendmahlsfeier teilzunehmen, erhielten sie ihre Entlassung. Inzwischen verhandelten die Deputierten der Landstände zwischen den Brüdern um die endgültige Auseinandersetzung; sie nahmen sich auch der konfessionellen Frage, die auch sie mit höchster Besorgnis erfüllte, an, und es gelang ihnen im schwaanischen Vertrag (23. Mai 1617), Hans Albrecht dahin zu bringen, daß er sich in einem Revers verpflichtete, „in den Städten und auf dem Lande“ nur die Lehre der Augsburgischen Konfession und Lehren zu lassen. Adolf Friedrich aber protestierte sofort von Doberan aus (26. Mai) gegen diese Erklärung, da sie ein Loch offen lasse, um den Güstrower Dom als weder zur Stadt gehörig noch auf dem Lande liegend dennoch beanspruchen zu können. Er traf damit in der That Hans Albrechts Hintergedanken. Böswillig verhinderte dieser nun im Herbst die Feier des 100jährigen Reformationsjubiläums. Den Winter über hielt er sich in Schwaan auf, wo jetzt ebenfalls in der Hofstube eine calvinistische Kirche eingerichtet wurde. Im Frühjahr 1618 reiste er plötzlich, ohne daß sein Bruder etwas davon wußte, nach Kassel und verheiratete sich dort mit Elisabeth, der Tochter eben jenes Landgrafen Moriz, der sein lutherisches Land calvinisch gemacht hatte. Anfang April kam Hans Albrecht mit seiner jungen Gattin zurück, und nun wurde die Schloßkirche in Güstrow rücksichtslos gereinigt. Der steinerne Altar wurde abgebrochen und durch einen hölzernen Tisch ersetzt, die schöne Altartafel, die Herzog Ulrich gestiftet hatte, zum tiefen Kummer seiner noch lebenden Witwe beseitigt und verschenkt. — Adolf Friedrich hat sie dann aufgekauft und in die Doberaner Kirche bringen lassen. Im Mai erschien auch der landgräfliche Schwiegervater. Man begab sich nach Dargun, und nun wurde auch da die ehemalige Kloster- und jetzige Schloßkirche gereinigt, der goldene Schnitzaltar abgebrochen; der hessische Hofnarr und die Kammermägde trieben ihren Spott mit den Heiligenfiguren desselben. Die Abendmahlsfeier wurde nun ganz calvinisch umgestellt; die Privatbeichte, das Singen, die Oblaten beseitigt, das Brotbrechen eingeführt. Der Hofprediger Rhuelius ließ seine Gründonnerstagspredigt, in der er gegen die lutherische Abendmahlslehre und Form polemisiert hatte, in Druck ausgehen. Zugleich verbreitete man ein Flugblatt, in dem die reformierte Lehre der lutherischen gegenüber als die wahre dargestellt

war. Die lutherischen Prediger brachten dagegen eine andere Flugschrift unter die Leute. Sie schwiegen auch auf der Kanzel nicht. Der Domprediger Hesse wurde deswegen suspendiert, das geistliche Ministerium vor den Kanzler geladen, ihm unter Drohungen verboten, gegen den Calvinismus zu predigen. Sie erklärten, sie hätten nur ihre Pflicht getan. Auch der Darguner Pfarrer weigerte sich, an dem calvinischen Tisch in der Schloßkirche zu fungieren, worauf ihm der Herzog seine Hebungen sperren ließ. Bacmeister veröffentlichte eine eingehende Widerlegung der rhuelischen Predigt. Saß für Saß nahm er die Behauptungen seines Gegners durch, — es sind nicht weniger als 148 Punkte —, und widerlegte sie, bisweilen ein wenig kleinlich, aber immer ruhig, würdig und in maßvoller Form.<sup>46)</sup> Ähnlich der parhimsche Superintendent Köhler. Ganz anders aber war der dritte Kämpfe, der neben ihnen auf den Plan trat, der Rostocker Professor Affelmann,<sup>47)</sup> wie gesagt ein Kampftheologe schärfster Art; er war kein Mecklenburger, sondern stammte aus Soest. Seine Sporen hatte er sich verdient im Kampf gegen den Bremer Lampadius, der die Allgegenwart des erhöhten Christus bestritten hatte. Mit umfassendem Wissen und mit hundert Syllogismen hatte er diesen Gegner kurz und klein geschlagen: *Propositio maior, propositio minor; ergo!* Im Jahre 1616 hatte er gegen den pflaumenweichen märktischen Generalsuperintendenten Pelargus seine „Calvinischen Heuschrecken“ losgelassen. Jetzt machte er sich über den unglücklichen Rhuelius her, der ihm in keiner Weise gewachsen war. Schon der Titel der Schrift zeigt, was man hier zu erwarten hat.<sup>48)</sup> Mit überlegenem Hohn tanzelt er Rhuelius ab, führt ihm zu Gemüt, daß er in der Sache nicht sonderlich bewandert sei, auch nicht viel vergessen habe. Hier hagelt es: „unsinniges Bequat und Felsgeschrei“, „diese Schartel ist nicht einer Nadelspizzen oder tauben Nuß würdig“ und ähnliches, und dabei erklärt er, „diesem elenden Sünder, dem die Haut wider uns Lutheraner jucket, dieselbe nur ein wenig zu krauen!“ Herzog Hans Albrecht war, wie Affelmann vorausgesehen hatte, auf das höchste empört. Er ließ ein scharfes Schreiben an das Konzil der Universität abgehen und verbot die Schrift und den Druck ihrer Fortsetzung. Adolf Friedrich aber ließ den Verfasser nach Schwerin kommen und beschenkte ihn reich. Den Larnows war diese Kampfesart zuwider, wengleich sie in der Sache mit ihm eins waren. Aber die Nachwelt hat diesen scharfsinnigen Polemiker so geschätzt, daß seine gesammelten Schriften noch 50 Jahre nach seinem Tode in Leipzig herausgegeben wurden.

Währenddessen ging der Kleinkrieg in Güstrow weiter. Zu den reformierten Abendmahlsfeiern im Schlosse stellten sich bereits

<sup>46)</sup> Christl. Anleitung, wie Ernst v. Rhuelii . . . Gründonnerstagspredigt . . . recht zu lesen u. . . zu prüfen sei. Rostock 1619.

<sup>47)</sup> Affelmann, geb. 1588 in Soest, Sohn des Ratsherrn Heinr. von Affeln, stud. 1603 in Marburg, seit 1607 in Rostock, dort 1609 Professor des Rates; er starb bereits 1624. Rost. Etw. 1738, S. 56 ff., 93 ff. 1740, S. 785 ff., 799 ff., 823 ff.; *ADB*. I, 34 f.

<sup>48)</sup> Gründliche, bescheidentliche u. treuherzige . . . Abfertigung der calvinist. Sophisterei, Dünsten, Grillen u. Ratterstichen, damit der . . . Apostata D. R. seine unnütze Predigt, Plauderment und Klapperwerk durchspidit . . . hat. 1619.

von auswärts, aus Rostock und Lübz, Teilnehmer ein. Der Herzog verbot die Katechismuspredigten im Dom, wo er allein das jus episcopale habe. Man fügte sich und — verlegte sie in die Stadtkirche. Bei Gelegenheit einer calvinistischen Taufe veranstaltete man einen Maskenzug durch die Stadt, an dem auch der Herzog teilnahm, einer seiner Hofräte als lutherischer Prediger verkleidet auf einem Esel ritt und dann beim Wein Privatbeichte abhielt. Diese Art von Hofluft aber bekam dem Hofprediger Rhuel schlecht; bei einem Wirtshausstreit wurde er so zerschlagen, daß er nicht predigen konnte und in Ungnade fiel.

Inzwischen aber hatte die finanzielle Not die Herzoge genötigt, die Stände wieder zu berufen, die sie einst so stolz nach Hause geschickt hatten. Die beiden Brüder hatten sich endlich auf eine „Totaldivision“ des Landes geeinigt, bei der Hans Albrecht freie Hand für seine calvinistischen Absichten zu bekommen hoffte. Aber eben darum widerstrebten die Stände jetzt, wie vor hundert Jahren, hartnäckig dieser völligen Teilung; sie wollten das Land bei einer Religion, nämlich der reinen Lehre der unveränderten Augsburgerischen Konfession erhalten. Zum mindesten mußten daher das Kirchenregiment und das Konsistorium gemeinsam bleiben. Schon zu Anfang 1618 hatte man darüber verhandelt. Im Herbst 1620 kamen die Verhandlungen mit dem Ausschuß der Stände von neuem in Gang. Am 18. November legte der Ausschuß den Herzogen folgende Punktation vor: Das jus episcopale bleibt ungeteilt. Weder in doctrinalibus noch in ceremonialibus finden Änderungen statt. Schulen und Kirchen werden nur mit Angehörigen der Augsburgerischen Konfession besetzt und nur von solchen visitiert. Das gilt auch für neu zu errichtende Schulen. Die Einkünfte der Schulen und Kirchen werden unvermindert erhalten. Den Theologen wird eine bescheidene Refutation der irrigen Lehre nicht verwehrt, — man sieht: auch die Laien halten sie für unumgänglich —. Für die Personal- und Amtssachen der Prediger sind nicht die beiden Kanzleigerichte, sondern das gemeinsame Konsistorium zuständig. Es wird keine neue Kirchenordnung eingeführt. Auch als Räte an den Kanzleien, am Konsistorium und am Hofgericht werden nur Personen augsburgerischen Bekenntnisses angestellt. Dasselbe gilt endlich auch für die vornehmen Offiziersstellen. Man sieht, wie vorsichtig das Bekenntnis des Landes nach allen Seiten hin gesichert werden sollte. Adolf Friedrich stimmte bis auf den ersten Punkt zu, Hans Albrecht aber forderte nicht nur den Güstrower Dom und das Recht, eine reformierte Schule zu errichten, sondern auch die Freiheit, seine Kanzlei und seinen Hofrat mit Personen seines Gefallens besetzen zu können. Darüber kamen die Verhandlungen wieder ins Stocken. Schließlich gab doch die Geldnot der Fürsten den Ständen das Übergewicht. Der im Dezember 1620 zum erstenmal nach acht Jahren wiederberufene Landtag forderte gegen die Übernahme der Schulden die feierliche Zusage der Herzoge, daß sie das Land in einer Religion, bei einer Religion und in einem Rechte in einem corpore ungetrennt lassen würden. In der Frage des Güstrower Doms hatten die Stände ein Gutachten der Wittenberger Fakultät

eingeholt, das sich mit äußerster Schärfe dahin äußerte, daß die Lehre der Calvinisten zur Hölle führe, und den Dom ihnen ausliefern daher nichts anderes sei als ihn zu einer Mördergrube machen. Hans Albrecht war darüber natürlich auf das äußerste erregt; er drohte den Ständen, sie sollten seine Geduld nicht mißbrauchen, sonst werde er sich seines Rechtes bedienen. Die Stände antworteten in würdiger Weise, es betreffe eine Sache, die ihre und ihrer Nachkommen Seligkeit angehe, daher könnten sie nicht anders, und Hans Albrecht mochte sich so viel sperren, wie er wollte, er mußte zuletzt doch nachgeben, weil die Übernahme der Schulden nur unter dieser Bedingung zu haben war.

So einigte man sich endlich doch, und der Mitte Februar 1621 den Ständen vorgelegte „Affekurationsrevers“ machte neben anderen Punkten auch diesen kirchlichen Differenzen ein Ende. Er bestimmte, daß für das ganze Land die unveränderte Augsburgische Konfession maßgebend bleibt, auch für den Güstrower Dom. Dem Herzog Hans Albrecht werden für den reformierten Gottesdienst nur die Schloßkapellen eingeräumt, jedoch ohne das Recht, Einparrungen in diese vorzunehmen. Gestattet wird ihm die reformierte Sepultur im Dom und der Bau von neuen Kirchen in seinen Residenzhäusern. Dazu das Recht, für seinen Gottesdienst etliche wenig Knaben im Singen privatim zu instruieren. Das jus episcopale und das Konsistorium bleiben gemeinsam. Es wird weiter festgesetzt, daß an Kirchen, Schulen und Universität nur Zugehörige der Augsburgischen Konfession angestellt werden dürfen; ebenso am Konsistorium, das ex officio, d. h. ohne besonderen Auftrag, inquiriert, entscheidet und seine Entscheidungen den herzoglichen Beamten zur Exekution übergibt. Appellationen von diesem gehen an das ebenfalls gemeinsam bleibende Hofgericht, an dem ebenso nur Angehörige der Augsburgischen Konfession angestellt werden dürfen. Für die übrigen fürstlichen Beamten- und Offiziersstellen diese schon seit längerer Zeit erhobene Forderung durchzudrücken, war also den Ständen nicht gelungen. Hier wahrte sich die fürstliche Souveränität ihre Freiheit. Endlich wird bestimmt, daß die Kirchenvisitationsberichte an das Konsistorium und den Landesherrn des betreffenden Bezirks gehen sollen, daß den Gemeinden keine Prediger aufgedrungen werden sollen, die sie nicht zuvor gehört haben, und die nicht qualifiziert sind. Besonderen Wünschen des Adels und der Städte werden sich die Herzöge gnädig erzeigen. Was das Schmähn von der Kanzel gegen die Reformierten betrifft, so soll Herzog Hans Albrecht das Recht haben, einen Prediger, der sich „ungebührlichen“ Schmähens schuldig gemacht hat, nach zweimaliger Warnung zu entlassen. Aber ausdrücklich wird festgehalten, daß die Prediger das Recht haben, die reformierte Lehre unter Namensnennung gebühlich zu widerlegen und ihre Zuhörer treulich und fleißig zu warnen.<sup>49)</sup> Hans Albrecht hat denn auch von seinem Recht „bescheidenen“ Gebrauch gemacht. Bald nach diesem Abkommen wurde ihm der

<sup>49)</sup> Der Revers bei Grand a. a. O. XII, 261 ff. Die Verhandlungen bei Spalbing I, 475—646.

Neubrandenburger Superintendent Schlüsselburg, der jüngere, wegen Schmähens denunziert. Der Herzog warnte ihn „nochmals zum Überfluß“ und drohte, er werde an ihm das erste Exempel statuieren den anderen zum Abscheu. Schlüsselburg rechtfertigte sich, er habe die Verordnung nicht nur auf allen Synoden den Pastoren eingeschärft, sondern sich selbst viel milder ausgedrückt als die Mecklenburgische Kirchenordnung.<sup>50)</sup> Es ist denn auch nichts weiter gegen ihn erfolgt. Auch bei dem Güstrower Domprediger Michaelis kam es nur zu einem scharfen Verweis. Aber der Pastor Bertram in Thelkow wurde in der Tat am 9. Januar 1622 seines Amtes entsetzt, weil er bei einer Mahlzeit, — nicht einmal auf der Kanzel —, den Ausdruck „schelmische Calvinisten“ gebraucht hatte.<sup>51)</sup> Er ist dann von dem Administrator Ulrich II. auf die zweite Pfarre in Bükow berufen worden.

Die Gefahr der Calvinisierung war abgeschlagen. Wie in der Mark war sie auch in Mecklenburg an dem Widerstande der zu ihrem Glauben stehenden Stände gescheitert. Das Reformationsrecht der Fürsten hatte seine Grenze an der Vertretung des Volkes gefunden „angesehen, es am meisten der Untertanen Seelenheil und Seligkeit betrifft“. Das war ein Ergebnis von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Inzwischen aber war der große Krieg ausgebrochen und hatte in Böhmen zu der Katastrophe des pfälzischen „Winterkönigs“ geführt; Böhmen und seine Nebenländer wurden mit Gewalt rekatholisiert; Norddeutschland füllte sich mit evangelischen Flüchtlingen. Gegen Ostern 1621 erschien so der umherirrende Hofprediger des Winterkönigs, der berühmte und schon verschiedentlich genannte Scultetus in Güstrow. Er predigte in der Schloßkirche mehrmals „so grob und gewaltig calvinistisch“, daß die Domprediger sich zu Gegenpredigten genötigt sahen. Der Herzog beschloß ihn zu seinem Hofprediger zu machen, ließ seine Familie nachkommen und entließ den wegen seines Lebenswandels nicht mehr geschätzten Rhuel. Aber diese Ruhepause für den heimatlosen Scultetus war nur kurz. Auf die dringenden Vorstellungen seines Bruders und anderer Fürstlichkeiten, wie gefährlich es sei, einen Diener des geächteten Böhmenkönigs aufzunehmen, ließ Hans Albrecht ihn nach einem Vierteljahr wieder nach Berlin zurückbringen, von wo er gekommen war. Er wurde dann Prediger in Emden und starb dort schon 1624. Sein Nachfolger wurde der ebenfalls vertriebene Hofprediger des Markgrafen von Jägerndorf Mag. Adam Agricola. Als weiterer Hofprediger wurde 1623 der der kurpfälzischen Witwe Theophil Neuburger angenommen. Noch andere vertriebene Reformierte sammelten sich am güstrowischen Hofe, so die Gemahlin des geächteten Herzogs Christian von Anhalt. Der Herzog begann den Bau einer reformierten Kirche auf der Schloßfreiheit und ließ dazu das alte Franziskanerkloster ab-

<sup>50)</sup> Schreiben an Schl. vom 9. 1. 1622; seine Antwort vom 15. 1. Schwerin, Staatsarchiv, Relig. reformata.

<sup>51)</sup> Willgeroth a. a. D. S. 280.

brechen; auch errichtete er eine reformierte Schule für die Edelknaben des Hofes.<sup>52)</sup>

Der konfessionelle Streit aber flammte noch einmal wieder auf, als der Superintendent Bacmeister (1627) ein Buch ausgehen ließ: „Eigenes und freiwilliges Bekenntnis . . . vieler vornehmer calvinischer Lehrer . . ., daß man bei der lutherischen Lehre . . . gar wohl könne selig werden“, auf das dann der Hofprediger Agricola mit einer „Widerlegung . . .“ antwortete, in der er aus lutherischen Autoren nachwies, daß die lutherische Kirche einer Reformation bedürfe. Aber damit war der Kampf, abgesehen von der weitergehenden akademischen Polemik in lateinischer Sprache, zu Ende. In Rostock ereigneten sich noch ein paar Fälle. Der Syndikus der Stadt, Dr. Joh. Gryphius, und sein Enkel Merula äußerten sich über die Prädestination und das heilige Abendmahl in calvinistischem Sinne. Das geistliche Ministerium meinte einschreiten zu müssen, aber Quistorp gelang es, die Sache friedlich beizulegen. Ebenso konnte in der gleichen Frage (1621) der Professor der Medizin Dr. Joh. Assuerus bewogen werden, sich zu der Lehre der Augustana zu bekennen. Die ausgleichende und vermittelnde Weise Quistorps ließ es auch hier nicht zu einem Bruche kommen.<sup>53)</sup> Ebenso gab es in Wismar noch einen Fall; dort wurde der Bürgermeister Eggebrecht auf Anordnung des Konsistoriums vor versammeltem geistlichen Ministerium wegen seiner calvinistischen Neigungen verwarnt.<sup>54)</sup> Man sieht, es sind akademisch gebildete Laien, auf welche der Calvinismus seine Anziehungskraft ausübt. Dagegen wurde die Geistlichkeit des Landes kaum von ihm berührt. Schon 1613, als Herzog Hans Albrecht zuerst mit seiner Überzeugung hervortrat, hatte der wismarsche Prediger Kühne an St. Nikolai sich auch zum Calvinismus bekannt. Vor das Konsistorium zitiert, hatte er in Güstrow Zuflucht gesucht und durch Hans Albrechts geheimen Rat von Parsow eine Stelle im hollsteinischen erhalten. Auch der Pastor Isak von Kollen in Marnitz hatte (1624) calvinistische Anwandlungen und äußerte sich dahin, daß Luther doch in grobem Irrtum steckengeblieben sei. Als der Superintendent ihn deswegen zur Rede stellte, drohte er diesem, er werde sich an Herzog Hans Albrecht wenden. Die Sache aber scheint wieder ausgeglichen zu sein, da er auf seiner Pfarre blieb.<sup>55)</sup> Das ist alles.

<sup>52)</sup> Zu diesem ganzen Abschnitt: Schwerin, Staatsarchiv, Religio reformata, besonders einen Folioband mit Aufzeichnungen des Sup. Bacmeister enthaltend. Spalting a. a. O. 442. 460. 498. 501. 512. 522 ff. 529. 532.

<sup>53)</sup> Grand a. a. O. XII, 283 f.

<sup>54)</sup> D. Meyer, Kirchenzucht usw., S. 41.

<sup>55)</sup> Schwerin, Staatsarchiv, Relig. luth. Fase. IX.



## Der Dreißigjährige Krieg

Als der junge pfälzische Kurfürst Friedrich leichtherzig nach der ihm von den aufständischen Böhmen angebotenen Krone griff und seine Königsherrlichkeit nach kurzem Traum vor der vereinten Macht des Kaisers und der katholischen Liga zusammenbrach, mochte man in Mecklenburg noch glauben, daß es sich um eine örtlich begrenzte Katastrophe handle, und daß man selbst weit vom Schusse sei. Aber auch als der Kaiser dann den Krieg in die pfälzischen Lande trug und die geschlagenen letzten Parteigänger des Böhmenkönigs nach dem Norden zurückwichen und das ligistische Heer unter Tilly ihnen dahin folgte, suchte man sich zu beruhigen, daß einem selbst keine Gefahr drohe. Man hatte ja immer geflissentlich dem Kaiser gegenüber „eine gehorsame und eifrige Devotion“ gezeigt. Den englischen Hilfstruppen, die von Hamburg aus dem Böhmenkönig zuziehen sollten, hatten die Herzoge den Durchmarsch versagt. Nach der Schlacht am weißen Berge bei Prag hatten sie den Kaiser zu seinem Siege beglückwünscht. Dennoch kam bald genug der Augenblick, wo man es sich kaum mehr verhehlen konnte, daß man auch in Mecklenburg nicht mehr sicher war. Das war, als der tolle Christian von Braunschweig, die Neutralität des niedersächsischen Kreises nicht achtend, in ihm seine Winterquartiere bezog und nun auch die katholischen Truppen Tillys seine Grenzen überschritten. Noch lag das Land in Frieden, aber seit 1622 mehrte sich dauernd die Zahl der durch den Krieg und die Päpstlichen vertriebenen evangelischen Prediger und Schulmeister, die auf ihrer Irrfahrt in Mecklenburg Zuflucht suchten. War es, wie wir schon sahen, der Güstrower Hof, der sich reformierter Flüchtlinge annahm, so tat sich der Schweriner den lutherischen auf. Zuerst sind es die böhmischen Exulanten, — unter ihnen war der Mag. Caspar Wagner, einer der vier lutherischen aus Prag vertriebenen Prediger, den Adolf Friedrich zu seinem Hofprediger machte (1623) und der dann später Superintendent in Neubrandenburg wurde<sup>1)</sup> —, dann folgen vertriebene Prediger aus Westfalen, aus der Niederlausitz, die unterstützt oder untergebracht werden; 1625 wird im Lande für die durch die Tillysche Einquartierung ruinierten Einwohner des Fürstentums Grubenhagen gesammelt. Das war bereits innerhalb des niedersächsischen Kreises. Trotzdem verweigerten die zum Landtag versammelten Stände die durch Kreisbeschluß festgesetzte Tripelhilfe. Sie wollten sich auf nichts einlassen und erklärten, da man dem Kaiser gegenüber in getreuer Devotion verharre, werde er nicht zugeben, daß die hiesigen Lande und Leute als seine eigenen lieben Reichsglieder von jemand feindlich angegriffen würden.<sup>2)</sup> Aber eben diese althergebrachte Scheu vor jedem Entschlusse und jedem Opfer, die sich

1) Schmalz, Gesch. d. Hofgemeinde zu Schwerin, S. 28 ff.

2) Spalbing II, 7.

vorredete, es habe keine Gefahr, wo die Gefahr schon sichtbar vor der Türe stand, zog das Land nun doch, und zwar ohne gerüstet zu sein, in die Katastrophe hinein. Man wollte die Neutralität wahren und konnte es nicht. Christian IV. von Dänemark, zum Kreisobersten gewählt, nahm die Verteidigung des niederländischen Kreises auf. Nach langem Schwanken, mehr von dem mächtigen Nachbar genötigt als freiwillig, ließen die Herzoge einige mecklenburgische Fähnlein zum Kreisauflauf stoßen. Sie wurden mit Christian von Tilly bei Lutter am Barenberge geschlagen und gerieten zum Teil in die Gefangenschaft des ligistisch-kaiserlichen Feldherrn. Nun ging die Kriegsflut auch über Mecklenburg, indem Christian seinen Rückzug durch dieses und auf Wismar nahm und die Kaiserlichen unter Wallenstein, dem Heere Tillys zuvorkommend, ihm folgten. Während Christian sich in Wismar einschiffte, besetzten die Wallensteinischen das wehrlose Land bis auf die festen Städte (1627), und füllten sich diese mit Flüchtlingen, während draußen die Soldateska mit Raub und Gewalt regierte. Immerhin, zu schweren Kämpfen kam es nicht mehr, und Wallenstein schonte das von ihm besetzte Land, soweit es möglich war, da er es selbst zu gewinnen hoffte. Am 19. Januar 1628 überließ ihm der Kaiser die mecklenburgischen Lande als Entgelt für die von ihm aufgewendeten Kriegskosten. Am 8. April leisteten die Stände dem neuen Herrn die Pfandhuldigung. Die angestammten Herzoge mußten das Land verlassen. Wallenstein aber, der in der Regierung des Landes sofort mit umfassenden Reformen im Sinne strenger Zentralisierung und Vereinheitlichung vorging, zeigte sich in der Führung des Kirchenregiments von äußerster Zurückhaltung.

Aus der Pfandhuldigung wurde (19. Januar 1630) die Erbhuldigung. Bei dieser erklärten die zu ihr entsandten kaiserlichen Kommissare den in Güstrow versammelten Ständen, der neue Herzog sei zwar berechtigt, mit der Religion des Landes und den Privilegien der Stände nach seinem Gefallen zu verfahren, aber er verspreche, daß er das Land bei seiner Religion und die Stände bei ihren Privilegien lassen werde. Als die Stände trotzdem um Bedenkzeit baten, erklärte der Statthalter des Herzogs, Albert Wingierski, man möge jetzt keine weiteren Schwierigkeiten machen; die Huldigung könne nicht weiter aufgeschoben werden; der Religion halber möchten die Stände kein Mißtrauen in den Herzog setzen. Er fügte hinzu: „Ich bin auch Ihrer Religion zugetan und habe sowohl ein Gewissen wie andere.“ Darauf entgegnete der Landmarschall Claus Hahn, er sei zwar reich begütert, aber alle seine Güter seien ihm nicht so lieb wie seine Religion und seiner Seelen Seligkeit, und als dann der herzogliche Kanzler beruhigend davon berichtet hatte, wie Wallenstein den Versuch seines Hauptmannes, im Fürstentum Sagan eine Rekatholisierung durchzuführen sofort rückgängig gemacht und den Hauptmann abgesetzt habe, gab man sich zufrieden.<sup>3)</sup> Die Huldigung erfolgte, und Wallenstein hielt sein Wort; im Kirchenwesen ließ er alles beim alten. Er forderte nur, daß in das Kirchengebet an Stelle

<sup>3)</sup> Grand, A. u. N. Meckl. XIII, 83. 95.

der Fürbitte für die alten Landesherrn, die er bis zur Erbhuldigung noch geduldet hatte, die Fürbitte für ihn eingeschaltet werde, ließ es aber geschehen, daß man bei der Fürbitte für die Kranken und Traurigen eine solche „für unsere vorige regierende Landesfürsten, Gott wolle sie in ihrem Elende aus Gnaden durch den heiligen Geist trösten und erfreuen“ einschaltete. So bestätigte er auch ohne weiteres den vom Rostocker Ministerium zum Stadtsuperintendenten gewählten Mag. Joh. Goldstein und ließ ihn durch den Güstrower Superintendenten Bacmeister einführen.<sup>4)</sup> Dagegen brach er die halbvollendete reformierte Kirche in Güstrow, da sie nicht unter den der Augsburgischen Konfession gewährten Schutz fiel, ab und verwendete das Material zur Vollendung des Güstrower Schloßbaues. In der bisher reformierten Schloßkapelle aber richtete er ebenso wie in der zu Schwerin katholischen Gottesdienst für seinen Hofhalt ein. Außerdem errichtete er in Zusammenhang mit diesem in Güstrow eine von Jesuiten geleitete Ritterakademie, wie er denn auch acht junge mecklenburgische Edelleute auf seine in Gitschin gegründete Akademie sandte. Er selbst aber verließ sein neues Herzogtum schon nach kurzem Aufenthalt — um es nie wieder zu betreten.

Inzwischen hatte auch Rostock (26. Oktober 1628) eine wallensteinische Besatzung unter dem Obersten von Hatzfeld aufnehmen müssen. Dieser Oberst von Hatzfeld wurde am 22. Januar 1631 ermordet in seinem Zimmer aufgefunden. Die Besatzung war auf das höchste erregt, man drohte mit einem Massaker. In diesem kritischen Augenblick war es Quistorp, der durch seine Geistesgegenwart die Stadt rettete. Er ließ sich sofort vor den stellvertretenden Kommandanten führen und erklärte ihm, als Rektor der Universität sei er hier der Oberste, zugleich Stellvertreter des Kaisers und des Papstes; er bürge für die Stadt und dafür, daß der Mörder aufgefunden und zur Bestrafung ausgeliefert werde. Er war bald gefunden; es war ein Mitglied der Universität, der Lizentiat Barmeyer. Dieser junge Mensch hatte sich an dem Gedanken berauscht, nach dem Vorbilde der Judith diese Befreiungstat an dem Haupte der Unterdrücker vollziehen zu sollen. Er fühlte sich zu ihr von Gott berufen; er hatte sich dazu in der Heiligen Geistkirche geheimnisvoll die Kanzelfürbitte erbeten, „für eine hochwichtige Sache, die Gottes Ehre und dieses Landes Wohlfahrt betrifft“<sup>5)</sup> — und es war ihm gelungen, sie auszuführen, da er als sein Sprachlehrer zum Kommandanten Zutritt hatte. Verhaftet, betrieb er sich auf göttlichen Auftrag. Der Statthalter forderte darüber ein Gutachten der Fakultät und des geistlichen Ministeriums, aber diese erklärten, die Tat sei weder in der Schrift begründet, noch durch ein Wunder beglaubigt, Barmeyer neige zu Melancholie, die der Teufel benützt habe, ihn zu verführen. So wurde der Unglückliche zum Tode verurteilt; er starb an den Folgen der Tortur.<sup>6)</sup>

<sup>4)</sup> Krabbe, Aus dem kirchl. u. wissenschaftl. Leben Rostocks (1863), S. 136 ff.

<sup>5)</sup> Der Prediger hatte indes den ihm wie üblich auf die Kanzel gelegten Zettel mit der Bitte nicht verlesen, weil er Bedenken hatte.

<sup>6)</sup> Krabbe a. a. O. S. 157 ff.

Aber die Zeit der Besatzung durch die kaiserlichen Truppen ging schon im Herbst desselben Jahres zu Ende. Der junge Schwedenkönig Gustav Adolf war an der pommerschen Küste gelandet (4. Juli 1630). Nach langen Monaten hingen Wartens, in denen Tilly das unglückliche Neubrandenburg erstürmt, geplündert, gebrannt und geschändet hatte (19. März 1631), und die Schrecken Kunde von dem Fall und der Zerstörung Magdeburgs alle evangelischen Herzen erzittern lassen (20. Mai), rückten endlich im Juni die Schweden ein und besetzten das Land ohne erheblichen Widerstand. Mit ihnen kehrten die angestammten Herzoge zurück. Auf die Nachricht von Tillys Niederlage bei Breitenfeld räumte endlich auch der Kostocker Kommandant v. Birmont am 6. Oktober die Stadt. Zehn Tage darauf hielten die Herzoge ihren Einzug. Am 17. Januar 1632 kapitulierte als letztes auch Wismar. Das ganze Land war wieder frei; eine Welle von Dankgottesdiensten ging durch alle Gemeinden und Kirchen. Ständig sollte der Tag der Befreiung am 13. Januar gefeiert werden.

Inzwischen war wieder einmal unter dem Druck der Lage der Versuch gemacht worden, die beiden protestantischen Konfessionen zu einigen. Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg hatte, ehe Gustav Adolf ihn zwang, sich ihm anzuschließen, auf einem Konvent in Leipzig Anfang März 1631 die evangelischen Stände zu einer bewaffneten Neutralität zusammenzuschließen gesucht. Bei dieser Gelegenheit hatten auch die Theologen, der brandenburgische Hofprediger Bergius, die hessischen Crocius und Neuberger von der reformierten, der kurfürstliche Hofprediger Höe von Hohenegg, und die beiden Leipziger Professoren Leiser und Hopfner von der lutherischen Seite über eine religiöse Einigung verhandelt. Man einigte sich auf die Augustana, die man freilich verschieden verstand; man kam sich auch in den Hauptpunkten näher und meinte einen guten Anfang gemacht zu haben. Das Protokoll sandte man an die Fürsten. Adolf Friedrich legte es seinen Theologen vor. Der Hofprediger Wagner begrüßte denn auch das Ergebnis als aussichtsvoll, aber der alte Paul Tarnow war skeptischer, und der junge Lübecker Superintendent Hunnius wollte von dem ganzen Versuch nichts wissen, die Zustimmung der Reformierten zur Augustana sei unehrlich; er schloß: „es handle mit ihnen um Frieden, wer betrogen sein will“. Bei seiner schroffen Stellungnahme entschieden. Die ganze Sache ging dann zunächst in den sich überstürzenden Kriegsereignissen unter. Sie ist jedoch auf Betreiben des Schotten Duraeus 1634 von dem schwedischen Kanzler Örenstierna auf dem Frankfurter Konvent noch einmal auf breiter internationaler Basis wieder aufgenommen worden, und jetzt interessierte sich Herzog Hans Albrecht lebhaft für sie. Aber wiederum ging das Angefangene in den Stürmen des Krieges unter.<sup>7)</sup> Diese sollten auch für Mecklenburg erst noch kommen.

Indes für den Augenblick atmete man hier 1631 auf und hoffte, wie es in einer Predigt des Professors Vegdaeus heißt, „wiederum

<sup>7)</sup> Staatsarchiv Schwerin, Religio lutherana.

zu unserem vorigen Wohlstande durch Gottes Gnade zu gelangen und sicher zu wohnen, ein jeglicher unter seinem Weinstock und unter seinem Feigenbaum, wie die Schrift redet“.<sup>8)</sup> Das Land hatte in diesen Jahren doch schon schwer gelitten. „Wer nur ein wenig Mecklenburg durchreiset,“ sagt Quistorp 1633, „der siehet noch die Fremden und Ausländischen in der Landsassen Häusern dominieren, wie die Hauswirte und Hausmütter mit ihren Kindern ihre Höfe, Häuser, Erbe stehen und Fremden hinterlassen müssen“.<sup>9)</sup> Aber nun war das alte Regiment wieder da, ja, leider das alte. Mit feindseliger Kurzsichtigkeit wurde alles, was Wallenstein zum besten des Landes geschaffen hatte, wieder vernichtet. Alle, die irgendwie in seinen Diensten gestanden hatten, wurden als Hochverräter mit engherzigster Rachsucht verfolgt, und bald genug waren die alten Zustände wieder da, die alten Zwiftigkeiten mit den Ständen, das alte Feilschen um Geld auf den Landtagen, der alte Kampf um die ständischen Privilegien, die alte mangelhafte Verwaltung.

In alle diese unerfreulichen Dinge schlug die Schreckenstunde von dem Tode Gustav Adolfs in der Schlacht bei Lützen (16. November 1632) alle Herzen erschütternd. Wiederum ging eine Welle von Trauergottesdiensten durch das Land (18. Dezember). Auch die Universität veranstaltete eine dreitägige Trauerfeier. Unter den zahlreichen damals im Druck verbreiteten Trauerpredigten erhebt sich die des Rostocker Professors und Pastors an St. Petri, Elias Laddel, in ihrer schlichten Unmittelbarkeit zu ergreifender Größe. Er hat ihr das Trauerlied Davids um den Tod Sauls und Jonathans<sup>10)</sup> zugrunde gelegt und geht es Vers für Vers durch: „Es ist uns leid um dich, o König Gustave; wir haben große Freude und Wonne an dir gehabt; wir haben dich mehr geliebt denn unser Herze . . . Dies sei dir nachgepredigt und nachgebetet. Der Herr, der unsere Herzen kennt, weiß, daß wir dich lieben und an dir das beste verloren haben. . . Jetzt gehet hin und esset diesen Tag euer Brot mit Sorgen und vermischet euren Trank mit Tränen, dafern ihr anders verstehet, was wir verloren!“ Allen diesen Predigern ist der Gefallene „unser Gideon, Josias, Judas Makkabäus, unser irdischer Heiland Gottes, gesandt, die evangelische Kirche und Freiheit zu retten“. Man mag über den großen König, seine Gedanken und Beweggründe und Absichten denken, wie man will, das war die Stimme des aus dem unabwendbaren Verderben geretteten evangelischen Volkes; so sah es seinen Helden, so liebte es ihn, und so trauerte es um seinen Tod. Sofort knüpften sich an ihn düstere Ahnungen: „Auf den Tod frommer Leute folgen böse Zeiten.“ So ist uns des Königs Tod ein Zeichen künftiger Strafen.<sup>11)</sup> Diese Ahnungen sollten sich nur zu furchtbar verwirklichen.

Doch vorerst gab es noch ein paar leidliche Jahre. Man hatte schwedische Besatzungen im Lande, man seufzte unter den Zahlungen

<sup>8)</sup> J. Wiggers, Zeugnisse von Christo usw. (1847), S. 86.

<sup>9)</sup> Wiggers a. a. O. S. 96. <sup>10)</sup> 2. Sam. 1, 19–27.

<sup>11)</sup> Trauerpredigt des Prof. u. Pastors an St. Jacoby, Rostock, Stephan Cloß.

zu den Kriegskosten, man hatte Truppendurchzüge mit ihren Lasten und Ausschreitungen zu ertragen, aber der eigentliche Krieg spielte sich weit dahinten im deutschen Oberlande ab. — Man konnte trotz allem an Wiederaufbau denken. Im Oktober 1632 forderte Herzog Adolf Friedrich vom Konsistorium und den Superintendenten Berichte ein. Das Kirchen- und Schulwesen, erklärte er, sei in Folge des Krieges in großer Konfusion, eine Generalvisitation dringend erforderlich. Natürlich machte Hans Albrecht sofort wieder Schwierigkeiten; von dem Güstrower und Neubrandenburger Superintendenten liegen daher auch keine Berichte vor; die von Parchim und Wismar aber berichteten, daß in der Tat seit vielen Jahren keine Kirchenrechnungen mehr aufgenommen seien. In vielen Kirchen seien keine Kirchenordnungen mehr vorhanden. Die Pastoren hielten sich daher nicht mehr an ihre Bestimmungen, sie übten eigenmächtig den Kirchenbann, trügen z. T. unziemliche Kleidung. Der Diakonus in der Neustadt Parchim, die Pastoren zu Dambek und Rakeldütt mußten wegen Zankes und Trunkes abgesetzt werden; in Müßelmow hätten die Kaiserlichen das Pfarrhaus in Brand gesteckt, in Bekentin sei es am Verfall; belegte Kapitalien drohten verlorenzugehen, viele Kirchen seien spoliert. Wenn eine allgemeine Visitation der Kosten wegen nicht möglich sei, so müsse wenigstens eine Generalrechnungsaufnahme vorgenommen werden, zu der Pastoren und Juraten auf die Ämter zu bescheiden seien, die Kirchenordnung müsse neu gedruckt und unangemeldete Spezialvisitationen gehalten werden.<sup>12)</sup>

In derselben Richtung gingen die Wünsche der Landstände. Auf dem ersten Landtage nach der Rückkehr der Herzoge (März 1633) stand nach der Sorge um ihre Reversalen als erster Punkt ihrer mannigfachen Beschwerden die Forderung einer Generalvisitation der Kirche auf ihrem Wunschzettel. Auch forderten sie, daß die Geistlichen von der Hufensteuer befreit blieben, da ihr Einkommen ohnedies meist gar gering sei. Die Herzoge sagten Erfüllung zu, aber es kam nicht zur Ausführung. So wiederholten sich auf den Landtagen der folgenden Jahre dieselben Bitten und dieselben Zusagen, ohne daß man weiter kam, als daß den Pfarrern befohlen wurde, sich auf eine Rechnungslegung vorzubereiten. Doch kam eine neue Klosterordnung zustande, durch welche die in den Klöstern eingerissenen Mißbräuche abgestellt werden sollten, und wurden auf Wunsch der Stände die monatlichen Bettage einheitlich festgelegt und die Jahrmärkte von den Sonntagen auf Wochentage verlegt, damit erstere für den Gottesdienst frei blieben.<sup>13)</sup> Das war freilich wenig genug.

Nur in ihrem Wittumsamte Lübz ließ die tatkräftige Herzoginmutter Sophie im März 1633 durch den Parchimer Superintendenten wirklich visitieren, wobei in vielen Orten über schlechten Kirchenbesuch geklagt wurde und dementsprechend auch das Katechismusexamen mancherorts nur kläglich ausfiel. Die Herzogin drohte daher im Wi-

<sup>12)</sup> Schwerin, Staatsarchiv, Kirchenvisit. 1600—1660. Allgemeines.

<sup>13)</sup> Spalbing II, 217. 225. 244; Landtag 1634, ebenda 272. 275. 277. 309; 1635: 333. 339 f.; 1637: 378. 382.

sitationsabschied mit strengen Maßnahmen, wenn das nicht besser werde.<sup>14)</sup>

Dagegen gelang es Adolf Friedrich jetzt, das Stift Schwerin in seine Hand zu bringen. Das Stiftsland war 1627 ebenso wie die übrigen mecklenburgischen Lande von Wallenstein besetzt und seinem neuen Herzogtum einverleibt worden. Der junge Administrator Ulrich III. hatte das Land verlassen müssen. Er war in kurländische Kriegsdienste getreten, später in schwedische, 1633 war er in Schlesien der Kugel eines Meuchelmörders zum Opfer gefallen. Adolf Friedrich ergriff sofort die Gelegenheit, er verhandelte mit der Krone Schweden, die das Land *jure belli* zu besitzen behauptete, und erreichte, daß sie es ihm abtrat, und zwar unter der Bedingung, daß er die in zwischen geschenehen Verleihungen von Gütern und Einkünften anerkenne. Am 24. März 1634 fand in Bülow im bischöflichen Schlosse die feierliche Abtretung und die Huldigung der Stiftsstände statt. Selbstverständlich protestierte Hans Albrecht sofort gegen diese Abtretung; das Güstrower Haus sei der schwedischen Krone ebenso verwandt und habe dasselbe Recht wie das Schweriner. Auch auf dem von dem schwedischen Kanzler Örenstierna einberufenen Frankfurter Konvent der evangelischen Stände suchte er seine Ansprüche geltend zu machen, jedoch ohne Erfolg. Dagegen meldete sich jetzt der eigentliche Rechtsinhaber, das durch Wallenstein versprengte, aber jetzt sich wieder sammelnde Domkapitel; es forderte Verhandlungen mit Adolf Friedrich und drohte mit der Wahl eines anderen Administrators für das „Bistum“, und der Herzog, dem doch die schwedische Abtretung ein unsicherer Besitztitel war, sah sich genötigt, auf das Verlangen des Kapitels einzugehen. Es gab wiederum schwierige Verhandlungen, aber er ging aus ihnen als Sieger hervor. Am 17. Mai wurde die Kapitulation unterzeichnet, nach der sich das Kapitel für alle Zeit verpflichtete, jedesmal den regierenden Herzog von Mecklenburg-Schwerin zum Administrator zu wählen, nach etwaigem Aussterben dieser Linie aber Prinzen des Güstrower Hauses. Dagegen versprach der Herzog dem Kapitel die von den Schweden vergebenen Güter Kampe, Medewege, Barkstorf und den Bauhof Schwerin wiedereinzulösen, Kapitel und Stift bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten zu erhalten. Vorausgesetzt wurde dabei, daß der noch unmündige, wie wir bereits erzählten, schon 1625 zum Koadjutor gewählte Sohn des Herzogs, Christian, keinen Einspruch erhob. Das ist denn nun doch geschehen, als dieser, der sich mit seinem Vater gar nicht zu stellen wußte, mündig geworden war, aber er hat sich schließlich in das Unvermeidliche fügen müssen.<sup>15)</sup>

Ebenso aber kam jetzt auch das zweite mecklenburgische Stiftsland, das von Rakeburg, wieder an das herzogliche Haus zurück. Am 10. Oktober 1636 starb der dortige Administrator und dem von Hans Albrecht erzwungenen Vertrage gemäß postulierte das Domkapitel seinen noch unmündigen Sohn Gustav Adolf zum Bischof.

<sup>14)</sup> Staatsarchiv Schwerin, Kirchenvisitt.

<sup>15)</sup> Schildt, *Mdbb.* 49, 189 ff. 197—212.

Inzwischen aber war das Kriegsglück von den Schweden gewichen. Am 6. September 1634 hatten sie bei Nördlingen eine entscheidende Niederlage erlitten; am 30. Mai des folgenden Jahres schloß Kur Sachsen mit dem Kaiser seinen Prager Separatfrieden, und so groß auch die Empörung in der evangelischen Öffentlichkeit über diesen Schritt war, mit dem Sachsen abermals die evangelische Sache verlassen hatte, Kurbrandenburg, ein evangelischer Stand nach dem anderen trat ihm bei. Auch die mecklenburgischen Herzoge glaubten diesen Schritt tun zu müssen, war ihnen doch alles daran gelegen, nicht nur von Schwedens Gnaden, sondern nach Reichsrecht wieder als die rechtmäßigen Herren ihres Landes anerkannt zu sein. Sie mochten hoffen, damit auch ihrem Lande den lang ersehnten Frieden zu schaffen. Auf dem Landtage, der zur selben Zeit (Juli 1635) in Güstrow tagte, beschäftigte man sich denn auch mit allerlei Friedenswerken. Die Polizeiordnung sollte revidiert werden, die Jahrmärkte nicht auf Sonn- und Festtage gelegt, die Buß- und Danktage in beiden Landesteilen auf dieselben Tage bestimmt werden und anderes. Wiederum verlangten die Stände nach einer Generalkirchenvisitation und mußten die Herzöge erklären, daß „die betrübtte Zeit“ es bisher nicht zugelassen habe. Aber man kam auch jetzt nicht weiter. Denn statt des ersehnten Friedens kam jetzt erst wirklich der Krieg.

Die Schweden, jetzt nicht mehr wie bisher Verbündete, — das Bündnis hatte der Prager Friede zerrissen —, zogen sich vor den langsam nach Norden vordringenden, jetzt zur kaiserlichen Front gehörenden Sachsen auf die mecklenburgische und pommersche Küste zurück. Ihre Truppen brandschatzten das Land, während die Sachsen sich im südlichen Teil des Landes um Parchim, Goldberg und Plau festsetzten. Die im Dezember einsetzende Offensive der vereinigten Heere der schwedischen Generale Baner und Torstenson zwang sie dann freilich zum Rückzug; der Krieg zog sich in die Mark. Am 24. September 1636 wurden die Sachsen bei Wittstock geschlagen, und das Kriegswetter verlief sich wieder in weitere Ferne. Aber von neuem hatte das Land unsäglich gelitten. Im Dezember 1635, als der Kampf sich eben in die Mark gezogen hatte, klagten die güstrowschen Landstände, daß die Schweden „keiner Kirchen und Gotteshauses und deren Diener, auch der Schwangeren und Säuglinge, ja, der toten Körper in ihrem Ruhebette ganz nicht verschonet haben“. Die Zügellosigkeit der durch die langen Kriegsjahre verwilderten Soldateska nahm immer unmenschlichere Formen an, und doch stand das schlimmste noch bevor. Aber zunächst atmete man für den Augenblick wieder ein wenig auf.

In diese Pause fällt der frühzeitige Tod des Herzogs Hans Albrecht (23. April 1636), und dieser Tod war wiederum das Signal zu einem erbitterten Konfessionskampf im herzoglichen Hause. Bis in die letzte Zeit war die innere Gegenfährlichkeit der beiden Brüder trotz aller über beide gemeinsam hinweggegangenen Schicksale dieselbe geblieben. Noch im Jahre 1635 hatte Hans Albrecht in der besinnungslosen Erregung eines Zusammenstoßes mit dem älteren Bruder diesen vor die Klinge gefordert, am nächsten Tage freilich sein Unrecht



eingesehen. Aber besser war das Verhältnis dadurch nicht geworden. So leidenschaftlich Hans Albrecht calvinistisch gesinnt war, so starr lutherisch war Adolf Friedrich. Es war für den ersteren daher eine Unmöglichkeit, seinen dreijährigen Sohn, dem er nach dem großen Schwedenkönig den Namen Gustav Adolf gegeben hatte, in die Hände seines Bruders zu überantworten. Als er sein Ende nahen fühlte, bestimmte er daher die Mutter des Kindes, seine dritte, aus dem Hause Anhalt stammende und wie dieses streng reformierte Gemahlin Eleonore Maria zur Vormünderin, den ebenfalls reformierten Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg zum Mitvormund, weiter, daß die Regierungsräte der reformierten Konfession angehörig sein mußten, daß der junge Prinz von reformierten Lehrern im Heidenberger Katechismus unterrichtet, die reformierte Schule in Güstrow erhalten werden solle, und daß für den Schutz und die Ausbreitung der reformierten Lehre im Lande gesorgt werde. Hans Albrecht hatte also bis zu seinem Ende trotz der Reversalen von 1621 die Hoffnung, sein Land der reformierten Lehre zuzuführen, nicht aufgegeben. Was er nicht hatte durchführen können, das hinterließ er als Aufgabe und Pflicht seinen Erben.

Adolf Friedrich aber, der trotz aller Heimlichkeit sofort von diesem Testamente erfahren hatte, war nicht gewillt, es zur Ausführung kommen, noch sich selbst von der Vormundschaft ausschließen zu lassen. Für ihn war jetzt der Augenblick gekommen, wo er dem reformierten Wesen im Lande ein Ende zu machen hatte. Schon am dritten Tage nach dem Tode des Bruders erschien er in eigener Person in Güstrow und erklärte, daß er als nächster männlicher Agnat die Vormundschaft übernehme. Die Witwe, auch sie eine Frau von entschlossenem Willen, protestierte; sie sei in Possession und habe die Regierung bereits angetreten. Der Herzog möge wenigstens die Testamentseröffnung abwarten, die anständigerweise nicht vor Ablauf von vier Wochen stattfinden könne. Nun ließ Adolf Friedrich, ohne diese abzuwarten, den Ausschuß der Stände nach Güstrow kommen und forderte von ihm die Anerkennung als alleiniger Vormund, und dieser, von der gleichen Überzeugung wie der Herzog durchdrungen, versicherte ihn mit Handschlag seiner Treue. Darauf vereidigte der Herzog die Besatzung, ernannte eine Regierung und zeigte dem Kaiser die Übernahme der Vormundschaft an; auch die Stände schlossen sich ihm mit einem Schreiben an den Kaiser an, in dem sie erklärten, das Testament sei wider das Herkommen des Landes und ziele wider alles verbrieftete Recht auf Einführung des Calvinismus. Ohne Schwierigkeiten erlangten sie die kaiserliche Bestätigung. Als am 23. Mai dann das Testament eröffnet wurde, ließ Adolf Friedrich sofort einen Protest gegen dasselbe verlesen, und nach dem feierlichen Leichenbegängnis (30. Juni) hob er die reformierte Schule auf, verbot den drei reformierten Hofpredigern Agricola, Appel und Schnabel weiter öffentlich Gottesdienst zu halten, und ließ die Schloßkirche verschließen, so daß die Herzogin nur noch in ihren Privatgemächern Gottesdienst ihres Bekenntnisses haben konnte. Aber sie wich nicht. Adolf Friedrich forderte die Herausgabe der

Äkten; sie verweigerte es; er verlangte, daß sie auf ihren Witwen-  
siß Strelitz gehe; sie blieb in Güstrow. Er forderte, daß sie ihm das  
Kind zur Erziehung überlasse; sie schlug es ab. Und nun begann sie  
ihr Gegenspiel am Kaiserhofe, und es gelang ihr, dort eine für sie  
günstige Stimmung zu schaffen. Das aber trieb Adolf Friedrich zu  
offener Gewalt. Am 13. Januar 1637 erschien er mit seinen Be-  
gleitern im Güstrower Schloß; er ließ durch einen Schlosser die ver-  
schlossene Tür zum Gemach der Herzogin öffnen. Er fand sie den  
Knaben in ihrem Arm auf dem Bette sitzend. Als sie sich weigerte, ihm  
das Kind zu geben, machte er selbst den schreienden Knaben vom  
Hals der Mutter los und übergab ihn einem Diener, der ihn forttrug.  
Als die so schmählich beraubte Mutter bebend erklärte, Gott werde  
es sehen und richten, antwortete er nur: „Das nehme ich auf mich;“  
und als sie ihm zurief: „Nun will ich kaiserliche Majestät und alle  
Welt davon urteilen lassen,“ erwiderte er: „Das kann ich nicht weh-  
ren“ und ging. Das war nun freilich selbst dem Landmarschall Bernd  
von Malzahn zuviel, er erklärte, das könne er nicht mehr mitmachen;  
auch die Landräte von Böß und Bevernest zogen sich zurück. Aber  
der Herzog glaubte sich in seinem Recht, er war nicht gesonnen, auch  
nur einen Schritt zurückzuweichen. Auch als die nun verdoppelten  
Anstrengungen seiner Gegnerin am Kaiserhofe Erfolg hatten, und  
der junge, eben zur Regierung gelangende Kaiser Ferdinand III. in  
scharfen Mandaten (11. Februar und 1. April 1637) dem Herzog be-  
fahl, die Witwe ungestört zu lassen, ihr das Kind wiederzugeben  
und die Entscheidung ihm zu überlassen, gab er nicht nach. Er ig-  
norierte den kaiserlichen Befehl, ließ das Kind nach Bükow bringen  
und dort mit seinen eigenen Kindern erziehen. Aber auch Eleonore  
ruhte nicht, sie wandte sich an die Stände,<sup>10)</sup> an alle möglichen  
Fürsten, selbst die Schweden suchte sie in Bewegung zu setzen, um  
ihr Recht dennoch zu erreichen.

Vorerst aber ging dieser häßliche Streit wieder in dem Kriegs-  
elend unter, das in eben diesem Jahre in einem Maße wieder in das  
Land zurückflutete, gegen das alles bisher erlittene ein Nichts war.  
Von neuem hatte sich das Kriegsglück gewendet. Die bisher sieg-  
reichen Schweden mußten von dem kaiserlichen General Gallas ge-  
drängt wiederum zurück. Im Juni 1637 war es, als die unter Baner  
aus Sachsen an die Küste zurückgehenden Schweden durch Mecklen-  
burg kamen, auf dem Fuße gefolgt von den kaiserlichen, brandenbur-  
gischen und sächsischen Truppen. Und nun erging das ganze Entsetzen  
eines entmenschten Krieges über das wehrlose, schon ausgemergelte  
Land. Der Güstrower Superintendent Bacmeister schildert uns dieses  
Elend in lebhaften Farben. Diese verwilderte Soldateska haust im  
Lande wie die Teufel. Sie rauben, brennen, morden, sie schänden die  
Weiber, sie martern die Männer mit erbarmungsloser Grausamkeit,  
um ihnen zu erpressen, wo sie etwas vergraben haben. Vor allem  
brechen sie in die Kirchen ein, zerschlagen und verbrennen die Ein-  
richtung, zerreißen die Ritualbücher, rauben die Gewänder und

<sup>10)</sup> Spalbing II, 369, 377.

vasa sacra, wühlen die Grabstätten auf nach in den Särgen verborgenen Kostbarkeiten. — In Lübz wurde die Leiche der Herzogin Mutter zweimal aus dem Grabe gerissen, in Doberan lag die der ersten Gemahlin Adolf Friedrichs tagelang den Hunden zum Fraß, bis der selbst schwer verwundete aber mit dem Leben davongekommene Pfarrer Eddelin die Reste in einer Kiste sammelte und wieder beisezte. — Besonders geht es über die Pfarrer her, die meist in statione sua perseverantes bei ihren Gemeinden ausharren, oder sich mit ihnen im Busch verbergen; sie werden mit Hunden aufgespürt, geschlagen, mit Stricken um den Kopf gequält, bis das Blut fließt, an Pferde gebunden und mit fortgeschleift, mit dem Schwedentrunk gepeinigt, um über Verborgenes auszufagen. Eine Reihe von Pfarrern sind unter diesen Martern verendet. Die überlebenden verbergen sich mit dem Rest ihrer Gemeinden in Wald und Sumpf, — so, um ein Beispiel zu nennen, der Pfarrer von Serrahn auf einer Insel im Krakower See —, und flüchten schließlich, wenn keine Hoffnung auf Rückkehr mehr da ist, mit ihnen in die festen größeren Städte. In den Dörfern bleiben die Toten unbestattet liegen, das Vieh geht an Pest zugrunde. In den meisten Dorfkirchen hat der Gottesdienst seit vielen Monaten aufgehört. — Darüber aber ist das Gewissen vieler Pfarrer in Unruhe: war es recht, daß sie flüchteten, hätten sie nicht bleiben müssen? Bacmeister läßt zu ihrer Beratung ein Schriftchen drucken, indem er diese Gewissensfragen an der Hand der Väter der alten Kirche wie der Autoritäten der lutherischen erörtert. Handelt es sich nur um Verfolgung der Diener des Wortes, so unterscheidet er, dann dürfen sie flüchten nach dem Worte Christi Matth. 10, 23 und nach dem Beispiel des Paulus in Damaskus. Handelt es sich aber um eine allgemeine Verfolgung, dann hat der Pastor bei seiner Gemeinde auszuharren und nur mit ihr zusammen zu flüchten.<sup>17)</sup>

Die kleineren, kaum oder gar nicht befestigten Städte litten nicht weniger als das Land. Sicherheit gab es nur in den größeren, — Güstrow, das auch als Residenz geschont wurde, Wismar und Rostock. So füllten sich denn diese und vor allem Rostock mit Flüchtlingen. Dort regierte als Kommandant der treffliche Oberst Kalsheim von Lohausen, ein hochgebildeter, — er war Mitglied der „fruchtbringenden Gesellschaft“, Übersetzer des Sallust und italienischer Bücher —, und zugleich ein tief frommer Mann, der mit allem Ernst bemüht war, seine Garnison in Zucht und Gottesfurcht zu erhalten.<sup>18)</sup> Neben ihm stand wiederum Quistorp, der in seiner tatkräftigen Art zugriff und sich darin erschöpfte, für diese von allem entblößten Flüchtlinge zu sorgen, ihnen Unterkunft und das Nötigste zu verschaffen, und der mit seinen Kriegspredigten über die Klagelieder Jeremias die Verzagenden aufrichtete.

17) *Sententiae praecipuorum quorundam theologorum . . . de quaestione . . . an verbi ministris tempore belli . . . fuga suae suorumque saluti . . . consulere . . . liceat*, Güstrow 1637.

18) *Rost. Etw. 1740, S. 710 ff., 746 ff., Tholud, Lebenszeugen, S. 157 ff.*

Den ganzen Winter hindurch lagen und hausten die Kaiserlichen im Lande. Unermüdetlich war Herzog Adolf Friedrich bemüht, zwischen den Gegnern zu verhandeln, aber trotz aller Kriegsmüdigkeit ebenso vergeblich wie bisher. In Wien glaubte man, die Schweden „bald im Sack zu haben“, und war daher wenig zu Zugeständnissen bereit. Da rafften sich die Schweden noch einmal auf. Baner hatte bei Stettin mit französischem Gelde sein Heer von neuem reorganisiert. Im Sommer 1638 schlug er in heftigen Kämpfen den Gallas mit den Kaiserlichen aus Mecklenburg hinaus. Gallas suchte sich noch im Lüneburgischen zu halten und zog dann nach Schlessien ab. Baner folgte ihm (Januar 1639). Wieder war nach einem furchtbaren Jahre der Feind aus dem Lande, aber dieser Feind hatte die Pest mitgebracht, die an dem unglücklichen Volke das letzte tat. Als er das Land verließ, war Mecklenburg in der That eine fast menschenlose Wüste. Im September 1639 berichtet Baner an den Kanzler Orenstierna: „In Mecklenburg ist nichts als Sand und Luft, alles bis auf den Erdboden verheert; Dörfer und Felder sind mit krepierendem Vieh besät, die Häuser voll toter Menschen, der Jammer ist nicht zu beschreiben.“ Es kam so weit, daß Mensch am Menschen sich vergriff, daß die wenigen Überlebenden in ihrem rasenden Hunger sich an dem Fleisch der Verstorbenen sättigten, Eltern ihre Kinder, Kinder ihre Eltern fraßen. Hunderte von Dörfern waren völlig menschenlos, die Bewohner unter dem Morden der Soldateska oder an der Pest zugrunde gegangen, die letzten in die weite Welt entlaufen oder in die eine oder andere der festen Städte geflohen. Aber auch dahin war ihnen die Pest gefolgt. In Güstrow erlagen ihr 1638, um ein Beispiel zu nennen, nicht nur der Superintendent Bacmeister mit seiner Frau und die beiden Pastoren an der Pfarrkirche, sondern auch die dorthin geflüchteten Dorfpfarrer von Klaber, Groß-Upahl, Wattmannshagen und Poserin sowie der von Krakow. In Sternberg fielen ihr beide Pfarrer zum Opfer, floh der Präsident des dortigen Hofgerichts, von ihr erfaßt, und verendete vor dem verschlossenen Thor von Schwerin. Sternberg lag ein Jahr hindurch völlig menschenleer und verlassen, bis sich langsam die wenigen Überlebenden wieder einfanden. In Röbel raffte die Seuche alle vier Pfarrer der Alt- und Neustadt hinweg, und von den zehn Dorfpfarrern der Propstei überlebten nur zwei das Jahr 1639. Im ganzen sind in den drei Jahren 1637/39 von den 446 mecklenburgischen Pastoren nicht weniger als 170 so oder so zugrunde gegangen. Von manchem weiß man, daß sie an der Pest gestorben sind; den Pfarrer von Rarchow erstachen sächsische Soldaten; der von Groß-Vielen wurde von den Kaiserlichen im Backofen verbrannt; der von Suckow verendete auf dem Wege nach Parchim an der Pest, nachdem er sein verödetes Dorf als letzter verlassen hatte; den von Slate haben die Kaiserlichen schon 1634 erschlagen; den von Malchow marterten sie mit dem Schwedentrunk, seitdem war er siech und starb im folgenden Jahre an der Pest; den von Jabel bei Waren nagelten sie an sein Scheunentor und zündeten dann die Scheune an. Doch kam er mit dem Leben davon, da ein zurückgebliebener Soldat ihn im letzten Augenblick löste. Von den

meisten aber fehlt jede Nachricht über ihr Ende. Andere wurden auf ihrer Flucht weithin verschlagen und kehrten erst nach Jahren oder überhaupt nicht zurück, starben im Exil oder fanden auswärts ein Unterkommen. Die Zahl der gegen Ende 1639 unbefetzten Pfarren übertrifft daher die der umgekommenen Pfarrer noch um 27. Im einzelnen aber sind doch die verschiedenen Gegenden des Landes verschieden schwer betroffen worden, am wenigsten die Striche an der See und im Norden des Landes sowie die westlich Schwerin gelegenen; am schlimmsten die Mitte, der Süden und Südosten. In der ganzen Propstei Sternberg gab es, nachdem die Stadt 1638 durch die Pest verödet war, bei 13 Pfarren nur noch drei Pfarrer, die von Brüel, Eickelberg und Woserin, die das furchtbare Verderben überstanden hatten. Von den acht Landpfarren der Güstrower waren noch drei besetzt, nämlich Badendiek, Zehna und Serrahn; der Pfarrer des letzteren hatte, wie gesagt, drei Jahre mit dem Rest seiner Gemeinde auf einer Insel im Krakower See gehaust, der von Lüdershagen, nachdem er Monate im Busch zugebracht, das Land verlassen. Alle übrigen waren tot. Von den sieben Pfarrern der Propstei Lüßow lebten noch zwei, ein dritter war auf Nimmerwiedersehen davongegangen. Ebenso sah es in der ostwärts angrenzenden Propstei Teterow aus. Hier war der zweite Pastor an der Pest gestorben. Von den sieben Dorfpfarrern lebten noch zwei, die von Warnkenhagen und Reinschagen. Letzterer war nach Güstrow geflüchtet, hielt aber von dort aus in Reinschagen Gottesdienst, so oft es möglich war. Ersterer war 1637 mit dem überlebenden Rest seiner Gemeinde zersprengt worden, aber nach dem Abzug der Heere Mitte August 1639 sofort wieder zurückgekehrt und predigte am 10. nach Trinitatis zum erstenmal wieder den wenigen Gemeindegliedern, die sich ebenfalls wieder zusammengefunden hatten. In der angrenzenden Propstei Malchin waren von den neun Dorfpfarren sechs ohne Pfarrer, in der Stavenhäger von ihren elf Pfarrern neun zugrunde gegangen, in der Penzliner von den 13 Pfarrern sieben, in der warenschen neun von elf. In der von Rübels waren, wie gesagt, alle vier Pfarrer der Alt- und Neustadt an der Pest gestorben und von den zehn Landpfarrern nur die beiden von Ludorf und Vipperow noch am Leben. Die Propstei Malchow aber hatte Ende 1638 auf ihren zehn Pfarren keinen einzigen Pastor mehr, und von den acht Pfarrern der Propstei Plau waren nur der nach Lübz geflüchtete von Barkow sowie die von Stuer und Plau I noch am Leben. Von den zwölf Pfarrern der Propstei Lübz lebten noch vier, von den fünf Dorfpfarrern der Propstei Parchim keiner. Auch von den vier Dorfpfarrern der Propstei Grabow ist nur der von Eldena noch am Leben. Fast noch trostloser aber sieht es im Osten in den Ländern Strelitz und Stargard aus. Von den zehn Pfarrern der Propstei Wesenberg war 1639 eine Weile nur noch Ahrensberg besetzt, da die beiden Wesenberger Pfarrer geflüchtet und die übrigen tot waren. In der benachbarten Strelitzer Propstei hatte nur Blumenhagen noch einen Pfarrer; die übrigen sieben waren ebenfalls umgekommen. Von den elf Pfarrern der Stargarder Propstei lebten noch sechs, von den 13 der Woldegter

vier, von den 13 der Neubrandenburger drei, endlich von den 15 der Friedländer vier. Von den 71 Pfarren der Länder Strelitz und Stargard waren also nicht weniger als 52 in diesen drei furchtbaren Kriegsjahren verwaist. Eine Bevölkerung war kaum mehr vorhanden.

Ein wenig besser war es, wie gesagt, den westlichen und nördlichen Strichen ergangen. So sind, um auch hier einige Beispiele zu nennen, in der Propstei Wittenburg in diesen drei Jahren, wie es scheint, nur drei von zehn Pastoren dem Tode erlegen, ähnlich in den Propsteien Hagenow, Gadebusch und Schwerin. In der an der See gelegenen Propstei Klütz ist nur der Pfarrer von Kalkhorst mit seiner Familie der Pest zum Opfer gefallen, in der Grevesmühler der von Mummendorf, in der Buzower der von Alt-Gaarz und wahrscheinlich auch der von Berendshagen. In der Doberaner Propstei starb in diesen Jahren nur der Pfarrer von Retschow, aber die Stelle wurde sofort wieder besetzt; unbesetzt blieb nur die von Satow, deren Inhaber der Krieg vertrieben hatte. Auch in der Ribniger Propstei ist nur ein Pastor, der von Loitenwinkel, 1638 gestorben, seine Stelle aber ordnungsmäßig wieder besetzt worden. Ebenso steht es in der von Marlow. Dagegen hat die Kriegsnot in der Gnoiener Propstei die Pfarrer von Polchow und Wilz vertrieben. Auch der zweite Pastor in Gnoien ist geflohen und nicht wiedergekehrt, während der erste auf seinem Platz 1639 gestorben ist. Ebenso sind in der neualenschen Propstei die Pfarren von Jördenstorf, Levin, Schorrentin und Panstorf dadurch verwaist, daß der Krieg die Gemeinden vernichtete und die Pfarrer in das Exil hinaustrrieb, aus dem sie nicht wieder zurückkehrten. Es mag noch mancher geflüchtet sein, von dem wir keine Nachricht haben, und in vielen weiteren Gemeinden der Gottesdienst für kürzere oder längere Zeit völlig aufgehört haben. Aber wo immer die Glocken noch zur Kirche riefen, auch in den weniger hart betroffenen Gegenden, war doch die Zahl der Gemeindeglieder, die dem Ruf noch folgen konnten, auf einen Bruchteil zusammengeschmolzen. In den schwerer heimgesuchten Strichen aber lagen, wie gesagt, ganze Reihen von Dörfern niedergebrannt und völlig menschenlos, und standen die Kirchen verwaist, ausgeraubt und verwüstet.<sup>19)</sup> Es war ein Elend, das nicht zu beschreiben war, und dem unglücklichen Rest der Bevölkerung fehlte es an dem Nötigsten, an Brot- und Saatkorn und an dem Zugvieh zur Bestellung. Weithin verwilderten die unbestellten Äcker zu Rusch und Busch, und mancher Pastor mußte mit den Seinen den Pflug selbst ziehen, um nicht Hungers zu sterben.

Am wenigsten unter der Kriegsnot gelitten hat offenbar das im äußersten Westen gelegene Stiftsland Rakeburg. Zwar sind auch hier 1639 die beiden Schönberger Pastoren wohl an der Pest gestorben und ebenso der nach Rakeburg geflüchtete von Ziethen. Auch der von Carlow hatte flüchten müssen, und seine Gemeinde war arg zusammengeschmolzen. Aber andere, wie der Selmsdorfer, konnten auf

<sup>19)</sup> Die Schicksale der Pfarrer: Willgeroth, Die Medl.-Schwerin. Pfarren seit dem Dreißigjähr. Kriege (1924—1925). Krüger, Die Pastoren im Fürstentum Rakeburg (1899) und Die Pastoren im Lande Stargard seit der Reformation (Mbb. 69, 1—270).

ihren Pfarren bleiben, und der Umstand, daß hier nicht nur im Dom sondern auch in den Dorfkirchen noch in den späteren Kriegsjahren und unmittelbar nach dem Friedensschluß kostbare und reichgeschmückte Epitaphien und Altaraufbauten beschafft, Leuchter und andere Gegenstände gestiftet werden konnten, zeigt doch, daß hier nicht alles vernichtet war.<sup>20)</sup>

Den drei Not- und Pestjahren waren auch vier von den fünf Landesuperintendenten erlegen, Bacmeister in Güstrow, Colerus in Parchim, der Verfasser des „Papistischen Calvin“, Burchardi zu Neubrandenburg und der Schweriner Stiftssuperintendent Wetter. An die Stelle des ersten berief Herzog Adolf Friedrich den Güstrower Domprediger Mag. Daniel Michaelis, an die des zweiten den Mag. Ulrich Giesenhagen, einen Sohn des Dompredigers in Güstrow. An Stelle des dritten erbaten sich die Neubrandenburger den langjährigen treuen Hofprediger des Herzogs, Mag. Caspar Wagner, und der vierte wurde durch den Hofprediger Joachim Walter ersetzt. Aber auch von ihnen hat nur Wagner das Ende des Krieges erlebt. Er allein erreichte das 60. Lebensjahr. So schnell verbrauchte diese furchtbare Zeit ihre Männer.

Die nächsten beiden Jahre waren leichter. Wenn auch das Land unter schwedischen Einquartierungen, Durchzügen und Marodeuren weiter zu leiden hatte, so spielte sich doch der eigentliche Krieg wieder in weiterer Ferne ab. So konnte denn im August 1639 wieder ein Landtag, freilich nicht in das verödete Sternberg oder nach Malchin, sondern in das sichere Rostock einberufen werden. Man ratschlugte, wie dem Elend des Landes zu helfen sei. Die Stände forderten als erstes, daß die Herzoge durch ihre Beamten ein Verzeichnis der in jedem Kirchspiel noch vorhandenen Priester und Bauern aufstellen sollten, auf Grund dessen man dann weitere Maßnahmen in Zusammenlegung entvölkerter Pfarren und Versorgung der verwaisten treffen könne. Man beschloß dann, in den Kleinstädten zunächst nur je eine der beiden Pfarren wieder zu besetzen, auf dem Lande aber geringe Pfarren zusammenzulegen,<sup>21)</sup> und es gelang in der That, in den beiden Jahren 1639 und 1640 die verwaisten Kleinstädte wieder mit je einem Pfarrer zu versehen. Aber in den völlig verheerten Gegenden des Landes auch nur einigermaßen zu helfen, war man vorerst noch ganz außerstande. Zwar in der Propstei Teterow gelang es für Belitz, Klaber, Wattmannshagen und Lewihow neue Pfarrer zu finden, aber in denen von Güstrow und Sternberg konnte keine einzige der verwaisten Pfarren wieder besetzt werden. Auch in der so furchtbar verwüsteten Propstei Stavenhagen konnte nur das Städtchen selbst wieder einen Pfarrer er-

<sup>20)</sup> Medl.-Strel. Kunst- u. Geschichtsdenkm. Bb. II. Raseburg, Dom: Apostelschranz mit silbernen Statuetten 1634, Lauenburger Chor 1637, Epitaph S. v. Bülow 1641, Peträus 1644, der Herzogin Katharina 1649, Kapitellgestühl 1648. Carlow: Votivtafel 1637. Demern: Bronzeleuchter 1635. Schlagsdorf: Altaraufbau 1641, Erztaufe 1652, Kronleuchter 1651, Altarleuchter 1636 u. 1646. Herrnburg u. Selmsdorf: Kronleuchter 1650 u. 1651. Zietzen: Altaraufbau 1655.

<sup>21)</sup> Spalbing II, 410.

halten. Ebenso konnte in der Benzliner Propstei keine Landpfarre neu besetzt werden, in der warenaischen nur die von Jabel, in der rößelschen die von Lärz, von den 52 verwaisten Pfarren der Länder Stargard und Strelitz nur zehn. Zu Kirchenvisitationen kam es nur im Amte Boizenburg und im Rakeburger Stiftslande. Hier war 1641 der verdiente Superintendent Peträus nach 44jähriger Amtsführung gestorben und hatte das Domkapitel an seine Stelle den Dr. Hector Mithobius berufen. Mithobius stammte aus Hannover, war nach langjährigem Studium in dem württembergischen Böblingen ins Amt getreten, dann 1634 von Drenstierna als Generalsuperintendent in das Stift Halberstadt berufen worden. Als er 1639 dieses Amt aufgeben mußte, war er einem Rufe nach Otterndorf im Lande Hadeln gefolgt. Auch er war ein tüchtiger Mann, der mit seinem *Methodus catechizandi simplices* dem Stiftslande für anderthalb Jahrhunderte einen Katechismus gegeben hat. Er war mitten in dieser Notzeit ein Mann fröhlichen Glaubens. Seine erhaltenen etwas weitschweifigen Predigten sind auf den Ton der Freude gestimmt. Er war ein begeistertster Freund der Kirchenmusik und hatte darin schon an Peträus einen Vorgänger gehabt. So blühte sie unter ihm am Rakeburger Dom auf. Die Verhältnisse lagen dazu nicht ungünstig, da jeder der 14 Domherren einen Chorschüler zu erhalten hatte und man daher in der Lage war, ein ausgefuchtes Stimmaterial zu haben. Dazu fand er in dem Kantor der Domschule, dem späteren Ziehhener Pastor Sartorius, einen eifrigen und mit Begeisterung auf seine Gedanken eingehenden Gehilfen. Der von ihm geleitete Chor führte nicht nur vierstimmig den Gemeindegesang, sondern sang sonntäglich nach der Predigt eine Motette. Noch reicher wurden die Festgottesdienste ausgestaltet, bei denen auch Instrumentalmusik hinzutrat. So wurde z. B. am Karfreitagmorgen die ganze Passion figuraliter gesungen, und am Nachmittag nach der Predigt noch eine größere Passionsmusik aufgeführt. Während in den Bespern vor den Festtagen die altkirchlichen lateinischen Hymnen gesungen wurden, bevorzugte Mithobius für diese Festgottesdienste moderne Musik und besonders die Kompositionen des Zittauer Organisten Andreas Hammerschmidt.<sup>22)</sup> Im übrigen stand Mithobius trotz des Glends der Zeit mit dieser Pflege der Kirchenmusik doch auch in Mecklenburg nicht ganz allein; auch in Rostock hat die Vokal- und Instrumentalmusik in den Kirchen nicht aufgehört, ja, unmittelbar nach Schluß des Krieges einen solchen Umfang gewonnen, daß Großgebauer (1661) darüber klagt, daß in den Stadtkirchen „Organisten, Kantoren, Kunstpfeifer und Musikanten, mehrenteils ungeistliche Leute, das Regiment haben; die spielen, singen, streichen, klingen nach ihrem Wohlgefallen.“<sup>23)</sup>

<sup>22)</sup> A. Hammerschmidt, 1612—1675, war ein bis ins 18. Jhd. sehr beliebter Komponist. Von ihm stammen u. a. die Melodien zu den Liedern „Freuet euch, ihr Christen, alle“ und „Meinen Jesum laß ich nicht“.

<sup>23)</sup> Hector Mithobius (der Sohn), *Psalmodia christiana* (1665), S. 45—53. Großgebauer, *Wächterstimmen* usw., S. 227.



Mithobins<sup>24)</sup> begann sein neues Amt in Rakeburg sofort mit einer Visitation der sieben Gemeinden des Stiftslandes (1641), deren Ergebnis in Anbetracht der langen und schweren Kriegsjahre nicht unerfreulich war; die Gemeinden bestanden bis auf das Städtchen Schönberg im Katechismusexamen gut, sogar die Demernsche Gemeinde, die seit drei Jahren ohne Pastor und Küster, und deren Kirche ausgeraubt war, konnte dieses Prädikat erhalten, und die von Ziethen, welche das gleiche Schicksal erlitten hatte, bestand wenigstens „ziemlich“. Das Schulehalten der Küster hatte zwar überall, abgesehen von Schönberg, aufgehört, aber es sollte nun wieder aufgenommen werden, und die Küster waren dazu willig. Auch die beiden verwaisten Pfarren erhielten noch in demselben Jahre neue Pastoren. Zum Schlusse aber wurde festgesetzt, daß der Superintendent, — es war das eine Bestimmung, die er aus Württemberg mitgebracht hatte —, in jedem Jahre einmal in allen Gemeinden Katechismusexamen halten solle, und daß die Zulassung zum heiligen Abendmahl erst nach vollendetem 14. Lebensjahre und Ablegung einer Prüfung im Pfarrhause zu erfolgen habe.<sup>25)</sup>

Im Amte Boizenburg visitierte der neue Güstrower Superintendent Michaelis mit dem Regierungsrat v. Nessen im März 1643, während schwedische Völker auf dem fürstlichen Hause lagen, Torstensons Reiter und Fußvolk durch die Dörfer gegen Dänemark marschierten. Wenngleich die Bauern eben begannen, sich ein wenig wieder zu „erfrischen“, waren doch die Verhältnisse noch trostlos genug. In den Dörfern war kaum noch die Hälfte der Bauern- und Kossatenstellen besetzt. Zweedorf, Zahrendorf, Blücher und Gresse hatten seit Jahren keine Pfarrer mehr, die Kirchen von Zahrendorf und Gresse, die Kapellen von Gülze, Rensdorf, Niendorf, Lüttenmark und Besitz waren im Inneren völlig verwüstet und ausgeraubt, die von Gallin „ganz weg“. Nur die Kirchen von Zweedorf und Granzin waren einigermaßen in Stande und letztere mit einem Pfarrer besetzt, aber Zahrendorf erhielt jetzt einen neuen, und den Bauern von Zweedorf wurde verheißen, daß auch sie in nächster Zeit einen wieder erhalten sollten. Das Katechismusexamen fiel daher meist mangelhaft aus, nur wo noch ein Küster war, der Schule hielt, — in Granzin und Zweedorf —, konnten die Kinder ihre Sache. Aber in Granzin war man dabei, das „unfertige“ Pfarrhaus fertigzustellen, in Greven besetzte man die haufällige Kapelle aus, und in Niendorf hatte der Grundherr Bauholz anfahren lassen zum Neubau der Kapelle.

Auch in Rostock, das dank seiner Befestigung und Besatzung am wenigsten gelitten hatte, aber mit Flüchtlingen überfüllt war, und auf das die allgemeine Auflösung aller Ordnung und die Verwilderung, welche die unausbleibliche Folge des langen und grausamen Krieges war, ebenfalls gewirkt hatten, regten sich sofort neue Impulse. Wiederum stand Quistorp an der Spitze.

<sup>24)</sup> Krüger, Die Pastoren im Fürstentum Rakeburg, S. 6 ff.

<sup>25)</sup> Masch a. a. O. S. 690—715.

Noch im Jahre 1637/38 hatte die Universität 301 Immatrikulationen gehabt, was auf einen Bestand von rund 1200 Studenten schließen läßt. In dem folgenden Schreckensjahr war die Zahl auf 85 gesunken, stieg aber bereits 1640/41 wieder auf 281. Sie hielt sich dann auf einem Durchschnitt von 230. Aber diese verhältnismäßig große Zahl von Studenten, die nicht mehr wie einst durch die Zucht der Regentien gehalten wurde, sondern ein freies Burschenleben, freilich oft genug in Mangel und Armut, führte, war größtenteils durch die Kriegsjahre noch mehr verrohrt als vorher. Der Unfug des Pennalismus stand auf seiner Höhe. Nun eröffnete Quistorp in seiner 1639 gehaltenen Rektoratsrede den Kampf gegen diesen Mißstand aufs neue und gab die Anregung dazu, daß die Universität durch ein scharfes Edikt den Pennalismus und seine Brutstätten, die studentischen „Nationen“, verbot. Das Verbot wurde 1642 erneuert, freilich zunächst ohne großen Erfolg. In dem originellen und warmherzigen Prediger Joachim Schröder an St. Georg aber erstand Quistorp ein unermüdlicher Bundesgenosse, der es sah, daß diesem Übel nur in dem größeren Zusammenhange aller Universitäten gesteuert werden könne. Im Jahre 1644 ließ er seine Kampfschrift „Friedensräte Ehrenkrone“ ausgehen und versandte sie nicht nur an die Universitäten, sondern auch an die deutschen evangelischen Fürsten und ihre auf dem Osnabrücker Friedenskongreß versammelten Gesandten. Er verdiente sich mit ihr freilich den Dank der Universitäten nicht, da sie seine Reformforderungen als einen unbefugten Eingriff in ihre geheiligten Rechte empfanden. Dennoch kam die Sache jetzt ins Rollen; 1654 beschloßen die evangelischen Stände auf dem Reichstage dieses Jahres, alle Pennalisten von öffentlichen Ämtern auszuschließen, und die Universitäten einigten sich dahin, die Relegationen wegen Pennalismus gegenseitig zu achten. So gelang es allmählich, dieses Übels Herr zu werden. Freilich bedurfte es in Kostoek noch bis 1670 wiederholter Edikte gegen dasselbe.<sup>20)</sup>

Wie die Universität war auch die Kostoeker Stadtschule durch die Kriegsnöte schwer betroffen. Sie war fast in Auflösung; die Schülerzahl, die zwei Jahre zuvor noch fast 600 betragen hatte, war 1638 auf kaum 200 gesunken, die Gehälter der Lehrer gingen nicht mehr ein, und diese halfen sich mit Privatunterricht durch. Viele Eltern ließen ihre Kinder von Studenten unterrichten, oder schickten sie in private „Beischulen“. Auch hier gab Quistorp den Anstoß zur Wiederaufrichtung, indem er Luthers Schrift an die Ratsherren, Schulen zu errichten, mit einer Vorrede neu herausgab, in der er energisch für die öffentliche Schule und gegen den Privatunterricht eintrat. So kam es 1647 zu einer neuen Schulordnung, durch die das religiöse Element in dieser humanistischen Schule verstärkt wurde. Hatte es bis dahin in ihr Religionsunterricht nur am Sonnabend und an den Festtagen gegeben, so wurden die Schüler jetzt verpflichtet, an dem Katechismusunterricht teilzunehmen, den der Superintendent, — eben Quistorp —, Freitags in der St. Johanniskirche gab, und ange-

<sup>20)</sup> Koff. Etw. 1738, S. 70 ff. 76 ff. 230 ff. 483 ff.; 1742, S. 137 ff.

ordnet, daß der Unterricht täglich mit Bibellektion und Gebet zu beginnen habe.<sup>27)</sup> Auch hier meldete sich der eifrige Schröder; seitdem seine Georgskirche vor dem Tor dem Kriege zum Opfer gefallen war, predigte er in der Johanniskirche. In ihr aber wurden von den Schülern der Stadtschule nicht nur geistliche Komödien aufgeführt, sondern zweimal im Jahre auch solche des Terenz und Plautus. Diese Stücke mit ihren Lascivitäten an heiliger Stätte erregten seinen Unwillen; er forderte Abstellung dieses Mißbrauchs. Es entstand daraus eine heftige Fehde mit Flugblättern hin und her zwischen ihm und dem Schulrektor Nigrinus, die vor das geistliche Ministerium gebracht wurde, in dem ein Teil diese heidnischen Stücke sogar ganz abgeschafft wissen wollte. Quistorp aber verglich schließlich die Sache zu Schröders Zufriedenheit dahin, daß die lateinischen Komödien aus der Kirche an einen anderen Ort verlegt werden sollten,<sup>28)</sup> und 1651 verfügte Herzog Adolf Friedrich generell, daß heidnische Komödien nicht in Kirchen aufzuführen seien. Ebenso bemühte sich Quistorp um die Wiederherstellung des ganz in Verfall geratenen Katechismusunterrichts. Nach längeren Verhandlungen im Ministerium wurde 1646 beschlossen, im Anschluß an die wöchentlichen Bestunden in den Kirchen eine Katechisation der Kinder und des Gesindes einzurichten, bei der jeder der zwei oder drei Prediger der vier Pfarrkirchen je ein Häuflein in seiner Kirche unterrichten sollte. Die Zünfte wurden in den Kirchen versammelt und ermahnt, Kinder und Gesinde regelmäßig dazu zu schicken. Leider hatte dieser Anlauf nur eine kurze Dauer. Nach Quistorps Tode (1648) blieb die Sache stecken, und der Katechismus wurde wieder nur von den Diakonen in der sonntäglichen Früh- und Mittagspredigt getrieben.<sup>29)</sup>

Es war freilich nicht viel und vor allem lange nicht ausreichend, was so geschah, und doch wird aus dem wenigen deutlich, daß alles Elend die zähe Lebens- und Glaubenskraft der Menschen nicht zerbrochen hatte, und daß sie sofort die Hände wieder anlegten, um das Zerstörte von neuem aufzubauen, sobald das Ärgste vorüber war und sie ein wenig Luft schöpften.

Zugleich aber trat der unerfreuliche Zwist zwischen Herzog Adolf Friedrich und der Witwe seines Bruders auf eine neue Höhe. Schon 1638 hatte der Kaiser auf das Drängen der letzteren gedroht, er werde den Kurfürsten von Brandenburg und den Fürsten Ludwig von Anhalt, — beide waren reformiert —, zu Vormündern des jungen Gustav Adolf ernennen. Am 7. Mai 1639 führte er diese Drohung aus und befahl zugleich das Kind an Herzog August von Braunschweig, der mit einer älteren Schwester desselben verheiratet war, zur Erziehung auszuliefern. Adolf Friedrich ignorierte auch diesen Befehl, obgleich jetzt auch sein Kanzler Cothmann erklärte, er könne nicht mehr weiter mit ihm gehen, und ihm seinen Dienst aufkündigte. Auf dem Landtage suchten die Stände zu vermitteln und

<sup>27)</sup> Krabbe, Aus dem kirchl. u. wissenschaftl. Leben Klostods (1863), S. 357 ff. Grapius, Evgl. Klostod (1707), S. 458—466.

<sup>28)</sup> W. Neumann, Die große Stadtschule zu Klostod (1930), S. 29 ff.

<sup>29)</sup> Grapius, Evgl. Klostod, S. 359—364.

verhandelten, jedoch vergeblich, mit der Herzogin.<sup>30)</sup> Diese nahm vielmehr, als ein neues kaiserliches Reskript die Güstrower Regierung Adolf Friedrichs aufhob, die Untertanen an die Herzogin wies und dem Herzog bei 1000 Mark Strafe zu gehorchen befahl, wiederum das ganze Güstrower Schloß in Besitz, gerierte sich als Regentin des Landes und ließ in der Schloßkirche öffentlich reformierten Gottesdienst halten. Nun aber griff Adolf Friedrich von neuem ein; er bemächtigte sich der Schloßkirche und ließ dort den neuen Güstrower Superintendenten Michaelis predigen, „Gott zu Ehren, den Calvinisten zum Troß“, wie er in seinem Tagebuch bemerkte. Darauf erwirkte seine Gegnerin wieder ein neues kaiserliches Reskript, das ihm befahl, sie wiederum in den vorigen Stand zu setzen, aber ebenfalls wirkungslos blieb. Adolf Friedrich hatte seinen Kopf darauf gesetzt, seinen Willen gegenüber der Calvinistin durchzusetzen, und er setzte ihn durch. Sein Einpruch gegen die kaiserliche Entscheidung war doch nicht ganz wirkungslos. Der König von Dänemark verwandte sich für ihn beim Kurfürstenkollegium, und eine schließlich vom Kaiser eingesetzte Kommission entschied für ihn (1641). Der dänische Gesandte, der Kurfürst von Brandenburg, der Herzog Friedrich von Holstein bearbeiteten die Herzogin, die Stände drängten sie nachzugeben.<sup>31)</sup> Endlich erlahmte der Widerstand der zähen Frau. Nach siebenjährigem Kampfe gab sie nach. Im Oktober 1643 erschien sie selbst bei ihrem Schwager in Schwerin, gemeinsam mit ihm nahm sie an der vom lutherischen Hofprediger gehaltenen Betstunde teil. Nun kam es zu einer Einigung; Eleonore Marie verließ im folgenden Jahre Güstrow und zog sich auf ihren Witwensitz in Strelitz zurück. Adolf Friedrich aber führte am 21. März 1645 seinen zwölfjährigen Neffen selbst nach Güstrow, richtete für ihn einen Hofhalt und Regierung ein, und am 8. Sonntag nach Trinitatis ging der junge Fürst, nachdem in allen Kirchen dafür gebetet und gedankt war, zum erstenmal öffentlich nach lutherischem Ritus zum heiligen Abendmahl.<sup>32)</sup> Er ist sein Leben lang dem lutherischen Bekenntnis von Herzen zugetan gewesen. Die reformierte Gefahr war damit endgültig überwunden. In einem Teil der Ritterschaft bestanden freilich noch immer Besorgnisse und wünschte man noch einen Schritt weiterzugehen. Im November 1546 beauftragte der Adel im Amt Mecklenburg seine für den nach Schwerin berufenen Landtag bestellten Deputierten, mit den anderen Ständen über eine Vereinigung zwischen ihnen und den Landesherrn zu verhandeln, durch die jeder Prinz, der einer anderen als der Augsburger Konfession zugetan sei, von der Regierung ausgeschlossen sein sollte. Indes scheinen die übrigen Stände nicht auf diesen Wunsch eingegangen zu sein. Zu einem Antrag an die Landesherrn ist es jedenfalls nicht gekommen,<sup>33)</sup> und doch sollte die Folgezeit bald zeigen, wie nützlich eine solche Regelung gewesen wäre.

<sup>30)</sup> Spalbing II, 395—410. 417—420.

<sup>31)</sup> Spalbing II, 424. 459. 482.

<sup>32)</sup> Grand, L., XIII, 267.

<sup>33)</sup> Ebenda S. 279.

Inzwischen aber war der Kriegsturm noch einmal über das Land gegangen. Als der Kaiser auf das Drängen der kriegsmüden Fürsten 1640 einen Reichstag nach Regensburg ausgeschrieben hatte, war die Hoffnung auf endlichen Frieden in aller Herzen erwacht. Adolf Friedrich hatte vom 25. September ab alle vier Wochen Freitagsbetage im ganzen Lande angeordnet „zur Erweckung wahrer Andacht, Buße und Bekehrung, sonderlich von dem vielgütigen Gott den hochwerten lieben Frieden . . . zu erbitten“. Er entsandte mit Bewilligung der Stände den Kanzler Cothmann und den Rat Kurt von Behr nach Regensburg, aber man war so verarmt, daß man das Geld für diese Gesandtschaft nicht im Lande aufbringen konnte, sondern in Lübeck leihen mußte. Der Reichstagsabschied proklamierte in der Tat eine allgemeine Amnestie, von der nur die kaiserlichen Erblande, die Pfalz und das Stift Magdeburg ausgeschlossen waren, und am 15. Dezember 1641 wurde ein Präliminarfriede in Hamburg geschlossen. Aber der wirkliche Friede kam nicht; 1642 hausten wieder die Kaiserlichen im Lande. Diesmal im Westen; besonders traf es die Stadt Wittenburg. Die Schweden belagerten und eroberten das immer noch von den Kaiserlichen besetzte feste Dömitz. Im folgenden Jahre zog Torstenson von Sachsen kommend durch Mecklenburg gegen Dänemark, das in den Krieg eingegriffen hatte. Als ihm dann Gallas ebenfalls durch Mecklenburg folgte, wobei Boizenburg die ganze Schwere des Krieges zu fühlen bekam, brach er, um nicht abgeschnitten zu werden, wiederum nach Süden durch. Abermals ging es, gefolgt von Gallas, durch das Land. Bei Magdeburg wurde letzterer geschlagen, und weiter ging der Zug des kühnen Schweden durch Böhmen bis vor die Tore von Wien. Es war der letzte große Sturm, der verheerend über das Land hinwegging.

Währenddessen waren langsam die Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück in Gang gekommen (1643). Seit 1645 nahm auch der mecklenburgische Gesandte Dr. Abraham Kayser an ihnen teil. Neben ihnen her gingen erneute Versuche religiöser Verständigung. Nirgends waren die drei Konfessionen der Katholiken, Lutheraner und Reformierten so sehr auf ein Miteinanderleben angewiesen, wie in dem auch politisch zerklüfteten polnischen Königreich. So kam König Wladislaw IV. auf den Gedanken, durch ein „charitatives“ Religionsgespräch eine Verständigung zu versuchen. Natürlich wurde der Gedanke von allen Vermittelungstheologen, voran den Helmstedtern unter Führung von Calixt, mit großen Hoffnungen aufgegriffen. Auch der soeben in der Mark zur Regierung gekommene junge Kurfürst Friedrich Wilhelm interessierte sich als reformierter Fürst über ein lutherisches Volk für den Plan; er erbat sich von Adolf Friedrich für die in Thorn beabsichtigten Verhandlungen den weithin angesehenen und als friedsam bekannten Quistorp, ebenso den Helmstedter Calixt, der sofort zusagte und hinging. Quistorp jedoch lehnte ab, er sei alt und kränklich und den Strapazen der Reise nicht mehr gewachsen. Doch war er bereit, in Wittstock mit dem ebenfalls für Thorn bestimmten Hofprediger des Kurfürsten, Bergius, zu verhandeln; auch sandte er seinen Sohn, der soeben in Rostock Magister

geworden war und auf der Reise nach Königsberg, wo er seine Studien fortsetzen wollte, bei Quistorps Schüler Calow weilte, mit diesem nach Thorn. Während dieser Verhandlung langte in Rostock der berühmte Begründer des Völkerrechtes und Vorläufer der Aufklärung, Hugo Grotius, von Stockholm kommend, todkrank an. Quistorp wurde zu dem Sterbenden, der wie seine Gegner sagten, überhaupt keine Religion hatte, gerufen und bewährte auch hier seine überkonfessionelle christliche Weisheit, indem er den Vielangefochtenen nicht mit konfessionellen Fragen quälte, sondern ganz schlicht mit ihm vom Zöllner und Pharisäer sprach und das tiefbewegte Bekenntnis: „ich bin der Zöllner“ entgegennahm. Unter den von Quistorp vorgesprochenen Worten des Liedes „Herr Jesu Christ, wahr' Mensch und Gott“ ist der heimatlos hin und her verschlagene Mann dann eingeschlafen, und Quistorp hat dafür gesorgt, daß er in der Marienkirche an einem ehrenvollen Platz beerdigt wurde.<sup>84)</sup> Das geschah in einer Zeit, in der man den Reformierten, zu denen Grotius gehörte, die Seligkeit rundweg absprach. Von derselben Jahre einige aus Holstein vertriebene Baptisten in Rostock Zuflucht suchten und vom Rat der Stadt dem geistlichen Ministerium überwiesen wurden. Da trat er mit einem Gutachten hervor, das zwar in der logisch zergliedernden Weise seiner Zeit nicht weniger als sieben verschiedene Arten von Häretikern unterschied, aber forderte, daß man gegen diejenigen, welche zwar von ihren Irrlehren fest überzeugt seien, aber unsträflich lebten und niemandem Anstoß gäben, weder mit Schwert und Feuer noch mit Schmähungen und Drohungen vorgehe, und sie auch nicht der Stadt oder des Landes verweise. Es wurde dann auch verschiedene Male mit ihnen freundlich durch das Ministerium verhandelt; natürlich ergebnislos, da diese Menschen in ihrer Art ebenso bibelfest waren wie die Prediger, und der Rat war schließlich doch engherziger als die Theologen und wies sie aus.

Jenes Thorner Colloquium charitativum aber verlief durchaus nicht „lieblich“. Es begann schon damit, daß die Lutherischen, von Calow und dem Wittenberger Hülsemann geführt, Calixt nicht zulassen wollten, so daß er sich begnügen mußte, die Reformierten zu beraten. Es endete nach dreimonatiger Dauer in völliger Verbitterung und Ergebnislosigkeit. Vergebens bemühte sich noch im nächsten Jahre Quistorp, Calow dahin zu bewegen, daß er von seiner Seite alles tue, damit der zwischen ihm und seinen Freunden und dem „Synkretisten“ Calixt ausgebrochene Zwist wieder beseitigt werde.<sup>85)</sup>

Auch Quistorp hat den endgültigen Abschluß des Friedens nicht mehr erlebt; am 2. Mai 1648 erlag er in Doberan, wohin ihn Adolf Friedrich zu Beratungen hatte kommen lassen, einem Asthmaanfall. Mit ihm hatte die mecklenburgische Kirche wiederum einen ihrer besten Männer verloren; das akademische Leichenprogramm nennt

<sup>84)</sup> Quistorp berichtet selbst darüber in einem Brief an seinen Freund Taddel in Amsterdam. (Rost. Etw. 1742, S. 541 ff.)

<sup>85)</sup> Krabbe a. a. O. S. 385 ff.

ihn mit Recht „die Zierde der Akademie, die Freude der Stadt und den Schutz der christlichen Religion“.

Woran die Theologen auf ihrem Gebiete gescheitert waren, das brachten die Politici auf den ihrigen schließlich doch zustande, nämlich den langersehnten Frieden, freilich auch erst nach jahrelangem Verhandeln und unter dem Druck der kriegerischen Ereignisse. Langsam hatten sich, als der Kaiser endlich die Teilnahme der Reichsstände an den Verhandlungen zugestanden hatte, ihre Gesandten eingefunden, die der Katholischen in Münster, die der Evangelischen mit den Schweden in Osnabrück. Herzog Adolf Friedrich, wie immer eifrig für den Frieden wirkend, hatte als einen der ersten den Dr. Abraham Kayser dorthin entsandt, der in den endlosen Verhandlungen mit unermüdlicher Treue die Sache seines Landes und Fürsten betrieb. Langsamer noch kamen die eigentlichen Verhandlungen in Gang. Verwirrend kreuzten sich die politischen und territorialen Ansprüche der auswärtigen Mächte, Schwedens, Frankreichs, Spaniens untereinander und mit denen des Kaisers und der Reichsstände; durch sie alle hindurch gingen die Gegensätze der konfessionellen Forderungen. Schon in der Mitte der Evangelischen klappte der alte Gegensatz; die Lutherischen waren zwar geneigt, die Aufnahme der Reformierten in den Religionsfrieden zuzulassen, aber keineswegs gewillt, ihnen auch das Reformationsrecht zuzugestehen. Sie wurden darin von den Schweden unterstützt. Die Reformierten dagegen, und vor allem Brandenburg, bestanden darauf, daß es auch ihnen zukomme; sie hatten ihre Gedanken auf Eroberungen auf Kosten der Lutherischen noch durchaus nicht aufgegeben. Eben jetzt ging der junge brandenburgische Kurfürst mit solchen Gedanken für sein lutherisches Land um. Einig war man dagegen in den Forderungen gegenüber den Päpstlichen. Man erkannte den geistlichen Vorbehalt nicht an; man holte die *declaratio Ferdinanda* wieder hervor; man forderte volle Gleichberechtigung und die Wiederherstellung des konfessionellen Standes, wie er 1618 vor dem Ausbruch des Krieges gewesen war, auch für Böhmen und die kaiserlichen Erblande; man war nicht gewillt, die vergewaltigten Glaubensgenossen im Stich zu lassen. Auch Kayser hatte in dieser Richtung gemessene Instruktion von Adolf Friedrich mitbekommen. Darüber hinaus forderte man für die Evangelischen in katholischen Landen bürgerliche Gleichberechtigung und das Recht des häuslichen evangelischen Gottesdienstes. Aber weder der Kaiser, der noch immer auf vollen Sieg hoffte, noch die katholischen Stände waren willig, auf solche Forderungen einzugehen. Es bedurfte jahrelangen zähen Ringens, ehe man einander näher kam und Zugeständnisse machte. Jede für den Kaiser günstige Wendung des Krieges drohte die Verhandlungen wieder ganz ins Stocken zu bringen. Danebenher gingen die französischen und schwedischen Entschädigungsforderungen; letztere erstreckten sich auch auf Wismar und andere Teile des mecklenburgischen Landes. Natürlich sträubte sich Adolf Friedrich auf das äußerste gegen diese Forderung; er entsandte seinen Sohn Karl nach Stockholm zur Königin; Kayser setzte die französischen Gesandten in Bewegung, bestürmte die kaiserlichen Be-

vollmächtigten, verhandelte wieder und wieder mündlich mit dem schwedischen Kanzler Oxenstierna, aber dieser war unbeweglich. Er warf den mecklenburgischen Herzogen, die ihre Existenz allein seinem großen Könige verdankten, Undankbarkeit vor, und die kaiserlichen Bevollmächtigten hatten wenig Interesse für Mecklenburg. Kaiser kämpfte für eine verlorne Sache.<sup>80)</sup>

So schleppten sich die Verhandlungen hin, immer wieder in Gefahr, auf den toten Punkt zu geraten, bis endlich im Jahre 1648 die vereinigten Schweden und Franzosen unter Wrangel und Turenne siegreich in Bayern eindringen, der schwedische General Königsmark in Böhmen einbrach, die Kleienseite von Prag einnahm und der Kaiser unter dem Druck dieser Erfolge zum Friedensschlusse willig wurde. So kam der Friede am 24. Oktober 1648 zustande.

Beide Seiten hatten von ihren Forderungen ablassen müssen. Man einigte sich auf den 1. Januar 1624 als den für die Wiederherstellung maßgebenden Termin. Was die Evangelischen an diesem Tage befehlen hatten, erhielten sie zurück; auch die Kurpfalz wurde wiederhergestellt, bürgerliche Gleichberechtigung und Hausandacht den Evangelischen unter katholischer Obrigkeit zugestanden, Parität in der Besetzung des Kammergerichtes und im Reichstage errungen. Aber der geistliche Vorbehalt blieb, Böhmen und die kaiserlichen Erblande mußten preisgegeben werden.

Das war der endgültige Ausgang des hundertjährigen Ringens der beiden großen christlichen Konfessionen um das deutsche Volk; es blieb fortan gespalten, und der konfessionelle Bestand, wie er damals festgelegt wurde, ist bis auf die Gegenwart fast unverändert geblieben. Der Protestantismus hatte im wesentlichen, freilich unter ungeheuren Opfern, seinen Bestand behauptet. Die große Bewegung der Gegenreformation hatte ihre Grenze und ihr Ende gefunden.

Auch unter den beiden evangelischen Konfessionen war es schließlich zu einem Ausgleich gekommen. Bis zuletzt hatten die Reformierten an dem Recht zu reformieren festgehalten, hatten die Lutherischen es ihnen nicht zugestanden. Nach vielen vergeblichen Versuchen einigte man sich jetzt endlich dahin, daß der Übertritt eines Landesherrn von der einen der beiden evangelischen Konfessionen zu der andern keine Änderung der Konfession der Landes zur Folge haben, sondern daß diese unverändert geschützt bleiben solle, wengleich es den einzelnen Untertanen freistehen solle, der Konfession des Fürsten zu folgen. Diesem sollte nur gestattet sein, für sich selbst und seine Familie Hofprediger seiner Konfession zu bestellen. Was in Mecklenburg in dem zähen Kampfe zwischen dem Herzog Hans Albrecht und den Ständen des Landes bereits seit 1621 ausgekämpft und Landesrecht geworden war, das wurde damit nun auch für alle evangelischen Stände des Reiches Rechtens. Der seit einem Jahrhundert gültige Rechtsatz cuius regio eius religio war für das Gebiet der evangelischen Stände von dem Recht des durch seine Stände vertretenen Volkes auf den

<sup>80)</sup> Schwerin, Staatsarchiv, Reichstagsachen, vol. IX—XII, Berichte Kaisers aus Dsnabrück.



Schutz seiner Religion abgelöst worden. Die Bestimmung über die Religion stand fortan nicht mehr in der Willkür des Fürsten, so sehr das Fürstentum im übrigen gewonnen hatte und sich der vollen Souveränität näherte. Damit aber war auch dem weiteren Vordringen der reformierten Kirche auf Kosten der lutherischen eine Grenze gesetzt, die sie in der Folgezeit nicht mehr zu überschreiten vermocht hat. Auch hier hatte sich der Besitzstand auf die Dauer verfestigt.

Erreicht aber war dieses Ergebnis nur durch das Eingreifen auswärtiger Mächte, der Schweden zuerst, dann auch der Franzosen, und es war ein teurer Preis an Land und Leuten, der dafür gezahlt werden mußte. Mecklenburg hat daran seinen schweren Anteil tragen müssen, indem es Wismar mit der Insel Poel und dem Amte Neukloster an Schweden abtreten mußte. Damit schieden die wismarschen Päröchien wie die Kirchspiele von Poel, Neukloster und Groß-Tessin für anderthalb Jahrhunderte aus der mecklenburgischen Landeskirche aus und fristeten fortan ihr Dasein als ein isoliertes Anhängsel der schwedisch-pommerschen Kirche unter einem von dorthier gesetzten Superintendenten, deren erster der bisherige Superintendent von Elbing, Dr. David Klug, war, eingeführt 1661 durch den schwedischen Generalsuperintendenten für Pommern, Dr. Abraham Battus. Unter den wismarschen Predigern begegnen daher in der Folgezeit neben Stadtkindern eine ganze Reihe von solchen, die aus Pommern gebürtig waren oder sonst in schwedischen Diensten gestanden hatten, ebenso auf den zugehörigen Dorfpfarrern.<sup>37)</sup>

Ein unzureichender Ersatz für diesen Verlust war es, daß durch den Friedensschluß die beiden, schon im Besitz der mecklenburgischen Herzoge befindlichen Stifte Rakeburg und Schwerin als nunmehr weltliche Fürstentümer und daneben die im Lande gelegenen Johanniterkomtureien Nemerow und Mirow dem Herzogtum endgültig inkorporiert und auch die beiden Domkapitel auf den Aussterbeetat gesetzt wurden.

Das Schweriner Kapitel war bereits arg reduziert; es bestand nur noch aus fünf älteren Herren. Sein Grundbesitz war durch Verschuldung und Verkauf auf die drei Güter Wartstorf, Rampe mit den dienstpflichtigen Dörfern Zittow und Brahlstorf, Medewege mit Pankow, Dalberg, Hundorf, Hilgendorf und der Bischofsmühle, und endlich den Bauhof auf der Schelfe zusammengeschmolzen. Aber seit 1627 war das Kapitel auch nicht mehr im Besitze dieses Restes gewesen. Seit der wallensteinschen Invasion war er von Fremden, zuletzt den Schweden okkupiert. Jetzt nahm ihn Herzog Adolf Friedrich ohne weiteres in Besitz. Das Kapitel protestierte und wandte sich schließlich klagend an das Reich. Es erwirkte auch einen kaiserlichen Befehl zu seinen Gunsten, aber Adolf Friedrich legte ihn nach dem nun schon erprobten Rezept zu den Akten und gab die Güter nicht heraus. Darüber starben die alten Herren allmählich weg.<sup>38)</sup>

<sup>37)</sup> Willgeroth III, 1250 ff., 1338 ff., 1349—1392.

<sup>38)</sup> Schölb in *Mbb.* 49, 236 ff.; 51, 150—157.

Ein wenig mehr erreichte das Rageburger Kapitel. Als der Herzog auch hier eingriff, dem Kapitel einen seiner Räte als Direktor vorsetzte und die Jurisdiktion in die Hand nahm, ging das protestierende Kapitel ebenfalls an das Reichskammergericht und erreichte dort ein Inhibitorium gegen den Herzog, das dieser wiederum nicht beachtete. Doch kam es 1652 zu einem Vergleich, der dem Kapitel eine gewisse Anteilnahme an der Verwaltung und Jurisdiktion zugestand, bis dann mit dem Tode des letzten Domherrn auch diese Rechte erloschen.<sup>39)</sup> Der geschickte Syndikus des Kapitels in diesen Verhandlungen war der Vater August Hermann Franckes.<sup>40)</sup>

Mit den beiden Domkapiteln aber verschwanden die letzten Reste des mittelalterlichen bischöflichen Kirchensystems. Das landesherrliche Kirchenregiment ging fortan ungehemmt über das ganze Land.

---

<sup>39)</sup> Masch a. a. O. S. 716—746.

<sup>40)</sup> Fischer-Hübner, Lauenbg. Heimat, 1928, S. 64.

# Namenverzeichnis

## A.

Aachen 180. 185. 188. 191.  
 Aaron 151.  
 Adam und Eva 161.  
 Aderpuhl, Adam 112.  
 Aderpuhl, Elias 142.  
 Aderpuhl, Thomas 37 f. 46 f. 112.  
 Adolf Friedrich, Hz. v. Medl. 155. 157. 159.  
 191—197. 205. 208 ff. 212. 214 ff. 220.  
 223. 225 ff. 231. 238 ff. 241 f. 244 f.  
 Aepinus, Joh. 18.  
 Aesop 97.  
 Affelmann, Joh. 201. 215.  
 Agricola, Adam 218 f. 228.  
 Ahrensberg 232.  
 Ahrensböf 75.  
 Alba, Hz. 120. 178.  
 Albert, Erzhs. 190.  
 Alberus, Erasmus 108. 124. 137. 147.  
 Albrecht VI., Hz. v. Medl. 12. 16. 26. 32 ff.  
 41 f. 44. 46. 48 ff. 66. 74. 88.  
 Albrecht, Erzhs. v. Mainz 47. 57.  
 Albrecht, Hz. v. Preußen 70. 82. 123. 165.  
 Albrechtshagen 52.  
 Altdorfer, Albr. 154.  
 Altdorfer, Erhard 154.  
 Altenburg 128.  
 Alt-Gaarz 51.  
 Alt-Karin 51.  
 Alt-Sammit 52.  
 Altwarden 39.  
 Amsdorf 124.  
 Andrea, Jac. 127. 131 f.  
 v. Angerstein, Andr. 115.  
 Anhalt 43. 192. 211. 228.  
 Anhausen 192.  
 Anklam 14. 33.  
 Anna, Hzgin. v. Medl. 12. 33. 44. 74. 87 f.  
 90.  
 Anna, Hzgin. v. Hessen 43.  
 Annaberg 108. 122. 137.  
 Ansbach 187. 192.  
 Antoniter 75.  
 Antwerpen 128. 133. 145. 148. 164.  
 Appel 228.  
 Arcimbold, Legat 11.  
 Aristoteles 199.  
 Arpschagen 38.  
 Arsenius 170.  
 Assuerus, Joh. 219.  
 Augsburg 43 f. 46. 48. 67. 71 ff. 75. 79. 82.  
 173. 180.  
 August, Kurf. v. Sachsen 132. 134. 175 f.  
 178 ff. 183 ff.  
 August, Hz. v. Braunsch.-Lüneb. 197.  
 August, Hz. v. Braunschweig 238.  
 Augustiner 13 f. 33. 35 f.  
 v. Aumale, Hz. 178.  
 Aurifaber, Joh. 77 ff. 85. 100. 122 f.

## B.

Baderelius, Herm. 117.  
 Bacmeister, Luc. I 135 ff. 166. 169. 191.  
 198 f. 201. 211.  
 Bacmeister, Luc. II 208. 210. 213. 215. 219.  
 222. 225. 229 ff. 234.  
 Baden 125. 192.  
 Badendief 61. 233.  
 Ballwig 153.  
 Balthasar 39.  
 Bambam, Martin 86.  
 Bamberg 183.  
 Bandenitz 111.  
 Baner 227. 229. 231.  
 Barlow 206. 232.  
 Baroniüs 173.  
 Barth 169.  
 Barvoth 42.  
 Bajedow 154. 156.  
 Bafel 13. 137. 199.  
 v. Bassewitz 38.  
 v. Bassewitz, Rufe 165. 187.  
 Battus, Abrah. 244.  
 Baumann, Joh. 74.  
 Baumgarten 62. 111.  
 Bapern 173. 177. 243.  
 Beder, Anton. 16. 18. 22 f.  
 Beder, Konr. 90. 104. 106. 108. 112. 119.  
 127. 129. 131 ff. 137. 144 f.  
 Behr, Martw. 75.  
 v. Behr, Kurt 240.  
 v. Behr, Sam. 157. 208.  
 Belenün 225.  
 Belbus 13.  
 Belitz 51. 159. 234.  
 Bellarmin 173.  
 Bellin 86. 156.  
 Bentheim 211.  
 Benthen 86.  
 Bentwisch 142.  
 Berdmann, Joh. 33.  
 Berendschagen 233.  
 Berensfelder, Jürg. 19. 46 f.  
 Bergedorf 131.  
 Bergen 133.  
 Bergius 223. 240.  
 Berlin 147. 211.  
 Bernburg, Cyriacus 37.  
 Bernitt 61 f. 111.  
 Bertram 218.  
 Beselin, Marg. 27. 92.  
 Besitz 236.  
 v. Bederneft 229.  
 v. Bibow 51.  
 Biendorf 153.  
 Bieslow 61.  
 Bisdorf 111.  
 Bisdorf (Pomm.) 111.  
 Blantenberg 75.

v. Blankenburg 60. 140.  
Blankensee 153.  
Blücher 236.  
Blumenhagen 232.  
v. Blumenthal, Georg 38 f. 64. 114.  
Blödingen 235.  
Bocattius 137.  
Bodholt, Nic. 51.  
Bogislav, H. v. Pomm. 42. 111.  
Böhmen 194. 218. 220. 240. 242 f.  
Bohemus, Matth. 108. 122. 132 f. 137.  
Boitin 62. 111.  
Boizenburg 46. 52. 54. 59. 79. 84. 107. 209.  
235 f. 240.  
Bolart, Tile 59.  
Bongars 186.  
Bonn 183.  
Bonnus, Herm. 20. 30. 99.  
Bording 182. 186 ff.  
Bößow 54.  
Boufius 127. 150. 165. 178.  
Boye, Peter 27.  
Brabant 184.  
Brahlstorf 111. 244.  
Brandenburg, Bistum 64.  
Brandenburg, Kur- 125. 137. 175. 180 f. 184.  
186 f. 191 f. 211. 227. 242.  
Brandenburg, Stadt 147. 166.  
Brandin, Phil. 195.  
Braunschweig 53. 57. 67. 87. 108. 124 ff.  
137. 145. 184. 186. 191.  
Bredensfelde 149.  
v. Bredow, Ebor. 89.  
Breitensfeld 223.  
Bremen 13. 18. 29. 98. 121. 147. 175. 211.  
215.  
Breslau 122. 147.  
Bretten 98. 122.  
Breitwisch 88.  
Bristow 154 f. 159.  
Broda 75. 88 f. 107.  
Brömje 26. 29.  
Broof 206.  
Brüel 75. 107. 232.  
Brümmer 164 f.  
v. Brunthorst, Joh. 94.  
Brunow 155.  
Brüssel 13.  
Brüz 86.  
Bucer, Martin 22.  
Buchholz 52. 142.  
Bubanus, Nic. 118.  
Bugenhagen, Joh. 23. 25 f. 28. 58.  
Buggenhagen 175.  
Butow 79 f. 84. 107. 233.  
v. Bülow 38. 140.  
v. Bülow, Joach. 51.  
Burchardi 234.  
Burenus, Arnold 43. 100. 165.  
Burggraf, Martin 122.  
Burmeister, Joach. 169 f. 203.  
Burow 206.

v. b. Busche, Herm. 12.  
Bl.-Bügin 51. 81.  
Bügow 36. 43. 50. 52. 54 ff. 57 ff. 62 ff.  
70. 76. 110 ff. 145. 151. 155. 161. 195 f.  
218. 226.  
Burgorf, Joh. 199.

**C.**

Calixt, Georg 240 f.  
Calow, Abrah. 241.  
Calvin, Joh. 119 f. 186.  
Camerarius 97.  
Cammin 54. 208.  
Campegius 54.  
Carlow 115. 117. 233 f.  
Caselius, Joh. 211.  
Cassube, Lorenz 45.  
Cato 97.  
Celschius, Andr. 137. 180. 194.  
Celts, Konr. 12.  
Chambord 71.  
Chartres 185.  
Chemnitz, Martin 127. 131.  
Chierigatti 43.  
Christian v. Anhalt 188. 218.  
Christian v. Braunschweig 220.  
Christian II. v. Dänemark 26. 47.  
Christian IV. v. Dänemark 196. 221.  
Christian (-Louis), H. v. Medl. 196. 226.  
Christian I., Kurf. v. Sachsen 185 f. 188.  
Christian III. v. Schlesw.-Holst. 26.  
Christoph, H. v. Medl. 71. 73. 82. 87 ff.  
96. 115 f. 148. 156. 174. 176 f. 196.  
Christoph v. Württbg. 125 f. 177.  
Chytraeus, David 84. 97 f. 104. 106. 119.  
122 f. 124 ff. 127 ff. 131 ff. 137 f. 139. 148.  
164 f. 169. 176 ff. 183. 185 f. 189. 197 f.  
200.  
Chytraeus, Nathan 98. 211.  
Cicero 97.  
Clariffinnen 17.  
Clob, Stephan 224.  
Colerus 234.  
Commendone, Legat 177.  
Conradi 99.  
Corner 133.  
Corpinus, Mich. 127. 129 f. 134. 137.  
Cotsmann, Ernst 197.  
Cotsmann 238. 240.  
Cramon 62.  
v. Cramon 187.  
Cranach, Luc. 78.  
Crespy 65.  
Crivitz 42. 64. 74. 85. 87 f. 107.  
Crocius 223.

**D.**

Daberfusius, Matthias 95 f.  
Dalberg 11. 244.  
Dambed 51.  
Dambed (Köbel) 51. 225.  
Dambed, Ulrich 51.  
Dämelow 111.  
Damm 150.

Dammwolbe 40.  
 Damschagen 38. 141 f.  
 Dänemart 23. 34. 47 f. 55. 70. 114. 188.  
 193 f. 236. 239 f.  
 Dankwardi, Detlev 22. 51. 163.  
 v. Dannenberg, Parum 55.  
 Danzig 29.  
 Dargun 68. 74. 85. 88 f. 107. 214 f.  
 Dassow 107.  
 Dehmen 81.  
 Demen 86.  
 Demern 115. 152. 234. 236.  
 Desilevi, Gregor 75.  
 Deventer 94.  
 Dieffelmeyer 187.  
 Dieß, Ludw. 12. 15. 21 f. 63. 159.  
 Dillingen 173.  
 Dinggraf 137.  
 Dinkelsbühl 158.  
 Döbberjen 51.  
 Dobbertin 42. 84 ff. 88 ff. 94. 107. 156.  
 Dobbín 86.  
 Doberan 42. 55. 61. 68. 74. 88. 101. 107.  
 120. 137. 157. 195. 214. 230. 233. 241.  
 Domanus 197.  
 Dominikaner 14. 20. 27 f. 98. 110. 170.  
 Dömitz 15. 42. 54. 71. 107. 240.  
 Donat 97.  
 Donautöwrth 191.  
 Dorothea, Hggin. v. Medl. 35.  
 Dortmund 137. 169.  
 Döteber, Franz 157.  
 Drachstedt 66. 175.  
 Draconites 102. 163 ff. 169.  
 Dresden 71. 180. 185. 193.  
 Drispeth 111.  
 Duraeus 223.

€.

Ed, Joh. 21.  
 Ebbeler, Matth. 22 f. 26. 46. 49. 101  
 Ebbelin, Peter 230.  
 Eggebrecht 119.  
 Eggebrecht 219.  
 Eggerdes, Peter 102. 163 f.  
 Ehrenberger Klaus 72.  
 Eichsen 75.  
 Eichsfeld 179.  
 Eidelberg 232.  
 Eiren 111.  
 Elbing 244.  
 Elbena 55. 61. 89. 107. 159. 232.  
 Eleonore Marie Hggin. v. Medl. 228 f. 238 f.  
 Elisabeth, Hggin. v. Braunschweig 57.  
 Elisabeth v. England 178. 184.  
 Elisabeth, Hggin. v. Medl. 65. 89. 114. 154.  
 195. 214.  
 Elisabeth, Hggin. v. Medl. 159.  
 Emden 118. 218.  
 Emsfer, Hier. 22.  
 Enghuizen, Hier. 14. 36.  
 England 13. 178. 189.  
 Erasmus 47.

Erfurt 14. 178. 193.  
 Erich v. Braunschweig 47.  
 Ernst v. Bayern, Erb. v. Köln 177. 181 ff.  
 Eschwege 14.

F.

Faber, Megib. 30. 36. 45. 47. 53. 59.  
 Fahrenholz 61.  
 Federow 141.  
 Feldberg 62. 107.  
 Ferber 169. 203.  
 Ferdinand I., Kf. 46. 55. 72. 125. 174 ff.  
 Ferdinand II., Kf. 191. 220 f. 228 f.  
 Ferdinand III., Kf. 229. 238. 240. 242.  
 Ferdinand v. Bayern 183.  
 v. Fincke 52.  
 Finfen 39 f.  
 Flacius, Matthias 11. 108. 121. 123 ff. 146 f.  
 Flamingus, Joh. 159.  
 Flandern 184.  
 Flege, Matth. 165.  
 Gr.-Flotow 142.  
 v. Flotow 37. 51. 86. 90.  
 Franke, Aug. Herm. 245.  
 Franke, Nic. 23. 42.  
 Frankfurt a. M. 57. 72. 125. 136. 175. 187.  
 190. 223. 226.  
 Frankfurt a. O. 165.  
 Frankreich 70. 178 f. 189. 212. 231. 242 ff.  
 Franz I. v. Frankreich 55. 65 f.  
 Franz I. v. Lauenburg 114 f.  
 Franziskaner 14. 17. 21. 27. 46. 96. 170.  
 Frebeland 128.  
 Freder, Joh. 84 ff. 108. 126. 137. 145 f. 171.  
 v. Freiberg, Constantin 51.  
 Freienwalde 37. 147.  
 Frieberg 147.  
 Friebland 14. 19. 21. 33 f. 37. 41 f. 45 f.  
 48 f. 54 f. 59. 79. 85. 95. 98. 107. 233.  
 Friedrich II. v. Dänemart 109.  
 Friedrich, Administ. v. Magdeburg 72.  
 Friedrich, Kurf. v. b. Pfalz 126. 176 ff. 179 f.  
 Friedrich, Kurf. v. b. Pfalz 218. 220.  
 Friedrich v. Schlesw.-Holst. 196. 239.  
 Friedrich Wilh., Kurf. v. Brb. 240. 242.  
 Friedrich Wilh., H. v. Sachsen 189.  
 Friedrichshagen 38.  
 Frieze, Joh. 39.  
 Friesland 39.  
 Fröhlich, Hans 159.  
 Fulda 179.  
 Fund 123.  
 Fürstenberg 42. 54. 64. 107.  
 Fürstenwalde 147.  
 Füssen 72.

G.

Alt-Gaarz (Bukow) 232.  
 Alt-Gaarz (Köbel) 143.  
 Gadebusch 36. 42. 54. 64. 74. 79 f. 84. 107.  
 133. 148. 161. 233.  
 Galenbed 34. 37.  
 Gallas 229. 231. 240.  
 Gallentin 111.

- Gallin 236.  
 Gallus 124.  
 Ganzlin 61.  
 Garcäus, Joh. 108. 137.  
 Garwitz 141.  
 Gelmerus 118. 132.  
 Generalfstaaten 184 f. 188. 192 f  
 Gent 13.  
 Georg I. v. Anhalt 211.  
 Georg v. Bremen 175.  
 Georg, H. v. Medl. 66. 70 ff.  
 Georg, H. v. Sachsen 47. 57.  
 Georg Wilhelm, Kurf. v. Brandenburg 223.  
 228. 238 f.  
 Gera 147.  
 Gerhard, Joh. 199.  
 Gerresheim 181.  
 Gilgheim, Rembert 15.  
 Gitschin 222.  
 Glaser, Joach. 121.  
 Glowatz, Heinr. 159.  
 Gneysdorf 61.  
 Gnoien 35. 42. 46. 49. 52. 54. 60. 63. 150.  
 159. 233.  
 Gödelmann 150.  
 Gogrevius, Mentio 112. 137.  
 Göhren 60.  
 Goldberg 52. 84. 86. 107. 227.  
 Golbebee 155.  
 Goldnitz, Hinr. 18.  
 Goldstein, Joh. 222.  
 Golsm 52.  
 Gorlosen 107.  
 Gorjchendorf 140.  
 Goslar 163.  
 Gottin 51.  
 Grabow 42. 52. 54 f. 59. 61. 84. 107. 153.  
 195. 232.  
 Grambow 61. 156.  
 Grammertin 140.  
 Granzin 236.  
 Graverus, Abbt. 200.  
 Graß 178.  
 Grebbin 52.  
 Greifswald 18. 20. 85. 117. 121. 146 f. 150.  
 169.  
 Gresse 54. 236.  
 Gressow 37 ff.  
 Greven 236.  
 Grevesmühlen 37. 42. 54. 59. 79. 84. 107.  
 198. 210. 233.  
 Grijchow 61.  
 Großgebauer, Theophil 235.  
 Grotius, Hugo 32. 241.  
 Grubershausen 37.  
 Grubenhagen (Braunschweig) 43. 220.  
 v. Grumbach 120.  
 Grüßow 61.  
 Grunzel, Paschen 23. 94.  
 Gryphius, Joh. 219.  
 Gryse, Nic. 22. 150. 168. 200.  
 v. Guise, H. 184 f.
- Gülze 236.  
 Gustav Adolf v. Schweden 223 f.  
 Gustav Adolf, H. v. Medl. 226. 228. 238.  
 Güttrow 11. 14. 22. 27. 34. 42. 46. 48 f.  
 50 ff. 54 f. 59 f. 66 f. 75. 77. 79 ff. 82 ff.  
 87. 90 f. 95 f. 98 f. 101 f. 105 ff. 108. 112.  
 142. 145. 153 ff. 158 f. 186. 188. 195. 202.  
 209 f. 213 ff. 218 f. 220 ff. 226 ff. 230 ff.  
 234. 239.
- D.
- Hadeln 235.  
 Habus, Joh. 12.  
 Hagen 96.  
 Hagenau 182.  
 Hagenow 107. 233.  
 v. Hagenow, Elisabeth 85.  
 v. Hagenow, Ingeborg 90.  
 v. Hahn, Katharina 205.  
 v. Hahn, Claus 221.  
 v. Hahn, Berner 66. 126. 154. 186.  
 v. Hahn 156.  
 Hatendahl, Peter 22 ff.  
 Halberstadt 174. 177. 193. 235.  
 Halbrodt 88.  
 Hall, Schwäbisch- 13.  
 Halle 47. 57.  
 Hamburg 13 f. 21 f. 28 f. 32. 58. 67. 71. 85.  
 118. 121. 124. 126. 131 f. 137. 145. 147.  
 169. 200. 220. 240.  
 Hammer Schmidt 235.  
 Hane, Reimer 40.  
 Hannover 193. 235.  
 Hansa 18. 26. 29 ff. 67. 181. 193.  
 Hans Albrecht, H. v. Medl. 159. 191. 193.  
 195 ff. 209 f. 212 ff. 216 ff. 223. 225 ff.  
 243.  
 Hardenberg 121.  
 v. Harlem, Eibert 100.  
 v. Hagsfeld 222.  
 Havelberg, Bistum 40. 64.  
 Hederich, Bernh. 113.  
 Heidelberg 14. 85. 122. 211.  
 Heilbronn 189.  
 Heiligengrabe 90.  
 Hein 104.  
 Heinrich v. Braunschweig 43. 46 f. 57. 65. 70.  
 Heinrich VIII. v. England 55.  
 Heinrich II. v. Frankreich 184.  
 Heinrich III. v. Frankreich 185 f.  
 Heinrich IV. v. Frankreich 179. 183—189.  
 192.  
 Heinrich V., H. v. Medl. 12. 15. 17. 19 ff.  
 24. 28. 30 ff. 36. 38. 40 ff. 48—65. 67 f.  
 70 f. 74. 77. 99 f. 154.  
 Heinrich, H. v. Sachsen 57. 79.  
 Heinrich Julius v. Braunschweig 190.  
 Helmstedt 200. 240.  
 Hennetin 84. 163.  
 Herrnburg 115. 234.  
 Hesiob 97.  
 Hesse 215.  
 Hessen 43 f. 71. 78. 125. 137.

Heßhufius, Tilem. 84 ff. 100. 102. 121. 127.  
 133. 137. 145. 148. 163 f.  
 Heberlingh 12.  
 Hilbesheim 145. 177.  
 Hilgendorf 111. 244.  
 v. Hobe, Elisabeth. 85.  
 v. Hoberg, Thomas 58.  
 Hõe v. Hohenegg 199. 223.  
 Hoffmann, Christoph 121. 129.  
 Hoffmann, Melchior 28.  
 Hoffmann 79.  
 Hohenkirchen 159.  
 Holland 96.  
 Holstein 188. 211. 219. 241.  
 Holzbüter 87. 127. 129 f. 183.  
 Hopfner 223.  
 Hornstorf 52.  
 Hoya 78.  
 Hugenotten 178 f. 185.  
 Huls, Dietr. 40.  
 Hülsemann 241.  
 Hundorf 111. 244.  
 Hunnius, Nic. 133. 223.  
 Hufanus 150.  
 Fuß, Joh. 10.  
 Hulum 116.  
 v. Hutten, Str. 12.  
 Sutter, Leonh. 200.

**J.**

Jabel (Malchow) 61. 231. 235.  
 Jacob und Joseph 166.  
 Jägerndorf 218.  
 v. Jasmund 178. 208.  
 Jena 108. 121. 125 ff. 129. 146 ff. 175. 199.  
 Jesuiten 173. 184. 222.  
 v. Jeke, Joach. 36. 47. 64. 74.  
 Ingeffingen 122.  
 Ingolstadt 67. 173.  
 Innsbruck 72. 136. 173.  
 Joachim I., Kurf. v. Brandbg. 44. 46 f. 57.  
 Joachim II., Kurf. v. Brandbg. 57. 178.  
 Joachim Friedrich v. Magdebg., Kurf. v.  
 Brandbg. 177. 180. 190. 211.  
 Johann v. Hoya 177.  
 Johann v. Küstrin 65 f. 70 f.  
 Johann, H. v. Medl. 186. 188. 192.  
 Johann, Kurf. v. Sachsen 43.  
 Johann Adolf v. Schlesw.-Holst. 213.  
 Johann Albrecht I., H. v. Medl. 66—76.  
 80 f. 88. 90. 95 f. 101 ff. 106. 108 f. 111.  
 113. 115. 120 f. 123 ff. 128. 130. 134. 150.  
 152. 154. 158 ff. 174 ff. 178 ff.  
 Johann Friedrich, H. v. Pommern 175.  
 Johann Friedrich, Kurf. v. Sachsen 31. 56 f.  
 65.  
 Johann Friedrich, H. v. Sachsen 125. 127.  
 Johann Georg, Kurf. v. Brandbg. 183. 188.  
 189. 223.  
 Johann Kasimir, Kurf. v. d. Pfalz 178 f. 181.  
 183. 185 f. 188.  
 Johann Sigmund, Kurf. v. Brandbg. 192.  
 211.

Johann Wilhelm, H. v. Sachsen 127.  
 Johanniter 75. 88 f.  
 Jonas, Justus 79. 85. 145.  
 Jonas, Justus d. jüng. 120.  
 Jördenstorf 52. 233.  
 Jsaak 161.  
 Jsenfee, Thomas 87. 133.  
 Jsokrates 97.  
 Italien 212.  
 Jubel 193.  
 Juber, Matth. 97. 108. 121. 124 ff. 146.  
 Jülich 118. 192.  
 Julius v. Braunschweig 128. 177.  
 Jungius, Joach. 200.  
 Jürgenshagen 113.  
 Jüterbogt 134.  
 Jvenad 61. 88 ff. 101. 107.

**K.**

Käbelich 151.  
 Kaffmeister 10.  
 Kafelbütt 225.  
 Kalchem v. Vohausen 230.  
 Kalkhorst 159. 233.  
 Kamb 54.  
 Kamen 137.  
 Kammin, Bistum 40. 64. 178.  
 Karbow 153. 206.  
 Karchow 231.  
 Alt-Karin 155.  
 Karl V., Kf. 55. 65 ff. 70 ff. 115. 150.  
 Karl v. Baden 177.  
 Karl IX. v. Frankreich 179.  
 Karl v. Lothringen 189. 191.  
 Karl, H. v. Medl. 89. 116. 159. 191 ff.  
 195 ff. 242.  
 Karl, Erzbg. v. Osterreich 178.  
 v. Karlewiz 66.  
 Karlstadt 164.  
 Kassel 214.  
 Kastorf 61.  
 Katte, Joh. 22 f.  
 Kavelstorf 80.  
 Kayser, Abrah. 240. 242 f.  
 v. Kempen, Steph. 13 f.  
 Ketelholz, Christian 13. 17.  
 Kiewe 52.  
 Kitzel, Joh. 102. 126. 137. 166.  
 Kitzendorf 156.  
 Klaber 61. 231. 234.  
 Kladrum 206.  
 Kleinen 111.  
 Kling 104. 187.  
 Klug, David 244.  
 Klüh 38. 55. 60. 62. 159. 233.  
 Knipstro 85. 146.  
 Knutzen, Joh. 19. 50.  
 Koblenz 190.  
 Koburg 147.  
 Koch, Reimer 16. 66.  
 Rogel 86.  
 Köhler, David 159.

Köhler, Jac. 152.  
 Köhler, Joh. 209. 215. 225. 234.  
 Kolberg 101. 124.  
 v. Kollen, Jaak 219.  
 Köln 32. 173. 177. 181 f. 185.  
 Königsberg 70. 85. 101. 112. 121 ff. 146 ff.  
 240.  
 Königsmark 243.  
 Königstein 158.  
 Kopenhagen 48. 117. 120.  
 Köslin 137. 145.  
 Koswig 125.  
 Korrespondierende 189 ff. 193.  
 Korte, Valentin 21. 23. 25. 27. 99. 126.  
 Korven, Simon 13.  
 Kraak 75. 89.  
 Kraufow 54 f. 67. 107. 230 f.  
 Kranz, Alb. 20.  
 v. Krause, Joach. 186 f.  
 Kreien 206.  
 Kreuz — Heiliges 27. 92. 208.  
 Krißtow 81.  
 Kröger, Henning 159.  
 Krövelin 55. 95. 107.  
 Krossen 147.  
 Krurow, Henning 33.  
 Kruse, Joh. 34.  
 Kruse, Joh. 165.  
 Krugemann, Joh. 46.  
 Kühne 219.  
 Küfenbieter, Joh. 58 f. 78. 108. 120. 137.  
 Kulemann 133.  
 Kulmbach 192.  
 Kuppentin 52. 61.  
 Kurland 78.  
 Kurpfalz 78.  
 Kuzer 15.  
 Kuske 30. 53.

2.

Laage 54. 60. 107.  
 Laack 52.  
 Laake 111.  
 Labes, Faustin. 46 f.  
 Lambrechtshagen 61.  
 Lampadius 215.  
 Landriber 170.  
 Landsberg 147.  
 Langen, Berthold 25 f.  
 Lananer, Christoph 120 ff. 125.  
 Lantow 111. 244.  
 Lärz 87. 235.  
 Lasti, Joh. 117 f.  
 Latomus, Bernh. 201.  
 Laufitz 137.  
 Lazarus 160.  
 Lebus 38 f.  
 Lebdäus 223.  
 v. Lehsten, Bernd 51.  
 Leiningen 78.  
 Leipzig 14. 121. 215. 223.  
 Leiser, Polycarp 223.  
 Lemgo 67. 145.

Leopold, Erzbg. v. Osterreich 192.  
 Lerch, Bernh. 178.  
 Leupold, Simon 58. 79. 85. 96.  
 Leupold, Wolfg. 96.  
 v. Levehow, Hans 51.  
 v. Levehow, Heinr. 51.  
 Levin 141. 149. 233.  
 Levitow 51. 234.  
 Lichtenberg 141.  
 Lichtenhagen 61.  
 Liga 192 f.  
 Lindberg, Joh. 22.  
 Lindeberg, Peter 201.  
 Lindow 52.  
 Lint, Wenzel 13.  
 v. Linstow 187.  
 Lippe 112.  
 Lippstadt 137. 145.  
 Livland 82. 87. 98. 115.  
 Lochau 71.  
 Lohmen 86.  
 Loitz 52.  
 Longumeau 178.  
 Lönies, Kasp. 36.  
 Lübeck 11. 13. 17 ff. 21. 23. 25 ff. 32. 37. 47.  
 49. 67. 99 f. 109. 115. 118. 121. 124. 126.  
 128. 131. 152. 154. 193. 200. 240.  
 Lubinus, Eilhard 200. 212 f.  
 Lübow 39. 52. 156.  
 Lübbe 61.  
 Lübstorf 111.  
 Lübz 42. 54. 64. 74. 87 f. 90. 107. 150. 153.  
 156 f. 205 f. 216. 225. 230. 232.  
 v. Luda, Joh. 66. 68. 75.  
 Ludeke, Joh. 34.  
 Lüdershagen 81. 232.  
 Ludorf 232.  
 Ludwig, Kurf. v. d. Pfalz 180 ff.  
 Ludwig v. Anhalt 238.  
 Lufft, Hans 78.  
 v. d. Lübe, Heinr. 179. 182.  
 v. d. Lübe, Vollrat 151.  
 v. d. Lübe 51. 54. 207.  
 Lufow, Joh. 46.  
 Lüneburg 13. 29. 43 f. 66 f. 69. 71. 74. 78.  
 88. 100 ff. 118. 121. 124. 126 f. 131. 137.  
 166. 169. 191. 198. 231.  
 Lüssow 61. 80. 232.  
 Luther, Martin 9 f. 12 ff. 22. 25 f. 31. 36.  
 39. 42 ff. 46 f. 50. 57. 65 f. 76. 78. 93.  
 97. 119. 121. 128. 147. 153. 161. 164. 166.  
 186. 199. 237.  
 Lüttenmark 236.  
 Lutter am Barenberg 281.  
 Lützen 224.

M.

Magdeburg 15. 43. 53. 57. 67. 69 ff. 123.  
 126 f. 137. 146 f. 164. 169. 175. 177. 180.  
 184. 186 f. 191. 223. 240.  
 Magnus I. v. Lauenburg 10. 39. 114.  
 Magnus II. v. Lauenburg 114 f.



Magnus, Sj. v. Medl. 10. 40. 42 ff. 55 ff.  
 62. 65. 68 f. 174.  
 Mainz 57. 173. 182 f.  
 Malchin 38. 42. 46. 48 f. 52. 54. 79 f. 107.  
 232. 234.  
 Malchow 42. 54. 60 f. 95. 107. 231 f.  
 Malchow, Kloster 51. 85. 89 ff.  
 Malchow, Herm. 18.  
 Malchow, Alr. 40. 42.  
 v. Malhan, Bernd 229.  
 v. Malhan, Dietr. 31. 39. 66 f. 70. 77.  
 v. Malhan, Joach. 66.  
 v. Malhan-Penzlin 208.  
 Mancinus, Georg 113.  
 Mansfeld 43. 137. 146 f.  
 v. Mansfeld, Agnes 181.  
 v. Mansfeld, Bollrad 115.  
 Marburg 32. 121.  
 Maria v. England 117.  
 Marienehe 61. 68. 75. 88. 101. 107.  
 Marienwerder 165.  
 Marlow 107. 233.  
 Marnig 107. 209. 219.  
 Marschalk, Nic. 12.  
 Martini, Andr. 102. 137. 164.  
 Matthias, Kf. 193.  
 Maulbronn 132.  
 Maximilian II., Kf. 176 f. 179.  
 Maximilian v. Bayern 192.  
 Medlenburg, Htm. 107. 181.  
 Medlenburg, Amt 42. 107. 239.  
 Medlenburg, Dorf 153. 155.  
 Medlenburg, Paul 19.  
 Medewege 111. 226. 244.  
 Meissen 95 f. 98.  
 Meitmann, Joh. 112.  
 Melanchthon, Phil. 43. 56. 78. 120 ff. 124 f.  
 127 f. 134 f. 138 f. 165 f. 199.  
 Melz 141.  
 Menden, Thom. 159.  
 Menzing 165.  
 Menzingen 98.  
 Mersner 126.  
 Merula 219.  
 Messlin 86.  
 Meß 72.  
 v. Meგრადt 88.  
 Michaelis, Basilus 108. 132 f. 137. 171.  
 Michaelis, Daniel 218. 236. 239.  
 Michaelis, Joach. 19. 24.  
 Michaelisbrüder 21. 27. 94.  
 Micronius, Martin 117 f.  
 Minden 67.  
 Mirow 42. 88 f. 107. 191. 244.  
 Mithobius, Sector 235 f.  
 Moissall 62. 111.  
 v. Mola, Anton. 11.  
 Molinus 104.  
 Möllenbeck 155.  
 Möllens, Sindr. 16. 19. 30. 44.  
 Moller, Bartold 11 f. 16. 20. 22. 42. 100.  
 Moller, Matthy. 18,

Möller 42.  
 Möller 127.  
 Mölln 52. 131.  
 v. Mollte 52.  
 Moriz v. Hessen 190. 211. 214.  
 Moriz, Kurf. v. Sachsen 65. 68 f. 71 f. 95.  
 122. 175.  
 Mörfin 123 f. 127.  
 Mors, A. D. u. S. 158 f. 170.  
 Moses 154.  
 Muermann 27.  
 Mühlberg 65 f. 68. 122.  
 Mühlhausen 182 f.  
 Mühlheim 14.  
 Muffow 51.  
 Mummendorf 38. 159. 233.  
 Münchhausen, Rud. 120 f.  
 Münster 28. 53. 177. 183. 240. 242 f.  
 Musäus, Simon 108. 121. 125 ff. 146 f.  
 Musculus, Andr. 132 f.  
 Müffelnow 155. 225.  
 Mylius, Andr. 95.

9.

Nafensdorf 141.  
 v. Nassau, Joh. 181. 211.  
 Nätebow 51.  
 Raumburg 126. 176.  
 Reidenburg 147.  
 Nemerow 107. 244.  
 Neocorus, Joh. 206.  
 Neppersdorf 161.  
 v. Nessen 236.  
 Neuberger 223.  
 Neubrandenburg 14. 33. 40 ff. 45 f. 48 f.  
 53 ff. 59 f. 63. 79 ff. 85. 87. 95. 98. 102.  
 107 f. 147 f. 181. 209. 218. 220. 223. 233 f.  
 Neubufow 42. 51. 54. 64. 155.  
 Neuburg-Pfalz 158.  
 Neuburger, Theophil 218.  
 Neuenkirchen (S targ.) 141.  
 Neufalen 42. 52. 54. 64. 107. 150. 155. 233.  
 Neufkirchen 62. 111. 206.  
 Neufloster 58. 88 ff. 107. 112. 141. 161. 244.  
 Neustadt 42. 52. 54. 64. 80. 84. 107.  
 Neustrelitz 143.  
 Neber, Sindr. 17. 19 f. 28 ff. 54. 59. 117. 119.  
 Niebur 104. 135.  
 Niederlande 13. 178 ff. 184. 190.  
 Niederlaufitz 220.  
 Niedersachsen 204.  
 Niegebur 27.  
 Niendorf 236.  
 Nigrinus 238.  
 Nordhausen 137.  
 Nördlingen 227.  
 Rossen 137.  
 Rosentin 61.  
 Rosdorf 159.  
 Roviomagus, Joh. 94.  
 Nürnberg 13. 42 f. 46. 53. 123. 192. 194.

## D.

Oberländer, Martin 36. 43. 45.  
 Demete, Gerd 66. 68. 79. 82. 84 f. 96. 108.  
 111 f. 137. 145.  
 v. Derzen, Lippold 51.  
 v. Derzen, Matthias 31. 51.  
 v. Derzen-Teichow 51.  
 Österreich 137. 164. 173. 177. 180. 191. 200.  
 Oldenburg 78.  
 Oldendorf, Preuß. 148.  
 Oldendorp, Joh. 20. 23 ff. 29. 32. 94. 99.  
 163.  
 v. Oranien, Wilh. 179.  
 v. Ortenburg 182.  
 Osiander, Andr. 63. 123.  
 Osnabrück 237. 240. 242 f.  
 Ostfriesland 118.  
 Otternsdorf 235.  
 Öttingen 192.  
 Otto Heinrich, Kurf. v. d. Pfalz 175.  
 Ovid 97.  
 Orenstierna 223. 226. 231. 235. 243.

## P.

Paderborn 183.  
 Pamrow 60.  
 Panstorf 233.  
 Panzow 51.  
 Papenhagen, Matthias 33. 46.  
 Parchim 14. 36. 42 f. 46. 48 f. 54 ff. 58 f.  
 63. 79. 85. 98. 107 f. 155. 161. 225. 227.  
 231 f.  
 Paris 82. 96.  
 Parfentin 55. 61.  
 v. Parma, Prinz 184. 188.  
 Parr 153.  
 v. Parsow 213. 219.  
 Parum 111 f.  
 Passau 72. 176.  
 Pattenjen 137.  
 Pauli, Simon 90. 104 ff. 108. 118. 127.  
 129 f. 133. 137. 139 f. 141—144. 148.  
 167 ff. 198.  
 v. Pechatel 140.  
 Pegel, Konr. 11 ff. 39. 42. 57. 100. 103 f.  
 Pegel 199.  
 Pelargus 215.  
 Pelpin 74.  
 v. Penz, Kurt 58.  
 v. Penz, Marg. 89.  
 v. Penz-Raguth 51.  
 v. Penz 178.  
 Penzlin 66. 208. 232. 234.  
 Peperborn, Nic. 74.  
 Periferus, Wollfg. 108. 112. 129 ff. 137. 147.  
 171.  
 Berlin 61.  
 Peterskirche 11.  
 Petraeus, Nic. 116. 201. 203. 206. 235.  
 Petrejus, Paul 198.  
 Pfalz, Kur- 125. 137. 178. 180. 187 ff. 192.  
 210 f. 218. 220. 240. 243.

Pfalz-Neuburg 191 f.  
 Pfalz-Zweibrücken 78. 158. 192 f. 211.  
 Philipp v. Hessen 43. 65. 71.  
 Philipp II. v. Spanien 184.  
 Philipp Ludwig, Pfalzgr. 184.  
 Philipps, Abbo 32. 117.  
 Phocylides 97.  
 Piper 129. 132.  
 Pistoris, Kasp. 14.  
 Platon 200.  
 Plau 42. 46. 52. 54. 61. 79. 85. 107. 156.  
 209. 227. 232.  
 Plauen 186.  
 Plautus 238.  
 v. Pleffen, Bernd 37 f.  
 v. Pleffen, Samuel 205.  
 v. Pleffen-Arpsbagen 38.  
 v. Pleffen-Damshagen 38.  
 Plönnies 26.  
 Poel 107. 155. 244.  
 Pofrent 153.  
 Polchow 233.  
 Polen 96. 184.  
 Pomesanien 146. 165.  
 Pommern 53. 85. 110 f. 137. 188. 191 f. 244.  
 Poserin 231.  
 Poffel 165.  
 Pougenius 115.  
 Prag 173. 194. 220. 227. 243.  
 Prämonstratenser 75.  
 v. Preen, Ant. 13.  
 v. Preen 52.  
 Preensberg 51.  
 Preftin 156.  
 Preußen 123 f. 137.  
 Priborn 141.  
 v. Priegnitz, Phil. 39 f. 51.  
 Profeten 142.

## Q.

Quatenbrück 137.  
 Qualität 54. 62 f. 111 f.  
 Quegin 61.  
 Quistorp, Joh. 198. 201 f. 204. 207. 219. 222.  
 224. 230. 236 ff. 240 f.  
 v. Quitzow 38.

## R.

Rabuhn 141.  
 Raguth 51.  
 Raßow 88.  
 Rambow, Wend. 111.  
 Rampe 111. 226. 244.  
 Rasteburg, Bistum 10. 37. 39. 64. 82. 87.  
 110. 114 ff. 148 f. 152. 154 ff. 174. 177.  
 191. 196 f. 201. 205 f. 226 f. 233 f. 235 f.  
 244 f.  
 Rawoth, Karsten 34.  
 Rechlin 140.  
 Rednitz 52. 81.  
 Redderstorf 51.  
 Rees 190.  
 Regensburg 66. 125. 175. 179 f. 189. 193.  
 240.

- Rehna 55. 61. 75. 88 f. 95. 107.  
 Reiche, Georg 84. 102. 117. 164 f.  
 Reineke, Joh. 38.  
 Reinsbagen 61. 159. 232.  
 Rensdorf 236.  
 Renjow 51.  
 Renwart, Joh. 112.  
 v. Restorf 52.  
 Reigendorf 52.  
 Rethwich 55. 61.  
 Retzchow 52. 55. 233.  
 v. Rejow 140.  
 Reutte 72.  
 Reval 100.  
 Rhegius, Urban 25.  
 Rhuelius, Daniel 212.  
 Rhuelius, Joh. 214 f. 218.  
 v. Riben 34. 37.  
 Ribnitz 17. 35. 37. 42. 54. 84. 87. 89 ff. 107.  
 117 f. 150. 161. 233.  
 Riebling, Joh. 58 ff. 63 f. 67 f. 77 ff. 85. 108.  
 Riesenburg 123.  
 Riga 13. 82. 100. 115. 176.  
 Röbel 42. 54. 79. 107. 231 f. 235.  
 Röcknitz 74.  
 v. Roda, Paul 21. 34.  
 Roeskilde 146.  
 Roggendorf 156.  
 Rolbenstorf 51.  
 Rom 41. 43. 56. 70.  
 Rirch-Rosin 61. 80.  
 Rostock, Land 107. 140. 149. 167. 210.  
 Rostock, Stadt 9—14. 18. 20 ff. 31. 42 f. 45.  
 48 ff. 58 f. 67 f. 75. 79. 85. 87. 92 ff.  
 98—105. 107. 109 f. 116—122. 126. 128.  
 136. 145. 150 f. 153. 155 f. 159 f. 162—171.  
 178. 181. 197. 202. 207. 211. 216. 219.  
 222 f. 230. 234 ff. 241.  
 Rostock, Universität 12. 20. 68. 79. 83. 97.  
 100 ff. 122 f. 131. 135. 138. 145. 147 f.  
 150. 153. 166. 189. 197 ff. 209. 213. 222.  
 224. 236.  
 Roßla 12.  
 Rotenburg 71. 155.  
 Rotenburg a. d. Tauber 71. 183. 185.  
 Roth 66.  
 Rothmann 67. 78. 120.  
 Rothstein, Joach. 11. 14.  
 Rothmann, Bernd 32.  
 Rövershagen 52.  
 Rubow 111.  
 Rudolf II., K. 179 ff. 189 f. 193.  
 Ruest 153.  
 Rügen 85. 146.  
 Rühn 70. 89. 92. 111 f. 114. 154. 156. 159.  
 195.  
 Runge 165.  
 Ruße, Ric. 10 f.  
 Ruße, Matth. 132.
- S.
- Sachsen, Kur- 43 f. 93. 97. 121. 132. 134.  
 137. 181. 187. 189 ff. 210. 227. 229.  
 Sagan 221.  
 Sager, Wolfg. 22.  
 Sagsdorf 68.  
 Saliger, Joh. 128 ff. 147.  
 Salliz 64.  
 Sallust 97.  
 Salzburg 183.  
 Samland 85. 146.  
 Sammit, Alt- 52.  
 Sartorius 235.  
 Satow (Doberan) 233.  
 Satow (Malchow) 61.  
 Sayn 158.  
 Schacht, Balut. 137. 201.  
 v. Schad, Lorenz 115. 117.  
 Schelle 244.  
 Schenk, Sebast. 21. 51.  
 Schermer, Georg 90. 106. 108. 129. 131 ff.  
 137. 147 f.  
 Schinkus 132.  
 Schlagsdorf 115 f. 155. 206. 234.  
 Schlesien 226. 231.  
 Schlüsselburg, Konrad 116. 148.  
 Schlüsselburg, Andreas 148. 210. 218.  
 Schmalkalden 44. 55.  
 Schmidt, Rasp. 33.  
 Schneverling 142.  
 Schönberg 38. 115 ff. 155. 197. 233. 236.  
 Schönebeck 188.  
 v. Schöneich 31. 43 f. 56.  
 Schorrentin 51. 140. 233.  
 Schorffow 39.  
 Schröder, Benedict 111.  
 Schröder, Joach. 237 f.  
 Schulenburg 208.  
 v. d. Schulenburg, Christoph 82. 114 f.  
 Schumann 143.  
 Schunemann, Dionyl. 126.  
 Schürpf, Hieron. 101.  
 Schwaaen 42 f. 52. 54. 59. 95. 107. 156. 214.  
 Schwaben 137.  
 Schwarz 87.  
 Schweden 184. 193. 226 f. 229. 231. 234.  
 240.  
 Schweiz 212.  
 Schwendi, Lazarus 69.  
 Schwerin, Bistum 10. 17 f. 40. 42 f. 55. 64.  
 68 ff. 77. 80 ff. 84. 87. 89. 103. 108. 110 ff.  
 113. 174. 196. 205 f. 226. 234. 244.  
 Schwerin, Grafschaft 107. 112.  
 Schwerin, Stadt 11. 14. 36. 42 f. 45 f. 50.  
 54 f. 59 f. 77. 79 f. 95. 98. 107 f. 110.  
 127 ff. 145. 147. 153 ff. 156. 158. 201.  
 209. 212. 220. 231 ff. 239.  
 Schwichtenberg, Liborius 21. 34.  
 Scultetus, Abrah. 211. 213. 218.  
 Sebaste, Bistum 40.  
 Ségur 153 f.  
 Selmsdorf 115. 233 f.  
 Selnecker, Ric. 132.  
 Serrahn 86. 230. 232.  
 Severin 155.

Sevilla 43.  
 Sieber 165.  
 Siebrand 187.  
 Siegfried, Nic. 208 ff.  
 Siemitz 52.  
 Sietow 60. 87.  
 Sigismund, Kurprinz v. Brandenburg. 175.  
 Sigismund v. Polen 184.  
 Sigismund August, K. v. Meckl. 212.  
 Simonis, Menno 28. 117.  
 Stara 70.  
 Slaggert 12. 37.  
 Slate 231.  
 Slefer 199.  
 Sleupner 63.  
 Slüter, Joach. 14 ff. 18 f. 20 ff. 27. 36. 63.  
 67. 168.  
 Smedenstedt 68. 100. 117 f. 122.  
 Smeyer, Heinr. 50 f. 156.  
 Snekis, Cornelius 14. 22.  
 Soest 145. 147. 215.  
 Solms 211.  
 Sophie, Hög. v. Meckl. 42.  
 Sophie, Hög. v. Meckl. 205. 225. 230.  
 Spalatin, Georg 12.  
 Spandau 137.  
 Spangenberg 14.  
 Spanien 178. 180. 190. 192. 242.  
 Specht, Friedr. 75.  
 Sperling, Katharina 75.  
 Speyer 41. 44. 179.  
 Spitzersdorf 111.  
 Joh. Spreng 54.  
 Stäbelow 55. 61.  
 Stade 40. 145.  
 Staden 147.  
 Stargard 42. 52. 54. 59. 64. 85. 95. 107.  
 186. 195. 210. 232 f. 235.  
 Stargard (Pomm.) 147.  
 Staven 142.  
 Stavenhagen 42. 52. 54. 80. 95. 107. 232.  
 234.  
 Steenwyk, Joh. 36.  
 Steffenshagen 55. 61. 195.  
 Steiermark 131. 137. 178.  
 Stella, Tilem. 76.  
 Stenwer, Hippolyt 17.  
 Sternberg 12 ff. 35 f. 42. 46. 50. 54 f. 61.  
 68. 77. 85. 87. 95. 102. 107. 192. 212.  
 231 f. 234.  
 Sternberg 22.  
 Stettin 21. 169. 231.  
 Steudel 211.  
 Stockholm 241 f.  
 Stolp 13.  
 v. Stralendorf 38. 51 f.  
 Stralsund 13. 17 f. 27. 29. 32 ff. 41. 85. 118.  
 146. 148.  
 Strafen 52.  
 Straßburg 13. 98. 183. 185 f. 189. 191 f.  
 Strelitz 42. 52. 54. 64. 107. 150 f. 229. 232 f.  
 235. 239.

Stuer 37. 51. 90. 141. 232.  
 Stüler, Franz 112. 132 ff. 137.  
 Sturm, Joh. 98.  
 Suckow 138. 231.  
 Sufow 61.  
 Sutfow 90.  
 Sülze 51 f. 54. 107.  
 Sujanne 160.  
 Swartkopp 18.

S.

Tabbel, Elias 224.  
 Tangermünde 134.  
 Tarnow 111. 206.  
 Tarnow, Paul 198 ff. 202 f. 213. 215. 223.  
 Tarnow, Joh. 198 ff. 212. 215.  
 Tegen, Heinr. 27. 29. 32. 57. 99. 163.  
 Tegenin 86.  
 Tedenburg 211.  
 Tegetmeyer, Silvester 13.  
 Tempzin 75. 88 f. 107.  
 Terenz 97. 238.  
 Teschow 51.  
 Teßin 42. 46. 52. 54 f. 95. 107.  
 Gr.-Teßin 38. 151. 153. 244.  
 Teterow 42. 54. 60. 80 f. 107. 150. 210. 232.  
 234.  
 Theatiner 173.  
 Theßow 218.  
 Thomae, Thomas 81. 96.  
 Thorn 121. 147. 241.  
 Thulendorf 141.  
 Thürtow 51 f.  
 Tieplitz 111.  
 Tilly 220 ff.  
 Timme, Clem. 17. 39.  
 Timme 22.  
 Timmermann 30 f. 54. 59. 119.  
 Titze, Gewert 155.  
 Toitenwinkel 233.  
 Tolz, Joh. 21.  
 Torgau 43. 71. 132. 153. 187 f. 192.  
 Torstenjon 227. 236. 240.  
 Tramm 149. 155.  
 Gr.-Trebbow 60.  
 Treßow 37.  
 Tribsees 21. 40.  
 Trient 65. 72. 177.  
 Triependorf 52.  
 Trier 173. 180. 182 f.  
 Tübingen 122. 127.  
 Turenne 243.

U.

Um 72. 192 ff.  
 Ulrich, H. v. Meckl. 67. 70. 76. 81 f. 87 ff.  
 90. 96 f. 103. 106. 109 f. 113. 126 ff. 130.  
 132 ff. 145. 148. 150. 153 f. 156. 164. 166.  
 174. 176 ff. 180—191. 194 ff. 209. 212.  
 214.  
 Ulrich II., Administ. v. Schwerin 196. 205 f.  
 218.  
 Ulrich III., Administ. v. Schwerin 196. 226.  
 Udermark, Mart. 13.

Ungarn 184.  
Union 192 f.  
Ur.-Apahl 231.  
Ursinus, Georg 213 f.  
Ursula, Higin. v. Medf. 17. 35. 84. 89. 91 f.  
156.

**B.**

Barmeyer 222.  
Bassp 178.  
Benetus, Georg 85 f. 101. 124. 137.  
Joh. Biecheln 60.  
Gr.-Vielen 231.  
v. Bieregge 52.  
Bielübbe (Gadeb.) 61. 64.  
Bielübbe (Cüßz) 52. 61.  
Bilz 233.  
Bipperow 232.  
Virgil 97.  
v. Vermont 223.  
Vogelshang, Nic. 86.  
Wolfshagen 52.  
Vofz, Martin 39.  
v. Vofz 229.

**B.**

Wagner, Casp. 220. 223. 234.  
v. Waldburg, Gebh. Truchseß 181 ff.  
Walfendorf 149. 154.  
Wallenstein 221. 224. 226. 244.  
Walsmühlen 42. 107.  
Joh. Wangelin 141.  
v. Wangelin, Marg. 85. 90.  
Wanzka 89. 107.  
Warbende 155.  
v. Warburg, Henning 58.  
Warbenberg, Zutpheld 40 f. 43.  
Waren 34 f. 42. 54. 59. 79. 85. 107. 132.  
232. 235.  
Warin 54. 56. 62. 70. 111. 151.  
Wartstorf 111. 226. 244.  
Warnemünde 109.  
Warnkenhagen 61. 81. 232.  
Warjow 61.  
Wartenberg 66.  
Wattmannshagen 231. 234.  
Wahldorf 142.  
Weffling, Peter 85.  
Wegener, Joh. 46.  
Weimar 56. 126.  
Weitendorf 159.  
Wellmann, Joh. 96.  
Wend, Georg 94.  
Wenden, Fürstentum 107.  
Wertheim 158.  
Wesenberg 42. 45. 52. 54. 107. 142. 149. 232.  
Wesling, Andr. 84.  
Westenbrügge 51. 155.  
Westfalen 183. 187. 220.  
Westphal, Joach. 120. 131.  
Wetter, Friedr. 234.  
Wetterau 147. 183.  
Widendorf 111.  
v. Wied, Friedr. 177.

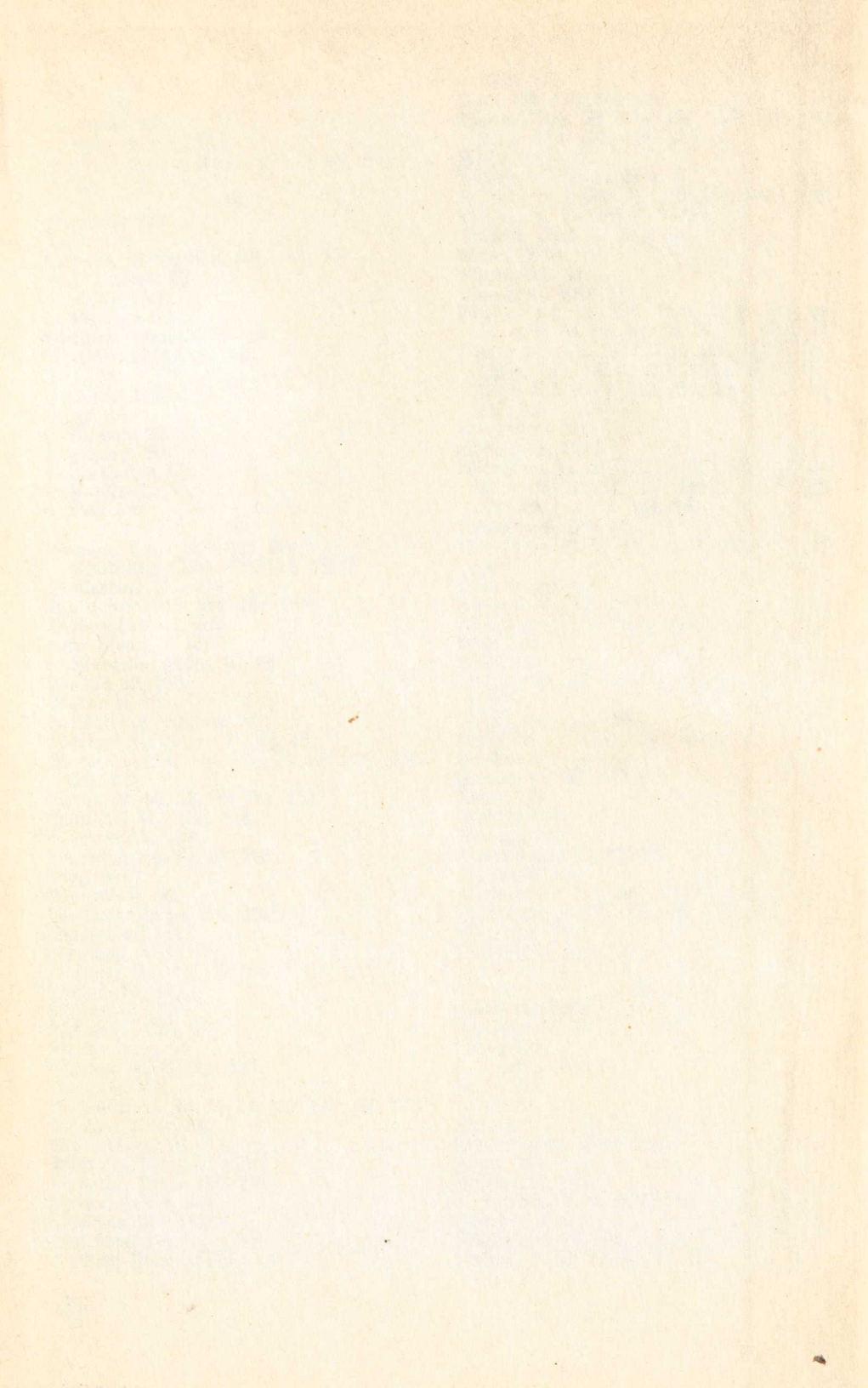
v. Wied 211.  
Wien 173. 178. 231. 240.  
Wigand, Joh. 98. 104. 106. 108. 119. 121.  
124 ff. 133. 137. 146. 171.  
Wilbe, Jasp. 18.  
Wilhelm v. Braunschwg. 89.  
Wilhelm v. Hessen 71. 178. 181. 185 f. 188.  
Wilhelm v. Oranien 179. 184.  
Wilhelm, Erzb. v. Riga 82.  
Wilms, Andr. 23.  
Windt, Joh. 17.  
Wingierski, Albt. 221.  
Wismar 9 f. 11. 13 f. 16 ff. 27 ff. 31 f. 42.  
45. 48 ff. 54. 59. 68. 70. 77. 79. 82 ff. 87.  
94 f. 98. 101. 107 f. 110. 112. 116 ff. 123.  
125 ff. 130. 145 ff. 151. 155 f. 159 f. 162.  
171 f. 181. 208 f. 213. 219. 221. 223. 230.  
242. 244.

Witgenstein 211.  
Witte, Joh. 193 f.  
Wittenberg 12. 20. 23. 39. 42 f. 45 f. 66. 84.  
93 ff. 100. 121 ff. 137. 145 ff. 163 ff. 169.  
175. 199 f. 216 f. 233. 241.  
Wittenborch, Joh. 38.  
Wittenburg 42. 54. 64. 70. 80. 84. 107. 161.  
240.  
Wittenhagen 141.  
Wittstock 40. 227. 240.  
Wladislaw IV. v. Polen 240.  
Wode 149.  
Wofern 61.  
Woldeß 42. 48. 54. 61. 79. 107. 143. 155.  
232.  
Wolfsbüttel 127. 186.  
Wolfgang v. Zweibrüden 177 f.  
Wooften 86.  
Worms 42. 125. 175.  
Wosen 111.  
Woserin 232.  
Wrangel 243.  
Wredenhagen 42. 51. 107.  
Wulfenzin 144.  
Wullenweber 26 f. 29. 32. 47.  
Württemberg 127. 176. 184. 192. 236.  
Würzburg 183.  
Wüstenfelde 50 f. 156.

**3.**

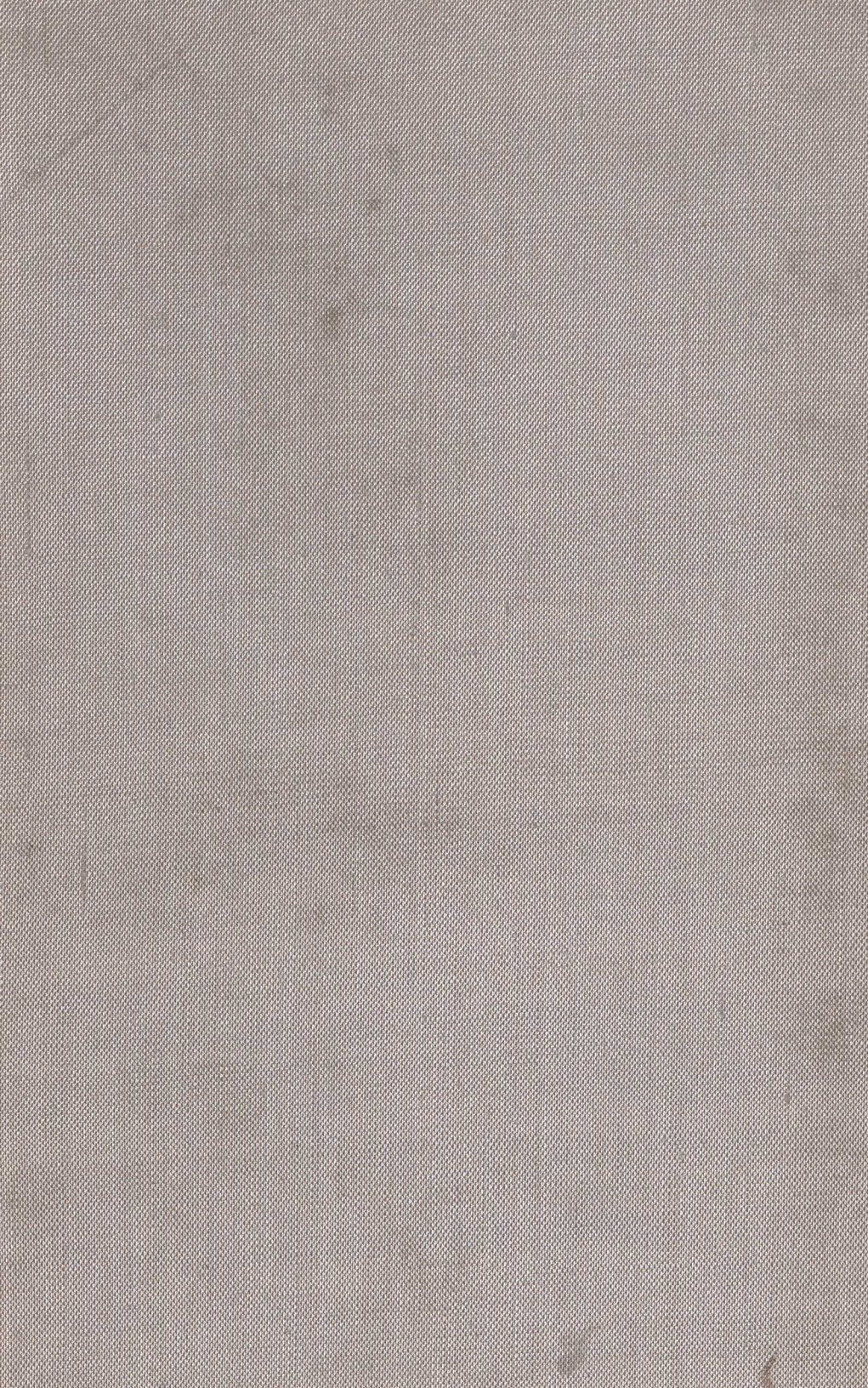
Zahrensdorf 236.  
Zarrenstin 55. 61. 88 f. 107.  
Zehna 232.  
v. Zepelin, Kurt 51.  
Zerbst 212.  
Zernin 62. 111.  
Zietzen 117. 153. 155. 233. 235 f.  
Zimmermann, Paul 119.  
Zittau 235.  
Zittow 111. 244.  
v. Zütphen, A. u. S. 13. 19.  
Zweedorf 236.  
Zweibrüden 78. 158.  
Zwingli, Ulrich 21. 23. 28. 120.





24. NOV. 1983





Den ganzen Winter hindurch lagen und hausten die Kaiserlichen im Lande. Unermüdtlich war Herzog Adolf Friedrich den Gegnern zu verhandeln, aber trotz aller Kriege vergeblich wie bisher. In Wien glaubte man, die im Saß zu haben", und war daher wenig zu Zuges. Da rafften sich die Schweden noch einmal auf. Stettin mit französischem Gelde sein Heer von neu. Im Sommer 1638 schlug er in heftigen Kämpfen den Kaiserlichen aus Mecklenburg hinaus. Gallas f. Lüneburgischen zu halten und zog dann nach Sch. folgte ihm (Januar 1639). Wieder war nach einem der Feind aus dem Lande, aber dieser Feind hatt bracht, die an dem unglücklichen Volke das letzte tat. verließ, war Mecklenburg in der Tat eine fast me. Im September 1639 berichtet Baner an den Kan „In Mecklenburg ist nichts als Sand und Luft, d Erdboden verheert; Dörfer und Felder sind mit krep die Häuser voll toter Menschen, der Jammer ist nicht Es kam so weit, daß Mensch am Menschen sich ver nigen Überlebenden in ihrem rasenden Hunger sich der Verstorbenen sättigten, Eltern ihre Kinder, R fraßen. Hunderte von Dörfern waren völlig men wohner unter dem Morden der Soldateska oder grunde gegangen, die letzten in die weite Welt entl eine oder andere der festen Städte geflohen. Aber ihnen die Pest gefolgt. In Güstrow erlagen ihr 1638 zu nennen, nicht nur der Superintendent Bacmeister und die beiden Pastoren an der Pfarrkirche, sonderi geflüchteten Dorfpfarrer von Klaber, Groß-Upc hagen und Poserin sowie der von Krakow. In St beide Pfarrer zum Opfer, floh der Präsident des dor von ihr erfaßt, und verendete vor dem versch Schwerin. Sternberg lag ein Jahr hindurch völlig verlassen, bis sich langsam die wenigen Überlebe fanden. In Röbel raffte die Seuche alle vier Pfa Neustadt hinweg, und von den zehn Dorfpfarrern l lebten nur zwei das Jahr 1639. Im ganzen sind in 1637/39 von den 446 mecklenburgischen Pastoren 170 so oder so zugrunde gegangen. Von manchem an der Pest gestorben sind; den Pfarrer von K sächsische Soldaten; der von Groß-Vielen wurde vo im Backofen verbrannt; der von Suckow verende nach Parchim an der Pest, nachdem er sein verödet verlassen hatte; den von Slate haben die Kaiserlich schlagen; den von Malchow marterten sie mit der seitdem war er siech und starb im folgenden Jahre von Jabel bei Waren nagelten sie an sein Scheune dann die Scheune an. Doch kam er mit dem Leb zurückgebliebener Soldat ihn im letzten Augenbli

hen  
enso  
ald  
reit.  
bei  
iert.  
mit  
im  
ner  
hre  
tge-  
and  
liste.  
na:  
den  
esät,  
en."  
we-  
eisch  
tern  
Be-  
zu-  
die  
war  
piel  
frau  
thi  
ms-  
ihr  
chts,  
von  
und  
ein-  
und  
ber-  
hren  
als  
ß sie  
chen  
chen  
Bege  
hter  
er-  
unk,  
den  
eten  
ein  
den

the scale towards document

1160  
1170  
1180  
1190  
1200  
1210  
1220  
1230  
1240  
1250  
1260  
1270  
1280  
1290  
1300  
1310  
1320  
1330  
1340  
1350  
1360  
1370  
1380  
1390  
1400  
1410  
1420  
1430  
1440  
1450  
1460  
1470  
1480  
1490  
1500  
1510  
1520  
1530  
1540  
1550  
1560  
1570  
1580  
1590  
1600

4.5  
15.0  
15.0  
15.0  
16.5

10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9

C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11

Patch reference numbers on UTT

Image Engineering - Scan Reference Chart - TE263 - Serial No. 05A

231